

## **Zuwendungs- und Kooperationsvertrag**

**Vertragsnummer 11644**

Zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

vertreten durch  
die Behörde für Kultur und Medien

Hohe Bleichen 22  
20354 Hamburg

- nachstehend "FHH" genannt -

und

**der Telekom Deutschland GmbH**

Landgrabenweg 151  
53227 Bonn

- nachstehend "TK-Unternehmen" genannt -

- FHH und TK-Unternehmen nachstehend gemeinsam auch "Vertragsparteien" genannt -

## Präambel:

Der langfristige Bedarf an schneller Breitbandversorgung in den privaten Haushalten und bei den in der FHH ansässigen Gewerbetreibenden macht die Schaffung von Internetzugängen mit hohen Anbindungsgeschwindigkeiten auch in den wenigen noch unterversorgten Gebieten Hamburgs notwendig. Insofern verfolgt die FHH das Ziel, den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur flächendeckenden Breitbandversorgung in dem verkehrsgegenständlichen Ausbaubereich voranzutreiben.

Ziel des Ausbauprojekts ist, dass im Ausbaubereich zuverlässig NGA-Bandbreiten nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung beider Vertragsparteien ist eine möglichst schnelle Umsetzung des vereinbarten Breitbandausbaus. Nach Durchführung eines Markterkundungserfahrens sowie eines Interessenbekundungsverfahrens veröffentlichte die FHH am 11.01.2017 eine Ausschreibung zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Gebiet der FHH.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt nicht erschließbaren Gebieten und gewährleisten hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiation soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

Zweck der Förderung der Bundesregierung ist die Unterstützung eines effektiven Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

Die FHH hat am 28.10.2016 einen Antrag auf eine solche Förderung gestellt und mit positivem Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 eine Förderung vorläufig bewilligt erhalten. Am 13.12.2018 erging der endgültige Förderbescheid des Bundes.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses durch die FHH an das TK-Unternehmen zum Ausgleich einer Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in den in der Anlage 3 bezeichneten Teilgebieten der FHH.
2. Der Investitionskostenzuschuss wird auf der Grundlage der folgenden Regelungen in ihrer Fassung gemäß finaler Zuwendungsbescheide gewährt (im Folgenden: „Rechtsgrundlagen“):

- Finaler Zuwendungsbescheid an die KOM GmbH an die FHH über Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 13.12.2018 („Finaler Förderbescheid“);
  - Besondere Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Breitband“);
  - Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 („Förderrichtlinie des Bundes“);
  - Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-RR“) einschließlich der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)];
  - Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, „EU-Leitlinien“ (ABl. C 25 vom 26.01.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.06.2014, S. 30);
  - Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO samt der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften;
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften („AN-Best-Gk“);
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung („AN-Best-P“);
  - GIS-Nebenbestimmungen zu der Förderrichtlinie des Bundes („GIS-Nebenbestimmungen“);
  - Einheitliches Materialkonzept zu der Förderrichtlinie des Bundes („Einheitliches Materialkonzept“);
  - Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“);
  - Merkblatt des Bundes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Merkblatt zur Dokumentation“);
  - Merkblatt des Bundes zur Mittelanforderung Infrastrukturmaßnahmen („Merkblatt zur Mittelanforderung“);
  - Merkblatt des Bundes zur Mittelanforderung für Materialbeschaffung auf Vorrat und Hinweisblatt des Bundes zur Mittelanforderung für Material auf Vorrat;
  - „Leitfaden für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“ des Bundes zu Nr. 5 BNBest-Breitband;
  - Hinweisblatt zu den Vorleistungspreisen zum offenen Zugang im Bundesförderprogramm.
3. Der vorliegende Zuwendungs- und Kooperationsvertrag hat folgende Vertragsbestandteile in folgender Reihen- und Rangfolge:
- Vorliegender Vertrag
  - Sämtliche unter Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, **Anlagenkonvolut 1**
  - Realisierungs- und Zahlungsplan/ Meilensteinplan, **Anlage 2**
  - Die Adressliste der zu versorgenden APL, **Anlage 3**
  - Angebot vom 03.04.2018, **Anlage 4**
  - Ausschreibungsunterlage vom 18.04.2017 (ausgenommen ist die Anlage 2 „Muster\_Rahmenvereinbarung\_TK-Leitungen“), **Anlage 5**
  - Auftragsbekanntmachung vom 11.01.2017, **Anlage 6**
  - Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, **Anlage 7**.
4. Das TK-Unternehmen wird die Vorgaben der in den vorstehenden Abs. 2 und 3 genannten Dokumente und Regelungen in eigener Verantwortung beachten und umsetzen, soweit diese Vorgaben den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes durch das TK-

Unternehmen betreffen und durch das TK-Unternehmen sinnvoller Weise auch erbracht werden können. Dies gilt auch dann, wenn diese in den nachfolgenden Regelungen nicht oder nicht vollständig erneut genannt bzw. im Einzelnen aufgegriffen werden. Insbesondere hat das TK-Unternehmen der FHH auch nach Vertragsabschluss im Rahmen der Vertragsumsetzung GIS-Layer entsprechend den förderrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. den Anforderungen der Fördergeber zur Verfügung zu stellen, wobei das TK-Unternehmen die Anforderungen des Fördergebers und dessen Verständnis der förderrechtlichen Rahmenbedingungen im Zweifel im Wege direkter Kontaktaufnahmen mit dem Fördergeber ermittelt. Das TK-Unternehmen wird die FHH von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung der vorgenannten Vorschriften i.S. der vorstehenden Sätze 1 und 2 beruhen, freistellen, soweit das TK-Unternehmen für die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Vertrag zuständig ist und das TK-Unternehmen diese Verletzung zu vertreten hat. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der FHH nachzuweisen. Voraussetzung ist zudem, dass die FHH zuvor sinnvolle und zumutbare Rechtsmittel genutzt hat, um den Anspruch abzuwehren. In keinem Fall wird die FHH ohne vorherige Zustimmung des TK-Unternehmens ein Anerkennung oder einen Vergleich zu lassen, wobei die Zustimmung zu einem Vergleich von dem TK-Unternehmen nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf. Das TK-Unternehmen wird die FHH dabei soweit erforderlich mit der Bereitstellung von Informationen unterstützen. Die FHH wird das TK-Unternehmen in jedem Fall unverzüglich darüber informieren, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen die FHH geltend macht und dem TK-Unternehmen alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und ihm Gelegenheit geben, sich in angemessenem Umfang auf seine Kosten an der Abwehr des Anspruchs zu beteiligen. Die Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs gemäß § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 2 Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

1. Die FHH verpflichtet sich, dem TK-Unternehmen einen Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch als „Wirtschaftlichkeitslückenausgleich“ bezeichnet) in Höhe von höchstens

€ 6.573.329,61

(in Worten: sechs Millionen fünfhundertdreißigtausenddreihundertneundzwanzig Euro und einundsechzig)

vorbehaltlich etwaiger Reduzierungen der Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen zu zahlen.

2. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 wird dem TK-Unternehmen zu dem Zweck gezahlt, die Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Projektgebiet und den Betrieb des NGA-Netzes gemäß dem Angebot des TK-Unternehmens vom 03.04.2018 auszugleichen. Das TK-Unternehmen erbringt die in § 3 beschriebenen Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2.
3. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 bezieht sich auf den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß der Definition in § 6 Abs. 1 NGA-RR. Durch die FHH erfolgt keine Auffüllung des Entgelts der Endkunden gegenüber dem TK-Unternehmen.
4. Die Fälligkeiten der Teilzahlungen zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke ergeben sich aus dem Zahlungsplan (Anlage 2). Danach sind bestimmte Teilzahlungen für das Erreichen bestimmter Ausbauziele vorgesehen. Die Zahlungen sind bei Erreichung dieser Ausbauziele gemäß dem Zahlungsplan sowie der Übersendung der für den Mittelabruf erforderlichen Dokumentation gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages einschließlich erforderlicher Zwischennachweise gemäß GIS-Nebenbestimmungen fällig. Das TK-Unternehmen stellt der FHH alle notwendigen Informationen

zum Abruf von Mitteln zur Verfügung, soweit es diese nach diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen hat. Das TK-Unternehmen wird der FHH bei Fälligkeit eine ordnungsgemäße Rechnung stellen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass durch die Gewährung eines ausreichenden Zahlungsziels der FHH ermöglicht werden soll, vor einer Teilzahlung an das TK-Unternehmen den Mittelabruf bei dem Fördermittelgeber vorzunehmen bzw. vorzubereiten. Hierzu wird die FHH die vom TK-Unternehmen übersandten Dokumentationen und die Rechnung unverzüglich nach Erhalt an den Fördermittelgeber weiterleiten und die Fördermittel abrufen bzw. den Abruf vorbereiten. Die Parteien gehen insoweit davon aus, dass der Fördermittelgeber bei ordnungsgemäßen Vorliegen aller für den Mittelabruf erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen mit Ausnahme des Nachweises der Zahlung der FHH an das TK-Unternehmen eine Auszahlungsmittelteilung an die FHH versenden wird, mit dem Inhalt, dass bei Vornahme der Zahlung durch die FHH an das TK-Unternehmen und Übersendung des Zahlungsnachweises eine Auszahlung der Fördermittel erfolgen wird. Das TK-Unternehmen wird der FHH zu diesem Zweck ein Zahlungsziel von maximal 60 Tagen ab Zugang der Rechnung gewähren. Sollte - insbesondere bei dem ersten Abruf - das Zahlungsziel von 60 Tagen nicht ausreichen, um den Mittelabruf vorzunehmen, aus Gründen die die FHH nicht zu vertreten hat, werden die Parteien ergebnisoffen über eine etwaige Fristverlängerung verhandeln. In dem Fall, dass der Fördermittelgeber aufgrund unzureichender Dokumentationsleistungen, Rechnungstellung oder sonstiger unzureichender Unterlagen, welche das TK-Unternehmen zu vertreten hat, keine Auszahlungsmittelteilung an die FHH gibt und deshalb eine Auszahlung nicht in Aussicht gestellt wird, wird das TK-Unternehmen unverzüglich die erforderliche Dokumentation, Rechnung oder sonstige Unterlagen nachliefern, soweit es diese nach diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen hat, und der FHH ein neues, wiederum im gegenseitigen Einvernehmen verlängerbares Zahlungsziel von maximal 60 Tagen gewähren.

5. Das TK-Unternehmen übermittelt der FHH nach erfolgter Fertigstellung eine Fertigstellungsanzeige.
6. Die FHH ist berechtigt, in Bezug auf die letzte Teilzahlung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von maximal 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke vorzunehmen. Sollte die letzte Teilzahlung einen Anteil von 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke nicht ausmachen, ist die FHH berechtigt, von der vorletzten Teilzahlung einen Betrag in der Höhe einzubehalten, dass insgesamt 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke einbehalten werden. Die konkrete Höhe des Sicherheitseinhalts richtet sich danach, welcher Einbehalt vom Bundesfördermittelgeber im Rahmen des Abrufs geltend gemacht wird, der vorgenannte 10% jedoch im Verhältnis zum TK-Unternehmen nicht überschreiten darf. Der verbleibende Saldo wird 10 Tage nachdem die FHH den Abruf der Fördermittel vollständig erfolgreich vorgenommen hat fällig.
7. Ist das TK-Unternehmen auf der Grundlage dieses Vertrages oder aufgrund Gesetzes dazu verpflichtet, den Investitionskostenzuschuss ganz oder teilweise an die FHH zurückzahlen, ist der Rückzahlungsanspruch der FHH ab Verzug mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

### § 3 Leistungen des TK-Unternehmens

1. Das TK-Unternehmen wird unverzüglich mit Wirksamwerden des Vertrages gemäß § 15 Abs. 2 alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vorbereitung und Realisierung des nach diesem Vertrag, insbesondere nach den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rechtsgrundlagen und Anlagen geschuldeten Ausbaus, notwendig sind.
2. Im Rahmen der Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen müssen gemäß dem Angebot des TK-Unternehmens vom 03.04.2018 für mindestens 61,8 % der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von 100 Mbit/s und mehr im Download und 40 Mbit/s und mehr im Upload sowie für 98,3 % der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr im Download und 10 Mbit/s und mehr im Upload gewährleistet werden; für 100 % der Haushalte müssen mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download und 9 Mbit/s

im Upload (nachfolgend „Versorgungsziele“ genannt) gewährleistet werden, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Ausgehend von der vom TK-Unternehmen im Ausschreibungsgebiet bislang bereitgestellten Versorgung muss sich die Downloadrate im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Durch die Ausbaumaßnahme sollen möglichst konvergente Netze entstehen, die auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden können.

3. Im Rahmen der Maßnahme sind gemäß den Planungen des TK-Unternehmens bei Vertragsabschluss voraussichtlich ca. [REDACTED] km Tiefbau vorzunehmen. Dabei werden voraussichtlich ca. [REDACTED] km Glasfaser und [REDACTED] km Leerrohre neu geschaffen.
4. Zur Realisierung der Versorgungsziele gemäß Abs. 2 beabsichtigt das TK-Unternehmen, die Vectoring-Technologie einzusetzen. Sofern die im Angebot des TK-Unternehmens für den Ausbau vorgesehene Technologie tatsächlich nicht ausreicht, um die Versorgungsziele zu erreichen, ist das TK-unternehmen gem. den Regelungen aus Abs. 5 zur Nachbesserung verpflichtet.
5. Hat das TK-Unternehmen eine geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist dem TK-Unternehmen mindestens zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen. Verletzt das TK-Unternehmen schuldhaft seine in den vorstehenden Absätzen geregelten Pflichten und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist die FHH berechtigt, den Investitionskostenzuschuss um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der FHH an der Darlegung nachzuweisen. Voraussetzung ist, dass die FHH zuvor zumutbare und sinnvolle Rechtsmittel genutzt hat, um den Anspruch des Dritten abzuwehren. Hat das TK-Unternehmen den entsprechenden Investitionskostenzuschuss bereits ausgezahlt erhalten, hat die FHH einen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages. Ansprüche der FHH wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des BGB.

#### **§ 4 Fertigstellungsmitteilung**

1. Das TK-Unternehmen übersendet der FHH nach Fertigstellung der Ausbauluster zum Zwecke der Weiterleitung an die Fördergeber sowie für eigene Zwecke eine Fertigstellungsmitteilung. Die auszuweisenden Teilleistungen entsprechen der Leistungsabgrenzung entsprechend § 2.
2. Zusammen mit der Fertigstellungsmitteilung erhält die FHH zum Zwecke der Weiterleitung an die Fördergeber sowie für eigene interne Zwecke eine im Rahmen der Qualitätsprüfung aus den Leitungslängen und -querschnitten der Teilnehmeranschlüssen und den technischen Werten des Übertragungssystems ermittelte prozentuale Aufstellung über die im Ausbauluster bereitgestellten Bandbreiten. Im Übrigen gilt § 10 dieses Vertrages.

#### **§ 5 Betrieb des Netzes**

1. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich zum einen, den Netzbetrieb für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 7 Jahren zu gewährleisten und den Endkunden Dienste und Leistungen auf dem Netz zu erschwinglichen Preisen anzubieten. Erschwinglich sind die Preise, die das TK-Unternehmen den Endkunden auch außerhalb des Ausbaubereiches unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen anbietet. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch die FHH gemäß § 10 Abs. 2 lit. e) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden Kalenderjahres. Die FHH teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen. Darüber hinaus

wird das TK-Unternehmen die Breitbandversorgung mit den in § 3 Abs. 2 genannten Versorgungszielen auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu angemessenen Endkundenkonditionen mindestens acht weitere Jahre ab Ende der Zweckbindungsfrist aufrecht erhalten, ohne dass für die Betriebspflicht Förderrichtlinien gegenüber dem TK-Unternehmen gelten, ohne dass ein zusätzlicher Wirtschaftlichkeitslückenausgleich durch die FHH erfolgt und ohne dass sich der für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist gewährte Wirtschaftlichkeitslückenausgleich hierdurch erhöht. Der FHH bleibt es unbenommen, innerhalb dieses weiteren Zeitraums weitere Telekommunikationsausbaumaßnahmen im vertragsgegenständlichen Ausbaubereich zu fördern. Sofern die Hansestadt von diesem Recht Gebrauch macht, kann das TK-Unternehmen diesen Vertrag jederzeit fristlos beenden.

2. Während der Zweckbindungsfrist und im Rahmen des Verlängerungszeitraums wird das TK-Unternehmen den Endkunden mindestens diejenigen Dienste und Leistungen anbieten, welche den Endkunden außerhalb des Ausbaubereiches unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen angeboten werden. Während der Zweckbindungsfrist muss ein Anschluss der nachfragenden Haushalte und Unternehmen und eine Dienstbereitstellung mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Bandbreiten zu erschwinglichen Kosten erfolgen.
3. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, ein zukunftssicheres Netz zu errichten. Das TK-Unternehmen wird zukünftig im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen Maßnahmen ergreifen, um das Angebot von Diensten für die Endkunden auf der Grundlage des neu zu errichtenden NGA-Netzes zu verbessern und auszubauen. Dies erfolgt nach den jeweils gültigen Regelprozessen des TK-Unternehmens. Weitere, für das TK-Unternehmen wirtschaftliche Entwicklungsschritte zur Aufrüstung des geförderten Netzes erfolgen ebenfalls ohne zusätzliche Zuschüsse der FHH.
4. Überträgt bzw. veräußert das TK-Unternehmen, das Netz und/oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Rechtsnachfolger, so ist das TK-Unternehmen verpflichtet, dies der FHH anzuzeigen und sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

#### **§ 6 Offener Zugang auf Vorleistungsebene**

1. Die Infrastruktur ist so zu gestalten, dass sie den Wettbewerbern die Möglichkeit bietet, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen (offener Zugang auf Vorleistungsebene). Die auszubauenden Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein (§ 5 Abs. 2 NGA-RR). Das TK-Unternehmen wird im Rahmen der regulatorischen Vorgaben insbesondere der Bundesnetzagentur (BNetzA) den offenen Netzzugang zu seinem Netz so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes mindestens für die Vertragslaufzeit (§ 15 Abs. 3) und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unlimitierte Dauer gewährleisten, und zwar - soweit technisch möglich - durch eine tatsächliche und vollständige Entbündelung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, auch durch Zugang zu Leerrohren, zu Kabelverzweigern (KVz) oder zur unbeschalteten Glasfaser. In jedem Fall hat das TK-Unternehmen interessierten anderen TK-Unternehmen gemäß den regulatorischen Vorgaben der BNetzA auch einen nachfragegerechten Bitstromzugang zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise, d.h. bis zum Vorliegen standardisierter und marktreifer Lösungen, welche die Bereitstellung und Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch und ökonomisch realisierbar machen, ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Bei diesem virtuellen Zugangsprodukt muss es sich um eines der drei durch die Europäische Kommission am 11.08.2017 ausdrücklich genehmigten VULA-Produkte der DNS:NET Internet Service GmbH, der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH oder der Telekom Deutschland GmbH handeln. Handelt es sich um ein anderes VULA-Produkt, muss dieses virtuelle Zugangsprodukt die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der

Empfehlung für Relevante Märkte (siehe die Erläuterungen der Kommission [SWD (2014) 298] zur Empfehlung vom 09. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors [2014/710/EU] unter Punkt 4.2.2.1.) aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts bei der EU-Kommission geprüft. Die Bewertung der Zulässigkeit der Einschränkung erfolgt somit durch die EU-Kommission. Die BNetzA ist in jedem Fall über die Einschränkung in Kenntnis zu setzen. Im gesamten geförderten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NGA-RR). Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NGA-RR).

2. Die Verpflichtung zur Gewährung eines offenen Netzzugangs erfasst soweit technisch möglich auch einen Zugang zu Straßenverteilerkästen (insbesondere KVZ), eine Kollokation an den Übergabestandorten sowie ein Zutrittsrecht zu Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, bei der Gewährung des offenen Netzzugangs zur Gleichbehandlung und Transparenz und wird die Zugangsvereinbarungen diskriminierungsfrei gestalten. Um den Netzzugang effektiv nutzbar zu machen, wird das TK-Unternehmen Zugangsnachfragen zeitnah bearbeiten und alle für die Zusatzleistung erforderlichen Informationen bereitstellen. Falls das TK-Unternehmen auch Endkundendienste anbietet, soll der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein, mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch das oder die anderen TK-Unternehmen zu ermöglichen.
3. Vereinbarungen über einen Netzzugang unterliegen dem Schriftformerfordernis.
4. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur wird das TK-Unternehmen sämtliche Pflichten aus diesem § 6 dem Nachfolger vertraglich übertragen.

### § 7 Vorleistungspreise

1. Das TK-Unternehmen wird seine Vorleistungspreise für den Netzzugang unter Berücksichtigung der Kosten vor Ort an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an denen, die von der BNetzA für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. In Bezug auf von der BNetzA regulierte Vorleistungsprodukte ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die von der BNetzA regulierten Preise und Bedingungen für Vorleistungsprodukte gegenüber Dritten einzuhalten.
2. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß diesem Vertrag gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem TK-Unternehmen und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die FHH nach § 7 Abs. 6 NGA-RR angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen; hierzu wird die FHH die BNetzA konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet (§ 7 Abs. 6 Satz 3 NGA-RR).
3. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur wird das TK-Unternehmen sämtliche Pflichten aus diesem § 7 dem Nachfolger vertraglich übertragen.



## **§ 8 Haftung**

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 9 Fertigstellungstermin/ Rückforderung des Investitionskostenzuschusses/ Konsequenzen einer Verzögerung**

1. Das TK-Unternehmen hat sämtliche in § 3 geregelten Leistungen innerhalb von 24 Monaten ab Wirksamwerden des Vertrages gemäß § 15 Abs. 2 dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien zu erbringen (im Folgenden: „Gesamtfertigstellungstermin“). Fertigstellung in diesem Sinne bedeutet, die vollständige Errichtung des betriebsbereiten NGA-Netzes sowie für die Gebiete, für die ein FTTH-Ausbau homes prepared vorgesehen ist, der Hausanschlüsse, die bis zum Abschluss der Akquisephase gemäß Realisierungsplan vom Grundstückseigentümer beauftragt wurden, sodass Anschlüsse beauftragt und geschaltet und Endkundenprodukte bereitgestellt werden können.
2. Verzögert sich der in Abs. 1 genannte Gesamtfertigstellungstermin erfolgt eine entsprechende Verschiebung des Gesamtfertigstellungstermins nach hinten, sofern dies mit den Fördermittelgebern abgestimmt und im Einklang mit den Förderbedingungen ist. Verzögert sich der Gesamtfertigstellungstermin werden sich die Parteien frühestmöglich über notwendige Maßnahmen verständigen, insbesondere auch um eine Abstimmung mit den Fördermittelgebern erzielen zu können. In dem Fall, dass eine Verschiebung der Auszahlungszeitpunkte je Meilenstein aus haushaltsrechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, einvernehmlich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung des Ausbaus und die Auszahlung der Fördermittel dennoch zu ermöglichen. Insbesondere werden die Parteien ergebnisoffen darüber verhandeln und entsprechende Abstimmungen mit den Fördermittelgebern zu treffen versuchen, den Abruf der Fördermittel vorzeitig vorzunehmen.
3. Bei einer Überschreitung des in Abs. 1 genannten Gesamtfertigstellungstermins wird die FHH im Übrigen den Investitionskostenzuschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anteilig kürzen: Für eine schuldhafte Überschreitung von mehr als sechs Monaten, die das TK-Unternehmen zu vertreten hat, mindert sich der Investitionskostenzuschuss nach § 2 ab diesem Zeitpunkt für jede volle Woche der Überschreitung um 0,05 % je Kalendertag (im Folgenden: „Kürzungsbetrag“). Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der FHH an der Darlegung nachzuweisen. Der Kürzungsbetrag ist der Höhe nach auf 5 % des Investitionskostenzuschusses nach § 2 begrenzt. Hat das TK-Unternehmen den entsprechenden Investitionskostenzuschuss bereits ausbezahlt erhalten, hat die FHH einen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages. Die FHH kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen den entsprechenden Investitionskostenzuschuss noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Investitionskostenzuschuss um den Kürzungsbetrag.

### **§ 10 Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten**

1. Das TK-Unternehmen wird sämtliche Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, für die FHH erbringen, soweit sie sinnvollerweise durch das TK-Unternehmen erbracht werden können. Die Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen sind gemäß der Fassung der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 in der den finalen Zuwendungsbescheiden zugrunde liegenden Fassung zu erbringen und sollen sich an sämtlichen Hinweisen, Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen des jeweiligen Fördergebers orientieren. Das TK-Unternehmen erbringt auf Anfrage zudem diejenigen Mitwirkungshandlungen bzw. Datenerlieferungen an die FHH, die erforderlich sind, damit die FHH seine förderrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, die aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2

resultieren, sofern dem TK-Unternehmen die entsprechenden Informationen bzw. Daten vorliegen.

2. Insbesondere erbringt das TK-Unternehmen die nachfolgenden Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen. Sollte zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der konkreten Mitwirkungs- und Dokumentationsleistung diese nicht mehr erforderlich sein, muss die Verpflichtung von dem TK-Unternehmen nicht mehr beachtet werden.

a) Realisierungs- und Zahlungsplan/ Meilensteinplan

Spätestens mit Abschluss dieses Vertrages legt das TK-Unternehmen der FHH eine verbindliche detaillierte Meilensteinplan vor, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele vorsieht, sofern diese nicht bereits Gegenstand des Angebotes des TK-Unternehmens war und unverändert Gültigkeit besitzen. Das TK-Unternehmen wird der FHH frühestmöglich darüber informieren, wenn sich die Vorlage dieser Meilensteinplan voraussichtlich verzögern wird. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Baufortschritt erzielt, so hat das TK-Unternehmen der FHH eine detaillierte Stellungnahme zu den Gründen hierfür vorzulegen.

b) Zwischenberichte (fällig nach Erreichung der jeweiligen Zahlungsmeilensteine)

Nach Erreichung der vereinbarten Zahlungsmeilensteine wird das TK-Unternehmen der FHH einen Bericht über den aktuellen Fortschritt des Projekts nach Maßgabe der Vorgaben der Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2, insbesondere der Ziff. 1.2 BNBest-Breitband und dem Merkblatt zur Dokumentation übermitteln (im Folgenden: „Zwischenbericht“). Dies umfasst insbesondere eine Fotodokumentation sowie einen Netzplan des fraglichen Ausbaubereichs nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsgrundlagen. Die FHH wird diese Zwischenberichte zum Zwecke des Fördermittelabrufs an die Fördermittelgeber weiterreichen. Sollten Zwischenberichte nicht bereits zuvor nach Fertigstellung eines Meilensteins und zur Vornahme des Mittelabrufs durch die FHH übermittelt worden sein, ist ein Zwischenbericht spätestens bis vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres, mindestens aber einmal jährlich, als Zwischennachweis durch das TK-Unternehmen vorzulegen.

c) Abschlussbericht (fällig nach Projektabschluss)

Spätestens fünf Monate nach Projektabschluss, übersendet das TK-Unternehmen an die FHH einen Abschlussbericht als Bestandteil des Endverwendungsnachweises. Dieser beinhaltet den gesamten Bauprozess von Beginn bis zum Abschluss des Projekts, aufgetretene Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan sowie Begründungen für das Vorgehen. Die Erfüllung der Förderziele ist im Abschlussbericht zu bestätigen, die Nichterfüllung oder Abweichungen sind zu begründen. Die vollständige Fotodokumentation ist ebenfalls Teil des Abschlussberichts.

d) Dokumentation NGA-RR (fällig nach Fertigstellung der Erschließungsleistung)

Das TK-Unternehmen verpflichtet sich spätestens acht Wochen nach Fertigstellung aller Bauarbeiten und sonstiger Leistungen, die für den Anschluss der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen an das neue Netz erforderlich sind, die errichtete Infrastruktur nach Maßgabe von § 8 NGA-RR der BNetzA zur Verfügung zu stellen.

e) Endverwendungsnachweis (fällig nach Inbetriebnahme des Netzes)

Der Endverwendungsnachweis ist der FHH spätestens fünf Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Er beinhaltet den vollständigen Abschlussbericht, das Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll, sowie die Dokumentation des Netzes entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Bundes, insbesondere den GIS-Nebenbestimmungen und dem Merkblatt zur Dokumentation.

f) Zweckverwendungsnachweis (fällig nach Ablauf der Zweckbindungsfrist)

Spätestens fünf Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (§ 11 Abs. 1) hat das TK-Unternehmen einen anhand von Plänen und Aufstellungen sowie einer beschreibenden Darstellung geführten Nachweis über die Zahl der im Rahmen der Maßnahme angeschlossenen Haushalte bzw. Unternehmen, über die Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen an die FHH zu übersenden (im Folgenden: „Zweckverwendungsnachweis“). Die Anzahl der nicht mit mindestens 50 Mbit/s im Download versorgten Haushalte ist hierbei gesondert auszuweisen.

g) Erfolgskontrolle (fällig zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms)

Das TK-Unternehmen unterstützt zudem die FHH in zumutbarer Weise bei der Kontrolle, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle gemäß Ziff. 8 Buchst. H der Förderrichtlinie des Bundes).

h) Publizität

Das TK-Unternehmen wird der FHH bei der Erfüllung der Publizitätspflichten, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, in zumutbarer Weise unterstützen. Insbesondere wird das TK-Unternehmen während der Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Vorgaben der Fördergeber an gut sichtbaren Stellen ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anbringen. Dabei sind insbesondere Vorgaben auf der Internetseite [www.atenekom.eu](http://www.atenekom.eu) zu berücksichtigen.

3. Die Dokumentation darf durch die FHH für behördeninterne Zwecke verwendet und an entsprechend zuständige Stellen weitergegeben werden.
4. Die FHH ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Investitionskostenzuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das TK-Unternehmen hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen rechtlich zulässigen Auskünfte zu erteilen. In gleicher Weise ist die Bewilligungsbehörden des Fördermittelgebers des Bundes zu der vorstehenden Prüfung berechtigt. Das TK-Unternehmen gewährt, soweit dies für Prüfzwecke erforderlich ist, dem Fördermittelgeber des Bundes Zutritt zu den unter diesem Vertrag errichteten Infrastrukturen und messrelevanten Punkten. Der Zugang ist vorher anzukündigen und erfolgt in Begleitung eines Mitarbeiters des TK-Unternehmens bzw. eines von ihm Beauftragten. Technische Prüfungen des Netzes dürfen nur mit dafür geeignetem technischem Equipment und in Abstimmung mit dem TK-Unternehmen erfolgen, um die Sicherheit und Integrität des Netzes nicht zu gefährden.
5. Verletzt das TK-Unternehmen schuldhaft seine in den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Mitwirkungshandlungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist die FHH berechtigt, den Investitionskostenzuschuss um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der FHH an der Darlegung nachzuweisen. Hat das TK-Unternehmen den entsprechenden Investitionskostenzuschuss bereits ausbezahlt erhalten, hat die FHH einen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages. Die FHH kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen den entsprechenden Investitionskostenzuschuss noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag. Voraussetzung für eine Rückforderung oder Kürzung ist jeweils, dass die

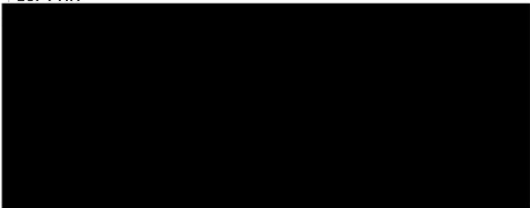
Stadt zunächst alle sinnvollen rechtlichen Mittel ausgeschöpft hat, um eine Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder den teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung abzuwehren. § 9 Abs. 3 gilt im Übrigen entsprechend.

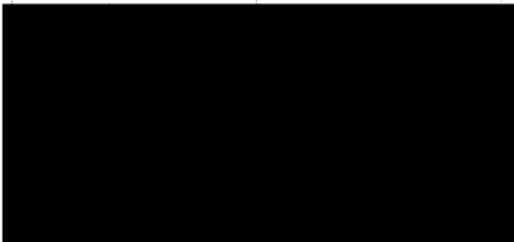
#### § 11 Zweckbindungsfrist/ Zweckverwendungsnachweis

1. Der Investitionskostenzuschuss darf ausschließlich zur Erreichung des in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Zwecks (nachfolgend bezeichnet als „Förderzweck“) verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre. Die geförderten Infrastrukturen dürfen innerhalb dieser Frist nicht für einen anderen als den Förderzweck verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch die FHH gemäß § 10 Abs. 2 lit. e) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden Kalenderjahres. Die FHH teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen.
2. Beabsichtigt das TK-Unternehmen, die geförderten Infrastrukturen innerhalb der Vertragslaufzeit zu veräußern, wird es dies der FHH unverzüglich anzeigen.
3. Für den Fall, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit das Netz von dem TK-Unternehmen stillgelegt oder nicht mehr betrieben werden sollte, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.
4. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des TK-Unternehmens einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen übergibt dieses der FHH innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Investitionskostenzuschusses gemäß § 3. Die Bürgschaft kann auch als Konzernbürgschaft der Deutschen Telekom AG gestellt werden. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist die FHH berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten. Auf Verlangen der FHH ist das TK-Unternehmen verpflichtet, auch nach Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft jeweils eine Erklärung des Bürgen beizubringen, dass sich der Sicherungszweck der Bürgschaft auch auf zwischenzeitlich vereinbarte und/oder angeordnete zusätzliche und/oder geänderte Leistungen erstreckt. Die Bürgschaft ist nach Fertigstellung des NGA-Netzes zurückzugeben.

#### § 12 Ansprechpartner

1. Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter

Kontaktdaten	Ansprechpartner der FHH	Vertreter
Name Position Organisationseinheit		
Telefonnummer:		
Faxnummer		
E-Mail:		
Anschrift:		

Kontaktdaten	Ansprechpartner des TK-Unternehmens	Vertreter
Name		
Position		
Organisationseinheit		
Telefonnummer:		
Faxnummer		
E-Mail:		
Anschrift:		

Das Auswechseln dieser zentralen Ansprechpartner ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Die Vertragsparteien werden bei Bedarf Besprechungen zur Projektsteuerung durchführen.

### § 13 Ausgleichsmechanismus

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 9 NGA-RR und der Ziff.er 8 Buchst. G der Förderrichtlinie des Bundes vereinbaren die Parteien folgenden Ausgleichsmechanismus:

Zunächst erfolgt eine Nachberechnung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß den Vorgaben aus Ziff.er 8 Buchst. G der Förderrichtlinie des Bundes. Danach wird die FHH ausgezahlte Fördermittel dann anteilig zurückfordern, wenn im Rahmen der Prüfung nach 7 Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung des Investitionskostenzuschusses um mehr als 20 % gegenüber der im Angebot des TK-Unternehmens zugrunde gelegten Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, dass dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000,- Euro.

### § 14 Störungsservice

Das TK-Unternehmen ist dazu verpflichtet, zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit des Netzes die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an einen Entstörungsdienst zu beachten.

### § 15 Informationsregister, Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
2. Der Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien ergänzend:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister den Vertrag gesondert fristlos kündigen, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten,

einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die FHH unzumutbar ist.

3. Die Laufzeit des Vertrages (Vertragslaufzeit) setzt sich zusammen aus der förderrechtlich vorgegebenen Zweckbindungsfrist (§ 11 Abs. 1) sowie einen Zeitraum von weiteren acht Jahren nach Ablauf der Zweckbindungsfrist, innerhalb dessen das TK-Unternehmen die Verpflichtungen gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 1 und Abs.2 aus diesem Vertrag gegenüber der FHH erfüllt.
4. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist ausgeschlossen. Hier von unberührt bleibt das Recht der Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die bis zu diesem Zeitpunkt vom TK-Unternehmen erbrachten Leistungen sind in diesem Fall zu vergüten. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) eine von Seiten des Bundes, des Landes oder einer anderen Stelle gewährte Förderung im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen widerrufen wird;
  - b) der der Förderung zugrunde liegende Bescheid nachträglich geändert wird oder wenn nachträglich Auflagen zu dem der Förderung zugrunde liegenden Bescheid erteilt, geändert oder ergänzt werden und somit ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien unzumutbar ist;
  - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das TK-Unternehmen mangels Masse abgelehnt wird;
  - d) der geschuldete Netzbetrieb und die geschuldete Erbringung von Telekommunikationsdiensten aufgrund eines Verschuldens des TK-Unternehmens auch nach vorheriger Abmahnung und zweimaliger erfolgloser Nachbesserungsversuche dauerhaft nicht geleistet werden, wobei das TK-Unternehmen sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der FHH an der Darlegung nachzuweisen;
  - e) sich herausstellen sollte, dass die von dem TK-Unternehmen und/oder seinen gesetzlichen Vertretern im Vorfeld des Vertragsschlusses vorgelegten Angaben zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des TK-Unternehmens nicht zutreffend sind und dadurch die Vertragserfüllung durch das TK-Unternehmen nicht nur erheblich gefährdet ist.
5. Erhält das TK-Unternehmen für die Errichtung der TK-Linien zur Breitbandversorgung des Ausbaubereiches benötigte Zustimmungen oder Genehmigungen trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Antrag sowie zumutbarer Nachfragen nicht, mit nicht akzeptablen Auflagen oder Nebenbestimmungen oder nicht so rechtzeitig, dass es seine vertragliche Leistung noch fristgerecht erbringen kann, werden die Parteien auf Antrag des TK-Unternehmens Verhandlungen mit dem Ziel führen, die vertraglichen Ziele dennoch zu erfüllen, insbesondere durch Einwirkung der FHH auf die zuständige Genehmigungsbehörde unter Ausschöpfung aller rechtmäßiger Einwirkungsmöglichkeiten und/oder durch Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausbaufristen oder durch sonstige Anpassung des Vertrages, sofern dies der Förderung des Gesamtprojekts nicht entgegensteht. Gelingt dies nicht, kann das TK-Unternehmen von der Realisierung des diesbezüglichen Teils des Ausbaus absehen. Die Parteien werden den Vertrag in diesem Fall entsprechend anpassen. Die konkrete Umsetzung der Vertragsanpassung wird die FHH mit der Bewilligungsstelle des Bundes (ateneKOM GmbH) sowie dem Fördermittelgeber des Landes abstimmen, sofern er dies für erforderlich hält. Der Investitionskostenzuschuss gemäß § 2 reduziert sich entsprechend dem Umfang der Teilrealisierung anteilig. Bereits an das TK-Unternehmen ausgezahlte Teilbeträge sind danach zurückzuzahlen.
6. Kann das TK-Unternehmen den Ausbau von KVz mit Vectoring aus rechtlichen und/oder technischen Gründen nicht wie angeboten und vereinbart vornehmen, weil bereits

ein anderer Netzbetreiber die entsprechenden KVz breitbandig erschlossen bzw. erfolgreich für eine Vectoringschließung angemeldet hat, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, eine Breitbanderschließung des davon betroffenen Gebietes, das von einem anderen Netzbetreiber versorgt wird bzw. versorgt werden wird, vorzunehmen. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall den Vertrag hinsichtlich der davon betroffenen Leistungen im Einklang mit den Förderbedingungen entsprechend anpassen. Die konkrete Umsetzung der Vertragsanpassung wird die FHH mit der Bewilligungsstelle des Bundes (ateneKOM GmbH) und dem Fördermittelgeber des Landes abstimmen, sofern er dies für erforderlich hält.

#### § 16 Rücktrittsrecht der FHH

1. Die FHH ist berechtigt, von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn
  - a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;
  - b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des TK-Unternehmens zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
  - c) das TK-Unternehmen bestimmten Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht nachkommt.
2. Bezüglich des Rücktrittsgrundes gemäß Abs. 1 lit. c) vereinbaren die Vertragsparteien, dass entsprechend Ziff. 12.5.3 der VV zu § 44 BHO die „bestimmten“ Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid in diesem im Einzelnen genannt sein müssen.
3. Die FHH wird das Rücktrittsrecht nur ausüben, wenn es aufgrund des Rücktrittsgrundes (Abs. 1) zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung kommt. Auf Verlangen des TK-Unternehmens wird die FHH gegen einen Widerruf vorgehen und gegen einen Widerrufsbescheid Rechtsmittel einlegen. Der Rücktritt kann maximal in Höhe widerrufenen Fördermittel ausgeübt werden. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die FHH ist ausgeschlossen, wenn sie das Vorliegen des fraglichen Rücktrittsgrundes allein oder überwiegend zu vertreten hat.
4. Im Falle des Rücktritts sind in Anwendung des § 346 Abs. 1 BGB die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Für den Fall, dass das TK-Unternehmen das Vorliegen von Rücktrittsgründen nicht zu vertreten hat, hat das TK-Unternehmen in analoger Anwendung zur Kündigung gemäß § 15 Abs. 4 dieses Vertrages im Hinblick auf die bis dahin erbrachten Leistungen unbeschadet etwaiger Gegenrechte der FHH einen Anspruch auf Ausgleich seiner Wirtschaftlichkeitslücke, die dem Umfang des geleisteten Ausbaus entspricht. Ein etwaig darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch des TK-Unternehmens bleibt hiervon unberührt. Hat demgegenüber das TK-Unternehmen den Rücktrittsgrund zu vertreten, finden die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes keine Anwendung. Das TK-Unternehmen ist in jedem Fall nicht verpflichtet, bereits errichtete TK-Infrastruktur wieder zurück zu bauen.

#### § 17 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geschäftliche Informationen jeweils streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, die Informationen ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Zuwendungs- und Kooperationsvertrages zu verwenden.
2. Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind. Ebenso bestehen keine Geheimhaltungspflichten gegenüber Behörden oder Dritten für solche Anzeigen, die eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher oder zuwendungsrecht-

licher Vorschriften gegenüber den betreffenden Behörden oder den betreffenden Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist; im Übrigen bleiben die Geheimhaltungspflichten unberührt. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen des TK-Unternehmens i.S.d. §§ 15 ff AKTG, sowie Subunternehmer, sofern diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

3. Die FHH ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Zuwendungs- und Kooperationsvertrages Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauftragen sofern und soweit gesetzlich zulässig. Sie wird diese dann entsprechend zur Vertraulichkeit im Vorhinein verpflichten.

#### § 18 Schlussbestimmungen

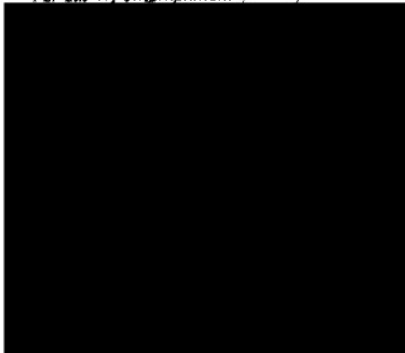
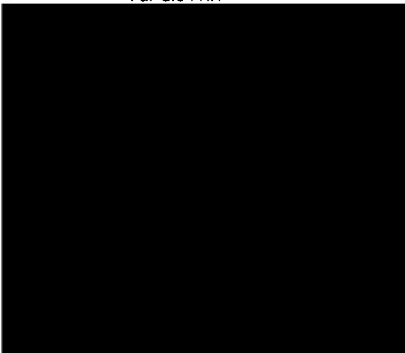
1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über Beschwerden, Aufsichtsmaßnahmen, Zuwendungsrückforderungen oder alle sonstigen beihilfe- und vergaberechtlich relevanten Umstände zu informieren.
2. Die Vertragsparteien unterstützen sich in dem Bemühen, verfahrensrechtliche Fehler zu vermeiden und im Rahmen des rechtlich zulässigen daran mitzuwirken, dass Fehler korrigiert werden, soweit sich diese trotz Sorgfalt und Bemühens nicht vermeiden lassen.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Veränderungen dieser Schriftformklausel. Auch wiederholte Verstöße gegen die Schriftformklausel beseitigen deren Rechtswirkungen nicht.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
5. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für etwa vorhandene oder auftretende Regelungslücken.
7. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Hamburg, den 12.03.2019

Bonn, den 29.3.2019

Für die FHH

Für das TK-Unternehmen: / /





**Anlagen:**

- Vorliegender Vertrag
- Sämtliche unter Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, **Anlagenkonvolut 1**
- Realisierungs- und Zahlungsplan/ Meilensteinplan, **Anlage 2**
- Die Adressliste der zu versorgenden APL, **Anlage 3**
- Angebot vom 03.04.2018, **Anlage 4**
- Ausschreibungsunterlage vom 18.04.2017 (ausgenommen ist die Anlage 2 „Muster\_Rahmenvereinbarung\_TK-Leitungen“), **Anlage 5**
- Auftragsbekanntmachung vom 11.01.2017, **Anlage 6**
- Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, **Anlage 7.**

# **ANLAGE 1 HAMBURG ANLAGENKONVOLUT**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**



atene KOM GmbH | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

Senatskanzlei der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
Hermannstraße 15  
20095 Hamburg

atene KOM GmbH  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 6098 990 – 0  
Fax +49 (0)30 6098 990 – 99

projektraeger@atenekom.eu  
www.atenekom.eu

13.12.2018

## Zuwendungsbescheid

**Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie des Bundes)**

### – Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung –

Bezug: Ihr Antrag vom 28.10.2016, eingegangen am 28.10.2016, mit Ergänzungen vom 22.12.2016  
Bescheid über die Zuwendung in vorläufiger Höhe vom 21.03.2017,  
gemäß Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 eingereichte  
bescheidrelevante Unterlagen bis zum 10.12.2018

Aktenzeichen: 832.5/3-16 04HH300161  
Gebietskörperschaft der antragstellenden Organisation  
(Regionalschlüssel): 020000000000  
Von der Maßnahme betroffene Gebietskörperschaften  
(Regionalschlüssel): 020000000000

### Anlagen:

- Vordruck „Empfangsbestätigung“
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband, Stand: August 2018)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Stand: Juni 2018)
- Dokument „Hinweis zu Vorleistungspreisen“



Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gemäß Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 einzureichenden Unterlagen habe ich geprüft. Daraufhin ändere ich den Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 wie folgt:

*Für den Zeitraum*

*vom 21.03.2017 bis zum 31.12.2020 (Bewilligungszeitraum)*

*bewillige ich Ihnen in Form der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu*

**3.286.664,00 Euro**

*(Betrag in Worten: drei Millionen zweihundertsechsdachtzigtausendsechshundertvierundsechzig Euro)*

*für die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes.*

In Abänderung des Zuwendungsbescheides vom 21.03.2017 treten an die Stelle der bisherigen „Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendung des Bundes (BNBest-Gk)“ die nunmehr beigefügten „Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband)“.

## 1. Vorhaben

Gemäß Ihrer angepassten Angaben, insbesondere zum Projektgebiet und zum Netzplan, konkretisiert sich Ihr Vorhaben wie folgt:

Im Rahmen der Maßnahme werden [REDACTED] km Tiefbau realisiert. Dabei werden [REDACTED] km Glasfaser und [REDACTED] km Leerrohre neu geschaffen.

Nach Ende der Maßnahme werden 9.211 Haushalte sowie 1.000 Unternehmen zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s versorgt.

Mehr als 40 % der Anschlüsse im Projektgebiet werden nach Ende der Maßnahme mit 100 Mbit/s oder mehr versorgt. Dabei setzen Sie FTTB und Vectoring als Technologien ein.



## 2. Finanzierungsart und -höhe, zuwendungsfähige Ausgaben

- 2.1 Gemäß Ihrer angepassten Angaben zum Finanzierungsplan wird die folgende Gesamtfinanzierung für verbindlich erklärt:

	Betrag in Euro
Barwert aller Kosten:	16.476.023,00
Abzgl. Barwert aller Einnahmen	9.902.693,00
Gesamtbedarf (Bemessungsgrundlage):	6.573.330,00
Eigenmittel:	3.286.666,00
Drittmittel:	0,00
Mittel aus anderen Förderprogrammen :	0,00
Zuwendung:	3.286.664,00
Gesamtfinanzierung:	6.573.330,00

- 2.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 50,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) gewährt. Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen innerhalb des mit diesem Bescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden.

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

- 2.3 Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert bleibt.
- 2.4 Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

3.286.664,00 € im Haushaltsjahr 2020

Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben, so ist das unverzüglich (spätestens bis zum 01. Dezember eines jeden Haushaltsjahres) unter Beifügung neuer Finanzierungspläne für die betreffenden Haushaltsjahre zu beantragen, damit versucht werden kann, den Zahlungsplan anzupassen.



- 2.5 Ich behalte mit vor, den Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ich mich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen gezwungen sehe (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG).
- 2.6 Ferner behalte ich mir vor, nachträglich Auflagen zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG).

### 3. Auszahlung

- 3.1 Die Auszahlung erfolgt ab Bestandskraft dieses Bescheides entsprechend den in Nr. 1 BNBest-Breitband enthaltenen Vorgaben im Wege des Anforderungsverfahrens. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).  
Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Empfangsbestätigung nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.
- 3.2 Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage des erreichten Projektfortschrittes.
- 3.3 Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-Gk erfolgt die Auszahlung der Bundesmittel ausschließlich nachschüssig für nachgewiesene Ausgaben.
- 3.4 Die Zuwendung in Höhe von 328.666,40 Euro (10 % der Gesamtzuwendung) gilt als Sicherheitseinbehalt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. nach vorläufiger Anerkennung der Ausgaben.

### 4. Prüfung und Nachweis der Verwendung

- 4.1 Alle Formulare und Unterlagen, insbesondere zur Mittelanforderung, zum Zwischen- sowie zum Verwendungsnachweis auf dem Bundesportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de), sind zwingend zu verwenden sowie in einfacher schriftlicher Form und elektronisch (durch Hochladen auf dem Bundesportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) einzureichen.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis nach Nr. 6.3 und Nr. 6.4 ANBest-Gk sowie Nr. 4 BNBest-Breitband ist nach Nr. 4.1 BNBest-Breitband innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen.



- 4.3 Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten gemäß § 70 BHO rechnerisch festgestellt sein.
- 4.4 Ergänzend zum zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises sind mir auch die nicht von mir bezuschussten, sondern von Ihnen bzw. Dritten finanzierten und dem Vorhaben zuzuordnenden Ausgaben und ihre Finanzierung nachzuweisen.
- 4.5 Sie haben die Inhalte der ANBest-P mit Ausnahme von Nr. 3 ANBest-P zum Bestandteil des Rechtsverhältnisses mit dem ausgewählten Betreiber zu machen. Insbesondere haben Sie mir als Zuwendungsgeber ein Prüfrecht entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P sowie ein jederzeit und uneingeschränkt zu gewährendes Zugangs- und Prüfrecht zu geförderten Infrastrukturen sowie zu geeigneten Messpunkten gegenüber dem ausgewählten Betreiber auszubedingen.
- 4.6 Etwaige Erstattungsansprüche, die Sie gegenüber dem ausgewählten Betreiber im Hinblick auf die Pflichterfüllung aus dem Bescheid haben, sind mir als Zuwendungsgeber auf Verlangen abzutreten.

## 5. Rückzahlung der Zuwendung

Im Falle von Rückforderungen der Fördermittel oder im Falle von Überzahlungen ist der jeweilige Betrag von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Kassenzeichens zurückzuzahlen.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle  
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
Kassenzeichen: 810 303 728 804

Dies gilt entsprechend für die gemäß § 49 a Abs. 3 VwVfG von mir festgesetzten Zinsen.



## 6. Weitere Nebenbestimmungen

Zum Zeitpunkt der Entscheidung lagen mir nicht alle gemäß Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 einzureichenden Unterlagen vor. Eine Entscheidung konnte dennoch ergehen. Eine Mittelanforderung kann jedoch erst nach Vorlage der folgenden noch beizubringenden Unterlagen erfolgen:

- 6.1 Gemäß § 10 Absatz 3 NGA-Rahmenregelung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Ergebnis des Auswahlverfahrens sowie die Informationen zu den Vorleistungspreisen für den Netzzugang auf dem zentralen Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen. Bislang ist eine diesbezügliche Veröffentlichung unterblieben. Veröffentlichen Sie spätestens bis zum **07.02.2019** das Ergebnis des Auswahlverfahrens auf dem Online-Portal. Die aktuellen Informationen zu den Vorleistungspreisen des ausgewählten Netzbetreibers sind, sobald sie bekannt sind, auf dem Online-Portal zu veröffentlichen. Sie sollten sechs Monate vor Inbetriebnahme des Netzes veröffentlicht worden sein.
- 6.2 Sie geben in Ihrem Finanzplan unter Ziffer 2.4 steigende Finanzierungskosten an. Wir weisen Sie darauf hin, dass nur die tatsächlich angefallenen Finanzierungskosten förderfähig sind. Diese Kosten sind im Rahmen des Endverwendungsnachweises zu belegen.

Im Übrigen gilt mein Bescheid vom 21.03.2017.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden bei dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beliehenen Projektträger, der

atene KOM GmbH  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag





# **Besondere Nebenbestimmungen**

**für die auf Grundlage der Richtlinie**

**„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik  
Deutschland“**

**durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren,**

**die Umsetzung von Projekten und**

**dazu gewährte Zuwendungen des Bundes**

**(„BNBest-Breitband“)**

Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Projektumsetzung und Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus

- den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-Gk),
- den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-P),
- den „Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“ (BNBest-Breitband),
- dem einheitlichen Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung von passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus,
- den GIS-Nebenbestimmungen.

Die ANBest-P/Gk gelten soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten Besonderen Nebenbestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die Besonderen gehen den Allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Alle Nebenbestimmungen enthalten Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-Gk bzw. Nr. 1.4 ANBest-P darf eine Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos aller 500 Meter zu fertigen, hierzu die Bilddateien im Original und den entsprechenden GPS-Koordinaten zuzuordnen und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für Kabelverzweiger (KVz) und ähnliche Schaltschränke.

Zu dokumentieren sind die aktiven und passiven Komponenten bei Verlegung und Installation sowie offene Trassen soweit diese Bestandteil der Maßnahme sind. Die Dokumentation muss auf jeden Bauabschnitt bezogen den Fortschritt der Maßnahme abbilden. Auf einzelne Teilleistungen im Baufortschritt bezogen hat die Dokumentation eine Darstellung der Situation vor Beginn der jeweiligen Teilleistung, die Darstellung der tatsächlichen baulichen Arbeiten sowie eine Darstellung der Situation nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung zu enthalten.

Soweit innerhalb eines Kalenderjahres keine Anforderung erfolgt, ist die Dokumentation abweichend von Nr. 6.1 S. 2 ANBest-P/Gk bis zum Ende des Kalenderjahres, mindestens einmal jährlich, unaufgefordert als Zwischennachweis vorzulegen.

Ergänzend zu Nr. 6.2.1 ANBest-P/Nr. 6.3 ANBest-Gk sind dem Sachbericht ein Netzplan (entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen) sowie die vorgenannte Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos beizufügen.

## **2. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen**

Ergänzend zu Nr. 3 der ANBest-P/Gk wird auf das Materialkonzept und die GIS-Nebenbestimmungen verwiesen. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Auswahl des Begünstigten und dem Vertragsschluss darauf zu achten, alle Pflichten, welche ihm im Rahmen des Zuwendungsverfahrens durch den Zuwendungsbescheid und seine weiteren Anlagen auferlegt werden, weiterzugeben und damit die Pflichterfüllung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus Nr. 3 ANBest-P gelten ungeachtet der dort enthaltenen Schwellenwerte.

Für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell ist Nr. 3 ANBest-P nicht einschlägig; ein Auswahlverfahren unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Vergabegrundsätze ist dennoch erforderlich.

## **3. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers**

Ergänzend zu Nr. 5 der ANBest-P/Gk hat der Zuwendungsempfänger folgende Berichtspflichten zu erfüllen:

- 3.1 Für die Prüfung des in Nr. 8 G der Förderrichtlinie geregelten Rückförderungsmechanismus ist der Bewilligungsbehörde 7 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke analog der bei Antragstellung vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf Basis der realen Werte zu übersenden.
- 3.2 Drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist gegenüber der Bewilligungsbehörde verbindlich zu erklären, wie mit den geförderten Investitionsgütern nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verfahren werden soll. Auf die Nrn. 7.7 und 7.8 der Förderrichtlinie wird verwiesen.

#### **4. Nachweis der Verwendung**

- 4.1 Abweichend zu Nr. 6.1 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckbindungszwecks, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 4.2 In Abweichung von Nr. 7.4 der Förderrichtlinie beginnt die Zweckbindungsfrist mit Vorlage des Verwendungsnachweises, da die Inbetriebnahme des Netzes ein variabler Zeitpunkt sein kann, der zu unterschiedlichen Ansatzpunkten für den Fristbeginn führen kann.
- 4.3 Ergänzend zu Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 ANBest-P bzw. Nrn. 6.3 und 6.4 der ANBest-Gk ist Folgendes zu beachten:
  - 4.3.1 Es ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich eine vollständige Projektdokumentation vorzulegen, welche folgende Unterlagen beinhaltet:
    - Darstellung des Projektverlaufs mittels digitaler Fotos gemäß Nr. 1.2 dieser Besonderen Nebenbestimmungen,
    - Nachweis zu den technischen Spezifikationen gemäß dem Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen nach den GIS-Nebenbestimmungen,
    - Nachweis einer etwaigen Landesförderung (Förderbescheid),
    - Nachweis der Erreichung der Förderziele gemäß der Förderrichtlinie, wie sie dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegen. Erforderlich hierfür ist ein Nachweis mittels aussagekräftiger Messprotokolle. Der Zuwendungsempfänger hat im Verhältnis zum Begünstigten sicherzustellen, dass dieser aussagekräftige Messprotokolle liefert und dem Zuwendungsempfänger sowie der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Verlangen Zugang zu sämtlichen mesrelevanten (auch den nicht geförderten) Anlagen zur Durchführung eigener Kontrollmessungen (stichprobenartige Messungen) gewährt.
    - Nachweis über die Inbetriebnahme des Netzes mittels Bekanntgabe der Nutzerfreischaltung.
  - 4.3.2 Es sind grundsätzlich Originalbelege aufzubewahren. In Ausnahmefällen ist auch eine Archivierung auf allgemein anerkannten Datenträgern (Fotokopien, Mikrofilm oder elektronische Fassungen von Originalen bzw. nur in elektronischer Form vorliegende

Unterlagen) möglich (Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 1828/2006). Dabei sind die Bilddateien im Original und entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet der Bewilligungsbehörde zu übergeben.

- 4.4 Die Monitoring-Pflichten hat der Zuwendungsempfänger gemäß § 10 NGA-RR zu erfüllen.

## 5. Sonstige Verpflichtungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen, indem er das Logo des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur, einen entsprechenden Hinweis auf den Bund und einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm verwendet.
- 5.2 Während der Durchführung des Vorhabens stellt der Zuwendungsempfänger eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf seiner Internetseite ein. Die Beschreibung hat im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe) zu stehen, auf die Ziele, den Projektfortschritt und die Ergebnisse einzugehen, die finanzielle Unterstützung durch den Bund hervorzuheben und ist mindestens quartalsweise zu aktualisieren. Von der Internetseite ist eine Verlinkung zur Internetseite des Projektträgers (<http://www.atenekom.eu>) vorzunehmen.
- 5.3 Während der Durchführung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anzubringen. Darüber hinaus sind dauerhaft an allen mit dieser Maßnahme neu entstehenden Verteilerkästen und Gebäuden gut sichtbare und wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweis auf die Förderung anzubringen. Näheres regelt der Projektträger auf seiner Internetseite (<http://www.atenekom.eu>).
- 5.4 Soweit ein Land nach VO (EU) 1301/2013 sowie VO (EU) 1303/2013 und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission, nach Maßgabe bestehender Rahmenrichtlinien, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 gewährt, bleiben die EFRE-Zuwendungsbestimmungen und Zweckbindungsfristen unberührt.
- 5.5 Soweit ein Land nach VO (EU) 1305/2013 und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission, nach Maßgabe bestehender Rahmenrichtlinien, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem ELER 2014-2020 gewährt, bleiben die ELER-Zuwendungsbestimmungen und Zweckbindungsfristen unberührt.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat durch privatrechtlichen Vertrag oder durch öffentlich-rechtliche Ausgestaltung die Weitergabe der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten an den Begünstigten und die Einhaltung durch diesen oder von ihm beauftragte Dritte sicherzustellen.

**Vorblatt zur**

**Richtlinie  
„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der  
Bundesrepublik Deutschland“  
Informationen über die Änderungen zur Vorversion**

5.4: Änderung im Sonderprogramm Gewerbegebiete: Wegfall der Beteiligungsquote von 80%.

6.4a: Ausnahmeregelung für die Förderobergrenze

8.D 1-4: Umstellung der Auszahlungen vom Abruf- auf das Anforderungsverfahren.

**Richtlinie**  
**„Förderung zur Unterstützung des**  
**Breitbandausbaus in der Bundesrepublik**  
**Deutschland“**

**Bekanntmachung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**vom 22. Oktober 2015**  
**– dritte überarbeitete Version vom 02.05.2017**

## Inhaltsverzeichnis

0	Präambel.....	4
1	Zweck der Förderung.....	5
2	Rechtsgrundlage.....	5
3	Gegenstand der Förderung.....	6
4	Zuwendungsempfänger.....	7
5	Zuwendungsvoraussetzungen.....	7
6	Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	9
7	Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen.....	11
8	Verfahren.....	12
9	Schlussbestimmungen.....	15
10	Inkrafttreten und Befristung.....	16

## 0 Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Chancen: Neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, größere wirtschaftliche Erfolge.

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert.

Der Ausbau dieser Netze liegt dabei vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen. Zur Koordination der gemeinschaftlichen Anstrengungen in diesem Bereich kommen Vertreter dieser Unternehmen im Rahmen der Netzallianz regelmäßig zusammen, um über Fortschritte zu sprechen und aufgetretene Probleme zu lösen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen nicht erfolgt, unterstützen Bund und Länder den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze – sowohl im Rahmen der Förderung, als auch durch die Koordination von Projekten und die Bereitstellung von Beratungs- und Informationsstellen.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.



## 1 Zweck der Förderung

1.1. Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz<sup>1</sup>) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

1.2 Grundsätzlich sollen insbesondere solche Regionen unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch erhebliche Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist. Hierzu gehören zum Beispiel großflächige Gebiete mit geringer Einwohnerzahl. Nach Projektumsetzung sollen keine unversorgten „weißen Flecken“ in der Gebietskörperschaft verbleiben.

1.3 Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Breitbandbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

1.4 Soweit eine rechtliche Ausbaupflichtung besteht (z. B. DigiNetzG), erfolgt keine Förderung.

## 2 Rechtsgrundlage

2.1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Breitbandnetzes in Deutschland nach der Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. Juni 2015 genehmigt wurde.<sup>2</sup>

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

---

<sup>1</sup>zur Definition siehe Fußnote 2 der NGA-RR.

<sup>2</sup>Referenz-Nr. SA.38348 (2014/N).

## 3 Gegenstand der Förderung

### 3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung:

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr.1 dieser Richtlinie schließen.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb von mindestens sieben Jahren (Bereitstellungsverpflichtung). Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).

### 3.2 Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunkendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nr. 1 dieser Förderrichtlinie mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard. Aktive Netzkomponenten sind nicht förderfähig. Der (künftige) Betreiber des TK-Netzes muss mit Projektbeginn vertraglich feststehen.

Der Zuwendungsempfänger kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur<sup>3</sup> oder allein verfügungsberechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur sein.

### 3.3 Beratungsleistungen

Zur Qualitätssicherung der Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eines Betreibermodells werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen gefördert, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung einer solchen Maßnahme anfallen.

---

<sup>3</sup> Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser.

Die notwendige Fachkunde sowie die Unabhängigkeit und Neutralität des Beraters sind zu gewährleisten, vom Berater entsprechend zu versichern und der Bewilligungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Die Ergebnisse der Beratung sind der Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Förderung erfolgt unabhängig von einer späteren Bewilligung einer Projektförderung nach 3.1 oder 3.2.

Landkreise können Anträge auf Förderung von Planungs-/Beratungsleistungen auch dann stellen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen. Hierfür ist durch den Landkreis darzulegen, dass die Planungs-/Beratungsleistungen projektübergreifend eingesetzt werden, einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der Gemeinden bieten und dass eine Doppelförderung von Leistungen des Landkreises und der Gemeinden ausgeschlossen ist.

## **4 Zuwendungsempfänger**

4.1 Zuwendungsempfänger ist die im Projektgebiet gelegene Gebietskörperschaft (insb. Kommune (auch Stadtstaaten), Landkreis, kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt). Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen oder die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4.3 Im Rahmen der Förderung nach 3.1 und 3.2 werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel vollständig an privatwirtschaftliche<sup>4</sup> Auftragnehmer weitergegeben.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Förderrichtlinie ergeben, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn das Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut

---

<sup>4</sup> Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist.

wird. Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der gesamten Gebietskörperschaft (keine weißen Flecken) führen. Dabei sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s im Download zu gewährleisten, wobei erhebliche neue Investitionen<sup>5</sup> im Projektgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Die Fördermittel sind effizient dahingehend einzusetzen, dass möglichst konvergente Netze entstehen. Diese sollen auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden (zum Beispiel Maßnahmen für vernetzte Mobilität oder die Anbindung von Mobilfunkmasten).

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat vor Beantragung von Fördermitteln für Fördergegenstände nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 entsprechend § 4 der NGA-RR ein Markterkundungsverfahren durchzuführen und für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen auf dem Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zur Stellungnahme einzustellen sowie das Ergebnis auf dem Portal zu veröffentlichen. Das Ergebnis der Markterkundung darf bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein. Anschlüsse im Hauptverteiler (HVT)-Nahbereich, die aufgrund der Ausbauzusage<sup>6</sup> eines Unternehmens mit mindestens 30 Mbit/s erschlossen werden, sind nicht förderfähig.

5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu prüfen und zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und beantragt worden sind. Damit ist ein vollständiger Finanzierungsplan vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, soweit ihm nicht bereits durch Landeshaushaltsrecht die Anwendung des Vergaberechts aufgegeben worden ist, die nationalen Vergabebestimmungen nach Maßgabe des Haushaltsrechts sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind dabei die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Nichtdiskriminierung gemäß dem europäischen Vergaberecht zu beachten. Die Bekanntgabe der Vergabeunterlagen sowie des Ergebnisses der Ausschreibung muss auf dem zentralen Portal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) erfolgen.

5.4 Für Gewerbe- und Industriegebiete sowie für Häfen können auf Basis eines **Sonderprogramms** Förderanträge nach 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie gestellt werden. Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie

- in 5.1 sind für jedes Unternehmen im Gewerbegebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens einem Gbit/s symmetrisch zu ermöglichen;
- in 6.3 und 6.4 wird die Förderhöchstsumme auf 1 Mio. Euro begrenzt und die Bagatellgrenze auf 10.000 Euro festgelegt.
- finden Anlagen 1 und 2 der Richtlinie und die darauf bezogenen Regelungen (8.B2 und 8.C2) keine Anwendung. Die Regelungen unter 8.C3 werden analog angewendet.
- werden die erforderlichen Antragsunterlagen im Antragsportal aufgeführt.

<sup>5</sup> Entspricht Fußnote 64 der Breitbandleitlinien, wonach Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten (z. B. ausschließlich zur Aufrüstung auf Vectoring) dienen, nicht förderfähig sind.

<sup>6</sup> Siehe Mitteilung der EU-Kommission bezüglich einer Regulierungsverfugung der Bundesnetzagentur betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH (Aktenzeichen BK3g-15-0004) unter [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-2583\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2583_de.htm).

- erfolgt die Antragsbewilligung in der Reihenfolge des Eingangs (Windhundverfahren).
- Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer im Rahmen der Durchführung der Fördermaßnahmen die Erschließung seines Grundstücks von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude wünscht, beteiligt er sich mit einem Baukostenzuschuss zum Förderprojekt i.H.v. 2000 €.

Ergänzend zu den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie

- müssen die öffentlichen Flächen des Gewerbegebiets mit kostenfreiem W-LAN für private Endkunden versorgt werden. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen hiervon gewähren;

Planungs- und Beratungsleistungsförderung entsprechend Nr. 3.3 findet Anwendung. Die Förderung gem. Nr. 3.3 erfolgt einmalig, somit alternativ und nicht komplementär.

Einzelheiten werden im Aufruf geregelt.

Für die in Nr. 3.1 und 3.2 genannten Fördergegenstände gelten im Übrigen §§ 5-7 der NGA-RR.

## 6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Nr. 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nr. 1 dieser Richtlinie. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung. Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6.3 Vorhaben nach 3.1 und 3.2 mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Die maximale Fördersumme für Maßnahmen nach 3.1 und 3.2 darf vorbehaltlich der Regelung in 6.4 und 6.4a 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

6.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Es werden folgende Fördersätze festgesetzt:

- Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Basisfördersatz kann erhöht werden, wenn es sich bei dem Projektgebiet

um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Eine negative Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der letzten 5 Jahre<sup>7</sup> von mehr als 67 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze) führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes um 10 Prozentpunkte (ergibt einen Fördersatz von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben). Eine negative Abweichung von mehr als 76 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes um 20 Prozentpunkte (ergibt einen Fördersatz von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben).

- Soweit der Förderanteil des Bundes im Einzelfall 10 Mio. € übersteigt, wird unabhängig von der Wirtschaftskraft ab dieser Schwelle bis zu einer Höhe des Bundesförderanteils von maximal 15 Mio. € einheitlich der Basisfördersatz gewährt.

6.4a Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen nachträglich für Projekte nach den Fördergegenständen unter Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ausnahmsweise die Förderung erhöhen. Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein: Es sind hinsichtlich des Förderprojektes unvorhergesehene und unabweisbare technische Planänderungen nach Antragsbewilligung eingetreten oder bekannt geworden, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, so dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht damit gerechnet werden konnte. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde.

6.5 Ein Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers i. H. v. mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten. Ersatzweise kann der Eigenmittelbeitrag auch von den Ländern geleistet werden, wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt.

6.6 Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt und der Mindesteigenmittelanteil<sup>8</sup> des Zuwendungsempfängers i.H.v. 10 % erhalten bleibt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich (soweit dort nichts anderes geregelt ist), erhöht aber nicht die o. g. Fördersätze dieses Programms. Umfasst ein Projekt, dessen Förderung nicht auf Basis eines Sonderprogramms nach 5.4 erfolgt, ein Gewerbegebiet, das zugleich im Fördergebiet der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) liegt, können GRW-Mittel eingesetzt werden, um die Kosten für die Breitbanderschließung dieses Gebiets mit mindestens einem Gigabit/s symmetrisch mit zu finanzieren. Die GRW-Förderung verringert in diesem Fall nicht die Fördersätze dieser Richtlinie, sofern das geförderte Projekt einen Fördersatz von über 60 % nach dieser Richtlinie erhält.

---

<sup>7</sup> Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes, die jeweils bei Verfügbarkeit neuer Daten angepasst werden (in der Regel einmal jährlich).

<sup>8</sup> Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um einen Stadtstaat, so kann der kommunale Mindesteigenmittelanteil durch das Land erbracht werden, sofern der Stadtstaat keine den Kommunen vergleichbaren Verwaltungs- und Planungsstrukturen mit eigener finanzieller Verantwortung aufweist.

6.7 Nachgewiesene Ausgaben nach Nr. 3.3 dieser Richtlinie werden einmalig in voller Höhe bis maximal 50.000 Euro gefördert.

## **7 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

7.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu der Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.

7.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Wirtschaftlichkeit der für den Netzausbau möglichen Fördermodelle nach 3.1 oder 3.2 zu prüfen. Dies kann im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens oder einer Studie zu Kosten und Effizienz einzelner Ausbauvarianten erfolgen. Das wirtschaftlichere Modell ist dabei zu wählen. Ausnahmen, die aus über das Projektgebiet hinausgehenden, übergeordneten oder strategischen Gründen des Breitbandausbaus resultieren, sind von der Bewilligungsbehörde zuzulassen.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsabwägung ist in standardisierter Form schriftlich niederzulegen und die Auswahl zu begründen. Die Bewilligungsbehörde prüft die Plausibilität.

Wählt der Zuwendungsempfänger den Weg einer Studie, so hat er den Ergebnissen eine Bestätigung beizufügen, die die Unabhängigkeit der Gutachter nachweist.

7.3 Nicht gefördert werden Vorhaben und Beratungsleistungen, die vor Bewilligung eines Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Beratungsunternehmen.

7.4 Des Weiteren werden Vorhaben nicht gefördert, wenn der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückförderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

7.5 Die nach 3.1 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Bei der nach 3.2 geförderten Infrastruktur entspricht die Zweckbindungsfrist der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 der NGA-RR zu gewährleisten.

7.7 Überträgt der Zuwendungsempfänger einem ausführenden Netzbetreiber rechtliche Pflichten, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Falle des Zuwendungsgegenstands nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie das hierdurch geförderte Netz vom Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben. Dabei ist auch eine Aufrüstung des Netzes möglich.

7.9 Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger stets und über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz dauerhaft den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass mindestens vergleichbare Netze Dritter zur Verfügung stehen. Da ein Weiterbetrieb durch die Gebietskörperschaft nicht möglich ist, hat sich der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Vertrags mit dem privatwirtschaftlichen Betreiber (Pachtvertrag) um eine Veräußerung des Netzes unter Sicherstellung des Open-Access-Gedankens im Sinne der NGA-Rahmenregelung zu bemühen. Im Falle erfolgloser Bemühungen, die der Bewilligungsbehörde gegenüber darzulegen sind, hat der Zuwendungsempfänger den Betrieb des Netzes auszuschreiben.

## **8 Verfahren**

### **A Allgemeines**

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Wirkung zum 17. Mai 2016 die atene KOM GmbH als Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland verpflichtet. Sie führt auch die Beratung zur Antragsstellung durch. Sie kann hierzu Dritte beauftragen

2. Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der Zuwendung an den Begünstigten.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

4. Die Bewilligungsbehörde informiert in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die zuständige Landesbehörde über die Förderanträge aus deren Zuständigkeitsbereich und gibt der Landesbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. Ein Beirat aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und Vertretern der Länder, der mindestens zweimal im Jahr tagt, begleitet das Bundesförderprogramm im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine Fortentwicklung.



## **B Antragsstellung**

1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind vor der Durchführung des Auswahl-/ Vergabeverfahrens bei der Bewilligungsbehörde unter [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) sowie in Schriftform einzureichen.

2. Die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus der Anlage 1.

3. Anträge können nach entsprechendem Aufruf, der durch die Bewilligungsbehörde u.a. auf der Homepage [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) bekanntgegeben wird, gestellt werden. Mehrere Aufrufe sind möglich.

4. Das Nachfordern weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhaltes durch die Bewilligungsbehörde ist möglich.

## **C Bewilligung**

1. Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

2. Alle in einem Aufruf jeweils eingehenden Anträge werden anhand der Kriterien von Anlage 2 (Scoring) gewertet und stehen hierbei im Wettbewerb zueinander.

3. Führt die Bewertung eines Antrages trotz Nichtbefürwortung der Förderung durch die zuständige Landesbehörde zu einer Förderwürdigkeit, so wird der Antrag zwischen der Bewilligungsbehörde und der zuständigen Landesbehörde erörtert. Die Bewilligungsbehörde kann in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Förderung versagen, falls diese den übergeordneten Zielen des Breitbandausbaus, insbesondere der Landesausbauplanung abträglich wäre.

4. Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), die Besonderen Nebenbestimmungen und die NGA-RR sowie diese Förderrichtlinie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die endgültige Bewilligung im Fall der Nr. 3.2 kann erst erfolgen, wenn der Betrieb der zu errichtenden passiven Infrastruktur durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher TK-Netze gesichert ist.

## **D Auszahlung**

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO im Wege des Anforderungsverfahrens.

2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel nach 3.1 und 3.2 nach den im Bescheid festgelegten Meilensteinen und nach Prüfung der entsprechenden Nachweise ausgezahlt. Hinsichtlich des Fördergegenstandes nach Nr. 3.3 dieser Richtlinie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung.

3. Dem Zuwendungsempfänger dürfen die Bundesmittel nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

4. Entsprechende Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

### **E Zwischen- und Verwendungsnachweise**

1. Über die in Nr. 5 und 6 AN-Best-GK zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweise bzw. strengere Anforderungen als Auflage bzw. Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

2. Diese Nachweise bzw. Mitteilungen sind über die Ausschreibungsplattform [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu übermitteln.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde das Ergebnis der Ausschreibung unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.

3. Der Zuwendungsempfänger hat die Monitoring-Pflichten gemäß § 10 NGA-RR und die Dokumentationspflicht gem. § 8 NGA-RR zu erfüllen.

### **F Mitwirkungspflichten**

1. In Ergänzung zu Nr. 5 AN-Best-GK kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere bzw. strengere Informationspflichten als Auflage bzw. Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid fordern.

2. Diesen Informationspflichten ist über die Ausschreibungsplattform [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) nachzukommen.

### **G Rückforderung**

In Ergänzung zu den o.g. allgemeinen Rückforderungsgründen (siehe Nr. 8 A) gilt bei dem Fördergegenstand nach Nr. 3.1 und wenn sich die Bemessungsgrundlage bei 3.2 ändert Folgendes:

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn – im Rahmen der ersten Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20% verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000 Euro.

### **H Erfolgskontrolle**

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach VV 11a zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel sowie Nr. 1 durchgeführt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie

zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollen die Erfolgskontrollen gemeinsam mit der umfassenden Evaluation der NGA-Rahmenregelung erfolgen.

Die begleitende Erfolgskontrolle wird jährlich zum Jahresende durchgeführt.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob:

1. Die im Rahmen der Antragstellung sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle).
2. Die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle).
3. Der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

## **9 Schlussbestimmungen**

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **10 Inkrafttreten und Befristung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 in Kraft.

Sie ist befristet bis zum 31.12.2019.

Berlin, den 22. Oktober 2015

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesminister Alexander Dobrindt

# Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

## Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)-Netzen – als wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten. Rechtlicher Umsetzungsmaßstab sind dabei die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien)<sup>1</sup>. Für viele Haushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen ist Internet mit sehr hohen Bandbreiten und Möglichkeiten interoperabler Anwendungen derzeit nicht verfügbar. Den wachsenden Anforderungen an eine Internetversorgung mit steigenden Datenvolumina ist daher zügig Rechnung zu tragen. Zur Erreichung dieses Ziels wurden in Deutschland unter anderem im Telekommunikationsgesetz bereits komplexe Maßnahmen getroffen, um die Breitband Erschließung mit NGA-Zugängen zu verbessern. Zusätzlich müssen aber auch geeignete Fördermaßnahmen für die Fälle ergriffen werden, in denen der Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsinternets in naher Zukunft nicht über den Markt realisierbar ist. Dabei wird durch flankierende gesetzliche Maßnahmen zu Erleichterungen bei den Zugangsrechten zu bestehenden Infrastrukturen, Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten zwecks Hebung von Synergieeffekten oder auch umfassende Transparenzgebote sichergestellt, dass die erforderlichen staatlichen Beihilfen so gering wie möglich ausfallen. Fördermaßnahmen für die flächendeckende Breitbanderschließung mit NGA-Netzen, deren Definition sich typischerweise nach den in Randnummer (58) der Breitbandleitlinien aufgezählten Merkmalen<sup>2</sup> richtet, können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen.

Solche Maßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der Breitbandleitlinien prüft. Für die Programme der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes sowie für die Maßnahmen einzelner Länder bestehen beihilferechtlich genehmigte Regelungen. Diese beziehen sich entweder auf die Förderung der sog. „Wirtschaftlichkeitslücke“ der Betreiber von Breitbandnetzen in sog. „weißen Flecken“ der Grundversorgung oder der Betreiber von NGA-Netzen in weißen NGA-Flecken<sup>3</sup>. Die Unternehmen erhalten hierdurch einen Anreiz, auch Gebiete zu erschließen, deren Erschließung betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist. Die genannten Regelungen ermöglichen die institutionelle Förderung einer Vielzahl von Maßnahmen von NGA-Netzen auf Kommunalenebene. NGA-Netze weisen in der Regel mindestens folgende Merkmale auf: Sie bieten durch optische oder technisch gleichwertige Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;

<sup>1</sup> 2013/C 25/1, EU-Amtsblatt vom 26.01.2013.

<sup>2</sup> Vgl. Randnummer (58) der Breitbandleitlinie. Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um: i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB), ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig mind. 30 Mbit/s bieten.

<sup>3</sup> „Weiße NGA-Flecken“ sind Gebiete, in denen es diese Netze gegenwärtig noch nicht gibt und die in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch nicht errichtet werden.

sie unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste und interoperabler Anwendungen einschließlich konvergenter all IP network (AIPN) Dienste und sie verfügen über viel höhere Uploadgeschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung.

Mit der vorliegenden beihilfenrechtlichen Rahmenregelung sollen folgende Maßnahmen durch die öffentliche Hand im Einklang mit Beihilfenrecht vorgenommen werden können:

- Bereitstellung oder Förderung des Aufbaus bzw. Nutzung passiver Netze (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit oder ohne Kabel sowie zugehörige Infrastrukturkomponenten einschließlich Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen), die anschließend von privaten Telekommunikationsunternehmen betrieben werden, durch die öffentliche Hand und/oder die Privatwirtschaft als Voraussetzung für die Erschließung weißer NGA-Flecken einschließlich der Möglichkeit einer
- Förderung ergänzender Maßnahmen, die zum wirtschaftlichen Betrieb eines NGA-Netzes erforderlich sind oder
- Förderung der Schließung einer bei Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes in weißen NGA-Flecken entstehenden Wirtschaftlichkeitslücke.

Staatliche Beihilfen nach dieser Rahmenregelung können in Form einer Förderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen sowie durch die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) gewährt werden. Innerhalb einer Maßnahme ist der jeweils wirtschaftlichste Ansatz zu realisieren.

Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, dass

- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – zu erwarten ist (Durchführung eines sog. Markterkundungsverfahrens),
- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat,
- die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führt; eine wesentliche Verbesserung liegt vor allem dann vor, wenn der ausgewählte Bieter erheblich neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft<sup>4</sup>. Im Regelfall sollen durch den Netzausbau in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 Mbit/s.

Die Förderung ist zwingend mit der Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene verknüpft.

Verfahrenstechnisch beschreiben die Gebietskörperschaften im Rahmen des Markterkundungsverfahrens idealerweise möglichst straßenzuggenau den konkreten Bedarf für eine Erschließung.

Im Auswahlverfahren müssen dann die Telekommunikationsunternehmen ihrerseits eine Lösung für die festgelegten Ausbaugebiete anbieten und dabei den Bedarf an öffentlichen Leistungen für die Erschließung konkretisieren. Dem für die jeweilige Maßnahme wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Für den Fall, dass kein bzw. kein berücksichtigungsfähiges Angebot durch Anbieter abgegeben wird, kann die öffentliche Hand den Bau einer passiven Netzinfrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) selbst vornehmen mit dem Ziel, diese Infrastruktur Telekommunikationsnetzbetreibern zum Betrieb

---

<sup>4</sup> So sind Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten dienen, auch wenn sie die Leistungskapazität vorhandener Netze erhöhen (wie z. B. das Vectoring) alleine nicht förderfähig.

eines NGA-Netzes unter der Auflage der Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs auf Vorleistungsebene zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Betreiber von Breitbandnetzen bei der Nutzung dieser von der öffentlichen Hand bereitgestellten Angebote einen selektiven Vorteil erhalten, ist dies als Beihilfe im Sinne des Europarechts zu werten.

Die nachfolgende Regelung schafft die Grundlage für die Vereinbarkeit der Fördermaßnahmen mit dem EU-Beihilfenrecht.

Beim Aufbau eines NGA-Netzes erlaubt das europäische Beihilfenrecht die gezielte und technologie neutrale Förderung eines NGA-Netzes, wenn in den nächsten drei Jahren kein marktgetriebener Netzausbau durch private Anbieter zu erwarten ist („weiße NGA-Flecken“ im Sinne von Fußnote 3).

Diese Voraussetzung ist allein für die Verifizierung einer Versorgungslücke relevant, die ein Tätigwerden des Staates ermöglicht; auf jeden Fall muss aber ein gefördertes Vorhaben die beschriebene wesentliche Verbesserung der Versorgung mit NGA-Dienstleistungen herbeiführen.

Entscheidend für die Feststellung einer Unterversorgung („weiße NGA-Flecken“) ist weiterhin die Eingrenzung des betroffenen Gebietes, d. h. die Identifizierung eines sogenannten „weißen NGA-Flecks“, wird den örtlichen Behörden bzw. den Zuwendungsgebern überlassen; diese müssen sowohl unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls als auch unter fiskalischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten abwägen, ob die Erschließung von Gebieten mit hochleistungsfähigen NGA-Netzen bedarfsgerecht und sinnvoll ist.

Um Wettbewerb in der durch staatliche Unterstützung errichteten Breitbandinfrastruktur zu ermöglichen, ist eine wesentliche Voraussetzung der Förderung die Verpflichtung des ausgewählten Betreibers zur Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene. Die Verträge bezüglich der Zugangsbedingungen, einschließlich der Vorgaben zu den Entgelten - sind in angemessenem Zeitraum vorab durch die Bundesnetzagentur hinsichtlich der Sicherstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs zu prüfen.

Informationen zu laufenden öffentlichen Konsultationen und Ausschreibungen sowie über den Gegenstand der Förderung werden auf der zentralen Plattform

[www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)

hinterlegt und frei zugänglich gemacht. Sie kann zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz mit bestehenden Datenbanken und Plattformen der Länder verknüpft werden.

Die geschaffenen Infrastrukturen sind an die Bundesnetzagentur zu melden. Im Rahmen eines Monitorings werden die Beihilfemaßnahmen auf Bundesebene konsolidiert und an die EU-Kommission gemeldet.

## **Vor diesem Hintergrund wird nachfolgende Rahmenregelung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich und Ziel, rechtliche Grundlage**

- (1) Diese Rahmenregelung stellt nach ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung<sup>5</sup> und den (anschließenden) Betrieb von NGA-Netzen im Sinne der Breitbandleitlinien in Regionen dar, die nicht über den Markt in einem angemessenen Zeitraum erschlossen werden und durch die Fördermaßnahme eine wesentliche Verbesserung ihrer Versorgungslage mit hohen Bandbreiten gemäß den in der Präambel dargelegten Maßstäben erhalten.
- (2) Die Einhaltung der nachfolgenden Verfahren und Regelungen gewährleistet die Vereinbarkeit der jeweiligen Fördermaßnahme mit dem EU-Beihilfenrecht. Beihilfenrechtliche Grundlage sind die am 26.01.2013 veröffentlichten Breitbandleitlinien der EU-Kommission.

### **§ 2**

#### **Formen der Förderung, Zielgebiete und Aufgreifvoraussetzungen**

- (1) Förderung in unterversorgten Gebieten gemäß dieser Rahmenregelung umfasst nicht rückzahlbare Zuschüsse, die öffentlich bezuschusste Gewährung von Darlehen einschließlich Nachrangdarlehen sowie die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften der öffentlichen Hand und die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser). Eine Kumulation verschiedener Fördermaßnahmen ist möglich. Bei Darlehen und Bürgschaften entspricht der Beihilfebetrag den gewährten bzw. ermöglichten Zinsvorteilen gegenüber dem EU-Referenzzinssatz.
- (2) Als unterversorgt im Sinne dieser Regelung gelten Gebiete (Zielgebiete), in denen aktuell keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (weiße NGA-Flecken).
- (3) Im Rahmen der Fördermaßnahmen sollen für mind. 75 % der Haushalte zuverlässig Bandbreiten möglichst von 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden.
- (4) Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Dem Zuwendungsgeber ist freigestellt, höhere Bandbreiten vorzuschreiben.

### **§ 3**

#### **Gegenstand und Umfang der Beihilfe, Begünstigte**

- (1) Die Beihilfe umfasst
  - a. „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“: Die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen (ausgelegt auf 7 Jahre) in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen im Sinne des § 2 eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze.

---

<sup>5</sup> Entspricht Fußnote 64 der Breitbandleitlinien, wonach Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten (z. B. ausschließlich zur Aufrüstung auf Vectoring) dienen, nicht förderfähig sind.



b. „Betreibermodell“:

- Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- Die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- Die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von § 2 mit einem nutzer- und anbieternutralen Standard. Auf Absatz 2 wird verwiesen.

Die öffentliche Hand kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) oder allein verfügungsberechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser).

- (2) Die einzelnen Beihilfegegenstände sind kombinierbar.
- (3) Als Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts gelten die Betreiber von Breitbandnetzen, welche die von der öffentlichen Hand bereitgestellten passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabeln, wie unbeschaltete Glasfaser) oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit oder ohne Verlegung von Leerrohren nutzen bzw. eine Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen. Begünstigte können auch reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen sein, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben.

## § 4

### Markterkundungsverfahren, Berücksichtigung vorhandener Anbieter

Eine Förderung nach dieser Rahmenregelung unterliegt insbesondere folgenden Voraussetzungen:

- (1) Die öffentliche Hand stellt im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens fest, dass im betreffenden Gebiet in den nächsten drei Jahren keine Erschließung durch Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist.
- (2) Dafür veröffentlicht die öffentliche Hand auf dem zentralen Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) eine Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung der im Zielgebiet<sup>6</sup> vorhandenen Breitbandversorgung einschließlich Mobilfunk<sup>7</sup> und fordert Beteiligte zur Stellungnahme auf. Die Unternehmen, die im betreffenden Gebiet einen Ausbau planen – insbesondere aber die vor Ort tätigen – sollten individuell durch die öffentliche Hand aufgefordert werden, unternehmensspezifisch und detailliert Stellung zu nehmen, ihre aktuellen Up- und Downloadgeschwindigkeiten sowie ihre Ausbaupläne einschließlich Mobilfunk für die nächsten drei Jahre im

<sup>6</sup> Die Behörde kann hierzu in den Breitband- und Infrastrukturatlases des Bundes Einsicht nehmen sowie andere ihr zur Verfügung stehende Quellen nutzen. Darüber hinaus sind die sich aus den §§ 21, 30 und 77b-e des Telekommunikationsgesetzes ergebenden Rechte bzw. Verpflichtungen zu beachten.

<sup>7</sup> Zum Beispiel als Breitbandkarte mit Anzahl und Namen der einzelnen Ortsteile im Zielgebiet, Anzahl der anzuschließenden Haushalte, Informationen zur Siedlungsstruktur und -dichte, Interessenten (private und gewerbliche Endnutzer, Betreiber) können zu dem Beihilfevorhaben über das zentrale Portal Stellung nehmen.

- Zielgebiet oder Teilen dessen offenzulegen und mitzuteilen, ob der Aufbau eines NGA-Netzes innerhalb des relevanten Zeitraums durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen<sup>8</sup> oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird.
- (3) Hierfür ist den Unternehmen mindestens vier Wochen Frist zur Stellungnahme zu gewähren. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einsetzung des Netzes.
  - (4) Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf dem zentralen Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht<sup>9</sup>.
  - (5) Die öffentliche Hand kann in Ergänzung zur Markterkundung ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durchführen, um eine Fördermaßnahme nach den Beihilfegegenständen in § 3 (1) benannten Fällen näher zu spezifizieren. Die Bieter konkretisieren in ihren Angeboten Ort, Art und Umfang der aus ihrer Sicht erforderlichen Leistungen der öffentlichen Hand.
  - (6) Soweit festgestellt wird, dass keine Erschließung über den Markt erfolgt, sollte spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Markterkundungsverfahrens ein Auswahlverfahren eingeleitet werden.
  - (7) Das betreffende Gebiet ist so abzugrenzen, dass die Versorgungslücken („weiße NGA-Flecken“<sup>10</sup>) erfasst sind, um sicherzustellen, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer Überlagerung bestehender Infrastruktur führt. Bei der Festlegung weißer NGA-Flecken und der Feststellung von Mitnutzungsmöglichkeiten kann die Behörde den Breitband- sowie den Infrastrukturatlas des Bundes nutzen<sup>11</sup>.
  - (8) Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.
  - (9) Am Vergabeverfahren beteiligte Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen und denen eine Verpflichtung zur Gewährung von Zugangsleistungen auferlegt wurde, sind verpflichtet, auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zur Planung einer Maßnahmenumsetzung im betreffenden Zielgebiet umfassend und zeitnah den Zugang zu den notwendigen Informationen unentgeltlich zu gewährleisten.<sup>12</sup>
  - (10) Es besteht die Gefahr, dass eine bloße Bekundung eines Ausbauinteresse bzw. -vorhabens seitens eines privaten Investors die Einführung von Breitbanddiensten im Zielgebiet verzögert, wenn die Investition letztlich nicht getätigt wird, die staatlichen Maßnahmen aber gleichzeitig zurückgestellt wurden. Die Bewilligungsbehörde kann deshalb bestimmte Zusagen vom privaten Investor verlangen, bevor sie die öffentlichen Maßnahmen verschiebt. Mit diesen Zusagen sollte gewährleistet sein, dass in einem Zeitraum von drei Jahren oder innerhalb des für die geförderte Investition vorgesehenen längeren Zeitraums erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung erzielt werden. Ferner kann die Bewilligungsbehörde vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Dreijahreszeit-

<sup>8</sup> Einen Überblick über regulierte Vorleistungen erhält man über die Internetseite der Bundesnetzagentur sowie auf Anfrage durch die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur.

<sup>9</sup> Ergänzende Informationen bieten Breitbandatlas und Infrastrukturatlas.

<sup>10</sup> Siehe hierzu auch § 2 (2) und (4) dieser Regelung.

<sup>11</sup> Auf die TKG-Novelle und § 17 TKG (in der aktuellen Fassung von 2014) wird hingewiesen. Darüber hinaus sind die sich aus den mit Inkrafttreten der NGA-RR gültigen §§ 21, 30 und 77b-e TKG ergebenden Rechte bzw. Verpflichtungen zu beachten.

<sup>12</sup> Vgl. Verpflichtungen gemäß 'Teil 2 – Marktregulierung' des Telekommunikationsgesetzes.

raums erreicht werden müssen<sup>13</sup>, sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahmen beginnen.

## § 5

### **Offenes und transparentes Auswahlverfahren zur Bereitstellung von passiven Infrastrukturen einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser und Ausführung von Tiefbauleistungen (Sachbeihilfe nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b))**

- (1) Die Bereitstellung der nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) zur Verfügung gestellten Infrastruktur muss die NGA-Netzfähigkeit im Sinne von § 2 erreichen.
- (2) Die nach diesem Verfahren ausgebauten Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.<sup>14</sup>
- (3) Die öffentliche Hand muss die in § 3 Absatz 1 b genannten Beihilfegegenstände in einem offenen und transparenten Verfahren ausschreiben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung sowie des Ergebnisses muss auf dem zentralen Portal des Bundes [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) erfolgen<sup>15</sup>. Im Rahmen ihrer Angebote haben Bieter vorhandene Infrastrukturen weitestgehend in die Ausbauplanung einzubeziehen.
- (4) Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten, die Ausschreibungen müssen mit dem Geist und den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie in Einklang stehen.<sup>16</sup>
- (5) Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind vorab zu veröffentlichen und müssen anbieter- und technologieutral formuliert werden. Dem Endkunden muss es überlassen bleiben, selber eine Setup-Box zwischen Breitbandanschluss und dem Computer auszuwählen. Er darf nicht verpflichtet werden, ein unternehmensspezifisches Gerät einzusetzen. Die Technologieutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes.
- (6) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
  - Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen (NGA-Netzfähigkeit),
  - Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser),
  - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
  - Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

Anbieter von Breitbandinfrastrukturen im Sinne von § 3 Absatz 2, Satz 2 müssen sich im Angebot verpflichten, uneingeschränkt einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang

<sup>13</sup> Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

<sup>14</sup> Fußnote 107 der Breitbandleitlinien.

<sup>15</sup> Über Schwellenwerte definiert in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1336/2013, muss die Ausschreibung Europa-weit erfolgen.

<sup>16</sup> Randnummer (78) c) der Breitbandleitlinien.

zur errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und diese Verpflichtung an den Betreiber des Netzes weiterzugeben.

- (7) Die Höhe der Kosten kann durch ein externes Gutachten überprüft werden, beispielsweise, wenn die Teilnahme am Auswahlverfahren gering ist<sup>17</sup>.
- (8) Sollten sich weniger als drei Betreiber am Wettbewerb beteiligen, können externe Rechnungsprüfer damit beauftragt werden, die vorgelegten Angebote zu prüfen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selber zu schätzen und bei diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Bieter zu vermitteln. Die Rolle des Rechnungsprüfers muss auf Verlangen das Breitbandkompetenzzentrum des Landes oder ein anderer unabhängiger externer Rechnungsprüfer wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des externen Rechnungsprüfers muss auf Verlangen der öffentlichen Hand von diesem bestätigt werden.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke**

- (1) Als ergänzende bzw. als ausschließliche Maßnahme kann die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke durch Fördermaßnahmen nach § 3 Absatz 1 a) vorgenommen werden. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.
- (2) Die Angebote der Betreiber müssen dabei ergänzend zu § 5 Absatz 6 mindestens die folgenden indikativen Angaben umfassen:
  - Informationen zur zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur,
  - die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung,
  - vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial,
  - erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten,
  - nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote.
- (3) § 5 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Auswahlkriterien und Verpflichtungen des ausgewählten Anbieters**

- (1) Im Rahmen der Verfahren nach §§ 5 und 6 ist derjenige Bieter auszuwählen, der das für die jeweilige Förderart wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist, sofern hierfür kein behördlich vorgegebener Preis existiert. Die ausschreibende Behörde wählt auf der Grundlage objektiver Ausschreibungskriterien den besten Bieter aus.
- (2) Der ausgewählte Bieter muss verpflichtet werden, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzwei-

---

<sup>17</sup> Fußnote 100 der Breitbandleitlinien.

ger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang<sup>18</sup> sowie vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen<sup>19</sup>, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise<sup>20</sup> ein gleichwertiges virtuelles<sup>21</sup> Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt oder -Produkte<sup>22</sup> müssen die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte<sup>23</sup> aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts oder –Produkte bei der EU-Kommission geprüft.<sup>24</sup>

- (3) Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unlimitierte Dauer gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen<sup>25</sup>.
- (4) Im Falle einer Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein.<sup>26</sup> Der Beihilfempfänger ist zu verpflichten, diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (5) Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz sollten sich an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der öffentlichen Hand ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden. Die Produkte und Vorleistungspreise sind im an das Breitbandbüro des Bundes zu melden und werden auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht.
- (6) Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß Absatz 5 gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Betreiber und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die öffentliche Hand angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer

<sup>18</sup> Ausgenommen bei ausschließlicher Förderung passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser).

<sup>19</sup> Bei FTTB/H-Infrastrukturen mit PON-Architektur, bei FTTC-Netzen unter Einsatz leistungsgesteigerter VDSL-Übertragungstechnologien, bei Koaxialkabelnetzen.

<sup>20</sup> Bis zum Vorliegen standardisierter und marktreifer Lösungen, welche die Bereitstellung und Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch und ökonomisch realisierbar macht (bspw. WDM bei FTTB/H-Infrastrukturen mit PON-Architektur) (Fußnote 118 der Breitbandleitlinie der Europäischen Kommission). Sobald solche Lösungen vorliegen und eine entsprechende Nachfrage von Drittanbietern besteht, müssen dann diese angeboten werden.

<sup>21</sup> Für DOCSIS 3.0-Netze oder höher bestimmt die Bundesnetzagentur ein entsprechendes Bitstromprodukt.

<sup>22</sup> sog. "VULA" (Virtual Unbundled Local Access) Virtuell Entbündeltes Lokaler Zugang

<sup>23</sup> Siehe die Erläuterungen der Kommission (SWD(2014) 298) zur Empfehlung vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (2014/710/EU) unter Punkt 4.2.2.1.

<sup>24</sup> Das betrifft unter anderem den Einsatz von Vectoring Technologie; in geförderten Projekten kann Vectoring erst nach einer Genehmigung des "VULA" Zugangsprodukts durch die EU-Kommission erfolgen. Der Förderbescheid für Ausbauprojekte mit Vectoring und die Vorarbeiten zum Einsatz können auch vor dem formellen Kommissionsbeschluss beginnen, unter dem Vorbehalt, dass der effektive Einsatz erst nach dem Kommissionsbeschluss über "VULA" passiert und unter dem Vorbehalt, dass bei einem Scheitern der Umsetzung keine Regressforderungen gestellt werden.

<sup>25</sup> Auch ein geringer zeitlicher Vorsprung etwa zur Unterstützung der Amortisation oder Sicherung der Kundenbindung ist wettbewerbs- und beihilferechtlich in der Regel nicht zulässig; vgl. Randnummer (78) g) sowie Fußnote 108 der Breitbandleitlinien.

<sup>26</sup> Randnummer (78) g) und Fußnote 110 der Breitbandleitlinien.

Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet.

- (7) Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen<sup>27</sup>, muss die geförderte Infrastruktur Zukunft-sicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit ermöglichen, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen.

## § 8

### Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen

- (1) Die geförderten Infrastrukturen sind zu dokumentieren. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher<sup>28</sup>, dass die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas der Bundesregierung innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin müssen die Eigentümer der geförderten Infrastrukturen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Verfügung stellen. Die mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie die neu geschaffenen Infrastrukturen sind ebenfalls an das zentrale Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas zu melden.

## § 9

### Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

- (1) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist.
- (2) Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für den Endkunden stattgefunden hat.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrug von mehr als zehn Millionen EUR.<sup>29</sup>

## § 10

### Monitoring und zentrale Website

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe gemäß dieser Rahmenregelung ist Gegenstand einer Monitoring Verpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Beihilfefälle sind jährlich bis zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das ent-

<sup>27</sup> RICHTLINIE 2014/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation

<sup>28</sup> Beispielsweise über die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/vertragliche Verpflichtung des TK-Unternehmens.

<sup>29</sup> Maßgeblich ist der abgezinste Wert; für die Abzinsung sind die von der Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden.

sprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu nutzen.

- (2) Die jährlich zu erfassenden und zu aktualisierenden Daten betreffen die folgenden Punkte:
  - a) Titel der genehmigten Beihilferegelung,
  - b) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
  - c) Name des Beihilfeempfängers,
  - d) Beihilfebetrag,
  - e) Beihilfeintensität,
  - f) Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wurde (georeferenzierte Karte),
  - g) Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde,
  - h) Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht wurden,
  - i) Vorleistungspreise für den Netzzugang,
  - j) Datum der (voraussichtlichen) Inbetriebnahme des Netzes,
  - k) Vorleistungsprodukte,
  - l) Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
  - m) Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse,
  - n) Nutzungsgrad.
- (3) Über die jährliche Berichterstattung gemäß Absätze 1 und 2 hinaus sind die Informationen gemäß Absatz 2 a), b), c), d), e) und g) bereits innerhalb von sechs Wochen nach Bewilligungsbeschluss auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen und für 10 Jahre aufrechtzuerhalten. Der Netzbetreiber meldet die Information gemäß Absatz 2 i), sobald sie bekannt ist.
- (4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur richtet eine zentrale Website ein: [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de).
- (5) Auf dieser zentralen Website werden alle Markterkundungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren sowie Ausschreibungen zu Breitbandbeihilfemaßnahmen, sowie deren Ergebnisse, verfügbar gemacht. Die zentrale Website dient ebenfalls der fortlaufenden Überwachung der Beihilfemaßnahmen. Hierzu erhalten die Kontrollinstanzen der Länder Zugriff auf die in ihrem Einzugsgebiet vorliegenden Fälle. Das Breitbandbüro des Bundes überwacht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Landesebene die Einhaltung dieser Regelung. Wird durch ein Bundesland ein Programm auf Grundlage dieser Rahmenregelung erlassen, so ist das Breitbandbüro hiervon zu informieren und ein zuständiger Programmverwalter des Landes zu benennen. Diese Maßnahme entbindet weder den jeweiligen Zuwendungsgeber noch die Kommunalaufsicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Regelung.
- (6) Mindestens alle zwei Jahre erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Berichterstattung an die EU-Kommission über die in Randnummer (78) k) und Fußnote 116 der Breitbandleitlinien genannten Daten für alle Beihilfemaßnahmen, die in den Geltungsbereich der Rahmenregelung fallen; hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und den Nutzungsgrad.

- (7) Die einzelnen Beihilfemaßnahmen und die diesbezüglichen Vorhaben werden unter anderem von den Breitbandkompetenzzentren koordiniert und durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überprüft und kontrolliert.
- (8) Am Ende der Laufzeit der Fördermaßnahme wird durch unabhängige Experten eine Abschlussequalierung durchgeführt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Rahmenregelung ersetzt die Bundesrahmenregelung Leerrohre vom 13.05.2014. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.
- (2) Die Rahmenregelung ist befristet bis zum 31.12.2021.

Berlin, den 15. Juni 2015

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Dr. Tobias Miethaner



## MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften

(2014/C 198/02)

## I. EINFÜHRUNG

Mit der Modernisierung des Beihilfenrechts<sup>(1)</sup> soll einerseits der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die Beihilfen zu konzentrieren, die den Wettbewerb am stärksten verfälschen, und andererseits den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität für Beihilfen eingeräumt werden, die den Wettbewerb weniger beeinträchtigen. Die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung<sup>(2)</sup> (AGVO) mit erweitertem Geltungsbereich ermöglicht es den Mitgliedstaaten, auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien Beihilfen zu gewähren, ohne sich zuvor bei der Kommission anmelden zu müssen. Dies spart Zeit, Verwaltungsaufwand und fördert Beihilfemodelle, die gut konzipiert und auf ausgewiesenes Marktversagen ausgerichtet sind, Zielen von gemeinsamem Interesse dienen und den Wettbewerb möglichst wenig verzerrern („gute Beihilfen“). Eine zentrale Komponente dieser Modernisierung ist die transparente Beihilfegewährung.

Transparenz stärkt die Rechenschaftspflicht und ermöglicht es den Bürgern, sich über staatliche Fördermaßnahmen besser zu informieren. Eine bessere Information der Bürger trägt wiederum zu einem besseren Dialog zwischen Bürgern und Verwaltungsmitarbeitern bei und führt damit letztlich auch zu besseren politischen Entscheidungen. In den letzten Jahrzehnten haben weltweit Zivilgesellschaft und Verwaltungen sowohl auf lokaler als auch auf gesamtstaatlicher Ebene in Transparenzfragen große Fortschritte erzielt. Teilhabe und Rechenschaftspflicht müssen jedoch noch weiter ausgebaut und gestärkt werden, vor allem wenn es um die Verwendung öffentlicher Mittel geht.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen ist Transparenz ganz besonders wichtig. Transparenz befördert die Einhaltung von Vorschriften, verringert Unsicherheiten und versetzt Unternehmen in die Lage zu prüfen, ob Beihilfen für Wettbewerber rechtmäßig sind. Transparenz befördert über einzelne Mitgliedstaaten hinaus gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen im Binnenmarkt, angesichts des derzeitigen wirtschaftlichen Kontextes ein entscheidender Aspekt. Ferner erleichtert Transparenz den nationalen und regionalen Behörden die Durchsetzung der Vorschriften, indem das Wissen um die auf den verschiedenen Verwaltungsebenen gewährten Beihilfen steigt. Damit verbessern sich Kontrolle und Follow-up auf nationaler und lokaler Ebene. Schließlich ist es bei größerer Transparenz möglich, die Berichterstattungspflichten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern.

Während die Kommission in ihren Beschlüssen zu angemeldeten Einzelbeihilfen bereits die Namen der Empfänger und den gewährten Beihilfebetrag veröffentlicht<sup>(3)</sup>, ist es außer bei hohen Regional- und FuE-Beihilfen<sup>(4)</sup> nicht vorgeschrieben, die Empfänger von Beihilfen bekanntzugeben, die im Rahmen angemeldeter oder unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallender Beihilferegelungen gewährt werden (fast 90 % des in der Union insgesamt gewährten Beihilfevolumens<sup>(5)</sup>).

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (KOM(2012) 209 vom 8.5.2012).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission zum Berufsgeheimnis in Beihilfentscheidungen (ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6).

<sup>(4)</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/).

<sup>(5)</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/scoreboard/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html).

Einige Mitgliedstaaten haben vor kurzem Websites eingerichtet, die über gewährte Beihilfen informieren<sup>(1)</sup>, oder sind verpflichtet, der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen (z. B. über alle Arten öffentlicher Ausgaben) oder auf Anfrage von Bürgern Informationen über öffentliche Ausgaben zu erteilen. Auch im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds<sup>(2)</sup> veröffentlichen die Mitgliedstaaten alle Angaben zu den Ausgaben und den Begünstigten. Um eine doppelte Datenerhebung zu vermeiden, könnte für die in der vorliegenden Mitteilung genannten Beihilfe-Websites im Falle von Beihilfen, die im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds gewährt werden, auf die einschlägigen Angaben in den Systemen für die Strukturfonds-Berichterstattung zugegriffen werden.

Im Zusammenhang mit der jährlichen Berichterstattung nach der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> erfassen die Mitgliedstaaten bereits Informationen über alle Ausgaben für staatliche Beihilfen. Diese Informationen<sup>(4)</sup> werden dann der Kommission übermittelt und im Beihilfenanzeiger<sup>(5)</sup> und auf der Eurostat-Website<sup>(6)</sup> veröffentlicht.

Im Interesse der Transparenz und um Beihilfen im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien gewähren zu können, müssen die Mitgliedstaaten auf regionaler oder nationaler Ebene umfassende Websites für staatliche Beihilfen einrichten, auf denen sie Informationen über die Beihilfemaßnahmen und die jeweiligen Beihilfempfeänger veröffentlichen. Hierfür ist entsprechend gängiger Praxis<sup>(7)</sup> ein Standardformat zu verwenden, das es ermöglicht, die Informationen leicht im Internet zu veröffentlichen, zu durchsuchen und herunterzuladen. Diese Transparenzpflicht gilt für alle staatlichen Beihilfen mit Ausnahme von Beihilfen unter 500 000 EUR.

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen wird nicht verlangt, Angaben über die Steuerbemessungsgrundlage eines Unternehmens oder die genaue Höhe einer Steuerermäßigung für ein Unternehmen offenzulegen. Da steuerliche Beihilfen allerdings selektive Ausnahmen darstellen, den betreffenden Unternehmen einen Vorteil gewähren und somit staatliche Beihilfen darstellen, müssen auch die Grundsätze der Rechenschaftspflicht für die Verwendung öffentlicher Mittel und die Beihilfenkontrolle gewahrt bleiben. Deshalb können bei Beihilfen, die im Rahmen von Steuerregelungen oder Risikofinanzierungsregelungen gewährt werden, die Beihilfebeträge in Form von Spannen angegeben werden.

Es ist ein Übergangszeitraum von zwei Jahren vorgesehen, um den Mitgliedstaaten, in denen es bisher keine Transparenzmechanismen gibt, genügend Zeit für die Einführung solcher Mechanismen einzuräumen. Die Informationssysteme, die es bereits auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die Berichterstattung über staatliche Beihilfen gibt (SARI<sup>(8)</sup>), werden hierzu weiterentwickelt und dürfen den Mitgliedstaaten die Erhebung und Verarbeitung von Informationen zur anschließenden Veröffentlichung auf ihren Websites erleichtern. Ferner können die Mitgliedstaaten zu den in Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen technische Hilfe im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Anspruch nehmen.

Mehr Transparenz erlaubt es, die Berichterstattungspflichten zu vereinfachen. Als ersten Schritt schlägt die Kommission vor, den Großteil der Berichterstattungspflichten in den Leitlinien über staatliche Beihilfen, die Gegenstand der Initiative zur Modernisierung des Beihilfenrechts sind, abzuschaffen. Sobald die Mitgliedstaaten ihre Beihilfe-Websites eingerichtet haben, werden die Berichterstattungspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 weiter vereinfacht, wobei zu gewährleisten ist, dass im Zuge der Maßnahmen für mehr Transparenz das gleiche Maß an Informationen zur Verfügung steht: Entscheidet sich also ein Mitgliedstaat für größere Transparenz (beispielsweise durch Senkung des Beihilfebetrags, ab dem Informationen zu veröffentlichen sind), werden die verbleibenden Berichterstattungspflichten überflüssig. Darüber hinaus wäre ein weniger systematisches Monitoring vorstellbar.

<sup>(1)</sup> Siehe beispielsweise für Estland <http://www.finee/riigiabi> oder für die Tschechische Republik (FuE-Beihilfen) <http://www.isvav.cz/index.jsp>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(4)</sup> Diese Informationen werden im Falle von Beihilferelungen in aggregierter Form und für Einzelbeihilfen je Beihilfempfeänger übermittelt.

<sup>(5)</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/scoreboard/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html).

<sup>(6)</sup> Siehe beispielsweise

[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm\\_comp/table.do?tab=table&plugin=1&language=en&pcode=comp\\_bex\\_sa\\_01](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm_comp/table.do?tab=table&plugin=1&language=en&pcode=comp_bex_sa_01).

<sup>(7)</sup> Siehe beispielsweise Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90) und Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(8)</sup> IT-Anwendung SARI (State Aid Reporting Interactive).

Im Rahmen der Modernisierung des Beihilfenrechts und im Bemühen, weiter zu gewährleisten, dass Verfälschungen von Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt bleiben, kann die Kommission für bestimmte Regelungen eine Evaluierung vorschreiben. Dies kann besonders für einige Beihilferegulungen mit hoher Mittelausstattung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten. Solche Regelungen sind nach der Verordnung zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten freigestellt, der dann von der Kommission nach Genehmigung des von dem Mitgliedstaat anzumeldenden Evaluierungsplans verlängert werden kann. Die Kommission wird die Vereinbarkeit solcher Regelungen nach Anmeldung des Evaluierungsplans einzig auf der Grundlage dieses Plans prüfen.

## II. ÄNDERUNGEN AN DEN MITTEILUNGEN

### II.1 Rechtfertigung der Änderungen

Der Transparenzgrundsatz ist bereits in den Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau<sup>(1)</sup>, den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020<sup>(2)</sup>, der Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke<sup>(3)</sup>, den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen<sup>(4)</sup> und den Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften<sup>(5)</sup> niedergelegt.

Nach den öffentlichen Konsultationen zu den genannten Leitlinien<sup>(6)</sup> und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>(7)</sup> sollte die Transparenzpflicht durch die vorliegende Mitteilung jedoch angepasst werden, um die Transparenzbestimmungen in allen überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen anzugleichen. Auf diese Weise soll Angemessenheit gewährleistet, die Offenlegung von Informationen ohne Beihilfebezug verhindert und den Mitgliedstaaten eine Übergangsphase für die Anwendung eingeräumt werden.

Ferner kann mit der Einführung des Transparenzgrundsatzes auch die in den Leitlinien über Regionalbeihilfen 2014-2020 enthaltene Bestimmung, dass der Kommission Informationen über jede Einzelbeihilfe von mehr als 3 Mio. EUR zu übermitteln sind, durch die vorliegende Mitteilung vereinfacht werden.

Der Evaluierungsgrundsatz ist bereits in den Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen und den Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften niedergelegt.

Nach Erlass der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sollte die Evaluierungsbestimmung durch die vorliegende Mitteilung geändert werden und besagen, dass die Kommission im Fall von Beihilferegulungen, die ausschließlich aufgrund der hohen Mittelausstattung vom Geltungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen sind (siehe hierzu die Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der AGVO), alle anderen Freistellungs Voraussetzungen nach der Verordnung aber erfüllen, die Vereinbarkeit einzig auf der Grundlage des von dem Mitgliedstaat anzumeldenden Evaluierungsplans prüft. Dies würde, wie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung ausgeführt, nicht gelten für Änderungen solcher Regelungen, da bei diesen Änderungen die Evaluierungsergebnisse berücksichtigt werden müssen.

### II.2 Änderungen

- a) *EU-Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke und Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften*

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1).

<sup>(2)</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1).

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke (ABl. C 332 vom 15.11.2013, S. 1).

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4).

<sup>(5)</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3).

<sup>(6)</sup> [http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013\\_state\\_aid\\_rdf/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_state_aid_rdf/index_en.html)

<sup>(7)</sup> [http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013\\_state\\_aid\\_environment/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_state_aid_environment/index_de.html)

<sup>(8)</sup> [http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013\\_consolidated\\_gber/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_consolidated_gber/index_en.html)

Die nachstehend bezeichneten Absätze

- Randnummer 78 Buchstabe j auf Seite 20 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau,
- Nummer 141 auf Seite 24 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020,
- Randnummer 52 Absatz 7 auf Seite 10 der Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke und
- Randnummern 162 und 163 auf Seite 28 der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften

erhalten durch die vorliegende Mitteilung folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden:

- vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegulation oder des Gewährungsbeschlusses für Einzelbeihilfen, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder ein Link dazu,
- Name(n) der Bewilligungsbehörde(n),
- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebeträg je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) (1).

Von dieser Anforderung kann bei Einzelbeihilfen unter 500 000 EUR abgesehen werden. Bei Beihilferegulationen in Form von Steuervergünstigungen können die Angaben zu den Beihilfebeträgen (2) je Beihilfeempfänger in folgenden Spannen angegeben werden (in Mio. EUR): [0,5-1]; [1-2]; [2-5]; [5-10]; [10-30]; [30 und mehr].

Die Veröffentlichung dieser Angaben muss nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe erfolgen, die Angaben müssen mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden und ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich sein (3). Vor dem 1. Juli 2016 sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die vorstehenden Angaben zu veröffentlichen (4).

(1) Mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Auskünften in hinreichend begründeten Fällen und vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission (Mitteilung der Kommission zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen, C(2003) 4582, ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6).

(2) Zu veröffentlichen ist der erlaubte Höchstbetrag der Steuervergünstigung und nicht der jedes Jahr abgezogene Betrag (so ist im Fall von Steuergutschriften der erlaubte Höchstsatz der Gutschrift zu veröffentlichen und nicht der tatsächliche Betrag, der von den steuerpflichtigen Erträgen abhängen und sich von Jahr zu Jahr ändern kann).

(3) Die Informationen sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Gewährung (bzw. im Falle von Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem die Steuererklärung fällig ist) zu veröffentlichen. Im Falle rechtswidriger Beihilfen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die nachträgliche Veröffentlichung der Informationen spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses zu gewährleisten. Die Informationen müssen in einem Format zur Verfügung stehen, das es gestattet, Daten zu durchsuchen, zu extrahieren und einfach im Internet zu veröffentlichen (z. B. im Format CSV oder XML).

(4) Für Beihilfen, die vor dem 1. Juli 2016 gewährt werden, bzw. für steuerliche Beihilfen, die vor dem 1. Juli 2016 beantragt oder gewährt werden, besteht keine Veröffentlichungspflicht.“

Die Nummer 193 auf Seite 33 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 wird gestrichen. Anhang VI auf Seite 45 wird gestrichen.

b) *Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen*

Auf Seite 32 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (1)

(1) ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4.

in Randnummer 166 Ziffer v

muss es anstatt „Auf dieses Erfordernis kann bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben, und bei Investitionen von weniger als 200 000 EUR in ein endbegünstigtes Unternehmen verzichtet werden“

wie folgt heißen: „Auf dieses Erfordernis kann bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben, und bei Investitionen von weniger als 500 000 EUR in ein endbegünstigtes Unternehmen verzichtet werden“,

in Randnummer 166 Ziffer vi

muss es anstatt „die Höhe des erhaltenen steuerlichen Vorteils, wenn dieser mehr als 200 000 EUR beträgt. Dieser Betrag kann in Spannen von 2 Mio. EUR angegeben werden.“

wie folgt heißen: „die Höhe des erhaltenen steuerlichen Vorteils, wenn dieser mehr als 500 000 EUR beträgt. Dieser Betrag kann in folgenden Spannen angegeben werden (in Mio. EUR): [0,5-1]; [1-2]; [2-5]; [5-10]; [10-30]; [30 und mehr].“

und am Ende von Randnummer 166 ist Folgendes einzufügen:

„Vor dem 1. Juli 2016 sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die vorstehenden Angaben zu machen (‘).

(‘) Für Beihilfen, die vor dem 1. Juli 2016 gewährt werden, bzw. für steuerliche Beihilfen, die vor dem 1. Juli 2016 beantragt oder gewährt werden, besteht keine Veröffentlichungspflicht.“

c) *EU-Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften und Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen*

— Auf Seite 12 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, am Ende von Randnummer 53,

— auf Seite 25 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, am Ende von Nummer 144,

— auf Seite 29 der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, am Ende von Randnummer 167 und

— auf Seite 32 der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, am Ende von Randnummer 172

ist Folgendes einzufügen:

„Die Kommission wird die Vereinbarkeit von Beihilferegulungen, die ausschließlich aufgrund der hohen Mittelausstattung vom Geltungsbereich einer Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen sind, einzig auf der Grundlage des Evaluierungsplans prüfen.“

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang  
mit dem schnellen Breitbandausbau

(2013/C 25/01)

## 1. EINLEITUNG

- (1) Breitbandanschlüsse sind für das Wirtschaftswachstum und für Innovation in allen Wirtschaftszweigen sowie für den sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa von strategischer Bedeutung. In der Strategie Europa 2020 (im Folgenden „Europa 2020“) wird die Breitbandversorgung als Teil der Wachstumsstrategie der EU für das kommende Jahrzehnt besonders hervorgehoben und es werden ehrgeizige Ziele für die Breitbanderschließung gesetzt. Die Digitale Agenda für Europa<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Digitale Agenda“), eine der Leitinitiativen von Europa 2020, erkennt den sozioökonomischen Nutzen von Breitbanddiensten, insbesondere ihre Bedeutung für Wettbewerbsfähigkeit, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigung an. Die Erreichung des mit Europa 2020 verfolgten Ziels des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums hängt auch davon ab, dass flächendeckende, erschwingliche Breitbandanschlüsse zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen bereitgestellt werden. Die Herausforderung zu meistern, eine qualitativ hochwertige und erschwingliche Breitbandinfrastruktur zu finanzieren, ist für Europa essenziell, um seine Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu stärken, Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, Standortverlagerungen der Wirtschaft zu verhindern und Auslandsinvestitionen zu sichern. In der Digitalen Agenda wird erneut das Ziel von Europa 2020 bekräftigt, bis 2013 grundlegende Breitbanddienste für alle Europäer verfügbar zu machen, und sicherzustellen, dass bis 2020 i) alle Europäer Zugang zu deutlich höheren Internetgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s bekommen und ii) mindestens 50 % aller europäischen Haushalte Internetzugänge mit über 100 Mbit/s haben.
- (2) Schätzungen zufolge sind zur Erreichung des Ziels, Internet-Übertragungsgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s anzubieten<sup>(2)</sup>, Investitionen von bis zu 60 Mrd. EUR erforderlich, und um für mindestens 50 % der Haushalte Internetanschlüsse mit über 100 Mbit/s bereitzustellen, müssten demnach bis zu 270 Mrd. EUR investiert werden<sup>(3)</sup>. Zwar kommen dafür in erster Linie kommerzielle Investoren in Betracht, doch können die Ziele der Digitalen Agenda nicht ohne öffentliche Mittel verwirklicht werden. Aus diesem Grund werden die Mitgliedstaaten in der Digitalen Agenda dazu aufgerufen, „öffentliche Mittel im Einklang mit den EU-Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen einzusetzen“, um die im Rahmen von Europa 2020 angestrebten Fortschritte in der Breitbandversorgung (Abdeckung, Geschwindigkeit, Nutzungsgrad) zu erreichen<sup>(4)</sup>. Die Nachfrage nach bandbreitenintensiven Diensten wird voraussichtlich durch Cloud Computing und eine intensivere Nutzung von Peer-to-Peer-Technologien, sozialen Netzwerken und Video-on-Demand-Angeboten weiter steigen.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Digitale Agenda für Europa, KOM(2010) 245 endg.

<sup>(2)</sup> Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum, KOM(2010) 472 endg.

<sup>(3)</sup> Die tatsächlichen Investitionskosten könnten je nach dem, ob auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden kann und wie sich Markt, Technologie und Rechtsvorschriften entwickeln, auch erheblich niedriger ausfallen.

<sup>(4)</sup> Siehe Schlüsselaktion 8, Abschnitt 2.4.

- (3) Der Sektor der elektronischen Kommunikation ist grundlegend liberalisiert worden und unterliegt inzwischen sektoralen Vorschriften. Der EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation enthält auch Vorschriften zur Harmonisierung im Bereich des Breitbandzugangs<sup>(5)</sup>. Bei den bestehenden Breitbandnetzen unterliegen die Vorleistungsbreitbandmärkte gegenwärtig in einer Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vorabregulierung. Der Regulierungsansatz hat sich als erfolgreich erwiesen, weil er den Wettbewerb stärkt, Investitionen fördert und eine größere Auswahl für Verbraucher schafft: So lässt sich die höchste Breitbandabdeckung und -nutzung in Mitgliedstaaten mit Infrastrukturwettbewerb und einer effektiven Vorabregulierung zur Förderung des Dienstleistungswettbewerbs feststellen. Nach wie vor müssen die nationalen Regulierungsbehörden (im Folgenden „NRB“) aufgrund ihrer Funktion im Sektor der elektronischen Kommunikation beim Ausbau von Breitbandnetzen und insbesondere von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access — NGA) eine aktive Rolle spielen.
- (4) Umso wichtiger ist es, dass öffentliche Mittel in diesem Wirtschaftszweig mit Bedacht eingesetzt werden und die Kommission sicherstellt, dass staatliche Beihilfen Marktinvestitionen nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen. In jedem Fall sollte bei staatlichen Eingriffen die Gefahr einer Verdrängung privater Investitionen, einer Beeinträchtigung kommerzieller Investitionsanreize und damit letztlich die Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen, die dem gemeinsamen Unionsinteresse zuwiderlaufen würden, so weit wie möglich begrenzt werden.
- (5) In ihrer Mitteilung über die Modernisierung des Beihilfenrechts stellt die Kommission fest, dass die Beihilfenpolitik vor allem darauf abzielen sollte, gut konzipierte und auf Marktversagen und auf Ziele von gemeinsamem Interesse ausgerichtete Beihilfen zu erleichtern<sup>(6)</sup>. Unter bestimmten Voraussetzungen können staatliche Beihilfen Marktversagen beheben, was der Effizienz der Märkte und der Wettbewerbsfähigkeit zugutekommt. Staatliche Beihilfen können ferner eingesetzt werden, um ein besseres Marktergebnis im Sinne der Gleichheitsziele zu erreichen, wenn dieses unter kohäsionspolitischen Gesichtspunkten nicht befriedigend ausfällt. Gezieltes staatliches Handeln im Bereich der Breitbandversorgung kann insbesondere dazu beitragen, die „digitale Kluft“<sup>(7)</sup> zu verringern, wenn in bestimmten Gebieten erschwingliche Breitbanddienste zu Wettbewerbsbedingungen angeboten werden, in anderen hingegen nicht.
- (6) Wenn staatliche Beihilfen für den Breitbandsektor jedoch in Gegenden eingesetzt werden, in denen die Marktteilnehmer sich grundsätzlich für Investitionen entscheiden würden oder bereits investiert haben, könnte dies kommerziellen Investoren den Anreiz nehmen, überhaupt noch in den Breitbandausbau zu investieren. Dann wären staatliche Beihilfen kontraproduktiv und ständen dem eigentlichen Ziel entgegen. Mit der Beihilfenkontrolle im Breitbandbereich soll sichergestellt werden, dass die staatlichen Beihilfemaßnahmen zu einer besseren bzw. rascheren Breitbandabdeckung und -penetration führen, als dies ohne staatliche Beihilfen der Fall wäre, und sie soll höherwertige und erschwingliche Dienstleistungen und wettbewerbsfördernde Investitionen voranbringen. Insgesamt sollen die positiven Auswirkungen der Beihilfen die Wettbewerbsverfälschungen überwiegen.
- (7) Die meisten Mitgliedstaaten sind dem Aufruf der Kommission in der Digitalen Agenda gefolgt und haben nationale Breitbandstrategien zur Umsetzung der Ziele der Digitalen Agenda in ihrem Land entwickelt. In den meisten dieser Strategien sind öffentliche Mittel vorgesehen, um die Breitbandabdeckung in Gebieten zu verbessern, in denen es für kommerzielle Betreiber keinen Anreiz gibt, in den Ausbau hochleistungsfähiger Zugangsnetze der nächsten Generation zu investieren und den Breitbandausbau zu beschleunigen.
- (8) Diese Leitlinien sind eine Zusammenfassung der Grundsätze, nach denen die Kommission die EU-Beihilfenvorschriften auf Maßnahmen anwendet, die dem allgemeinen Ausbau von Breitbandnetzen dienen (Abschnitt 2). Darüber hinaus wird die Anwendung dieser Grundsätze bei der Prüfung von Beihilfemaßnahmen erläutert, mit denen der rasche Ausbau von Netzen für die Breitbandgrundversorgung sowie von NGA-Netzen gefördert werden soll (Abschnitt 3). Die Kommission wird diesen Leitlinien bei der Prüfung staatlicher Beihilfen im Breitbandsektor folgen. Dadurch werden sich die Rechtssicherheit und Transparenz ihrer Beschlusspraxis erhöhen.

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (Richtlinie „Bessere Rechtsetzung“) (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) und durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12).

<sup>(6)</sup> Mitteilung der Kommission über die Modernisierung des EU-Beihilfenrechts. Brüssel, 8.5.2012. COM(2012) 209 final.

<sup>(7)</sup> Der Ausdruck „digitale Kluft“ wird gemeinhin verwendet, um das Gefälle zwischen Personen bzw. Gemeinschaften zu bezeichnen, die Zugang zu Informationstechnologien haben, und solchen, die keinen IKT-Zugang haben. Der Hauptgrund für diese „digitale Kluft“ ist das Fehlen einer angemessenen Breitbandinfrastruktur. Auf regionaler Ebene ist der Urbanisierungsgrad ein wichtiger Faktor beim Zugang und bei der Nutzung von IKT. Dementsprechend ist die Internetdurchdringung in dünnbesiedelten Gebieten überall in der Europäischen Union deutlich niedriger als in dichter besiedelten Gebieten.

## 2. DIE WICHTIGSTEN GRUNDSÄTZE DER POLITIK DER KOMMISSION IM BEREICH DER STAATLICHEN BEIHILFEN FÜR BREITBANDVORHABEN

- (9) Nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Als staatliche Beihilfen gelten demnach Maßnahmen, die die folgenden vier Kriterien erfüllen: a) Die Maßnahme wird aus staatlichen Mitteln gewährt, b) Unternehmen erwächst daraus ein wirtschaftlicher Vorteil, c) der Vorteil ist selektiv, d) sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen und e) sie beeinträchtigt den Handel zwischen Mitgliedstaaten.

### 2.1 Artikel 107 Absatz 1 AEUV: Vorliegen einer Beihilfe

- (10) **Einsatz staatlicher Mittel:** Der Transfer staatlicher Mittel kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z. B. im Wege von direkten Zuschüssen, Steuervergünstigungen<sup>(9)</sup>, zinsvergünstigten Darlehen oder in Form anderer vergünstigter Finanzierungsbedingungen. Als Einsatz staatlicher Mittel gelten auch Sachleistungen des Staates, z. B. wenn der Staat in den Bau (eines Teils) der Breitbandinfrastruktur investiert. Staatliche Mittel können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingesetzt werden<sup>(9)</sup>. Auch Fördermittel aus EU-Fonds wie dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)<sup>(10)</sup> gelten als staatliche Mittel, wenn sie mit Ermessensspielraum seitens des Mitgliedstaats gewährt werden<sup>(11)</sup>.
- (11) **Unternehmen:** Staatliche Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Breitbandnetze beziehen sich im Allgemeinen auf eine wirtschaftliche Tätigkeit wie den Bau, den Betrieb oder die Bereitstellung von Breitbandinfrastruktur oder die Ermöglichung der Bereitstellung eines Breitbandanschlusses für Endkunden. Auch der Staat selbst kann mit dem Betrieb oder der Nutzung von (Teilen der) Breitbandinfrastruktur einer wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, z. B. über eigene Unternehmen oder im Rahmen der staatlichen Verwaltung. Die Errichtung einer Breitbandinfrastruktur im Hinblick auf eine spätere kommerzielle Nutzung durch den Staat oder Drittbetreiber stellt ebenfalls eine wirtschaftliche Tätigkeit dar<sup>(12)</sup>. Der Ausbau von Breitbandnetzen zu anderen als kommerziellen Zwecken ist nicht unbedingt als staatliche Beihilfe einzustufen<sup>(13)</sup>, da keinem Unternehmen durch den Netzbau ein Vorteil gewährt wird<sup>(14)</sup>. Wird ein solches Netz allerdings anschließend für die Nutzung durch Breitbandinvestoren oder -betreiber geöffnet, ist vom Vorliegen staatlicher Beihilfen auszugehen<sup>(15)</sup>.
- (12) **Vorteil:** In der Regel werden Beihilfen direkt den Netzinvestoren gewährt, welche in den meisten Fällen im Wege einer wettbewerblichen Ausschreibung bestimmt werden. Wenn der Beitrag des Staates nicht zu normalen Marktbedingungen bereitgestellt wird und folglich im Einklang mit dem Grundsatz des

<sup>(9)</sup> Siehe z. B. Entscheidung der Kommission N 398/05 — *Feljesztési adókedvezmény szélessávú internet-beruházásokhoz, Ungarn*.

<sup>(9)</sup> Mittel eines öffentlichen Unternehmens gelten als staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 AEUV, weil die öffentliche Hand über diese Mittel eine Kontrolle ausüben kann. EuGH, Urteil vom 16. Mai 2002, *Frankreich/Kommission*, Rechtssache C-482/99, Slg. 2002, I-4397. Nach diesem Urteil muss weitgehend geprüft werden, ob die Finanzierung über ein öffentliches Unternehmen dem Staat zuzurechnen ist.

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

<sup>(11)</sup> Siehe z. B. Entscheidung der Kommission in der Sache N 157/06 — *South Yorkshire Digital Region Broadband Project*, Vereinigtes Königreich. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass es genügt, dass finanzielle Mittel ständig unter staatlicher Kontrolle und somit zur Verfügung der zuständigen nationalen Behörden stehen, damit sie als staatliche Mittel qualifiziert werden können; siehe EuGH, Urteil vom 16. Mai 2000, *Französische Republik/Ladbroke Racing Ltd und Kommission*, Rechtssache C-83/98 P, Slg. 2000, I-3271, Randnr. 50.

<sup>(12)</sup> EuG, Urteil vom 24. März 2011, *Freistaat Sachsen u. a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-443/08 und T-455/08 (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Randnrn. 93-95.

<sup>(13)</sup> Siehe z. B. Entscheidung der Kommission in der Sache NN 24/07 — *Pražská městská bezdrátová síť*, Tschechische Republik.

<sup>(14)</sup> Auch wenn für die eigenen Zwecke der öffentlichen Verwaltung ein Netz gebaut oder Breitbanddienste bereitgestellt werden, wird damit unter bestimmten Umständen kein Vorteil für Wirtschaftsunternehmen gewährt. Siehe Entscheidung der Kommission in der Sache N 46/07 — *Welsh Public Sector Network Scheme*, Vereinigtes Königreich.

<sup>(15)</sup> Beschluss der Kommission in der Sache SA.31687 (N 436/10) — *Banda larga in Friuli Venezia Giulia (programma ERMES)* (Breitband in Friuli Venezia Giulia — Ermes-Programm), Italien, und in der Sache N 407/09 — *Xarxa Oberta*, Spanien.



marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers als staatliche Beihilfe einzustufen ist (siehe Randnummer (16)), wird durch das wettbewerbliche Auswahlverfahren sichergestellt, dass alle Beihilfen auf das für das jeweilige Vorhaben erforderliche Minimum beschränkt bleiben. Dabei liegt aber dennoch eine staatliche Beihilfe vor, weil die staatliche Stelle dem ausgewählten Bieter eine finanzielle Unterstützung zukommen lässt (z. B. durch „Ergänzungsfinanzierung“ oder Sachleistungen) und der Zweck eines solchen Verfahrens gerade in der Auswahl des Beihilfeempfängers besteht. Durch die finanzielle Förderung kann der Bieter, der den Zuschlag bekommt, zu Konditionen geschäftstätig werden, die auf dem Markt nicht angeboten werden. Neben den unmittelbaren Beihilfeempfängern können Drittbetreiber, die auf Vorleistungsebene Zugang zu der geförderten Infrastruktur erhalten, mittelbar begünstigt sein<sup>(16)</sup>.

- (13) **Selektivität:** Staatliche Beihilfen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen sind ihrem Wesen nach selektiv, weil sie für Breitbandinvestoren und Drittbetreiber bestimmt sind, die nur in bestimmten Segmenten des gesamten Marktes für elektronische Kommunikationsdienste tätig sind. Nicht selektiv im Hinblick auf die gewerblichen Endnutzer der geförderten Infrastruktur<sup>(17)</sup> können hingegen Maßnahmen dann sein, wenn Teilnehmern aller Wirtschaftszweige Zugang zu der geförderten Infrastruktur gewährt wird. Selektivität liegt vor, wenn der Breitbandausbau speziell auf bestimmte gewerbliche Nutzer ausgerichtet ist, z. B. wenn die staatliche Unterstützung in den Breitbandausbau vorab ausgewählten Unternehmen zufließt, die nicht nach den allgemeinen, ansonsten für das gesamte Zuständigkeitsgebiet einer bestimmten Bewilligungsbehörde geltenden Kriterien ausgewählt werden<sup>(18)</sup>.
- (14) **Wettbewerbsverfälschung:** Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) verfälschen finanzielle Unterstützung und Sachleistungen den Wettbewerb insofern, als sie die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Unternehmen stärken<sup>(19)</sup>. So könnten bestehende Betreiber aufgrund von staatlichen Beihilfen, die einem Wettbewerber gewährt werden, Kapazitäten abbauen, und potenzielle Betreiber könnten davon absehen, in einen neuen Markt einzutreten oder in einem bestimmten Gebiet tätig zu werden. Es ist davon auszugehen, dass Wettbewerbsverfälschungen zunehmen, wenn der Beihilfeempfänger Marktmacht besitzt. Hat ein Beihilfeempfänger bereits eine beherrschende Stellung auf dem Markt inne, so kann die Beihilfemaßnahme seine Marktmacht noch verstärken, was die Möglichkeiten seiner Wettbewerber, Wettbewerbsdruck auszuüben, weiter verringert.
- (15) **Auswirkungen auf den Handel:** Da bei staatlichen Eingriffen ferner davon auszugehen ist, dass diese auch Folgen für Diensteanbieter aus anderen Mitgliedstaaten haben (unter anderem, da diese Diensteanbieter durch die staatlichen Eingriffe möglicherweise davon abgehalten werden, sich in den betreffenden Mitgliedstaaten niederzulassen), wirken sie sich auch auf den Handel aus, weil die Märkte für elektronische Kommunikationsdienste (einschließlich der Vorleistungs- und der Endkundenbreitbandmärkte) für den Wettbewerb zwischen Betreibern und Diensteanbietern geöffnet sind<sup>(20)</sup>.

## 2.2 Nichtvorliegen einer Beihilfe: Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers

- (16) In Artikel 345 AEUV heißt es: „Die Verträge lassen die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt“. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs lässt sich vom Gleichbehandlungsgrundsatz ableiten, dass Kapital, das der Staat einem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu Bedingungen zur Verfügung stellt, die normalen Marktbedingungen entsprechen, nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden kann. Kapitalbeteiligungen und Kapitalzuführungen eines öffentlichen Investors, die langfristig nur unzureichende Gewinnaussichten bieten, sind hingegen als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV anzusehen, und ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt ist allein auf der Grundlage der darin niedergelegten Kriterien zu bewerten<sup>(21)</sup>.

<sup>(16)</sup> Es ist wahrscheinlich, dass die Förderung zumindest teilweise an die Drittbetreiber weitergegeben wird, selbst wenn diese für den Zugang auf Vorleistungsebene ein Entgelt zahlen. Bei den Vorleistungspreisen handelt es sich nämlich häufig um regulierte Preise. Preisregulierung führt zu einem niedrigeren Preis als dem, den der Vorleistungsanbieter sonst auf dem Markt erzielen könnte (möglicherweise ein Monopolpreis, wenn kein Wettbewerb herrscht). Wenn die Preise nicht reguliert sind, wird der Betreiber auf Vorleistungsebene in jedem Fall aufgefordert, seine Preise mit den Durchschnittspreisen in anderen, stärker wettbewerbsorientierten Gebieten (siehe Randnummer (78) Buchstabe h) zu vergleichen, was wahrscheinlich zu einem niedrigeren Preis als dem führt, den der Betreiber sonst auf dem Markt erzielen könnte.

<sup>(17)</sup> Subventionen für private Nutzer fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 107 Absatz 1 AEUV.

<sup>(18)</sup> Ein Beispiel sind Beihilfen für Industriedistrikte; siehe z. B. Beschluss der Kommission in der Sache N 626/09 — *NGA distretti industriali Lucca* (NGA für Industriedistrikte von Lucca, Italien).

<sup>(19)</sup> EuGH, Urteil vom 7. März 2002, *Italienische Republik/Kommission*, Rechtssache C-310/99, Slg. 2002, I-2289, Rdnrn. 65.

<sup>(20)</sup> Siehe Entscheidung der Kommission in der Sache N 237/08 — *Breitbandförderung Niedersachsen, Deutschland*.

<sup>(21)</sup> EuGH, Urteil vom 21. März 1991, *Italienische Republik/Kommission*, Rechtssache C-303/88, Slg. 1991, I-1433, Rdnrn. 20-22.

- (17) In ihrer Amsterdam-Entscheidung hat die Kommission die Anwendung des Grundsatzes des markt-wirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Breitbandsektor untersucht<sup>(23)</sup>. Wie darin hervorgehoben wird, muss gründlich und umfassend nachgewiesen werden, dass eine öffentliche Investition unter Marktbedingungen erfolgt, d. h. im Wege einer erheblichen Beteiligung privater Investoren oder eines soliden Unternehmensplans, der eine angemessene Rendite verspricht. Sind Privatinvestoren an dem Vorhaben beteiligt, ist es unabdingbare Voraussetzung, dass sie bei den Investitionen aufgrund gleicher Konditionen dasselbe Geschäftsrisiko wie der öffentliche Investor tragen. Dasselbe Prinzip gilt für andere Formen staatlicher Unterstützung wie zinsvergünstigte Darlehen oder Garantien<sup>(23)</sup>.

### 2.3 Staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Altmark-Urteil und Vereinbarkeit nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV

- (18) In bestimmten Fällen können Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Breitbandnetzen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden „DAWI“) im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 AEUV<sup>(24)</sup> und des Altmark-Urteils<sup>(25)</sup> betrachten und auf dieser Grundlage eine öffentliche Förderung gewähren. Die Prüfung der mitgliedstaatlichen Maßnahmen erfolgt in diesen Fällen nach der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse<sup>(26)</sup>, dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind<sup>(27)</sup>, der Mitteilung der Kommission — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)<sup>(28)</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen<sup>(29)</sup>. Diese Kommissionsdokumente (die zusammen als das „DAWI-Paket“ bezeichnet werden) sind auch auf staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau anwendbar. Nachstehend wird lediglich die Anwendung einiger der in diesen Dokumenten enthaltenen Grundsätze auf die Breitbandfinanzierung unter Berücksichtigung sektoraler Besonderheiten erläutert.

#### Definition einer DAWI

- (19) In Bezug auf die Definition von DAWI hat die Kommission bereits allgemein festgestellt, dass die Mitgliedstaaten Dienstleistungen nicht mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verknüpfen dürfen, wenn diese von Unternehmen, die im Einklang mit den Marktregeln handeln, zu normalen Marktbedingungen, die sich — z. B. im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung — mit dem vom Staat definierten öffentlichen Interesse decken, bereits zufriedenstellend erbracht werden oder erbracht werden können<sup>(30)</sup>.
- (20) Bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf den Breitbandsektor betrachtet die Kommission die Errichtung einer parallelen, konkurrierenden, öffentlich geförderten Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen private Investoren bereits in eine Breitbandinfrastruktur investiert haben (oder ihre Netzinfrastruktur weiter ausbauen) und bereits wettbewerbsbasierte Breitbanddienste mit einer angemessenen

<sup>(23)</sup> Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2007 in der Sache C 53/06 *Citynet Amsterdam — Investering in een glasvezelnetwerkwerk door de gemeente Amsterdam* (Citynet Amsterdam — Investition der Stadt Amsterdam in ein Glasfasernetz), Niederlande (AbI. L 247 vom 16.9.2008, S. 27).

<sup>(24)</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (AbI. C 155 vom 20.6.2008, S. 10) und Berichtigung dieser Mitteilung (AbI. C 244 vom 25.9.2008, S. 32).

<sup>(25)</sup> Laut Rechtsprechung muss ein Unternehmen, das mit der Erbringung von DAWI betraut ist, diese Aufgabe durch einen hoheitlichen Akt übertragen worden sein. In diesem Sinne kann ein Betreiber über die Ertelung einer Konzession für die Erbringung öffentlicher Dienste mit einer DAWI betraut werden; siehe EuG, Urteil vom 13. Juni 2000, *EPAC — Empresa para a Agroalimentação e Cereais, SA/Kommission*, verbundene Rechtssachen T-204/97 und T-270/97, Slg. 2000, II-2267, Randnrn. 126. und EuG, Urteil vom 15. Juni 2005, *Fred Olsen SA/Kommission*, Rechtsache T-17/02, Slg. 2005, II-2031, Randnrn. 186 und 188-189.

<sup>(26)</sup> EuGH, Urteil vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*, Rechtssache C-280/00, Slg. 2003, I-7747.

<sup>(27)</sup> AbI. C 8 vom 11.1.2012, S. 4.

<sup>(28)</sup> AbI. L 7 vom 11.1.2012, S. 3.

<sup>(29)</sup> AbI. C 8 vom 11.1.2012, S. 15.

<sup>(30)</sup> AbI. L 114 vom 26.4.2012, S. 8.

<sup>(31)</sup> Siehe Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (AbI. C 13 vom 11.1.2012, S. 4), Randnr. 48, und Mitteilung der Kommission — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), Randnr. 13.

Breitbandabdeckung anbieten, nicht als DAWI im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 AEUV<sup>(21)</sup>. Kann hingegen nachgewiesen werden, dass private Investoren nicht in der Lage sind, in naher Zukunft<sup>(22)</sup> eine angemessene Breitbandabdeckung für alle Bürger oder Nutzer bereitzustellen, und somit ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung nach wie vor nicht über einen Breitbandanschluss verfügen würde, so können einem mit der Erbringung einer DAWI beauftragtes Unternehmen Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen gewährt werden, sofern die Voraussetzungen der DAWI-Mitteilung erfüllt sind. Deshalb sollten die zur Prüfung eines Bedarfs an DAWI herangezogenen Netze stets vergleichbarer Art sein (d. h. entweder Netze für die Breitbandgrundversorgung oder NGA-Netze).

- (21) Zudem können der Ausbau und der Betrieb einer Breitbandinfrastruktur nur dann als DAWI eingestuft werden, wenn die Infrastruktur eine universelle Breitbandanbindung für alle Nutzer eines bestimmten Gebiets, also sowohl für private als auch für gewerbliche, bietet. Eine allein auf die Anbindung von Unternehmen ausgerichtete Unterstützung reicht nicht aus<sup>(23)</sup>.
- (22) Der obligatorische Charakter einer DAWI impliziert auch, dass der Betreiber des geplanten Netzes den Zugang zur Infrastruktur auf Vorleistungsebene nicht nach eigenem Ermessen und/oder in diskriminierender Weise verweigern kann (z. B. weil die Bereitstellung von Zugangsdiensten in einem bestimmten Gebiet nicht rentabel ist).
- (23) In Anbetracht des Umfangs des Wettbewerbs, der seit der Liberalisierung des Sektors der elektronischen Kommunikation in der Union erzielt worden ist, und insbesondere des aktuellen Wettbewerbs auf dem Endkundenbreitbandmarkt sollten öffentlich geförderte Netze, die im Zusammenhang mit einer DAWI errichtet wurden, allen interessierten Betreibern zugänglich sein. Dementsprechend basiert die Anerkennung eines Auftrags zur Erbringung einer DAWI für den Ausbau von Breitbandnetzen auf der Bereitstellung einer passiven<sup>(24)</sup>, neutralen<sup>(25)</sup> und offenen Infrastruktur. Ein solches Netz muss Interessenten alle möglichen Arten des Netzzugangs bieten und auf Endkundenebene echten Wettbewerb ermöglichen, so dass Endkunden erschwängliche Breitbanddienste zu Wettbewerbsbedingungen erhalten können<sup>(26)</sup>.
- (24) Der Auftrag für eine DAWI darf deshalb ausschließlich den Ausbau eines Breitbandnetzes mit universeller Breitbandanbindung und die Bereitstellung der damit verbundenen Dienste auf Vorleistungsebene umfassen, nicht aber Kommunikationsdienste für Endkunden<sup>(27)</sup>. Wenn der mit einer DAWI beauftragte Betreiber zudem ein vertikal integrierter Breitbandbetreiber ist, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte, unzulässige Diskriminierung und andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern<sup>(28)</sup>.
- (25) Aus der Tatsache, dass der Markt für elektronische Kommunikation vollständig liberalisiert ist, folgt, dass ein DAWI-Auftrag zum Ausbau von Breitbandnetzen nicht auf dem Betreiber gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechten im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 AEUV beruhen kann.

#### *Berechnung der Ausgleichsleistungen und Rückforderung*

- (26) Für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für DAWI gelten uneingeschränkt die Grundsätze des DAWI-Pakets. Angesichts der Besonderheiten des Breitbandsektors sind jedoch nähere Erläuterungen zu DAWI hilfreich, mit denen Ortsteile oder Gebiete angebunden werden sollen, die bis dato über keinen Breitbandanschluss verfügen (sogenannte „weiße Flecken“), die jedoch in einem größeren Gebiet

<sup>(21)</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Randnr. 49.

<sup>(22)</sup> Für den Begriff „nahe Zukunft“ ist in diesem Zusammenhang nach Randnummer (63) dieser Leitlinien ein Zeitraum von drei Jahren anzusetzen.

<sup>(23)</sup> Gemäß dem Grundsatz in Randnr. 50 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (siehe Fußnote 26). Siehe auch die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 284/05 — Regional Broadband Programme: Metropolitan Area Networks („MANs“), phases II and III (Regionales Breitbandprogramm: Metropolitan Area Networks, Phase II und III), Iland, und N 890/06 — Aide du Sicovall pour un réseau de très haut débit (Förderung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes durch den Gemeindeverband Sicovall), Frankreich.

<sup>(24)</sup> Die passive Netzinfrastruktur ist im Wesentlichen die physische Infrastruktur eines Netzes (Definition siehe Glossar).

<sup>(25)</sup> Ein Netz sollte technologieneutral sein und es den Interessierten dadurch ermöglichen, über eine beliebige verfügbare Technologie Zugang zu erhalten und Dienstleistungen für Endkunden anzubieten.

<sup>(26)</sup> Im Einklang mit Randnummer (80) Buchstabe g dieser Leitlinien.

<sup>(27)</sup> Diese Beschränkung ist gerechtfertigt, weil nach der Errichtung eines Breitbandnetzes, das eine universelle Breitbandanbindung bietet, die Marktkräfte in der Regel dafür sorgen, dass allen Nutzern Kommunikationsdienste zu einem wettbewerbsbasierten Preis bereitgestellt werden.

<sup>(28)</sup> Solche Vorkehrungen sollen insbesondere eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung oder die Schaffung einer strukturell und rechtlich vom vertikal integrierten Betreiber getrennten Einheit umfassen. Diese Einheit sollte allein für die Erfüllung des DAWI-Auftrags verantwortlich sein.

liegen, in dem einige Betreiber bereits eine eigene Netzinfrastruktur errichtet haben oder dies möglicherweise für die nahe Zukunft planen. Ist das Gebiet, auf das sich die DAWI bezieht, nicht auf „weiße Flecken“ beschränkt — was auf deren Größe oder Standort zurückzuführen sein kann —, muss der mit einer DAWI beauftragte Betreiber möglicherweise auch in „rentablen“ Gebieten, in denen bereits kommerzielle Betreiber vertreten sind, eine Netzinfrastruktur aufbauen. In solchen Fällen sollten Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Einnahmen sowie eines angemessenen Gewinns nur die Kosten für den Ausbau der Infrastruktur in nichtrentablen weißen Flecken decken<sup>(39)</sup>.

- (27) In vielen Situationen kann es zweckmäßig sein, die Ausgleichsleistungen vorab festzulegen, um die für einen bestimmten Zeitraum zu erwartende Finanzierungslücke zu schließen, anstatt die Ausgleichsleistungen lediglich anhand der anfallenden Kosten und Einnahmen zu ermitteln. Beim ersten Modell bestehen in der Regel mehr Anreize für das Unternehmen, die Kosten zu beschränken und das Geschäft im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln<sup>(40)</sup>. Wenn ein DAWI-Auftrag zum Ausbau von Breitbandnetzen nicht dem Ausbau einer im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Infrastruktur dient, sollten eine angemessene Überprüfung sowie geeignete Rückforderungsmechanismen vorgesehen werden, um zu vermeiden, dass dem mit der DAWI beauftragten Betreiber ein ungebührlicher Vorteil daraus erwächst, dass er nach Ablauf der Konzession für die Erbringung einer DAWI Eigentümer des mit öffentlichen Mitteln finanzierten Netzes wird.

#### 2.4 Verwaltungs- und Regulierungsmaßnahmen zur Förderung von Breitbandausbaumaßnahmen, die nicht unter die EU-Beihilfavorschriften fallen

- (28) Wie auch in der Breitbandmitteilung der Kommission<sup>(41)</sup> erläutert, können Mitgliedstaaten sich neben der direkten finanziellen Unterstützung von Unternehmen verschiedener Arten von Maßnahmen bedienen, um den Ausbau von Breitband- und insbesondere von NGA-Netzen zu beschleunigen. Diese Maßnahmen stellen nicht notwendigerweise staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.
- (29) Da im Allgemeinen ein erheblicher Teil der Kosten für den Ausbau von NGA-Netzen auf Baumaßnahmen entfällt<sup>(42)</sup>, können die Mitgliedstaaten — in Übereinstimmung mit dem Unionsrechtsrahmen für die elektronische Kommunikation — beispielsweise verlangen, dass die Netzbetreiber ihre Bauarbeiten abstimmen und/oder Teile ihrer Infrastrukturen gemeinsam nutzen, um die Vergabe der Wegerechte zu erleichtern. In diesem Sinne können die Mitgliedstaaten auch festlegen, dass bei allen Baumaßnahmen (auch bei der Wasser-, Energie- und Abwasserversorgung oder bei Verkehrsbauten) und/oder Neubauten NGA-taugliche Anschlüsse vorzusehen sind. Wenn allgemeine Baumaßnahmen geplant sind, können auch Dritte auf eigene Kosten ihre passive Netzinfrastruktur errichten. Die Möglichkeit dazu sollte allen interessierten Betreibern in transparenter und diskriminierungsfreier Weise angeboten werden und grundsätzlich allen potenziellen Nutzern und nicht nur Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze offenstehen (also auch Strom-, Gas- und Wasserversorgern usw.)<sup>(43)</sup>. Ein zentrales Verzeichnis der bestehenden Infrastruktur (ob gefördert oder nicht), in das eventuell auch

<sup>(39)</sup> Wegen der Besonderheiten eines jeden Einzelfalls ist es Sache der Mitgliedstaaten, die am besten geeignete Methode zu ermitteln, um sicherzustellen, dass die Ausgleichszahlungen nur die Kosten decken, die bei der Erfüllung des DAWI-Auftrags in den weißen Flecken gemäß den Grundsätzen des DAWI-Pakets entstehen; dabei sind einschlägige Einnahmen sowie ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen. So können die entsprechenden Beträge anhand eines Vergleichs zwischen den Einnahmen aus der kommerziellen Nutzung der Infrastruktur in den rentablen Gebieten, in denen bereits kommerzielle Betreiber vertreten sind, und den Einnahmen aus der entsprechenden Nutzung in den weißen Flecken ermittelt werden. Etwaige über den angemessenen Gewinn hinausgehende Gewinne, d. h. Gewinne, die über die durchschnittlichen Kapitalerträge der Branche aus dem Ausbau einer bestimmten Breitbandinfrastruktur hinausgehen, könnten für die Finanzierung der DAWI in nichtrentablen Gebieten verwendet werden, während die übrigen Gewinne mit den Ausgleichszahlungen verrechnet werden könnten. Siehe Entscheidung der Kommission in der Sache N 331/08 — *Compensation de charges pour une Délégation de Service Public (DSP) pour l'établissement et l'exploitation d'un réseau de communications électroniques à très haut débit dans le Département des Hauts-de-Seine* (Förderung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes im Département Hauts-de-Seine, Frankreich).

<sup>(40)</sup> Bei großer Unsicherheit in Bezug auf die künftige Entwicklung der Kosten und Einnahmen sowie hoher Informationsasymmetrie kann die Behörde auch Ausgleichsmodelle anwenden, die einen Mittelweg zwischen Vorab- und nachträglicher Regelung darstellen (z. B. anhand eines Rückforderungsmechanismus, der eine ausgewogene Aufteilung unerwarteter Gewinne gewährleistet).

<sup>(41)</sup> Siehe Verweis in Fußnote 2.

<sup>(42)</sup> Zum Beispiel Ausheben von Erdreich, Verlegen der Kabel, Legen der Hausanschlüsse. Beim Ausbau von FTTH-Netzen können solche Kosten bis zu 70-80 % der gesamten Investitionskosten ausmachen.

<sup>(43)</sup> Siehe auch N 383/09 — Änderung der Regelung N 150/08 — Breitbandversorgung ländlicher Räume im Freistaat Sachsen, Deutschland. In dieser Sache stellten allgemeine Bauarbeiten, wie Straßeninstandhaltungsarbeiten, keine staatliche Beihilfe dar. Bei den von Deutschland durchgeführten Maßnahmen handelte es sich um „allgemeine Baumaßnahmen“, die der Staat in jedem Falle zu Instandhaltungszwecken durchgeführt hätte. Die Möglichkeit, bei dieser Gelegenheit — auf Kosten der Betreiber — Breitbandinfrastruktur und Leerrohre zu verlegen, wurde öffentlich bekanntgegeben und nicht auf den Breitbandsektor beschränkt oder ausgerichtet. Die öffentliche Finanzierung solcher Baumaßnahmen kann dennoch eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen, wenn die Maßnahmen auf den Breitbandsektor beschränkt oder eindeutig auf ihn ausgerichtet sind.

Bauvorhaben aufgenommen werden könnten, könnte zur Förderung des kommerziellen Breitbandausbaus beitragen <sup>(44)</sup>. Bei der bestehenden Infrastruktur geht es nicht nur um Telekommunikationsinfrastruktur wie leitungsggebundene, drahtlose oder Satelliteninfrastruktur, sondern auch um die Infrastruktur (Wegeführung von Netzen der Ver- und Entsorgung, Revisionsschächte usw.) anderer Wirtschaftszweige (z. B. der Versorgungswirtschaft) <sup>(45)</sup>.

### 2.5 Vereinbarkeitsprüfung nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV

- (30) Erfüllt eine staatliche Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus die in Abschnitt 2.1 genannten Voraussetzungen, so prüft die Kommission ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt in der Regel nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV <sup>(46)</sup>. Bisher haben regionale und lokale Behörden unterschiedliche Maßnahmenarten angewandt. Einige davon sind im Anhang aufgeführt. Neben den dort beschriebenen Maßnahmen können Behörden bei der Breitbandförderung auch andere Ansätze verfolgen <sup>(47)</sup>. Bei allen Arten von staatlichen Maßnahmen werden die in diesen Leitlinien dargelegten Vereinbarkeitskriterien zugrunde gelegt <sup>(48)</sup>.
- (31) Mit staatlichen Beihilfen geförderte Breitbandvorhaben können in Fördergebieten im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c und der besonderen Vorschriften für Regionalbeihilfen durchgeführt werden <sup>(49)</sup>. In diesem Fall können Beihilfen für den Breitbandsektor als Beihilfen für Erstinvestitionen im Sinne der Regionalbeihilfenvorschriften gelten. Fällt eine Maßnahme in den Geltungsbereich der Regionalbeihilfenvorschriften und ist eine Ad-hoc-Einzelbeihilfe zugunsten eines einzelnen Unternehmens oder eine auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit beschränkte Beihilfe geplant, so ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Regionalbeihilfenvorschriften erfüllt sind. Dazu ist es insbesondere erforderlich, dass sich das betreffende Vorhaben in eine kohärente Regionalentwicklungsstrategie einfügt und — unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Vorhabens — keine übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen verursacht.

#### *Überblick über die allgemeinen Grundsätze für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt*

- (32) Bei der Prüfung nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV stellt die Kommission sicher, dass der positive Beitrag der Beihilfemaßnahme zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse die potenziellen negativen Auswirkungen wie Wettbewerbsverzerrungen oder Handelsbeeinträchtigungen überwiegt. Dies erfolgt in zwei Schritten.
- (33) Erstens muss jede Beihilfemaßnahme die nachstehend genannten erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt:
1. Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse
  2. Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten
  3. Eignung des Instruments der staatlichen Beihilfe
  4. Vorliegen eines Anzeffekts
  5. Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum
  6. Begrenzte negative Auswirkungen
  7. Transparenz

<sup>(44)</sup> Siehe z. B. den Breitband-Infrastrukturatlas der deutschen Bundesnetzagentur, in dem Betreiber freiwillig Informationen über die verfügbare und potenziell für den Breitbandausbau nutzbare Infrastruktur angeben können.

<sup>(45)</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen nationalen Behörden nach dem EU-Regelungsrahmen für elektronische Kommunikation von Unternehmen verlangen können, dass sie die für die Regulierungsbehörde erforderlichen Informationen vorlegen, damit sie gemeinsam mit den NRB eine ausführliche Bestandsaufnahme der Merkmale, Verfügbarkeit und geografischen Lage der Netzelemente und -anlagen vornehmen und sie Interessierten zur Verfügung stellen können. Siehe Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009.

<sup>(46)</sup> Eine Liste aller von der Kommission nach den Beihilfenvorschriften erlassenen Beschlüsse im Breitbandsektor ist abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/sectors/telecommunications/broadband\\_decisions.pdf](http://ec.europa.eu/competition/sectors/telecommunications/broadband_decisions.pdf)

<sup>(47)</sup> So kann z. B. die Gewährung von Darlehen (im Gegensatz zu Zuschüssen) ein nützliches Mittel gegen den Mangel an Krediten für langfristige Infrastrukturinvestitionen sein.

<sup>(48)</sup> Dies gilt ungeachtet der etwaigen Anwendung der Regionalbeihilfeleitlinien (vgl. Randnr. (31)).

<sup>(49)</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, zeitlich anwendbar (z. B. die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13).

- (34) Wenn alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wägt die Kommission den positiven Beitrag der Beihilfemaßnahme zur Erreichung des Ziels von gemeinsamem Interesse gegen die potenziellen negativen Auswirkungen ab.
- (35) Die einzelnen Stufen der Kommissionsprüfung für den Breitbandsektor werden nachstehend näher ausgeführt.
1. Beitrag zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse
- (36) Wie in der Digitalen Agenda näher ausgeführt, wird die Kommission im Hinblick auf Ziele von gemeinsamem Interesse bei ihrer Prüfung untersuchen, inwiefern die geplante staatliche Maßnahme zur Verwirklichung der oben erläuterten Ziele von gemeinsamem Interesse beitragen wird.
2. Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten
- (37) Ein „Marktversagen“ liegt vor, wenn das freie Spiel der Marktkräfte ohne Eingreifen kein für die Gesellschaft zufriedenstellendes Ergebnis hervorbringt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn bestimmte Investitionen nicht vorgenommen werden, obwohl der wirtschaftliche Nutzen für die Gesellschaft die Kosten übersteigt<sup>(90)</sup>. In solchen Fällen können staatliche Beihilfen zu positiven Effekten führen, und die Gesamteffizienz kann durch unternehmensgerechtere wirtschaftliche Anreize verbessert werden. Eine Form des Marktversagens im Breitbandsektor hängt mit positiven externen Effekten zusammen. Sie entstehen, wenn Marktteilnehmer den Nutzen ihrer Unternehmungen nicht in vollem Umfang internalisieren können. So kann die Verfügbarkeit von Breitbandnetzen den Weg für zusätzliche Dienstleistungen und Innovation ebnen, die wahrscheinlich neben den Investoren und unmittelbaren Kunden des Netzes auch anderen Menschen zugutekommen. Der Markt selbst würde somit unzureichende private Investitionen in Breitbandnetze hervorbringen.
- (38) In der Regel ist der Breitbandausbau in Gebieten mit höherer und konzentrierter potenzieller Nachfrage, d. h. in dicht besiedelten Gebieten, aufgrund der zu erzielenden Dichtevorteile rentabler. Wegen der bei einer Investition anfallenden hohen Fixkosten steigen die Stückkosten bei geringerer Bevölkerungsdichte stark an<sup>(91)</sup>. Daher rechnen sich beihilfefrei errichtete Breitbandnetze in der Regel nur in Bezug auf einen Teil der Bevölkerung. Wie in der Digitalen Agenda aufgezeigt wird, führt eine flächendeckende, erschwrigliche Breitbandversorgung jedoch zu positiven externen Effekten, weil sie Wachstum und Innovation in allen Wirtschaftszweigen beschleunigen kann. Wenn der Markt keine hinreichende Breitbandabdeckung gewährleistet oder die Zugangsbedingungen nicht angemessen sind, können Beihilfen dazu beitragen, ein solches Marktversagen zu beheben.
- (39) Ein zweites Ziel von gemeinsamem Interesse ist die Gewährleistung gleicher Bedingungen bei der Breitbandversorgung. Die Regierungen der Mitgliedstaaten können eingreifen, um soziale oder regionale Ungleichheiten auszugleichen, die durch das Marktergebnis entstehen. Unter bestimmten Umständen können auch staatliche Beihilfen für den Breitbandsektor ein Mittel zur Verwirklichung von Gleichheitszielen sein, indem sie den Zugang aller Mitglieder der Gesellschaft zu einem wesentlichen Instrument der Kommunikation und der Teilhabe an der Gesellschaft sowie die freie Meinungsäußerung fördern und somit dem sozialen und territorialen Zusammenhalt zugutekommen.
3. Eignung des Instruments der staatlichen Beihilfe als politisches Instrument und Ausgestaltung der Maßnahme
- (40) Öffentliche Maßnahmen zur Förderung von Breitbandnetzen können auf zentraler staatlicher, regionaler oder kommunaler Ebene durchgeführt werden<sup>(92)</sup>. Um eine Verdopplung von Maßnahmen und eine mangelnde Abstimmung zu verhindern, ist eine Koordinierung der unterschiedlichen Initiativen unerlässlich. Damit gewährleistet ist, dass lokale Maßnahmen stimmig sind und entsprechend koordiniert durchgeführt werden, muss bei lokalen Initiativen ein hohes Maß an Transparenz sichergestellt werden.
- (41) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, soweit möglich und unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen und jeweiligen Besonderheiten nationale Programme mit den Grundprinzipien ihrer öffentlichen

<sup>(90)</sup> Wenn ein bestimmtes Unternehmen nicht in der Lage ist, ein Vorhaben ohne Beihilfen anzugehen, bedeutet dies noch nicht, dass ein Marktversagen vorliegt. So ist die Entscheidung eines Unternehmens, nicht in ein wenig rentables Vorhaben oder in ein Gebiet mit begrenzter Nachfrage und/oder mit schwachem Kostenwettbewerb zu investieren, nicht unbedingt ein Zeichen von Marktversagen, sondern kann auch auf einen gut funktionierenden Markt hindeuten.

<sup>(91)</sup> Bei satellitengestützten Systemen gibt es zwar auch Stückkosten, doch sind die Einheiten größer, so dass diese Systeme nicht so stark von der Bevölkerungsdichte abhängig sind.

<sup>(92)</sup> Näheres zu kommunaler und regionaler Förderung in den Beschlüssen der Kommission in den Sachen SA.33420 (11/N) — Breitband Lohr am Main, Deutschland, und N 699/09 — Desarrollo del programa de infraestructuras de telecomunicaciones en la Región de Murcia (Programm zum Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur in der Region Murcia), Spanien.

- Initiativen aufzustellen und die wichtigsten Merkmale der geplanten Netze bekanntzugeben<sup>(53)</sup>. Nationale Rahmenprogramme für den Breitbandausbau, die einen kohärenten Einsatz öffentlicher Mittel sicherstellen, verringern die Verwaltungslast für kleinere Bewilligungsbehörden und beschleunigen die Umsetzung einzelner Beihilfemaßnahmen. Die Mitgliedstaaten werden ferner ermutigt, auf der zentralen Ebene klare Orientierungshilfen für die Umsetzung von Breitbandvorhaben an die Hand zu geben, die über staatliche Beihilfen gefördert werden.
- (42) Bei der Ausgestaltung wettbewerbsfördernder staatlicher Beihilfemaßnahmen für die Breitbandförderung spielen die NRB eine besonders wichtige Rolle. Durch ihre zentrale Rolle in der Regulierung, die den NRB aus den sektorspezifischen Vorschriften erwächst, verfügen sie über einschlägiges technisches Know-how und Erfahrung<sup>(54)</sup>. Sie sind am besten in der Lage, den Behörden im Zusammenhang mit Beihilfeprogrammen wertvolle Unterstützung zu leisten, und sollten insbesondere bei der Bestimmung von Zielgebieten konsultiert werden. Auch bei der Gestaltung von Preisen und Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene sowie der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Zugangsinteressenten und den Betreibern von geförderter Infrastruktur sollten die NRB einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, den NRB angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie diese Unterstützung leisten können. Gegebenenfalls müssen die Mitgliedstaaten eine Rechtsgrundlage für die Mitwirkung von NRB an beihilfegeförderten Breitbandvorhaben schaffen. Gemäß bewährten Verfahren sollten NRB, gestützt auf den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation und einschlägige Empfehlungen der Kommission, für lokale Behörden Leitlinien mit Empfehlungen zu Marktanalysen, Produkten für den Zugang auf Vorleistungsebene und Preisgrundsätzen herausgeben<sup>(55)</sup>.
- (43) Neben der Beteiligung der NRB bieten auch die nationalen Wettbewerbsbehörden vor allem bei umfangreichen Rahmenprogrammen nützliche Beratung, um gleiche Ausgangsbedingungen für bietende Betreiber zu schaffen und zu verhindern, dass einem Bieter ein unverhältnismäßig hoher Anteil an staatlichen Mitteln zufließt und seine (möglicherweise bereits marktbeherrschende) Stellung gestärkt wird<sup>(56)</sup>. Zusätzlich zu den NRB haben einige Mitgliedstaaten nationale Kompetenzzentren eingerichtet, die kleine lokale Behörden bei der Gestaltung geeigneter Beihilfemaßnahmen unterstützen und eine einheitliche Anwendung der Beihilfavorschriften gemäß diesen Leitlinien gewährleisten sollen<sup>(57)</sup>.
- (44) Hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahme verlangt die Abwägungsprüfung, dass es sich bei der staatlichen Beihilfe um ein Instrument handelt, das zur Lösung des Problems geeignet ist. Diesbezüglich hat das Instrument der Vorabregulierung zwar vielfach den Ausbau von Breitbandnetzen in städtischen und dicht bevölkerten Gebieten erleichtert, es reicht aber möglicherweise gerade in unterversorgten Gegenden, in denen die Rentabilität von Investitionen gering ist, nicht zur Sicherung der Breitbandversorgung aus<sup>(58)</sup>. Desgleichen können nachfrageseitige Breitbandfördermaßnahmen (wie z. B. Gutscheine für Endnutzer), auch wenn sie positiv zu einer verbesserten Breitbandpenetration beitragen<sup>(59)</sup>, nicht immer Lücken in der Breitbandversorgung schließen<sup>(60)</sup>. In manchen Situationen kann die Versorgungslücke daher möglicherweise nur durch die Gewährung staatlicher Förderung geschlossen werden. Die Bewilligungsbehörden müssen auch Frequenz(um)verteilungen berücksichtigen, die den Netzausbau in den Zielgebieten voranbringen können, so dass die Ziele der Bewilligungsbehörden ohne Bereitstellung direkter Zuschüsse erreicht werden können.
- <sup>(53)</sup> Häufig melden Mitgliedstaaten Rahmenprogramme an, in denen die Voraussetzungen für eine kommunale bzw. regionale Förderung für den Breitbandausbau beschrieben sind. Siehe z. B. N 62/10 — *Tuki nopeiden laajakaistayhteyksien rakentamiseksi Suomen hajaasutusalueilla* (Förderung für Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze in dünnbesiedelten Gebieten Finnlands), Finnland, N 53/10 — Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren, Deutschland, und N 30/10 — *Statligt stöd för bredband inom ramen för programmet för landsbygdsveckling* (Staatliche Beihilfen für den Breitbandsektor im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung), Schweden.
- <sup>(54)</sup> Siehe Verweis in Fußnote 5.
- <sup>(55)</sup> Dies würde die Transparenz erhöhen, die Verwaltungslast für die lokalen Behörden verringern und könnte bedeuten, dass sich eine Einzelprüfung der Beihilfesache durch die NRB erübrigt.
- <sup>(56)</sup> Siehe z. B. Avis n° 12-A-02 du 17 janvier 2012 relatif à une demande d'avis de la commission de l'économie, du développement durable et de l'aménagement du territoire du Sénat concernant le cadre d'intervention des collectivités territoriales en matière de déploiement des réseaux à très haut débit (Stellungnahme der französischen Wettbewerbsbehörde zum Ausbau von Hochleistungs-Breitbandnetzen).
- <sup>(57)</sup> Siehe z. B. Entscheidung der Kommission in der Sache N 237/08 — Breitbandförderung Niedersachsen, Deutschland, und Beschluss der Kommission in der Sache SA.33671 — *Broadband Delivery UK* (Breitbandversorgung im Vereinigten Königreich), Vereinigtes Königreich.
- <sup>(58)</sup> Siehe z. B. Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 473/07 — *Messa a disposizione di connessioni a banda larga in Alto Adige* (Breitbandanbindung in Südtirol), Italien, und N 570/07 — Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg, Deutschland.
- <sup>(59)</sup> Insbesondere indem die Nutzung bereits verfügbarer Breitbandlösungen fördert wird, unabhängig davon, ob es sich um lokale terrestrische leitungsgebundene oder drahtlose Netze oder um allgemein verfügbare Satellitenlösungen handelt.
- <sup>(60)</sup> Siehe z. B. Entscheidung der Kommission N 222/06 — *Piano d'azione per il superamento del digital divide in Sardegna* — *Telecom Italia* (Beihilfen zur Überwindung der digitalen Kluft auf Sardinien), Italien.

#### 4. Vorliegen eines Anreizeffekts

- (45) Hinsichtlich des *Anreizeffekts* der Maßnahme ist zu prüfen, ob die fragliche Investition in das Breitbandnetz innerhalb des gleichen Zeitraums nicht auch ohne staatliche Beihilfe unternommen worden wäre. Ist ein Betreiber bereits durch bestimmte Verpflichtungen zur Abdeckung bestimmter Zielgebiete gebunden <sup>(61)</sup>, kommen staatliche Beihilfen unter Umständen nicht in Betracht, weil zu befürchten ist, dass sie keinen Anreizeffekt hätten.

#### 5. Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

- (46) Zur Beurteilung der *Angemessenheit* angemeldeter Beihilfen hat die Kommission, wie im Folgenden näher ausgeführt wird, deutlich gemacht, dass eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die betreffenden staatlichen Beihilfen wie auch die potenziellen Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

#### 6. Begrenzte negative Auswirkungen

- (47) Die durch die Beihilfe hervorgerufene Verhaltensänderung des Beihilfeempfängers kann aber auch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel haben. Das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrung kann anhand der Auswirkungen auf die Wettbewerber beurteilt werden. Wenn infolge der Beihilfe die Rentabilität der Investitionen von Wettbewerbern zurückgeht, werden diese ihre künftigen Investitionen möglicherweise verringern oder sich sogar gänzlich vom Markt zurückziehen <sup>(52)</sup>. Kann ferner davon ausgegangen werden, dass es sich bei einem Beihilfeempfänger, der nach einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt wird, um ein Unternehmen handelt, das bereits eine beherrschende Stellung auf dem Markt innehat oder eine solche Stellung aufgrund der staatlich geförderten Investition erlangen würde, könnte die Beihilfemaßnahme dazu führen, dass Wettbewerber weniger Wettbewerbsdruck ausüben können. Wenn die staatliche Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Voraussetzungen (einschließlich der Finanzierungsmethode, wenn diese ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahme ist) insgesamt zu einem Verstoß gegen das EU-Recht führen, kann die Beihilfe nicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden <sup>(63)</sup>.

#### 7. Transparenz

- (48) Staatliche Beihilfen sind in transparenter Weise zu gewähren; insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Mitgliedstaaten, die Wirtschaftsteilnehmer, die interessierte Öffentlichkeit und die Kommission einfachen Zugang zu allen relevanten Vorschriften und Informationen zu der Beihilfe haben. Die Transparenzanforderungen sind unter Randnummer (78) näher ausgeführt.

#### 8. Allgemeine Abwägungsprüfung und Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zur Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen

- (49) Eine sorgfältig gestaltete Breitbandbeihilferegelung sollte gewährleisten, dass die Gesamtbilanz der Auswirkungen der Maßnahme positiv ausfällt.
- (50) Beihilfemaßnahmen können hier im Vergleich zu einer beihilfefreien Situation als verhaltensverändernd beschrieben werden. Die positiven Auswirkungen der Beihilfe stehen in direktem Zusammenhang mit der Verhaltensänderung des Beihilfeempfängers. Diese Verhaltensänderung sollte dazu führen, dass das gewünschte Ziel von gemeinsamem Interesse erreicht werden kann. Im Breitbandsektor führen Beihilfen zur Entstehung einer neuen Infrastruktur, die sonst nicht geschaffen würde, und zu einem Mehr an Kapazität und Geschwindigkeit auf dem Breitbandmarkt sowie zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Qualität und verstärkter Innovationstätigkeit. Dadurch würde sich auch der Zugang der Verbraucher zu Online-Ressourcen verbessern, was wiederum in Verbindung mit einem höheren Verbraucherschutz in diesem Bereich die Nachfrage anregen dürfte. Dies würde zur Vollendung des Digitalen Binnenmarkts beitragen und Vorteile für die gesamte Wirtschaft der EU bieten.
- (51) Ein gefördertes Netz sollte eine „wesentliche Verbesserung“ der Breitbandversorgung gewährleisten können. Eine „wesentliche Verbesserung“ kann nachgewiesen werden, wenn eine staatliche Maßnahme

<sup>(61)</sup> Zum Beispiel im Falle von Long-Term-Evolution-Netzbetreibern (LTE-Netzbetreibern) oder LTE-Advanced-Netzbetreibern, wenn in ihren Lizenzverträgen für die Abdeckung des Zielgebiets bestimmte Vorgaben gemacht werden. Auch mit Universaldienstverpflichtungen betrauten Betreibern können keine zusätzlichen staatlichen Beihilfen zur Finanzierung desselben Netzes gewährt werden.

<sup>(62)</sup> Diese Wirkung wird als „Verdrängungseffekt“ bezeichnet.

<sup>(63)</sup> Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 19. September 2000, *Deutschland/Kommission*, Rechtssache C-156/98, Slg. 2000, I-6857, Randnr. 78, und EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2008, *Régie Networks*, Rechtssache C-33/07, Slg. 2008, I-10807, Randnrn. 94-116.



- zur Folge hat, dass 1. der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt<sup>(64)</sup> und 2. die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung und der Bandbreiten<sup>(65)</sup>, der Geschwindigkeit und des Wettbewerbs<sup>(66)</sup> schafft. Die wesentliche Verbesserung ist mit der bestehenden Netzinfrastruktur sowie mit konkret geplanten Netzausbaumaßnahmen zu vergleichen.
- (52) Damit gewährleistet ist, dass die Wettbewerbsbeeinträchtigungen auf ein Minimum beschränkt sind, muss zudem bei der Ausgestaltung der Beihilfemaßnahme eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein (siehe Abschnitt 3.4).
- (53) Um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsverzerrungen begrenzt sind, kann die Kommission verlangen, dass bestimmte Regelungen befristet werden (in der Regel auf höchstens 4 Jahre) und einer Evaluierung unterzogen werden, bei der folgende Aspekte untersucht werden: 1. die Erfüllung der Annahmen und Voraussetzungen, auf deren Grundlage sie für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurden; 2. die Wirksamkeit der Beihilfemaßnahme in Bezug auf die zuvor festgelegten Ziele; 3. ihre Auswirkungen auf die Märkte und den Wettbewerb, um sicherzustellen, dass während der Dauer der Beihilferegulierung keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen entstehen, die dem Unionsinteresse zuwiderlaufen<sup>(67)</sup>. In Anbetracht ihrer Zielsetzungen und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand für die Mitgliedstaaten und bei kleineren Beihilfevorhaben entsteht, gilt dies nur für nationale Beihilferegulierungen und Beihilferegulierungen, die eine hohe Mittelausstattung oder neuartige Merkmale aufweisen, oder wenn mit wesentlichen marktbezogenen, technischen oder rechtlichen Veränderungen gerechnet wird. Die Evaluierung ist von einem von der Bewilligungsbehörde unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage einer einheitlichen Methode<sup>(68)</sup> durchzuführen und zu veröffentlichen. Die Evaluierung ist der Kommission rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilfemaßnahme vorzulegen sowie in jedem Fall bei Ende der Laufzeit der Beihilferegulierung. Der genaue Umfang und die Modalitäten der Evaluierung werden im Genehmigungsbeschluss der Beihilfemaßnahme festgelegt. Spätere Beihilfemaßnahmen mit ähnlichen Zielsetzungen müssen den Ergebnissen dieser Evaluierung Rechnung tragen.
- (54) Ergibt die Abwägungsprüfung, dass die negativen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen, so kann die Kommission die Beihilfen untersagen oder Abhilfemaßnahmen verlangen, die entweder die Ausgestaltung der Beihilfe oder die Wettbewerbsbeeinträchtigung betreffen können.

### 3. PRÜFUNG STAATLICHER BEIHILFEN IM BREITBANDSEKTOR

#### 3.1 Arten von Breitbandnetzen

- (55) Für die Zwecke der Beurteilung staatlicher Beihilfen wird in diesen Leitlinien zwischen Netzen der Grundversorgung und NGA-Netzen unterschieden.
- (56) Verschiedene technische Plattformen können als Netze der Breitbandgrundversorgung angesehen werden, u. a. ADSL-Netze (bis hin zu ADSL2+), herkömmliche Kabelnetze (z. B. DOCSIS 2.0), Mobilfunknetze der dritten Generation (UMTS) und satellitengestützte Systeme.

<sup>(64)</sup> So sind marginale Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten dienen, nicht als beihilfefähig einzustufen. Ebenfalls nicht für Beihilfen in Betracht kommen sollten bestimmte Technologien, die zwar die Leistungskapazität von Kupferkabeln erhöhen (wie z. B. das Vectoring) und die Leistungsfähigkeit vorhandener Netze steigern könnten, da sie unter Umständen keine sehr umfangreichen Investitionen in neue Infrastruktur erfordern.

<sup>(65)</sup> Etwa die Modernisierung eines Breitbandgrundversorgungsnetzes auf ein NGA-Breitbandnetz. Auch bestimmte Modernisierungen von NGA-Netzen (z. B. durch den Ausbau von näher beim Endkunden gelegenen Glasfaserleitungen) können eine wesentliche Verbesserung darstellen. In Gebieten, in denen es bereits Breitbandnetze gibt, muss gewährleistet sein, dass der Einsatz staatlicher Beihilfen bei wesentlichen Verbesserungen nicht zu einer Verdoppelung der vorhandenen Infrastruktur führt. Auch eine geringfügige, schrittweise Aufrüstung vorhandener Infrastruktur z. B. von 12 Mbit/s auf 24 Mbit/s wird kaum zusätzliche Kapazität für Breitbanddienste schaffen (und würde dem vorhandenen Betreiber wahrscheinlich einen unverhältnismäßigen Vorteil verschaffen).

<sup>(66)</sup> Das geförderte Netz sollte wettbewerbsfördernd sein, d. h. auf verschiedenen Ebenen der Infrastruktur effektiven Zugang nach Randnummer (78) — bei Förderung des NGA-Ausbau auch nach Randnummer (80) — bieten.

<sup>(67)</sup> Siehe z. B. Beschluss der Kommission in der Sache SA.33671 — *Broadband Delivery UK* (Breitbandversorgung im Vereinigten Königreich), Vereinigtes Königreich.

<sup>(68)</sup> Diese einheitliche Methode kann von der Kommission vorgelegt werden.

- (57) Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik <sup>(69)</sup> handelt es sich bei NGA-Netzen um Zugangsnetze, die vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen <sup>(70)</sup> und die Breitbandzugangsdienste mit höherer Leistung ermöglichen als bestehende Netze der Breitbandgrundversorgung <sup>(71)</sup>.
- (58) NGA-Netze weisen in der Regel mindestens die folgenden Merkmale auf: Sie i) bieten durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste; ii) unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter AIPN-Dienste und iii) verfügen über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung). Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um: i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze) <sup>(72)</sup>, ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze <sup>(73)</sup> oder iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten <sup>(74)</sup>.
- (59) Zu bedenken ist, dass die bestehenden Netze der Breitbandgrundversorgung auf längere Sicht durch NGA-Netze nicht lediglich modernisiert, sondern ganz abgelöst werden. Da NGA-Netze eine andere Netzarchitektur erfordern, die Breitbanddienste mit einer weitaus höheren Qualität ermöglichen als heute verfügbar, sowie zahlreiche neue, von der Technologie heutiger Breitbandnetze nicht unterstützte Dienste, werden die Unterschiede zwischen NGA-erschlossenen und nicht mit NGA-Netzen versorgten Gebieten künftig immer deutlicher zutage treten <sup>(75)</sup>.
- (60) Den Mitgliedstaaten steht es frei zu entscheiden, wie sie vorgehen, sofern die Maßnahmen mit den Beihilfavorschriften in Einklang stehen. In manchen Fällen könnten Mitgliedstaaten sich für die Finanzierung sogenannter Netze der nächsten Generation (*Next Generation Networks* — NGN) entscheiden, d. h. für Backhaul-Netze, die nicht bis zum Endnutzer reichen. Backhaul-Netze bilden einen notwendigen Input für Telekommunikationsbetreiber, die Zugangsdienste für Endkunden anbieten wollen. Diese Netze können sowohl Grundversorgungsnetze als auch NGA-Netze tragen <sup>(76)</sup>; Somit hängt es von der Investitionsentscheidung der Telekommunikationsbetreiber ab, welche Art von Infrastruktur der letzten Meile für die Anbindung an die Backhaul-Netze angeboten wird <sup>(77)</sup>. Die Behörden der Mitgliedstaaten können auch beschließen, lediglich Baumaßnahmen (z. B. Ausheben von Erdreich auf öffentlichem Grund oder Verlegung von Leerrohren) auszuführen, um den Ausbau eigener Netzkomponenten durch die Betreiber zu ermöglichen oder zu beschleunigen. Außerdem können die Behörden, sofern dies angezeigt erscheint, auch satellitengestützte Lösungen in Betracht ziehen.

<sup>(69)</sup> Angesichts der raschen technischen Entwicklung ist es denkbar, dass NGA-Dienste künftig auch durch andere Technologien bereitgestellt werden können.

<sup>(70)</sup> Bei der Koaxial-, der Drahtlos- und der Mobilfunktechnik kommt in gewissem Maße eine Glasfaserinfrastruktur zum Einsatz, so dass sie konzeptionell mit einem leitungsgebundenen Netz vergleichbar sind, bei dem auf einem Teil der letzten Meile Kupferleitungen anstelle von Glasfaserleitungen verwendet werden.

<sup>(71)</sup> Die letzte Verbindung zum Endkunden kann entweder leitungsgebunden oder drahtlos sein. Angesichts der raschen Entwicklung fortschrittlicher Mobilfunktechnik wie LTE-Advanced sowie der zunehmenden Verbreitung von LTE und Wi-Fi könnten Funknetze (*Fixed Wireless Access*) der nächsten Generation (z. B. gestützt auf möglicherweise maßgeschneiderte Mobilfunk-Breitbandtechnik) unter bestimmten Bedingungen eine realistische Alternative zu bestimmten leitungsgebundenen NGA-Netzen (wie FTTCab) darstellen. Da es sich bei Drahtlosnetzen um „shared“, d. h. um gemeinsam genutzte Medien, handelt (bei denen die Geschwindigkeit bei jedem Nutzer von der Zahl der Nutzer in dem vom Netz abgedeckten Gebiet abhängt) und diese Netze umweltbedingten Schwankungen unterliegen, müssen Funknetze der nächsten Generation möglicherweise in einer bestimmten Dichte und/oder mit leistungsfähiger Konfiguration (wie Richtfunkantennen und/oder mehreren Antennen) ausgelegt werden, damit sie jedem Teilnehmer zuverlässig die Mindest-Download-Geschwindigkeit bereitstellen, die von einem NGA-Netz zu erwarten sind. Funknetze der nächsten Generation, die auf maßgeschneiderter Mobilfunk-Breitbandtechnik beruhen, müssen auch gewährleisten, dass ortsfeste Teilnehmer Dienste angemessener Qualität erhalten und zugleich mobile Teilnehmer in dem betreffenden Gebiet versorgt werden.

<sup>(72)</sup> Der Begriff FTTx umfasst FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB.

<sup>(73)</sup> Mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0.

<sup>(74)</sup> Siehe z. B. Beschluss der Kommission in der Sache SA.33671 — *Broadband Delivery UK* (Breitbandversorgung im Vereinigten Königreich), Vereinigtes Königreich.

<sup>(75)</sup> Wenn heute die Unterschiede zwischen Gebieten mit Schmalband-Internetzugang (Einwahlverbindung) und Gebieten mit Breitbandversorgung so erheblich sind, dass Gebiete mit Schmalband-Internetzugang als „weiße Flecken“ betrachtet werden, wird Gleiches künftig für Gebiete gelten, die zwar über eine Breitbandgrundversorgung, nicht aber über die Infrastruktur von NGA-Netzen verfügen („weiße NGA-Flecken“).

<sup>(76)</sup> Im Vergleich zu anderen Netzen, die nicht bis zum Endnutzer reichen (wie FTTC), weisen NGN-Backhaul-Infrastrukturen die Besonderheit auf, dass sie mit anderen Netzen verbunden werden können.

<sup>(77)</sup> Beschluss der Kommission in der Sache N 407/09 — *Fibra óptica en Cataluña (Xarxa Oberta)* (Glasfasernetz in Katalonien), Spanien.

### 3.2 „Weiße“, „graue“ und „schwarze Flecken“ bei Breitbandgrundversorgungsnetzen

- (61) Bei der Prüfung von Marktversagen und Gleichheitszielen kann zwischen verschiedenen Zielgebieten unterschieden werden. Diese Unterscheidung wird in den folgenden Abschnitten erläutert. Beschränkt sich die staatliche Maßnahme auf den Backhaul-Teil des Netzes, so werden bei der Beurteilung der staatlichen Beihilfe im Hinblick auf die Definition der Zielgebiete sowohl die Situation auf den Backhaul-Märkten als auch auf den Zugangsmärkten geprüft <sup>(78)</sup>.
- (62) Im Folgenden werden die unterschiedlichen Bedingungen beschrieben, unter denen staatliche Maßnahmen in den betreffenden Gebieten gerechtfertigt sind.
- (63) Für die Einstufung der Gebiete in weiße, graue und schwarze Flecken gemäß der nachstehenden Beschreibung muss die Bewilligungsbehörde ermitteln, ob im Zielgebiet Breitbandinfrastrukturen vorhanden sind. Um zudem sicherzustellen, dass der staatliche Eingriff nicht private Investitionen hemmt, müssen die Bewilligungsbehörden prüfen, ob private Investoren konkret planen, ihre eigene Infrastruktur in naher Zukunft auszubauen. Für den Begriff „nahe Zukunft“ ist in diesem Zusammenhang ein Zeitraum von drei Jahren anzusetzen <sup>(79)</sup>. Setzt die Bewilligungsbehörde einen längeren Zeitraum für den Ausbau der geförderten Infrastruktur an, so sollte der gleiche Zeitraum für die Prüfung des Vorliegens von Investitionsplänen kommerzieller Betreiber herangezogen werden.
- (64) Um sich zu vergewissern, dass kein privater Investor plant, seine eigene Infrastruktur in naher Zukunft auszubauen, sollte die Bewilligungsbehörde eine Zusammenfassung des Beihilfevorhabens veröffentlichen und Beteiligte zur Stellungnahme auffordern.
- (65) Es besteht die Gefahr, dass eine bloße „Interessensbekundung“ seitens eines privaten Investors die Einführung von Breitbanddiensten im Zielgebiet verzögert, wenn die Investition letztlich nicht getätigt wird, die staatlichen Maßnahmen aber gleichzeitig zurückgestellt wurden. Die Bewilligungsbehörde kann deshalb bestimmte Zusagen vom privaten Investor verlangen, bevor sie die öffentlichen Maßnahmen verschiebt. Mit diesen Zusagen sollte gewährleistet sein, dass in einem Zeitraum von drei Jahren oder innerhalb des für die geförderte Investition vorgesehenen längeren Zeitraums erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung erzielt werden. Ferner kann die Bewilligungsbehörde vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums erreicht werden müssen <sup>(80)</sup>, sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahmen beginnen. Diese Vorschriften gelten sowohl für Grundversorgungs- als auch für NGA-Netze.

„Weiße Flecken“: Förderung von Zielen des territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen Entwicklung

- (66) „Weiße Flecken“ sind Gebiete, in denen keine Breitbandinfrastruktur vorhanden ist und voraussichtlich auch in naher Zukunft keine Breitbandinfrastruktur aufgebaut wird. Nach den Zielen der Kommission im Rahmen der Digitalen Agenda sollen bis 2013 eine flächendeckende Breitbandgrundversorgung und bis 2020 eine Geschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s in der EU erreicht werden. Deshalb sind rechtzeitige Investitionen in noch nicht hinreichend versorgten Gebieten Priorität. Die Kommission erkennt daher an, dass die Mitgliedstaaten echte Kohäsions- und Entwicklungsziele verfolgen, wenn sie finanzielle Unterstützung für die Bereitstellung von Breitbanddiensten in Gebieten gewähren, in denen diese derzeit nicht vorhanden sind, weshalb davon auszugehen ist, dass solche staatlichen Eingriffe dem gemeinsamen Interesse entsprechen, sofern die Voraussetzungen des Abschnitts 3.4 erfüllt sind <sup>(81)</sup>.

<sup>(78)</sup> Beschlüsse der Kommission in den Sachen N 407/09 — *Fibra óptica en Catalunya (Xarxa Oberta)* (Glasfasernetz in Katalonien), Spanien, und SA 33438 — *Ścież szerokopasmowa Polski Wschodniej*, Polen.

<sup>(79)</sup> Der Dreijahreszeitraum beginnt ab der Veröffentlichung der geplanten Maßnahme.

<sup>(80)</sup> Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einen wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die Bewilligungsbehörde kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

<sup>(81)</sup> Siehe z. B. Entscheidung der Kommission in der Sache N 607/09 — *Rural Broadband Reach* (Breitbandförderung im ländlichen Raum), Irland, und Beschluss N 172/09 — *Razvoj širokopasovnega omrežja v Sloveniji* (Breitbanderschließung in Slowenien), Slowenien.

„Graue Flecken“: eingehendere Prüfung erforderlich

- (67) „Graue Flecken“ sind Gebiete, in denen ein Netzbetreiber vertreten ist und in naher Zukunft voraussichtlich kein weiteres Netz<sup>(62)</sup> aufgebaut wird. Die bloße Tatsache, dass es bereits einen Netzbetreiber gibt<sup>(63)</sup>, bedeutet nicht zwangsläufig, dass kein Marktversagen oder Kohäsionsproblem vorliegt. Verfügt dieser Betreiber über Marktmacht (ein Monopol), so ist das Angebot in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Qualität der Dienstleistungen und den Preisen für den Bürger möglicherweise nicht zufriedenstellend. Unter Umständen gibt es für bestimmte Gruppen von Nutzern kein angemessenes Angebot oder die Endkundenpreise sind höher als dieselben Dienste in stärker wettbewerbsbestimmten, aber ansonsten vergleichbaren Gebieten des Landes, weil die Vorleistungstarife für den Netzzugang nicht reguliert sind. Wenn darüber hinaus nur wenig Aussicht besteht, dass alternative Betreiber in den Markt einsteigen, kann die Finanzierung einer alternativen Infrastruktur eine geeignete Maßnahme sein<sup>(64)</sup>.
- (68) Andererseits können Subventionen für den Aufbau eines alternativen Netzes in Gebieten, in denen bereits ein Breitbandnetzbetreiber tätig ist, die Marktdynamik stören. Deshalb ist eine staatliche Förderung für den Ausbau von Breitbandnetzen in „grauen“ Flecken nur gerechtfertigt, wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass weiterhin ein Marktversagen besteht. Hierfür sind eine eingehendere Analyse und eine sorgfältige Vereinbarkeitsprüfung erforderlich.
- (69) Sofern die in Abschnitt 3.4 genannten Vereinbarkeitskriterien erfüllt sind, können „graue Flecken“ für eine staatliche Förderung in Betracht kommen, wenn nachgewiesen ist, dass i) keine erschwierlichen oder angemessenen Dienste zur Deckung des Bedarfs von Bürgern und Unternehmen angeboten werden<sup>(65)</sup> und ii) dieselben Ziele nicht mit milderem Mitteln (einschließlich Vorabregulierung) erreicht werden können.
- (70) Zur Beurteilung der Punkte i und ii prüft die Kommission insbesondere, ob
- die Marktbedingungen insgesamt unzulänglich sind, indem sie u. a. das aktuelle Niveau der Breitbandpreise, die Art der für (private und gewerbliche) Endkunden angebotenen Dienste sowie die für diese geltenden Konditionen untersucht;
  - Dritten angesichts fehlender Vorabregulierung durch die NRB kein effektiver Netzzugang gewährt wird, oder die Zugangsbedingungen nicht zu wirksamem Wettbewerb führen;
  - die allgemeinen Marktzutrittschranken den Zutritt anderer Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze potenziell verhindern<sup>(66)</sup>;

<sup>(62)</sup> Betreibt dasselbe Unternehmen im selben Gebiet sowohl ein Festnetz als auch ein Mobilfunknetz, ändert dies nichts an der („Farb-“)Kategorie des Gebiets.

<sup>(63)</sup> Die Wettbewerbssituation wird nach der Zahl der vorhandenen Infrastrukturbetreiber beurteilt. Im Beschluss N 330/10 — *Programme national Très Haut Débit* (Nationales Programm für Hochgeschwindigkeitsnetze), Frankreich, präziserte die Kommission, dass das fragliche Gebiet trotz des Vorhandenseins mehrerer Anbieter von Endkundendienstleistungen in einem Netz (einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss) nicht als schwarzer Fleck einzustufen war, sondern weiterhin als grauer Fleck gelten musste, da dort nur eine Infrastruktur vorhanden war. Zugleich deutete das Vorhandensein konkurrierender Betreiber (auf Endkundenebene) darauf hin, dass das fragliche Gebiet zwar als grauer Fleck, im Hinblick auf Marktversagen jedoch nicht als problematisch einzustufen war. Des Weiteren müssen stichhaltige Beweise für Zugangsprobleme vorgelegt und die Servicequalität nachgewiesen werden.

<sup>(64)</sup> In ihrer Entscheidung N 131/05 — *FibreSpeed Broadband Project Wales* (Projekt Glasfasernetz in Wales), Vereinigtes Königreich, musste die Kommission prüfen, ob die finanzielle Förderung der walisischen Behörden für den Bau eines offenen, technologieneutralen Glasfasernetzes, über das 14 Wirtschaftsparks verbunden werden sollen, noch als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden konnte, obwohl die Zielgebiete bereits über Anschlüsse des etablierten Netzbetreibers verfügten, der einer Preisregulierung unterliegende Mietleitungen zur Verfügung stellte. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Mietleitungen des etablierten Betreibers für KMU fast unerschwinglich waren. Siehe auch Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 890/06 — *Aide du Sicoval pour un réseau de très haut débit* (Förderung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes durch den Gemeindeverband Sicoval), Frankreich, und N 284/05 — *Regional Broadband Programme: Metropolitan Area Networks („MANs“), phases II and III* (Regionales Breitbandprogramm: Metropolitan Area Networks, Phase II und III), Irland.

<sup>(65)</sup> Abgesehen von den unter Randnummer (70) genannten Faktoren können die Bewilligungsbehörden unter anderem folgende Indikatoren berücksichtigen: den Grad der Nutzung von Diensten mit den höchsten Leistungsmerkmalen sowie den Umstand, inwiefern übermäßig hohe Preise für Hochgeschwindigkeitsdienste (einschließlich Mietleitungen für Endkunden (siehe vorherige Fußnote)) den Nutzungsgrad und die Innovation beeinträchtigen und in der Entwicklung befähigende E-Government-Dienste höhere Leistungsmerkmale erfordern, als das bestehende Netz bietet. Ist im Zielgebiet bereits ein erheblicher Anteil der Bürger und Unternehmen angemessen versorgt, so muss sichergestellt werden, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer unangemessenen Überlagerung der bestehenden Infrastruktur führt. In diesem Fall können die staatlichen Maßnahmen auf das Ausfüllen von Versorgungslücken beschränkt werden.

<sup>(66)</sup> Zum Beispiel, ob das bestehende NGA-Netz auf der Grundlage der privilegierten Nutzung von bzw. des privilegierten Zugangs zu Leerrohren aufgebaut wurde, die anderen Netzbetreibern nicht zugänglich sind bzw. von diesen nicht mitgenutzt werden können.

d) die betreffenden Probleme nicht durch Maßnahmen der zuständigen nationalen Regulierungs- bzw. Wettbewerbsbehörde oder dem vorhandenen Netzbetreiber durch diese Behörden auferlegte Abhilfemaßnahmen behoben werden konnten.

- (71) Die in Abschnitt 3.4 beschriebene Vereinbarkeitsprüfung wird ausschließlich auf graue Flecken angewandt, die die genannten Förderkriterien erfüllen.

*„Schwarze Flecken“: kein staatliches Handeln erforderlich*

- (72) Wenn es in einem bestimmten Gebiet mindestens zwei Breitbandgrundversorgungsnetze unterschiedlicher Betreiber gibt oder in naher Zukunft geben wird und Breitbanddienste dort zu Wettbewerbsbedingungen angeboten werden (Infrastrukturwettbewerb<sup>(87)</sup>), kann davon ausgegangen werden, dass kein Marktversagen vorliegt. Demzufolge gibt es kaum Möglichkeiten, durch staatliches Handeln bessere Ergebnisse zu erzielen. Vielmehr würden staatliche Zuwendungen für die Finanzierung des Aufbaus zusätzlicher Breitbandnetze mit vergleichbarer Leistung grundsätzlich zu einer inakzeptablen Verzerrung des Wettbewerbs führen und private Investoren verdrängen. Infolgedessen wird die Kommission Maßnahmen zur Finanzierung des Aufbaus einer zusätzlichen Breitbandinfrastruktur in als „schwarze Flecken“ eingestuft Gebieten negativ beurteilen, sofern nicht ein eindeutig nachgewiesenes Marktversagen vorliegt<sup>(88)</sup>.

### 3.3 „Weiße“, „graue“ und „schwarze Flecken“ bei NGA-Netzen

- (73) Die in Abschnitt 3.2 getroffene Unterscheidung zwischen „weißen“, „grauen“ und „schwarzen“ Flecken ist auch für die Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen für NGA-Netze mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV relevant.

- (74) Indem die aktive Infrastruktur modernisiert wird, können bestimmte modernere Varianten der Breitbandgrundversorgung auch einige der Breitbanddienste, die in Zukunft wahrscheinlich über NGA-Netze angeboten werden (z. B. Triple-Play-Dienste) unterstützen und zur Verwirklichung der Ziele im Rahmen der Digitalen Agenda beitragen. Es könnten jedoch neuartige Produkte und Dienste auf den Markt kommen, die weder aus Angebots- noch aus Nachfragesicht austauschbar sind und deren Anforderungen im Hinblick auf Kapazität, Zuverlässigkeit und erheblich höhere Up- und Downloadgeschwindigkeiten über die technischen Möglichkeiten der Infrastruktur für die Breitbandgrundversorgung hinausgehen.

*„Weiße NGA-Flecken“*

- (75) Zum Zweck der Würdigung staatlicher Beihilfen für NGA-Netze werden Gebiete, in denen es diese Netze gegenwärtig noch nicht gibt und in denen sie nach den Randnummern (63) bis (65) in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch nicht errichtet werden, als „weiße NGA-Flecken“ betrachtet. „Weiße Flecken“ kommen für staatliche Beihilfen für NGA-Netze in Betracht, sofern die in den Abschnitten 3.4 und 3.5 aufgeführten Voraussetzungen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllt sind.

*„Graue NGA-Flecken“*

- (76) Als „graue NGA-Flecken“ sind Gebiete zu betrachten, in denen in den kommenden drei Jahren lediglich ein NGA-Netz<sup>(89)</sup> verfügbar sein oder ausgebaut werden wird und kein anderer Betreiber den Ausbau eines weiteren NGA-Netzes in diesem Zeitraum plant. Bei der Beurteilung der Frage, ob andere Investoren in einem bestimmten Gebiet zusätzliche NGA-Netze ausbauen könnten, ist sämtlichen Vorschriften und Gesetzen Rechnung zu tragen, durch die mögliche Hindernisse für den Netzausbau bereits abgebaut wurden (Zugang zu Leerrohren, gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen usw.). Die

<sup>(87)</sup> Gibt es nur eine Infrastruktur, so wird dies wettbewerbsmäßig als „grauer Fleck“ eingestuft, selbst wenn die Infrastruktur durch Entbündelung (entbündeltes Zugang zum Teilnehmeranschluss) von mehreren Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze genutzt wird. Ein „schwarzer Fleck“ im Sinne dieser Leitlinien liegt dann nicht vor. Siehe auch Beschluss der Kommission in der Sache SA.31316 — *Programme national Très Haut Débit* (Nationales Programm für Hochgeschwindigkeitsnetze), Frankreich.

<sup>(88)</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2006 in der Sache C 35/05 (ex N 59/05) — *Breitbandnetzwerk in Appingedam* (Breitbandnetz in Appingedam), Niederlande (ABL L 86 vom 27.3.2007, S. 1). In dieser Entscheidung stellte die Kommission fest, dass die Wettbewerbskräfte auf dem fraglichen Markt nicht angemessen berücksichtigt worden waren. Insbesondere handelte es sich bei dem niederländischen Breitbandmarkt um einen sich rasch entwickelnden Markt, auf dem Anbieter von elektronischen Kommunikationsdienstleistungen einschließlich Kabel- und Internet-Anbietern zum damaligen Zeitpunkt gerade Hochleistungs-Breitbanddienste ohne staatliche Unterstützung aufbauten.

<sup>(89)</sup> Betreibt ein und dasselbe Unternehmen in einem Gebiet sowohl ein leitungsgebundenes als auch ein drahtloses NGA-Netz, so ändert dies nichts an der („Farb-“)Kategorie des Gebiets.

Kommission wird im Rahmen einer eingehenderen Analyse zu prüfen haben, ob ein staatliches Eingreifen erforderlich ist, da bei staatlichen Maßnahmen in diesen Gebieten die große Gefahr besteht, dass vorhandene Investoren verdrängt werden und der Wettbewerb verfälscht wird. Die Kommission gibt ihre Beurteilung nach den Vereinbarkeitskriterien dieser Leitlinien ab.

„Schwarze NGA-Flecken“

- (77) Sofern in einem bestimmten Gebiet mindestens zwei NGA-Netze unterschiedlicher Betreiber existieren oder in den kommenden drei Jahren ausgebaut werden, ist dieses Gebiet als „schwarzer NGA-Fleck“ anzusehen. Nach Auffassung der Kommission ist davon auszugehen, dass die staatliche Förderung eines weiteren gleichwertigen NGA-Netzes in derartigen Gebieten zu einer schweren Verfälschung des Wettbewerbs führen würde und somit nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist.

**3.4 Ausgestaltung der Maßnahmen und Notwendigkeit einer Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverfälschungen**

- (78) Jede staatliche Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus sollte mit allen in Abschnitt 2.5 genannten Grundsätzen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt im Einklang stehen, insbesondere in Bezug auf das Ziel von gemeinsamem Interesse, das Vorliegen eines Marktversagens, die Eignung und den Anreizeffekt der Maßnahme. In Bezug auf die Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen muss in jedem Fall (bei weißen, grauen und schwarzen Flecken) nachgewiesen werden <sup>(90)</sup>, dass eine wesentliche Verbesserung erzielt wird, und zudem müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nachzuweisen. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfte eine eingehende Prüfung erforderlich werden <sup>(91)</sup>, was dazu führen könnte, dass die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird.

- a) *Detaillierte Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung*: Die Mitgliedstaaten sollten, wenn möglich in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen, klar ausweisen, welche geographischen Gebiete durch die betreffende Unterstützungsmaßnahme abgedeckt sind <sup>(92)</sup>. Die Konsultierung der NRB ist zwar nicht obligatorisch, wird aber empfohlen. Es hat sich bewährt, auf nationaler Ebene eine zentrale Datenbank der verfügbaren Infrastruktur anzulegen; dies erhöht die Transparenz und reduziert die Durchführungskosten bei kleineren, lokalen Vorhaben. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Zielgebiete festzulegen; ihnen wird jedoch empfohlen, die wirtschaftlichen Bedingungen bei der Definition der jeweiligen Gebiete zu berücksichtigen, bevor sie eine Ausschreibung einleiten <sup>(93)</sup>.
- b) *Öffentliche Konsultation*: Die Mitgliedstaaten sollten die wichtigsten Merkmale der Maßnahme und die Liste der Zielgebiete bekanntmachen, indem die relevanten Projektinformationen veröffentlicht und Betroffene zur Stellungnahme aufgefordert werden. Durch eine Veröffentlichung auf einer zentralen Website auf nationaler Ebene kann grundsätzlich sichergestellt werden, dass die betreffenden Informationen allen Interessierten zugänglich gemacht werden. Indem die Mitgliedstaaten die Karten auch über eine öffentliche Konsultation überprüfen, sorgen sie dafür, dass Wettbewerbsverzerrungen, die sich auf die vorhandenen Betreiber und auf Betreiber auswirken können, die bereits Investitionspläne für die nahe Zukunft haben, auf ein Minimum beschränkt werden, so dass die Betreiber ihre Tätigkeiten planen können <sup>(94)</sup>. Detaillierte Breitbandkarten und eingehende Konsultationen sorgen nicht nur für ein hohes Maß an Transparenz, sondern dienen auch als wesentliches Instrument zur Ermittlung „weißer“, „grauer“ und „schwarzer Flecken“ <sup>(95)</sup>.

<sup>(90)</sup> Siehe Randnummer (51).

<sup>(91)</sup> Die eingehende Prüfung kann die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV erforderlich machen.

<sup>(92)</sup> Diese Kartierung sollte anhand der Haushalte erfolgen, die an eine bestimmte Netzinfrastruktur angebunden werden könnten, und nicht anhand der Zahl der Haushalte oder Kunden, die tatsächlich einen Netzanschluss besitzen.

<sup>(93)</sup> Bei zu kleinen Zielgebieten dürfte für Marktteilnehmer z. B. kein hinreichender Anreiz bestehen, ein Angebot abzugeben, während bei zu großen Gebieten das Ausschreibungsergebnis möglicherweise aus Mangel an Konkurrenz beeinträchtigt wird. Bei bestimmten Auswahlverfahren können auch verschiedene potenzielle Unternehmen in den Genuss staatlicher Beihilfen kommen; dadurch wird vermieden, dass der Marktanteil eines (bereits marktbeherrschenden) Betreibers durch staatliche Beihilfemaßnahmen weiter gestärkt wird, weil große Marktteilnehmer bevorzugt werden oder weil für Technologien, die vor allem in kleineren Zielgebieten wettbewerbsfähig wären, schlechtere Chancen bestehen.

<sup>(94)</sup> Kann nachgewiesen werden, dass die vorhandenen Betreiber den Behörden keine aussagekräftigen Informationen für die Erstellung der geforderten Breitbandkarte vorgelegt haben, müssen die Behörden allein auf die Informationen zurückgreifen, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden.

<sup>(95)</sup> Siehe z. B. Entscheidung der Kommission in der Sache N 266/08 — Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten Bayerns, Deutschland.

- c) **Wettbewerbles Auswahlverfahren:** Wenn Bewilligungsbehörden einen Drittbetreiber mit der Einrichtung und dem Betrieb einer geförderten Infrastruktur beauftragen wollen<sup>(96)</sup>, so muss das betreffende Auswahlverfahren mit dem Geist und den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinien<sup>(97)</sup> im Einklang stehen. Die Ausschreibung gewährleistet Transparenz für alle Investoren, die beabsichtigen, ein Angebot für die Durchführung und/oder Verwaltung des betreffenden geförderten Projekts zu unterbreiten. Die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung aller Bieter und objektive Beurteilungskriterien sind unverzichtbare Voraussetzungen. Durch wettbewerbliche Ausschreibungen können die Haushaltsaufwendungen und die potenzielle staatliche Beihilfe möglichst gering gehalten werden; gleichzeitig wird der selektive Charakter der Maßnahme insofern verringert, als die Wahl des Begünstigten nicht im Voraus feststeht<sup>(98)</sup>. Die Mitgliedstaaten stellen ein transparentes Verfahren<sup>(99)</sup> und ein Wettbewerbsergebnis<sup>(100)</sup> sicher und nutzen eine eigens für das Auswahlverfahren eingerichtete, landesweite zentrale Website, auf der alle laufenden Ausschreibungen zu Breitbandbeihilfemaßnahmen veröffentlicht werden<sup>(101)</sup>.
- d) **Wirtschaftlich günstigstes Angebot:** Die Bewilligungsbehörde muss im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung qualitative Zuschlagskriterien aufstellen, anhand deren die Angebote beurteilt werden. Die Zuschlagskriterien können z. B. die geografische Abdeckung<sup>(102)</sup>, die Nachhaltigkeit des technologischen Ansatzes oder die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wettbewerb betreffen<sup>(103)</sup>. Die Erfüllung der qualitativen Kriterien und der beantragte Beihilfebetrug müssen gegeneinander abgewogen werden. Um den Beihilfebetrug möglichst niedrig zu halten, sollte grundsätzlich derjenige Bieter, der bei vergleichbaren oder sogar identischen Qualitätsbedingungen den niedrigsten Beihilfebetrug beantragt, bei der Gesamtbewertung seines Angebots die meisten Prioritätspunkte erhalten. Die Bewilligungsbehörde legt vorab die relative Gewichtung der von ihr gewählten (Qualitäts-)Kriterien fest.
- e) **Technologieneutralität:** Angesichts dieser unterschiedlichen technischen Lösungen zur Breitbandversorgung sollte bei einer Ausschreibung keine der möglichen Technologien oder Netzplattformen bevorzugt oder ausgeschlossen werden. Die Bieter sollten berechtigt sein, die Versorgung mit den geforderten Breitbanddiensten unter Nutzung einer (Kombination von) Technologie(n) vorzuschlagen, die sie als am besten geeignet erachten. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die am besten geeignete technische Lösung oder einen Technologiemix auf der Grundlage der objektiven Ausschreibungskriterien auszuwählen. Grundsätzlich kann eine universelle Breitbandabdeckung in größeren Zielgebieten durch eine Kombination verschiedener Technologien erreicht werden.
- f) **Nutzung bestehender Infrastruktur:** Da die Mitnutzung vorhandener Infrastruktur zu den wichtigsten Kostenfaktoren beim Breitbandausbau gehört, sollten die Mitgliedstaaten die Bieter nach Möglichkeit dazu aufrufen, die bestehende Infrastruktur zu nutzen, um unnötigen parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden und die öffentliche Finanzierung gering zu halten. Für jeden Betreiber mit eigener

<sup>(96)</sup> Beschließt eine Behörde hingegen, das Netz selbst (oder über eine vollständig in ihrem Eigentum stehende Einheit) auszubauen und zu betreiben, so ergibt sich eine andere Lage (siehe Beschluss der Kommission in der Sache N 330/10 — *Programme national Très Haut Débit*, Frankreich, und SA.33807 (11/N) — *Nationaler Breitbandplan, Italien*). Um das seit der Liberalisierung des elektronischen Kommunikationssektors der EU erzielte Wettbewerbsergebnis und insbesondere den aktuellen Wettbewerb auf dem Endkundenbreitbandmarkt zu wahren, gilt nach diesen Beschlüssen bei öffentlich verwalteten und geförderten Netzen Folgendes: 1. Staatliche Netzbetreiber begrenzen ihre Aktivitäten auf die vorab festgelegten Zielgebiete und werden nicht in anderen kommerziell attraktiven Gegenden tätig; 2. die Behörde beschränkt ihre Tätigkeit darauf, die passive Infrastruktur instand zu halten und den Zugang zu ihr bereitzustellen; sie beteiligt sich nicht am Wettbewerb mit kommerziellen Betreibern auf Endkundenebene; 3. sie verfügt über eine getrennte Buchführung, bei der die Mittel für den Netzbetrieb von anderen Mitteln, die der Behörde zur Verfügung stehen, getrennt verwaltet werden.

<sup>(97)</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

<sup>(98)</sup> Siehe z. B. Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 475/07 — *National Broadband Scheme (NBS)* (Nationale Breitbandregelung), Irland, und N 157/06 — *South Yorkshire Digital Region Broadband Project* (Regionales Breitbandprojekt South Yorkshire), Vereinigtes Königreich.

<sup>(99)</sup> Wenn öffentliche Aufträge, die unter die EU-Vergaberichtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG fallen, Gegenstand eines solchen wettbewerblichen Auswahlverfahrens sind, ist das Verfahren im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, um im Einklang mit diesen Richtlinien einen EU-weiten Wettbewerb sicherzustellen. In allen anderen Fällen sind die Auswahlverfahren zumindest landesweit zu veröffentlichen.

<sup>(100)</sup> Gibt es bei einem wettbewerblichen Auswahlverfahren keine ausreichende Zahl an Bietern, so kann die Kostenkalkulation des ausgewählten Bieters einem externen Rechnungsprüfer zur Überprüfung vorgelegt werden.

<sup>(101)</sup> Wenn es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine nationale Website einzurichten, sollten regionale Websites erstellt werden. Diese regionalen Websites sollten miteinander verbunden werden.

<sup>(102)</sup> Nach der im wettbewerblichen Auswahlverfahren festgelegten Definition des geografischen Gebiets.

<sup>(103)</sup> Netzwerktopologien, die eine tatsächliche, vollständige Entbündelung ermöglichen, können z. B. mehr Punkte erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Point-to-Point-Topologie im Vergleich zu einer Point-to-Multipoint-Topologie beim derzeitigen Stand der Marktentwicklung dem Wettbewerb eher zugute kommt, während die Netzausbaukosten insbesondere in Ballungsgebieten vergleichbar sind. In Point-to-Multipoint-Netzwerken kann eine tatsächliche, vollständige Entbündelung erst dann erfolgen, wenn es einen Standard für den Wavelength-Division-Multiplexed-Passive-Optical-Network-Zugang (WDM-PON-Zugang) gibt und dieser nach den geltenden Regelungen vorgeschrieben wird.

oder von ihm kontrollierter Infrastruktur im Zielgebiet (unabhängig davon, ob diese tatsächlich genutzt wird), der an einer Ausschreibung teilnehmen will, gelten die folgenden Voraussetzungen: i) Die Bewilligungsbehörde und die NRB werden im Rahmen der öffentlichen Konsultation über die betreffende Infrastruktur informiert; ii) andere Bieter müssen alle relevanten Informationen zu einem Zeitpunkt erhalten, der es ihnen ermöglicht, die betreffende Infrastruktur in ihr Angebot einzubeziehen. Die Mitgliedstaaten sollten eine landesweite Datenbank mit Angaben über die Verfügbarkeit bestehender, für den Breitbandausbau nutzbarer Infrastruktur einrichten.

- g) *Offener Zugang auf Vorleistungsebene*: Eine unverzichtbare Komponente jeder Maßnahme zur Breitbandförderung ist der effektive Zugang Dritter zu der geförderten Breitbandinfrastruktur auf Vorleistungsebene. Durch die Gewährleistung des Zugangs auf Vorleistungsebene können Drittbetreiber mit dem ausgewählten Bieter in Wettbewerb treten (sofern Letzterer auch auf Endnutzerebene tätig ist), wodurch die Wahlmöglichkeiten und der Wettbewerb in den von der Maßnahme abgedeckten Gebieten vergrößert und gleichzeitig regionale Dienstleistungsmonopole vermieden werden. Diese nur auf Beihilfeempfänger anwendbare Voraussetzung gilt unabhängig von etwaigen vorherigen Marktanalysen im Sinne des Artikels 7 der Rahmenrichtlinie<sup>(104)</sup>. Die für geförderte Netze vorgeschriebenen Verpflichtungen im Rahmen des Zugangs auf Vorleistungsebene sollten an die in der sektorspezifischen Regulierung niedergelegten Verpflichtungen angegliedert werden<sup>(105)</sup>. Grundsätzlich sollten geförderte Unternehmen im Bereich des Zugangs auf Vorleistungsebene eine größere Produktauswahl anbieten als von den NRB oder im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgeschrieben<sup>(106)</sup>, weil der Beihilfeempfänger für den Infrastrukturausbau nicht nur eigene Ressourcen, sondern auch Steuereinnahmen verwendet<sup>(107)</sup>. Der Zugang auf Vorleistungsebene ist so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes zu gewähren<sup>(108)</sup>.

Ein effektiver Zugang zur geförderten Infrastruktur<sup>(109)</sup> sollte mindestens für einen Zeitraum von 7 Jahren angeboten werden. Wird der Betreiber der fraglichen Infrastruktur nach Ablauf dieses Mindestzeitraums jedoch von den zuständigen NRB nach dem geltenden Regulierungsrahmen als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf dem betreffenden Markt eingestuft, so sind nach dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation Verpflichtungen zur Zugangsgewährung aufzuerlegen. Die NRB und andere zuständige nationale Stellen sollten Orientierungshilfen für Bewilligungsbehörden veröffentlichen, in denen die Grundsätze für die Festlegung der Konditionen und Tarife für den Zugang auf Vorleistungsebene erläutert sind. Damit ein effektiver Zugang gewährleistet ist, sollten im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde<sup>(110)</sup>. Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung sind unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchzusetzen.

- h) *Vorleistungspreise*: Benchmarks sind wichtige Absicherungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die gewährte Beihilfe dazu dienen wird, vergleichbare Marktbedingungen wie auf anderen wettbewerbsbestimmten Breitbandmärkten zu schaffen. Der Preis für den Zugang auf Vorleistungsebene beruht

<sup>(104)</sup> Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für ein Bewirtschaftungsmodell, in dem die geförderte Breitbandinfrastruktur Dritten nur den Zugang zu Diensten auf Vorleistungsebene und nicht auf Endnutzerebene gewährt, werden die voraussichtlichen Wettbewerbsverzerrungen zudem weiter verringert, da mit solchen Netzbewirtschaftungsmodellen potenziell komplexe Problematiken wie Verdrängungspreise oder verdeckte Formen der Diskriminierung bei der Gewährung des Netzzugangs vermieden werden können. Siehe z. B. SA.30317 — *Banda larga de alta velocidad en Portugal* (Hochgeschwindigkeitsnetze in Portugal), Portugal.

<sup>(105)</sup> Umfasst eine staatliche Beihilfemaßnahme die Finanzierung von neuen passiven Infrastrukturelementen (z. B. Kabelschächten oder Masten), so ist der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewähren. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 53/10 — Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Lehrrohren, Deutschland, N 596/09 — *Riduzione del divario digitale in Lombardia*, Italien, N 383/09 — Änderung der Regelung N 150/08 — Breitbandversorgung ländlicher Räume im Freistaat Sachsen, Deutschland, N 330/10 — *Programme national Très Haut Débit* (Nationales Programm für Hochgeschwindigkeitsnetze), Frankreich.

<sup>(106)</sup> Bei NGA-Netzen ist z. B. die Liste der Zugangsprodukte in der NGA-Empfehlung als Referenz heranzuziehen.

<sup>(107)</sup> Wird die staatliche Beihilfe zur Finanzierung des Baus von Lehrrohren verwendet, müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze sein und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.

<sup>(108)</sup> Bietet ein Netzbetreiber auch Endkundendienste nach der NGA-Empfehlung an, impliziert dies normalerweise, dass der Zugang mindestens 6 Monate vor der Markteinführung dieser Dienste zu gewähren ist.

<sup>(109)</sup> Effektiven Zugang zur geförderten Infrastruktur ermöglichen die Vorleistungsprodukte in Anhang II.

<sup>(110)</sup> So kann die Nutzung des Zugangs auf Vorleistungsebene durch Dritte z. B. nicht auf Breitbanddienste für Endkunden beschränkt werden.



auf den Preisbildungsverfahren der NRB und auf Benchmarks, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen zu berücksichtigen sind<sup>(11)</sup>). Als Benchmark sollten die durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreise herangezogen werden, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes bzw. der Union gelten, oder — falls solche Preise nicht veröffentlicht wurden — die von den NRB für die betreffenden Märkte und Dienstleistungen bereits festgelegten oder genehmigten Preise. Wenn nicht auf veröffentlichte oder regulierte Preise für bestimmte Vorleistungsprodukte als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann, sollten die Preise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und nach der Methode festgelegt werden, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt<sup>(12)</sup>). Angesichts der Komplexität des Benchmarkings von Vorleistungspreisen sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, den NRB entsprechende Weisungen zu erteilen und für die personelle Ausstattung zu sorgen, die für die Beratung der Bewilligungsbehörden in diesen Fragen erforderlich ist. Spätestens zwei Monate vor der Anmeldung sollte eine ausführliche Beschreibung des Beihilfevorhabens an die NRB übermittelt werden, damit diese genügend Zeit für die Ausarbeitung ihrer Stellungnahme haben. Verfügige NRB über das entsprechende Know-how, so sollten die Bewilligungsbehörden sich von den NRB bei der Festsetzung der Vorleistungspreise und -konditionen beraten lassen. Die für das Benchmarking herangezogenen Kriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen klar anzugeben.

- i) *Überwachung und Rückforderungsmechanismus*: Die Bewilligungsbehörden überwachen die Durchführung von Breitbandvorhaben während der gesamten Projektlaufzeit genau. Wird der Betreiber auf der Grundlage eines wettbewerbliehen Vergabeverfahrens ausgewählt, besteht in der Regel weniger Bedarf, die anschließende Entwicklung der Rentabilität des Vorhabens zu überwachen. In vielen Situationen kann es zweckmäßig sein, den Beihilfebetrags vorab festzulegen, um die für einen bestimmten Zeitraum zu erwartende Finanzierungslücke zu schließen, anstatt den Beihilfebetrags anhand der anfallenden Kosten und Einnahmen zu ermitteln. Denn beim ersten Modell bestehen in der Regel mehr Anreize für das Unternehmen, die Kosten zu beschränken und seine Effizienz im Laufe der Zeit zu steigern. Bei großer Unsicherheit in Bezug auf die künftige Entwicklung der Kosten und Einnahmen sowie hoher Informationsasymmetrie kann die Behörde auch Finanzierungsmodelle anwenden, die einen Mittelweg zwischen Vorab- und nachträglicher Regelung darstellen (z. B. anhand eines Rückforderungsmechanismus, der eine ausgewogene Aufteilung unerwarteter Gewinne gewährleistet). Um kleine, lokale Projekte nicht unverhältnismäßig stark zu belasten, sollte der Rückforderungsmechanismus möglicherweise erst ab einer bestimmten Mindestschwelle greifen. Daher sollten die Mitgliedstaaten den Rückforderungsmechanismus nur anwenden, wenn der Beihilfebetrags des Vorhabens mehr als 10 Mio. EUR beträgt<sup>(13)</sup>). Die Bewilligungsbehörden können festlegen, dass zusätzliche Gewinne, die vom ausgewählten Bieter zurückgefordert wurden, innerhalb der Rahmenregelung und zu denselben Bedingungen, die für die Ursprungsmaßnahme galten, in den weiteren Netzausbau fließen. Die Verpflichtung des ausgewählten Bieters zur getrennten Buchführung im Bereich der erhaltenen Fördermittel erleichtert den Bewilligungsbehörden die Überwachung der Durchführung der Regelung und etwaiger zusätzlicher Gewinne<sup>(14)</sup>.
- j) *Transparenz*: Die Mitgliedstaaten veröffentlichen zumindest folgende Informationen über staatliche Beihilfemaßnahmen auf einer zentralen Website: den vollständigen Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen, den Namen des Beihilfempfängers, den Beihilfebetrags, die Beihilfeintensität und die genutzte Technologie. Die Veröffentlichung erfolgt nach dem Bewilligungsbeschluss, wird mindestens 10 Jahre lang aufrechterhalten und ist für die allgemeine Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich. Beihilfempfänger sind verpflichtet, berechnete Dritte umfassend und diskriminierungsfrei über ihre im Rahmen einer Beihilfemaßnahme errichtete Infrastruktur (einschließlich Leerrohre, Straßenteilerkästen, Glasfaserleitungen usw.) zu informieren<sup>(15)</sup>. Auf diese Weise können andere Betreiber die Zugangsmöglichkeiten leicht

<sup>(11)</sup> Inwieweit der Beihilfebetrags berücksichtigt wird, kann von der Wettbewerbssituation im Rahmen des wettbewerbliehen Auswahlverfahrens sowie im Zielgebiet abhängen. Die Benchmark entspricht somit der oberen Grenze des Vorleistungspreises.

<sup>(12)</sup> Um zu vermeiden, dass Betreiber ihre Kosten künstlich erhöhen, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, Verträge zu verwenden, die Unternehmen Anreize bieten, ihre Kosten mit der Zeit zu senken. Im Gegensatz zu Kostenzuschlagsverträgen bieten z. B. Festpreisverträge den Unternehmen einen Anreiz, die Kosten allmählich zu verringern.

<sup>(13)</sup> Bei Infrastrukturen der öffentlichen Hand, die von der betreffenden staatlichen Stelle ausschließlich auf Vorleistungsebene und allein zu dem Zweck betrieben werden, den fairen, diskriminierungsfreien Zugang für alle Betreiber zu gewährleisten, ist kein Rückforderungsmechanismus nötig, wenn alle in Fußnote 96 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>(14)</sup> Erfahrungsmaß ist ein Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren zu empfehlen; alle zusätzlichen Gewinne (d. h. höhere als im ursprünglichen Geschäftsplan veranschlagte oder den Durchschnitt des Wirtschaftszweigs übersteigende Gewinne) müssen entsprechend der Beihilfeintensität unter dem Beihilfempfänger und der zuständigen Behörde aufgeteilt werden.

<sup>(15)</sup> Diese Informationen sollten regelmäßig (beispielsweise alle 6 Monate) aktualisiert werden und in allgemein zugänglichen Formaten abrufbar sein.

einschätzen; sofern ein zentrales Register für Breitbandinfrastruktur im betreffenden Mitgliedstaat existiert, sollten sie alle einschlägigen Informationen über das Breitbandnetz an dieses Register und/oder der NRB übermitteln.

- k) *Berichterstattung*: Die Bewilligungsbehörde erstattet der Europäischen Kommission ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes während der gesamten Dauer der Beihilfemaßnahme zweijährlich Bericht über bestimmte Schlüsseldaten der Beihilfevorhaben<sup>(119)</sup>. Bei nationalen oder regionalen Rahmenregelungen tragen die nationalen oder regionalen Behörden die Informationen über die einzelnen Maßnahmen zusammen und erstatten der Europäischen Kommission Bericht. Bei der Annahme eines Beschlusses nach diesen Leitlinien kann die Kommission im Hinblick auf die gewährte Beihilfe eine weitergehende Berichterstattung verlangen.

### 3.5 Förderung des raschen Ausbaus von NGA-Netzen

- (79) Wie bei der Strategie für den Ausbau von Netzen für die Breitbandgrundversorgung können staatliche Beihilfen für den Ausbau von NGA-Netzen ein geeignetes und gerechtfertigtes Instrument sein, sofern eine Reihe grundlegender Bedingungen erfüllt ist. Während kommerzielle Betreiber Entscheidungen über die Investition in NGA-Netze auf der Grundlage der zu erwartenden Rentabilität treffen, müssen Behörden bei ihrer Entscheidung das öffentliche Interesse an der Förderung einer offenen und neutralen Plattform berücksichtigen, auf der mehrere Betreiber um die Bereitstellung von Dienstleistungen für Endkunden konkurrieren können.
- (80) Maßnahmen zur Förderung des NGA-Ausbaus müssen die in den Abschnitten 2.5 und 3.4 genannten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllen. Ferner müssen — unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die staatliche Investition in die NGA-Netze getätigt wird — die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.
- a) *Offener Zugang auf Vorleistungsebene*: Angesichts der Ökonomie von NGA-Netzen ist es außerordentlich wichtig, dass Drittbetreibern tatsächlich ein offener Zugang auf Vorleistungsebene gewährt wird. Insbesondere in Gebieten, in denen bereits mehrere Anbieter von Breitbandgrundversorgungsdiensten<sup>(117)</sup> miteinander konkurrieren, muss sichergestellt werden, dass die vor dem Eingriff bestehende Wettbewerbslage auf dem Markt erhalten bleibt. Die in Abschnitt 3.4 genannten Zugangsbedingungen werden nachstehend erläutert. Daher müssen alle interessierten Betreiber zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu dem geförderten Netz erhalten; zudem muss ihnen die Möglichkeit einer tatsächlichen und vollständigen Entbündelung geboten werden<sup>(118)</sup>. Außerdem müssen Drittbetreiber Zugang zur passiven und nicht nur zur aktiven<sup>(119)</sup> Netzinfrastruktur<sup>(120)</sup> haben. Neben dem Bitstromzugang und dem entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und Kabelverzweiger sollte die Verpflichtung zur Gewährung des offenen Zugangs daher auch das Recht auf Nutzung von Leerrohren und Masten, unbeschalteten Glasfaserleitungen und Straßenverteilerkästen umfassen<sup>(121)</sup>. Der tatsächliche Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens sieben Jahre zu gewähren, während es für das Recht auf Zugang zu Leerrohren und Masten keine zeitliche Begrenzung geben sollte. Dies gilt unbeschadet aller vergleichbaren Verpflichtungen, die die nationalen Regulierungsbehörden zusätzlich dazu in dem betreffenden Markt auferlegen können, um den wirksamen Wettbewerb zu fördern, und der Maßnahmen, die während oder nach Ablauf des genannten Zeitraums ergriffen werden<sup>(122)</sup>.

<sup>(116)</sup> Der Bericht sollte mindestens die folgenden Informationen enthalten: abgesehen von den bereits nach Randnummer (78) Buchstabe j veröffentlichten Informationen das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und den Nutzungsgrad.

<sup>(117)</sup> Einschließlich Anbietern, die durch Entbündelung Netzzugang haben.

<sup>(118)</sup> In diesem Stadium der Marktentwicklung kann eine Point-to-Point-Netzwerktopologie tatsächlich entbündelt werden. Wenn der ausgewählte Bieter ein Netz mit Point-to-Multipoint-Topologie errichtet, muss er eine tatsächliche Entbündelung per WDM (*Wavelength Division Multiplexing*) bieten, sobald der Zugang standardisiert und kommerziell verfügbar ist. Bis zur Verwirklichung der WDM-Entbündelung stellt der ausgewählte Bieter Zugangsinteressenten ein virtuelles Entbündelungsprodukt zur Verfügung, das der physischen Entbündelung möglichst nahekommt.

<sup>(119)</sup> Wenn Drittbetreiber als indirekte Begünstigte Zugang auf Vorleistungsebene erhalten, müssen sie möglicherweise selbst Bitstromzugang gewähren. So wurde zum Beispiel im Beschluss der Kommission in der Sache N 330/10 — *Programme national Très Haut Débit* (Nationales Programm für Hochgeschwindigkeitsnetze), Frankreich, auch die Gewährung des aktiven Zugangs gefordert, obwohl nur für passive Infrastruktur Beihilfen gewährt wurden.

<sup>(120)</sup> Wie Teilnehmeretzgeräte (*Customer premise equipments* — CPE) oder andere für den Betrieb des Netzes benötigte Ausrüstung. Wenn es sich als notwendig erweist, bestimmte Teile des Netzes zu ersetzen, um einen effektiven Zugang zu erreichen, ist das in den Plänen der Bewilligungsbehörden vorzusehen, indem beispielsweise Leerrohre entsprechender Größe und größere Straßenverteilerkästen für die Entbündelung eingeplant werden.

<sup>(121)</sup> Eine wirksame Verpflichtung zur Gewährung des offenen Zugangs ist umso wichtiger, als die Frage der zeitweiligen Substituierbarkeit der von den Betreibern der vorhandenen ADSL-Netze und den Betreibern der künftigen NGA-Netze angebotenen Dienste gelöst werden muss. Durch die Zugangsverpflichtung wird sichergestellt, dass die konkurrierenden ADSL-Betreiber ihre Kunden auf ein NGA-Netz migrieren können, sobald ein gefördertes Netz errichtet wurde, so dass sie ihre eigenen künftigen Investitionen planen können und keinen Wettbewerbsnachteil hinnehmen müssen. Vgl. zum Beispiel N 461/09 — *Cornwall & Isles of Scilly Next Generation Broadband* (Breitbandnetze der nächsten Generation in Cornwall & Isles of Scilly), Vereinigtes Königreich.

<sup>(122)</sup> Hierbei sollte berücksichtigt werden, inwieweit die spezifischen Marktbedingungen, die die Gewährung einer Beihilfe für die betreffende Infrastruktur gerechtfertigt haben, fortbestehen.

In Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte, in denen das Breitbandangebot begrenzt ist, oder bei kleinen, lokalen Unternehmen kann es sein, dass die Verpflichtung zum Angebot aller Arten von Produkten für den Breitbandzugang die Investitionskosten unverhältnismäßig erhöht<sup>(123)</sup>, ohne dass nennenswerte Verbesserungen durch vermehrten Wettbewerb erzielt würden<sup>(124)</sup>. In solchen Fällen kann vorgesehen werden, dass Zugangsprodukte, die ursprünglich nicht vorgesehene, kostenintensive Eingriffe an der geförderten Infrastruktur erforderlich machen (z. B. Kollokation an Zwischenverteilern) nur bei hinreichender Nachfrage von Drittbetreibern angeboten werden. Die Nachfrage ist als hinreichend anzusehen, wenn i) der Zugangsinteressierte einen kohärenten Geschäftsplan vorlegt, der die Entwicklung des Produkts für das geförderte Netz rechtfertigt, und ii) noch kein anderer Betreiber ein vergleichbares Netzzugangsprodukt in demselben Zielgebiet zu Preisen anbietet, die den Preisen in dichter besiedelten Gebieten entsprechen<sup>(125)</sup>.

In dichter besiedelten Gebieten, in denen von der Entstehung von Infrastrukturwettbewerb auszugehen ist, kann der vorstehende Absatz hingegen nicht geltend gemacht werden. Daher sollte das geförderte Netz in solchen Gebieten alle Arten von Netzzugangsprodukten bieten, die Betreiber möglicherweise benötigen<sup>(126)</sup>.

- b) *Faire und diskriminierungsfreie Behandlung*: Die geförderte Infrastruktur muss konkurrierenden Betreibern die Bereitstellung wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Dienste für die Endkunden ermöglichen. Ist der Netzbetreiber vertikal integriert, so sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenskonflikte, unzulässige Diskriminierung von Zugangsinteressenten oder Inhalteanbietern und andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern. Analog dazu sollten die Zuschlagskriterien eine Bestimmung enthalten, wonach Bieter, die nur Vorleistungen oder passive Netzinfrastruktur oder beides anbieten, Zusatzpunkte erhalten.

- (81) Beihilfevorhaben, die der Förderung von Backhaul-Netzen dienen<sup>(127)</sup> oder auf Bauarbeiten beschränkt sind, die allen Betreibern und Technologien offenstehen, sind als besonders wettbewerbsfördernd herauszustellen. Solche wettbewerbsfördernden Merkmale werden bei der Würdigung derartiger Vorhaben berücksichtigt.

### 3.6 Beihilfen für ultraschnelle Breitbandnetze

- (82) Vor dem Hintergrund der Ziele im Rahmen der Digitalen Agenda, insbesondere der Verwirklichung der Vorgabe, dass 50 % aller europäischen Haushalte Internetanschlüsse mit über 100 Mbit/s haben sollen, und unter Berücksichtigung des Umstands, dass vor allem in Ballungsgebieten möglicherweise mehr Leistung benötigt wird, als kommerzielle Investoren in naher Zukunft anbieten wollen, könnten, abweichend von Randnummer (77), ausnahmsweise staatliche Maßnahmen für ultraschnelle NGA-Netze mit Übertragungsraten von weit über 100 Mbit/s genehmigt werden.

- (83) In „schwarzen NGA-Flecken“ sind derartige Maßnahmen nur zulässig, wenn die wesentliche Verbesserung im Sinne der Randnummer (51) anhand der folgenden Kriterien nachgewiesen wird:

- a) bei bestehenden bzw. geplanten<sup>(128)</sup> NGA-Netzen reichen die Glasfaserleitungen nicht zu den Räumlichkeiten der Endkunden<sup>(129)</sup>,

<sup>(123)</sup> Die unverhältnismäßige Kostenerhöhung muss anhand detaillierter und objektiver Kostenberechnungen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

<sup>(124)</sup> Siehe z. B. Beschluss der Kommission in der Sache N 330/10 — *Programme national Très Haut Débit*, Frankreich, und SA.33671 — *Broadband Delivery UK* (Breitbandversorgung im Vereinigten Königreich), Vereinigtes Königreich.

<sup>(125)</sup> Andere Voraussetzungen können von der Kommission im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsanalyse akzeptiert werden, in der den Besonderheiten des Falls und der allgemeinen Abwägungsprüfung Rechnung getragen wird. Siehe z. B. Beschluss der Kommission in der Sache N 330/10 — *Programme national Très Haut Débit*, Frankreich, und SA.33671 — *Broadband Delivery UK* (Breitbandversorgung im Vereinigten Königreich), Vereinigtes Königreich. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so sollte der Zugang innerhalb einer auf dem betreffenden Markt üblichen Frist gewährt werden. In Streitfällen zieht die Bewilligungsbehörde die NRB oder andere zuständige nationale Stellen zu Rate.

<sup>(126)</sup> So muss sie zum Beispiel bei passiven Festnetzen je nach Wahl der Betreiber sowohl Point-to-Point- als auch Point-to-Multipoint-Topologien unterstützen. Insbesondere in dichter besiedelten Gebieten, die für staatliche Beihilfen in Frage kommen, wäre es nicht im öffentlichen Interesse, Beihilfen für Investitionen zu gewähren, mit denen lediglich vorhandene Netze modernisiert werden, ohne dass eine wesentliche Verbesserung beim Wettbewerb erzielt würde.

<sup>(127)</sup> Vgl. Randnummer (60). Maßnahmen, die über die Netzknotenenebene hinausgehen, werden bereits als NGA und nicht als NGN angesehen. Siehe Beschluss der Kommission in der Sache SA.34031 — *Next generation broadband in Valle d'Aosta* (Breitband der nächsten Generation in Valle d'Aosta), Italien.

<sup>(128)</sup> Auf der Grundlage glaubwürdiger Investitionspläne für die nahe Zukunft (drei Jahre) nach den Randnummern (63) bis (65).

<sup>(129)</sup> Im Falle der NGA-Netze reichen die Glasfaserleitungen bei FTTH-Netzen nicht bis zu den Räumlichkeiten der Endkunden, sondern werden nur bis zu den Netzknoten (Straßenverteilerkästen) verlegt. Ebenso werden bei bestimmten Kabelnetzen auch Glasfaserleitungen bis zu den Straßenverteilerkästen verlegt, während die Endkunden mit Koaxialkabeln angebunden werden.

- b) anhand der Marktentwicklung sowie der Investitionspläne kommerzieller Betreiber ist nicht damit zu rechnen, dass der Wettbewerb allein in naher Zukunft ein ultraschnelles Netz <sup>(130)</sup> mit Übertragungsraten von mehr als 100 Mbit/s hervorbringen wird (vgl. die Randnummern (63) bis (65)),
- c) es wird mit einer Nachfrage nach derartigen qualitativen Verbesserungen gerechnet <sup>(131)</sup>.
- (84) In der unter der vorstehenden Randnummer beschriebenen Situation unterliegen neue geförderte Netze den in den Randnummern (78) und (80) genannten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt. Außerdem müssen die Bewilligungsbehörden nachweisen, dass
- a) das geförderte Netz gegenüber den überprüfbaren Merkmalen und Leistungsdaten bestehender oder geplanter Netze wesentliche technische Verbesserungen und eine bessere Leistung bietet <sup>(132)</sup>; und
- b) das geförderte Netz auf einer offenen Architektur beruht und ausschließlich auf Vorleistungsebene betrieben wird; und
- c) die Beihilfe nicht zu einer übermäßigen Verzerrung des Wettbewerbs mit anderen NGA-Technologien führt, in die Marktteilnehmer im Zielgebiet in der jüngeren Vergangenheit umfangreiche neue Mittel investiert haben <sup>(133)</sup>.
- (85) Nur wenn diese zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die öffentliche Finanzierung derartiger Netze im Rahmen der Abwägungsprüfung als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden. Dies bedeutet, dass eine derartige Förderung zu einem erheblichen nachhaltigen, wettbewerbsfördernden und dauerhaften technischen Fortschritt führen müsste, ohne unverhältnismäßige Hemmnisse für private Investitionen zu schaffen.

#### 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (86) Diese Leitlinien gelten ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (87) Die Kommission wendet diese Leitlinien auf alle angemeldeten Beihilfemaßnahmen an, über die sie nach der Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt* einen Beschluss zu erlassen hat, auch wenn die Vorhaben vor diesem Datum angemeldet wurden.
- (88) Im Einklang mit der Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln <sup>(134)</sup> beurteilt die Kommission rechtswidrige Beihilfen anhand der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Regeln. Daher wird sie diese Leitlinien auf nach ihrer Veröffentlichung gewährte rechtswidrige Beihilfen anwenden.
- (89) Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten hiermit auf der Grundlage von Artikel 108 Absatz 1 AEUV vor, zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen und ihre bestehenden Beihilferegeln nötigenfalls innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit den Bestimmungen dieser Leitlinien in Einklang zu bringen.
- (90) Die Mitgliedstaaten werden ersucht, binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihre ausdrückliche uneingeschränkte Zustimmung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zu erteilen. Erfolgt keine Stellungnahme, geht die Kommission davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt.
- (91) Die Kommission kann diese Leitlinien unter Berücksichtigung künftiger wichtiger Entwicklungen auf dem Markt, in der Technik und im Regulierungsbereich überprüfen.

<sup>(130)</sup> In einem Gebiet, in dem ein FTTC-Netz oder ein gleichwertiges Netz sowie ein modernisiertes Kabelnetz (mindestens Docsis 3.0) vorhanden sind, ist beispielsweise in der Regel davon auszugehen, dass der Wettbewerb auf dem Markt auch ohne staatliche Maßnahmen zur Bereitstellung ultraschneller Dienste führen wird.

<sup>(131)</sup> Siehe beispielsweise die Indikatoren in den Fußnoten 84 und 85.

<sup>(132)</sup> Siehe die Randnummern (63) bis (65).

<sup>(133)</sup> Dies wäre normalerweise der Fall, wenn die Marktteilnehmer bei Heranziehung normaler Amortisationszeiten ihre Infrastrukturinvestitionen wegen der Beihilfen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisieren können. Dabei werden insbesondere folgende (miteinander verbundene) Faktoren berücksichtigt: die Größenordnung der Investition, wie lange sie zurückliegt, der für eine angemessene Kapitalrendite erforderliche Mindestzeitraum sowie die voraussichtliche Auswirkung der Investition auf den Ausbau des neuen geförderten ultraschnellen Netzes, die Zahl der Kunden der vorhandenen NGA-Netze und die jeweiligen Tarife.

<sup>(134)</sup> ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.

## ANHANG I

## TYPISCHE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES BREITBAND-AUSBAUS

In ihrer Beschlusspraxis hat die Kommission festgestellt, dass die Mitgliedstaaten im Bereich der Förderung des Breitbandausbaus bestimmte Finanzierungsmechanismen, die nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV geprüft werden, besonders häufig einsetzen. Die folgende Aufstellung hat nur Beispielcharakter und ist somit nicht erschöpfend, da die öffentliche Hand weitere Arten der Förderung des Breitbandausbaus entwickeln oder von den beschriebenen Modellen abweichen kann. Die Maßnahmen sind in der Regel mit staatlichen Beihilfen verbunden, es sei denn, die Investition wird im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers getätigt (vgl. Abschnitt 2.2).

- Finanzzuweisung („Ergänzungsfinanzierung“<sup>(1)</sup>):** In der Mehrheit der von der Kommission untersuchten Beihilfesachen gewährt der Mitgliedstaat<sup>(2)</sup> Breitbandinvestoren<sup>(3)</sup> direkte Finanzzuschüsse für den Bau, den Betrieb und die kommerzielle Nutzung eines Breitbandnetzes<sup>(4)</sup>. Derartige Zuschüsse umfassen in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, weil sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden und dem Investor einen Vorteil gewähren, da er eine wirtschaftliche Tätigkeit zu Bedingungen ausüben kann, die sich auf dem Markt nicht bieten. In derartigen Fällen sind sowohl die Netzbetreiber, die den Zuschuss erhalten, als auch die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die auf Vorleistungsebene Zugang zum geförderten Netz erhalten, Beihilfempfangler.
- Sachleistungen:** In anderen Fällen fördern Mitgliedstaaten den Breitbandausbau durch Finanzierung des Baus eines vollständigen (oder von Teilen eines) Breitbandnetzes, das anschließend in elektronische Kommunikationsdienste investierenden Akteuren zur Verfügung gestellt wird, die diese Netzkomponenten für ihre eigenen Breitbandprojekte nutzen. Diese Förderung kann ganz verschiedene Formen annehmen; am häufigsten stellen Mitgliedstaaten passive Breitbandinfrastruktur zur Verfügung, indem sie Bauarbeiten (zum Beispiel Straßenbauarbeiten) vornehmen oder Leerrohre oder unbeschalte Glasfaserleitungen verlegen<sup>(5)</sup>. Derartige Arten der Förderung verschaffen den Breitbandinvestoren, die die jeweiligen Investitionskosten sparen<sup>(6)</sup>, und den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste, die auf Vorleistungsebene Zugang zum geförderten Netz erlangen, einen Vorteil.
- Vom Staat betriebene Breitbandnetze oder Teile derartiger Netze:** Staatliche Beihilfen können auch vorliegen, wenn der Staat anstatt einzelne Breitbandinvestoren zu fördern, (Teile) ein(es) Breitbandnetz(es) baut und das Netz direkt über eine Verwaltungsstelle oder ein eigenes Unternehmen betreibt<sup>(7)</sup>. Diese Art der Maßnahme beinhaltet in der Regel den Bau einer in Staats Eigentum stehenden passiven Netzinfrastruktur, mit dem Ziel, sie Breitbandbetreibern durch Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs auf Vorleistungsebene zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb des Netzes und die Gewährung des offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gegen Entgelt ist eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Der Bau eines Breitbandnetzes mit dem Ziel seiner kommerziellen Nutzung ist der Rechtsprechung zufolge eine wirtschaftliche Tätigkeit; das bedeutet, dass staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV bereits zum Zeitpunkt des Baus des Breitbandnetzes vorliegen können<sup>(8)</sup>. Auch Anbieter von elektronischen Kommunikationsdienstleistungen, die auf Vorleistungsebene Zugang zu dem vom Staat betriebenen Netz erlangen, sind Beihilfempfangler.
- Von einem Konzessionär verwaltete Breitbandnetze:** Die Mitgliedstaaten können auch den Ausbau eines Breitbandnetzes finanzieren, das in öffentlichem Eigentum verbleibt, dessen Betrieb aber im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung einem kommerziellen Betreiber übertragen wird, der es auf Vorleistungsebene betreibt und nutzt<sup>(9)</sup>. Da das Netz im Hinblick auf seine Nutzung gebaut wird, kann die Maßnahme auch in diesem Fall eine staatliche Beihilfe bilden. Auch der Betreiber, der das Netz betreibt und nutzt, und Drittanbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die auf Vorleistungsebene Zugang zu dem Netz erhalten, werden als Beihilfempfangler betrachtet.

<sup>(1)</sup> Der Ausdruck „Ergänzungsfinanzierung“ bezieht sich auf die Differenz zwischen den Investitionskosten und den erwarteten Gewinnen für private Investoren.

<sup>(2)</sup> Oder eine Bewilligungsbehörde.

<sup>(3)</sup> Der Begriff „Investor“ bezeichnet Unternehmen oder Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, die in den Bau und Ausbau von Breitbandinfrastrukturen investieren.

<sup>(4)</sup> Beispiele für die „Ergänzungsfinanzierung“ sind die Kommissionsbeschlüsse in den Sachen SA.33438 u. a. — *Sieć szerokopasmowa Polski Wschodniej* (Breitbandnetzvorhaben in Ostpolen), Polen, SA.32866 — *Broadband development in Greek rural areas* (Breitbandentwicklung in ländlichen Gebieten Griechenlands), Griechenland, SA.31851 — *Banda larga nelle Marche* (Breitband in den Marken), Italien, N 368/09 — Änderung der Breitbandbeihilferegelung N 115/08 — Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland, Deutschland.

<sup>(5)</sup> Beschlüsse der Kommission in den Sachen N 53/10 — Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Lehrrohren, Deutschland, N 596/09 — *Strategia per la riduzione del digital divide in Lombardia* (Strategie zur Verringerung der digitalen Kluft in der Lombardei), Italien; vgl. auch N 383/09 — Änderung der Regelung N 150/08 — Breitbandversorgung ländlicher Räume im Freistaat Sachsen, Deutschland.

<sup>(6)</sup> Baukosten und andere Investitionen in die passive Infrastruktur können bis zu 70 % der Gesamtkosten eines Breitbandprojekts ausmachen.

<sup>(7)</sup> Vgl. Beschluss der Kommission in der Sache N 330/10 — *Programme national Trés Haut Débit* (Nationales Programm für Hochgeschwindigkeitsnetze), Frankreich, der mehrere Maßnahmenarten abdeckte, unter anderem eine, bei der die Gebietskörperschaften eigene Breitbandnetze als Regiebetrieb betreiben können.

<sup>(8)</sup> EuG, Urteil vom 24. März 2011. *Freistaat Sachsen u. a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-443/08 und T-455/08 (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>(9)</sup> Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Kommission in den Sachen N 497/10 — *SHEFA 2 Interconnect*, Vereinigtes Königreich, N 330/10 — *Programme national Trés Haut Débit* (Nationales Programm für Hochgeschwindigkeitsnetze), Frankreich und N 183/09 — *Kaitinėjūjų vietovių informacinių technologijų plėtojimo tinklo plėtra* (Entwicklung eines IT-Netzes in ländlichen Gebieten), Litauen.

## ANHANG II

## GLOSSAR DER FACHBEGRIFFE

Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gelten unbeschadet künftiger Entwicklungen auf dem Markt, in der Technik und im Regulierungsbereich.

**Backhaul-Netz:** der Teil des Breitbandnetzes, der die Verbindung zwischen dem Backbone-Netz und dem Zugangsnetz bildet und Daten in das und aus dem globalen Netz transportiert.

**Bitstromzugang:** der Anbieter des Zugangs auf Vorleistungsebene installiert einen Hochgeschwindigkeitsanschluss beim Kunden und macht diesen für Dritte zugänglich.

**FTTB (Fibre to the building — Glasfaser bis zum Gebäude):** die Glasfaserleitungen werden bis zum Gebäude geführt, während innerhalb des Gebäudes Kupfer-, Koaxial- oder LAN-Kabel verwendet werden.

**FTTH (Fibre to the home — Glasfaser bis in die Wohnung):** es handelt sich um ein Zugangsnetz, das sowohl im Zuführungs- als auch im drop-Segment des Zugangsnetzes (einschließlich der gebäudeinternen Verkabelung) aus Glasfaserleitungen besteht.

**FTTN (Fibre to the nodes — Glasfaser bis zum Netzknoten):** Die Glasfaserleitungen enden in einem Straßerverteilerkasten, der sich mehrere Kilometer von den Räumlichkeiten des Endkunden entfernt befinden kann; auf der letzten Wegstrecke werden Kupfer- (bei FTTC-/VDSL-Netzen) oder Koaxialkabel (bei Kabel-/DOCSIS 3-Netzen) verlegt. FTTN wird häufig als Zwischenschritt zum vollständigen FTTH betrachtet.

**Leerrohr:** Unterirdisches Leitungsrohr, Kabelkanal oder Durchführung zur Unterbringung von Leitungen (Glasfaser-, Kupfer- oder Koaxialkabel) eines Breitbandnetzes.

**Neutrale Netze:** Netze, die alle Arten von Netzwerktopologien unterstützen können. Bei FTTH-Netzen muss die Infrastruktur sowohl Point-to-Point- als auch Point-to-Multipoint-Topologien unterstützen können.

**Passives Netz:** Breitbandnetz ohne aktive Komponenten. Umfasst in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Straßerverteilerkästen.

**Point-to-Multipoint (Punkt-zu-Mehrpunkt):** Netzwerktopologie, bei der jeder Teilnehmer seine eigene Anschlussleitung bis zu einem zwischengeschalteten passiven Netzknoten (z. B. Straßerverteilerkasten) hat, wo diese Leitungen in einer gemeinsam genutzten Leitung zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung kann passiv (mit Splintern wie bei einer PON-Architektur) oder aktiv (wie bei FTTC) erfolgen.

**Point-to-Point (Punkt-zu-Punkt):** Netz-Topologie, bei der jeder Teilnehmer seine eigene Anschlussleitung zum Hauptverteilerpunkt hat.

**Unbeschaltete Glasfaserleitung (Dark Fibre):** Ungenutzte Glasfaser ohne angeschlossene Übertragungssysteme.

**Vollständige Entbündelung:** Die physische Entbündelung ermöglicht den Zugang zur Teilnehmerleitung und versetzt die Übertragungssysteme des Wettbewerbers in die Lage, direkt darüber zu übertragen. Unter bestimmten Umständen kann eine virtuelle Entbündelung als der physischen Entbündelung gleichwertig erachtet werden.

**Vorleistungsprodukte:** Der Zugang ermöglicht es einem Betreiber, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Über das geförderte Netz können folgende Produkte auf Vorleistungsebene angeboten werden:

- FTTH-/FTTB-Netz: Zugang zu Leerrohren, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen, entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss (WDM-PON- oder ODF-Entbündelung (Optical-Distribution-Frame-Entbündelung)) und Bitstromzugang.
- Kabelnetze: Zugang zu Leerrohren und Bitstromzugang.
- FTTC-Netze: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zum Kabelverzweiger und Bitstromzugang.
- Passive Netzinfrastruktur: Zugang zu Leerrohren, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und/oder entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss. Bei einem integrierten Betreiber: Die Zugangsverpflichtungen (die sich vom Zugang zur passiven Infrastruktur unterscheiden) werden im Einklang mit den Bestimmungen der NGA-Empfehlung auferlegt.

- ADSL-Breitbandnetze: entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss, Bitstromzugang.
- Mobile oder drahtlose Netze: Bitstrom, gemeinsame Nutzung der physischen Masten und Zugang zu den Backhaul-Netzen.
- Satellitenplattform: Bitstromzugang.

*Vorleistungszugang zu passiver Infrastruktur:* Zugang zu einem Übertragungsmedium ohne elektronische Komponenten.

*Zugangnetz der nächsten Generation (Next Generation Access Network — NGA):* Zugangnetze, die teilweise oder vollständig aus optischen Komponenten bestehen und Breitbandzugangsdienste mit höheren Leistungsmerkmalen ermöglichen als bestehende Breitbandgrundversorgungsnetze.

*Zugangsegment:* Segment der „letzten Meile“ zur Anbindung der Räumlichkeiten der Endkunden an das Backhaul-Netz.

---

# Bundshaushaltsordnung (BHO)

BHO

Ausfertigungsdatum: 19.08.1969

Vollzitat:

"Bundshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 14.8.2017 | 3122

## Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 14.7.1980 +++)  
(+++ Zur Anwendung d. § 37 vgl. § 4 HG 2014, § 4 HG 2015 u. § 4 HG 2016 +++)  
(+++ Zur Nichtanwendung d. §§ 65 bis 69 vgl. § 61 SAG +++)  
(+++ Zur Anwendung d. §§ 89, 90, 92 bis 100 vgl. § 55 EinStG +++)  
(+++ Zur Anwendung d. § 113 vgl. § 5 KInvFErRG +++)  
(+++ Zur Nichtanwendung d. § 109 Abs. 2 u. 3 vgl. §§ 37 u. 8 FFG 2017 +++)  
(+++ Zur Anwendung u. Nichtanwendung d. § 59 vgl. § 36 FFG 2017 +++)

## Teil I

### Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

#### § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§ 13 Abs. 4) verkündet.

#### § 2 Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

#### § 3 Wirkungen des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

#### § 4 Haushaltsjahr

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Das Bundesministerium der Finanzen kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.

#### § 5 Allgemeine Verwaltungsvorschriften, vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt das Bundesministerium der Finanzen.

#### § 6 Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind.



## **§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

## **§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.

## **§ 9 Beauftragter für den Haushalt**

(1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

## **§ 10 Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrates**

(1) Die Bundesregierung fügt ihren Gesetzesvorlagen einschließlich der nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes vorzulegenden Verträge sowie den Verordnung- und Richtlinienentwürfen der Europäischen Gemeinschaften einen Überblick über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) bei. Außerdem soll angegeben werden, auf welche Weise für die vorgesehenen Mehrausgaben des Bundes ein Ausgleich gefunden werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorlagen des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung.

(3) Die Bundesregierung leistet den Mitgliedern des Bundestages, die einen einnahmehindernden oder ausgabeerhöhenden Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.

## **§ 10a Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten**

(1) Bei Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist, kann der Haushaltsplan bestimmen, daß die Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 19 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesrechnungshofgesetzes vorgenommen wird.

(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes kann der Bundestag in Ausnahmefällen die Bewilligung von Ausgaben, die nach geheimzuhaltenden Wirtschaftsplänen bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Billigung der Wirtschaftspläne durch ein Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (Vertrauensgremium) abhängig machen, das vom Bundestag in entsprechender Anwendung von § 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. Soweit sein Recht auf Kontrolle reicht, verfügt das Vertrauensgremium über die gleichen Rechte wie das Parlamentarische Kontrollgremium; §§ 5, 6, 7, 8, 12 und 13 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) gelten entsprechend. Sofern der Bundestag nichts anderes beschließt, sind die Wirtschaftspläne für die Nachrichtendienste vom

Bundesministerium der Finanzen dem Vertrauensgremium zur Billigung vorzulegen. Das Vertrauensgremium teilt die Abschlußbeträge der Wirtschaftspläne rechtzeitig dem Haushaltsausschuß mit. Die Mitglieder des Vertrauensgremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Der Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums mitberatend teilnehmen. Bei den Sitzungen zur Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug gilt dies auch für die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft in den Fällen des Absatzes 2 nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Bundesrechnungshofgesetz und unterrichtet das Vertrauensgremium, das Parlamentarische Kontrollgremium sowie die zuständige oberste Bundesbehörde und das Bundesministerium der Finanzen über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Präsident des Bundesrates ist auf Verlangen durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu unterrichten. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **Teil II**

### **Aufstellung des Haushaltsplans**

#### **§ 11 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip**

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
  1. zu erwartenden Einnahmen,
  2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
  3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

#### **§ 12 Geltungsdauer der Haushaltspläne**

- (1) Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert werden; beide können jeweils für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Bewilligungszeiträume für beide Haushalte können in aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren beginnen.
- (3) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert, enthält der Verwaltungshaushalt
  1. die zu erwartenden Verwaltungseinnahmen,
  2. die voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben (Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben),
  3. die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Verwaltungsausgaben.

#### **§ 13 Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan**

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.
- (2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).
- (3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen
  1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen, Münzeinnahmen;
  2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.

#### (4) Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
2. eine Berechnung der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Kreditaufnahme,
3. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht). Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits,
4. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan).

### **§ 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan**

#### (1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben
  - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
  - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
  - c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);
2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;
3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiter.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

#### (2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

### **§ 15 Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In den Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

### **§ 16 Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

### **§ 17 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen**

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

(6) Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen.

### **§ 18 Kreditermächtigungen**

(1) Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Kreditaufnahme in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Bundesministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

### **§ 19 Übertragbarkeit**

(1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

(2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung der Ausgabereste ausreichen, deren Verausgabung im nächsten Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, für die Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben im nächsten Haushaltsjahr voraussichtlich bereitgestellt werden können.

### **§ 20 Deckungsfähigkeit**

(1) Deckungsfähig sind innerhalb desselben Kapitels

1. gegenseitig

die Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,

2. einseitig

- a) die Ausgaben für Bezüge der Beamten zugunsten der Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,
- b) die Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen.

(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

### **§ 21 Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

(1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

### **§ 22 Sperrvermerk**

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Bundestages bedarf.

### **§ 23 Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

### **§ 24 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligten vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Bund ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 25 Überschuß, Fehlbetrag**

(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).

(2) Ein Überschuß ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder der Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen. Wird der Überschuß zur Schuldentilgung verwendet oder der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt, ist er in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) bleibt unberührt.

(3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.

## **§ 26 Bundesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger**

(1) Bundesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Bund ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die vom Bund Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 27 Voranschläge**

(1) Die Voranschläge sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle dem Bundesministerium der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann verlangen, daß den Voranschlägen Organisations- und Stellenpläne beigelegt werden.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet die Voranschläge auch dem Bundesrechnungshof. Er kann hierzu Stellung nehmen.

## **§ 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Es kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.

(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen, so steht ihr oder ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.

(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind vom Bundesministerium der Finanzen der Bundesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.

## **§ 29 Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans**

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans von der Bundesregierung beschlossen.

(2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vermerke, die das Bundesministerium der Finanzen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Bundesministers der Beschlußfassung der Bundesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Dasselbe gilt für Vorschriften des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. Auf die Beschlußfassung der Bundesregierung ist § 28 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.

(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

### **§ 30 Vorlagefrist**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres dem Bundesrat zuzuleiten und beim Bundestag einzubringen, in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche des Bundestages nach dem 1. September.

### **§ 31 Finanzbericht**

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans hat das Bundesministerium der Finanzen einen Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft auch im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu erstatten.

### **§ 32 Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans**

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile I und II entsprechend anzuwenden.

### **§ 33 Nachtragshaushaltsgesetze**

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II entsprechend anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

## **Teil III**

### **Ausführung des Haushaltsplans**

#### **§ 34 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

#### **§ 35 Bruttonachweis, Einzelnachweis**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zuläßt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

#### **§ 36 Aufhebung der Sperre**

Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Bundesministeriums der Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung des Bundestages einzuholen.

### **§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedarf insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen im Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. § 8 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für den Bund Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Bundestag und dem Bundesrat vierteljährlich, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

(6) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

#### **Fußnote**

(+++ § 37 Abs. 4: Zur entsprechenden Anwendung vgl. § 4 Abs. 2 Satz 6 HG 2014, § 4 Abs. 2 Satz 6 HG 2015 u. § 4 Abs 2 Satz 6 HG 2016 +++)

### **§ 38 Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Maßnahmen, die den Bund zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen; § 37 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn im Einzelfall der Gesamtbetrag der überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung einen im Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen, wenn

1. von den in § 16 bezeichneten Angaben erheblich abgewichen werden soll oder
2. in den Fällen des § 16 Satz 2 Jahresbeträge nicht angegeben sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Verträge im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht anzuwenden.

### **§ 39 Gewährleistungen, Kreditzusagen**



(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch Bundesgesetz, die der Höhe nach bestimmt ist.

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Es ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Es kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, daß sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,

1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme des Bundes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen abgesehen werden.

#### **§ 40 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung**

(1) Der Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen, wenn diese Regelungen zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Einnahmeverminderungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

(2) Auf die Mitwirkung des Bundes an Maßnahmen überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann das Bundesministerium der Finanzen nach Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

#### **§ 42 Konjunkturpolitisch bedingte zusätzliche Ausgaben**

Bei Vorlagen, die dem Bundestag und dem Bundesrat nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zugeleitet werden, kann der Bundestag die Ausgaben kürzen.

#### **§ 43 Kassenmittel, Betriebsmittel**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kassenmittel die zuständigen Behörden, in ihrem Geschäftsbereich innerhalb eines bestimmten Zeitraums die notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Betrages leisten zu lassen (Betriebsmittel).

(2) Das Bundesministerium der Finanzen soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, daß über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

#### **§ 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen**

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des

öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesministerium; im Falle der Verleihung ist das Bundesministerium der Finanzen zu unterrichten. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen. Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der Bund gegenüber einer beliehenen juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.

#### **§ 44a**

-

#### **§ 45 Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen; die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2).

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

#### **§ 46 Deckungsfähigkeit**

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

#### **§ 47 Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

#### **§ 48 Höchstaltersgrenze bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis oder Versetzung von Soldatinnen und Beamten in den Bundesdienst**

(1) Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder Versetzungen in den Bundesdienst dürfen nur erfolgen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. ein außerordentlicher Mangel an gleich geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und die Berufung oder Versetzung einen erheblichen Vorteil für den Bund bedeutet.

An die Stelle des 50. Lebensjahres tritt

1. das 55. Lebensjahr, wenn die zukünftigen Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes oder dem Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 702) mit dem abgebenden Dienstherrn geteilt werden, oder
2. das 62. Lebensjahr, wenn bereits Ansprüche auf Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zu Lasten des Bundes erworben wurden und das vorgesehene Amt höchstens der Besoldungsgruppe zugeordnet ist, aus der zuletzt Dienstbezüge gezahlt wurden.

(2) Für die Berufung oder Versetzung in den Polizeivollzugsdienst des Bundes gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag an die Stelle des 50. Lebensjahres das 45. Lebensjahr und bei einer Verwendung in anderen Bereichen an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(3) Für die Berufung in ein Soldatenverhältnis oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres eine Diensterwartung von mehr als drei Jahren tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Entscheidung über Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder über Versetzungen in den Bundesdienst trifft die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich.

#### **§ 49 Einweisung in eine Planstelle**

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann in Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

#### **§ 50 Umsetzung von Mitteln und Planstellen**

(1) Die Bundesregierung kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Bundesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Bundesministerien und das Bundesministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mittel und für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

(5) Für Beamte, die bei einer Vertretung des Bundes im Ausland verwendet werden, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen für die Dauer von höchstens sechs Monaten eine Leerstelle schaffen.

#### **§ 51 Besondere Personalausgaben**

Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

#### **§ 52 Nutzungen und Sachbezüge**

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Die Bundesregierung kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen regelt das Bundesministerium der Finanzen. Die Dienstwohnungen mit Ausnahme der Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter sind im Haushaltsplan auszubringen.

### **§ 53 Billigkeitsleistungen**

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

### **§ 54 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 55 Öffentliche Ausschreibung**

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(2) Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

### **§ 56 Vorleistungen**

(1) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen des Bundes nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an den Bund entrichtet, kann nach Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen ein angemessener Abzug gewährt werden.

### **§ 57 Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Bundesministeriums abgeschlossen werden. Dieses kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

### **§ 58 Änderung von Verträgen, Vergleiche**

(1) Das zuständige Bundesministerium darf

1. Verträge zum Nachteil des Bundes nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern,
2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für den Bund zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

### **§ 59 Veränderung von Ansprüchen**

(1) Das zuständige Bundesministerium darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **Fußnote**

(+++ § 59 Abs. 1: Zur entsprechenden Anwendung vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 FFG 2017 +++)

(+++ § 59 Abs. 2: Zur entsprechenden Anwendung vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 FFG 2017 +++)

### **§ 60 Vorschüsse, Verwahrungen**

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann. Ein Vorschuß ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres endgültig zu buchen; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

(3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

### **§ 61 Interne Verrechnungen**

(1) Innerhalb der Bundesverwaltung dürfen Vermögensgegenstände für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, soweit sich aus dem Haushaltsplan nichts anderes ergibt. Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere sind zu erstatten; andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ein Schadenausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände oder die zu erstattenden Aufwendungen einen bestimmten, vom Bundesministerium der Finanzen festzusetzenden Betrag nicht überschreiten oder das Bundesministerium der Finanzen weitere Ausnahmen zuläßt.

(3) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Bundesbetriebe oder Sondervermögen des Bundes beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Schäden. Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.

(4) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 62 Kassenverstärkungsrücklage**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.

### **§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen**

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Unbewegliche Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes weiterhin benötigt werden, dürfen zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Bundes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse, so kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 64 Grundstücke**

(1) Bundeseigene Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums veräußert werden; die Bundesministerien können auf ihre Mitwirkung verzichten.

(2) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so sind der Bundestag und der Bundesrat alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

(3) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.

(4) Dingliche Rechte dürfen an bundeseigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums; die Bundesministerien können auf ihre Mitwirkung verzichten.

(5) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden.

#### **§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Der Bund soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des Bundes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. der Bund einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

(2) Das zuständige Bundesministerium hat die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen und das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium zu beteiligen, bevor der Bund Anteile an einem Unternehmen erwirbt, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Bundes. Das Bundesministerium der Finanzen ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Das zuständige Bundesministerium soll darauf hinwirken, daß ein Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Es hat vor Erteilung seiner Zustimmung die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen und das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium zu beteiligen. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen und das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium können auf die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 verzichten.

(5) An einer Genossenschaft soll sich der Bund nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung des Bundes an einer Genossenschaft bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(6) Das zuständige Bundesministerium soll darauf hinwirken, daß die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen.

(7) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so sind der Bundestag und der Bundesrat alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

#### **Fußnote**

(+++ § 65: Zur Nichtanwendung vgl. § 61 Abs. 2 Satz 3 SAG +++)

(+++ § 65 Abs. 1: Zur Anwendung für den Deutschen Wetterdienst vgl. § 5 Abs. 2 DWDG F ab 1996-05-02 +++)

#### **§ 66 Unterrichtung des Bundesrechnungshofes**

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat das zuständige Bundesministerium darauf hinzuwirken, daß dem Bundesrechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

#### **Fußnote**

(+++ § 66: Zur Nichtanwendung vgl. § 61 Abs. 2 Satz 3 SAG +++)

#### **§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung**

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll das zuständige Bundesministerium, soweit das Interesse des Bundes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, daß dem Bund in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem der Bund allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

#### **Fußnote**

(+++ § 67: Zur Nichtanwendung vgl. § 61 Abs. 2 Satz 3 SAG +++)

#### **§ 68 Zuständigkeitsregelungen**

(1) Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt das für die Beteiligung zuständige Bundesministerium aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt das zuständige Bundesministerium die Rechte des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof aus.

(2) Einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erklärt das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministerium und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes.

#### **Fußnote**

(+++ § 68: Zur Nichtanwendung vgl. § 61 Abs. 2 Satz 3 SAG +++)

## **§ 69 Unterrichtung des Bundesrechnungshofes**

Das zuständige Bundesministerium übersendet dem Bundesrechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die dem Bund als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
  2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
  3. die ihm nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.
- Es teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

### **Fußnote**

(+++ § 69: Zur Nichtanwendung vgl. § 61 Abs. 2 Satz 3 SAG +++)

## **§ 69a Parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen**

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über alle grundsätzlichen und wesentlichen Fragen der Beteiligungen des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Beteiligungsverwaltung durch die Bundesregierung. Die Unterrichtung umfasst auch die Beteiligungen des Bundes nach § 112 Absatz 2.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt regelmäßig gegenüber dem Gremium nach § 3 des Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes gelten entsprechend. Auf Beschluss des Gremiums ist der Haushaltsausschuss mit der Unterrichtung zu befassen.

(3) Sofern grundsätzliche und wesentliche Fragen gemäß Absatz 1 die Gründung, den Erwerb, die Veräußerung von Unternehmen oder Änderung an bestehenden Beteiligungen durch den Bund sowie Übertragungen wesentlicher Vermögenspositionen berühren, soll das Gremium nach Absatz 2 zeitnah unterrichtet werden. Die Vorschriften des § 65 Absatz 7 bleiben davon unberührt.

(4) Die Rechte des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

## **Teil IV**

### **Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung**

#### **§ 70 Zahlungen**

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 71 Buchführung**

(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Über eingegangene Verpflichtungen sowie über Geldforderungen des Bundes, die von Bundesbehörden verwaltet werden, ist nach Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Buch zu führen. Für andere Bewirtschaftungsvorgänge kann das Bundesministerium der Finanzen die Buchführung anordnen.

(2) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) aus Vorjahren,

1. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen,
2. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

#### **§ 72 Buchung nach Haushaltsjahren**



(1) Zahlungen, eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen sowie andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Abs. 1 Satz 3 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

(2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.

(4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen;
2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen;
3. im voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 können im Haushaltsplan zugelassen werden.

### **§ 73 Vermögensbuchführung, integrierte Buchführung**

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden ist mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben zu verbinden.

### **§ 74 Buchführung bei Bundesbetrieben**

(1) Bundesbetriebe, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einen Wirtschaftsplan aufstellen und bei denen eine Buchführung nach den §§ 71 bis 79 nicht zweckmäßig ist, haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen.

(2) Das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof anordnen, daß bei Bundesbetrieben zusätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet wird, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr. Ausnahmen kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zulassen.

### **§ 75 Belegpflicht**

Alle Buchungen sind zu belegen.

### **§ 76 Abschluß der Bücher**

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

### **§ 77 Kassensicherheit**

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, daß die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.

## § 78 Unvermutete Prüfungen

Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## § 79 Bundeskassen, Verwaltungsvorschriften

(1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Bund werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung von den Bundeskassen wahrgenommen, soweit es sich nicht um die Erhebung von Steuern handelt, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Die Zentralkasse besteht beim Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann bestimmen, dass die Zentralkasse bei einer Bundesbehörde seines Geschäftsbereichs eingerichtet wird.

(3) Die Bundeskassen sind bei der Generalzolldirektion zu errichten.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere

1. über die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Bundes im Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium,
2. über die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein anordnen. Der Bundesrechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium im Einzelfall Vereinfachungen zulassen.

## § 80 Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestimmen, daß für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) (weggefallen)

(3) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt das Bundesministerium der Finanzen für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf.

## § 81 Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

(2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schlußsummen sind besonders anzugeben:

1. bei den Einnahmen:
  - a) die Ist-Einnahmen,
  - b) die zu übertragenden Einnahmereste,
  - c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenden Einnahmereste,
  - d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Einnahmen, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
  - e) die veranschlagten Einnahmen,
  - f) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,
  - g) die Summe der veranschlagten Einnahmen und der übertragenen Einnahmereste,
  - h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g;
2. bei den Ausgaben:
  - a) die Ist-Ausgaben,
  - b) die zu übertragenden Ausgabereste oder die Vorgriffe,

- c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenden Ausgabereste oder der Vorgriffe,
- d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Ausgaben, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
- e) die veranschlagten Ausgaben,
- f) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,
- g) die Summe der veranschlagten Ausgaben und der übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe,
- h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g,
- i) der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe.

(3) Für die jeweiligen Titel und entsprechend für die Schlußsummen ist die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 2 besonders anzugeben.

(4) In den Fällen des § 25 Abs. 2 ist die Verminderung des Kreditbedarfs zugleich mit dem Nachweis des Überschusses darzustellen.

### **§ 82 Kassenmäßiger Abschluß**

In dem kassenmäßigen Abschluß sind nachzuweisen:

1.
  - a) die Summe der Ist-Einnahmen,
  - b) die Summe der Ist-Ausgaben,
  - c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (kassenmäßiges Jahresergebnis),
  - d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre,
  - e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c und Buchstabe d;
2.
  - a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und der Münzeinnahmen,
  - b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags,
  - c) der Finanzierungssaldo aus Buchstabe a und Buchstabe b.

### **§ 83 Haushaltsabschluß**

In dem Haushaltsabschluß sind nachzuweisen:

1.
  - a) das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c,
  - b) das kassenmäßige Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e;
2.
  - a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste,
  - b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste,
  - c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b,
  - d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe c,
  - e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b;
3. die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 2.

### **§ 84 Abschlußbericht**

Der kassenmäßige Abschluß und der Haushaltsabschluß sind in einem Bericht zu erläutern.

### **§ 85 Übersichten zur Haushaltsrechnung**

Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über

1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung,
2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen,
3. den Jahresabschluß bei Bundesbetrieben,
4. die Gesamtbeträge der nach § 59 erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen,
5. die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

## **§ 86 Vermögensrechnung**

In der Vermögensrechnung sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

## **§ 87 Rechnungslegung der Bundesbetriebe**

(1) Bundesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf. Das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf die Aufstellung des Lageberichts verzichten. Die §§ 80 bis 85 sollen angewandt werden, soweit sie mit den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu vereinbaren sind.

(2) Ist eine Betriebsbuchführung eingerichtet, so ist die Betriebsergebnisabrechnung dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof zu übersenden.

## **Teil V**

## **Rechnungsprüfung**

### **§ 88 Aufgaben des Bundesrechnungshofes**

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe wird von dem Bundesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geprüft.

(2) Der Bundesrechnungshof kann auf Grund von Prüfungserfahrungen den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesministerien beraten. Soweit der Bundesrechnungshof den Bundestag oder den Bundesrat berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung.

### **§ 89 Prüfung**

(1) Der Bundesrechnungshof prüft

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse,
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Der Bundesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

### **Fußnote**

(+++ § 89: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSiG +++)

### **§ 90 Inhalt der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,

4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

### **Fußnote**

(+++ § 90: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSIG +++)

### **§ 91 Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung**

(1) Der Bundesrechnungshof ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten,
3. vom Bund Zuwendungen erhalten,
4. als juristische Personen des privaten Rechts, an denen der Bund einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Bundes oder eines seiner Sondervermögen erhalten oder
5. Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund den Ländern zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben zugewiesen hat.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Bundesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch den Bund kann der Bundesrechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für den Bund getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Bundes vorgelegen haben.

(4) Bei den juristischen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich bei der juristischen Person des privaten Rechts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 um ein Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

### **§ 92 Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Betätigung des Bundes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Genossenschaften, in denen der Bund Mitglied ist.

### **Fußnote**

(+++ § 92: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSIG +++)

### **§ 93 Gemeinsame Prüfung**

(1) Ist für die Prüfung sowohl der Bundesrechnungshof als auch ein Landesrechnungshof zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Prüfung durch den Bundesrechnungshof vorschreibt, kann der Bundesrechnungshof durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben auf die Landesrechnungshöfe übertragen. Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben von den Landesrechnungshöfen übernehmen.

(1a) In den in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Fällen hat der Bundesrechnungshof seine Prüfungen im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen durchzuführen.

(2) Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung mit ausländischen oder über- oder zwischenstaatlichen Prüfungsbehörden die Durchführung einzelner Prüfungen übertragen oder übernehmen, sowie Prüfungsaufgaben

für über- oder zwischenstaatliche Einrichtungen übernehmen, wenn er durch völkerrechtliche Verträge oder Verwaltungsabkommen oder durch die Bundesregierung dazu ermächtigt wird.

#### **Fußnote**

(+++ § 93: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSiG +++)

#### **§ 94 Zeit und Art der Prüfung**

(1) Der Bundesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und läßt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2) Der Bundesrechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

(3)

#### **Fußnote**

(+++ § 94: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSiG +++)

#### **§ 95 Auskunftsrecht**

(1) Unterlagen, die der Bundesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Bundesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

#### **Fußnote**

(+++ § 95: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSiG +++)

#### **§ 95a Prüfungsanordnung und Entfall der aufschiebenden Wirkung**

Erläßt der Bundesrechnungshof zur Durchsetzung seiner Rechte nach § 94 Absatz 1 und § 95 Anordnungen, so hat die Anfechtungsklage hiergegen keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 96 Prüfungsergebnis**

(1) Der Bundesrechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Dienststellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Dienststellen und dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Bundesrechnungshof dem Bundesministerium der Finanzen mit.

(3) Der Bundesrechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche des Bundes, die in Prüfungsmittelungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

(4) Der Bundesrechnungshof kann Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Parlament beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.

#### **Fußnote**

(+++ § 96: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSiG +++)

#### **§ 97 Bemerkungen**

(1) Der Bundesrechnungshof faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Bundestag und den Bundesrat in Bemerkungen zusammen, die er dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zuleitet.

(2) In den Bemerkungen ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben,
4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

(3) In die Bemerkungen können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4) Bemerkungen zu geheimzuhaltenden Angelegenheiten werden den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sowie dem Bundeskanzler und dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt.

(5) Der Bundesrechnungshof veröffentlicht seine Bemerkungen außer in den Fällen des Absatzes 4 unverzüglich nach Zuleitung im Internet.

#### **Fußnote**

(+++ § 97: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSIG +++)

#### **§ 98 Aufforderung zum Schadenausgleich**

Der Bundesrechnungshof macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist.

#### **Fußnote**

(+++ § 98: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSIG +++)

#### **§ 99 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Bundesrechnungshof den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung jederzeit unterrichten. Berichtet er dem Bundestag und dem Bundesrat, so unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung. Der Bundesrechnungshof veröffentlicht seine Berichte zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unverzüglich nach Zuleitung im Internet.

#### **Fußnote**

(+++ § 99: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSIG +++)

#### **§ 100 Prüfungsämter**

Der Bundesrechnungshof kann zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung seiner Prüfungstätigkeit Prüfungsaufgaben durch Prüfungsämter, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind, wahrnehmen lassen. Diese führen die Prüfungsaufgaben in entsprechender Anwendung der für den Bundesrechnungshof geltenden Bestimmungen nach den Weisungen des Bundesrechnungshofes durch.

#### **Fußnote**

(+++ § 100: Zur Anwendung vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 EinSIG +++)

#### **§ 101 Rechnung des Bundesrechnungshofes**

Die Rechnung des Bundesrechnungshofes wird von dem Bundestag und dem Bundesrat geprüft, die auch die Entlastung erteilen.

#### **§ 102 Unterrichtung des Bundesrechnungshofes**

(1) Der Bundesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. oberste Bundesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes betreffen oder sich auf dessen Einnahmen und Ausgaben auswirken,
2. den Bundeshaushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Bundesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen des Bundes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
4. Vereinbarungen zwischen dem Bund und einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung oder zwischen obersten Bundesbehörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes getroffen werden,
5. von den obersten Bundesbehörden organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2) Dem Bundesrechnungshof sind auf Anforderung Vorschriften oder Erläuterungen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Art auch dann mitzuteilen, wenn andere Stellen des Bundes sie erlassen.

(3) Der Bundesrechnungshof kann sich jederzeit zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen äußern.

### **§ 103 Anhörung des Bundesrechnungshofes**

(1) Der Bundesrechnungshof ist vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Bundeshaushaltsordnung zu hören.

(2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

(3) Vor der Beschlußfassung über den Erlaß oder die Änderung von Vorschriften über das Haushaltswesen einschließlich der Rechnungsprüfung bei über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, soll das zuständige Bundesministerium den Bundesrechnungshof hören.

### **§ 104 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts**

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

1. sie auf Grund eines Gesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Bundes gesetzlich begründet ist oder
2. sie vom Bund oder einer vom Bund bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden oder
3. mit dem Bundesrechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Bundesrechnungshofes eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 ist auf die vom Bund verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.

(3) Steht dem Bund vom Gewinn eines Unternehmens, an dem er nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Bundesrechnungshof den Abschluß und die Geschäftsführung daraufhin, ob die Interessen des Bundes nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

## **Teil VI**

### **Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts**

#### **§ 105 Grundsatz**

(1) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,
2. die §§ 1 bis 87 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof Ausnahmen von



den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht.

### **§ 106 Haushaltsplan**

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlußorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlußorgan vorzulegen.

### **§ 107 Umlagen, Beiträge**

Ist die bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

### **§ 108 Genehmigung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluß über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Bundesministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluß können nur gleichzeitig in Kraft treten.

### **§ 109 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111, von durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stellen zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Bundesrechnungshof vorzulegen. Er kann zulassen, daß die Prüfung beschränkt wird.

(3) Die Entlastung erteilt das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Ist ein besonderes Beschlußorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums und des Bundesministeriums der Finanzen.

### **Fußnote**

(+++ § 109 Abs. 2: Zur Nichtanwendung vgl. § 37 Abs. 4 Satz 3 FFG 2017 +++)

(+++ § 109 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 FFG 2017 +++)

### **§ 110 Wirtschaftsplan**

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf.

### **§ 111 Prüfung durch den Bundesrechnungshof**

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 100, 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.

## **§ 112 Sonderregelungen**

(1) Auf die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte ist nur § 111 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie auf Grund eines Bundesgesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Bundes gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 111 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.

## **Teil VII Sondervermögen**

### **§ 113 Grundsatz**

Auf Sondervermögen des Bundes sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen, Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### **Fußnote**

(+++ § 113: Zur Anwendung vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 KInvFErRG +++)

## **Teil VIII Entlastung**

### **§ 114 Entlastung**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen (Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes). Der Bundesrechnungshof berichtet unmittelbar dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung.

(2) Der Bundestag stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen.

(3) An den Bundesrechnungshof können einzelne Sachverhalte zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen werden.

(4) Der Bundestag bestimmt einen Termin, zu dem die Bundesregierung über die eingeleiteten Maßnahmen dem Bundestag und dem Bundesrat zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, können Bundestag oder Bundesrat die Sachverhalte wieder aufgreifen.

(5) Der Bundestag oder der Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich mißbilligen.

## **Teil IX Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## **§ 115 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse**

Vorschriften dieses Gesetzes für Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden. § 48 gilt nicht bei der Berufung zum Richter an einem obersten Bundesgericht.

## **§ 116 Endgültige Entscheidung**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet in den Fällen des § 37 Abs. 1 endgültig. Soweit dieses Gesetz in anderen Fällen Befugnisse des Bundesministeriums der Finanzen enthält, kann der zuständige Bundesminister über die Maßnahme des Bundesministeriums der Finanzen die Entscheidung der Bundesregierung einholen; die Bundesregierung entscheidet anstelle des Bundesministeriums der Finanzen endgültig. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme des Bundesministers der Finanzen, so steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.

(2) Der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer dem Bund drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen unverzüglich einzuholen.

## **§ 117 Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## **§ 118**

-

## **§ 119 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) ... *Ferner treten diejenigen Vorschriften anderer Gesetze außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.*

(3) *Soweit in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 2 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.*

(4)

(5)

# Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Stand: 04.11.2016

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 *Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:*
  - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
  - 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
  - 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

## **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

## **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 *die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,*
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nicht-gebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
  - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

# Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 13.06.2018

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.



## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:
  - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
    - §22 zur Aufteilung nach Losen,
    - §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
    - §30 zur Vergabebekanntmachung
    - §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
    - §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
    - §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;
  - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

## **4. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
  - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Um-

stände sich ändern oder wegfallen,

- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
  - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
  - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
  - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

# GIS-Nebenbestimmungen

Version 3.1 vom 1. November 2016

## Inhalt

1	Einführung.....	2
1.1	Umfang und Datenlieferung .....	2
1.2	Formatvorgaben und Datenqualität .....	2
2	Verfahrensschritte .....	4
2.1	Bei der Antragstellung.....	4
2.2	Zwischen Vergabe und Baubeginn (Planung) .....	4
2.3	Zwischennachweis.....	4
2.4	Verwendungsnachweis .....	4
3	Layer (Geodaten-Tabellen) .....	5
3.1	Gebietsabgrenzung .....	5
3.1.1	Layer <i>Antragsteller</i> .....	6
3.1.2	Layer <i>Markterkundungsgebiet</i> .....	6
3.1.3	Layer <i>Weisse Flecken</i> .....	7
3.1.4	Layer <i>Ausbaugebiete_BFP</i> .....	7
3.1.5	Layer <i>Ausbaugebiete_fremd</i> .....	8
3.2	Netzplan.....	10
3.2.1	Punkte-Layer (Standorte).....	11
3.2.1.1	Layer <i>Bauten</i> .....	11
3.2.1.2	Layer <i>Netztechnik</i> .....	12
3.2.1.3	Layer <i>Endverbraucher</i> .....	14
3.2.2	Linien-Layer (Netz) .....	14
3.2.2.1	Layer <i>Trassenbau</i> .....	15
3.2.2.2	Layer <i>Leerrohre</i> .....	16
3.2.2.3	Layer <i>Verbindungen</i> .....	17
3.2.3	Polygon-Layer <i>Versorgungsgebiete</i> .....	18

## 1 Einführung

Die vorliegenden GIS-Nebenbestimmungen spezifizieren die von der NGA-RR<sup>1</sup> in § 8 geregelte *Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen*. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in verschiedenen Verfahrensschritten Geodaten (GIS-Daten) einzureichen.

### 1.1 Umfang und Datenlieferung

Gefragt sind die von der beantragten Förderung betroffenen Infrastrukturen, bereits vorhandene Infrastrukturen sind nur anzugeben, wenn sie durch (Mit-)Nutzung bzw. Synergien für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Netzes relevant sind.

Von zentraler Bedeutung ist die Schlüssigkeit der Daten. Sie müssen dazu geeignet sein, die Plausibilität des zu errichtenden Netzes über alle Komponenten und Verfahrensschritte hinweg beurteilen zu können.

Die Einreichung der GIS-Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der NGA-RR über den Punkt *Netzplan* in der Online-Ausschreibungsdatenbank unter der Internetadresse [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de). Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Förderprogramme die Anwendung der GIS-NB vorgeben und zusätzliche Wege zur Einreichung verlangen.

### 1.2 Formatvorgaben und Datenqualität

Die einzureichenden Geodaten müssen folgende Vorgaben erfüllen:

- Typ: **Vektordaten**
- Georeferenzierung: **Koordinatenreferenzsystem ETRS89** (EPSG:4258)
- erlaubte Dateiformate: **GeoJSON** und **ESRI Shapefile**, bei ESRI Shapefiles sind weitere Bedingungen zu erfüllen:
  - Alle erforderlichen Teildateien müssen vorhanden sein (Shapedatei SHP, Shape-Indexdatei SHX, Datenbankdatei DBF, Projektionsdatei PRJ).
  - Alle Teildateien müssen bis auf die Endung den gleichen Dateinamen haben.
  - Alle Teildateien müssen innerhalb des gleichen ZIP-Archives verpackt sein.
  - In diesem Archiv dürfen sich keine weiteren Dateien befinden.
- Dateigröße: **maximal 32 MByte** (muss die Dateigröße aus plausiblen Gründen überschritten werden, ist eine individuelle Absprache mit dem Breitbandbüro des Bundes nötig)

---

<sup>1</sup> Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

- Alle für den jeweiligen Verfahrensstand in den Tabellen markierten Attribute sind **Pflichtfelder** (liegen für einzelne Attribute zum jeweils angegebenen Zeitpunkt keine Daten vor, können die Felder in begründeten Ausnahmefällen freigelassen werden, die schriftliche Begründung ist dem Antrag beizufügen).
- Invalide Geometrien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht akzeptiert (zum Beispiel Linien, die aus nur einem Punkt bestehen, sich selbst überschneidende Polygone oder Ähnliches).

## 2 Verfahrensschritte

Die einzureichenden GIS-Daten unterscheiden sich je nach Verfahrensstand in ihrer Detailtiefe. In den Layertabellen finden sich mit Nummern markierte Spalten der Verfahrensschritte. Ist eine Zelle der jeweiligen Spalte mit einem Kreuz markiert, so ist das Attribut der Zeile im entsprechenden Verfahrensschritt anzugeben.

### 2.1 Bei der Antragstellung

Für die Prüfung des Antrags muss ersichtlich werden, wo neue Infrastruktur entsteht und welche vorhandenen Komponenten zur Herstellung der Breitbandversorgung (mit-)genutzt werden. Eine Zusammenarbeit der Antragsteller mit den Telekommunikationsunternehmen, Beratern und Planern sowie der gegenseitige Austausch der notwendigen Daten wird empfohlen.

Es handelt sich um eine Grobplanung des Ausbaus, noch nicht notwendig sind Detailangaben wie zum Beispiel die Versorgungsgeschwindigkeit eines einzelnen Haushalts oder die Anzahl der Lichtwellenleiter-(LWL-)Fasern.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 1

### 2.2 Zwischen Vergabe und Baubeginn (Planung)

Die Einreichung einer ausführlichen Feinplanung ist verpflichtend. Die Detailtiefe der einzureichenden Daten ist größer als bei der Antragstellung. Sowohl Komponenten der Infrastruktur als auch Anbindungsgeschwindigkeiten werden abgefragt.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 2

### 2.3 Zwischennachweis

Für den Mittelabruf ist die Dokumentation des jeweils erreichten Ausbaustandes verpflichtend.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 3

### 2.4 Verwendungsnachweis

Beim Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6 der AN Best-Gkz ist die höchste Detailtiefe vorzulegen. In diesem Stadium wird die Inbetriebnahme und Funktionsfähigkeit des Ausbaus nachgewiesen.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 4



### 3 Layer (Geodaten-Tabellen)

#### 3.1 Gebietsabgrenzung

Die Gebietsabgrenzung dient der territorialen Veranschaulichung, daher handelt es sich bei den Layern ausschließlich um Polygon-Layer. Sie soll eine Gesamtübersicht über die Ausbauvorhaben und die derzeitige sowie künftige Situation der (Unter-)Versorgung innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Antragstellers aufzeigen. Inhalte und Terminologie orientieren sich an Abschnitt 6 des Leitfadens.

Folgende Gebiete müssen für den Antrag unterschieden werden:

- **Antragsteller:** Verwaltungsgebiet  
→ die Angabe erfolgt im Layer *Antragsteller* (siehe 3.1.1, S. 6)
- **Markterkundungsgebiet:** Gebiet auf dem Territorium des *Antragstellers*, in dem das Markterkundungsverfahren durchgeführt wird [dessen Ergebnis ist die Einteilung in weiße, graue und schwarze Flecken – hierfür gelten die Geschwindigkeiten der NGA-RR]<sup>4</sup>  
→ die Angabe erfolgt im Layer *Markterkundungsgebiet* (siehe 3.1.2, S. 7)
- **Weisse Flecken:** Teile des *Markterkundungsgebietes*, die un(ter)versorgt und nachweislich in den nächsten drei Jahren nicht wirtschaftlich zu erschließen sind (siehe auch die Definition in 3.2 der EU-Breitbandleitliniens)  
→ die Angabe erfolgt im Layer *Weisse\_Flecken* (siehe 3.1.3, S. 7)
- **Ausbaugebiete:** im weiteren Sinne alle Gebiete, in denen ein Ausbau stattfindet – teilen sich auf in
  - **Ausbaugebiete im Sinne des Antrages** (Zielgebiet, Antragsgebiet): innerhalb der *weißen Flecken* liegendes antragsfähiges Gebiet [im Sinne des Breitbandförderprogrammes des Bundes gilt hier: maximal alle weißen Flecken, sofern nach den geförderten Maßnahmen mindestens 85 Prozent der Haushalte in diesem Gebiet mit mindestens 50 Mbit/s versorgt

---

3 Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI vom 22.10.2015, Dokumentenstand vom 9. März 2016

4 Bei Anwendung der GIS-Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen als dem Breitbandförderprogramm des Bundes können gegebenenfalls andere Definitionen zur Anwendung kommen.

5 Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

werden können]<sup>6</sup>

→ die Angabe erfolgt im Layer *Ausbaugebiete\_BFP* (siehe 3.1.4, S. 7)

- **weitere Ausbaugebiete:** Ausbaugebiete außerhalb des *Ausbaugebietes im Sinne des Antrages*

→ die Angabe erfolgt im Layer *Ausbaugebiete\_fremd* (siehe 3.1.5, S. 9)

Die Polygone der Gebietsabgrenzung sind gebäudescharf abzugrenzen. Das bedeutet, dass die eindeutige Lage von Wohn- und Geschäftsgebäuden (nicht: Schuppen, Garagen oder ähnlicher Gebäude, die im Regelfall keine Kommunikationsinfrastruktur besitzen) innerhalb oder außerhalb des Polygons klar erkenntlich sein muss. Dies gilt bereits ab der Antragstellung, auch wenn es sich dabei nur um eine Näherungsangabe handeln kann, die über die Feinplanung präzisiert wird. Ein Gebäude darf nicht teilweise innerhalb oder außerhalb eines Polygons liegen (mit der Ausnahme, dass eine Verwaltungsgrenze das Gebäude teilt). Die Ausbaugebiete sind auf die tatsächlich zu erschließenden bebauten Bereiche zu beschränken, einschließlich der Teile des öffentlichen Raumes, in dem Ausbaumaßnahmen stattfinden. Nicht zu ihnen gehören längere Trassen, die zur Anbindung eines Ausbaugebietes ein größeres nicht zu erschließendes Areal queren, sowie unbebaute Flächen größeren Ausmaßes wie Feld, Wald und Wiesen, sofern es dort keine Anschlüsse gibt.

Nicht akzeptiert werden Polygon-Layer, die

- aus Multipolygonen bestehen, sofern nicht anders angegeben,
- nur einzelne Gebäude enthalten, nicht aber das Gebiet zwischen den Gebäuden, auf dem die geförderte Versorgungsinfrastruktur liegt (z. B. OSM-Gebäudelayer), oder
- durch Bildung von Puffern um Punkte aus einem ehemaligen Punkte-Layer (z. B. geocodierten Adressdatensatz) hervorgegangen sind.

### 3.1.1 Layer *Antragsteller*

Sofern der Antragsteller mit einer kommunalen Gebietskörperschaft identisch ist (zum Beispiel Stadt, Kreis, Gemeinde, Samtgemeinde) und ausschließlich für sein eigenes Territorium einen Antrag stellt, ist dieser Layer nicht erforderlich, wohl aber bei Zweckverbänden, interkommunalen Kooperationen oder ähnlichem. In diesem Fall ist ein Polygon (bei territorialer Zersplitterung ein Multipolygon) zu erstellen, das das gesamte Territorium des Antragstellers umfasst.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Die Angabe von Attributen ist in diesem Layer nicht nötig.			x			

<sup>6</sup> Bei Anwendung der GIS-Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen als dem Breitbandförderprogramm des Bundes können gegebenenfalls andere Definitionen zur Anwendung kommen.

### 3.1.2 Layer *Markterkundungsgebiet*

Das Markterkundungsgebiet umfasst den Bereich des Markterkundungsverfahrens innerhalb des Territoriums des Antragstellers. Für das Markterkundungsgebiet ist ein Polygon (bei territorialer Zersplitterung ein Multipolygon) zu erstellen, das das gesamte Territorium des Markterkundungsgebiet umfasst.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Dat_Erheb	Text	Datum, an dem die Daten innerhalb des Gebietes erhoben wurden Format: JJJJ-MM-TT	x			

### 3.1.3 Layer *Weisse\_Flecken*

Die weißen Flecken geben die un(ter)versorgten Teile des Markterkundungsgebietes an. Für jeden zusammenhängenden weißen Fleck einer Datenübertragungsklasse ist je ein Polygon zu erstellen. Im weiteren Verfahrensverlauf ist ihre Entwicklung zu dokumentieren.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Untervers	Integer	Grad der Versorgung im weißen Fleck 1 < 6 Mbit/s 2 < 16 Mbit/s 3 < 30 Mbit/s Es ist der jeweils durchschnittliche Wert der Versorgung anzugeben.	x	x	x	x
Anz_Unt	Integer	Anzahl der unversorgten Haushalte im Gebiet	x	x	x	x

### 3.1.4 Layer *Ausbaugebiete\_BFP*

In diesem Layer sind alle zusammenhängenden Ausbaugebiete zu nennen, für die im Rahmen des vorliegenden Antrages eine Förderung beantragt wird/wurde. Sie umreißen das zu erschließende Gebiet unabhängig von der Technik, aber getrennt nach Gebietscharakter (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet). Eine Überlappung darf es nicht geben.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Gebietsart	Integer	1 Wohngebiet 2 Mischgebiet 3 Gewerbegebiet Die Polygone dürfen sich an keiner Stelle überlappen. Würden sich zwei Polygone – z. B. ein Wohn- und ein Gewerbegebiet – überschneiden, müssen daraus drei Polygone werden: ein reines Wohngebiet, ein reines Gewerbegebiet und ein Mischgebiet.	x	x	x	x
Ortsteil	Text	Name der Gemeinde, in dem sich das Gebiet befindet Sollte das Polygon mehrere Ortsteile abdecken, nennen Sie bitte alle.	x	x	x	x
Ausb_Firma	Text	TK-Unternehmen, das den Ausbau innerhalb des Gebietes vornimmt			x	x
HH_Anz	Integer	Anzahl der Haushalte im Gebiet	x	x	x	x
HH_Unt	Integer	Anzahl der unversorgten Haushalte vor Ausbau im Ausbaugebiet	x	x		
HH_Ver	Integer	Anzahl der unversorgten Haushalte, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
HH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		

## Breitbandförderung des Bundes

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
HH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
HH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Gew_Anz	Integer	Anzahl der Gebäude im Gebiet, in denen sich Gewerbe befinden	x	x	x	x
Gew_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
Gew_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
Gew_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Gew_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Schule_Anz	Integer	Anzahl der Schulen im Gebiet	x	x	x	x
Schule_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
Schule_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
Schule_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Schule_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
KH_Anz	Integer	Anzahl der Krankenhäuser im Gebiet	x	x	x	x
KH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
KH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
KH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
KH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Oe_G_Anz	Integer	Anzahl der sonstigen öffentlichen Gebäude im Gebiet	x	x		
Oe_G_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
Oe_G_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
Oe_G_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x	x	x
Oe_G_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x	x	x
Ausb_Start	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) begonnen werden soll/wurde Format: JJJJ-MM-TT	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Ausb_End	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) beendet werden soll/wurde Format: JJJJ-MM-TT	x	x	x	x

### 3.1.5 Layer *Ausbaugebiete fremd*

In diesem Layer sind außerhalb des vorliegenden Antragsgebietes liegende Ausbaugebiete zu nennen. Sie umreißen das zu erschließende Gebiet unabhängig von der Technik, aber getrennt nach Gebietscharakter (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet). Eine Überlappung darf es nicht geben.

Die Angabe erfolgt grundsätzlich freiwillig, für eine erfolgreiche Bewertung des Antrags (vgl. Scoring-Modell) spielt insbesondere eine Rolle, ob innerhalb der weißen Flecken weitere Ausbaumaßnahmen stattfinden und wie diese finanziert werden bzw. wurden. Ggf. können auch andere Ausbaumaßnahmen (z. B. eigenwirtschaftlicher Ausbau durch TK-Unternehmen) für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Netzes von Interesse sein, wenn dadurch Kooperationen oder Synergien verdeutlicht werden können.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Gebietsart	Integer	1 Wohngebiet 2 Mischgebiet 3 Gewerbegebiet Die Polygone dürfen sich an keiner Stelle überlappen. Würden sich zwei Polygone – z. B. ein Wohn- und ein Gewerbegebiet – überschneiden, müssen daraus drei Polygone werden: ein reines Wohngebiet, ein reines Gewerbegebiet und ein Mischgebiet.	x	x	x	x
Ortsteil	Text	Name des Ortsteils, in dem sich das Gebiet befindet Sollte das Polygon mehrere Ortsteile abdecken, nennen Sie bitte alle.	x	x	x	x
HH_Anz	Integer	Anzahl der Haushalte im Gebiet	x	x	x	x
HH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte vor Ausbau im Ausbaugebiet	x	x		
HH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
HH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_Anz	Integer	Anzahl der Gebäude im Gebiet, in denen sich Gewerbe befinden	x	x	x	x
Gew_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe vor Ausbau im Ausbaugebiet	x	x		
Gew_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
Gew_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_Anz	Integer	Anzahl der Schulen im Gebiet	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Schule_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen vor Ausbau im Ausbaugebiet	x	x		
Schule_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
Schule_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_Anz	Integer	Anzahl der Krankenhäuser im Gebiet	x	x	x	x
KH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser vor Ausbau im Ausbaugebiet	x	x		
KH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
KH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Oe_G_Anz	Integer	Anzahl der sonstigen öffentlichen Gebäude im Gebiet	x	x	x	x
Oe_G_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude vor Ausbau im Ausbaugebiet	x	x		
Oe_G_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
Oe_G_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Ausb_Start	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) begonnen werden soll Format: JJJJ-MM-TT	x	x	x	x
Ausb_End	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) beendet werden soll Format: JJJJ-MM-TT	x	x	x	x
Foerderung	Integer	1 BFP 2 EU (EFRE, ELER etc.) 3 Bund (Kip etc.) 4 GAK 5 GRW 6 Landesprogramme 7 eigenwirtschaftlicher Ausbau 99 Sonstige	x			
Finanziert	Text	Wie erfolgt die Finanzierung (kurze Beschreibung, Stichwörter, Nennung des konkreten Programmes)?	x			

### 3.2 Netzplan

Der Netzplan stellt alle für das geförderte Netz notwendigen Infrastrukturen dar. Es gibt drei Layer-Typen:

- drei Punkte-Layer (Standorte)
- drei Linien-Layer (Netz)
- einen Polygon-Layer (Versorgungsgebiete)

Vier der Layer verfügen über ID-Felder. Diese dienen dazu, das skizzierte Netz nicht nur geographisch, sondern auch technisch auf innere Logik und Konsistenz überprüfen zu können. Es empfiehlt sich, bei der Vergabe der IDs sorgfältig darauf zu achten, dass jede ID auch über die verschiedenen Phasen hinweg nur einmal vergeben wird.

### 3.2.1 Punkte-Layer (Standorte)

Bei den Standort-Layern handelt es sich um Punkte-Layer. Sie sollen alle Standorte (Bauten und Netztechnik = PoP (Point of Presence) – vom Backbone-Einspeisepunkt über Verteiler im Aggregationsnetz bis hin zu den Verteilern zur Kundenanbindung) wiedergeben, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind. Anzugeben sind hier sowohl Bauten bzw. PoP, die neu gebaut werden, als auch vorhandene, die mitgenutzt werden, sowie die Endverbraucherstandorte.

Drei Standort-Layer sind einzureichen:

- *Bauten*
- *Netztechnik*
- *Endverbraucher*

#### 3.2.1.1 Layer Bauten

Im Layer Bauten werden alle Gebäude, Kästen, Gehäuse, Schächte, Masten etc. abgebildet, die mit dem Ausbau in technischem Zusammenhang stehen und von Relevanz sind. Nicht dazu zählen die Gebäude mit Endkundenanschlüssen, es sei denn, es befindet sich dort eine Verteilereinheit vor dem Abschlusspunkt Linientechnik (APL). Dabei ist es gleichgültig, um welche Art von Bau es sich dabei handelt.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x
Art_Bau	Integer	Um welche Art Bau handelt es sich? 1 Schalthaus 2 Kompaktstation 10 Verteilergehäuse 3 Multifunktionsgehäuse (MFG) 4 Schacht 5 Gittermast 6 Funkturm 7 (Funk-)Mast (nicht genehmigungspflichtig) 8 (Funk-)Mast (genehmigungspflichtig) 9 (Holz-)mast (für oberirdische Verlegung) 99 Sonstige (wenn Sie „99 Sonstige“ angeben, muss die Art des Baus im nächsten Feld näher spezifiziert werden)	x	x	x	x
Bau_Sonst	Text	Falls Sie als Art des Baus „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Bau es sich handelt.	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Bezeichner	Text	Der Bezeichner ist eine eindeutige Kennzeichnung des Baus. Gibt es eine gängige, einmalige Bezeichnung, ist diese zu verwenden (z. B. die KVZ-ID: 09999 0001_A027). Gibt es keine allgemeingültige Bezeichnung, so sollte ein System angewendet werden, wo auch aus dem Bezeichner eine Schlussfolgerung auf den Bau gezogen werden kann (z. B. bei Masten zur oberirdischen Verlegung von LWL: Mast_oV_012345).		x	x	x
Zustand	Integer	Zustand des Baus 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Erschließung über Synergien	x	x	x	x
Dimension	Text	Dimension des Baus in Zentimeter (Breite x Höhe x Tiefe)				x
Lage	Integer	Ist der Bau ober- oder unterirdisch angelegt? Das reine Fundament zählt nicht als unterirdisch. 1 oberirdisch 2 unterirdisch		x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers			x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners			x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners			x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			x	x

### 3.2.1.2 Layer Netztechnik

Im Layer Netztechnik werden alle aktiven und passiven Technikstandorte abgebildet. Wenn sich mehrere für den Netzaufbau nötige Arten von Netztechnik am selben Standort befinden, muss jeweils ein separater Punkt gesetzt werden – auch, wenn das gleiche Gehäuse verwendet wird. Dabei ist es gleichgültig, um welche Art von Netztechnik es sich dabei handelt. Von zentraler Bedeutung ist hingegen die Anbindung der Endverbraucher und damit die Beschreibung der letzten Übergabepunkte.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x
Art_NT	Integer	Um welche Art von Netztechnik (PoP) handelt es sich? 1 Hauptverteiler (HVt) 9 Glasfaser-Hauptverteiler (Gf-HVt) 2 Kabelverzweiger (KVz) 10 Schaltverteiler 3 DSLAM 11 Glasfaser-Verteiler (Gf-Vt) 4 Übergabepunkt (ÜP) 5 Richtfunkeinrichtung 6 Funkanlage für flächenhafte Abdeckung 7 Verteiler 8 Muffe 99 Sonstige	x	x	x	x
NT_Sonst	Text	Falls Sie als Art der Netztechnik „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von PoP es sich handelt.	x	x	x	x



Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Te_Art_Vor	Integer	Welche Technologie(n) ist/sind am PoP vor dem Ausbau vorhanden? 0 keine 1 FTTH 2 FTTB 3 FTTC (VDSL) 4 VDSL2 5 VDSL2 Vectoring 6 Supervectoring 7 G.fast 8 TV-Kabel (DOCSIS) 9 WLAN 10 WiMAX 11 Richtfunk 12 UMTS/HSPA 13 LTE 14 DSL 99 Sonstige	x	x	x	x
Te_V_Sonst	Text	Falls Sie als Technologie(n) vor dem Ausbau „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Technologie(n) es sich handelt.	x	x	x	x
Te_Art_Gep	Integer	Welche Technologie(n) ist/sind am PoP nach dem Aus-/Neubau geplant/vorhanden? 1 FTTH 2 FTTB 3 FTTC (VDSL) 4 VDSL2 5 VDSL2 Vectoring 6 Supervectoring 7 G.fast 8 TV-Kabel (DOCSIS) 9 WLAN 10 WiMAX 11 Richtfunk 12 UMTS/HSPA 13 LTE 99 Sonstige	x	x	x	x
Te_G_Sonst	Text	Falls Sie im Attribut „Te_Art_Gep“, „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art der Technologie es sich handelt.	x	x	x	x
Bezeichner	Text	Der Bezeichner ist eine eindeutige Kennzeichnung des PoP. Gibt es eine gängige, einmalige Bezeichnung, ist diese zu verwenden (z. B. die Kqvz-ID: 09999_0001_A027). Für Funkanlagen ist hier die Sendeanntenkennzeichnung anzugeben. Der Bezeichner muss eindeutig sein. Gibt es keine allgemeingültige Bezeichnung, so sollte ein System angewandt werden, wo auch aus dem Bezeichner ein Rückschluss auf den PoP gezogen werden kann (z. B. bei Masten zur oberirdischen Verlegung von L.WL.: Mast_oV_012345)	x	x	x	x
ID_Bau	Integer	ID des Datensatzes aus dem (vgl. 3.2.1.1, S. 11), in bzw. an dem dieser PoP verbaut werden soll bzw. worden ist – ist kein Bau mit diesem PoP verbunden, geben Sie bitte „-99“ an Ist ein Stück Netztechnik in einem Bau ein- oder aufgebaut, so müssen beide aufeinander bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des zugehörigen Baus aus dem Punkte-Layer Bauten.	x	x	x	x
ID_Tech	Integer	ID des Datensatzes des PoP aus diesem Layer, der für die Mitversorgung des aktuellen PoP verantwortlich ist – ist kein PoP für die Mitversorgung verantwortlich, geben Sie bitte „-99“ an Wird ein PoP durch einen anderen mitversorgt, so müssen beide aufeinander bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des versorgenden PoP aus dem vorliegenden Punkte-Layer Netztechnik bei dem aktuellen PoP.	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Zustand	Integer	Zustand des PoP 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Erschließung über Synergien	x	x	x	x
Mont_Z	Integer	(geplante) Montagetiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Montagehöhe über Grund (positive Werte) in Zentimeter	x	x	x	x
Kd_An timers_V	Integer	Sind über diesen PoP vor dem Aus-/Neubau Endverbraucher direkt angebunden (sind direkte Teilnehmeranschlüsse vorhanden)? 1 Ja 0 nein	x			
Anz_Ans_V	Integer	Anzahl aller NGA-Teilnehmeranschlüsse an diesem PoP vor dem Aus-/Neubau (gilt in der Regel nur für PoPs zur Endverbraucheranbindung, z. B. KVz/DSLAM, Accesspoints etc.).	x			
Kd_An timers_G	Integer	Sind über diesen PoP nach dem Aus-/Neubau Endverbraucher direkt angebunden (sind direkte Teilnehmeranschlüsse vorhanden)? 1 Ja 0 nein	x	x	x	x
Anz_Ans_G	Integer	Anzahl aller NGA-Teilnehmeranschlüsse an diesem PoP nach dem Aus-/Neubau (gilt i. d. R. nur für PoPs zur Endverbraucheranbindung, z. B. KVz/DSLAM, Accesspoints etc.). Wie viele NGA-Teilnehmeranschlüsse sind über diesen PoP mit der beim derzeit geplanten Ausbau, bzw. beim Verwendungsnachweis der verbauten Anbindungstechnik technisch realisierbar?	x	x	x	x
Sende_Geom	Integer	bei Funkanlagen (nicht bei Richtfunk): Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	x	x	x	x
Sende_BB	Integer	bei Funkanlagen (nicht bei Richtfunk): Gesamt-Bandbreite (Upload + Download) in Mbit/s in der Funkzelle	x	x	x	x
Si_Abst_XY	Integer	bei Funkanlagen: horizontaler standortbezogener Sicherheitsabstand in HSR in Zentimeter	x	x	x	x
Si_Abst_Z	Integer	bei Funkanlagen: vertikaler standortbezogener Sicherheitsabstand in HSR in Zentimeter	x	x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers		x	x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers		x	x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers		x	x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers		x	x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners		x	x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners		x	x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners		x	x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners		x	x	x

### 3.2.1.3 Layer Endverbraucher

Im Layer Endverbraucher werden alle Endverbraucher-Standorte abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, um welchen Typ von Endverbraucher es sich handelt. Dies gilt auch für FTTC-Netze.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
An_Hau_Aus	Integer	geplante Bandbreite nach Ausbau in Mbit/s für die Haushalte			x	x
Endkunde	Integer	Um welchen Typ von Endverbraucher handelt es sich? 1 Haushalt 2 Gewerbe 3 Krankenhaus 4 Schule 5 sonstiges öffentliches Gebäude			x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID_Netze	Integer	ID des Datensatzes aus dem (vgl. 3.2.1.2, S. 12), an den dieser Endkunde angeschlossen worden ist Jeder Endkunde muss auf einen PoP bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des zugehörigen PoP aus dem Punkte-Layer Netztechnik.			x	x
Anb_Min_Do	Integer	minimale Downstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			x	x
Anb_Min_Up	Integer	minimale Upstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			x	x
Anb_Max_Do	Integer	maximale Downstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			x	x
Anb_Max_Up	Integer	maximale Upstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			x	x
Daempfung	Float	Dämpfungswerte des Endverbraucher-Anschlusses in dB (auf zwei Nachkommastellen genau)			x	x

### 3.2.2 Linien-Layer (Netz)

Bei den Netz-Layern handelt es sich um Linien-Layer. Sie stellen alle Trassenbau-, Leerrohr-, Kabel- oder Richtfunkstrecken dar.

Drei Netz-Layer sind einzureichen:

- *Trassenbau*
- *Leerrohre*
- *Verbindungen*

#### 3.2.2.1 Layer *Trassenbau*

Im Layer *Trassenbau* werden alle Tiefbaumaßnahmen sowie oberirdische Verlegungen (Aufständigung) abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, welches Bauverfahren dabei zum Einsatz kommt oder ob bei einer anderen *Trassenbaumaßnahme* vorhandene Synergien genutzt wurden. Letztere müssen jedoch vollständig und einzeln ausgewiesen werden.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x
ID_Summe	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1 Besteht die Trasse aus mehreren Teilstücken, ist hier eine übergeordnete ID zu vergeben. Besteht die Trasse aus einem Stück, ist die ID_Summe mit dem Attribut ID identisch.	x	x	x	x
Trassenb	Integer	Art der Oberfläche 11 versiegelte Oberfläche 12 unversiegelte Oberfläche	x	x	x	x
Verfahren	Integer	Trassenbauverfahren 1 klassischer Tiefbau (Ausschachtung) 2 Pflügen 3 Microtrenching 4 Minitrenching 5 Macrotrenching 6 Spülbohr 7 Bodenverdrängung 8 Mitverlegung in Abwasserleitungen 9 Mitverlegung in Frischwasserleitungen 10 oberirdische Verlegung 99 Sonstige	x	x	x	x
Verf_Sonst	Text	Falls sie als Trassenbauverfahren „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welches Trassenbauverfahren es sich handelt.	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Mitverleg	Integer	Wurde die Maßnahme im Rahmen von Mitverlegung bei einer anderen Baumaßnahme durchgeführt? 1 Ja 0 Nein	x	x	x	x
Mitv_Eigen	Text	Machen Sie Angaben zu dem Bauvorhaben, bei dem die Infrastruktur mitverlegt wurde (Eigentümer, Adresse, Kontakt). Dies gilt nur, wenn es eine Mitverlegung gegeben hat.			x	x
Verl_Tiefe	Integer	(geplante) Verlegetiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Verlegetiefe über Grund (positive Werte) in Zentimeter		x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers		x	x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers		x	x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers		x	x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers		x	x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners		x	x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners		x	x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners		x	x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners		x	x	x

### 3.2.2.2 Layer Leerrohre

Im Layer Leerrohre werden alle Leerrohre abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, welche Art von Leerrohr dabei zum Einsatz kommt. Anzugeben sind alle für das Projekt relevanten Leerrohre: sowohl solche, die neu gebaut werden (sei es zur sofortigen Nutzung oder als Reserve, Redundanz oder zur Nachhaltigkeit), als auch vorhandene, die mitgenutzt werden.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x
LR_Art	Integer	Art des Leerrohres, das durch die Linie dargestellt wird 1 Kabelschutzrohr 2 16/12 3 12/8 4 14/10 5 7/4 6 10/6 99 Sonstige (wenn Sie 99 Sonstige* angeben, muss die Art des Leerrohrs im nächsten Feld näher spezifiziert werden)		x	x	x
LR_Sonst	Text	Falls Sie als Art des Leerrohrs „99 Sonstige*“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Leerrohr es sich handelt.		x	x	x
Anzahl	Integer	Die Anzahl sagt aus, wie viele Leerrohre über eine Linie dargestellt werden. Es ist nicht die Anzahl der Microrohrchen gemeint, sondern die Anzahl der Kabelschutzrohre.	x	x	x	x
LR_Reserv	Integer	Anzahl der Leerrohre und Mikrokabelschutzrohre, die für die Reserve vorgesehen sind		x	x	x
Lae_LR	Integer	Länge der Rohrverbände bzw. Einzelrohre und Rohrverbände in Summe, Angabe in Meter Diese Angabe ist nicht zwingend der Länge der Linie gleichzusetzen. Die laufenden Meter können bei Leerrohren von der Länge der Linie nach oben abweichen.	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Zustand	Integer	Zustand des des Leerrohrs 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Anmietung	x	x	x	x
Verl_Tiefe	Integer	(geplante) Verlegetiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Verlege/-höhe über Grund (positive Werte) in Zentimeter		x	x	x
ID_Trassen	Integer	ID_Summe der Trassenbaumaßnahme aus dem (vgl. 3.2.2.1, S. 15)	x	x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers				
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners			x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners			x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			x	x

### 3.2.2.3 Layer Verbindungen

Im Layer Verbindungen werden alle elektrischen, optischen oder funkbasierten Verbindungen abgebildet (Kabel bzw. Richtfunkstrecken). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Verbindungen neu aufgebaut wurden oder bereits bestanden haben. Ist eine Verbindung für die Funktion des Netzes relevant, ist sie hier anzugeben.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Verb_Art	Integer	Art der Verbindung, die durch die Linie dargestellt wird 1 Kupferkabel 2 Glasfaserkabel (LWL) 3 Koaxial-(TV-)Kabel 4 Richtfunkstrecke 99 Sonstige Hier sind keine Mehrfachnennungen möglich. Jede Verbindung muss gesondert genannt werden, gegebenenfalls durch übereinander liegende Linien.	x	x	x	x
V_A_Sonst	Text	Falls Sie als Art der Verbindung „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Verbindung es sich handelt.	x	x	x	x
Anzahl_Ver	Integer	Anzahl der verlegten Verbindungen (in der Regel Kabel) Die Anzahl sagt aus, wie viele Kabel über eine Linie dargestellt werden. Es ist nicht die Anzahl der Fasern oder Adern eines Kabels gemeint, sondern die Anzahl der Kabel.	x	x	x	x
Lae_Kabel	Integer	Länge der Kabelstrecken, Angabe in Meter Diese Angabe ist nicht zwingend der Länge der Linie gleichzusetzen. Die laufenden Meter können bei Kabeln von der Länge der Linie nach oben abweichen. Eine Angabe bei Funkverbindungen ist nicht nötig.	x	x	x	x
Anzahl_F_A	Integer	Gesamtzahl der Fasern/Adern, die durch die Linie dargestellt werden		x	x	x
Lfd_M_F_A	Integer	Zahl der laufenden Meter der Fasern/Adern, die durch die Linie dargestellt werden Die Angabe der laufenden Meter ist nicht zwingend der Länge der Linie gleich zu setzen. Die laufenden Meter können z. B. bei Glasfaserkabeln von der Länge der Linie nach oben abweichen.		x	x	x
F_A_Reserv	Integer	Anzahl der Fasern/Adern, die für die Reserve vorgesehen sind		x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Zustand	Integer	Zustand der Verbindung 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Anmietung	x	x	x	x
ID_Trassen	Integer	ID_Summe der Trassenbaumaßnahme aus dem (vgl. 3.2.2.1, S. 15) (bei neu verlegten Kabeln) Sollte das Kabel ohne Leerrohr verlegt worden sein, ist die ID_Summe der Trassenbaumaßnahme aus dem Trassenbaulayer zu nennen, in allen anderen Fällen kann die Angabe frei bleiben	x	x	x	x
ID_LR	Integer	ID des Leerrohrs aus dem (vgl. 3.2.2.2, S. 16) (bei neu verlegten Kabeln) Sollte das Kabel im Leerrohr verlegt worden sein, ist hier die ID des Leerrohrs aus dem Leerrohrlayer zu nennen, in dem es verlegt wurde.	x	x	x	x
ID_Start	Integer	ID des Startpunktes aus dem (vgl. 3.2.1.2, S. 12)	x	x	x	x
ID_Ende	Integer	ID des Endpunktes aus dem (vgl. 3.2.1.2, S. 12)	x	x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers			x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners			x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners			x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			x	x

### 3.2.3 Polygon-Layer *Versorgungsgebiete*

Jedem PoP, der Endverbraucher direkt anbinden soll bzw. anbindet, müssen verschiedene Polygone für die Versorgungsgebiete mit verschiedenen Geschwindigkeiten zugeordnet werden. Gefragt ist hier die Situation nach dem Ausbau. Es ist egal, um welche Art von PoP es sich handelt (KVz, DSLAM, HVt, Funkmast etc.). Das jeweilige Polygon umfasst den gesamten Bereich, in dem Endverbraucheranbindungen über diesen PoP in der entsprechenden Geschwindigkeit hergestellt werden (können) bzw. wurden – unabhängig davon, in welcher Entfernung, ob mit oder ohne Breitband oder ob der Anschluss geschaltet ist oder nicht. Bei einer Funklösung müssen hier die Ausleuchtungszonen/-sektoren angegeben werden. Für Festnetzanbindungen ergibt sich eine gewisse Redundanz mit dem Endverbraucher-Layer, dennoch sind beide Layer anzugeben, da es beim Versorgungsgebiete-Layer auch um die Erfassung von unbebauten Gebieten geht.

Dabei erhält jede Mindestgeschwindigkeit pro PoP ein eigenes Polygon, die sich gegenseitig überlappen. Das größte Polygon ist Nr. 1, das den vollständigen Anschluss-/Ausleuchtungsbereich des PoP darstellt und alle anderen umfasst, das nächstkleinere ist Nr. 2, das den gesamten Bereich der Polygone 3 – 8 mit umfasst, nicht jedoch den von Polygon 1 etc. Es sind mindestens folgende Polygone anzugeben (alle anderen Geschwindigkeiten sind wünschenswert, aber optional):

- 1 Versorgungsgebiet eines PoP (z. B. Anschlussgebiet des KVz)
- 3 Versorgungsgebiet eines PoP  $\geq 6$  Mbit/s (nur Pflicht bei GAK-Projekten)

- 5 Versorgungsgebiet eines PoP  $\geq 30$  Mbit/s
- 6 Versorgungsgebiet eines PoP  $\geq 50$  Mbit/s

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Geschw_Do	Integer	1 Versorgungsgebiet eines PoP, alle Geschwindigkeiten 2 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 2$ Mbit/s 3 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 6$ Mbit/s 4 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 16$ Mbit/s 5 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 30$ Mbit/s 6 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 50$ Mbit/s 7 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 100$ Mbit/s 8 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 1$ Gbit/s	x	x	x	x
ID_PoP	Integer	ID des Datensatzes aus dem (vgl. 3.2.1.2, S. 12), die den PoP beschreibt, der die Versorgung dieses Gebietes technisch gewährleistet Da mit diesen Polygonen die Versorgungsbereiche bestimmter PoPs dargestellt werden, muss hier die Referenz des entsprechenden PoPs aus dem Layer Netztechnik angegeben werden.	x	x	x	x
Anz_Anchl	Integer	Anzahl der Anschlüsse, die sich in diesem Polygon befinden		x	x	x

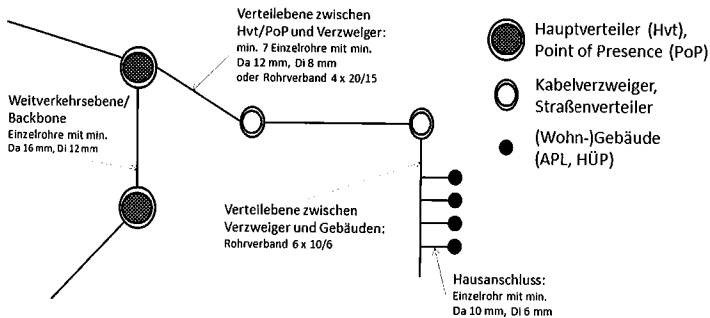
## Einheitliches Materialkonzept

Das folgende Materialkonzept für die Errichtung neuer Infrastrukturen von Höchstgeschwindigkeitsnetzen (FTTC/B/H) ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Die aufgeführten Größen, Mengen und Ausführungen charakterisieren Mindestvorgaben. Maßgeblich für die Dimensionierung der Infrastruktur ist die Kalkulation der zur Verfügung stehenden Kapazitäten gemäß der *Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur*. Abweichungen nach oben sind grundsätzlich zulässig.

Anwendung	Weitverkehrsebene/Backbone	Verteilerebene		Hausanschluss
		zwischen HvT/PoP und Verzweiger	zwischen Verzweiger und Gebäuden	
<b>Dimension</b> Erdverlegung	Einzelrohre mit <b>min.</b> Da 16 mm, Di 12 mm	<b>min. 7</b> Einzelrohre mit <b>min.</b> Da 12 mm, Di 8 mm oder Rohrverband <b>min. 4 x</b> 20/15	Rohrverband <b>min. 6 x 10/6</b>	Einzelrohre mit min. Da 10 mm, Di 6 mm
<b>Benennung</b> Rohrverband Erdverlegung	≥1 x 16/12	≥7 x 12/8, ≥4 x 20/15	≥6 x 10/6	≥1 x 10/6
<b>Dimension</b> <i>Bei</i> <i>Verlegung</i> <i>in</i> <i>Schutzrohren</i>	<b>min.</b> 50x4,6 Schutzrohre	<b>min. 7</b> Einzelrohre mit <b>min.</b> Da 10 mm, Di 8 mm	min. 7 Einzelrohre mit min. Da 10 mm, Di 8 mm	-
<b>Benennung</b> Rohrverband <i>Bei</i> <i>Verlegung</i> <i>in</i> <i>Schutzrohren</i>	-	≥7 x 10/8	≥7x 10/8	-
<b>Ausführung</b> Einzelrohr	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung
Da=Außendurchmesser Di= Innendurchmesser				

Faserstandard mindestens ITU-T G.652.D und im Hinblick auf Biegeunempfindlichkeit (u.a. für Smart Home/Building) auch ITU-T G.657A1 oder A2.





### Farbbelegung und Dokumentation

Einzelrohrfarben bei Da = 10 mm oder größer:  
 (Ab Rohr Nr. 13 beginnt erneut die 12er Farbreihe, ergänzt durch zusätzliche Streifenmarkierung.)

Rohr Nr.	Farbe (nach DIN EN 60794-1-1 Beiblatt 1:2014-04; VDE 0888-100-1 Beiblatt 1:2014-04)
1	rot
2	grün
3	blau
4	gelb
5	weiß
6	grau
7	braun
8	violett
9	türkis
10	schwarz
11	orange
12	rosa bzw. pink

Die Belegung bzw. geplante Belegung der Rohrverbände und die Erstellung der Hausanschlüsse ist pro Rohrverband anhand der unten aufgeführten Tabelle zu dokumentieren.

Die Tabellen sind als Nachweis im Rahmen der Zwischenberichte und des Endverwendungsnachweises einzureichen.

Bauvorhaben / Objekt: \_\_\_\_\_

Dokumentation Hausanschluss Mikrokabelrohr

Straße	Haus Nr.	Haushalt / Name	Manellfarbe Verbund	Pol Nr.	Farbstreifen-Kombination	Einzellichttyp	Anschlusspunkt	Datum	Hausanschluss gezettelt / Jähren
Edusternstraße	1	Muttermann	grün	1		10-2	Keller	13.02.2015	13 - bis zum AP
				2					
				3	blau				
				4	gelb				
				5	weiß				
				6	grün				
				7	braun				
				8	violett				
				9	blau				
				10	schwarz				
				11					
				12	rot				
				13					
				14					
				15	blau				
				16	gelb				
				17	weiß				
				18	grün				
				19	braun				
				20	violett				
				21	blau				
				22	schwarz				
				23					
				24					

Ab Pol Nr. 10 beginnt erneut die Farbkombi-  
ergänzt durch zusätzliche Streifenmarkierung

### **Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus**

Die EU-Beihilfeleitlinien schreiben in Rn. 78 g) vor, dass geförderte Unternehmen im Bereich des Zugangs auf Vorleistungsebene eine größere Produktauswahl anbieten sollten, als von den nationalen Regulierungsbehörden oder im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgeschrieben, weil der Beihilfeempfänger für den Infrastrukturausbau nicht nur eigene Ressourcen, sondern auch Steuereinnahmen verwendet. Bei NGA-Netzen ist z.B. die Liste der Zugangsprodukte in der NGA-Empfehlung als Referenz heranzuziehen (Fn. 106 der EU-Beihilfeleitlinien).

In Entsprechung der EU-Beihilfeleitlinien (Fn. 107) müssen mit staatlicher Beihilfe finanzierte Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.

So sind die Dimensionierung und Verlegung neuer Leerrohre sowie die Errichtung von Verteileinrichtungen, Schächten und Zuführungen so vorzunehmen, dass auf Basis dieser Maßnahme auch die spätere Erweiterung der realisierten bzw. die Errichtung alternativer Netzstrukturen gewährleistet wird. Verteil- und Verzweigereinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass die Aufnahme passiver und aktiver Komponenten unterschiedlicher Netzstrukturen möglich ist (bspw. Komponenten für den Betrieb von FTTC-, FTTB- und FTTH-Netzen). Die Komponenten unterliegen einem anbieterneutralen Standard. Beim Einsatz und der Auswahl der Komponenten ist stets auf die Möglichkeit der Nutzung durch verschiedene Anbieter zu achten. Es sind ausschließlich Komponenten nach Stand der Technik und sofern durch geltende Vorschriften erforderlich mit entsprechenden Zertifikaten und Produktkennzeichnungen (CE, VDE etc.) einzusetzen.

Bei der Netzplanung durch einen Anbieter/Errichter muss ein diskriminierungsfreier Zugang für mehrere Anbieter möglich sein. Dies ist über hinreichende Dimensionierung der Leerrohre und Verteilpunkte sicherzustellen. Eine passive Kollokation ist einzuplanen und der Zugang zum Kollokationsstandort ist diskriminierungsfrei für Nachfrager von Vorleistungsprodukten zu ermöglichen. Die vorzuhaltenden Kapazitäten ermöglichen den späteren Anschluss jeder Wohneinheit mit 4 Fasern zzgl. 2 Fasern pro Gebäude. Neben den für den Betrieb benötigten Fasern sind pro Wohneinheit 2 Fasern und pro Gebäude im Minimum 2 Fasern als Point-to-Point-Verbindung bis zum Kollokationspunkt zu schalten. Gleiches gilt für Betriebsstätten von Unternehmen und Geschäftsgebäude, sowie weiterer institutioneller Nachfrager (z. B. Schulen, Gesundheitseinrichtungen). Eine Kapazitätsreserve von mindestens 15 % der kalkulierten Anzahl von Leerrohren ist einzuplanen. Die geschaffenen Strukturen müssen sowohl Point-to-Point als auch Point-to-Multipoint ermöglichen. Kollokationsflächen müssen im Minimum mit 3 zusätzlichen Leerrohren als Zuleitungsmöglichkeit versorgt werden.

Ein Gebäudeverteiler (HÜP) bildet den Übergabepunkt zwischen NE3 und NE4. Dieser muss ausreichend Steckplätze und Spleißkapazität für die Anzahl der im Gebäude verwendeten Fasern haben und sollte im angemessenen Umfang Kabelüberlängen aufnehmen können. Die gewählte Ausführung ist jeweils zugangsgeschützt (Schließung) und manipulationshemmend (innenliegende Kupplungen) zu wählen. Er dient auch als Messzugang und zur Übergabe von Gebäudefasern an alternative Servicedienstleister.

Sämtliche Verteilgehäuse sollten passend dimensioniert sein, um die jeweils ankommende und abgehende Faseranzahl, inklusive der Reservekapazitäten, verschalten zu können. Entsprechendes gilt für Muffen im Verzweigerbereich.

Version 3.1

Grundsätzlich ist die Trassenmitnutzung bei vorhandener Infrastruktur vorzusehen.

Erschließungsgebiete sind so zu planen, dass durchtrennte Microrohre beidseitig zum Schutz vor Verschmutzung abgedichtet werden, um eine spätere Ringschlussmöglichkeit nicht auszuschließen.

Neben der Verlegung im Rohrverband ist, sofern im Ausbaugebiet geeignet, auch die Verlegung als Luftkabel möglich.

Diese Vorgaben zur Dimensionierung der passiven Infrastruktur sind bereits im Rahmen der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Abweichungen unterliegen der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

# Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie

„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik  
Deutschland“

Um den effizienten Mitteleinsatz im Bundesförderprogramm nachzuweisen, sind im Rahmen der Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers je Meilenstein und für die Inbetriebnahme des Breitbandnetzes folgende Punkte zu dokumentieren und einzureichen:

## Fotodokumentation

Pro Bauabschnitt wird nach BNBest-GK 3.1. die Erstellung einer Fotodokumentation unter Angabe der GPS-Koordinaten und des Datums abverlangt. Diese Dokumentation umfasst die Verlegung und Installation aller aktiven und passiven Komponenten sowie die offenen Trassen. Dementsprechend sind für Verteiler und Verzweigereinrichtungen während oder nach der Installation Fotos zu erstellen. Für den Trassenverlauf umfasst die Fotodokumentation Kreuzungsbereiche, Querrungen und Nutzung von anderen Infrastrukturen (Schienensysteme, Brücken; Fernstraßen und Wasserwege) und die Änderung der Verlegeverfahren. Darüber hinaus ist bei einer offenen Verlegung die Trasse mittels Foto zu dokumentieren. Trassen mit einer Länge von über 500 Metern werden im Intervall von ungefähr 500 Metern fotografisch dokumentiert. Die Verlegetiefe der Baumaßnahme wird anhand der Fotos des Trassenverlaufs, auf denen neben der Maßnahme ein Gliedermessstab abgebildet wird, nachgewiesen. Der Querschnitt der verlegten Kabelschutzrohre wird am Anfang der Trasse mit gleichzeitiger Darstellung eines Gliedermessstabs fotografiert. Bei der Verwendung bestehender Infrastrukturen wie beispielsweise vorhandenen Leerrohrkapazitäten und bei der Nutzung von grabenlosen Verlegeverfahren sind Anfangs- und Endpunkte der jeweiligen Trassen zu dokumentieren.

Die Übermittlung der Fotos soll grundsätzlich in einem komprimierten Format erfolgen. Bevorzugt werden die Dateiformate JPG und PNG. Mit der Abgabe der Fotos wird eine Tabelle, die pro Bild die Daten Dateiname, Adresse, Datum der Aufnahme und Grund der Aufnahme, eingereicht.

## Dokumentation der Leistungsfähigkeit des Netzes nach BNBest 4.1.1

Bei Inbetriebnahme der Infrastruktur belegt der Zuwendungsempfänger die Funktion des Netzes anhand von Messprotokollen für die geförderte Infrastruktur. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger im Verhältnis zum Begünstigten sicherzustellen, dass dieser aussagekräftige Messprotokolle liefert. Diese können als OTDR-Messung für die

Glasfaseranbindung von Verteiler- oder Verzweigerichtungen erfolgen. Für die Verfügbarkeit der Bandbreite bei den Endverbrauchern ist die Dämpfung pro Gebäude anzugeben. Der Wert bezieht sich auf die Strecke von der aktiven Technik bis zum Hausübergabepunkt. Die Angabe der Dämpfung erfolgt unter Nennung der Bezugsfrequenz beim FTTC-Ausbau oder unter Angabe eines Dämpfungsbudgets bei FTTB/H Verbindungen. Die Tabelle der Dämpfungswerte ist gebäudescharf nach Inbetriebnahme des Netzes bei der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, weitere Daten und Messprotokolle anzufordern.

Um die die Erreichung der Förderziele gemäß Richtlinie zu kontrollieren, wird die Bewilligungsbehörde oder ein durch sie beauftragtes Unternehmen Stichprobenmessungen an den Verteileranlagen und beim Endkunden durchführen. Der Begünstigte hat auf Verlangen Zugang zu sämtlichen messrelevanten Anlagen zu gewähren. Je nach eingesetzter Übertragungstechnologie werden unterschiedliche Messmethoden für die Ermittlung der physikalischen Eigenschaften des Übertragungsmediums eingesetzt. Darüber hinaus werden beispielsweise die vorhandene Bandbreite und der Durchsatz von TCP-Verbindungen im Rahmen der Messungen getestet. Die Messungen erfolgen in einer empirisch hergeleiteten Anzahl zu verschiedenen Tageszeiten.



## MERKBLATT MITTELANFORDERUNG – INFRASTRUKTURMAßNAHMEN

### Inhalt

1.	Allgemeines.....	1
2.	Voraussetzungen an eine Mittelanforderung.....	2
3.	Einreichung einer Mittelanforderung.....	4
4.	Prüfung und Auszahlung einer Mittelanforderung durch den Projektträger.....	5
5.	Sicherheitseinbehalt.....	5
6.	Weitere Hinweise.....	6

### 1. Allgemeines

Im Bundesförderprogramm erfolgt die Auszahlung im Rahmen einer Mittelanforderung (d. h. vor Einreichung des Verwendungsnachweises) durch den Projektträger.

Jede Mittelanforderung ist digital auf der zentralen Online-Plattform [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu stellen. Eine postalische Übermittlung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Nach endgültiger Bewilligung wird für diesen Prozess eine neue Kachel „Mittelanforderungen“ durch den Projektträger freigeschaltet. Für den Fall, dass eine vorzeitige Baufreigabe bewilligt wurde, ist es auf Antrag (formlos) möglich, eine Mittelanforderung bereits auf Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheids einzureichen. Nach Eingang Ihres Antrags kann von dem Projektträger die Kachel „Mittelanforderungen“ freigegeben werden.

In dieser Kachel können die Mittelanforderungen verwaltet, bearbeitet und eingereicht werden.

Die Anforderungen der Mittel sind mehrfach im Jahr möglich, müssen aber mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Andernfalls ist bis zum Ende des Kalenderjahres unaufgefordert ein Zwischennachweis einzureichen, in dem der Stand des Projektes darzustellen ist (vgl. 1.2 BNBest-Breitband). Siehe hierzu auch Merkblatt „Zwischennachweis – mit Option der Mittelanforderung“.

In dem verkürzten Prozess der Mittelanforderung sind nunmehr keine Rechnungen, Zahlungsnachweise, Netzpläne, Bilddokumentationen und kein Zwischennachweis einzureichen. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Dokumentationspflichten nicht entfallen, sondern vielmehr kein Bestandteil der Mittelanforderungen sind. Während des gesamten Projektes sind die im Zuwendungsbescheid genannten Bestimmungen einzuhalten.

Dieser Prozess ist künftig der Regelprozess. Grundsätzlich besteht jedoch ein Wahlrecht zwischen diesem vereinfachten Prozess und dem Prozess „Zwischennachweis – Infrastrukturmaßnahmen – mit der Option einer Mittelanforderung“.

Siehe hierzu auch Merkblatt „Zwischennachweis – Infrastrukturmaßnahmen – mit der Option einer Mittelanforderung“.



## MERKBLATT MITTELANFORDERUNG – INFRASTRUKTURMAßNAHMEN

### 2. Voraussetzungen an eine Mittelanforderung

Damit eine Mittelanforderung bearbeitet werden und eine Auszahlung erfolgen kann, sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Ein bestandskräftiger „Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung“ oder ein bestandskräftiger „Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe“ in Verbindung mit einer bewilligten vorzeitigen Baufreigabe (in diesem Fall ist die Freischaltung der Kachel Mittelanforderung beim Projektträger zu beantragen – siehe Seite 1) liegt vor.
2. Alle (individuellen) Auflagen, die gemäß Zuwendungsbescheid vor Auszahlung zu erfüllen sind, sind durch den Zuwendungsempfänger erbracht und gegenüber dem Projektträger nachgewiesen.
3. Der angeforderten Zuwendung liegen Leistungen mit nachweisbarem Baufortschritt in dem Vorhaben zugrunde. Der Baufortschritt wird an den geleisteten Tiefbauarbeiten gemessen. Eine Mittelanforderung nur für Planungskosten (ohne Baufortschritt) ist nicht möglich.
4. Alle mit der Mittelanforderung eingereichten Ausgaben müssen an den/die Rechnungssteller bezahlt worden sein.

Grundsätzlich können im Bundesförderprogramm nur die Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bzw. nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns geleistet worden sind.

Die Zuwendungsfähigkeit ist gegeben, wenn

1. die Ausgaben der Sache nach für den Zweck der Zuwendung geleistet wurden
2. die Ausgaben im Rahmen des für verbindlich erklärten Finanzierungsplans liegen
3. die Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt wurden  
*„Innerhalb“ schließt das Verursachungsprinzip ein, d. h. Zahlungen können auch noch innerhalb der Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis für im Bewilligungszeitraum vorhabenbezogen verursachte Ausgaben geleistet werden.*

Im Rahmen der Förderung nach **Nr. 3.1 der Richtlinie (Wirtschaftlichkeitslücke)** sind lediglich die Ausgaben (unter Abzug der Umsatzsteuer, Skonti und Rabatten) zuwendungsfähig, die das beauftragte (Telekommunikations-)Unternehmen zur Deckung der tatsächlichen Wirtschaftlichkeitslücke dem Zuwendungsempfänger nachweist. Hierbei sind nur Ausgaben der Kostenarten zuwendungsfähig, die im Finanzierungsplan gemäß Antragsstellung genannt sind. Die Ausgaben sind derart zu belegen, dass die erbrachten Leistungen für den Baufortschritt nachvollziehbar sind (hierzu: vgl. Punkt 6. Mindestanforderungen an eine Rechnung).





## MERKBLATT MITTELANFORDERUNG – INFRASTRUKTURMAßNAHMEN

Zuwendungsfähig im Rahmen der Förderung nach **Nr. 3.2 der Richtlinie (Betreibermodell)** sind Ausgaben (unter Abzug von Skonti, Rabatten und – sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung beim Zuwendungsempfänger vorliegt – der Umsatzsteuer) für

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nr. 1 der Förderrichtlinie mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

Wichtig: Aktive Netzkomponenten sind im Rahmen des Betreibermodells nicht zuwendungsfähig.

### Weitere Erläuterung zu den Ausgaben:

#### **1. Ausgaben gemäß den Leistungsphasen nach § 34 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)**

Folgende Ausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig:

- Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe (für den Bau)
- Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe inklusive Kostenanschlag (für den Bau)
- Leistungsphase 8: Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation

#### **2. Ausgaben für die Erfüllung der Dokumentations- und Publikationspflichten**

Ausgaben zur Erfüllung der Dokumentations- und Publikationspflichten nach der Richtlinie und den Nebenbestimmungen sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Bei der Förderung nach Nr. 3.1 der Richtlinie (**Wirtschaftlichkeitslücke**) sind diese Ausgaben bereits in der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung durch das Telekommunikationsunternehmen zu berücksichtigen. Somit sind diese Ausgaben nicht gesondert bzw. zusätzlich abrechenbar.

Im Rahmen der Förderung nach Nr. 3.1 der Richtlinie (**Wirtschaftlichkeitslücke**) sowie Nr. 3.2 der Richtlinie (**Betreibermodell**) können diese Ausgaben unter der/den Kostenart/-en abgerechnet werden, bei denen sie im finalen Finanzierungsplan einkalkuliert worden sind.



## MERKBLATT MITTELANFORDERUNG – INFRASTRUKTURMAßNAHMEN

### 3. Zuwendungsfähigkeit von Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers

Grundsätzlich gilt für beide Fördermodelle, dass Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers nicht zuwendungsfähig sind (bspw. Personalkosten, Gemeinkosten, sonstige Kosten für die Administration).

### 3. Einreichung einer Mittelanforderung

Für die Eingaben steht dem Zuwendungsempfänger in dem Prozess der Mittelanforderung (unter der Kachel „Mittelanforderung“) ein Webformular mit nützlichen Hinweisen (tooltips) zur Verfügung. Während der Bearbeitung einer Mittelanforderung kann der Prozess zwischengespeichert werden.

Im Rahmen der Mittelanforderung sind folgende Schritte im Formular zu bearbeiten:

#### 1. Allgemeine Angaben

Wesentliche Angaben aus dem Zuwendungsbescheid sind in das Formular einzutragen. Es ist der Leistungszeitraum zu benennen, in dem die Leistungen der Mittelanforderung erbracht wurden. Weiterhin können Angaben zu einer vom Antrag abweichenden Bankverbindung sowie zu einem gewünschten Verwendungszweck gemacht werden.

#### 2. Angaben zur Zahlungsanforderung

Es sind die Beträge anzugeben, die von dem Antragsteller für zuwendungsfähige Ausgaben bezahlt worden sind. Dabei sind die Ausgaben in die folgenden Einzelkostenarten (entsprechend dem Finanzierungsplan) zu untergliedern:

- a. Kosten der Tiefbauarbeiten
- b. Kosten für die passive Infrastruktur
- c. Kosten für die aktive Infrastruktur – nur bei der Förderung nach Nr. 3.1 der Richtlinie  
**(Wirtschaftlichkeitslücke)**
- d. Sonstige Kosten – nur bei der Förderung nach Nr. 3.1 der Richtlinie  
**(Wirtschaftlichkeitslücke)**

Die weiteren Formularfelder (z. B. die Höhe der angeforderten Bundesmittel) zur Zahlungsanforderung werden automatisch vom System generiert.

#### 3. Zusicherungen

Die Zusicherungen umfassen Aussagen zum Baufortschritt, zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen, Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, zur Förderfähigkeit und Zahlung sowie steuerrechtliche Angaben zu den abgerechneten Ausgaben.

Wenn diese Schritte bearbeitet sind, kann die Mittelanforderung über einen entsprechenden Button eingereicht werden. Nach dem Einreichen der Mittelanforderung wird systemseitig ein PDF-Dokument generiert. In der Fußzeile des Dokuments wird das Datum, die Uhrzeit sowie der Name der einreichenden Person vermerkt. Dieses Dokument kann lokal gespeichert, ggf. für die Unterlagen



## MERKBLATT MITTELANFORDERUNG – INFRASTRUKTURMAßNAHMEN

ausgedruckt werden und wird automatisch an den Projektverantwortlichen und an den Ersteller der Mittelanforderung per E-Mail versandt.

### 4. Prüfung und Auszahlung einer Mittelanforderung durch den Projektträger

Nach dem digitalen Eingang der eingereichten Mittelanforderung erfolgt eine Prüfung durch den Projektträger. Die Prüfungen werden vom Projektträger in einem Protokoll dokumentiert. Wird diese Prüfung ohne Beanstandungen abgeschlossen, erfolgt die Auszahlung über die Bundeskasse.

Bei Nachfragen oder Beanstandungen erfolgt eine Mitteilung durch den Projektträger an den Zuwendungsempfänger per E-Mail. In diesem Fall kann der Zuwendungsempfänger die Mittelanforderung erneut bearbeiten und wiederholt einreichen.

Die Prüfung des Baufortschritts erfolgt über die Angaben der Einzelkostenarten und über die Ausführungen im Rahmen der Zusicherungen.

### 5. Sicherheitseinbehalt

Bei der letzten Mittelanforderung wird ein Betrag in Höhe von 10 Prozent der Gesamtzuwendung des Bundes einbehalten. Die Auszahlung erfolgt nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises automatisch. Somit ist dafür keine separate Mittelanforderung einzureichen.



## MERKBLATT MITTELANFORDERUNG – INFRASTRUKTURMAßNAHMEN

### 6. Weitere Hinweise

Mindestanforderungen an eine Rechnung:

Das Einreichen von Rechnungsdokumenten ist bei einer vereinfachten **Mittelanforderung nicht** erforderlich. Der Projektträger möchte jedoch auf die formalen Voraussetzungen bzw. die Anforderung an eine Rechnung im Bundesförderprogramm hinweisen.

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten (vgl. § 14 Abs. 4 UStG sowie Anforderungen für die Förderabwicklung):

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. **die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung\***,
6. den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.
10. **Projektbezogene Zuordnung z. B. Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides (eAkten-Nr.), Angabe des Projektgebietes.**

#### \* Erläuterungen zu Punkt 6.5.

Die Leistungsbezeichnungen und Mengenangaben in der Rechnung bzw. in den rechnungsbegleitenden Unterlagen müssen den Bezeichnungen der Kostenarten sowie den Mengenangaben gemäß der Materialliste bzw. dem Finanzierungsplan entsprechen. Das bedeutet falls zutreffend:

1. **Kosten der einzelnen Tiefbauarbeiten**
  - 1.1. Tiefbauarbeiten versiegelt (Angabe in Meter und Gesamtkosten)
  - 1.2. Tiefbauarbeiten unversiegelt (Angabe in Meter und Gesamtkosten)
  - 1.3. Sonstige Kosten für Tiefbau und andere Verlegung (Spezifizierung der sonstigen Arbeiten, Angabe in Meter und Gesamtkosten)



## MERKBLATT MITTELANFORDERUNG – INFRASTRUKTURMAßNAHMEN

### 2. Kosten für die passive Infrastruktur

- 2.1. Leerrohre (Angabe in Meter und Gesamtkosten)
- 2.2. Masten (Angabe in Stück und Gesamtkosten)
- 2.3. Glasfaser (Angabe in Meter und Gesamtkosten)
- 2.4. Hausanschlüsse (Angabe in Stück und Gesamtkosten)
- 2.5. Schächte (Angabe in Stück und Gesamtkosten)
- 2.6. Verzweiger (Angabe in Stück und Gesamtkosten)
- 2.7. Splitter (Angabe in Stück und Gesamtkosten)
- 2.8. Sonstige Anschlusseinrichtungen (Spezifizierung der sonstigen Anschlusseinrichtungen, Angabe der Menge und Gesamtkosten)

Nur für Förderung nach Nr. 3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung):

### 3. Kosten für die aktive Infrastruktur

- 3.1. Sende- / Empfangseinheit für DSL- / VDSL-Netze (Angabe in Stück und Gesamtkosten)
- 3.2. Sende- / Empfangseinheit für Koax-Netze (Angabe in Stück und Gesamtkosten)
- 3.3. Sende- / Empfangseinheit für optische Netze (Angabe in Stück und Gesamtkosten)
- 3.4. Sonstige aktive Infrastruktur (Spezifizierung der sonstigen aktiven Infrastruktur, Angabe der Menge und Gesamtkosten)

### 4. Sonstige Kosten (Spezifizierung der sonstigen Kosten, Angabe der Menge und Gesamtkosten)



## MERKBLATT ZUR MITTELANFORDERUNG FÜR DIE MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

### Inhalt

1. Allgemeines .....	1
2. Voraussetzungen an eine Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat .....	2
3. Einreichung einer Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat .....	3
4. Prüfung und Auszahlung einer Mittelanforderung (Materialbeschaffung auf Vorrat) durch den Projektträger .....	4
5. Weitere Hinweise .....	4

### 1. Allgemeines

Nach dem Einreichen des Förderantrags, erfolgreicher Antragsprüfung, vorläufiger Bescheidung und Konkretisierung erhält der Antragsteller den „Bescheid über die Zuwendung in endgültiger Höhe“. Darin wird der Zeitraum genannt, in welchem die bewilligte Maßnahme durchzuführen ist (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum legt den zeitlichen Umfang des Förderanspruchs fest. Es können nur die Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

Im Rahmen einer Mittelanforderung für eine Materialbeschaffung auf Vorrat (d. h. vor Einreichung des Verwendungsnachweises) erfolgt die Auszahlung durch den Projektträger nach Prüfung der nachgewiesenen Ausgaben, sofern deren grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit gegeben ist. Mit der Prüfung des Verwendungsnachweises (d. h. nach Fertigstellung des Gesamtprojektes) erfolgt eine Kontrolle, ob u. a. die im Zuwendungsbescheid definierte Maßnahme in vollem Umfang inhaltlich realisiert wurde.

Dem Antragsteller wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt einen Teilbetrag für noch zu verwendendes Material anzufordern, um somit logistischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Er kann **einmal** im gesamten Projekt eine Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat beim Projektträger stellen. Dabei muss der Gesamtbetrag für das Material mindestens 50.000,00 € betragen und darf 25% der gesamten Bundesförderung nicht übersteigen. Die Mittelanforderung erfolgt vollständig digital.

Das angeschaffte Material muss den Vorgaben des Dokuments „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten



## MERKBLATT ZUR MITTELANFORDERUNG FÜR DIE MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

Breitbandausbaus“ entsprechen.

Das Dokument steht Ihnen auf

<https://atenekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/>  
zur Verfügung.

In dem vereinfachten Prozess der Mittelanforderung für Materialbeschaffung auf Vorrat sind nunmehr keine Rechnungen, Zahlungsnachweise, kein Einlagerungsbeleg und kein Zwischennachweis einzureichen. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Dokumentationspflichten nicht entfallen, sondern vielmehr kein Bestandteil der Mittelanforderungen sind. Während des gesamten Projektes sind die im Zuwendungsbescheid genannten Bestimmungen einzuhalten und mit dem Verwendungsnachweis (nach Fertigstellung des Projektes) einzureichen.

### 2. Voraussetzungen an eine Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat

Damit eine Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat bearbeitet werden und eine Auszahlung erfolgen kann, sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Dem Zuwendungsempfänger liegt ein bestandskräftiger Bescheid vor.
2. Alle (individuellen) Auflagen, die gemäß Zuwendungsbescheid vor Auszahlung zu erfüllen sind, wurden durch den Zuwendungsempfänger erbracht und gegenüber dem Projektträger nachgewiesen.
3. Alle mit der Mittelanforderung eingereichten Ausgaben müssen an den/die Rechnungssteller bezahlt worden sein.

Grundsätzlich können im Bundesförderprogramm nur die Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bzw. nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns geleistet worden sind.

Die Zuwendungsfähigkeit ist gegeben, wenn:

1. die Ausgaben der Sache nach für den Verwendungszweck geleistet wurden,
2. die Ausgaben im Rahmen des für verbindlich erklärten Finanzierungsplans liegen,
3. die Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt wurden,
4. die Ausgaben für das angeschaffte Material den Vorgaben des Dokuments „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus“ entsprechen.



## MERKBLATT ZUR MITTELANFORDERUNG FÜR DIE MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

### 3. Einreichung einer Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat

Für die Eingaben steht dem Zuwendungsempfänger in dem Prozess der Mittelanforderung - Materialbeschaffung auf Vorrat (unter der Kachel „Mittelanforderung“) ein Webformular mit nützlichen Hinweisen (tooltips) zur Verfügung. Während der Bearbeitung einer Mittelanforderung kann der Prozess mehrfach zwischengespeichert werden.

Im Rahmen der Mittelanforderung sind folgende Schritte zu bearbeiten:

#### 1. Allgemeine Angaben

Wesentliche Angaben aus dem Zuwendungsbescheid sind in das Formular einzutragen. Es ist der Leistungszeitraum zu benennen, in dem die abgerechneten Leistungen erbracht wurden. Weiterhin können Angaben zu einer vom Antrag abweichenden Bankverbindung sowie zu einem gewünschten Verwendungszweck gemacht werden.

#### 2. Angaben zur Zahlungsanforderung - Materialbeschaffung auf Vorrat

Es sind die Beträge anzugeben, die von dem Antragsteller für zuwendungsfähige Ausgaben bezahlt worden sind. Dabei sind die Ausgaben der Kategorie „Ausgaben für die passive Infrastruktur“ zuzuordnen.

Die weiteren Formularfelder (z. B. die Höhe der angeforderten Bundesmittel) zur Zahlungsanforderung werden automatisch vom System befüllt.

Zusätzlich muss der Lagerort des beschafften Materials angegeben werden.

#### 3. Zusicherungen

Die Zusicherungen umfassen Aussagen zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen, zur Einhaltung des einheitlichen Materialkonzepts, zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, zur Förderfähigkeit und Zahlung sowie steuerrechtliche Angaben zu den abgerechneten Ausgaben.

Wenn diese Schritte bearbeitet sind, kann die Mittelanforderung über einen entsprechenden Button eingereicht werden. Nach dem Einreichen der Mittelanforderung wird systemseitig ein PDF-Dokument generiert. In der Fußzeile des Dokuments wird das Datum, die Uhrzeit sowie der Name der einreichenden Person vermerkt. Dieses Dokument kann lokal gespeichert und ggf. für die Unterlagen ausgedruckt werden. Dieses wird dann automatisch an den Projektverantwortlichen und an den Ersteller der Mittelanforderung per E-Mail versandt.





## MERKBLATT ZUR MITTELANFORDERUNG FÜR DIE MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

### 4. Prüfung und Auszahlung einer Mittelanforderung (Materialbeschaffung auf Vorrat) durch den Projektträger

Nach dem digitalen Eingang der eingereichten Mittelanforderung erfolgt eine Prüfung durch den Projektträger. Wird diese ohne Beanstandungen abgeschlossen, erfolgt die Auszahlung über die Bundeskasse.

Bei Nachfragen oder Beanstandungen erfolgt eine Mitteilung durch den Projektträger an den Zuwendungsempfänger per E-Mail. In diesem Fall kann der Zuwendungsempfänger die Mittelanforderung erneut bearbeiten und wiederholt einreichen.

### 5. Weitere Hinweise

Das Einreichen von Rechnungsdokumenten ist bei einer vereinfachten Mittelanforderung **nicht** erforderlich. Der Projektträger möchte jedoch auf die formalen Voraussetzungen bzw. die Anforderungen an eine Rechnung im Bundesförderprogramm hinweisen.

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten (vgl. § 14 Abs. 4 UStG sowie Anforderungen für die Förderabwicklung):

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer);
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung\*;
6. den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“,



## MERKBLATT ZUR MITTELANFORDERUNG FÜR DIE MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

10. Projektbezogene Zuordnung (z. B. Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides (eAkten-Nr.), Angabe des Projektgebietes).

### \* Erläuterungen zu Punkt 5.5.

Die Leistungsbezeichnungen und Mengenangaben in der Rechnung bzw. in den rechnungsbegleitenden Unterlagen müssen zusätzlich die Angabe des Lagerorts und Identifikationsmerkmale der Materialien (z. B. Serien-Nr., Trommel-Nr., Chargen-Nr.) enthalten.



## HINWEISE ZUR MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

### Inhalt

I. ALLGEMEINES.....	1
1.    Zuwendungsfähige Ausgaben .....	2
II. ANFORDERUNGEN AN DAS EINREICHEN EINER MITTELANFORDERUNG FÜR MATERIAL AUF VORRAT .....	2
1.    Voraussetzungen .....	2
2.    Pflichtnachweise .....	3
2.1    Mindestanforderung an eine Rechnung .....	3
2.2    Einlagerungsbelege .....	4
2.3    Verwendung.....	4
3.    FORM UND EINREICHUNGSPROZEDERE .....	4

### i. ALLGEMEINES

Nach dem Einreichen des Förderantrags, erfolgreicher Antragsprüfung, vorläufiger Bescheidung und Konkretisierung erhält der Antragsteller den endgültigen Zuwendungsbescheid.

Darin wird der Zeitraum genannt, in welchem die bewilligte Maßnahme durchzuführen ist (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum legt den zeitlichen Umfang des Förderanspruchs fest. Es können nur die Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

Im Rahmen einer Mittelanforderung für eine Materialbeschaffung auf Vorrat (d. h. vor Einreichung des Verwendungsnachweises) erfolgt die Auszahlung durch den Projektträger nach Prüfung der nachgewiesenen Ausgaben, sofern deren grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit gegeben ist. Mit der Prüfung des Verwendungsnachweises (d. h. nach Fertigstellung des Gesamtprojektes) erfolgt eine Kontrolle, ob u. a. die im Zuwendungsbescheid definierte Maßnahme in vollem Umfang inhaltlich realisiert wurde.

Dem Antragsteller wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt einen Teilbetrag für noch zu verwendendes Material anzufordern, um somit logistischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Er kann einmal im gesamten Projekt eine Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat beim Projektträger stellen. Dabei muss der Gesamtbetrag für das Material mindestens 50.000,00 € betragen und darf 25% der gesamten Bundesförderung nicht übersteigen. Die Mittelanforderung erfolgt vollständig digital.



## HINWEISE ZUR MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

Die Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat ist sechs Monate nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheids beim Projektträger zu stellen. Die Zuwendungsempfänger, die vor Veröffentlichung dieses Merkblatts bereits einen endgültigen Zuwendungsbescheid erhalten haben, können innerhalb der nächsten sechs Monate ab Veröffentlichung eine entsprechende Mittelanforderung stellen.

Das angeschaffte Material muss den Vorgaben der Dokumente „Einheitliches Materialkonzept“ (Breitbandförderung des Bundes) und „Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus“ entsprechen. Beide Dokumente stehen Ihnen auf <https://atenekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/> zur Verfügung.

### 1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nur zuwendungsfähig sind, wenn diese

- der Sache nach für den Verwendungszweck,
- im Rahmen des für verbindlich erklärten Finanzierungsplans und
- innerhalb des Bewilligungszeitraums

geleistet wurden.

Im Rahmen der Förderung nach Nr. 3.1 der Richtlinie (Wirtschaftlichkeitslücke) sowie nach Nr. 3.2 der Richtlinie (Betreibermodell) sind lediglich die Ausgaben für Material (unter Abzug der Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte) zuwendungsfähig, die das beauftragte Unternehmen mit der entsprechenden Rechnung dem Zuwendungsempfänger nachweist.

### Zuwendungsfähigkeit von Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers

Grundsätzlich gilt für beide Fördermodelle, dass Verwaltungskosten des Antragstellers nicht zuwendungsfähig sind (bspw. Personalkosten, Gemeinkosten, sonstige Kosten für die Administration).

## II. ANFORDERUNGEN AN DAS EINREICHEN EINER MITTELANFORDERUNG FÜR MATERIAL AUF VORRAT

### 1. Voraussetzungen

Damit eine Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat bearbeitet werden und eine Auszahlung erfolgen kann, sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Dem Zuwendungsempfänger liegt ein endgültiger und bestandskräftiger Zuwendungsbescheid vor.
2. Alle (individuellen) Auflagen, die gemäß Zuwendungsbescheid vor Auszahlung zu erfüllen sind, wurden durch den Zuwendungsempfänger erbracht und gegenüber dem Projektträger nachgewiesen.
3. Für die angeforderte Zuwendung (zahlenmäßiger Nachweis) liegen Rechnungen für die Materialbeschaffung vor, die für das Vorhaben nachweislich auf Vorrat vor tatsächlicher Verbauung erworben wurden.



## HINWEISE ZUR MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

4. Die Rechnung vom beauftragten Unternehmen an den Zuwendungsempfänger ist dem Projektträger in digitaler Form vorzulegen.
5. Alle erforderlichen Pflichtnachweise (vgl. Punkt II. 2 – Pflichtnachweise) müssen dem Projektträger in digitaler Form vorgelegt werden.

### 2. Pflichtnachweise

Folgende Pflichtnachweise sind für die Mittelanforderung für Materialbeschaffung auf Vorrat beizubringen:

1. Rechnungsdokument/e (Hierzu ist Punkt II. 2.1 zu beachten.)
2. Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszug, Auszahlungsanordnung) des Zuwendungsempfängers
3. Einlagerungsbelege (Hierzu ist Punkt II. 2.2 zu beachten.)
4. Zwischennachweis (Hierzu ist Punkt II. 2.3 zu beachten.)

### 2.1 Mindestanforderung an eine Rechnung

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten (vgl. § 14 Abs. 4 UStG sowie Anforderungen für die Förderabwicklung):

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung\*,
6. den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“,
10. Projektbezogene Zuordnung (z. B. Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides (eAkten-Nr.), Angabe des Projektgebietes),

\* Erläuterungen zu Punkt II. 2.1 Nr. 5

Die Leistungsbezeichnungen und Mengenangaben in der Rechnung müssen zusätzlich die Angabe von Identifikationsmerkmalen der Materialien (z. B. Serien-Nr., Trommel-Nr., Chargen-Nr.) enthalten.



## HINWEISE ZUR MATERIALBESCHAFFUNG AUF VORRAT

### 2.2 Einlagerungsbelege

Die **Einlagerungsbelege** müssen folgende Angaben enthalten:

- a. genaue Adresse des Einlagerungsortes und die Benennung eines Ansprechpartners (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- b. eine Einlagerungsbelegnummer,
- c. Identifikationsmerkmale der Materialien (z. B. Serien-Nr. am Gehäuse, Trommel-Nr. bei Rohren/Kabel, Chargen-Nr. bei Verbindern), um die einzelstückbezogene Nachweisbarkeit gewährleisten zu können,
- d. Bezeichnung des Eigentümers der Materialien,
- e. projektbezogene Zuordnung (eAkten-Nr.),
- f. den Namen in Druckbuchstaben und die Unterschrift von der Person, die das Material am Einlagerungsort in Empfang genommen hat.

### 2.3 Verwendung

Bei der **Mittelanforderung** für die Materialbeschaffung auf Vorrat ist anzugeben, an welchem Ort und in welchem Zeitraum (Monat/Jahr) das Material voraussichtlich verwendet wird.

Für diese Angaben stehen im zentralen Bundesportal ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) bei der Beantragung entsprechende Eingabefelder zur Verfügung.

## 3. FORM UND EINREICHUNGSPROZEDERE

1. Alle Dokumente/Dateien, die Bestandteil der Mittelanforderung für Materialbeschaffung auf Vorrat sind, müssen auf dem zentralen Bundesportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) dem Projektträger per Upload im Bereich „Mittelanforderung – Material“ zur Verfügung gestellt werden.
2. Nach dem Upload der Unterlagen wird systemseitig eine Zusammenfassung der Angaben als PDF-Dokument generiert. Dieses Dokument kann lokal gespeichert und ggf. für die Unterlagen ausgedruckt werden. Im Anschluss wird dieses Dokument automatisch an den Projektverantwortlichen und an den Ersteller der Mittelanforderung per E-Mail versandt.
3. Nach dem digitalen Eingang der eingereichten Nachweise erfolgt eine Prüfung durch den Projektträger. Wird diese Prüfung ohne Beanstandungen abgeschlossen, erfolgt die Auszahlung über die Bundeskasse. Bei Beanstandungen erfolgt eine Mitteilung durch den Projektträger an den Zuwendungsempfänger.



## Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

*Für durchgeführte Baumaßnahmen auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des  
Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“*

### Inhalt

1	Einführung .....	2
2	Allgemeine Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.....	2
3	Beschreibung auf der Internetseite.....	4
4	Bauschild .....	4
5	Beschilderung neu entstandener Kabelverzweiger und Gebäude.....	5
6	Nachweis der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.....	6
7	Herstellung der Beschilderungen.....	6
8	Einhaltung der Publizitätspflichten .....	6



## 1 Einführung

Dieses Hinweisblatt stellt eine Unterstützungsleistung des Zuwendungsgebers an den Zuwendungsempfänger dar. Es soll eine Hilfestellung bei der Einhaltung der unter Punkt 5 der BNBest-Breitband aufgeführten Informations- und Kommunikationspflichten geben.

Das Hinweisblatt führt die beschriebenen Anforderungen aus den BNBest-Breitband näher aus, um bei den vom Bund geförderten Breitbandprojekten eine klare Kommunikationsstrategie umzusetzen. Außerdem erhält der Zuwendungsempfänger Lösungsvorschläge für einzelne umzusetzende Verpflichtungen wie bspw. das Erstellen eines Bauschilds.

Die Verpflichtung zur Information und Kommunikation beruht auf folgender Nebenbestimmung:

- *Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband Punkt 5. Sonstige Verpflichtungen)*

Um die Publizitätspflichten bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben einzuhalten, ist der Zuwendungsempfänger mindestens dazu verpflichtet,

- eine Beschreibung des Vorhabens auf seiner Internetseite zu veröffentlichen,
- während der Bauarbeiten ein Bauschild aufzustellen und
- neu entstandene Kabelverzweiger und Gebäude zu beschildern.

## 2 Allgemeine Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben hat der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen. Darunter fallen beispielsweise Pressemitteilungen und -einladungen, Infobriefe, Newsletter oder Präsentationen.

### Obligatorische Angaben:

- Logo des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Hinweis auf den Bund
- Hinweis auf das Bundesförderprogramm Breitband



Das Logo des BMVI hält der Projektträger unter „Dokumente der Zuwendungsgeber“ im internen Bereich der zentralen Online-Plattform unter [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) bereit:

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Wie dieses zu verwenden ist, kann in der pdf-Datei „Lies mich“ (Verwendung, Abstände, Untergrund etc.) im zip-Ordner *BMVI\_BFP\_Logo.zip* nachgelesen werden.

Der Styleguide der Bundesregierung gibt die Vorschriften zur Verwendung der Wort-Bild-Marke vor.

Den Styleguide finden Sie hier: [Styleguide Bundesregierung](#)

Als Hinweis auf das Bundesförderprogramm Breitband können die Zuwendungsempfänger das Logo des Bundesförderprogramms nutzen und/oder schriftlich darauf hinweisen („Gefördert durch das Bundesförderprogramm Breitband“).



Bundesförderung Breitband

Auch dieses Logo wird unter „Dokumente der Zuwendungsgeber“ auf der zentralen Online-Plattform zur Verfügung gestellt. Wie dieses zu verwenden ist, erklärt die pdf-Datei „Lies mich“ des zip-Ordners *Logo\_ZIP\_BFP.zip*.

Das Logo des Projektträgers des Bundesförderprogramms Breitband, der atene KOM GmbH, kann zusätzlich verwendet werden. Es steht ebenfalls auf der zentralen Online-Plattform zur Verfügung:



**Wichtige Hinweise:**

- Das Logo darf nur zusammen mit dem Schriftzug „Projektträger des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ und
- ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm Breitband genutzt werden.
- Es darf nicht in seinen Proportionen verzerrt, gestaucht, umgefärbt, angeschnitten, verfremdet, gestürzt oder gedreht werden.
- Es steht immer auf weißem Hintergrund.



### 3 Beschreibung auf der Internetseite

Während der Durchführung des Vorhabens muss der Zuwendungsempfänger eine Beschreibung des Vorhabens auf seiner Internetseite veröffentlichen (Einbindung als Unterseite auf der Seite der Gemeinde, des Landkreises o. ä.).

#### Inhalte:

- a. Ziele – was soll mit der Breitbandförderung erreicht werden (angeschlossene Haushalte, erreichte Unternehmen/Schulen/Krankenhäuser, Versorgungsgrad und -geschwindigkeit)?
- b. Projektfortschritt – anlassbezogene Berichte zu Baufortschritten; z. B. Spatenstich, Ausbauschritte, Fertigstellungen etc.
- c. Ergebnisse – was wurde erreicht (bezogen auf die Ziele)?
- d. Unterstützung durch den Bund – kurzer schriftlicher Hinweis, dass der Bund Ihr Vorhaben unterstützt

Die Beschreibung hat im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe) zu stehen. Als Faustregel gelten folgende Angaben:

- Unterstützung zwischen 100.000 bis unter 1 Millionen Euro = mindestens 900 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- Unterstützung von 1 Millionen bis 5 Millionen Euro = mindestens 1500 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- Unterstützung über 5 Millionen Euro = mindestens 3000 Zeichen (ohne Leerzeichen)

Die Projektbeschreibung muss ab dem Tag des Spatenstichs/des Baubeginns verfügbar sein.

#### Verlinkung

Der Zuwendungsempfänger verlinkt von seiner Internetseite auf die Homepage des Projektträgers (<http://www.atenekom.eu/bfp/>).

Außerdem stellt er dem Projektträger den Link zur Projektbeschreibung zur Verfügung. Dieser Link wird auf der Internetpräsenz <http://www.atenekom.eu/bfp/> veröffentlicht.

#### Aktualität

Der Zuwendungsempfänger aktualisiert den Projektfortschritt auf seiner Internetseite mindestens quartalsweise. Um die Aktualität nachvollziehbar zu machen, wird immer das Aktualisierungsdatum mit angegeben.

### 4 Bauschild

Während der Bautätigkeit ist ein Schild an der/n Baustelle/n an gut sichtbarer Stelle aufzustellen.

Zur Aufstellung der Bauschilder gibt der Projektträger folgende Empfehlungen:

- o Wenn an vielen Stellen gleichzeitig Bauabschnitte stattfinden, empfiehlt es sich, die Bauschilder an den Außenbereichen oder Zufahrtswegen der Baumaßnahmen aufzustellen. Sie



sollten in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens stehen, um als Betrachter eine entsprechende Verbindung herstellen zu können.

- Handelt es sich um mehrere Baustellen hintereinander von weniger als zwei Wochen Dauer, kann das Bauschild auf/an einem Baustellenfahrzeug oder an einem einzelnen Bauzaun-Element angebracht werden und von Baustelle zu Baustelle transportiert werden.
- Bei Baustellen von zwei Wochen und länger sollte das Bauschild am Bauzaun für die Zeit der Baumaßnahme befestigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich die förderrechtlich implizierten Regelungen zum Bauschild nicht zu der etwaigen Landesbauordnungsrechtlichen Verpflichtung des Bauherrn verhalten, ein sog. Baustellenschild aufzustellen (vgl. § 11 Abs. 3 der Musterbauordnung).

Die Verantwortlichkeit für die konkrete Gestaltung und die Aufstellung bzw. Anbringung der Schilder, insbesondere die Einhaltung rechtlicher Regelungen, obliegt dem Zuwendungsempfänger.

Das Bauschild ist spätestens bei Baubeginn (beim Spatenstich) an der Baustelle anzubringen und dort während der gesamten Dauer der Bauarbeiten zu belassen (*denken Sie daher bei der Erstellung des Schildes an die Herstellungszeiten und demnach an genügend Vorlaufzeit!*).

#### **Anforderungen Bauschild oder Banner**

- Das Bauschild muss mindestens das Logo des BMVI, einen Hinweis auf den Bund sowie einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm enthalten
- Größe mindestens A0
- Witterungsbeständig

#### **5 Beschilderung neu entstandener Kabelverzweiger und Gebäude**

An allen mit dieser Maßnahme neu entstehenden Verteilerkästen und Gebäuden sind gut sichtbare und wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweis auf die Förderung anzubringen.

Die Beschilderungen sind direkt nach Aufstellung der neu entstandenen Kabelverzweiger oder Gebäude, spätestens jedoch drei Wochen danach, anzubringen und dort dauerhaft zu belassen.

Bei Beschädigungen, die zur Unleserlichkeit der Beschilderung führen, ist diese unverzüglich zu ersetzen.

#### **Anforderungen Beschilderung neuer Kabelverzweiger und Gebäude**

- Die Beschilderung muss mindestens das Logo des BMVI, einen Hinweis auf den Bund sowie einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm enthalten
- Größe mindestens A3 oder quadratisch (Seitenlänge mindestens 40 cm)
- Witterungsbeständig
- Gut sichtbar auf der Vorderseite bzw. Seite zur Straße



## Layoutvorlage

Eine Layoutvorlage für die Beschilderung der neu entstandenen Kabelverzweiger und Gebäude steht Ihnen auf <https://atenekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/> unter Downloads und Projektumsetzung zur Verfügung.

## 6 Nachweis der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat seine Informations- und Kommunikationsmaßnahmen dem Projektträger atene KOM GmbH im Zuge der Mittelanforderung und Nachweis der Verwendung nach AN-Best-GK Nr. 6 nachzuweisen.

Der Sachbericht muss dazu folgende Informationen enthalten:

- Die Beschreibung auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers ist unter „Link zur Projektbeschreibung“ einzufügen.
- Sofern Sie weitere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband durchgeführt haben, sind diese unter „Sonstige Dokumente“ einzufügen (z. B. Flyer, Präsentationen, Broschüren etc.).
- Die Baustellenschilder sind unter „Baustellenbeschilderung“ im jpg-Format hochzuladen.

## 7 Herstellung der Beschilderungen

Der Zuwendungsempfänger ist nach Nr. 5.3 BNBest-Breitband für die Erstellung und Anbringung der Schilder verantwortlich. Der Zuwendungsempfänger kann die Erstellung und Anbringung der Schilder jedoch an das auszuwählende Telekommunikationsunternehmen weitergeben bzw. einen externen Dritten mit der entsprechenden Umsetzung beauftragen.

Die dadurch entstehenden Ausgaben können beim Betreibermodell als „sonstige Ausgaben“ abgerechnet werden. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell hat das Telekommunikationsunternehmen, sofern der Zuwendungsempfänger die Pflicht der Erstellung und Anbringung der Schilder auf dieses übertragen hat, die Kosten in seine Investitionskosten einzukalkulieren.

Bei der Vergabe des Auftrags an externe Dritte sind die ggffs. einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## 8 Einhaltung der Publizitätspflichten

Für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist die Einhaltung der Publizitätspflichten erforderlich. Der Zuwendungsempfänger ist für die Erfüllung verantwortlich.



### Hinweis zu den Vorleistungspreisen zum offenen Zugang im Bundesförderprogramm

Nach § 5 Absatz 6 NGA-Rahmenregelung (NGA-RR) müssen die Angebote der Betreiber unter anderem die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung **einschließlich indikativer** Angabe möglicher Vorleistungspreise umfassen.

Darüber hinaus müssen die Angebote der Betreiber im Falle einer Wirtschaftlichkeitslücke die erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten enthalten (siehe § 6 Absatz 2 NGA-RR).

Gemäß Ziff. 7.5 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (BFP), 1. Novelle vom 03.07.2018, hat der Zuwendungsempfänger einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 NGA-RR zu gewährleisten.

**Für die folgenden Zugänge sind dementsprechend indikative Angaben zu Vorleistungspreisen vorzunehmen (vgl. § 7 Absatz 2 NGA-RR):**

		Beschreibung	Preis	Einheit	Bezugszeitraum
1.	Zugang zu Leerrohren				
2.	Zugang zu Verteilern (bzw. Bereitstellung von Kollokationsflächen)				
3.	Zugang zu unbeschalteten Glasfasern (dark fiber)				
4.	Bitstromzugang (Layer I, II, III) <sup>1</sup>				
5.	vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)				
6.	falls eine vollständige Entbündelung nicht möglich ist, ist ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitzustellen				

Nach § 7 Absatz 5 NGA-RR sollten sich die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt<sup>2</sup> worden sind.

<sup>1</sup> Weil in dem Betreibermodell zwingend das Netz im Anschluss an die Errichtung betrieben wird, handelt es sich nicht um eine ausschließliche Förderung passiver Infrastrukturen i.S.d. Fußnote 18 der NGA-RR. Grds. wird im Rahmen der Verpachtung die Gewährung des passiven Zugangs auf den ausgewählten Netzbetreiber übertragen. Daher sind **alle Formen** der Zugangsgewährung durch den Betreiber zu ermöglichen. D.h. es **muss** von dem Betreiber auch ein Bitstromzugang zur aktiven Technik gewährt werden.  
<sup>2</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Funktionen/Beschlusskammer/Beschlusskammer3/BK3\\_23\\_Entgeltregulierung/BK3\\_Entgeltregulierung\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Funktionen/Beschlusskammer/Beschlusskammer3/BK3_23_Entgeltregulierung/BK3_Entgeltregulierung_node.html)

**ANLAGE 2  
HAMBURG  
ZAHLUNG- UND  
REALISIERUNGSPLAN**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

## Realisierungs- und Zahlungsplan Hamburg

Realisierungsplan		77.452 m	Wirtschaftlichkeitslücke		6.573.329,63 €
anter Tiefbau insgesamt		01.02.2019			
agsbeginn					

2.057 m Tiefbau-Anteil		2,7% vom Tiefbau	voraussichtlich fällig am	Anteilige Tiefbaurealisierung	Betrag netto
<b>bacluster 1</b>	TM1		31.07.2019	0%	- €
	Beginn am 01.02.2019	TM2	31.07.2020	100%	174.538 €
		TM3	31.10.2020	0%	- €
<b>138, 604, 607, 641, 644, 693</b>		<b>Summe</b>		<b>100%</b>	<b>174.538 €</b>

299 m Tiefbau-Anteil		0,4% vom Tiefbau	voraussichtlich fällig am	Anteilige Tiefbaurealisierung	Betrag netto
<b>bacluster 2</b>	TM1		31.08.2019	0%	- €
	Beginn am 01.03.2019	TM2	31.08.2020	100%	25.398 €
		TM3	30.11.2020	0%	- €
<b>38</b>		<b>Summe</b>		<b>100%</b>	<b>25.398 €</b>

476 m Tiefbau-Anteil		0,6% vom Tiefbau	voraussichtlich fällig am	Anteilige Tiefbaurealisierung	Betrag netto
<b>bacluster 3</b>	TM1		30.09.2019	0%	- €
	Beginn am 01.04.2019	TM2	30.09.2020	100%	40.371 €
		TM3	31.12.2020	0%	- €
<b>27, 51, 56, 61</b>		<b>Summe</b>		<b>100%</b>	<b>40.371 €</b>

35.726 m Tiefbau-Anteil		46,1% vom Tiefbau	voraussichtlich fällig am	Anteilige Tiefbaurealisierung	Betrag netto
<b>bacluster 4</b>	TM1		31.10.2019	0%	- €
	Beginn am 01.05.2019	TM2	31.10.2020	100%	3.032.057 €
		TM3	31.01.2021	0%	- €
<b>720, 721, 722, 723, 734, 737, 738, 793, 794</b>		<b>Summe</b>		<b>100%</b>	<b>3.032.057 €</b>

6.167 m Tiefbau-Anteil		8,0% vom Tiefbau	voraussichtlich fällig am	Anteilige Tiefbaurealisierung	Betrag netto
<b>bacluster 5</b>	TM1		30.11.2019	0%	- €
	Beginn am 01.06.2019	TM2	30.11.2020	100%	523.417 €
		TM3	28.02.2021	0%	- €
<b>701, 742, 760, 763, 790, 796</b>		<b>Summe</b>		<b>100%</b>	<b>523.417 €</b>

13.715 m Tiefbau-Anteil		17,7% vom Tiefbau	voraussichtlich fällig am	Anteilige Tiefbaurealisierung	Betrag netto
<b>bacluster 6</b>	TM1		31.12.2019	0%	- €
	Beginn am 01.07.2019	TM2	31.12.2020	100%	1.163.959 €
		TM3	31.03.2021	0%	- €
<b>745</b>		<b>Summe</b>		<b>100%</b>	<b>1.163.959 €</b>

19.013 m Tiefbau-Anteil		24,5% vom Tiefbau	voraussichtlich fällig am	Anteilige Tiefbaurealisierung	Betrag netto
<b>bacluster 7</b>	TM1		31.01.2020	0%	- €
	Beginn am 01.08.2019	TM2	31.01.2021	100%	1.613.631 €
		TM3	30.04.2021	0%	- €
<b>24, 31, 75, 78, 650, 731, 754</b>		<b>Summe</b>		<b>100%</b>	<b>1.613.631 €</b>

Intion der Meilensteine:**1 - Abschluss Genehmigungsplanung inkl. Akquisephase**

Strukturplanung sowie die Wegesicherung sind abgeschlossen, es kann mit der Errichtung der Infrastruktur begonnen werden. Bei einem FTTH-Ausbau wurde die antumer-Akquise für den Bau der Hausanschlüsse durchgeführt.

weis zur Akquisephase: Bestandteile der Akquisephase sind die Eigentümer-Ermittlung sowie die Eigentümer-Akquise. In dieser Phase werden die Eigentümer im schreibungsgebiet, die einen FTTH-Hausanschluss erhalten sollen, ermittelt und kontaktiert

**2 - Abschluss Tiefbau-Maßnahmen**

chluss der erforderlichen Tiefbau-Arbeiten.

bau zur FTTH-Anbindung der Gebäude, die während der Akquisephase eine Genehmigung unterzeichnet haben.

**3 - Errichtung der aktiven Technik und Inbetriebnahme**

bau und Inbetriebnahme der aktiven Technik.

die Abrechnung ist der Tiefbau-Fortschritt maßgeblich.

Zahlungsplan Hamburg nach Quartalen und Monaten

2018	Quartale	Monate	Anbauschalter														
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Quartal 1 2018	-	Jan. 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Feb. 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Mär. 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 2 2018	-	Apr. 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Mai 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Juni 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 3 2018	-	Juli 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Aug. 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Sept. 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 4 2018	-	Oktober 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Nov. 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Dez. 18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe 2018	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

2019	Quartale	Monate	Anbauschalter														
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Quartal 1 2019	-	Jan. 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Feb. 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Mär. 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 2 2019	-	Apr. 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Mai 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Juni 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 3 2019	-	Juli 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Aug. 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Sept. 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 4 2019	-	Oktober 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Nov. 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Dez. 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe 2019	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

2020	Quartale	Monate	Anbauschalter														
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Quartal 1 2020	-	Jan. 20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Feb. 20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Mär. 20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 2 2020	-	Apr. 20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Mai 20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Juni 20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 3 2020	196.806	Juli 20	174.538	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Aug. 20	22.308	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Sept. 20	25.308	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Quartal 4 2020	3.585.844	Oktober 20	40.371	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Nov. 20	9.052.057	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Dez. 20	559.417	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe 2020	3.795.780	174.538	25.398	40.371	3.022.057	524.417	524.417	524.417	524.417	524.417	524.417	524.417	524.417	524.417	524.417	524.417	



**Realisierungsplan Hamburg**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	
	1. 19.	1. 20.	1. 21.	1. 22.	1. 23.	1. 24.	1. 25.	1. 26.	1. 27.	1. 28.	1. 29.	1. 30.	1. 31.	1. 32.	1. 33.	1. 34.	1. 35.	1. 36.	1. 37.	1. 38.	1. 39.	1. 40.	1. 41.	1. 42.	1. 43.	1. 44.	1. 45.	1. 46.	1. 47.	1. 48.			
	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.			
<b>Ausbaukosten</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Ausbaukosten</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Ausbaukosten</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Ausbaukosten</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Ausbaukosten</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Ausbaukosten</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																
<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>Aufbaukosten, Grunderwerbungs- und Abschreibungsleistungen</b> Abschluss Tätigkeitskatalog Ermittlung der relevanten Techniken und Realisierungsplan																																

Hinweis: Es wird die Ermittlungsmethode der Ermittlungs-Abgabe in der Planperiode angesetzt. Die Ermittlungs-Abgabe in der Planperiode wird mit den Werten der Ermittlungs-Abgabe in der Planperiode verglichen. Die Ermittlungs-Abgabe in der Planperiode wird mit den Werten der Ermittlungs-Abgabe in der Planperiode verglichen.

**Interne Übersicht - Der Zahlungsplan ist nur als PDF-Ausdruck zu senden**

Versionstand: 13.09.2018

**Kurzerfassung**

= Pflichtfelder, müssen ausgefüllt werden

= Input-Felder

= "Fehlerampel" bei Datumsüberschreitung (31.12.2020) bzw. Plausi-Checks der Prüfsummen

- Nicht benötigte Ausbaucuster bitte ausblenden (Rechtliche: Ausblenden auf die nicht benötigten Spalten und Zeilen)
- Notwendig ist die Anzahl der Ausbaucuster, der Tiefbau-je-Ausbaucuster und die Ausbau-Meilensteine
- Die Datumangabe der Meilensteine bezieht sich jeweils auf die Fertigstellung inkl. der Erstellung der relevanten Dokumentation für die Abrechnung
- Meilensteine (Abschluss eines Meilensteins) immer als Monatsende eingeben
- Beginn eines Ausbaucusters (oder Beginn des Vertrages) immer als Monatsanfang eingeben

**Input-Bereich**

7 Cluster	Anzahl Ausbaucuster
Nach Zuschlag	Für welchen Anlass wird der Zahlungs- und Meilensteinplan erstellt? Vor oder nach Zuschlag?

Bezeichnung	Hamburg
FTTH im Angebot enthalten?	FTTH homes prepared

Meilenstein	Dauer	Kurzbearbeitung	Tiefbau-Anteil je Meilenstein
TM1	6 Monate	Abschluss Genehmigungsplanung	0%
TM2	12 Monate	Abschluss Tiefbau-Maßnahmen	100%
TKA3	3 Monate	Errichtung der aktiven Technik und Inbetriebnahme	0%

Aufteilung ist projektbezogen seitens FTI anhand Tiefbau-Anteil anzupassen  
 Aufteilung ist projektbezogen seitens FTI anhand Tiefbau-Anteil anzupassen

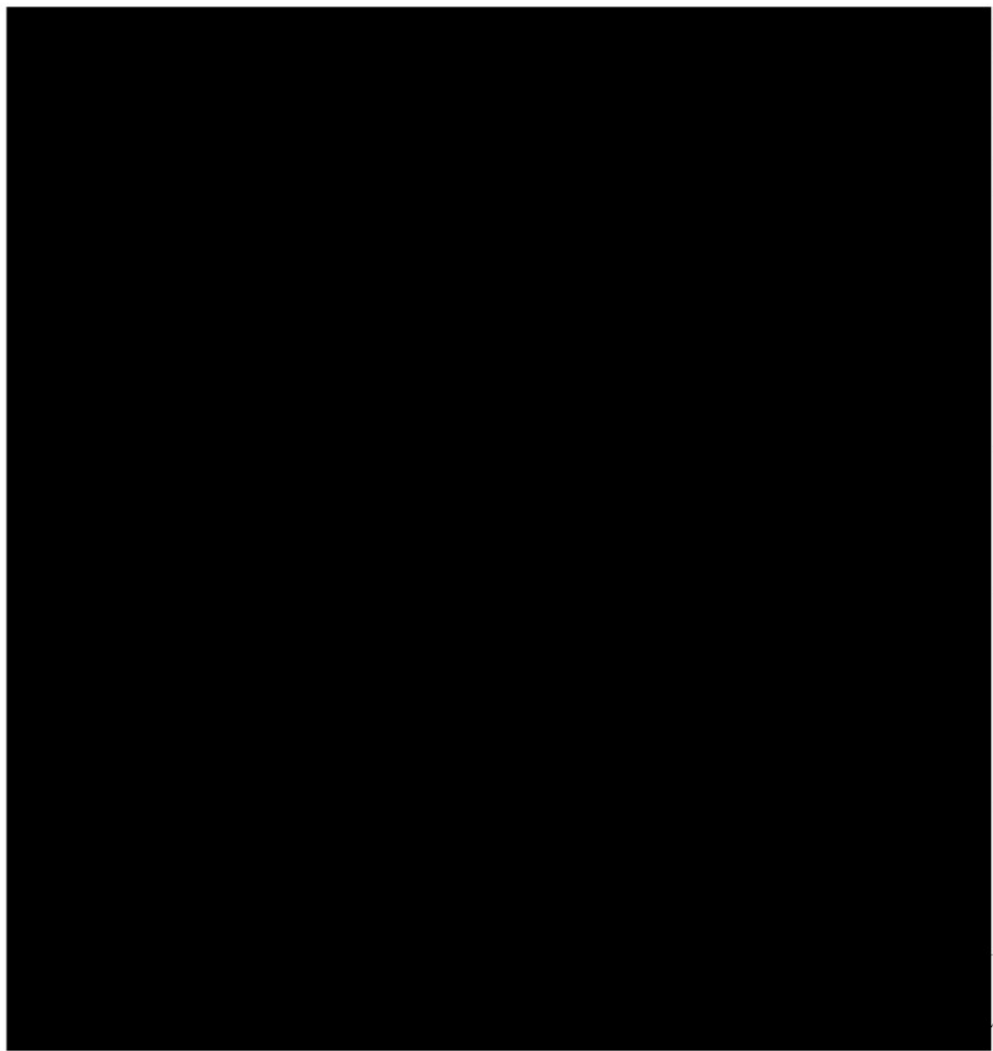
1 Monate	Abstand zwischen den verschiedenen Ausbaucustern
----------	--

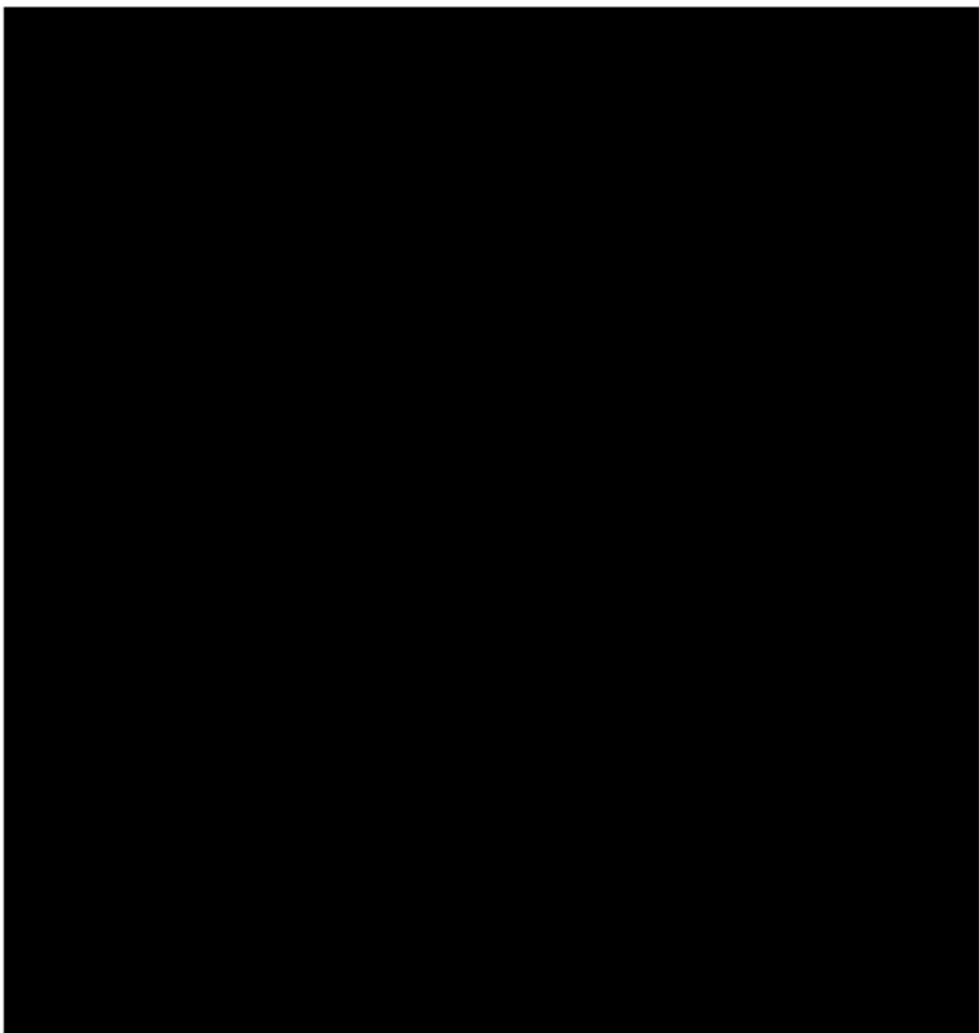


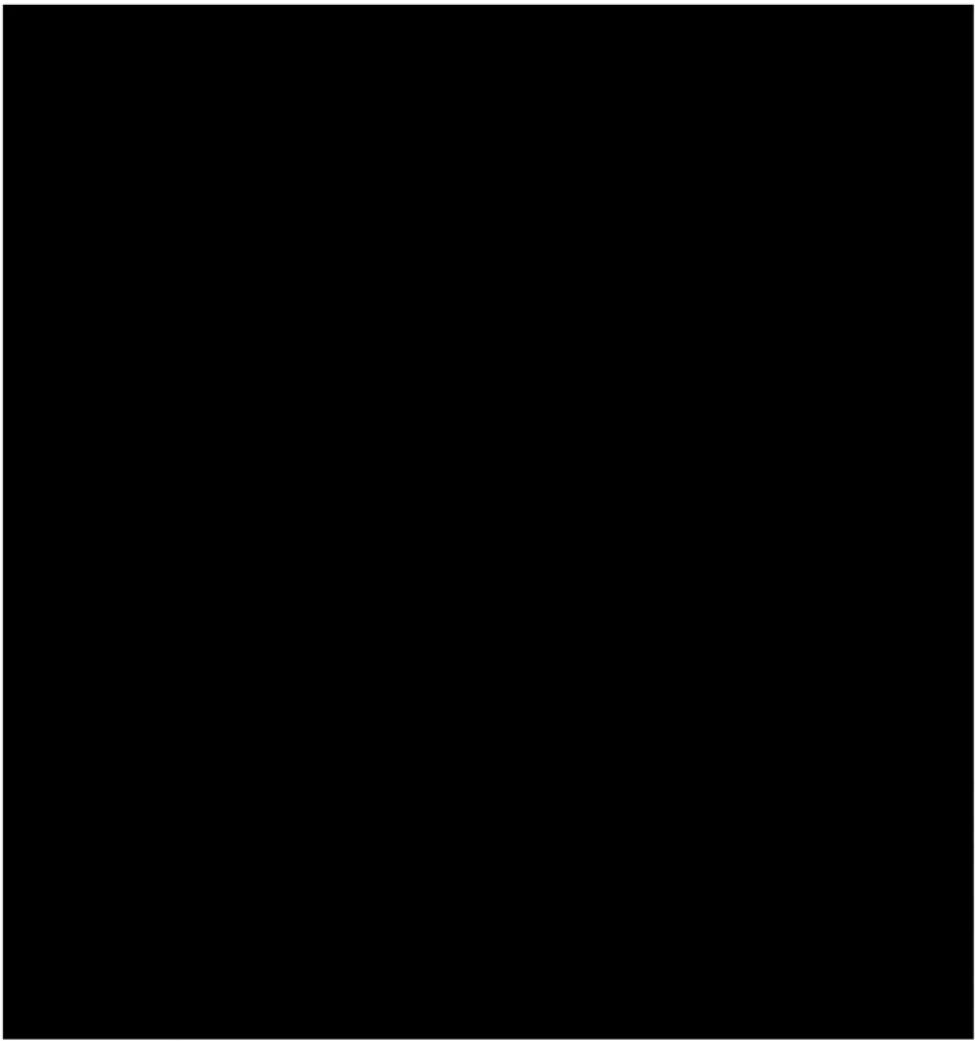
**ANLAGE 3  
HAMBURG  
ADRESSLISTE**

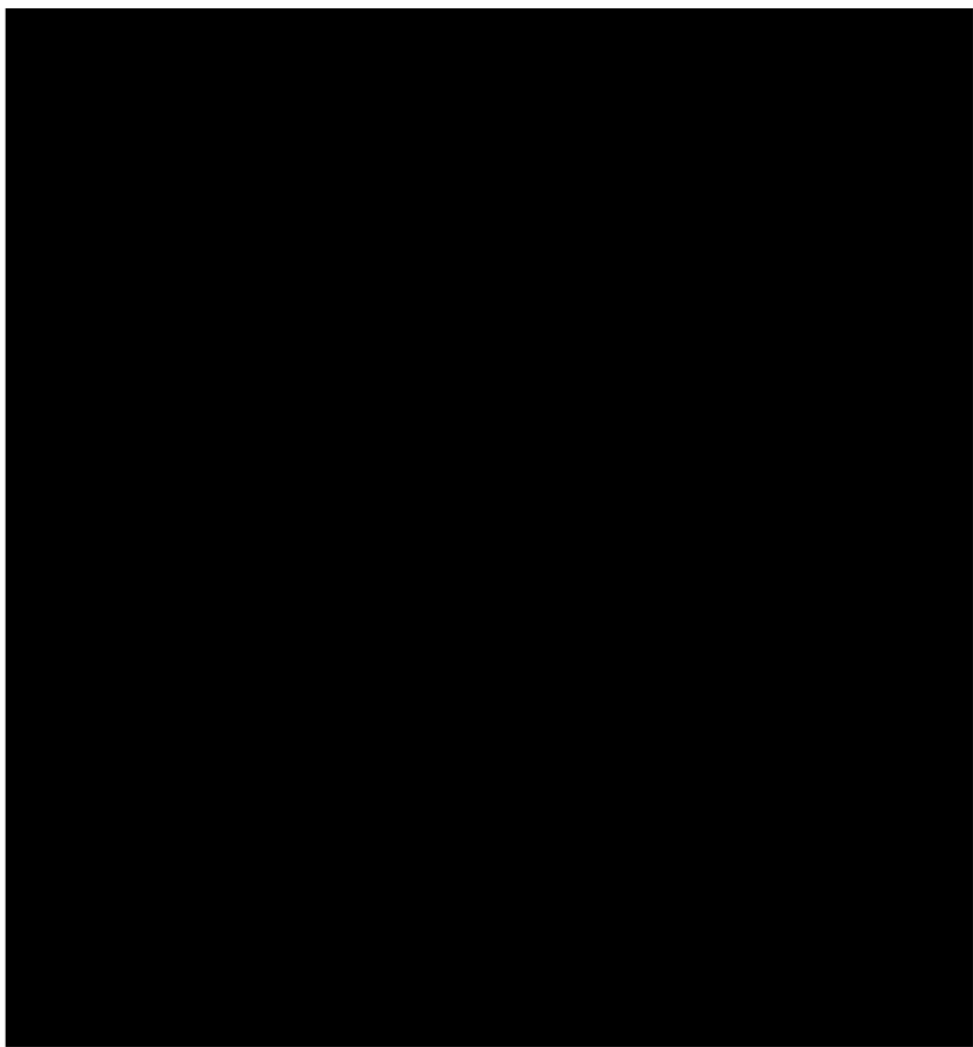


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

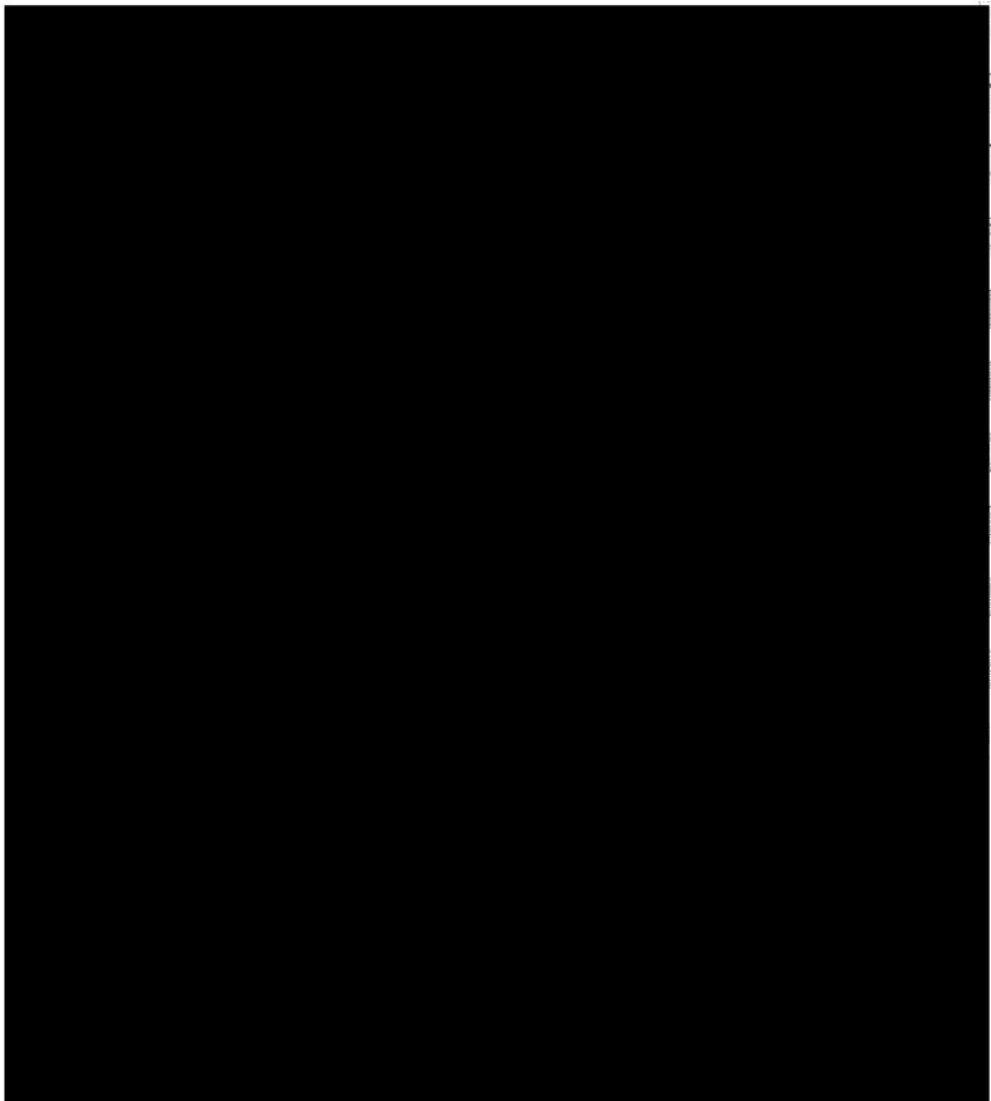


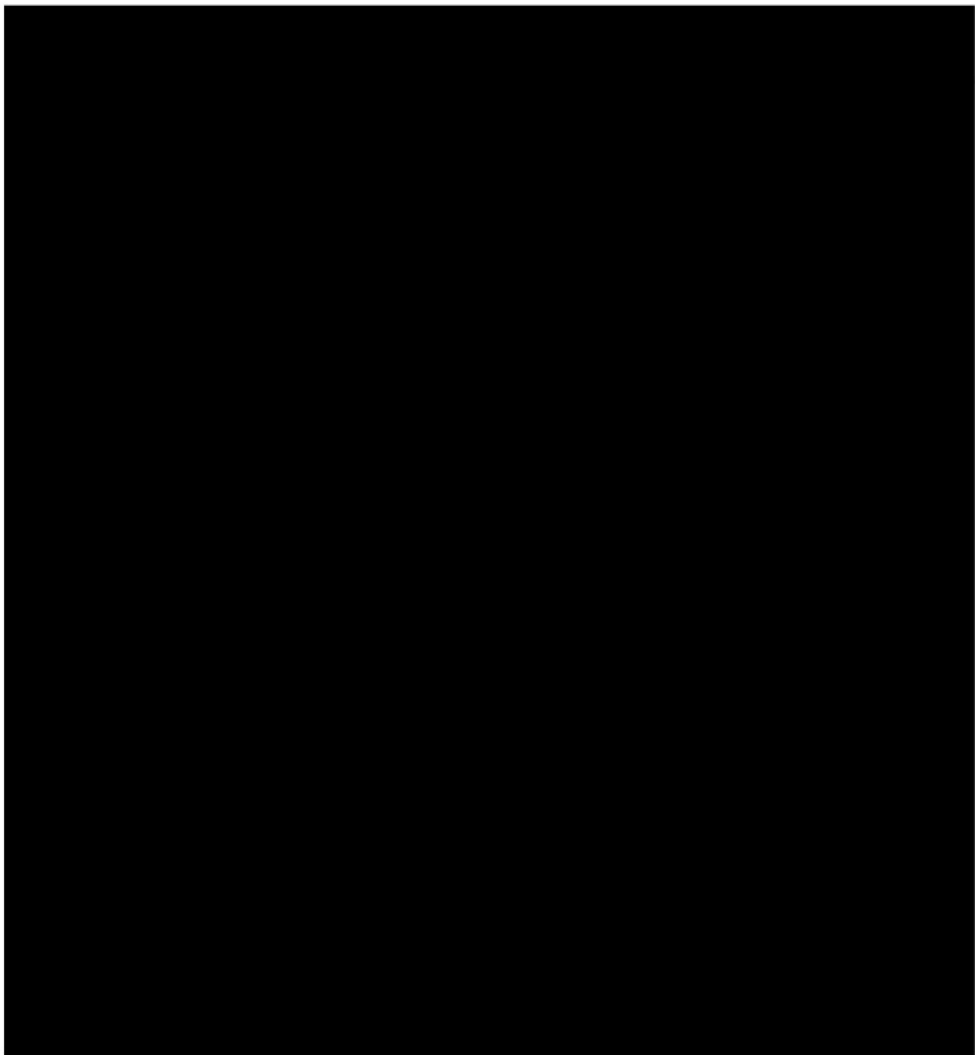


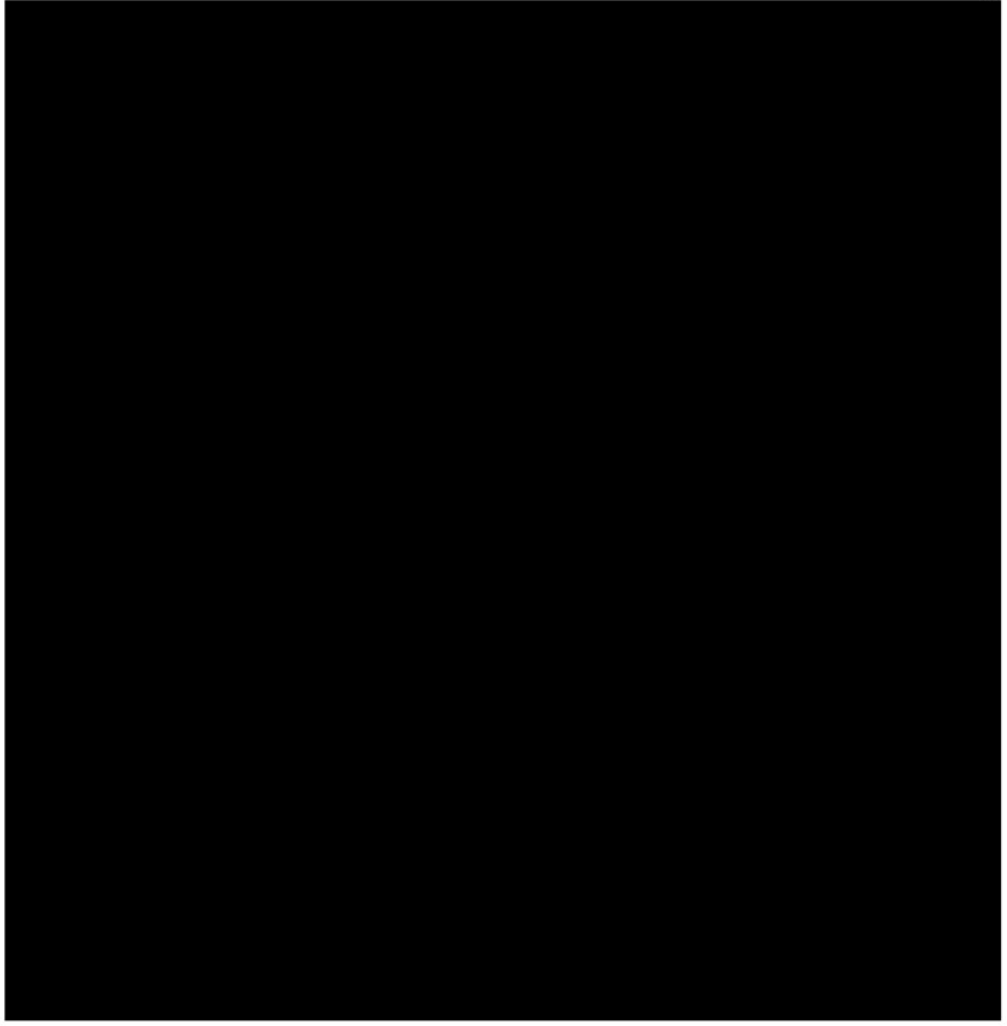


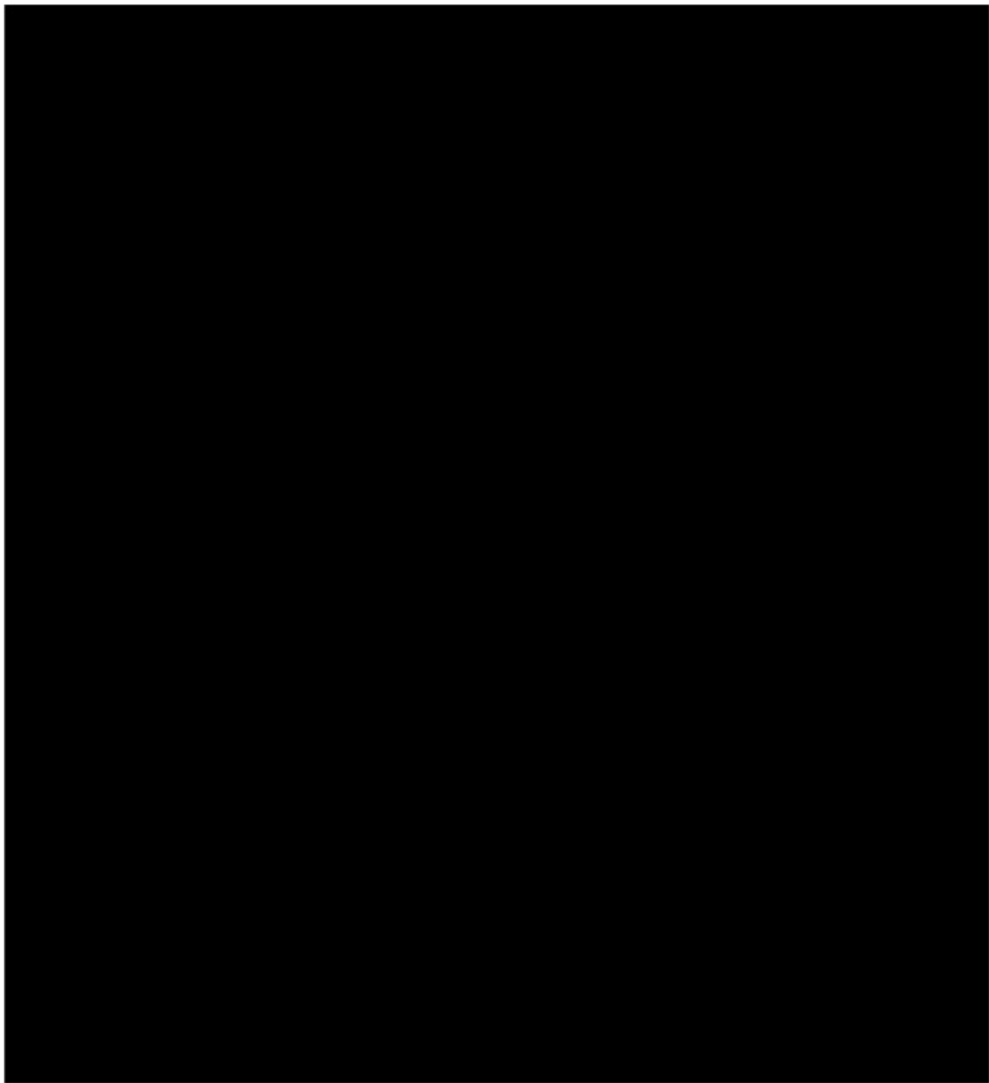


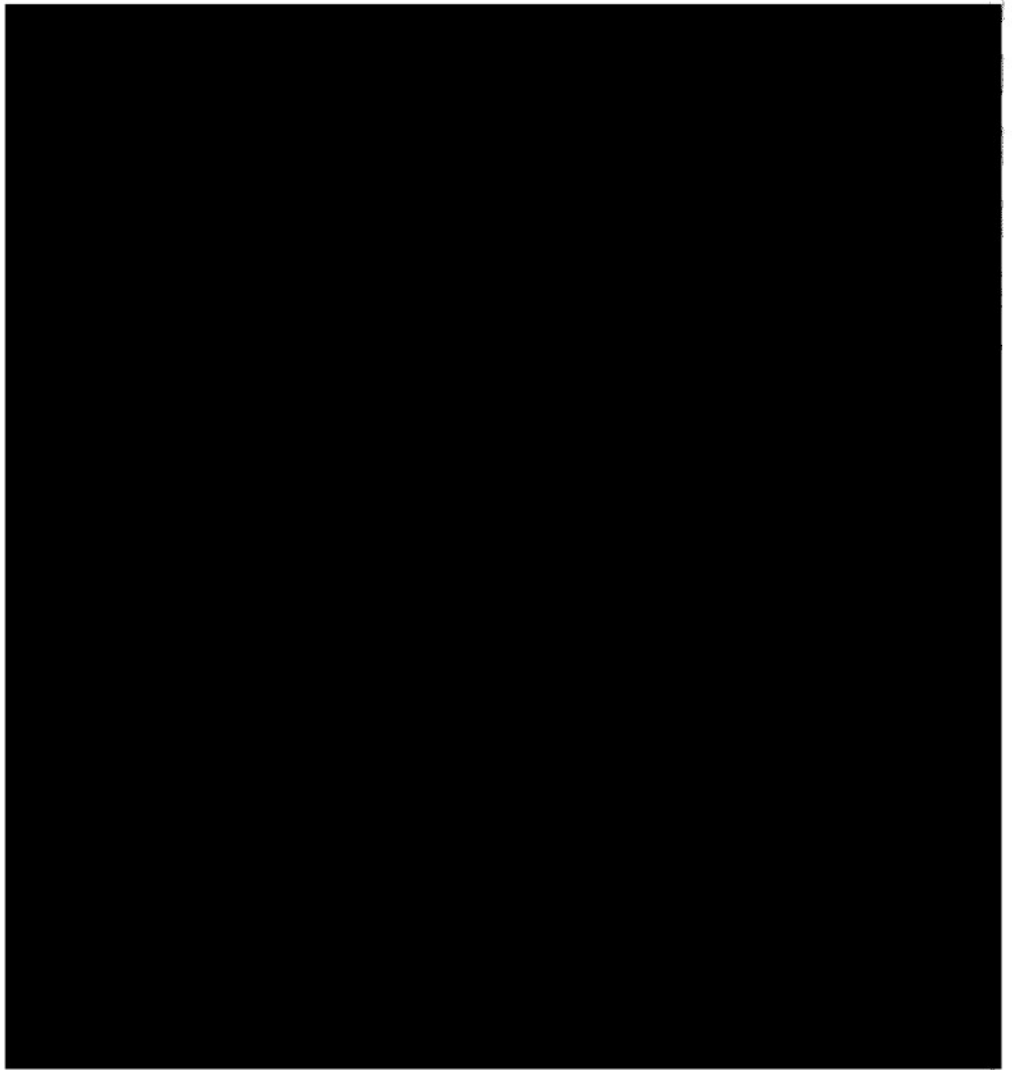


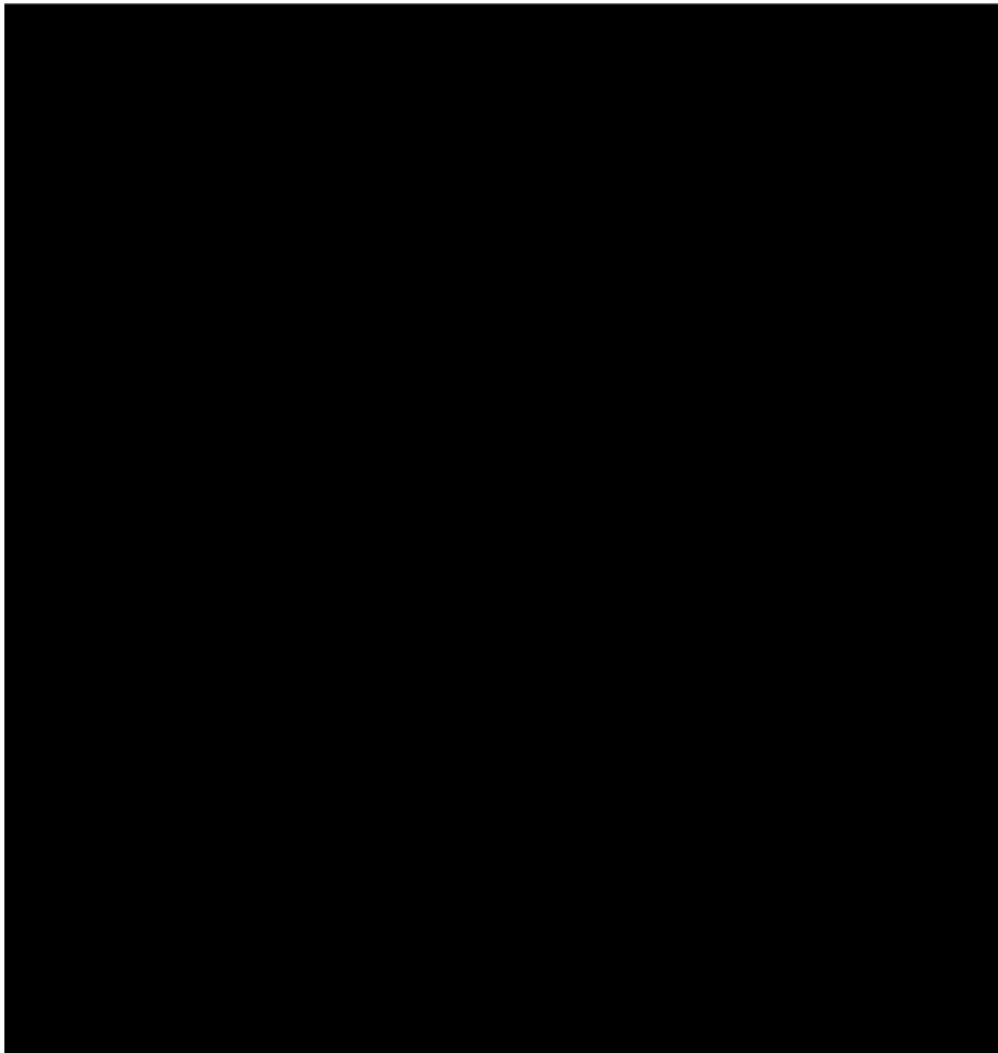


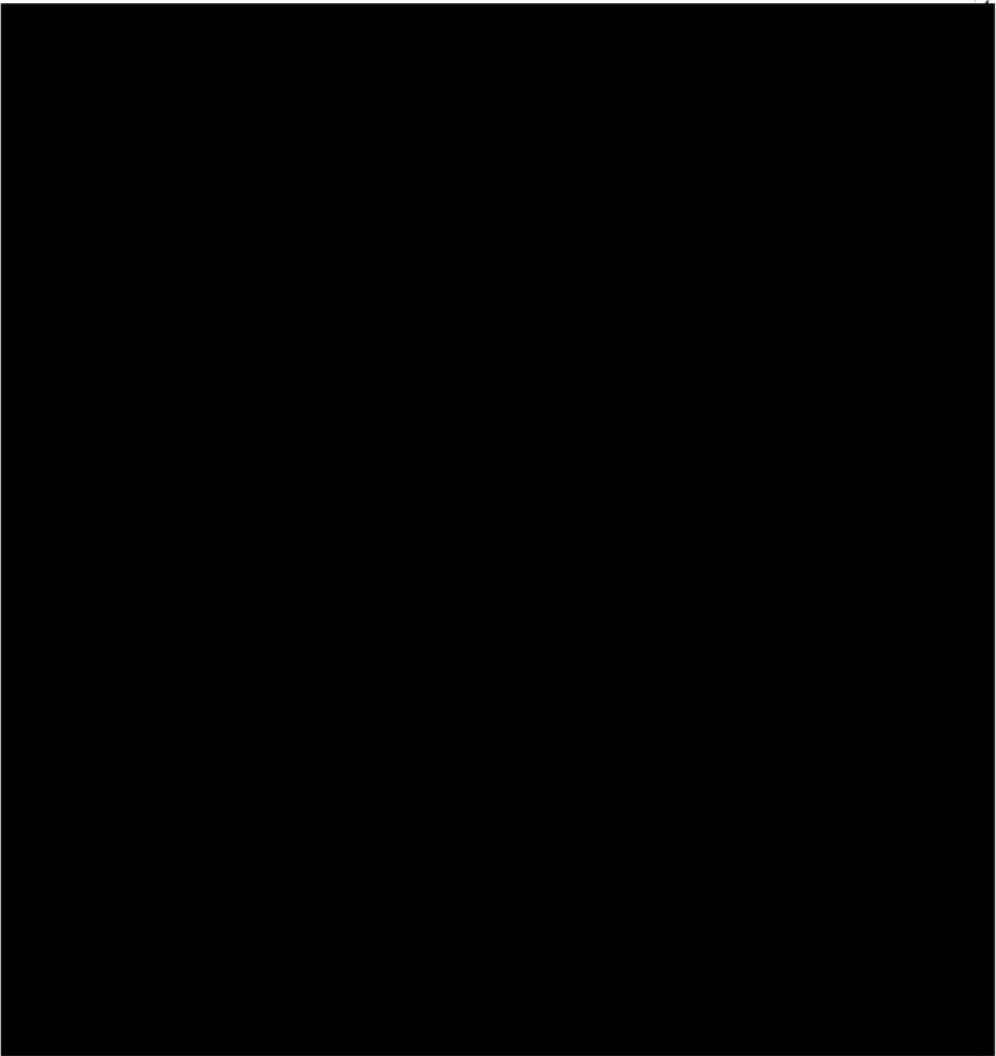


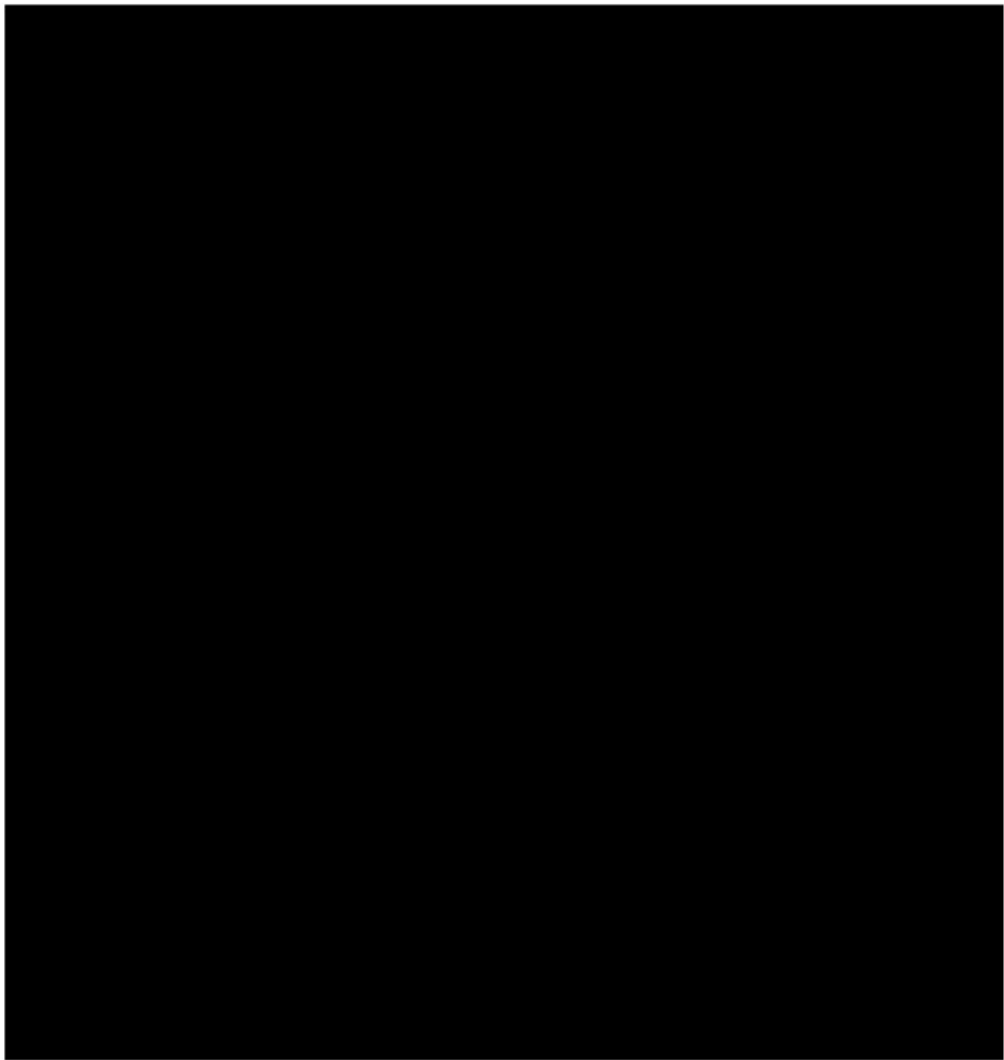






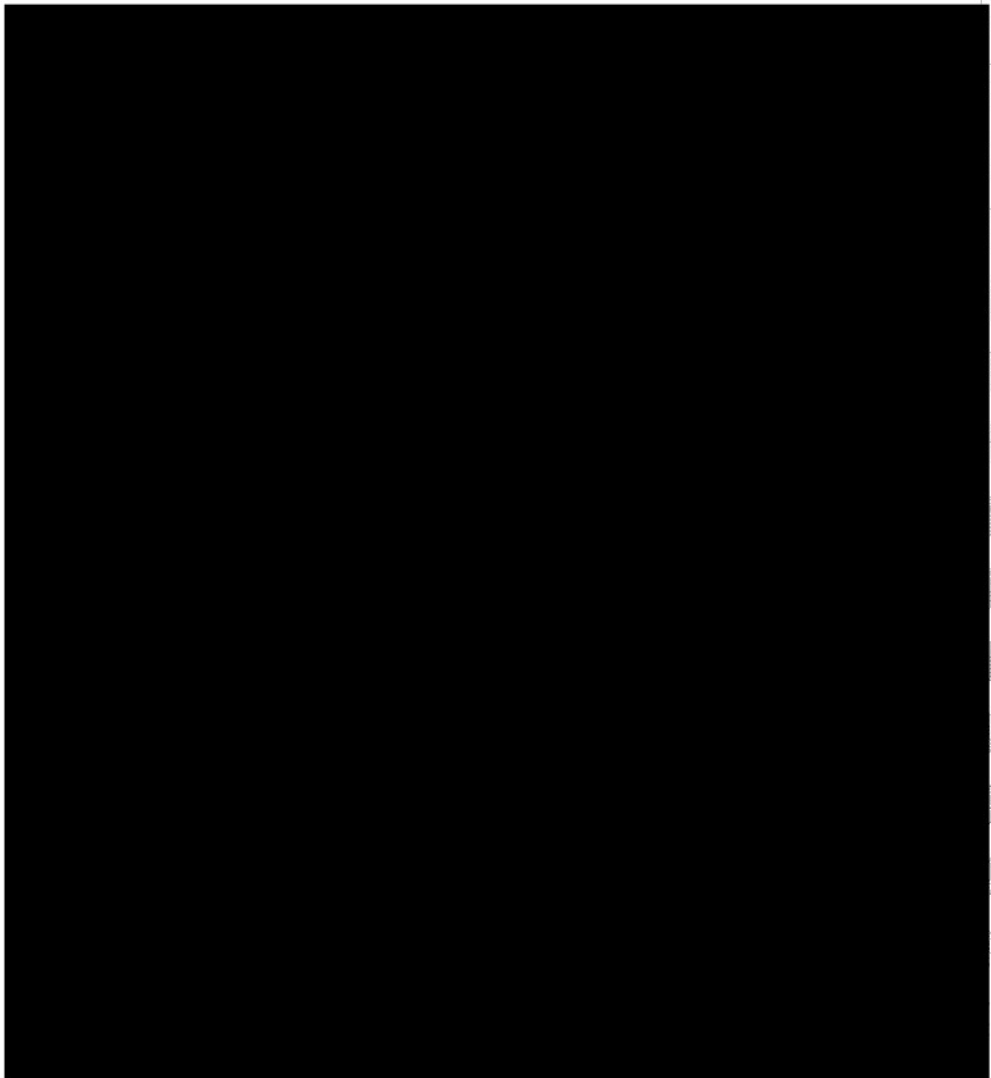


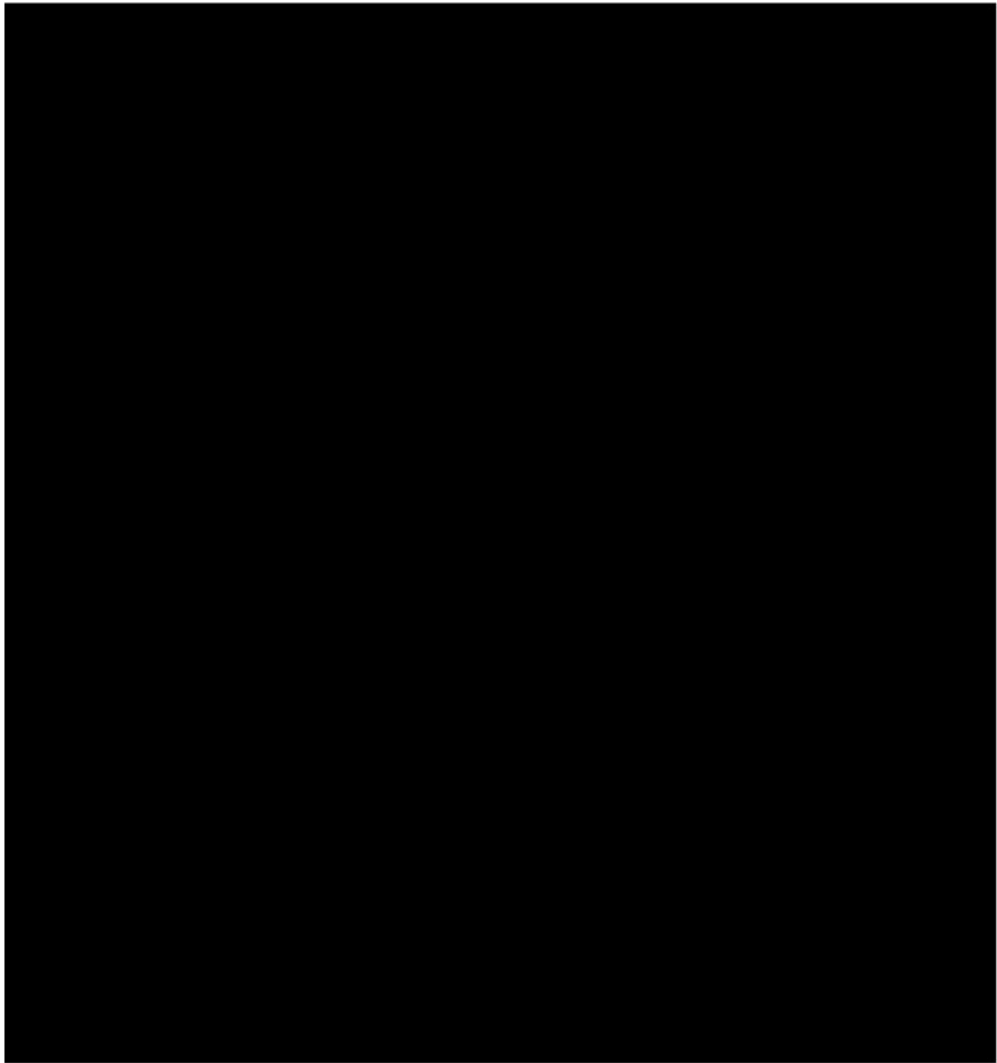


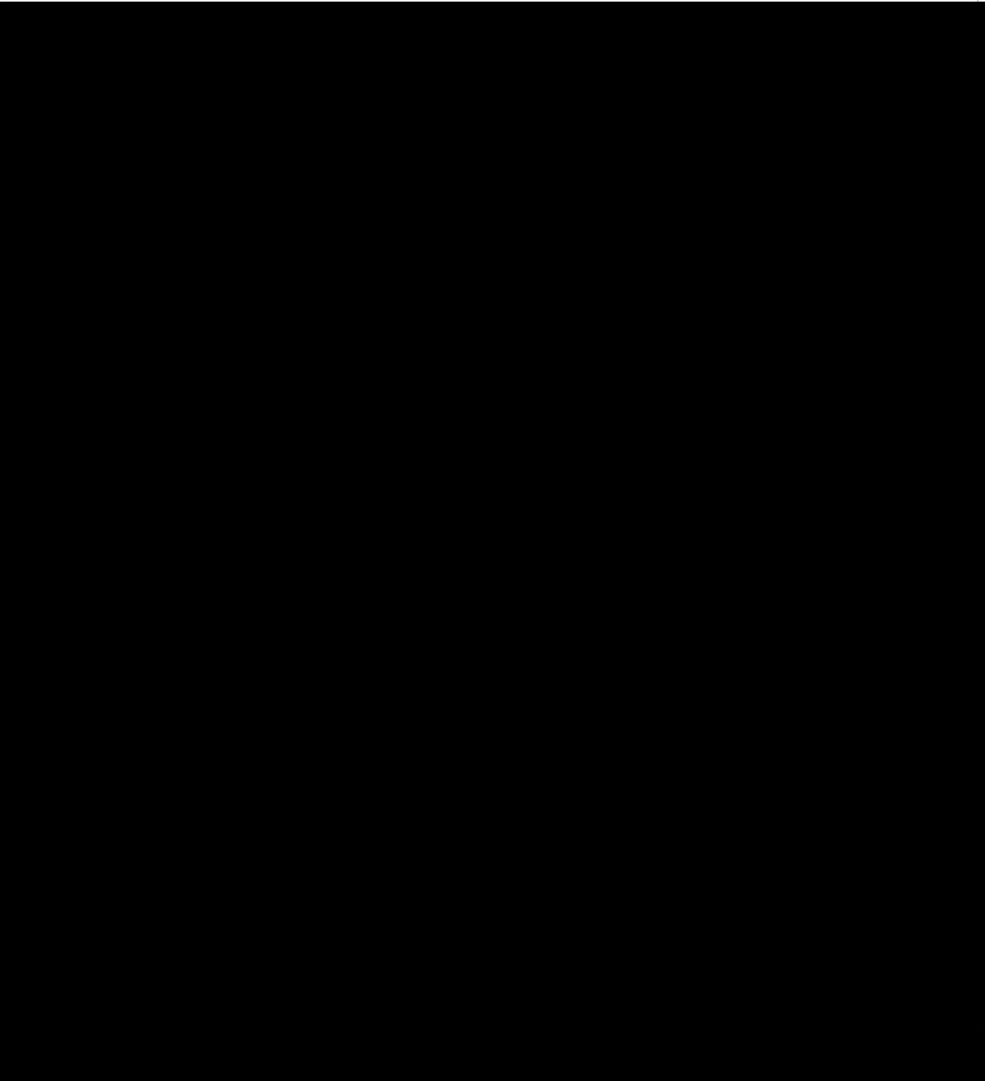




1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

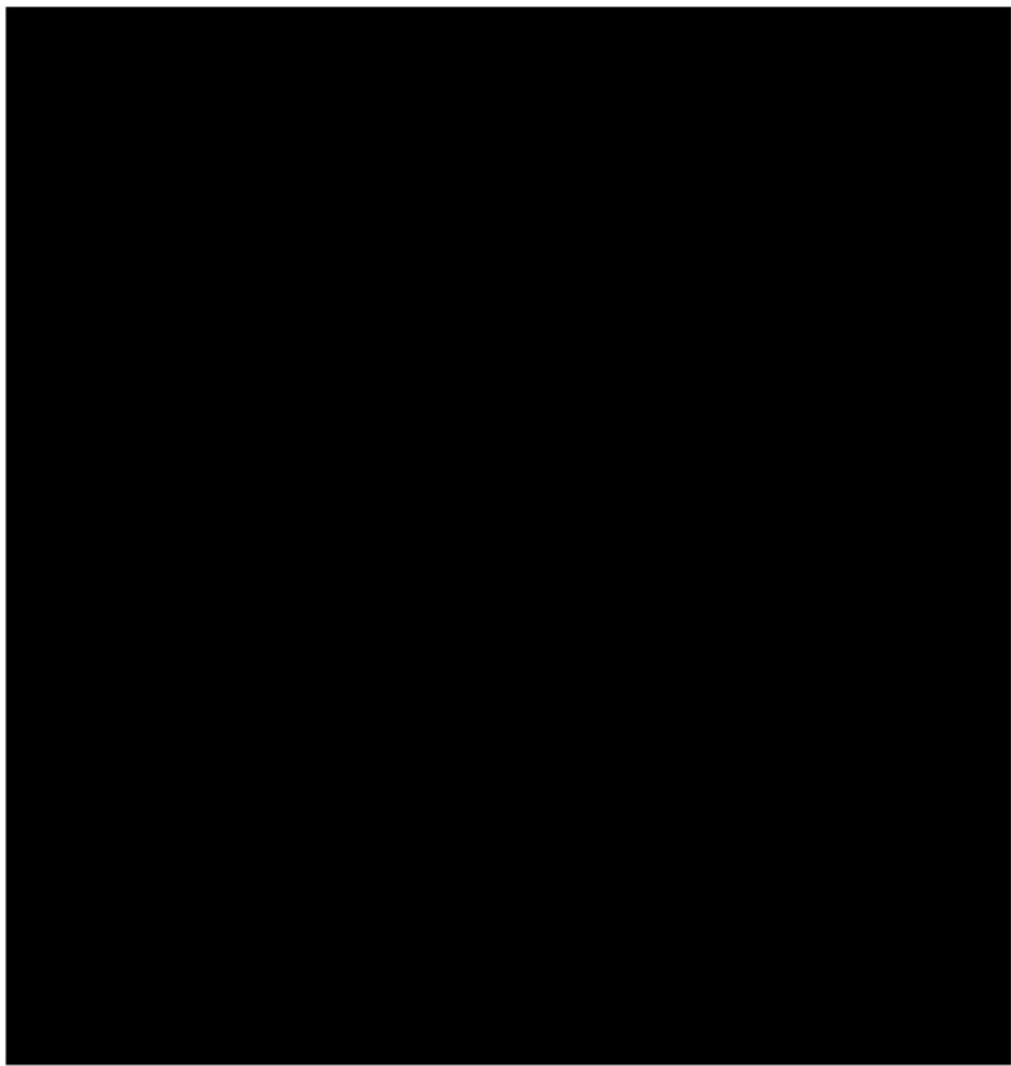


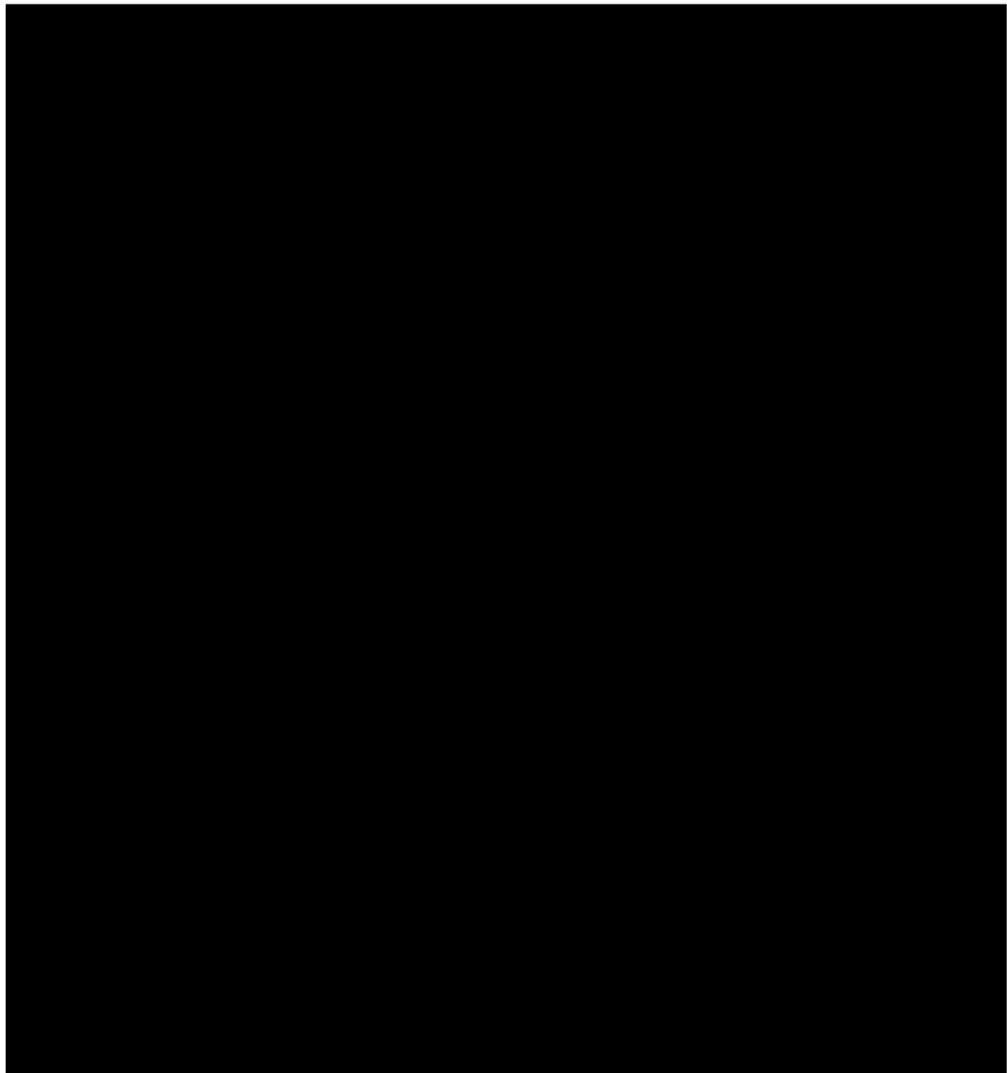




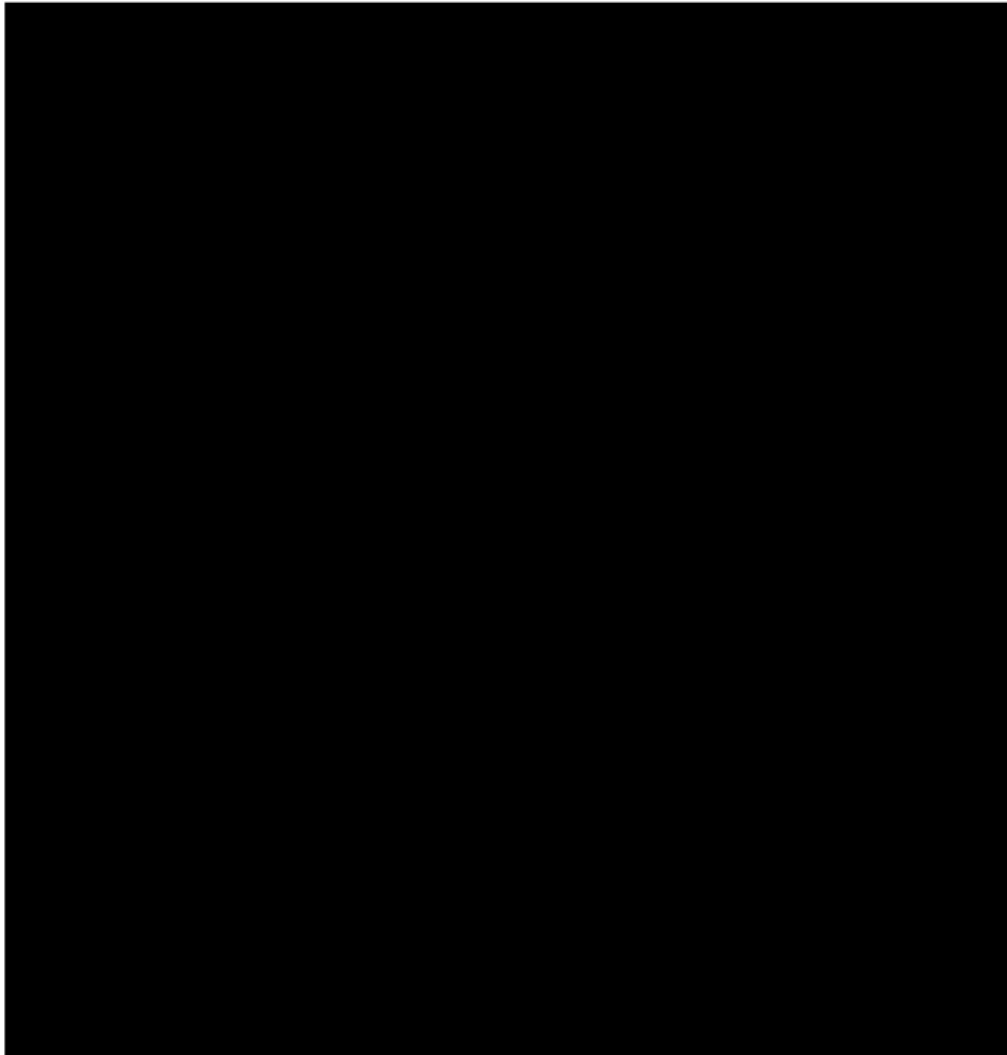
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

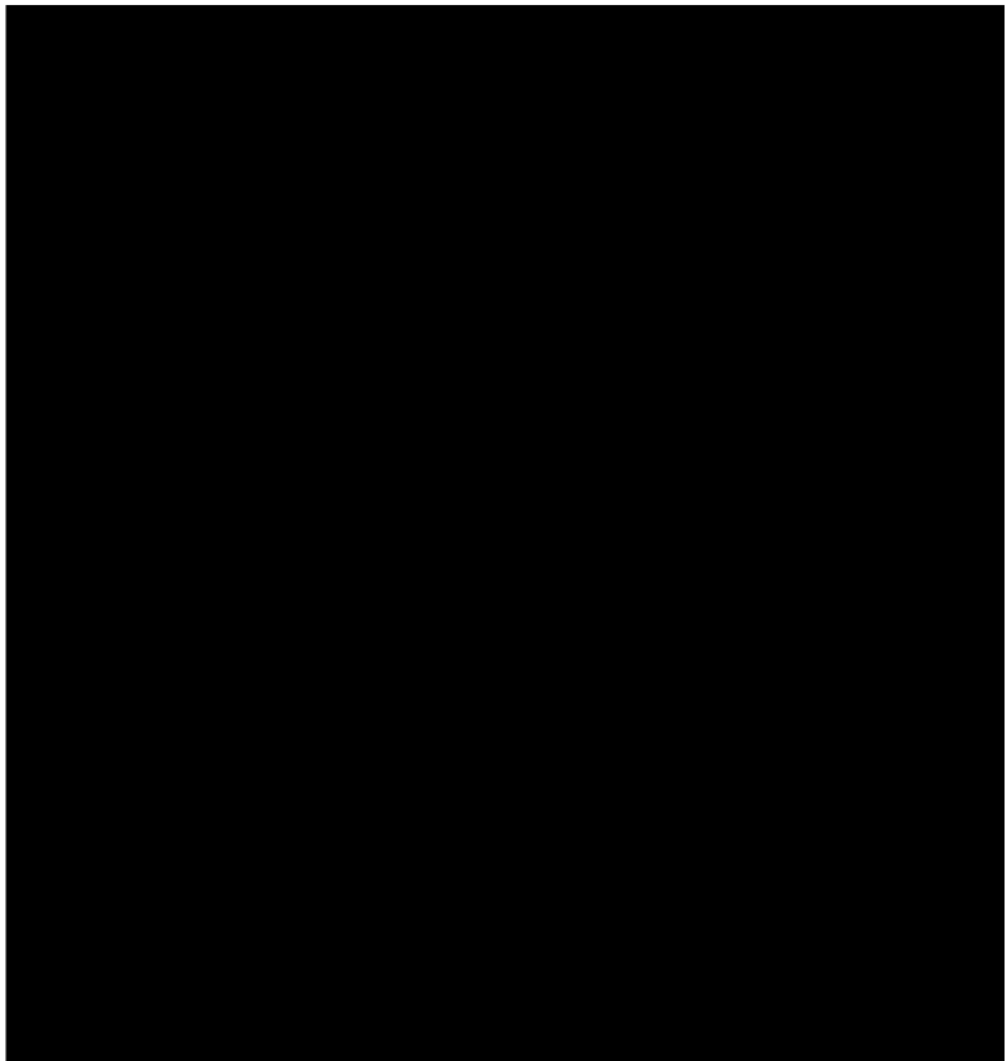




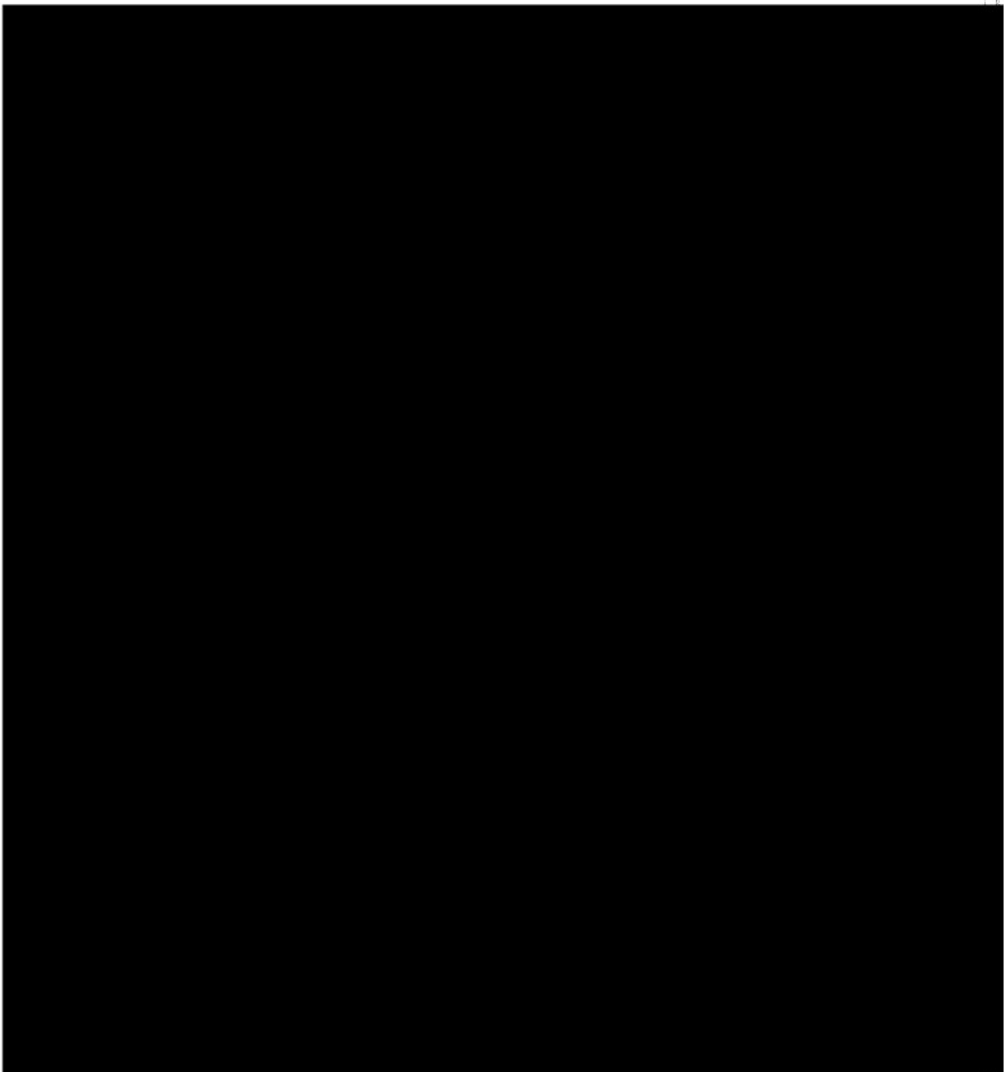


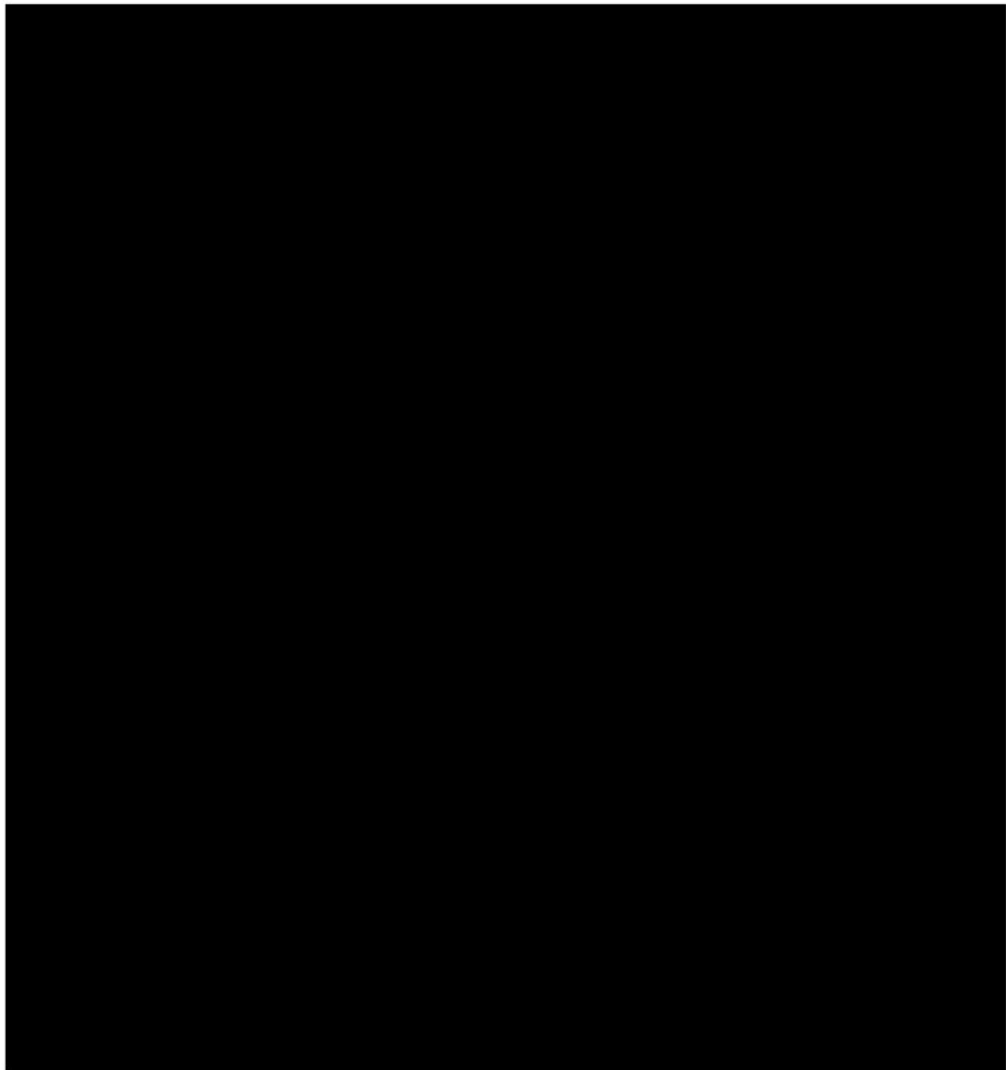
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

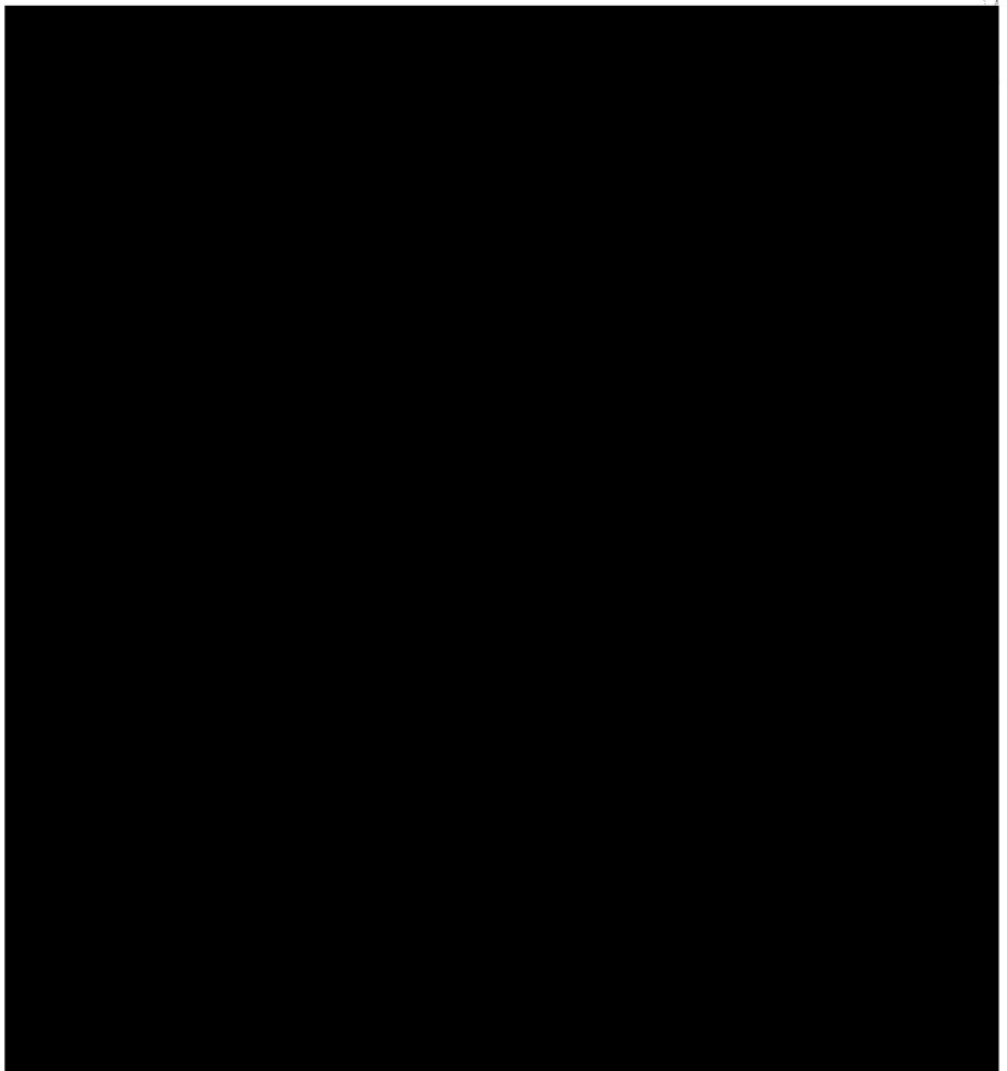


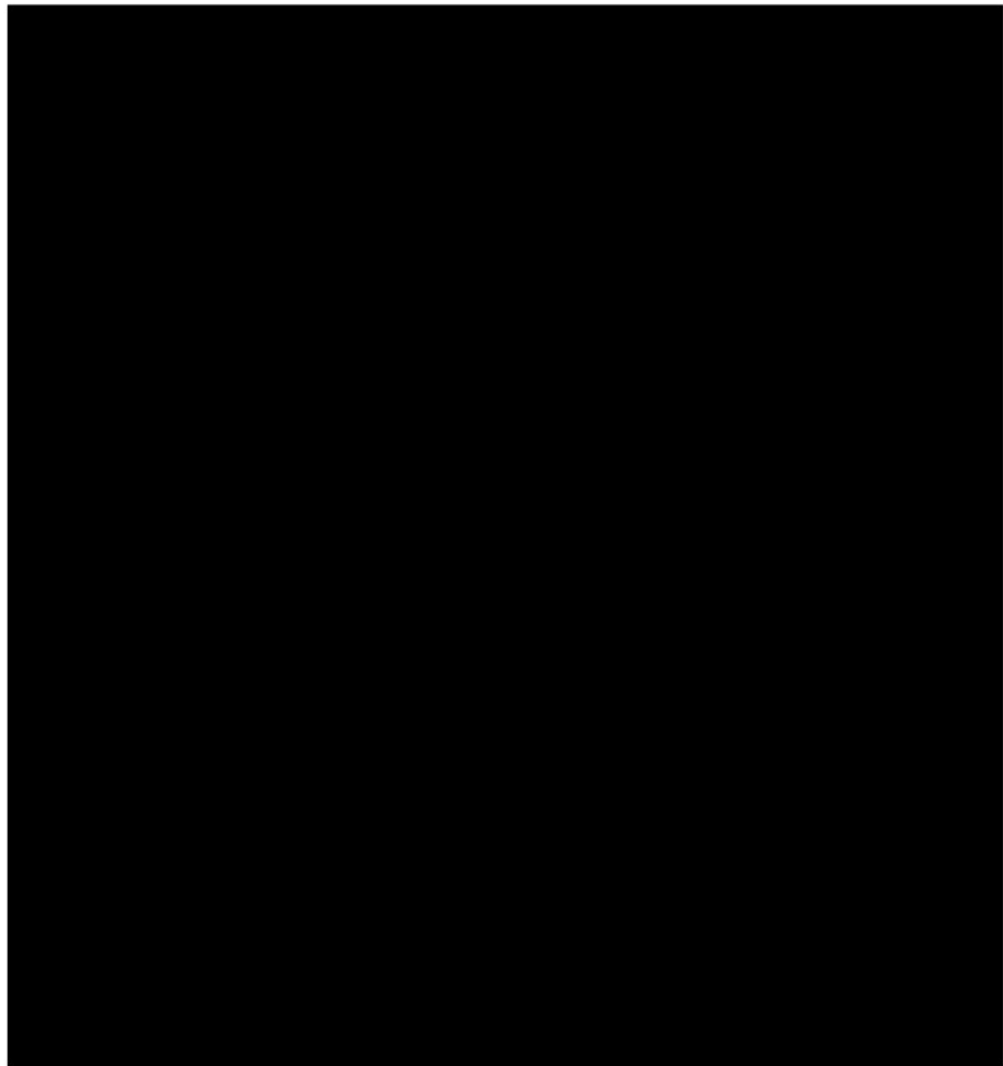


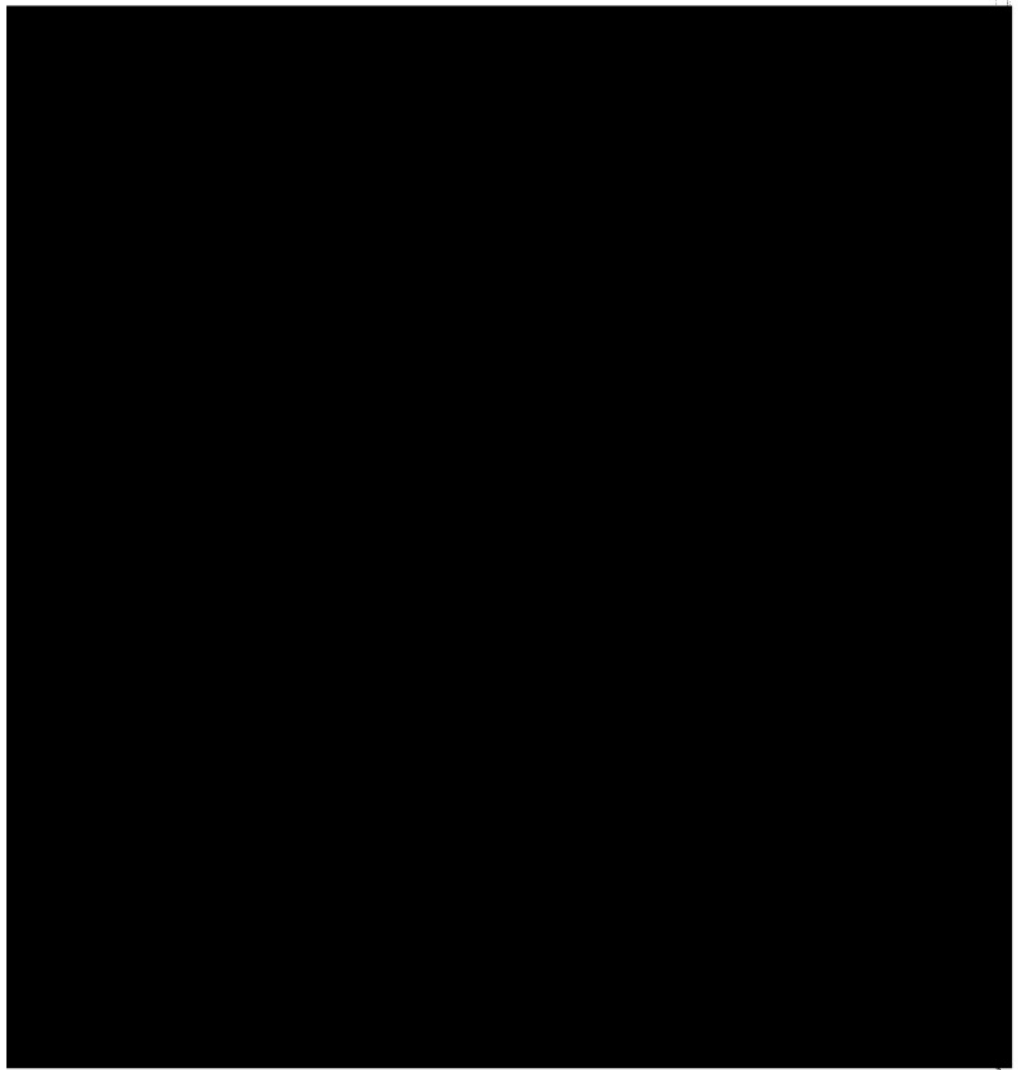


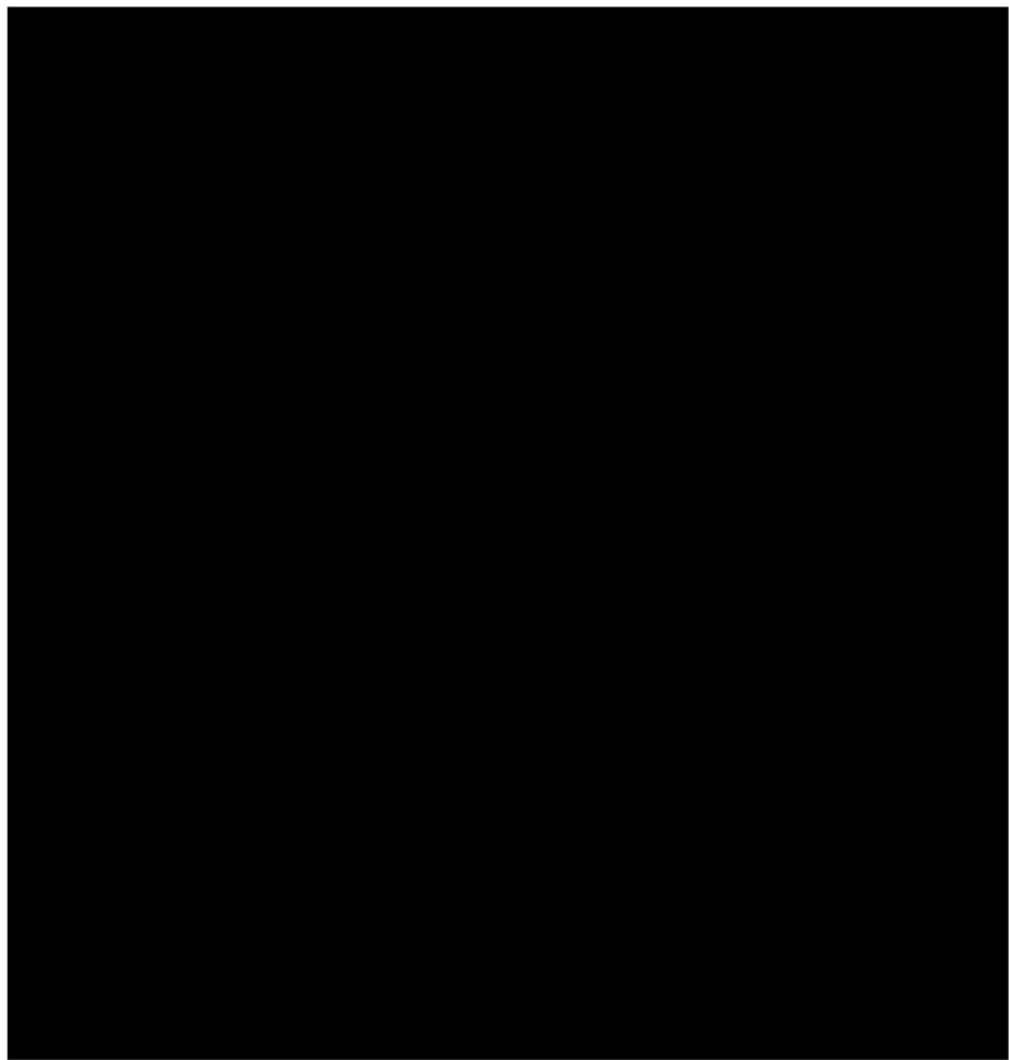


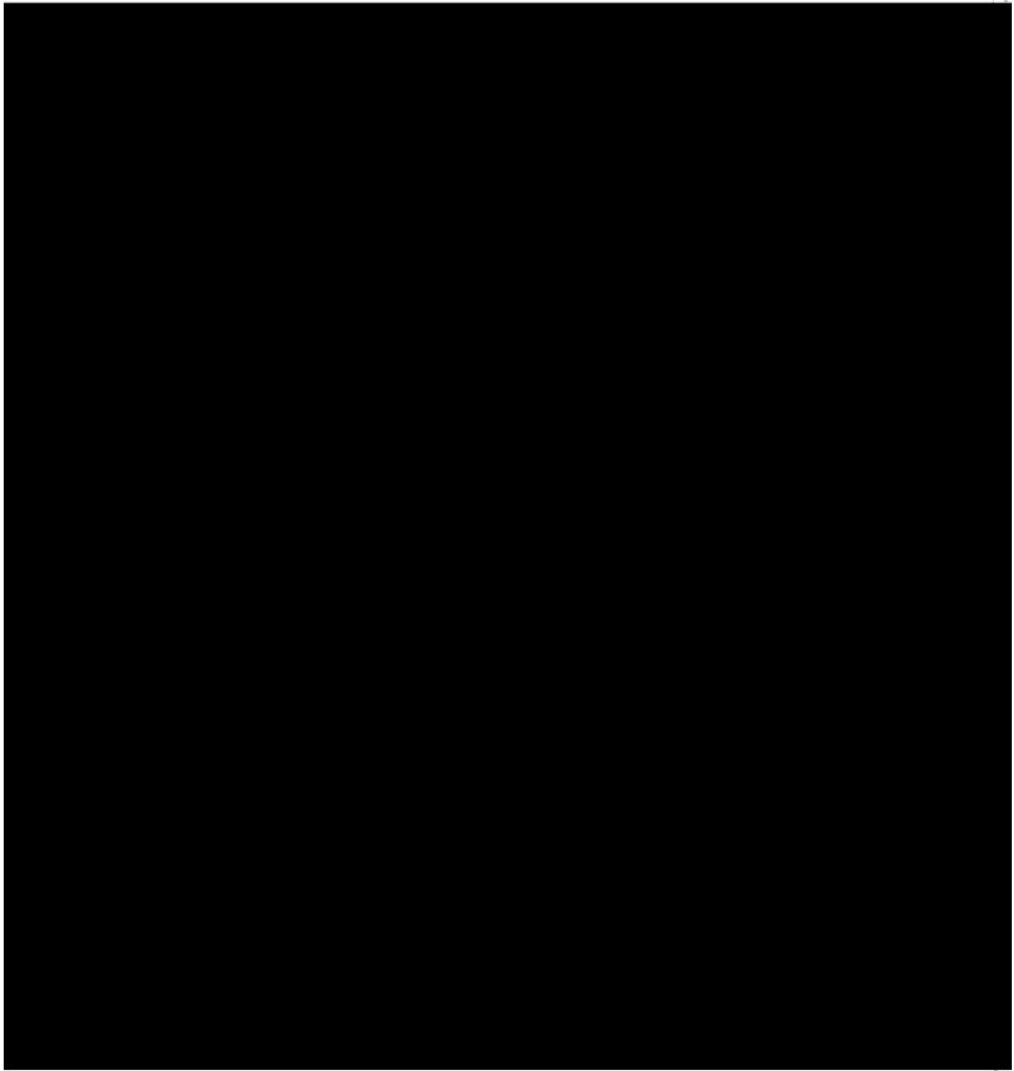


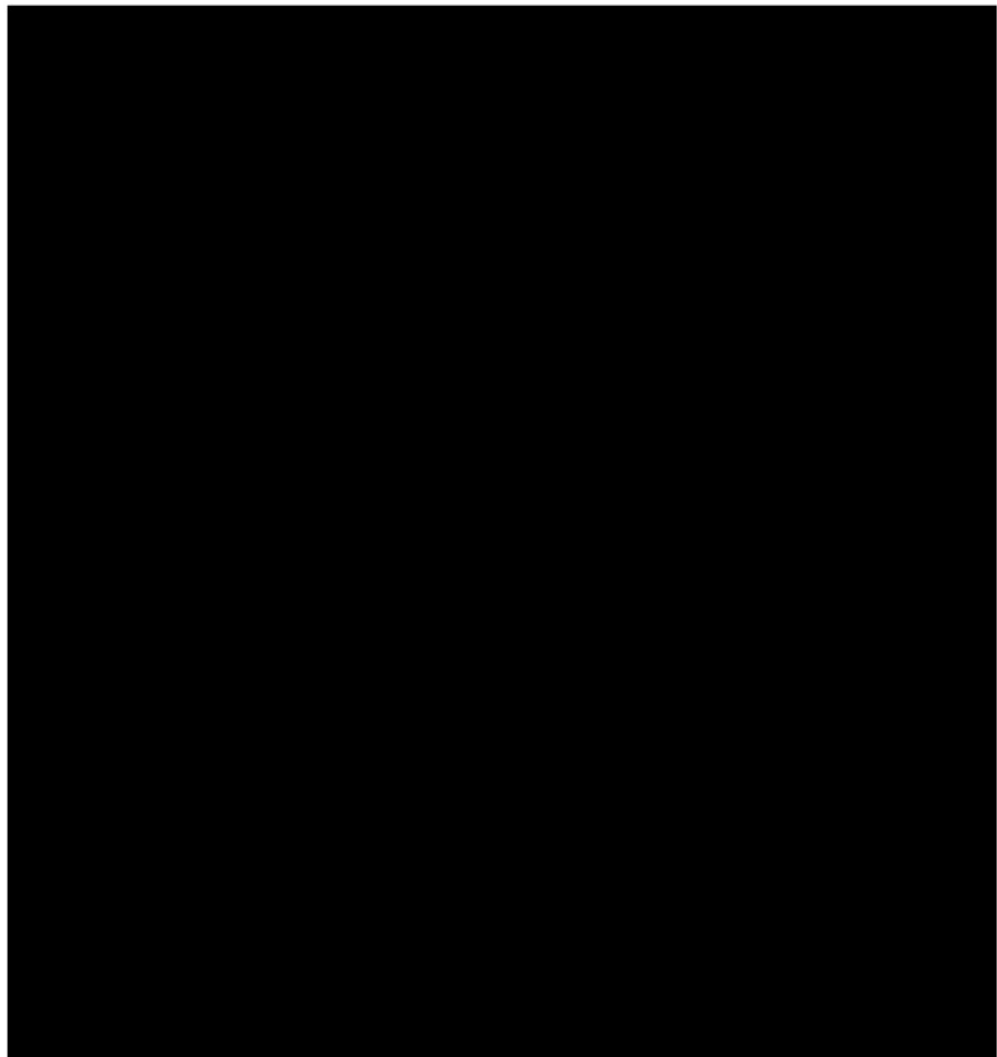




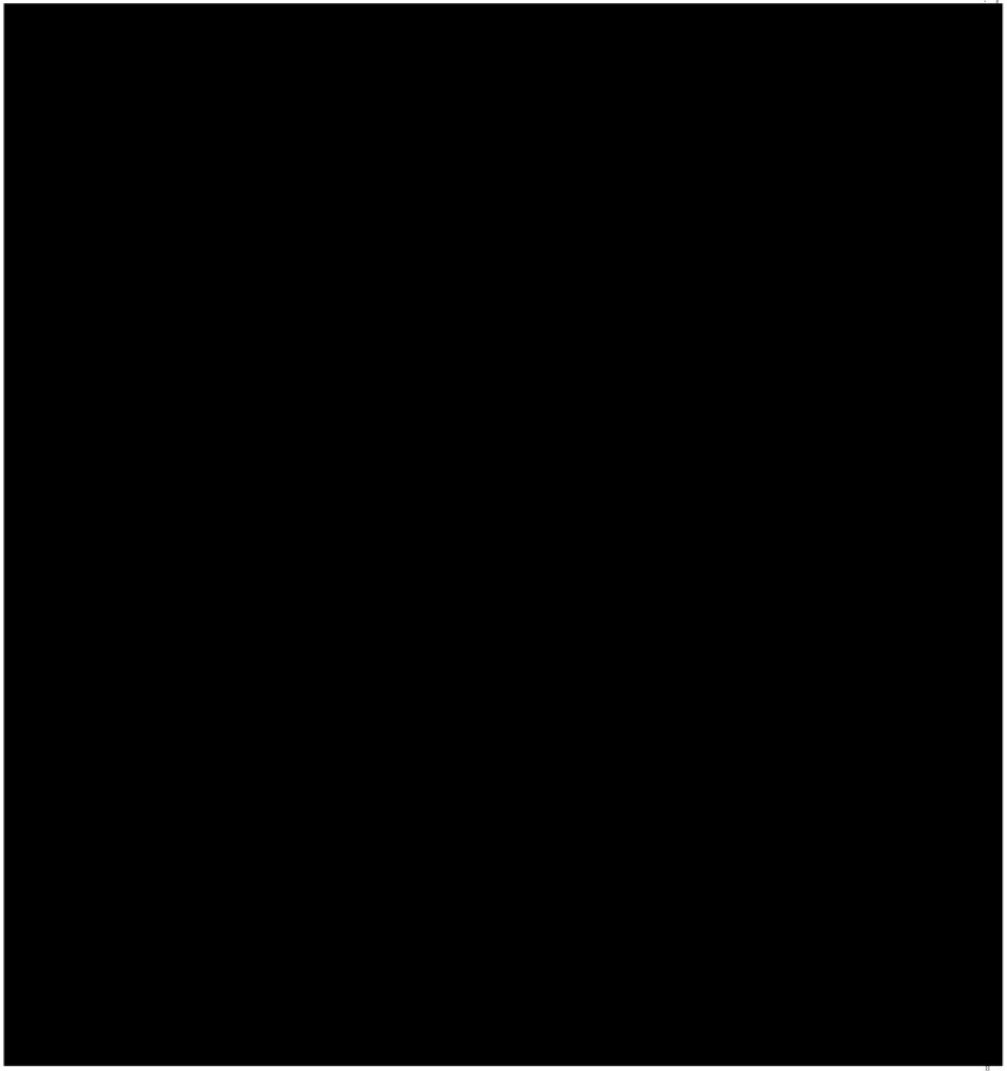


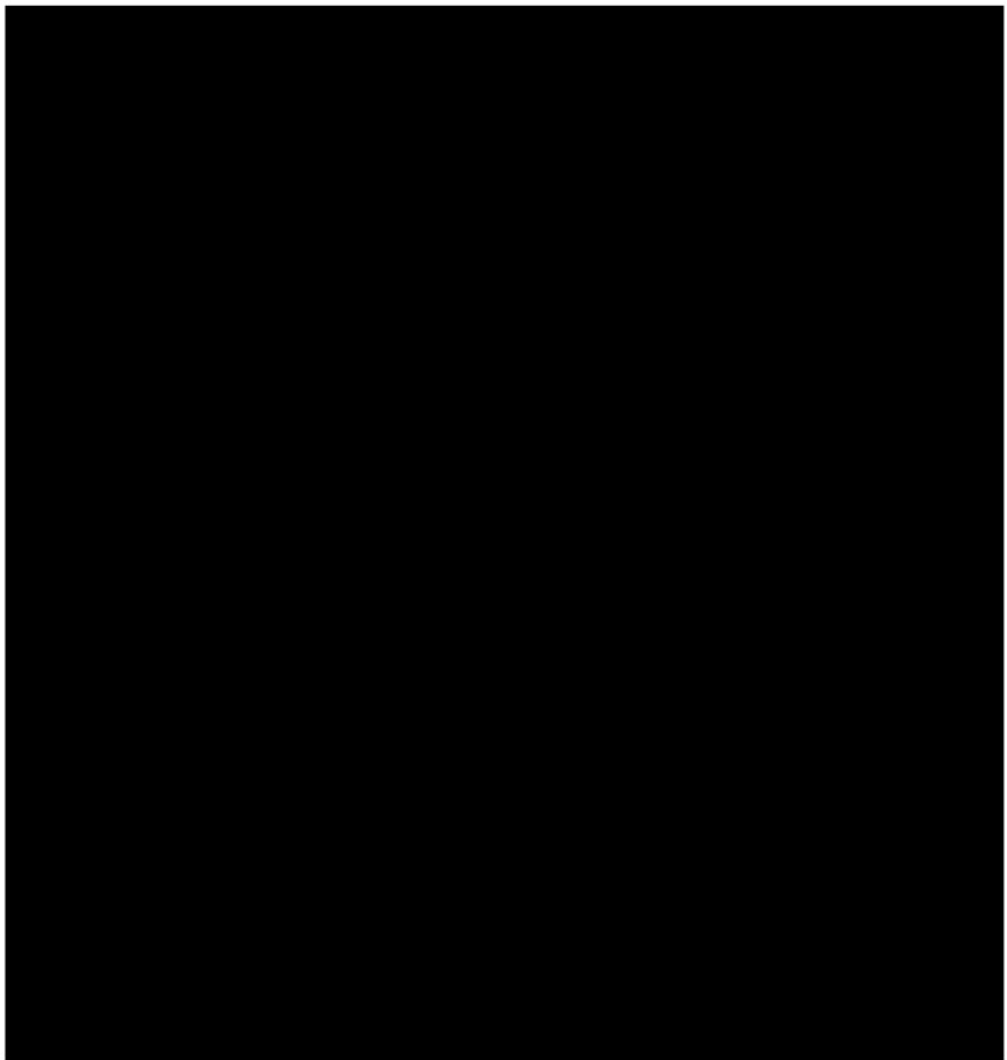


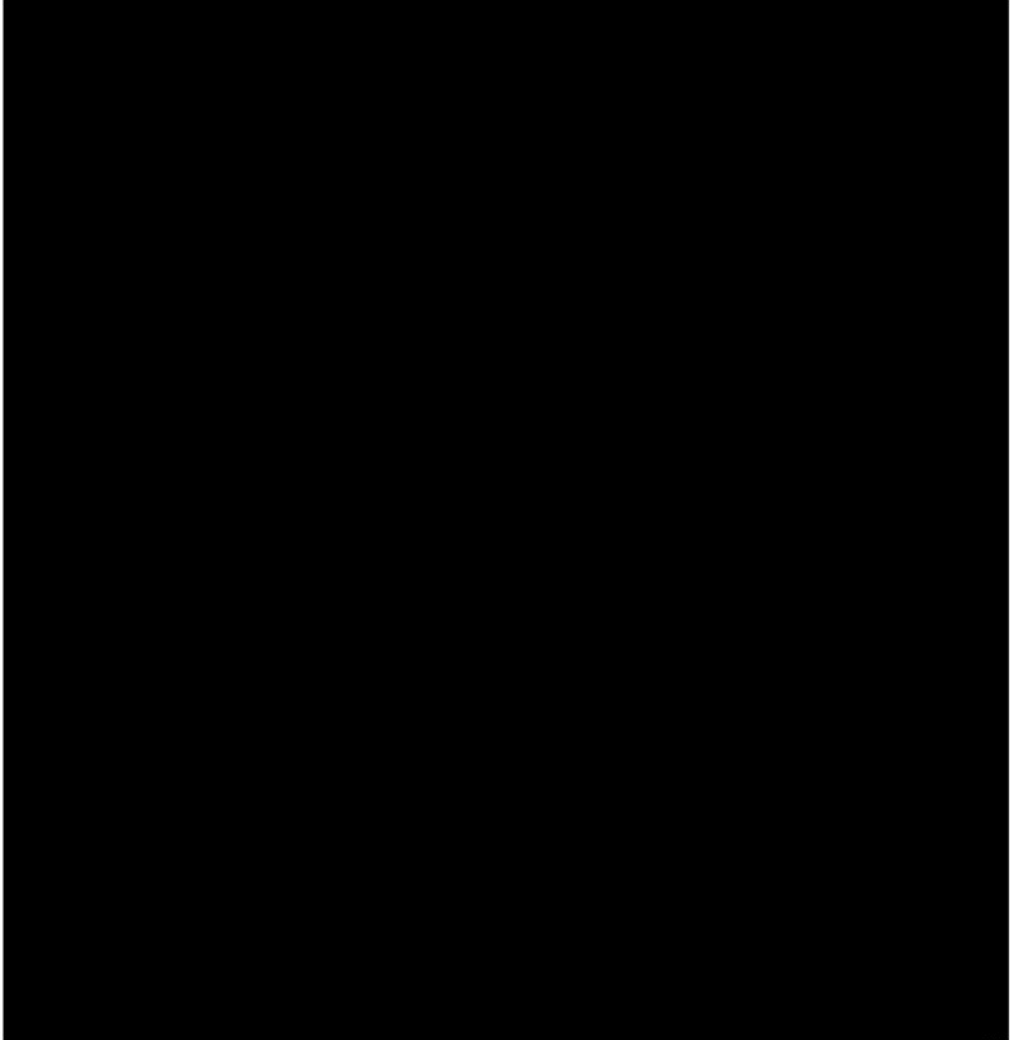


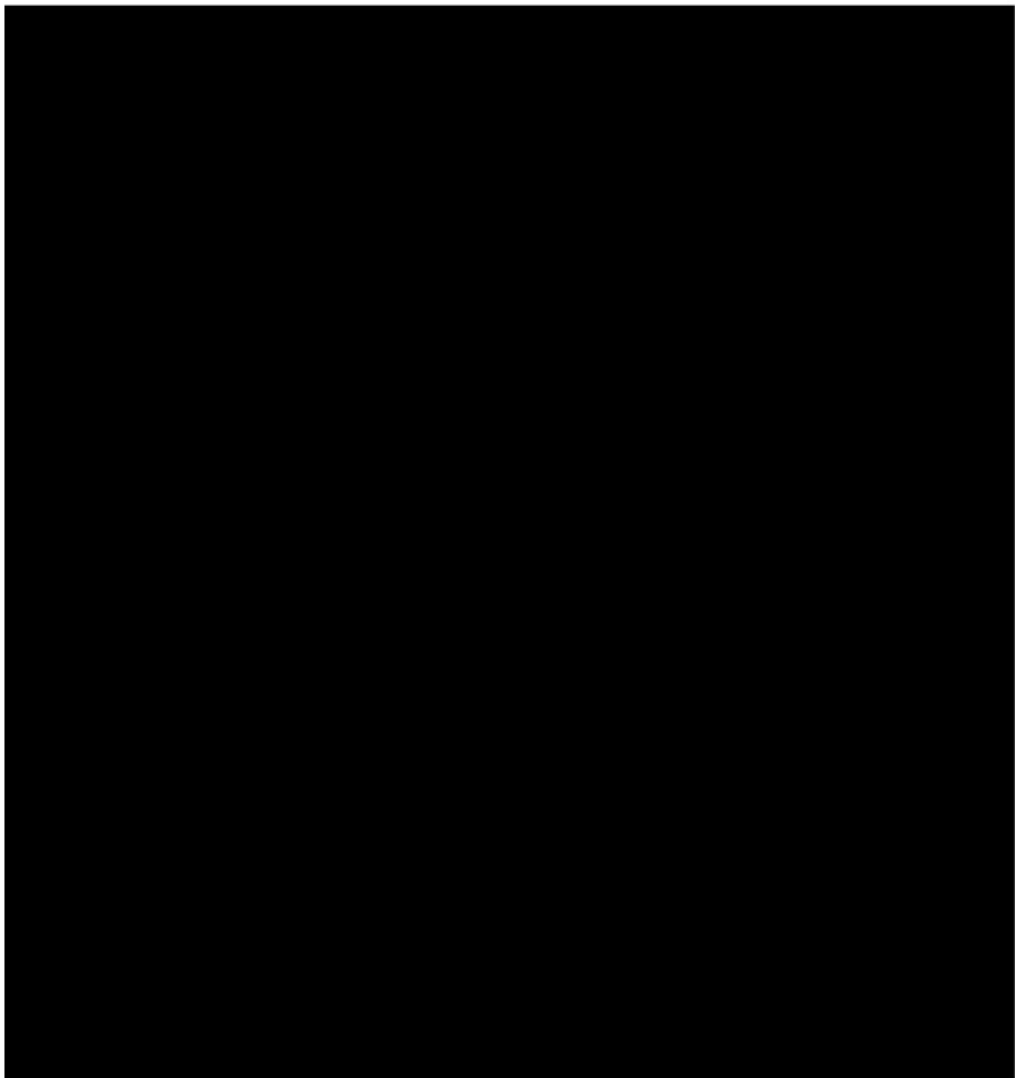


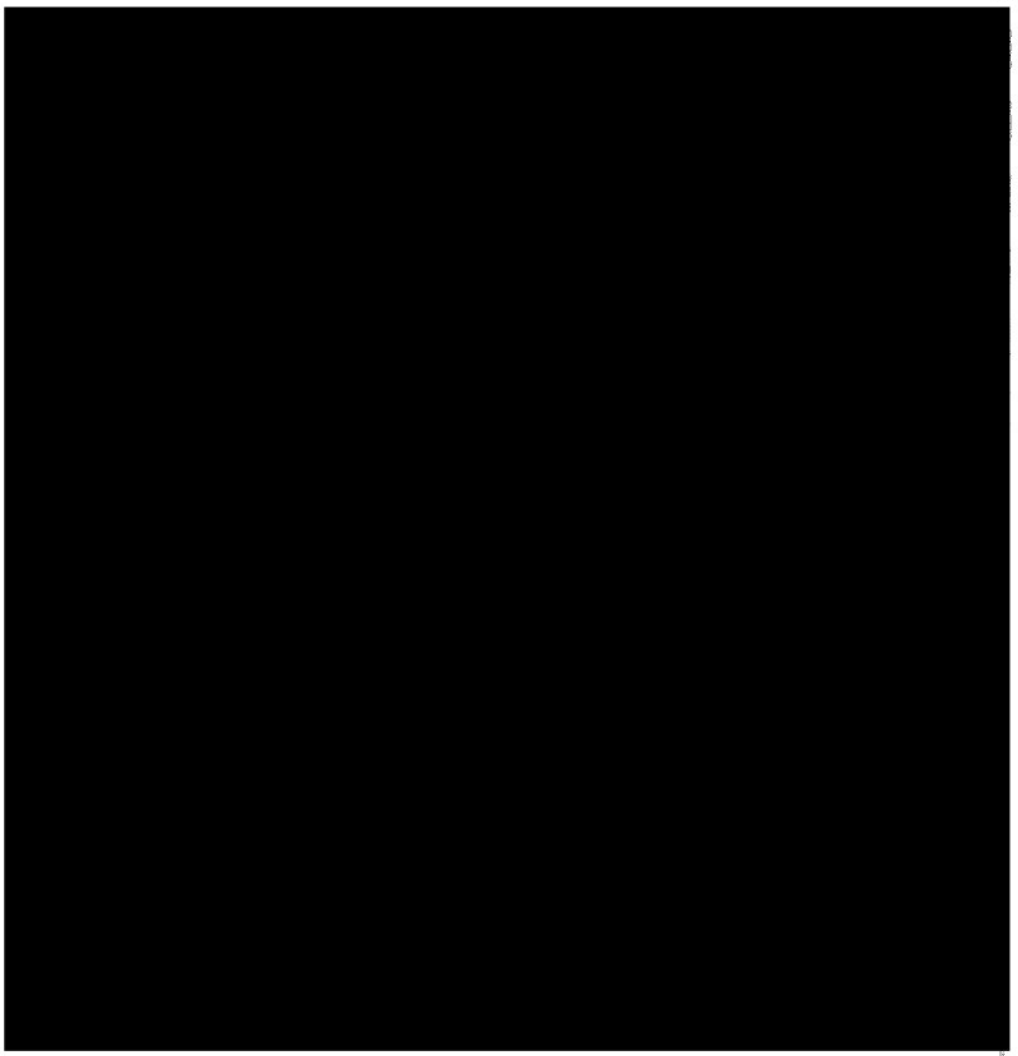


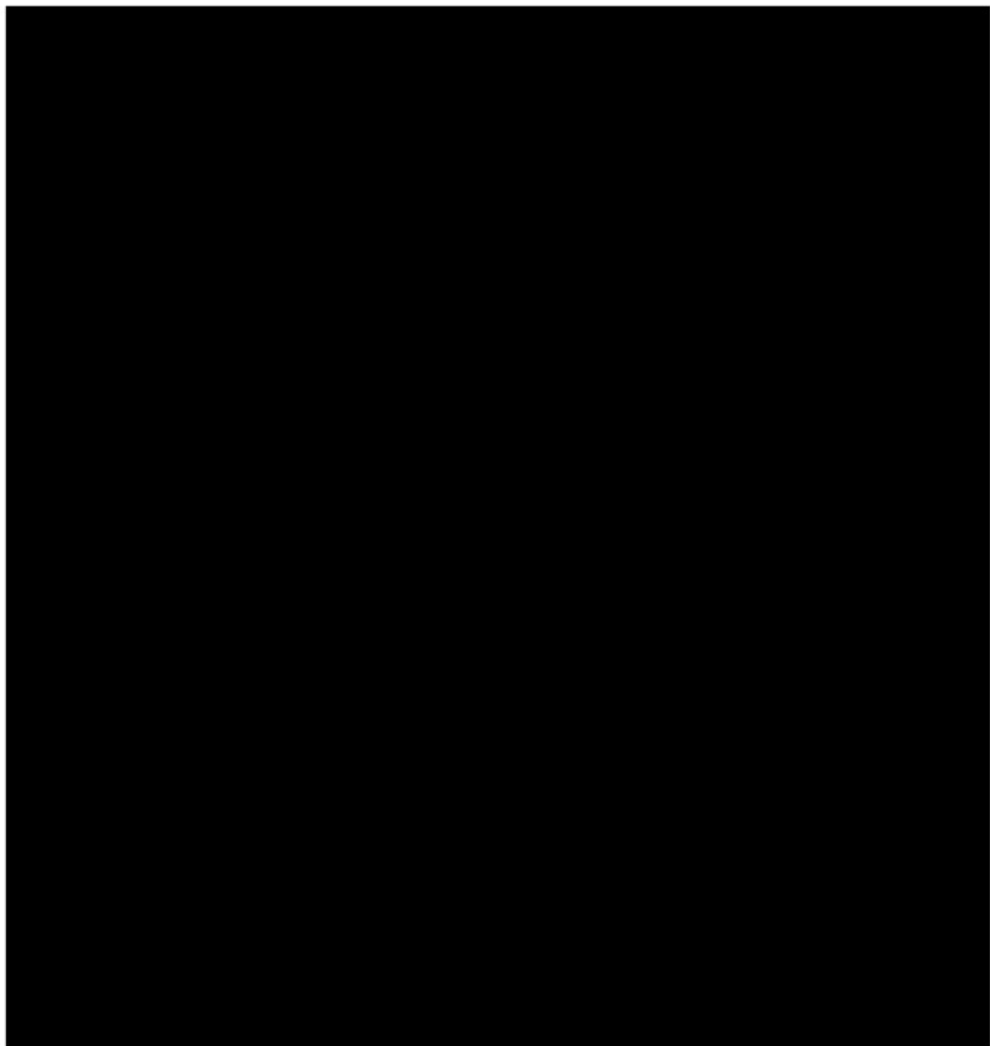


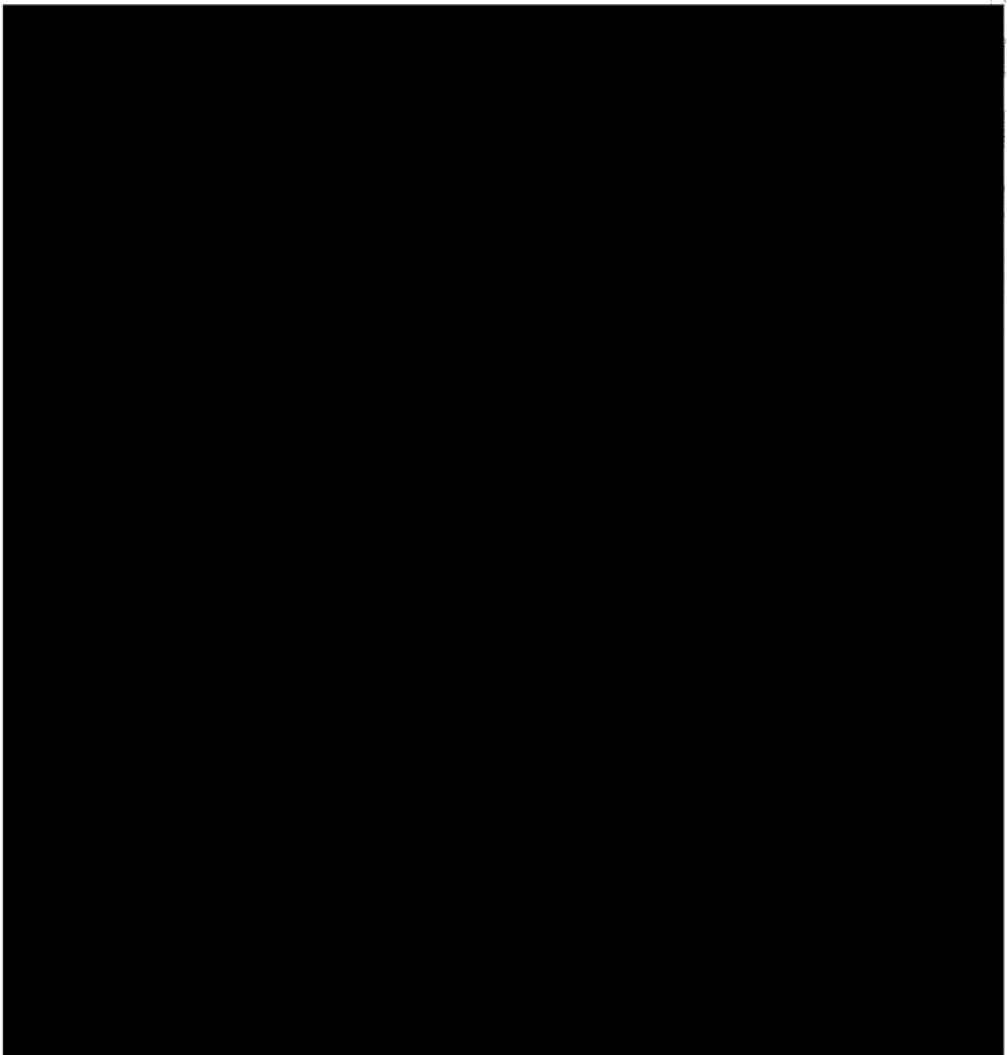


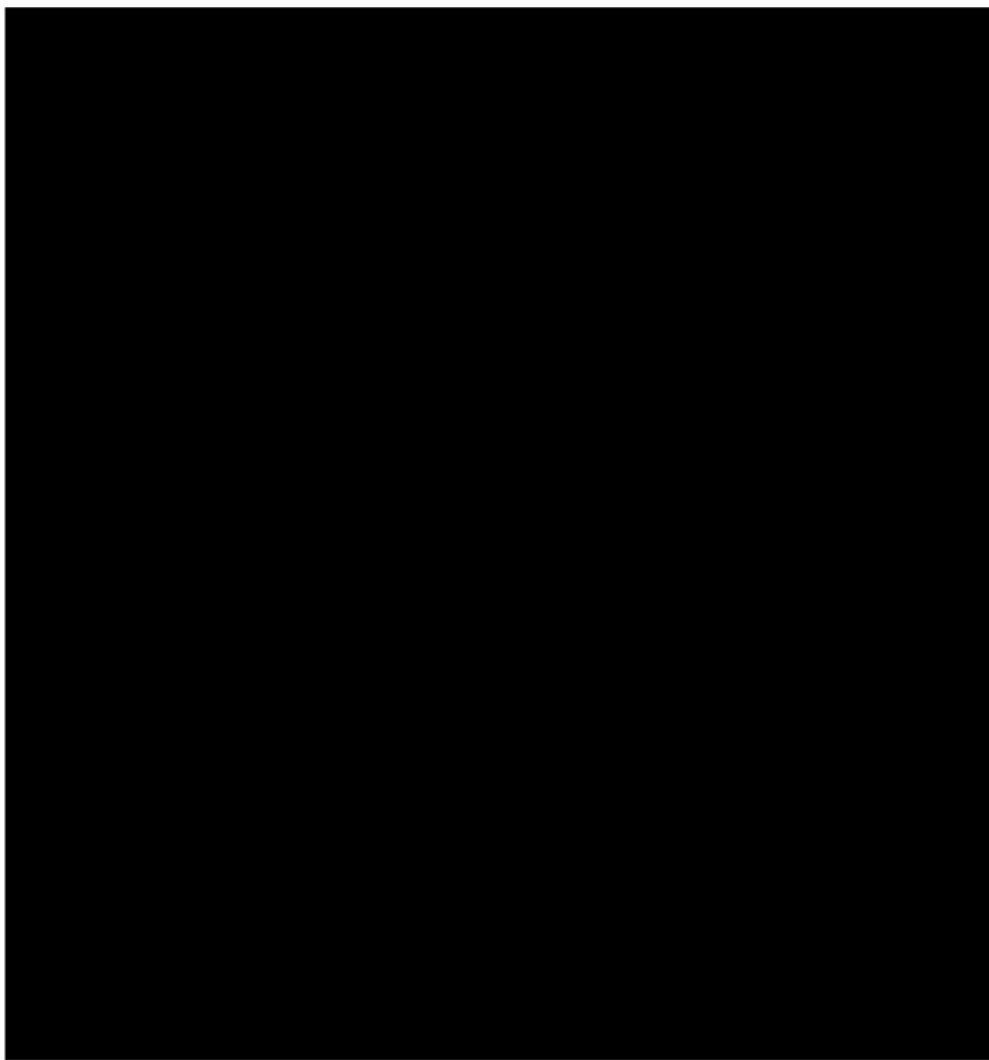




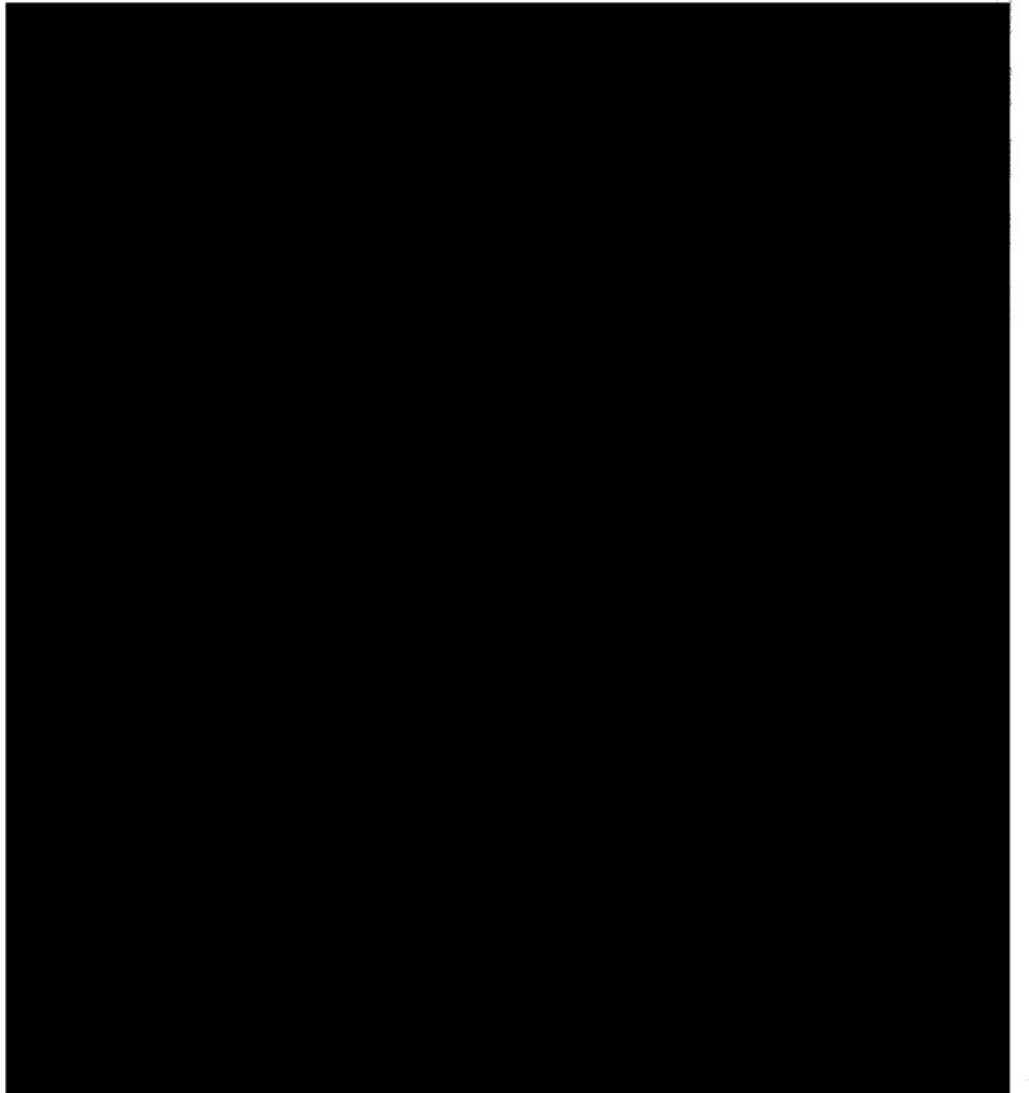


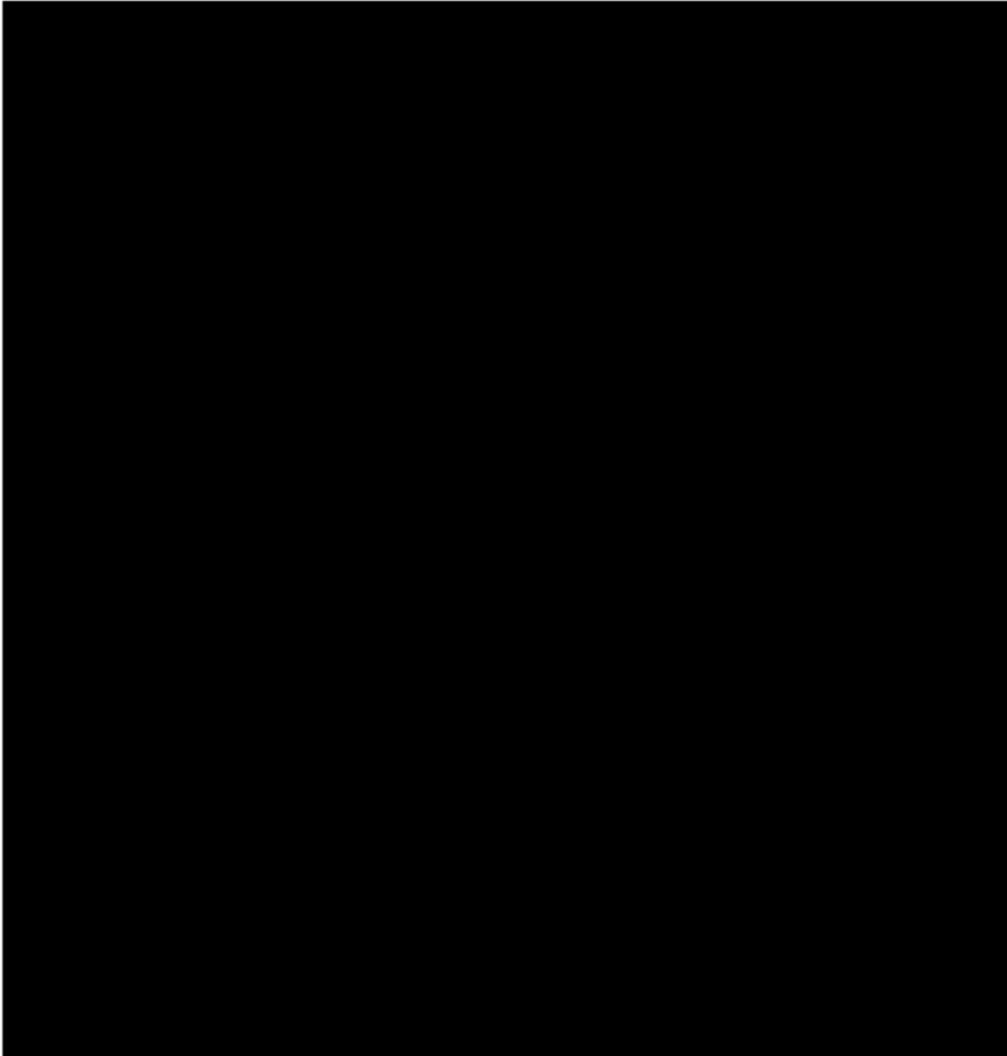


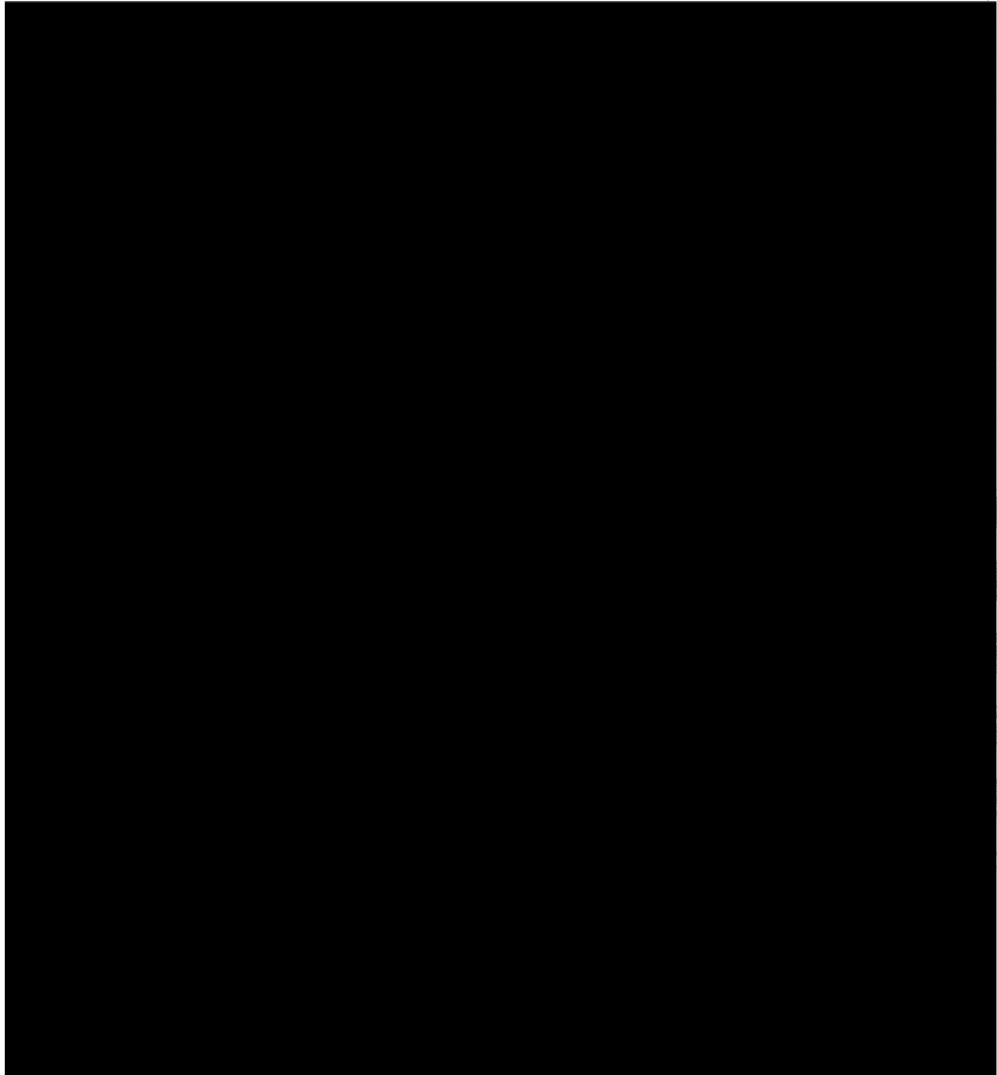


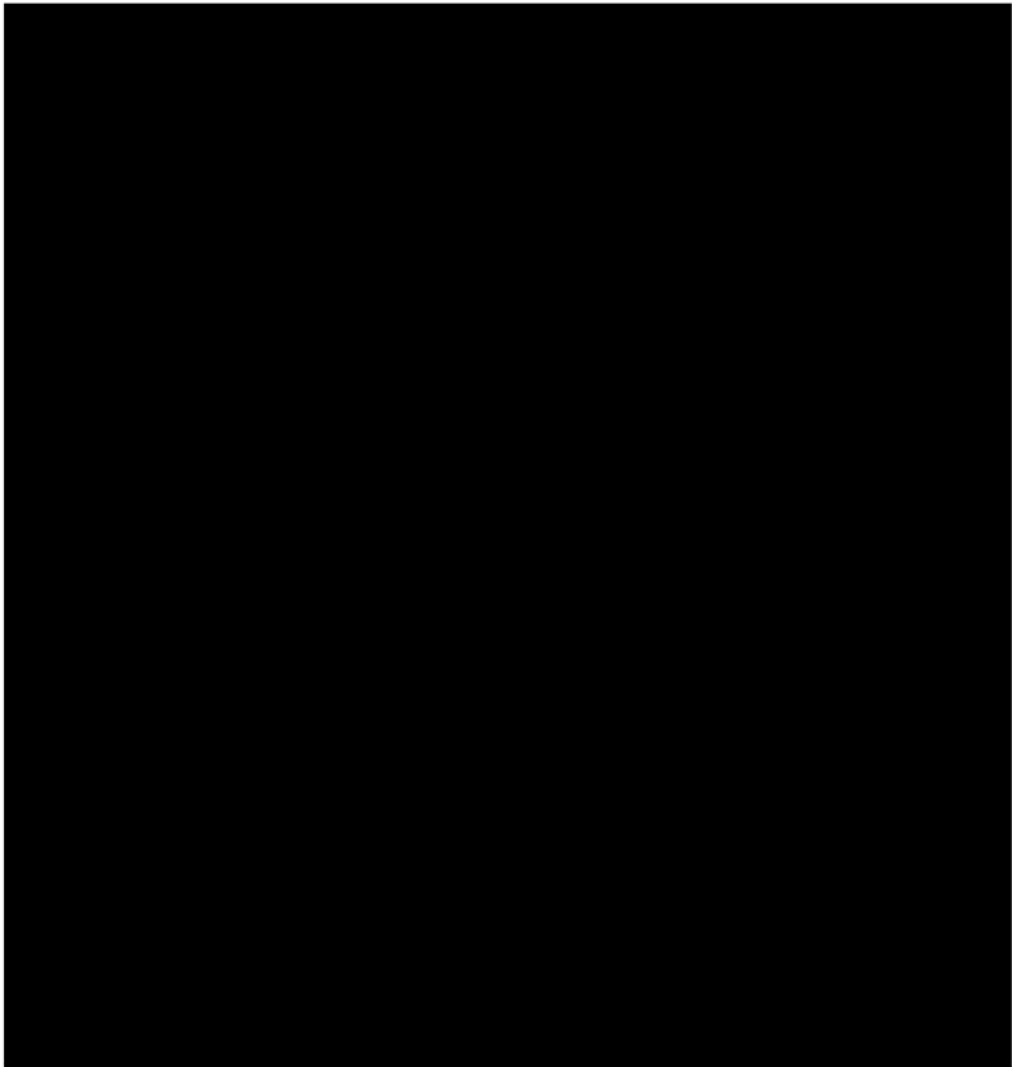


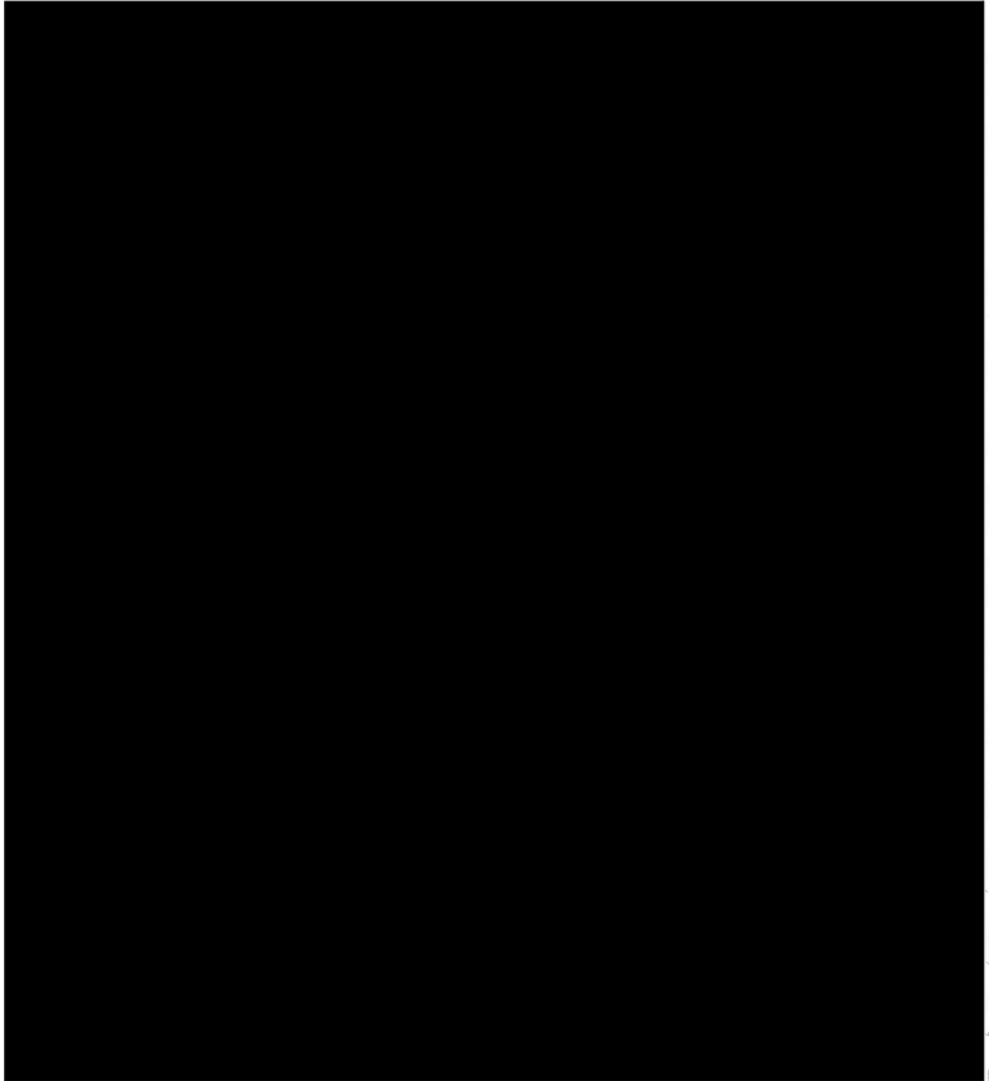




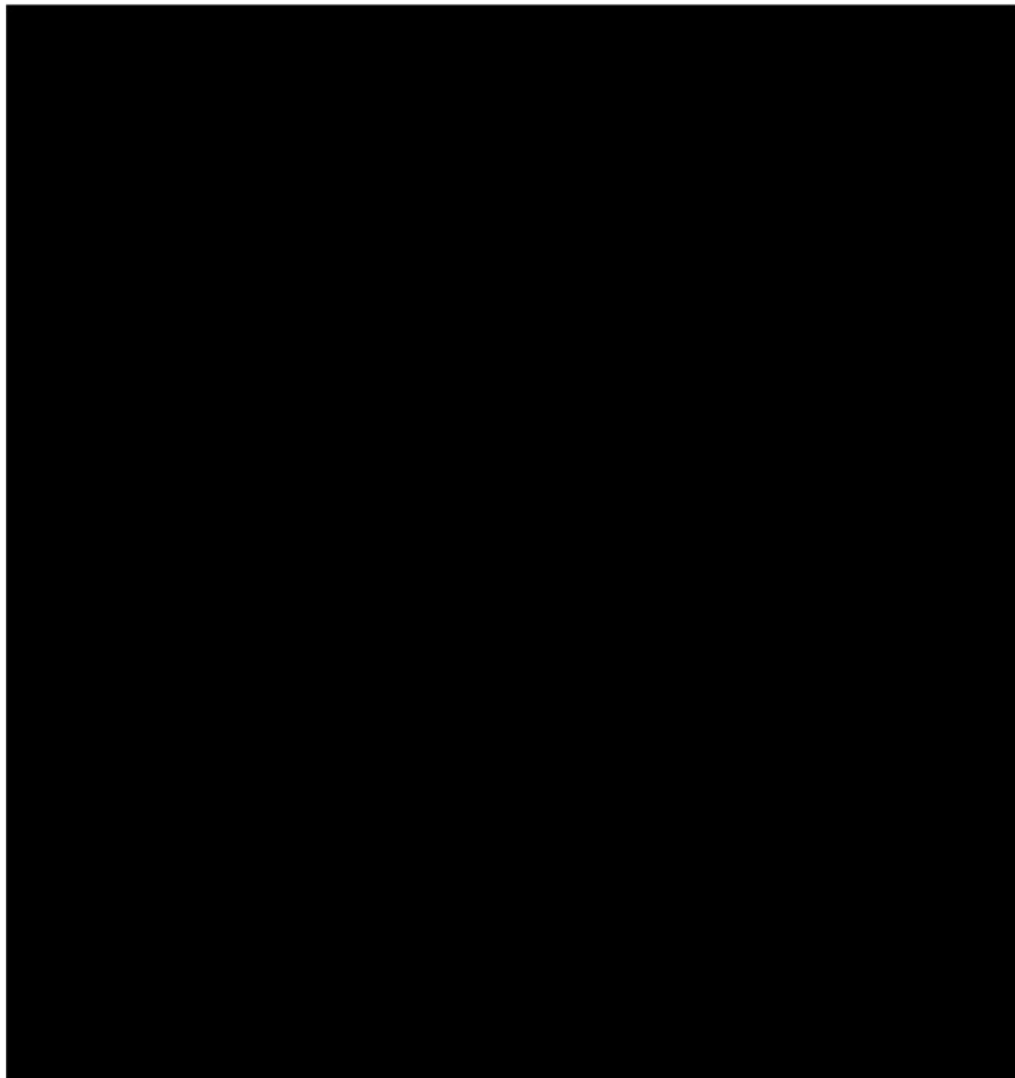


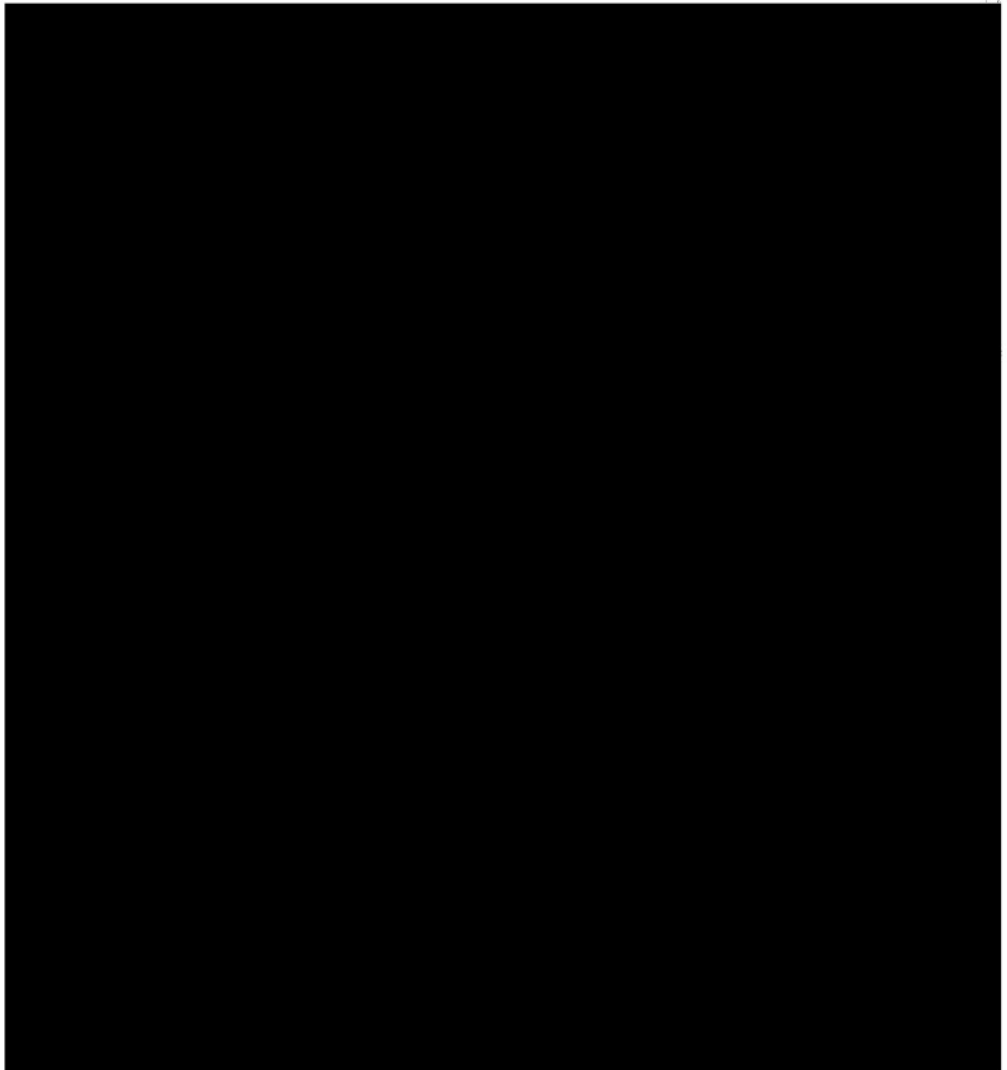


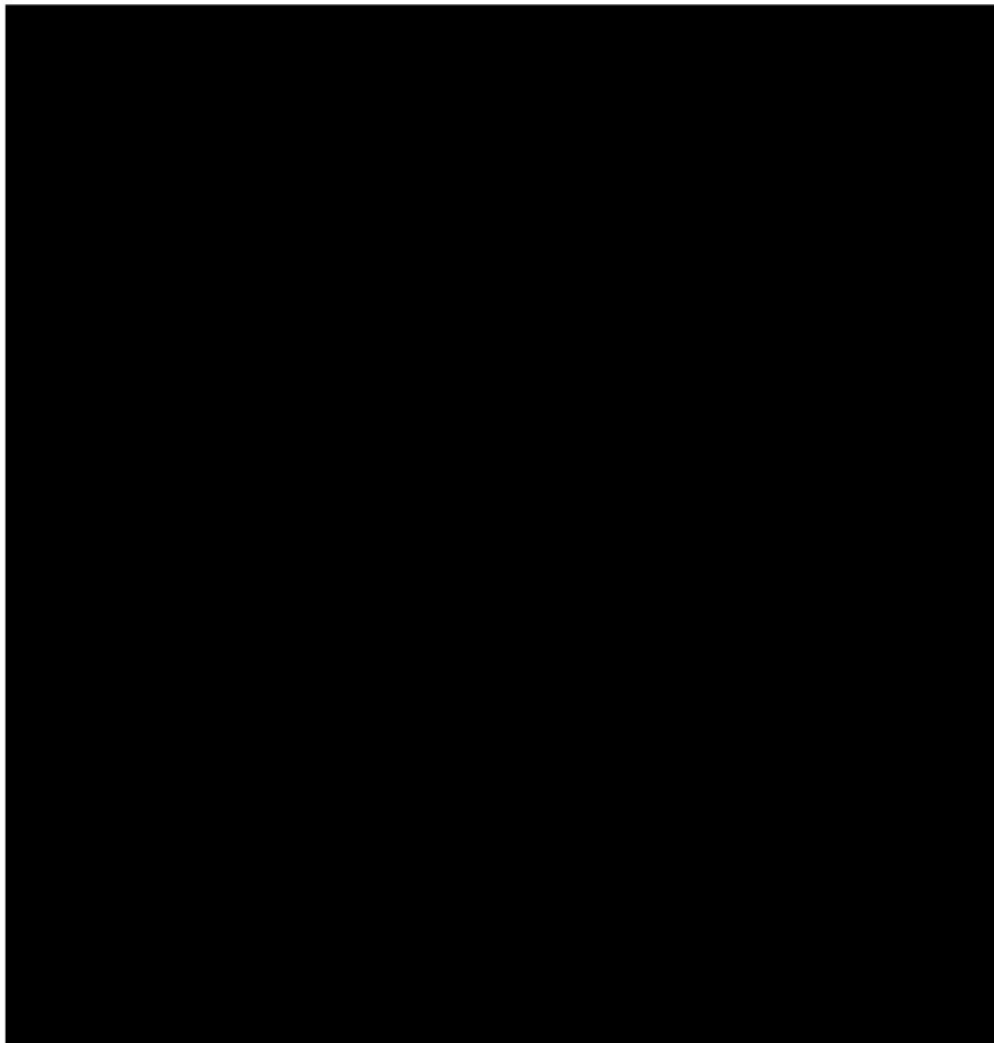




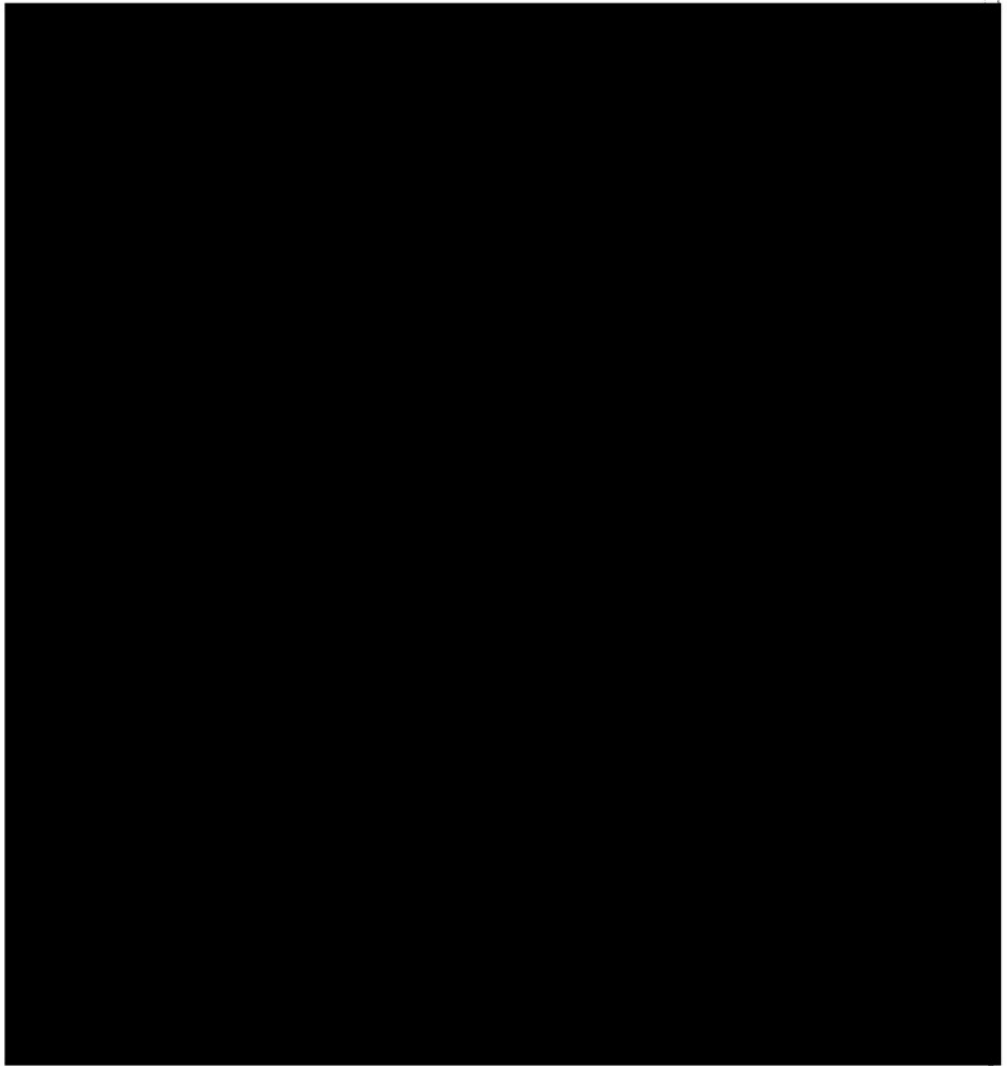
11/11/2011 10:11:11 AM

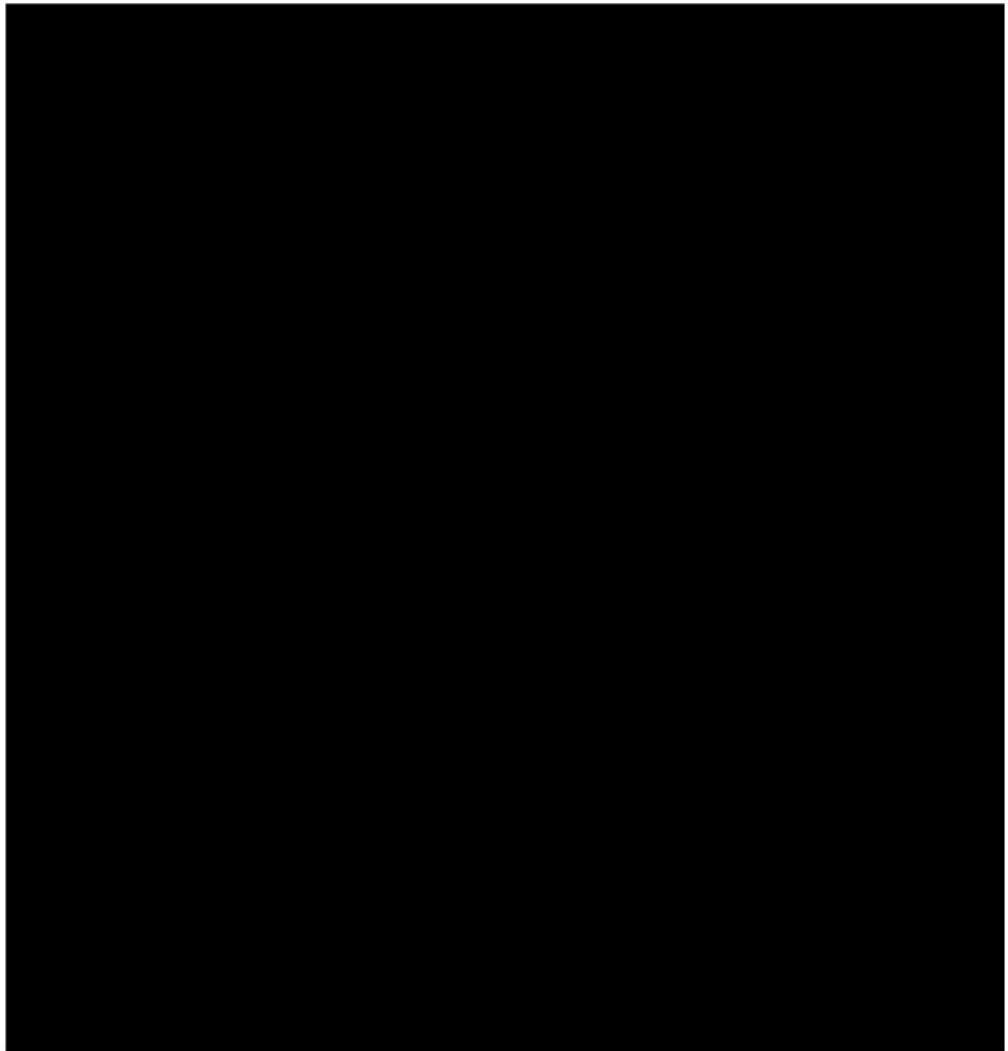


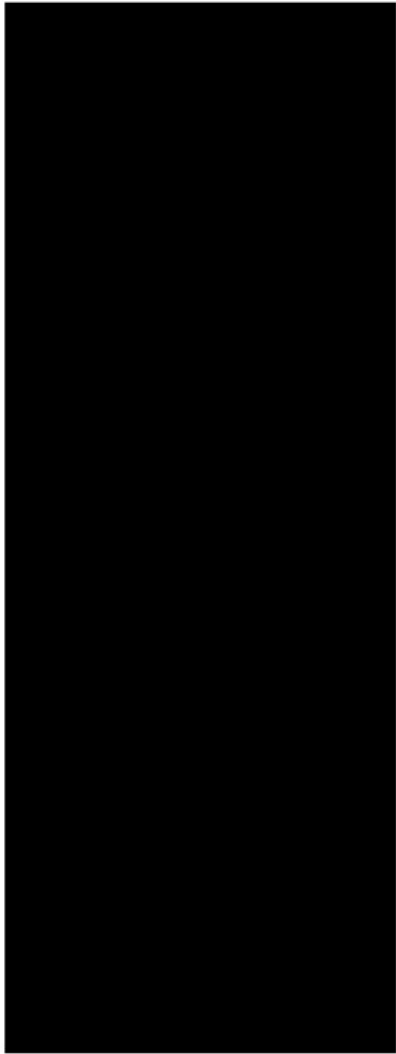












**ANLAGE 4  
HAMBURG  
ANGEBOT  
VOM 03.04.2018**



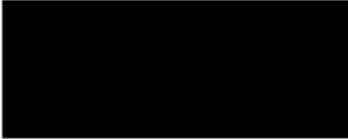
**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Telekom Deutschland GmbH  
Postfach 300463, 53184 Bonn

Freie und Hansestadt Hamburg



Umsatzpartner



Direkt

Datum 03.04.2018

Betreff nachgebessertes Angebot zum Verhandlungsverfahren für den NGA-Breitbandausbau in der Freien und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrter Herr Schreiber,

wunschgemäß haben wir das Angebot mit erhöhter Coverage neu berechnet.

Hiermit überreicht Ihnen die Telekom Deutschland GmbH (TDG) das nachgebesserte Angebot zum Verhandlungsverfahren vom 12.01.2018 für den flächendeckenden NGA-Breitbandausbau in der Stadt Hamburg.

Unsere Berechnungen weisen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wirtschaftlichkeitslücken netto auf, die von Ihrer Stadt übernommen werden müssten.

Das Angebot wurde auf Basis des Materialkonzeptes und der Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastruktur erstellt.

[Redacted]	
Privatkunden und Gewerbekunden (Coverage gemäß Leistungsbeschreibung)	6.573.329,61

Die Telekom bietet ihren Endkunden ihre Produkte immer zu den jeweils aktuellen AGB, Leistungsbeschreibungen und Preisen an. Details zu den genauen Down – und Uploadgeschwindigkeiten und weitere Einzelheiten zu unseren Produkten und Tarifen entnehmen Sie bitte der beigefügten Leistungsbeschreibung.

Mit unserem Angebot haben wir Ihnen unsere derzeit verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit den GIS-Nebenbestimmungen in tabellarischer Form zu den Hausanschlüssen (APL) und den Kabelverzweigern (KVz) übermittelt.

Wir freuen uns, wenn unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

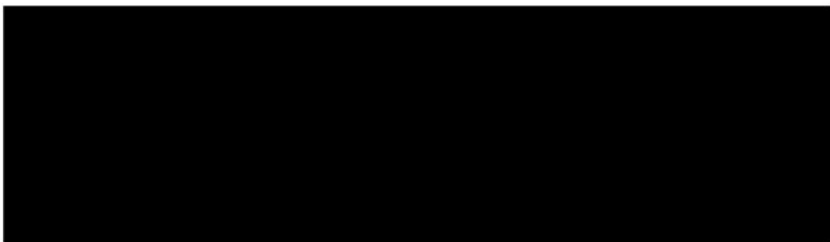
Datum 03.14.2018

Empfänger

Blatt 2

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den mit unserem Angebot zur Verfügung gestellten Informationen teilweise um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom handelt. Die entsprechenden Bestandteile unseres Angebotes sind mit einem Hinweis auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis versehen.

Mit freundlichen Grüßen



Datum 03.04.2018

Empfänger

Blatt 3

#### Anlagen

01. Leistungsbeschreibung
02. Wirtschaftlichkeitslückenblatt
03. Karten
04. Anlage KVz Liste
05. GIS Daten (auf Datenträger)
06. Wirtschaftlichkeitslückenblatt als xls. (Auf Datenträger)

**TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH**

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Dirk Wössner(Sprecher), Dr. Ferri Aboihassan,  
Walter Goldenits, Michael Hagspiel, Hagen Rickmann, Simone Thiäner, Klaus Werner  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328

## **ANLAGE 1**

# **LEISTUNGSBESCHREIBUNG DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH ZUR AUSSCHREIBUNG DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, VARIANTE 1**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>AUSBAUPLANUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Technologieeinsatz.....	5
1.2	Ausbauplanung FTTC .....	5
1.3	Ausbauplanung FTTH .....	5
1.4	Geplante Baumaßnahmen.....	6
1.5	Verfügbarkeit von Grundstücken.....	7
1.6	Synergieeffekte.....	7
1.7	Fertigstellung.....	8
1.8	Grafische Darstellung des Erschließungsgebietes.....	9
<b>2.</b>	<b>ERSCHLIEßUNGSGRAD .....</b>	<b>12</b>
2.1	Gesamtversorgung im Erschließungsgebiet .....	12
2.2	Ausbaugbiet FTTC .....	13
2.3	Erschließungsgebiet FTTH .....	13
<b>3.</b>	<b>HÖHE DER WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE .....</b>	<b>15</b>
3.1	Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke .....	15
3.2	Zahlungsmodalitäten .....	15
3.3	Zweckbindungsfrist.....	15
3.4	Eigenleistungen der Hansestadt.....	15
<b>l.</b>	<b>PROJEKTPLAN.....</b>	<b>17</b>
l.1	FTTC und FTTH.....	17
<b>o.</b>	<b>DISKRIMINIERUNGSFREIER ZUGANG .....</b>	<b>19</b>
<b>o.</b>	<b>TECHNISCHE BESCHREIBUNG .....</b>	<b>22</b>
o.1	Technische Konzepte.....	22
o.2	Technischer Fortschritt (Entwicklung).....	27
<b>p.</b>	<b>ENDKUNDENPRODUKTE .....</b>	<b>31</b>
p.1	Endkundenpreise für Telefonie/Internet und Entertain Privatkunden bei einem FTTC und FTTH Ausbau .....	32
p.2	Endkundenpreise für Telefonie/Internet und Entertain Privatkunden bei einem FTTH Ausbau..	34
p.3	Endkundenpreise für Telefonie und Internet Geschäftskunden und Institutionelle Nachfrager bei FTTC und FTTH Ausbau .....	36
p.4	Produkte und Lösungen für schulische Bildungseinrichtungen.....	40
p.5	Angebot EntertainTV – Willkommen beim Fernsehen der Zukunft.....	43

7.6	Weitere Dienste und Extras .....	45
7.7	Mobilfunk und Festnetz verschmelzen .....	49
7.8	Qualität der Dienste für Endkundenprodukte .....	50
<b>8.</b>	<b>SERVICEKONZEPT .....</b>	<b>52</b>
8.1	Kundenservice .....	52
8.2	Technischer Service.....	55
<b>9.</b>	<b>ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT.....</b>	<b>58</b>
9.1	Netzqualität.....	58
9.2	Notfall-Management.....	58
<b>10.</b>	<b>QUALITÄTS- UND UMWELTMANAGEMENT .....</b>	<b>60</b>

Projektnummer: 40000078\_A0\_24

Erstellungsdatum: 03.04.2018

# 1. AUSBAUPLANUNG



# 1. AUSBAUPLANUNG

für die Verbesserung der Breitbandversorgung in der Freien und Hansestadt Hamburg.

## 1.1 Technologieeinsatz

Der Ausbau erfolgt durch (technische Beschreibung inkl. Leistungsmerkmale unter Pkt. 6)

- FTTC
- FTTH – Inkl. Grundstücksanschluss (homes passed)
- FTTH – Inkl. Glasfaser-Abschlusspunkt Gebäude (homes prepared)

## 1.2 Ausbauplanung FTTC

Das Erschließungsgebiet FTTC ist an den Netzknoten lt. „Anlage KVz“ angeschlossen und wird über Kabelverzweiger (KVz) versorgt.

Um die Breitbandversorgung in dem Erschließungsgebiet zu verbessern, wird zu den Kabelverzweigern lt. „Anlage KVz“ Glasfaserkabel verlegt, MSAN-Outdoor-Technik inklusive Vectoring in Multifunktionsgehäusen installiert und die Anbindung an das IP-Backbone der Telekom hergestellt, sowie die entsprechend notwendigen Montage- und Schaltarbeiten durchgeführt.

## 1.3 Ausbauplanung FTTH

Das unter Punkt 1.8 dargestellte Erschließungsgebiet FTTH wird an den Netzknoten lt. „Anlage KVz“ angeschlossen und über ein passives optisches Netz (PON) versorgt. Um die Breitbandversorgung im Ausbaubereich herzustellen, wird zu den Gf-NVt Glasfaserkabel verlegt und die Anbindung an das IP-Backbone der Telekom hergestellt, sowie die entsprechend notwendigen Montage- und Spleißarbeiten durchgeführt.

Für die Bereitstellung von symmetrischen Telekom-Produkten (z.B. DeutschlandLAN Connect IP) erfolgt die Realisierung „Point to Point“ ohne Splitter vom Kunden zum Central Office. Für die symmetrischen Anschlüsse wird eine Verbindung über eine direkte Glasfaseranbindung vom optischen Glasfaser Verteiler hergestellt.

Telekom errichtet im Rahmen des geförderten Ausbauprojektes die Glasfaseranbindung der Gebäude bis einschließlich Gf-AP-OneBox (Glasfaser-Abschlusspunkt Gebäude), sofern sie vom Grundstückseigentümer bis zu dem unter dem Punkt „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“ dargestellten

Zeitpunkt beauftragt werden. Die Kosten für die Errichtung später beauftragter Hauszuführungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Anbindung der Gebäude mit Glasfaserkabel an den Gf-NVt erfolgt, wenn der jeweilige Grundstückseigentümer der Telekom zuvor einen Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes erteilt. Bei kostenpflichtigen Hauszuführungen ist zusätzlich vom Grundstückseigentümer eine Kostenübernahmeerklärung für die Hausanschlusskosten erforderlich.

Die Errichtung von Hauszuführungen, die während des im Projektplan ausgewiesenen Akquise-Zeitraums (Grundstückseigentümer-Akquise) vom Grundstückseigentümer beauftragt werden, werden im Rahmen des im Projektplan dargestellten Realisierungszeitraums fertig gestellt. Nach Ende des Akquise-Zeitraumes beauftragte Hauszuführungen können von Telekom auch nach Fertigstellung des Breitbandausbaus errichtet werden.

## 1.4 Geplante Baumaßnahmen

- Herstellen der Linienführung in unversiegeltem Tiefbau (ggf. inkl. Horizontal- und Spülbohrungen) auf einer Länge von insgesamt [REDACTED] Metern
- Herstellen der Linienführung in versiegeltem Tiefbau (ggf. inkl. Horizontal- und Spülbohrungen) auf einer Länge von insgesamt [REDACTED] Metern
- Einziehen/Einblasen/Auslegen von [REDACTED] Metern Glasfaserkabel, Mikrorohre und Speednetrohrverbänden (VzK/HK)
- Herstellen/Erweitern einer oberirdischen Linie auf einer Länge von [REDACTED] Metern
- Aufbau der Systemtechnik durch Vergrößern bzw. Neuaufbau von insgesamt [REDACTED] Multifunktionsgehäuse incl. Herstellen der Stromversorgung
- Multifunktionsgehäuse installieren
- Installation von Outdoor-MSAN-Technik
- Aufbau von [REDACTED] POP GPON
- Aufbau des PON durch Neuaufbau von [REDACTED] Gf-NVt
- Anbindung an das IP-Backbone der Telekom über die Aggregationsebene herstellen
- Montage- und Schaltarbeiten durchführen

Abweichungen aus technischen oder wegerechtlichen Gründen sind möglich.

Wir weisen darauf hin, dass die beiliegenden Daten nach GIS-Nebenbestimmungen Phase 2 automatisiert mittels Planungssystemen aus den Telekom Datenbanken erstellt worden sind. Bei der Erstellung des Angebotes werden vereinzelt durch die Planungsexperten der Telekom Optimierungen durchgeführt. Aus technischen Gründen können diese Optimierungen nicht in die GIS-Daten der Phase 2 übernommen werden, so dass in Einzelfällen geringfügige Abweichungen zwischen GIS-Daten der Phase 2 und dem

Angebot möglich sind. Dennoch sind diese Daten hinreichend genau für die Beantragung des Förderbescheides.

Im Zuschlagsfall wird die Telekom eine Realisierungsplanung durchführen, die die Wege- und Standortsicherung beinhaltet. Die daraus resultierende Planung wird der ausschreibenden Stelle in Form der GIS-Nebenbestimmungen Phase 3 zur Verfügung gestellt. Diese Daten bilden dann den Ausbau vollständig und in größter Genauigkeit ab.

## 1.5 Verfügbarkeit von Grundstücken

Die Standorte für die Kabelverzweiger (Multifunktionsgehäuse) sowie die neu zu errichtenden Rohr- bzw. Kabeltrassen befinden sich überwiegend im öffentlichen Raum und werden im Rahmen der Standort- und Wegesicherung nach dem TKG in Abstimmung mit dem Wegebausträger festgelegt. In Fällen, in denen die Kabelverzweiger und die Trassen nicht im öffentlichen Raum errichtet werden, sind Gestattungsverträge zwischen der Telekom und dem Grundstückseigentümer erforderlich.

Voraussetzung und Grundlage für die Errichtung der Hauszuführungen ist das Vorliegen eines Auftrages zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes sowie ggf. einer Kostenübernahmevereinbarung bezüglich der vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Hausanschlusskosten zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer und der Telekom.

## 1.6 Synergieeffekte

Derzeit sind keine Synergieeffekte wie z.B. durch Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen berücksichtigt. Werden im Zuge der konkreten Projektierungen Koordinierungsmöglichkeiten erkannt, werden wir sie realisieren, soweit diese wirtschaftlich und sinnvoll sind.

### 1.6.1 Nutzung vorhandener bestehender Infrastruktur der Telekom

Die Telekom wird ihre vorhandenen Leerrohre und Trassen als Synergie in das Projekt einbringen.

### 1.6.2 Nutzung bestehender Infrastruktur

Da Telekom bereits umfangreiche eigene Infrastruktur in das Projekt einbringt, wird die Mitnutzung von Infrastrukturen Dritter lediglich im Einzelfall zu weiteren Synergien führen.

Die Telekom wird im Auftragsfall im Rahmen der Ausbauplanung die Nutzung vorhandener Leerrohre/Trassen Dritter prüfen. Soweit sich hierbei Synergien realisieren lassen, wird die Telekom mit dem Eigner in Verhandlungen treten, um mögliche Synergien zu realisieren, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

### 1.6.3 Innovative Verlegemethoden

Zu dem Standardausbauverfahren der Telekom gehört auch immer die Betrachtung innovativer Verlegemethoden (Spülbohrungen, Pflügen, etc.). Diese finden immer dort Anwendung, wo sie realisierbar und zulässig sind.

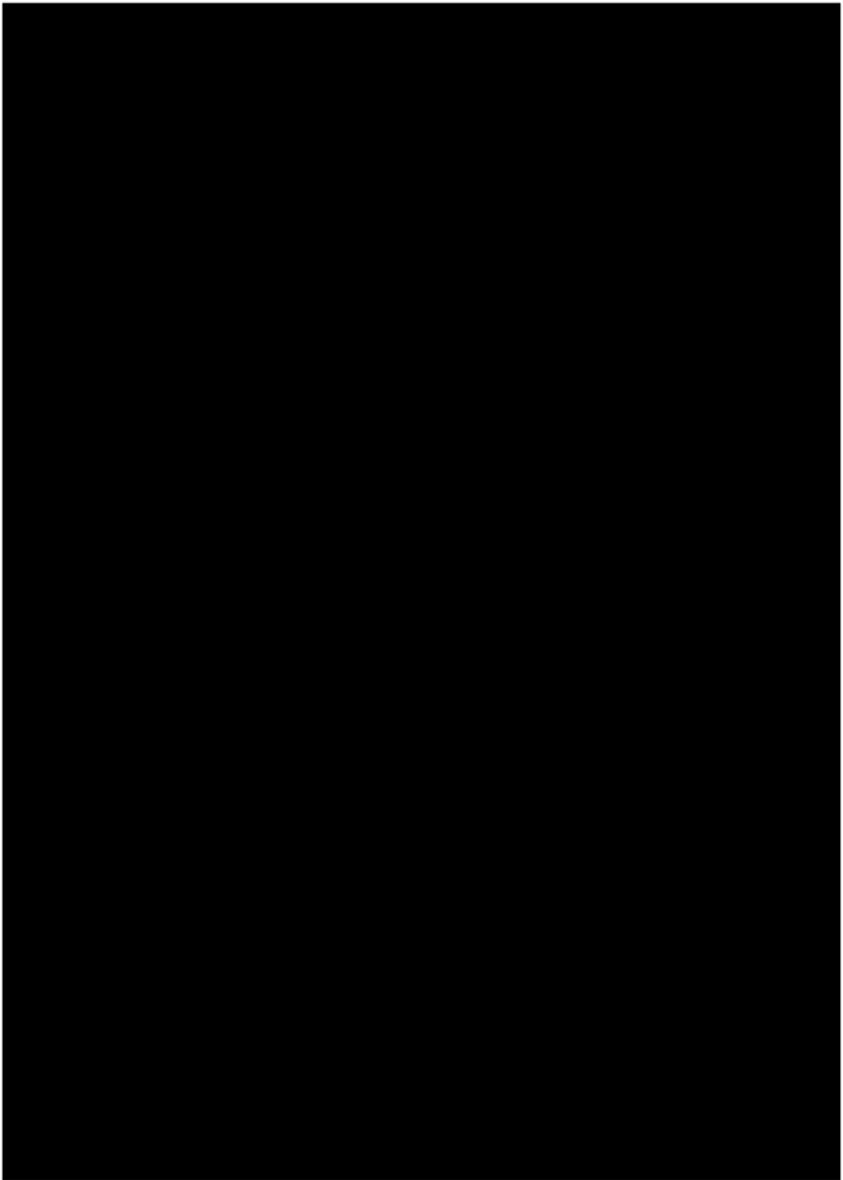
## 1.7 Fertigstellung

Telekom übersendet der Hansestadt nach Fertigstellung der Breitbandinfrastruktur eine Mitteilung über den Abschluss der Baumaßnahme (Fertigstellungsmitteilung). Der FTTC-Breitbandausbau ist fertig gestellt, sobald das NGA-Netz bis einschließlich MfG errichtet und in Betrieb genommen ist. Bei einem FTTH-Ausbau homes prepared (geförderter Ausbau inkl. Hauszuführung und Hausabschlusspunkt) beinhaltet die Fertigstellung die Errichtung der Längstrassen in den Straßen und derjenigen Hausanschlüsse, die bis zum Ende der Akquisephase von den Grundstückseigentümern beauftragt wurden.

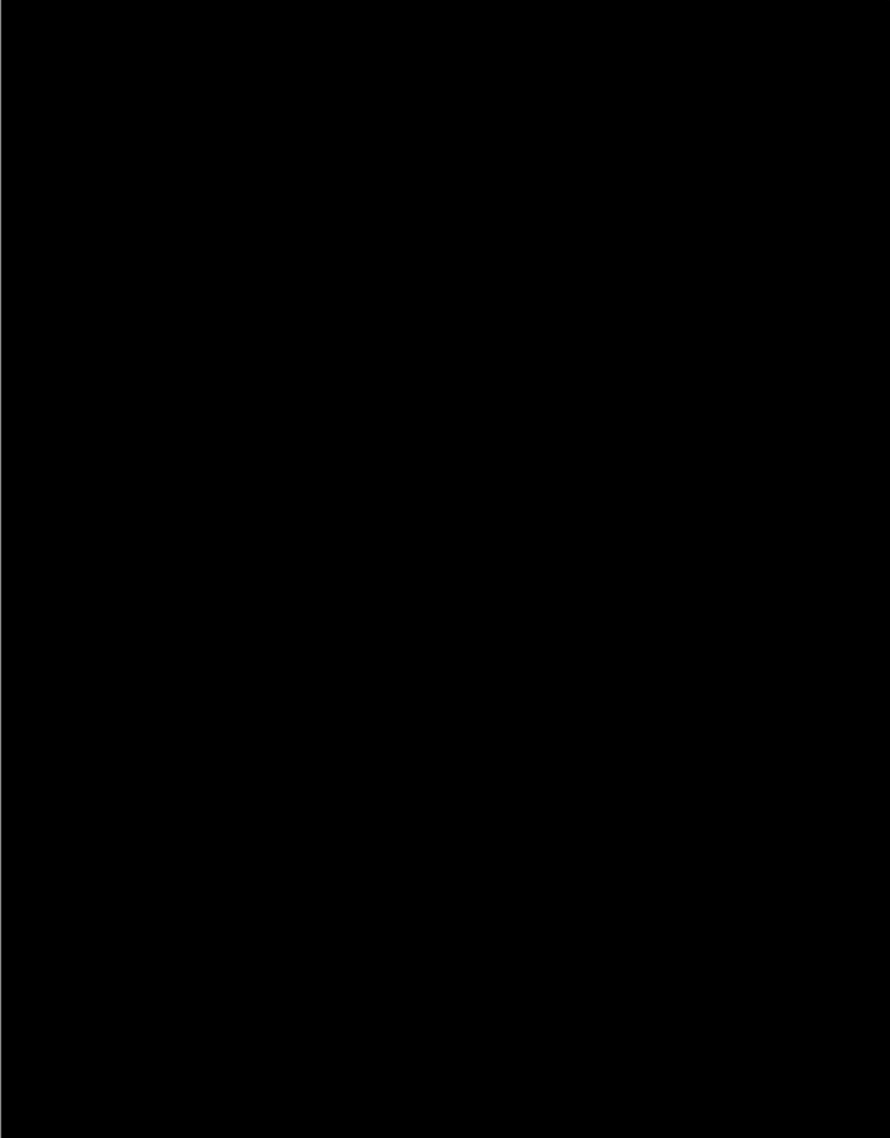
Hausanschlüsse, die bei einem FTTH-Ausbau homes prepared nach Abschluss der Akquisephase beauftragt wurden, werden zeitnah nach Fertigstellung des Breitbandausbaus errichtet.

Bei einem Ausbau nach der Variante FTTH homes passed (geförderter Ausbau nur auf dem öffentlichen Grund vor dem Grundstück ohne Errichtung der Hauszuführung) beinhaltet die Fertigstellung die Errichtung der Längstrassen in den Straßen, so dass die Grundstückseigentümer den Anschluss ihres Gebäudes auf eigene Kosten beauftragen können, wenn sie dies wünschen.

## 1.8 Grafische Darstellung des Erschließungsgebietes







## 2. ERSCHLIEßUNGSGRAD



## 2. ERSCHLIEßUNGSGRAD

### 2.1 Gesamtversorgung im Erschließungsgebiet

Die Gesamtversorgung wird durch die Kombination von FTTH und FTTC Ausbau im Erschließungsgebiet erreicht. Unter Punkt 1.8 sind die Gebiete dargestellt, welche mit FTTH bzw. FTTC erschlossen werden.

Mit Einsatz von Vectoring werden folgende Bandbreiten erzielt:

An 100,0 % der Haushalte im Erschließungsgebiet FTTC und FTTH stehen Übertragungsbitraten von mindestens 30,0 Mbit/s Downstream / 9,0 Mbit/s Upstream zur Verfügung.

An 98,3 % der Haushalte im Erschließungsgebiet FTTC und FTTH stehen Übertragungsbitraten von mindestens 50,0 Mbit/s Downstream / 10,0 Mbit/s Upstream zur Verfügung.

An 61,8 % der Haushalte im Erschließungsgebiet FTTC und FTTH stehen Übertragungsbitraten von mindestens 100,0 Mbit/s Downstream / 40,0 Mbit/s Upstream zur Verfügung.

Unternehmenskunden können bereits heute bis zu 1.000 Mbit/s symmetrisch buchen. Die Geschäftskundenprodukte der Telekom ermöglichen individuelle, skalierbare Anbindungen. Symmetrische Bandbreiten bis 1.000 Mbit/s für Geschäftskunden bieten wir im Rahmen unserer speziellen Geschäftskundenprodukte (z.B. DeutschlandLAN Connect IP) an. Details zu diesen Produkten finden Sie im Abschnitt 7 der Leistungsbeschreibung. Für die höheren Bandbreiten dieser Firmenkundenprodukte wird bei Bedarf eine Glasfaserverbindung bis zum Standort des Kunden verlegt, wobei bei größeren Entfernungen durch den Kunden eine Kostenbeteiligung zu entrichten ist.

Symmetrische Produkte nutzen nicht das asymmetrische, über MSAN realisierte VDSL-Übertragungsverfahren, sondern werden technisch als Punkt-zu-Punkt-Verbindungen realisiert. Doch auch Geschäftskunden mit sehr hohen Bandbreitenbedarfen jenseits der technischen Möglichkeiten von VDSL profitieren von dem vorgesehenen Netzausbau: Denn das Glasfasernetz im Landkreis wird ausgebaut und somit näher auch zu den Geschäftskunden gebracht. Hierdurch verringern sich die Baukosten für notwendige Glasfaserverbindungen bis zum Unternehmensstandort, so dass sich eine Kostenbeteiligung durch den Kunden in den meisten Fällen erübrigen wird.

Bei der Angabe der Übertragungsbitraten handelt es sich um planerische Angaben am APL.

In der Praxis kann es technisch bedingt zu Abweichungen bei der Anzahl der Anschlüsse und den Übertragungsbitraten kommen. Insbesondere bei der Festlegung der Outdoor-MSAN-Standorte im Zuge der Standort- und Wegesicherung können örtliche Änderungen erforderlich werden, wodurch sich die geplanten Übertragungsbitraten verändern.

Neue Gebäude im Erschließungsgebiet werden in die vorhandene Infrastruktur integriert.

## 2.2 Ausbaugesbiet FTTC

Im Rahmen des FTTC - Breitbandausbaus werden zu Kabelverzweigern Glaskabel verlegt und Multifunktionsgehäuse mit MSAN-Outdoortechnik installiert. Von diesen Kabelverzweigern gehen sogenannte Verzweigerkabelnlinien (VzK) weiter zu Gebäuden und werden dort linientechnisch abgeschlossen (Abschlusspunkt Linientechnik – APL). Dieser Punkt wird auch als Hausanschluss bezeichnet. Fast alle APL, die an einem vom Breitbandausbau betroffenen KVZ hängen, profitieren vom Breitbandausbau. Diese können auch außerhalb des festgelegten Erschließungsgebietes liegen und müssen nicht zwingend die im Erschließungsgebiet mindestens geforderte Bandbreite im Download erreichen. Grundsätzlich wird es aber für fast alle diese Hausanschlüsse eine deutliche Verbesserung der Breitbandversorgung geben.

## 2.3 Erschließungsgebiet FTTH

Im Rahmen des Breitbandausbaus werden im Erschließungsgebiet FTTH die Glasfaserkabel bis zu den Gf-NVT in den Straßen verlegt und Speedpipes von den Gf-NVT bis mindestens zu den Grundstücksgrenzen der jeweiligen Wohn- und Geschäftsgebäude.

Nach dem Ausbau sind somit für 100% aller Wohn- und Geschäftsgebäude (Privathaushalte, Gewerbebetriebe, Schulen o.ä. inkl. Baulücken) im FTTH Erschließungsgebiet technisch die Grundlagen für Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch geschaffen.

Damit besteht für die Anschlussinhaber die Möglichkeit auch hochwertige Produkte buchen zu können. Weitere Details zu Glasfaser-Produkten der Telekom können der Internet-Seite [www.telekom.de/glasfaser](http://www.telekom.de/glasfaser) entnommen werden.

Neue Anschlüsse im Versorgungsbereich werden im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ebenfalls mit Breitbandanschlüssen versorgt.

### Symmetrische Bandbreiten

Die Telekom ermöglicht ihren Geschäftskunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine DeutschlandLAN Connect IP-Anbindung zur Übermittlung von IP-Paketen vom und zum Internet. Im Rahmen dieses Produktes können dem Endkunden auch symmetrische Bandbreiten- je nach gewählter Produktvariante - mit bis zu 1.000 Mbit/s zur Verfügung gestellt werden.

# 3. HÖHE DER WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE



### **3. HÖHE DER WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE**

#### **3.1 Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke**

Unsere Berechnungen weisen für die in dieser Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen insgesamt eine Wirtschaftlichkeitslücke von 6.573.330 € auf (Umsatzsteuer wird nicht berechnet), die durch Ihre Hansestadt abgedeckt werden müsste.

Die Details der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung sind in dem als Anlage beigefügten Formblatt dargestellt.

Für das FTTH-Erschließungsgebiet beinhaltet die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke den Anschluss der Gebäude bis einschließlich Gf-AP-OneBox (Glasfaser-Abschlusspunkt Gebäude) mit Glasfaserkabel von der Betriebsstelle der Telekom.

Telekom errichtet im Rahmen des geförderten Ausbauprojektes die Hauszuführungen, die unter Vorlage des entsprechenden Auftrages zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes innerhalb der von der Telekom durchgeführten Akquisephase vom Grundstückseigentümer beauftragt werden.

Die Kosten für die Errichtung später beauftragter Hauszuführungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

#### **3.2 Zahlungsmodalitäten**

Die Abrechnung erfolgt nach Baufortschritt des Tiefbaus. Der geplante Ausbau- und Finanzierungsplan wird als Anlage zum Vertrag festgelegt und beschreibt den geplanten Tiefbau-Fortschritt mit der zugehörigen Teilzahlung.

#### **3.3 Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist bei Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Breitbanderschließung beträgt 7 Jahre.

#### **3.4 Eigenleistungen der Hansestadt**

-Keine-

# 4. PROJEKTPLAN



## **4. PROJEKTPLAN**

### 4.1 FTTC und FTTH

Die Telekom wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Aufbau des Netzbetriebs erforderlichen technischen Arbeiten einleiten und den NGA-Netzbetrieb innerhalb des Zeitplans nach Inkrafttreten des Vertrages herstellen.

Wir weisen darauf hin, dass dies noch eine vorläufige und schematische Planung ist. Im Rahmen der objektkonkreten Planung, im Rahmen der Genehmigungsverfahren oder durch Witterung können sich noch Anpassungen ergeben.

Der Projektplan ist als Anlage Zeitplan Hamburg zur Leistungsbeschreibung beigelegt.



# 5. DISKRIMINIERUNGSFREIER ZUGANG



## 5. DISKRIMINIERUNGSFREIER ZUGANG

Gemäß den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (ABl. 2013 C 25/1) und den auf ihrer Grundlage erteilten Genehmigungen und Regelungen wird Telekom im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbündelter Zugang zum Kabelverzweiger bzw. zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zum Kabelverzweiger bzw. zur Teilnehmeranschlussleitung aufgrund der eingesetzten Technik nicht realisierbar ist, muss statt dessen ein gleichwertiges virtuelles Produkt gemäß den Entscheidungen und Vorgaben der EU bereit gestellt werden.

Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes, möglichst sechs Monate vor Markteinführung, für mindestens sieben Jahre und für die passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unbegrenzte Zeit gewährt werden.

Es müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastrukturen der Telekom genutzt wurden. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Fördermaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Die Zugangspflicht umfasst auch die Kollokation an den Übergabestandorten sowie ergänzend ein Zutrittsrecht zu den Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Die Telekom ist verpflichtet, alle Informationen bereit zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen über die technischen Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie die zu zahlenden Entgelte. Zugangsnachfragen sind zeitnah zu bearbeiten.

Zugangsvereinbarungen sollen auf objektiven Maßstäben beruhen, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Für Zugangsvereinbarungen gilt die Schriftform.

Die Verpflichtung der Telekom zur Gewährung einzelner Zugangsvarianten entfällt, wenn diese aufgrund der von Telekom eingesetzten Technik nicht bzw. nicht mehr realisiert werden können und die EU-Kommission für den Einzelfall oder aufgrund einer generellen Entscheidung, die auch auf diesen Fall anwendbar ist, entschieden hat, dass das Entfallen der Zugangsvariante förderrechtlich zulässig ist. Die von der EU-Kommission für diesen Fall gemachten Vorgaben bezüglich der Zugangsgewährung sind dabei zu beachten. Die Bundesnetzagentur ist entsprechend zu informieren.

Telekom darf für Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus Teil 2 des TKG einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen sind, keine anderen, als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen. Für Zugangsprodukte, für die eine derartige Preisfestsetzung nicht gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen der Telekom und den Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die Gebietskörperschaft berechtigt, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren.

Die geförderte Infrastruktur muss zukunftssicher sein, d.h. physische Charakteristika müssen so gestaltet sein, dass sie es mehreren Wettbewerbern ermöglichen, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen. Im Falle staatlicher Beihilfen für die Finanzierung der Verlegung von Leerrohren müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze und auf verschiedene Netztopologien wie Point-to-Point und Point-to-Multipoint ausgelegt sein.

Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur sind diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

# 6. TECHNISCHE BESCHREIBUNG



# 6. TECHNISCHE BESCHREIBUNG

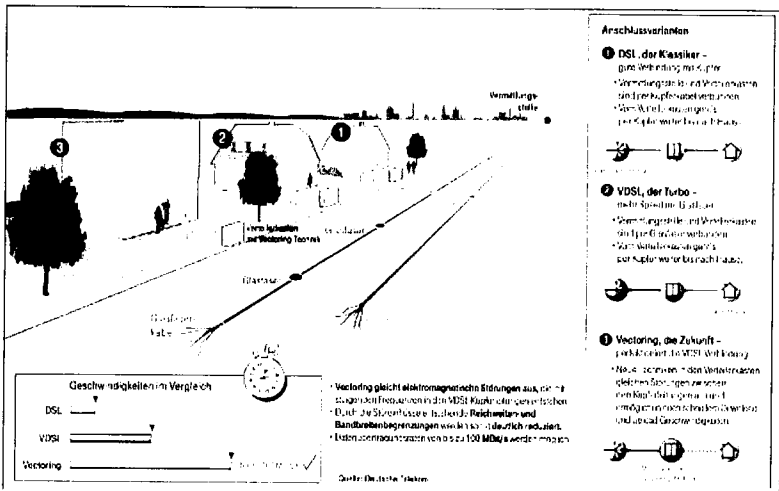
## 6.1 Technische Konzepte

### 6.1.1 FTTC

#### Technische Beschreibung:

Als eine Möglichkeit der massenmarktfähigen Breitbandversorgung setzt die Telekom für die Übertragung der Breitbandsignale im Kupfer-Festnetz die derzeit leistungsfähigste Technologie auf dem Markt, die VDSL-Technik (Very High Speed Digital Subscriber Line-Technologie) ein.

Auf Grund der Dämpfung der Kupferanschlussleitung nimmt die Bandbreite mit zunehmender Entfernung vom Netzknoten ab. Zur Verbesserung der Breitbandversorgung werden die vorhandenen Kabelverzweiger (KVz) mit Glasfaserkabeln angebunden. In diese KVz werden jeweils aktive Outdoor Multi Service Access Node (Outdoor - MSAN) eingebaut. Von der DSL-Technik im Kabelverzweiger werden die Breitbandverbindungen über kurze Kupferleitungen zu den Hausanschlüssen geführt, so dass im Umkreis der mit Glasfaser angebundenen und mit MSAN-Technik ausgerüsteten KVz dem Kunden deutlich bessere Down- und Upload-Geschwindigkeiten zur Verfügung stehen.



#### 6.1.1.1 Datenrate Endkunde (FTTC)

Es wird der von der internationalen Fernmeldeunion (ITU) verabschiedete Standard ITU-T G.993.2 und hier das offiziell freigegebene Profil 17a für den Betrieb genutzt. Dadurch können folgende Kapazitäten je nach Technik Einsatz am Endkundenanschluss realisiert werden,

- VDSL2-Technik bis zu 50 Mbit/s im Download, sowie 10 Mbit/s im Upload.
- Vectoring-Technik bis zu 100 Mbit/s im Download, sowie 40 Mbit/s im Upload.
- Super-Vectoring-Technik bis zu 250 Mbit/s im Download, sowie 40 Mbit/s im Upload.

Diese Bandbreiten werden dauerhaft und nachhaltig, also auch bei dichterem Beschaltung gewährleistet, jedoch in der Praxis häufig übertroffen. Je nach Beschaltungsdichte sind mit der VDSL2 – Technik sogar bis zu 100 Mbit/s möglich. Eine Auswahl aktuell angebotener Produkte ist unter Punkt 7 dargestellt.

Hinweise zu Vectoring und Super-Vectoring sind dem Punkt 6.2.1 zu entnehmen.

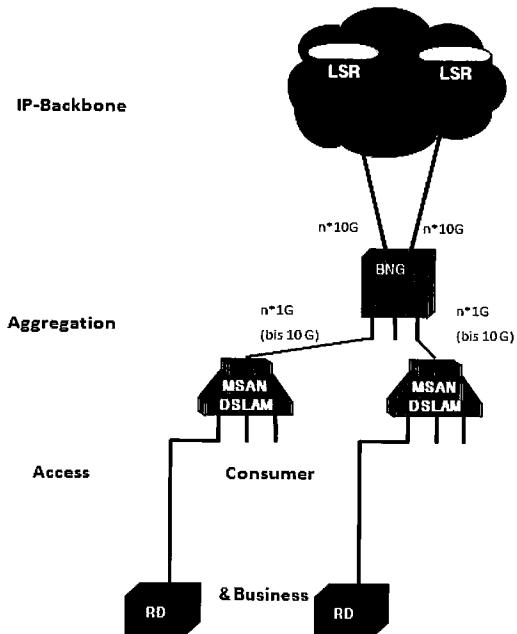
#### 6.1.1.2 Backboneanbindung (FTTC)

Wir binden unsere Netzkomponenten MSAN regulär mit Glasfaser und einer Zuführungsleistung von bis zu 10 Gbit/s an. Die Anbindungsplanung beruht dabei auf der benötigten Kapazität. Diese wird immer automatisch dem Bedarf angepasst (max. Beschaltung und Produkte).

Die Zuführungsleistung zu unseren MSAN wird zusätzlich nach den maximal möglichen Bandbreiten im zu versorgenden Bereich bemessen unter Berücksichtigung der Mindestanforderung bei simultaner Nutzung. Hierbei handelt es sich nicht um ein Shared Medium im Sinne der mit mehreren Nutzern geteilten Bandbreite, so dass jedem Kunden auch tatsächlich die vertraglich zugesicherten Bandbreiten zur Verfügung stehen.

Unser Netzmanagement erkennt erhöhte Bedarfe, z.B. Neubauten und Zuzug im Versorgungsgebiet mit der Überschreitung von vorher definierten Schwellwerten in den Systemen und Verbindungen. Mit dieser Signalisierung wird die Produktion zur Erweiterung der Technik, z.B. zum Aufstellen eines weiteren MSAN beauftragt. Die Netzbeobachtung erkennt durch das Nutzungsverhalten Kapazitätsänderungen auf den Backbone - Anbindungen und sorgt für entsprechende Netzanpassungen in Form von Bandbreitenerhöhung. Das Netz ist folglich immer so dimensioniert, dass jedem Kunden die Bandbreiten zur Verfügung stehen, die seinem gebuchten Produkt entsprechen.

# Anschaltung MSAN an IP-BB



## 6.1.1.3 Hardware (FTTC)

Es wird ausschließlich Hardware von renommierten Herstellern verwendet. Beispielhaft sind hier unsere Lieferfirmen und Weltmarktführer der MSAN genannt: ADTRAN, Alcatel-Lucent und Huawei.

## 6.1.2 FTTH

### Technische Beschreibung:

Mit "Fiber to the Home" (FTTH) wird die Glasfaserleitung von der Betriebsstelle der Telekom bis zum Kunden geführt. Hierbei werden die Datenpakete der Telefonie, Internetnutzung und IP TV durchgängig über die Glasfaser transportiert. Dies bedingt sowohl die linientechnische Anbindung der Netzverteiler (NV) vom Netzknoten als auch die linientechnische Anbindung jedes Hauses im Erschließungsgebiet (hoher Prozentsatz der linientechnischen Grabarbeiten erforderlich, wo nicht auf bestehende Infrastruktur Dritter zurückgegriffen werden kann) um bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Haus beziehungsweise in die Wohnung das Glasfaserkabel zu bringen. Den Übertragungsgeschwindigkeiten bei durchgängigen Glasfaseranbindungen sind technisch nahezu keine Grenzen gesetzt (technisch 1 Gbit/s und mehr).

### Schnell, schneller, Glasfaser

*"Fiber to the home" (FTTH) verbindet Wohnung oder Haus in runderher Geschwindigkeit mit dem Internet*

**Geschwindigkeiten im Vergleich**

Technologie	Maximale Geschwindigkeit
DSL	bis zu 20 Mbit/s
VDSL	bis zu 100 Mbit/s
FTTH	bis zu 1.000 Mbit/s ✓

**Anschlussvarianten**

- 1 DSL, der Klassiker**  
 – benötigt Kupfer aus Kasten zu Zuleite  
 • Vermittlungsstelle und Verteilerkasten sind per Kupferkabel verbunden  
 • Vom Verteilerkasten geht's per Kupfer weiter bis nach Hause
- 2 VDSL, der Turbo**  
 – benötigt Kupfer und Glasfasern  
 • Vermittlungsstelle und Verteilerkasten sind per Glasfaser verbunden  
 • Vom Verteilerkasten geht's per Kupfer weiter bis nach Hause
- 3 Die Zukunft ist Glasfaser**  
 – Highspeed all the way  
 • Durchgängig Glasfaser – vom Kasten bis zum Verteilerkasten bis nach Hause

- Glasfasern sind die **Datenautobahn der Zukunft**
- Die neueste technische Infrastruktur **steigert den Wert einer Immobilie**
- Wohnlagen sind damit wieder **für Mieter noch attraktiver**

Quelle: Deutsche Telekom

### 6.1.2.1 Backboneanbindung (FTTH)

Wir binden unsere Netzkomponenten OLT regulär mit Glasfaser und einer Zuführungsleistung von 10 Gbit/s an. Die Anbindungsplanung beruht dabei auf der benötigten Kapazität. Diese wird immer automatisch dem Bedarf (max. Beschaltung und Produkte) angepasst.

Die Zuführungsleistung zu unseren OLT wird zusätzlich nach den maximal möglichen Bandbreiten im zu versorgenden Bereich bemessen und zwar unter Berücksichtigung der Mindestanforderung bei simultaner Nutzung. Hierbei handelt es sich nicht um ein Shared Medium, so dass jedem Kunden auch tatsächlich die vertraglich zugesicherten Bandbreiten zur Verfügung stehen.

Unser Netzmanagement erkennt erhöhte Bedarfe, z.B. Neubauten und Zuzug im Versorgungsgebiet, mit der Überschreitung von vorher definierten Schwellwerten in den Systemen und Verbindungen. Mit dieser



Signalisierung wird die Produktion zur Erweiterung der Technik, z.B. zum Aufstellen eines weiteren OLT beauftragt. Die Netzbeobachtung erkennt durch das Nutzungsverhalten Kapazitätsänderungen auf den Backbone-Anbindungen und sorgt für entsprechende Netzanpassungen in Form von Bandbreitenerhöhung. Das Netz ist folglich immer so dimensioniert, dass jedem Kunden die Bandbreiten zur Verfügung stehen, die seinem gebuchten Produkt entsprechen.

Mit dem passiven Fasernetz wird die Glasfasertechnik bis zu den Gebäuden geführt. Damit ist auch die Grundlage für eine zukünftige Erweiterung der Bandbreiten auf 2,5 Gbit/s und höher geschaffen.

### 6.1.3 FTTC/FTTH

Auch bei einem kombinierten Ausbau von FTTC und FTTH wird jede Technikvariante mit einer eigenen Glasfaser-Backbone-Anbindung aufgebaut. Die Telekom schaltet dabei einen Glasfaseranschluss (FTTH-Anschluss) nicht über den MSAN an das IP-Backbone, sondern immer über einen passiven Leitungskoppler (Gf-Koppler), der in der Regel in oberirdischen Gehäusen, den Gf-Netzteilern (Gf-NVt) aufgebaut wird, zum OLT ans IP-Backbone.

### 6.1.4 Anpassung der Leistung

Die Telekom behält sich vor, ihr Telekommunikationsangebot den aktuellen Entwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen und die Breitband-Versorgung durch vergleichbare oder technisch weiterentwickelte Produkte zu ersetzen bzw. zu ergänzen (z.B. derzeit Bandbreitenerhöhung durch VDSL Erweiterung bei Verträgen aus dem geförderten Ausbau der Breitbandgrundversorgung auf Telekomkosten).

## 6.2 Technischer Fortschritt (Entwicklung)

### 6.2.1 Festnetz Access (Vectoring, Super-Vectoring, FTTdp und FTTH)

Der FTTC-Ausbau mit einer MSAN - Glasfaser – Outdoor - Lösung lässt technisch bereits jetzt den Einsatz von Vectoring und Super-Vectoring zu. Bei Einsatz der Vectoring - Technik sind für die Endkunden Datenübertragungsraten von bis zu 100 Mbit/s im Download sowie 40 Mbit/s im Upload möglich.

Ab dem Jahr 2018 plant die Telekom den Einsatz von Super VDSL-Vectoring unter Berücksichtigung von nachfrageorientierten Gesichtspunkten. Hierbei werden lediglich die bestehenden MSAN ersetzt und ggfs. die Endgeräte beim Kunden ausgetauscht, Tiefbaumaßnahmen sind nicht notwendig. Bei Einsatz von Super-Vectoring erhöhen sich die Übertragungsraten auf bis zu 250 Mbit/s.

Nachdem die von der EU genehmigten Breitband - Förderrichtlinien derzeit neben anderen diskriminierungsfreien Netzzugangsvarianten für den FTTC-Ausbau auch eine physikalische Entbündelung am KVz vorschreiben (KVz-TAL), welche beim Einsatz von Vectoring nicht realisiert werden kann, war der Einsatz dieser Technik in Gebieten mit aus öffentlichen Mitteln gefördertem Breitband - Ausbau bislang nicht möglich.

Die Telekom verfügt über ein von der Europäischen Kommission genehmigtes VULA-Produkt (KVz-AP-F) als Ersatz für die geforderte physikalische Entbündelung. Die Telekom wird daher den Einsatz von Vectoring in ihrem Ausbaurverfahren prüfen und ggf. berücksichtigen.

Bei Fiber to the Distributionpoint (FTTdp) wird die Glasfaser nachfragegetrieben und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom KVz weiter in Richtung Haus/Wohnung gezogen, bei Fibre to the Building (FTTB) sogar bis in das Gebäude. Aufgrund der geringen (Kupfer-) Leitungsstanz kann mit dieser Infrastruktur G.fast realisiert werden. Hier sind Download-Bandbreiten von bis zu 500 Mbit/s möglich. Die Telekom plant den Einsatz von G.fast ab 2019 unter Berücksichtigung von nachfrageorientierten Gesichtspunkten.

Ziellösung im Festnetzausbau der Telekom bleibt FTTH mit Bandbreiten von mehr als 1.000 Mbit/s. Mit der MSAN-Glasfaser-Outdoor-Lösung wird die Glasfasertechnik bereits bis an die KVz herangeführt. Die passive Infrastruktur aus dem FTTC-Ausbau kann vollständig für den weiteren Schritt in Richtung FTTB/H genutzt werden. Lediglich die aktive Technologie fällt dann weg.

Damit ist auch eine Grundlage für eine zukünftige Erweiterung mit wesentlich höheren Bandbreiten geschaffen. Das bedeutet, dass der Kostenzuschuss auch für die Zukunft gut angelegt ist.

## 6.2.2 Mobilfunk Access

### 6.2.2.1 LTE-„unterwegs“

LTE (Long Term Evolution) ist eine Technologie der vierten Mobilfunk - Generation und wird daher auch 4G genannt. In den größten deutschen Städten bieten wir bereits die Hochgeschwindigkeitsvariante von LTE mit bis zu 150 Mbit/s an. Dank neuester LTE - Technologie werden in Kürze Datenübertragungsraten von bis zu 300 Mbit/s möglich sein (Voraussetzung sind Endgeräte der Klasse CAT6). Um Bandbreiten von bis zu 300 Mbit/s der LTE Kategorie 6 zu realisieren, werden wir unsere LTE - Frequenzbänder von 1800 MHz und 2600 MHz bündeln (Carrier Aggregation). Beide Frequenzbänder nutzen jeweils ein 20 MHz breites Spektrum, welches zu einem 40 MHz breiten Kanal gebündelt wird und so diese Bandbreiten ermöglicht. Übertragungsraten bis zu 300 Mbit/s werden nur von der Telekom angeboten.

### 6.2.2.2 LTE-„zuhause“

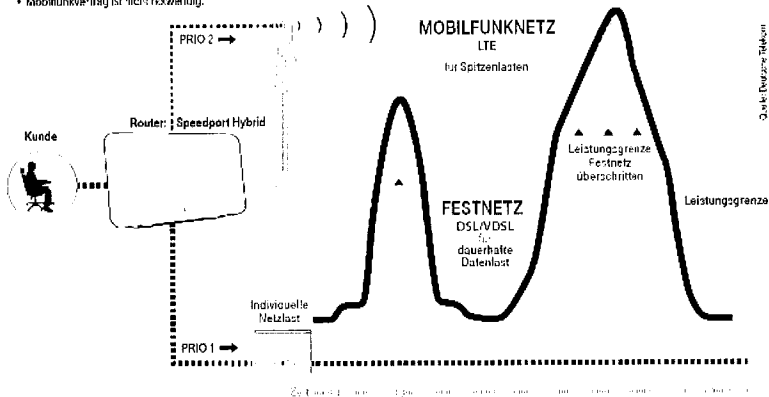
Die neue Mobilfunktechnologie LTE versorgt nicht nur Städte mit Highspeed - Internet. In ländlichen Regionen, wo DSL nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist, bieten wir LTE auch für das Zuhause an. Damit ist schnelles Surfen mit bis zu 100 Mbit/s auch ohne DSL möglich – und die sogenannten "weißen Flecken" verschwinden von der Landkarte.

## 6.2.3 Hybrid Access



### So bringt Hybrid den Turbo ins Festnetz

- Hybrid bündelt Bandbreiten aus Festnetz und Mobilfunk.
- Auf Basis IP und LTE (4G Standard) erhältlich.
- Mobilfunkvertrag ist nicht notwendig.



- 1 Kunde lädt Daten hoch und runter.
- 2 Speedport Hybrid verteilt automatisch Daten in 1.ter Priorität auf Festnetz und zweiter Priorität auf Mobilfunk.
- 3 Bei Mehrbedarfen Leistung schaltet der Router das LTE Netz automatisch hinzu, ohne dass der Kunde aktiv werden muss.

Die Telekom ist weltweit der erste Anbieter, der die zukunftsorientierte Hybrid Technik in Verbindung mit dem Hybrid Router auf den Massenmarkt bringt. Der Hybrid-Router bündelt dabei automatisch die Bandbreiten von Festnetz und Mobilfunk. Damit sind Bandbreiten bis zu 200 Mbit/s möglich (bis zu 100 Mbit/s Festnetz und bis zu 100 Mbit/s Mobilfunknetz). Davon profitieren insbesondere ländliche Regionen. Somit wird noch schnelleres Surfen im besten Netz ermöglicht. Voraussetzung für die Nutzung von Hybrid ist die Verfügbarkeit von LTE und IP-fähigem DSL. Der Router nutzt für den Datentransport mit erster Priorität die schwankungsfreie DSL - Leitung und holt bei Bedarf zusätzliche Bandbreite aus dem Mobilfunknetz dazu. Die mögliche Bandbreite ist abhängig von der LTE und DSL-Verfügbarkeit.

# 7. ENDKUNDENPRODUKTE



## 7. ENDKUNDENPRODUKTE

### Alles aus einer Hand

In der modernen Telekommunikation bestimmt ausschließlich der Kunde, wann und wo er telefonieren oder komfortabel aufs Internet zugreifen will. Festnetz und Mobilfunk, (V)DSL oder mobiles Internet:

Die Telekom bietet ihren Privat- und Geschäftskunden alles aus einer Hand – in Deutschland seit April 2010 unter der gemeinsamen Unternehmensmarke "T".

Die Telekom bietet ihren Endkunden ihre Produkte immer zu den jeweils aktuellen AGB, Leistungsbeschreibungen und Preisen an.

## 7.1 Endkundenpreise für Telefonie/Internet und Entertain Privatkunden bei einem FTTC und FTTH Ausbau

### 7.1.1 Die derzeit gültigen Tarife der Telekom für Breitbandneukunden:

Ab sofort bieten wir Ihnen **MagentaZuhause S, M und L** 12 Monate für nur 19,95 € mtl. Ab dem 13. Monat entscheiden Sie frei, mit welcher Geschwindigkeit Sie zukünftig surfen möchten.



**S**

**MagentaZuhause**

**nur 19,95 €<sup>2</sup> mtl.**  
inkl. 1. Monat gratis  
(12 Monate, danach 34,95 € mtl.)

**Internet Flat**  
bis zu **16 MBIT/S** (Download) und  
bis zu **3 MBIT/S** (Upload)

**Telefonie Flat**  
ins dt. Festnetz

**M**

**MagentaZuhause**

**nur 19,95 €<sup>2</sup> mtl.**  
inkl. 1. Monat gratis  
(12 Monate, danach 34,95 € mtl.)

**Internet Flat**  
bis zu **50 MBIT/S** (Download) und  
bis zu **10 MBIT/S** (Upload)

**Telefonie Flat**  
ins dt. Festnetz

**L**

**MagentaZuhause**

**nur 19,95 €<sup>2</sup> mtl.**  
inkl. 1. Monat gratis  
(12 Monate, danach 44,95 € mtl.)

**Internet Flat**  
bis zu **100 MBIT/S** (Download) und  
bis zu **20 MBIT/S** (Upload)

**Telefonie Flat**  
ins dt. Festnetz

<sup>2</sup> Bei FTTC reduziert auf 19,95 € bis Ende April 2014

### **+** KOMBINIEREN SIE FERNSEHEN NACH WUNSCH DAZU:

#### ENTERTAIN TV UNSER BESTSELLER

**TV-Sender:**  
Rund 160 Sender, davon über 20 in HD

**Serien und Filme:**  
Exklusive Top-Serien und viele beliebte  
Serien Highlights ohne Aufpreis  
Zugriff auf Streamingdienste, Video-  
und Mediatheken

**Weitere Funktionen:**  
Ausgewählte Sendungen bis zu 7 Tage  
nach Ausstrahlung anschauen  
Das laufende Programm anhalten und  
später weiter schauen

#### START TV FÜR EINSTEIGER

**TV-Sender:**  
Rund 100 Sender, davon 20 in HD

**4,95 € MTL.<sup>3</sup>**  
inkl. USV HD-RECEIVER ENTRY

**1 JAHR OHNE AUFPREIS<sup>2</sup>**  
bLl MAGNIA ZUHAUSL M + L

Ab dem 13. Monat **9,95 € mtl.**  
inklusive HD-Receiver mit 50 GB Speicher

#### ENTERTAIN TV PLUS MAX MALES TV-ERLEBNIS

**TV-Sender:**  
Rund 180 Sender, davon über 40 in HD

**Serien und Filme:**  
Exklusive Top-Serien und viele beliebte  
Serien Highlights ohne Aufpreis  
Zugriff auf Streamingdienste, Video-  
und Mediatheken

**Weitere Funktionen:**  
Viele laufende Sendungen jederzeit  
von Anfang an anschauen  
Ausgewählte Sendungen bis zu 7 Tage  
nach Ausstrahlung anschauen  
Das laufende Programm anhalten und  
später weiter schauen

**1 JAHR 4,95 € MTL.<sup>3</sup>**  
bLl MAGNIA ZUHAUSL M + L

Ab dem 13. Monat **14,95 € mtl.**  
inklusive HD-Receiver mit 50 GB Speicher

1 Ab dem 13. Monat der Mindestvertragslaufzeit kann auf Wunsch innerhalb der Tarifgruppe (bspw. MagentaZuhause mit EntertainTV Plus) in einen Tarif mit geringerer Bandbreite gewechselt werden. Die Mindestvertragslaufzeit des neuen Tarifs beträgt 24 Monate. Magenta Zuhause S ist in fast allen, MagentaZuhause M in einigen und MagentaZuhause L in ausgewählten Anschlussbereichen verfügbar. Individuelle Bandbreite abhängig von der Verfügbarkeit.

2 Angebot gilt für Breitband-Neukunden, die in den letzten 3 Monaten keinen Breitbandanschluss bei der Telekom hatten, bei Buchung von MagentaZuhause S, M oder L bis zum 31.01.2018. MagentaZuhause S, M und L kosten in den ersten 12 Monaten jeweils 19,95€/Monat. Danach kostet MagentaZuhause S 34,95 €/Monat, MagentaZuhause M 39,95 €/Monat und MagentaZuhause L 44,95 €/Monat. Voraussetzung ist ein geeigneter Router. Hardware zzgl. Versandkosten in Höhe von 6,95 €. Einmaliger Bereitstellungspreis für neuen Telefonanschluss 69,95 €. Mindestvertragslaufzeit für MagentaZuhause 24 Monate.

3 Der Aufpreis für MagentaZuhause S, M, und L mit StartTV beträgt 4,95 €/Monat (inkl. 2,95 €/Monat für den HD-Receiver Entry). Der Aufpreis für MagentaZuhause S, M und L mit EntertainTV beträgt jeweils 9,95 €/Monat, für MagentaZuhause S mit EntertainTV ab dem 25. Monat 14,95 €/Monat (jeweils inkl. 4,95 €/Monat für den HD-Receiver). Der Aufpreis für MagentaZuhause S, M und L mit EntertainTV Plus beträgt jeweils 14,95 €/Monat, für MagentaZuhause S mit EntertainTV Plus ab dem 25. Monat 19,95 €/Monat (jeweils inkl. 4,95 €/Monat für den HD-Receiver). Bei Buchung von MagentaZuhause M oder L mit EntertainTV/Entertain TV Plus erfolgt eine Einmalgutschrift i. H. v. 120 €. Diese entspricht „EntertainTV inkl. HD-Receiver für 1 Jahr ohne Aufpreis“ bzw. „EntertainTV Plus 1 Jahr für 4,95 €/Monat“. Dieses Angebot gilt bis zum 31.01.2018 für Breitband-Neukunden, die in den letzten 3 Monaten keinen Breitbandanschluss bei der Telekom hatten. Die Gutschrift erfolgt auf einer der nächsten Telekom Rechnungen. Mindestvertragslaufzeit für MagentaZuhause mit StartTV, EntertainTV oder EntertainTV Plus 24 Monate, für den HD-Receiver 12 Monate. Die Funktion, Sendungen bis zu 7 Tage nach Ausstrahlung abzuspielen (7 Tage Replay, verfügbar bei EntertainTV und EntertainTV Plus), steht nicht bei allen Sendern bzw. allen Sendungen bereit. Die Funktion, laufende Sendungen von Beginn zu starten (Restart, verfügbar bei EntertainTV Plus), steht nicht bei allen Sendern bzw. allen Sendungen bereit.

4 Abweichend von den in den AGB genannten Breitbandkorridoren ihrer Festnetz-Tarife stellt die Telekom die in diesem Verfahren geforderten Bandbreiten zur Verfügung. Einzelheiten zu den Bandbreiten sind in dieser Leistungsbeschreibung im Abschnitt Erschließungsgrad für das geplante Breitband Netz aufgeführt.



## 7.2 Endkundenpreise für Telefonie/Internet und Entertain Privatkunden bei einem FTTH Ausbau

Highspeed mit bis zu 1.000 Mbit/s

Mit „Fiber to the Home“ (FTTH) endet die Glasfaserleitung nicht mehr am Verteilerkasten auf dem Bürgersteig oder im Keller des Hauses, sondern wird bis in die Wohnung geführt. Auf diesem modernen Glasfasernetz der Telekom werden Download-Geschwindigkeiten von bis zu 1.000 MBit/s ermöglicht. Auf Grundlage des oben dargestellten MagentaZuhause L Tarifs für 19,95 € für die ersten zwölf Monate können bei einem FTTH-Ausbau zusätzlich Top-Speed-Optionen bis zu 500 MBit/s<sup>1,2</sup> zugebucht werden. Mit unserem Tarif MagentaZuhause Giga<sup>3</sup> kann Top-Speed bis zu 1.000 MBit/s<sup>3</sup> erreicht werden. Neben der hohen Geschwindigkeit beinhaltet der Tarif weitere Zusatzleistungen, wie eine Flatrate ins deutsche Fest- und Mobilfunknetz und EntertainTV Plus.

**MagentaZuhause XL**

nur **24,95 €<sup>1</sup>** mtl. in den ersten 12 Monaten, danach 49,95 € mtl.

Internet Flat  
bis zu 200 MBIT/S (Download)  
und bis zu 150 MBIT/S (Upload)

Telefonie Flat  
ins dt. Festnetz

**MagentaZuhause XXL**

nur **44,95 €<sup>2</sup>** mtl. in den ersten 12 Monaten, danach 69,95 € mtl.

Internet Flat  
bis zu 500 MBIT/S (Download)  
und bis zu 250 MBIT/S (Upload)

Telefonie Flat  
ins dt. Festnetz

**MagentaZuhause GIGA**

nur **119,95 €<sup>3</sup>** mtl.

Internet Flat  
bis zu 1.000 MBIT/S (Download)  
und bis zu 500 MBIT/S (Upload)

Telefonie Flat  
ins dt. Fest- und Mobilfunknetz

**+**

**KOMBINIEREN SIE FERSEHEN NACH WUNSCH DAZU:**

**ENTERTAIN TV  
UNSER BESTSELLER**

**TV-Sender:**  
Rund 100 Sender, davon über 20 in HD

**Serien und Filme:**  
Exklusive Top-Serien und viele beliebte Serien-Highlights ohne Aufpreis  
Zugriff auf Streamingdienste, Video- und Mediatheken

**Weitere Funktionen:**  
Viele laufende Sendungen jederzeit von Anfang an schauen  
Ausgewählte Sendungen bis zu 7 Tage nach Ausstrahlung anschauen  
Das laufende Programm anhalten und später weiter schauen

**1 JAHR OHNE AUFPREIS<sup>1</sup>  
BEI MAGENTA ZUHAUSE M-XXL**

Ab dem 13. Monat 9,95 € mtl.  
inklusive UHD-Receiver mit 500-GB-Speicher

**ENTERTAIN TV PLUS  
MAXIMALES TV-ERLEBNIS**

**TV-Sender:**  
Rund 100 Sender, davon über 40 in HD

**Serien und Filme:**  
Exklusive Top-Serien und viele beliebte Serien-Highlights ohne Aufpreis  
Zugriff auf Streamingdienste, Video- und Mediatheken

**Weitere Funktionen:**  
Viele laufende Sendungen jederzeit von Anfang an schauen  
Ausgewählte Sendungen bis zu 7 Tage nach Ausstrahlung anschauen  
Das laufende Programm anhalten und später weiter schauen

**1 JAHR 4,95 € MITL.<sup>2</sup>  
BEI MAGENTA ZUHAUSE M-XXL**

Ab dem 13. Monat 14,95 € mtl.  
inklusive UHD-Receiver mit 500-GB-Speicher

**ENTERTAIN TV PLUS  
MAXIMALES TV-ERLEBNIS**

**TV-Sender:**  
Rund 100 Sender, davon über 40 in HD

**Serien und Filme:**  
Exklusive Top-Serien und viele beliebte Serien-Highlights ohne Aufpreis  
Zugriff auf Streamingdienste, Video- und Mediatheken

**Weitere Funktionen:**  
Viele laufende Sendungen jederzeit von Anfang an schauen  
Ausgewählte Sendungen bis zu 7 Tage nach Ausstrahlung anschauen  
Das laufende Programm anhalten und später weiter schauen

**INKLUSIVE**

Zzgl. UHD-Receiver für 4,95 € mtl.

1 Speed XL (Fiber 200) kostet 5 €/Monat. Voraussetzung für die Buchung ist MagentaZuhause L. Die Mindestvertragslaufzeit endet mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von MagentaZuhause L. Angebot gilt für Breitband-Neukunden, die in den letzten 3 Monaten keinen Breitbandanschluss bei der Telekom hatten, bei Buchung von MagentaZuhause L bis zum 31.01.2018. MagentaZuhause L kostet in den ersten 12 Monaten 19,95 €/Monat, danach 44,95 €/Monat. Der Aufpreis für MagentaZuhause L mit EntertainTV Plus beträgt 14,95 €/Monat (inkl. 4,95 €/Monat für den HD-Receiver). Voraussetzung ist ein geeigneter Router. Hardware zzgl. Versandkosten in Höhe von 6,95 €. Einmaliger Bereitstellungspreis für neuen Telefonanschluss 69,95 €. Mindestvertragslaufzeit für MagentaZuhause und EntertainTV Plus 24 Monate, für den HD-Receiver 12 Monate. MagentaZuhause L und Speed XL (Fiber 200) sind in ausgewählten Anschlussbereichen verfügbar.

2 Speed XXL (Fiber 500) kostet 25 €/Monat. Voraussetzung für die Buchung ist MagentaZuhause L. Die Mindestvertragslaufzeit endet mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von MagentaZuhause L. Angebot gilt für Breitband-Neukunden, die in den letzten 3 Monaten keinen Breitbandanschluss bei der Telekom hatten, bei Buchung von MagentaZuhause L bis zum 31.01.2018. MagentaZuhause L kostet in den ersten 12 Monaten 19,95 €/Monat, danach 44,95 €/Monat. Der Aufpreis für MagentaZuhause L mit EntertainTV Plus beträgt 14,95 €/Monat (inkl. 4,95 €/Monat für den HD-Receiver). Voraussetzung ist ein geeigneter Router. Hardware zzgl. Versandkosten in Höhe von 6,95 €. Einmaliger Bereitstellungspreis für neuen Telefonanschluss 69,95 €. Mindestvertragslaufzeit für MagentaZuhause und EntertainTV Plus 24 Monate, für den HD-Receiver 12 Monate. MagentaZuhause L und Speed XXL (Fiber 500) sind in ausgewählten Anschlussbereichen verfügbar.

3 MagentaZuhause GIGA mit EntertainTV Plus und All Net Flat inklusive kostet 119,95 €/Monat.

Voraussetzung ist ein HD-Receiver für 4,95 €/Monat und ein geeigneter Router. Hardware zzgl. Versandkosten in Höhe von 6,95 €.

Einmaliger Bereitstellungspreis für neuen Telefonanschluss 69,95 €. Mindestvertragslaufzeit für MagentaZuhause GIGA 24 Monate, für den HD-Receiver 12 Monate.

MagentaZuhause GIGA ist in ausgewählten Anschlussbereichen verfügbar. Individuelle Bandbreite abhängig von der Verfügbarkeit.

4 Abweichend von den in den AGB genannten Breitbandkorridoren ihrer Festnetz-Tarife stellt die Telekom die in diesem Verfahren geforderten Bandbreiten zur Verfügung. Einzelheiten zu den Bandbreiten sind in dieser Leistungsbeschreibung im Abschnitt Erschließungsgrad für das geplante Breitband-Netz aufgeführt.

## 7.3 Endkundenpreise für Telefonie und Internet Geschäftskunden und Institutionelle Nachfrager bei FTTC und FTTH Ausbau

### 7.3.1 DeutschlandLAN IP Voice/Data

Die derzeit gültigen Tarife für Breitbandneukunden Geschäftskunden DeutschlandLAN IP Voice/Data:



DeutschlandLAN IP Voice Data Premium <b>S</b>	DeutschlandLAN IP Voice Data Premium <b>M</b>	DeutschlandLAN IP Voice Data Premium <b>L</b>
<b>49,95 € mtl<sup>1</sup></b>	<b>59,95 € mtl<sup>1</sup></b>	<b>69,95 € mtl<sup>1</sup></b>
<b>Telefonie Flat</b> ins deutsche Festnetz + 18 weitere Länder <sup>2</sup>	<b>Telefonie Flat</b> ins deutsche Festnetz und ins deutsche Telekom Mobilfunknetz + 18 weitere Länder <sup>2</sup>	<b>Telefonie Flat</b> ins deutsche Festnetz und in alle deutschen Mobilfunknetze + 18 weitere Länder <sup>2</sup>
<b>Internet Flat</b> mit bis zu 50 MBit/s (Download) und bis zu 10 MBit/s (Upload)	<b>Internet Flat</b> mit bis zu 50 MBit/s (Download) und bis zu 10 MBit/s (Upload)	<b>Internet Flat</b> mit bis zu 50 MBit/s (Download) und bis zu 10 MBit/s (Upload)
<b>Inklusivleistungen</b> + Feste IP-Adresse	<b>Inklusivleistungen</b> + HotSpot Flat + Feste IP-Adresse	<b>Inklusivleistungen</b> + HotSpot Flat + Feste IP-Adresse

Alle Preise zzgl. MwSt.

1) Das Angebot steht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter sowie Anbieter von Massendiensten (insbesondere Anbieter von Faxbroadcastdiensten, Callcenter und Telefonmarketingleistungen) nicht zur Verfügung. Daten- und Online-Verbindungen sind nicht enthalten. Einmaliger Bereitstellungspreis für neuen Telefonanschluss 59,95 € netto/71,34 € brutto. Weitere Preise entnehmen Sie bitte den Preislisten unter [www.telekom.de/agb](http://www.telekom.de/agb). Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, Kündigungsfrist 1 Monat, bei Nichtkündigung automatische Verlängerung um 12 weitere Monate.

2) Telefon-Flatrate gilt für Telefonate und Faxe zu Festnetz-Anschlüssen innerhalb des Festnetzes der Telekom in Deutschland und in folgende Länder: Belgien, China, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Isle of Man, Italien, Kanalinseln, Luxemburg, Niederlande, Nordirland, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikanstadt und Vereinigte Staaten von Amerika.

3) Ist in ausgewählten Anschlussbereichen verfügbar.

4) Option VDSL 100 sowie Fiber 100 mit bis zu 100 MBit/s für 5 € netto/5,95 € brutto/Monat, Fiber 200 mit bis zu 200 MBit/s für 10 € netto/11,90 € brutto/Monat zubuchbar.

5) Abweichend von den in den AGB genannten Breitbandkorridoren ihrer Festnetz-Tarife stellt die Telekom die in diesem Verfahren geforderten Bandbreiten zur Verfügung. Einzelheiten zu den Bandbreiten sind in dieser Leistungsbeschreibung im Abschnitt: Erschließungsgrad für das geplante Breitband-Netz aufgeführt.

Ein Angebot von: Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn.

Ergänzende Informationen zu unseren Geschäftskunden-Tarifen finden Sie unter: <https://geschaeftskunden.telekom.de>

## 7.3.2 DeutschlandLAN IP Start Premium

Die derzeit gültigen Tarife für Breitbandneukunden Geschäftskunden DeutschlandLAN IP Start Premium:

DeutschlandLAN IP Start Premium	DeutschlandLAN IP Start Premium	DeutschlandLAN IP Start Premium
<b>39,95 € mth<sup>1</sup></b>	<b>44,95 € mth<sup>1</sup></b>	<b>49,95 € mth<sup>1</sup></b>
Telefonie Flat ins deutsche Festnetz	Telefonie Flat ins deutsche Festnetz	Telefonie Flat ins deutsche Festnetz
Internet Flat mit bis zu 50 MBit/s (Download) und bis zu 10 MBit/s (Upload)	Internet Flat mit bis zu 100 MBit/s (Download) und bis zu 20 MBit/s (Upload)	Internet Flat mit bis zu 200 MBit/s (Download) und bis zu 40 MBit/s (Upload)

**WEITERE INKLUSIVLEISTUNGEN**

- Meet Basic und Mail & Cloud M  
kostenfrei zubuchbar
- +
- Sekundengenaue Abrechnung
- +
- 8h-Frisstör-Service

Alle Preise zzgl. MwSt.

<sup>1</sup> Einmaliger Bereitstellungspreis für neuen Telefonanschluss 59,95 €. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei Jahre. DeutschlandLAN IP Start ist in fast allen Anschlussbereichen verfügbar. Individuelle Bandbreite abhängig von der Verfügbarkeit. Voraussetzung ist ein geeigneter Router.

Ergänzende Informationen zu unseren Geschäftskunden-Tarifen finden Sie unter: <https://geschaeftskunden.telekom.de>

## Highspeed mit bis zu 1.000 Mbit/s

- Mit „Fiber to the Home“ (FTTH) endet die Glasfaserleitung nicht mehr am Verteilerkasten auf dem Bürgersteig oder im Keller des Hauses, sondern wird bis in die Wohnung geführt. Auf diesem modernen Glasfasernetz der Telekom werden Download-Geschwindigkeiten von bis zu 1.000 MBit/s ermöglicht.
- DeutschlandLAN IP Start Fiber 500 und 1000 bietet zu den bekannten Leistungen zusätzlich eine AllNetFlat in alle deutschen Mobilfunknetze
- DeutschlandLAN IP Voice/Data Fiber 500 und 1000 bietet zu den bekannten Leistungen zusätzlich eine AllNetFlat in alle deutschen Mobilfunknetze und zusätzliche GK-Services wie Computerhilfe Business S und Installation Business Router.

### Möglichkeiten auf einen Blick

- |  |          |
|--|----------|
| ▪ DeutschlandLAN IP Start Fiber 500:       | 99,95 €  |
| ▪ DeutschlandLAN IP Start 1000:            | 129,95 € |
| ▪ DeutschlandLAN IP Voice/Data Fiber 500:  | 239,95 € |
| ▪ DeutschlandLAN IP Voice/Data Fiber 1000: | 269,95 € |

Individuelle symmetrische Produkte mit höheren Leistungsmerkmalen werden in der Passage 7.3.3 DeutschlandLAN Connect IP dargestellt.

### 7.3.3 DeutschlandLAN Connect IP

In vielen Branchen hängt der Unternehmenserfolg heute direkt von der Internet-Anbindung ab. Performanceprobleme gehören mit DeutschlandLAN Connect IP zur Vergangenheit. Denn die Top-Internet-Anbindung der Telekom bietet Ihnen Bandbreiten bis zu 1.000 Mbit/s - und erfüllt höchste Ansprüche an Stabilität, Flexibilität und Sicherheit. Zahlreiche Inklusiv-Leistungen und transparente Tarife sorgen dabei für Kosteneffizienz.

- IP-basierter Anschluss für höchste Ansprüche
- Symmetrische Bandbreite für optimalen Datentransport auch im Upload. Beste Voraussetzungen für Online-Shops, Videokonferenzen und Standortvernetzung
- Viele nützliche Leistungen bereits im Basispaket – zum Beispiel:
  - 8 feste IPv4-Adressen und ein /48-IPv6-Subnet im Dual-Stack
  - 24/7-Hotline und Entstörung rund um die Uhr innerhalb von 8 Std.
  - Quality of Service-Klassen zur Priorisierung des Datenverkehrs
  - Eine Domain inklusive
  - Primary und Secondary Domain-Name-Service (DNS)
  - Flat-Tarif für die Verkehrsklasse Best-Effort
  - Standard-Montageleistungen am Kundenstandort inklusive

Optionale Leistungsmerkmale runden das Basispaket ab:

- Zweitanbindung (Backup) zur Steigerung der Anschlussverfügbarkeit
- DDoS-Defence zur Abwehr von volumenbasierten Denial-of-Service-Angriffen direkt im Backbone der Telekom
- SAP-Gate für die Nutzung des Online-Service-Support (OSS) der SAP AG
- SNMPv3 ermöglicht die Integration des Remote Device (Netzabschlussgeräts) in das kundeneigene NMS (Netzmanagementsystem).

Ihre Vorteile

- Skalierbare, garantierte symmetrische Bandbreiten bis 1.000 Mbit/s
- Permanent aus dem Internet erreichbar dank Standleitung mit festen IP-Adressen
- Direktes Peering mit allen weltweit bedeutenden Internet-Service-Providern
- Höchste Verfügbarkeit und optimaler Service rund um die Uhr
- Anschluss an eines der leistungsfähigsten IP-Backbones. Dieses erreicht eine Verfügbarkeit von mindestens 99,99%.

## VERFÜGBARE TARIFVARIANTEN

	50	100	300	600	1000
Übertragungsgeschwindigkeit (symmetrisch)	50 MBit/s	100 MBit/s	300 MBit/s	600 MBit/s	1000 MBit/s

Tarifart

Flat-Tarif für die Verkehrsklasse **Best-Effort**

<sup>1</sup>DeutschlandLAN Connect IP ist in den meisten Anschlussbereichen verfügbar. Eine obligatorische Verfügbarkeitsprüfung gibt schnell Gewissheit, ob die gewünschte Variante auch an Ihrem Standort realisierbar ist.

## 7.4 Produkte und Lösungen für schulische Bildungseinrichtungen

Schulen benötigen hochwertige IT-Infrastrukturen und sichere Systeme, wenn sie moderne Medien in der täglichen Unterrichtsgestaltung einsetzen möchten. Hierzu gehören technische Leistungsstandards und Lösungen auf dem höchst möglichen Niveau.

Neben sicheren Kommunikationsanschlüssen für Verwaltungsaufgaben oder technische Abläufe des Schulbetriebs bietet die Telekom über ihre Beteiligungsgesellschaft T-Systems auch Anschlüsse für pädagogische Zwecke zur Bereicherung und Unterstützung des Unterrichts mit modernen Medien.

### 7.4.1 Telekom@School - Internet für allgemein- und berufsbildende Schulen

Das Internet ist heute DAS Informations- und Bildungsmedium. Das Telekom-Projekt Telekom@School begleitet die zukunftsfähige Ausrichtung schulischer IT-Infrastrukturen durch kostenlose und preisgünstige Internetanschlüsse und wendet sich an alle öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, die Erstausbildung betreiben, zum Beispiel Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen, Gymnasien und Berufsschulen. Der Anschluss wird ausschließlich für pädagogische Zwecke zur Verfügung gestellt mit dem wir den barrierefreien Zugang zur digitalen Informationswelt ermöglichen. Hier lassen sich auch datenintensive Unterrichtsmaterialien wie beispielsweise Audio- und Videodateien oder animierte Grafiken im Unterricht einsetzen.

#### Unser aktuelles Portfolio:

	Telekom@School	Telekom@School VDSL 25	Telekom@School VDSL 50	Telekom@School VDSL 100
<b>Leistungsmerkmale:</b>	Internet Flat mit bis zu 16 Mbit/s im Download und bis zu 2,4 Mbit/s im Upload	Internet Flat mit bis zu 25 Mbit/s im Download und bis zu 5 Mbit/s im Upload	Internet Flat mit bis zu 50 Mbit/s im Download und bis zu 10 Mbit/s im Upload	Internet Flat mit bis zu 100 Mbit/s im Download und bis zu 50 Mbit/s im Upload
<b>Preis monatlich:</b>	0 EUR*	12,56 EUR*	25,16 EUR*	25,16 EUR*
<b>Stellstellungsentgelt:</b>	0 EUR			

In Vorbereitung sind folgende Produktangebote für den glasfaserbasierten Anschluss (FTTH), die voraussichtlich ab Januar 2018 zur Verfügung stehen.

	Telekom@School Fiber 50	Telekom@School Fiber 100	Telekom@School Fiber 200
<b>Leistungsmerkmale:</b>	Internet Flat mit bis zu 50 Mbit/s im Download und bis zu 10 Mbit/s im Upload	Internet Flat mit bis zu 100 Mbit/s im Download und bis zu 50 Mbit/s im Upload	Internet Flat mit bis zu 200 Mbit/s im Download und bis zu 100 Mbit/s im Upload
<b>Preis monatlich:</b>	25,56 EUR*	25,56 EUR*	25,16 EUR*
<b>Stellstellungsentgelt:</b>	0 EUR		

\* Alle Preise netto zzgl. USt. DSL ist in den meisten Anschlussbereichen verfügbar. Mindestvertragslaufzeit 1 Monat, Kündigungsfrist 6 Tage, Vertragsverlängerungsfrist 1 Tag. Je nach technischer Verfügbarkeit ist das Paket mit der bis zur im Angebot enthaltenen maximalen Bandbreite erhältlich.

## Noch mehr Service für Telekom@School

Zur individuellen Ergänzung der Online-Ausstattung können in Verbindung mit dem Internet-Zugangstarif Telekom@School zum Beispiel folgende Premium-Dienste je nach Bedarf zugebucht werden.

- **Telekom Cloud** – Sicher Online Speichern auf deutschen Servern nach deutschem Datenschutz
- **Homepage-Lösungen** - Von der einfachen und schnell realisierbaren Internetpräsenz bis zur professionellen Webseite
- **Sicherheitsprodukte** – Das Sicherheitspaket Komplett bietet zuverlässigen Schutz im Internet und kontrolliertes Surfen im Internet mit der Kinderschutz-Software

Weitere detaillierte Informationen zum Projekt und Kontaktadressen finden Sie im Internet unter:

<https://public.t-systems.de/kommunen/telekom-school/telekom-school-anschluss/internetzugang-fuer-schulen-656044>

### 7.4.2 Digitale Infrastruktur für Schulen, Hochschulen und Universitäten

Für die individuellen Bedürfnisse einer Bildungseinrichtung bieten wir zukunftsfähige IT-Infrastrukturen und die zugehörigen Dienstleistungen, damit schulische Bildungseinrichtungen die Vorteile moderner IT-Systeme nutzen und Kompetenz im Bereich digitaler Medien und der Nutzung des Internets vermitteln können.

Neben der digitalen Ausstattung (Hard- und Software) kümmern wir uns um die Inhouse-Infrastruktur und LAN-/WLAN-Vernetzung. Für alle technische Komponenten erhalten sie **Installations-** und **Konfigurationservice**. (Montage und Inbetriebnahme sind bei vielen Hardware-Komponenten inklusive oder optional dazu bestellbar). Und wenn gewünscht, erhalten Sie schnelle Hilfe über einen optionalen **Entstörservice**.

Unsere Lösungen bilden die Grundlage für eine Vielzahl von Projekten im schulischen und universitären Umfeld:

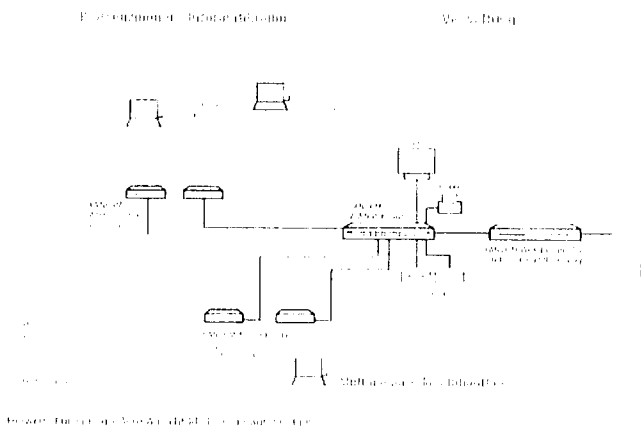
- schneller und sicherer Internet-Zugang
- LAN/WLAN für Unterricht, Lehre, Forschung und Verwaltung
- Standortvernetzung per VPN



Basis für Digitalisierungsprojekte im Schulumfeld sind die Business LAN- und WLAN-Lösungen der Telekom. Sie erhalten hochwertige Netzwerk-Komponenten aus unserem technischen Portfolio:

- WLAN (Access Points für drinnen und draußen)
- Hotspot-Lösungen für öffentliche Zugänge
- Internet Access- und VPN-Router
- Contentfilter zur Sperrung illegaler Inhalte
- Firewall

### Beispiel für die LAN/WLAN-Vernetzung eines Schul-Klassenzimmers



Den Kontakt für eine **weitere Beratung** vermittelt ihr **regionaler Ansprechpartner** der Telekom.

Weitere detaillierte Informationen zu unserem Leistungsspektrum und Kontaktadressen finden Sie im Internet unter: <https://public.t-systems.de/kommunen/telekom-school/t-school/it-infrastruktur-656118>

### 7.4.3 Weitere Produktangebote für Verwaltungsräume schulischer Bildungseinrichtungen

Neben den unter Punkt 7.4 vorgestellten Lösungen, können auch die unter Punkt 7.3 aufgeführten aktuell gültigen Produkte für Geschäftskunden (u.a. auch die symmetrischen Angebote DeutschlandLAN Connect IP) für breitbandige Anwendungen in Schulen, z.B. in Verwaltungsräumen, beauftragt und genutzt werden.

## 7.5 Angebot EntertainTV – Willkommen beim Fernsehen der Zukunft

Schnelles Breitbandnetz der Telekom ist nicht nur die Basis für klassische Telefondienste und Internet-services. Es ist zugleich Voraussetzung für MagentaZuhause EntertainTV, das IPTV-Angebot der Telekom.

Fernsehen, wie Sie es noch nie erlebt haben: EntertainTV bietet Ihnen ein faszinierendes TV-Erlebnis, ein Programm, das sich Ihren Wünschen anpasst und viele weitere komfortable Funktionen.

BESTIMMEN SIE SELBST, WIE SIE FERNSEHEN WOLLEN:

- WAS SIE WOLLEN: Jetzt TV, Mediatheken, Video on Demand und Social Media bei Entertain TV erleben
- WO SIE WOLLEN: Zuhause oder Mobil
- WANN SIE WOLLEN: In laufenden Sendungen an den Anfang zurückspringen und ausgewählte Sendungen bis zu 7 Tage nach Ausstrahlung abspielen



Entertain-Kunden können außerdem über das TV-Gerät auf ihre eMails, Musikdateien und Fotos zugreifen, die sicher auf deutschen Servern in Ihrer Magenta Cloud gespeichert sind.

### Senderanzahl

Rund 180 private Free-TV und öffentlich-rechtliche Programme, davon bereits viele in HD, stehen unseren Kunden zur Verfügung. Viele weitere Sender können zugebucht werden. Insgesamt verfügt Entertain über 100 HD-Sender und ist somit einer der größten HD Anbieter Deutschlands.

### Zusätzliche Features

- SELBER BESTIMMEN, WANN ES LOS GEHT: Zeitenunabhängig mit **Restart** Sendungen einfach von Anfang an schauen
- SPÄTER SCHAUEN, WAS SIE VERPASST HABEN: Mit **7 Tage Replay** können Sie bis zu einer Woche nach Ausstrahlung im Programm zurückspringen und ausgewählte Filme und Sendungen erneut abspielen.
- PAUSE MACHEN, WENN SIE EINE BRAUCHEN: Mit **Timeshift** können Sie laufende Sendungen jederzeit anhalten. Drücken Sie einfach die Pause-Taste und schauen Sie später an der gleichen Stelle weiter.



## Sky

Die perfekte Ergänzung mit großartigem Livesportangebot und jeder Menge Unterhaltung für die ganze Familie einfach zubuchbar mit Sky auf EntertainTV.

### Big TV (HD)

- 52 werbeunterbrechungsfreie Film-, Doku-, Lifestyle, Kinder-, Musik- und Sportsendern, davon 40 in bester HD Qualität
- Für nur 19,95 € monatlich, für Entertain Neukunden die ersten 3 Monate kostenfrei

HD Start (bei MagentaZuhause EntertainTV Plus bereits inklusive)

- die 25 beliebtesten privaten HD Sender
- Für nur 6,95 € monatlich, für Entertain Neukunden, die ersten 3 Monate kostenfrei

Die komplette Senderliste finden Sie unter <http://www.telekom.de/senderliste>

Videoload, Maxdome, Watchever, YouTube und Mediathek – Ihre Lieblingsfilme jederzeit auf Abruf.

Videoload – Ihre persönliche Videothek auf Entertain beinhaltet über 15.000 Kino-Highlights zum Mieten oder Kaufen, davon über 10.000 in brillanter HD-Qualität.

Maxdome bietet einen großen Film- und Seriengenuss – viele davon auch in Originalvertonung. Mediathek – kostenloser Zugriff auf über 20.000 Titel zahlreicher TV Sender wie z.B. Pro7/Sat Gruppe, ARD Mediathek und ZDF Gruppe.

### Fremdsprachen-Pakete

Ab 2,95 € im Monat können Kunden internationale Senderpakete dazubuchen. Hierbei wählen Sie zwischen den einzelnen TV-Paketen Entertain Po Russki, Entertain Polski, Entertain Türk und Entertain Italiano.

## 7.6 Weitere Dienste und Extras

### 7.6.1 EntertainTV Mobil – Fernsehen Überall



Gleichzeitige Nutzung auf bis zu 4 Smartphones bzw. Tablets

- **TV** – rund 40 TV Sender ansehen
- **On Demand**
  - Bei **Videoload** Stöbern, Trailer anschauen und geliehene oder gekaufte Filme abrufen
  - Über die intelligente Suche Filme von Video on Demand-Partnern und in Mediatheken finden
- **Kinder** – altersgemäße Inhalte für die Altersstufen ab 0 Jahren und ab 6 Jahren
- **Meine Inhalte:**
  - Sendungen im Cloud Recorder aufnehmen und mobil auf die Aufnahmen zugreifen
  - Auswahl von geliehenen oder gekauften Filmen (Videoload) abrufen
- Für Entertain Kunden für nur 6,95 € monatlich zubuchbar

### 7.6.2 Telekom-Basketball



- Alle der BEKO-Basketball Bundesliga Live und in HD, sowie ausgewählte Spiele der Euroleague und NBA
- Für Telekom Kunden (Mobilfunk und/oder Festnetz) mit einem Laufzeitvertrag von mindestens 24 Monaten inkl. Internet-Flatrate kostenlos zubuchbar
- Mit Entertain TV dauerhaft kostenlos

### 7.6.3 Telekom-Eishockey



- Alle Spiele der DEL live und in HD
- Für Telekom Kunden (Mobilfunk und/oder Festnetz) mit Laufzeitvertrag inkl. Internet-Flatrate mindestens 24 Monate kostenlos zubuchbar
- Mit EntertainTV dauerhaft kostenlos

## 7.6.4 MagentaCLOUD

Sicher. Online. Speichern.



Die **MagentaCLOUD** ist der sichere und übersichtliche Speicherort für das, was Ihnen wichtig ist – Ihre Schnappschüsse vom Smartphone, die schönsten Urlaubsbilder von der Digitalkamera oder wichtige Dokumente, wie zum Beispiel eine Kopie Ihres Reisepasses für den Notfall. Sie können Ihre Daten nie verlieren und immer von überall darauf zugreifen. Auch wenn Ihr Rechner mal kaputt sein sollte oder Ihre Smartphone gestohlen wurde, Ihre Daten sind in der MagentaCLOUD stets sicher aufbewahrt.

Sicherheit

Alle Daten sind online auf Servern in Deutschland abgespeichert und nicht wie bei anderen internationalen Anbietern im Ausland nach deutlich niedrigeren Datenschutz-Standards. Die Telekom erfüllt den Rat diverser Sicherheitsexperten, die den Nutzern empfehlen, grundsätzlich Cloud-Anbieter mit dem Speichern und Sichern ihrer persönlichen Daten zu beauftragen, die ihre Server in Deutschland haben.

## 7.6.5 MusicStreaming

Die beste Musik im besten Telekom Netz mit Telekom und Spotify



Music Streaming ist die neue und fortschrittliche Art, Musik aus dem Internet zu beziehen – und das vollkommen legal. Der Telekom Partner Spotify ist ein preisgekrönter, digitaler Musik-Service, der Zugang zu mehr als 20 Millionen Songs bietet.

## 7.6.6 WLAN TO GO

- Kostenloser Zugang zu Millionen Hotspots von Fon und der Telekom
- Komfortable Internetnutzung unterwegs an täglich mehr Hotspots
- Sie surfen daheim wie gewohnt mit Highspeed
- Der eigene Anschluss bleibt rundum privat, sicher und leistungsstark
- Keine Haftung für die Nutzung durch Dritte
- Benötigt wird ein Speedport W724 V, Speedport Neo oder Speedport Hybrid



### 7.6.7 HotSpot Basic



- Kein monatlicher Grundpreis
- Minutengenaue Abrechnung
- Die Abrechnung erfolgt über Ihre Telefonrechnung
- Keine Mindestvertragslaufzeit

### 7.6.8 De-Mail-Briefe sicher versenden



- Nachrichten und Dokumente vertraulich, sicher und nachweisbar über das Internet versenden und empfangen
- Beim Versand wertvolle Zeit und Portokosten sparen
- Eilige Dokumente kurzfristig abschicken
- Rechtliche Beweiskraft im Streitfall
- Umweltfreundlicher Datenverkehr; Vermeidung von lästigem Papiermüll

### 7.6.9 Beratung Heimnetz

- Individuelle Beratung durch unseren Servicetechniker
- bei Ihnen vor Ort zur Heimvernetzung, zu Anschluss-Produkten der Telekom und dazu passenden Endgeräten
- Inklusive Anfahrt und Beratungsprotokoll
- einmalig nur 99,95 €

## 7.6.10 Computerhilfe

Unsere derzeit gültigen Tarife als Übersicht:

EIN ANRUF GENÜGT 0800 33 01472	COMPUTERHILFE S	COMPUTERHILFE M	COMPUTERHILFE L
Hotline inklusive Remote Support	Montag – Samstag: 7 – 20 Uhr	Montag – Samstag: 7 – 22 Uhr	Montag – Samstag: 7 – 22 Uhr Sonn- und Feiertags: 10 - 20 Uhr
Minuten pro Monat Anzahl Endgeräte	Insgesamt 30 Min. für 1 PC Laptop	Insgesamt 30 Min. für 1 PC und 1 Tablet/ Smartphone	Insgesamt 45 Min., jeweils 1 PC/ Laptop, 2 Tablets/ Smartphones
Support Service Station im Telekom Shop	—	✓	✓
Service vor Ort	—	Innerhalb von 24 Stunden*** bis zu 4-mal pro Jahr	Innerhalb von 8 Stunden*** bis zu 4-mal pro Jahr
Anwendungsberatung (Grundlagenschulung)	—	—	60 Min. pro Kalenderjahr (Einheiten zu je 10 Minuten)**
Preis pro Monat	5,95 €/Monat *	9,95 €/ Monat *	14,95 € / Monat *

\* Mindestvertragslaufzeit 24 Monate

\*\* Nur per Telefon oder in Telekom Shops mit Service Station.

\*\*\* Innerhalb der Servicebereitschaftzeiten

## 7.6.11 Sicherheitspaket Komplett:

- Auswahl aus sechs Sicherheitslösungen: Norton 360, Norton Mobile Security für Android und iOS, Norton Antivirus, Norton Internet Security für PC und Mac
- Einfache Installation, flexibel einsetzbare Lizenz/en.
- Schützt Android-basierte Smartphones und/oder Tablets
- Anti-Malware-Funktion und Auto-Scan sämtlicher Dateien und App-Updates
- Blockiert unerwünschte Anrufe und SMS, ortet und sperrt Smartphones bei Verlust oder Diebstahl und löscht Daten per SMS
- Stets die aktuellste Software dank automatischer Updates ohne zusätzliche Kosten

### Sicherheitspaket Komplett S – 1 flexibel einsetzbare Lizenz

• 1 Monat kostenfrei! Danach 1,95€/Monat, Mindestvertragslaufzeit 3 Monate.

### Sicherheitspaket Komplett M – 3 flexibel einsetzbare Lizenzen

• 1 Monat kostenfrei! Danach 3,95€/Monat, Mindestvertragslaufzeit 3 Monate.

### Sicherheitspaket Komplett L – 5 flexibel einsetzbare Lizenzen

• 1 Monat kostenfrei! Danach 4,95€/Monat, Mindestvertragslaufzeit 3 Monate.

## 7.7 Mobilfunk und Festnetz verschmelzen

Alles aus einer Hand – Alles im besten Netz mit Magenta Eins

**MagentaEINS** ist mehr als nur die Kombination aus Festnetz und Mobilfunk.

**MagentaEINS** steht vor allem für jede Menge Vorteile.



### 10€ PREISVORTEIL

10,- € Ersparnis gegenüber der Einzelbuchung eines MagentaZuhause  
und MagentaMobil Tarifs jeden Monat

### FESTNETZ ZU MOBILFUNK FLAT

Mit der Festnetz zu Mobilfunk Flat jederzeit von zuhause kostenlos auf dem Handy anrufen.

### EXKLUSIVE SERVICEVORTEILE

- **BEVORZUGTE BELIEFERUNG**  
Bei Einführung neuer Top-Smartphones bestellen MagentaEINS Kunden einfach  
das Gerät und gehören automatisch zu den Ersten, die das Top-Smartphone geliefert bekommen.
- **ERSATZ-HANDY**  
Erhalten MagentaEINS Kunden im Handumdrehen Ersatz für Ihr defektes Mobiltelefon!  
Im Gewährleistungsfall innerhalb von 48 Stunden Versand eines Ersatzgerät im Inland  
Vor-Ort Austausch des defekten Handys  
Tausch auch in jedem Telekom Shop möglich.



## 7.8 Qualität der Dienste für Endkundenprodukte

Die Qualität der Dienste beschreiben wir durch das Auflisten der Leistungsmerkmale und Beschreibungen der einzelnen Produkte.

Für unsere Qualität bei den angebotenen vielfältigen Leistungen und Dienste werden wir regelmäßig ausgezeichnet.

Die Produktverfügbarkeit garantieren wir in unseren jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch konsequente Nutzung des Qualitätsmanagements in allen Bereichen, wie zum Beispiel bei der Technik, dem Kundenservice und dem Technischen Service stellen wir die Qualitätsansprüche unserer Kunden sicher.

Exemplarisch, hier einige Highlights:

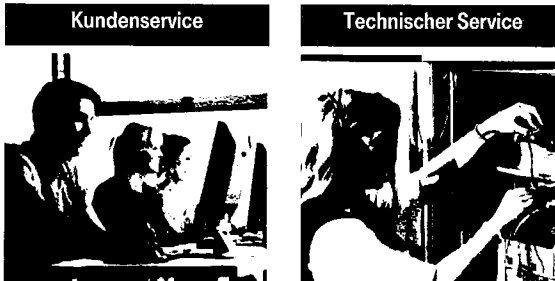


# 8. SERVICEKONZEPT



## 8. SERVICEKONZEPT

Um den Endkunden einen erstklassigen Service zu bieten, arbeiten wir nach abgestimmten Prozessen, Hand in Hand für den Kunden. Für den Endkunden-Service sind unser Kundenservice und unser technischer Service verantwortlich.



### 8.1 Kundenservice

Der Kundenservice bedient alle telefonischen und schriftlichen Kontakte mit Privat- und Geschäftskunden. Bei jedem Anliegen, ob in Festnetz- oder Mobilfunkfragen, wird den Kunden der Telekom beim ersten Kontakt weitergeholfen. Zudem vertreibt der Kundenservice auch die Festnetz- und Mobilfunkprodukte der Telekom.

#### 8.1.1 Hotlines

Bei Fragen, Produktbestellungen oder Störungen, können Kunden auf folgende Telefonnummern der Telekom zurückgreifen. Die Telekom nimmt täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.

Segment	Hotline
Privatkundenhotline	0800 330 1000
Kleine und mittelgroße Unternehmen	0800 330 1300
Großkunden	0800 330 5400
Technische Kundenberatung	0800 330 1000

Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Hierbei erbringt der Kundenservice gemeinsam mit dem Technischen Service insbesondere folgende Leistungen:

- **Annahme der Störungsmeldung**

Die Telekom nimmt täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.

- **Servicebereitschaft und Terminvereinbarung**

Im Zusammenhang mit Privatkundenprodukten gilt:

Die Servicebereitschaft ist werktags (montags bis freitags) von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind. In diesem Zeitraum können Kunden mit den Servicetechnikern einen Termin vereinbaren, um die Störung vor Ort zu beheben.

Im Zusammenhang mit unserem Tarif DeutschlandLAN Connect IP gilt:

Die Servicebereitschaft ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Telekom vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, einen Termin für den Besuch des Servicetechnikers. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z.B. „zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr“). Ist die Leistungserbringung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und die ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Die Entstörungsfrist von 8 Stunden entfällt.

- **Reaktionszeit**

Die Telekom teilt auf Wunsch des Kunden während der Servicebereitschaft ein erstes Zwischenergebnis mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von drei Stunden (Reaktionszeit) ab der Störungsmeldung. Zeiten außerhalb der Servicebereitschaft werden auf die Reaktionszeit nicht angerechnet. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden erfolgen.

Im Zusammenhang mit unserem Tarif DeutschlandLAN Connect IP gilt:

Auf Wunsch des Kunden teilt die Telekom innerhalb von spätestens zwei Stunden nach der Störungsmeldung ein erstes Zwischenergebnis mit, wenn eine telefonische Rückrufnummer angegeben ist.

- **Rückmeldung**

Die Telekom informiert den Kunden nach Beendigung der Entstörung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die Entstörungsfrist als eingehalten. Weitere Versuche zur Rückmeldung werden regelmäßig durchgeführt.

- **Entstörungsfrist**

Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 00:00 Uhr bis freitags 20:00 Uhr) eingehen, beseitigt die Telekom die Störung innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden.

Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 00:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Störung innerhalb der Entstörungsfrist beseitigt wird, und die Rückmeldung erfolgt. Es besteht eine flächendeckende Servicestruktur zum Endkunden mit minimierten Anfahrtswegen durch Servicetechniker vor Ort.

- **Entstörungsfrist/Rückmeldung im Zusammenhang mit unserem Tarif DeutschlandLAN Connect IP:**

Die Telekom beseitigt die Störung innerhalb von acht Stunden nach Eingang der Störungsmeldung. Die Frist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die vollständige Wiederherstellung des vereinbarten Leistungsumfangs zur Verfügung gestellt werden kann. Die Telekom informiert den Kunden nach Beendigung der Entstörung.

- **Wartungsfenster im Zusammenhang mit unserem Tarif DeutschlandLAN Connect IP:**

Um die Funktionsfähigkeit zu erhalten und neue Techniken in die IP-Plattform zu integrieren, werden regelmäßig Wartungsarbeiten durchgeführt.

Geplante Maßnahmen, die zu einer Außerbetriebnahme der DeutschlandLAN Connect IP-Anbindung führen oder größere Beeinträchtigungen innerhalb des IP-Netzes zur Folge haben, werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten grundsätzlich am ersten Sonntag im Monat zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr durchgeführt.

Für kleinere Wartungsarbeiten steht der Telekom ein tägliches Wartungsfenster von 03:00 Uhr bis 05:30 Uhr zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Telekom bemüht, die Anzahl, die Dauer und die Auswirkungen derartiger Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um den Betrieb der DeutschlandLAN Connect IP-Anbindung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Die Zeiten von in Anspruch genommenen Wartungsfenstern werden bei der Ermittlung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

## 8.1.2 Telekomvertrieb vor Ort

Neben dem telefonischen Kundenservice stellt die Telekom weitere Eingangskanäle zur Verfügung. Unter anderem können die Kunden sich vor Ort in unseren Telekom-Shops und von unseren Partnern beraten lassen.

Darüber hinaus stehen weitere Kanäle wie Videochat, E-Mail und Social Media (Telekom hilft auf Facebook und Twitter) zur Verfügung.



WIR SIND FÜR SIE DA

<http://www.telekom.de/kontakt>

## 8.2 Technischer Service

Der Kunde kauft IT/TK-Produkte, der technische Service übernimmt Installation und Einrichtung. Egal, welche Anforderungen der Kunde stellt – Wir lösen sie!

### Beratung

- Unsere Servicetechniker führen eine Bestandsaufnahme vor Ort durch und erarbeiten gemeinsam mit dem Kunden individuelle Lösungen zu IT/TK-Produkten.

### Installationsangebote

- Unsere IT- und TK-Produkte installieren wir zu Festpreisen. Damit es von Anfang an perfekt und sicher funktioniert. Alles inklusive – Anfahrt, Montage und eine kurze Einweisung.

### Telekommunikation und IT

- Service ohne Kompromisse. Komplexe IT-Lösungen lösen unsere Experten professionell. Sollte einmal etwas nicht funktionieren, sind wir jederzeit – 24 Stunden an 7 Tagen die Woche – für unsere Kunden da.

### Elektroinstallation

- Fehlt der Stromanschluss für die TK-Anlage? Unsere Elektrofachkräfte schaffen auf Wunsch Abhilfe.

Der Technische Service der Telekom bietet ein komplettes, durchgängiges und marktorientiertes Leistungsportfolio zu den Bereichen IT, Telekommunikation und Netze.

## Servicepakete

### Vor Ort Service mit 4h, 8h und 24h Entstörzeit

- Ihr Telefonanschluss ist gestört? Wir garantieren Ihnen die Entstörung für Standard-, Universal- oder DSL-Anschluss innerhalb von 4, 8 oder 24 Stunden nach Störungsmeldung. IT Sofort-Services Hotline: 0800 330 1472

### Computerhilfe und Computerhilfe Plus

- Soforthilfe bei Problemen mit PC-Anwendungen unter kostenfreien Telefonnummern und wenn erforderlich per Remote-Zugriff sowie Vorbeugung hinsichtlich Viren- oder Spywarebefall. Im Computerhilfe L Paket können Sie bis zu viermal im Jahr den Vor-Ort-Service in Anspruch nehmen. Weitere Services können zugebucht werden.

### Ersatz

- Ob Telefon, TK-Anlage, Router oder ein Zubehör, wir tauschen das defekte Gerät direkt vor Ort aus oder per Versand austauschservice.

### Zusatzleistungen

- Wir können noch mehr! Mit unseren Zusatzleistungen, wie individuelle Service - Level oder „Remote - Service“, bieten wir ein Rund - um - Sorglos - Paket, das keine Wünsche offenlässt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.telekom.de/service](http://www.telekom.de/service)

# 9. ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT





## 9. ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT

### 9.1 Netzqualität

Bei der Telekom verantwortet und überwacht der Bereich Network and Service Operations (NSO) mit über 3200 Beschäftigten an 365 Tagen, rund um die Uhr, deutschlandweit den Betrieb und das Management der physikalischen und mobilen Netze sowie der darauf basierenden Systeme, Plattformen, nationalen und internationalen Services.

Durch den Einsatz moderner Netzmanagementsysteme wird der Betrieb für Mobilfunk (Voice&Data), Telefonie, Internet, IP-TV und zahlreiche weitere Produkte gewährleistet. Störungen im Netz werden durch unsere professionelle First-Line Organisation erkannt, bevor der Kunde diese bemerkt.

Wir gewährleisten eine Verfügbarkeit des CORE – Netzes (Backbone) größer 99,5% im Jahresmittel.

Entsprechend unserer AGB und mit zertifizierten Support – und Servicelevel Prozessen gewährleisten wir den Kunden eine mittlere Verfügbarkeit des Breitbandanschlusses von 97 % im Jahresmittel.

Mit den Leistungen von NSO sorgt die Telekom für ein starkes Netz und eine qualitative und ungestörte Nutzbarkeit der Services/Produkte.

### 9.2 Notfall-Management

Das DRM (Disaster Recovery Management) unterstützt die Netzverfügbarkeit durch den Vorhalt von mobilen Einrichtungen (u.a. IP-Technik, MFG, MSAN), Organisation und Verfahren, um die Auswirkungen von Betriebsunterbrechungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Hierdurch wird im Katastrophenfall innerhalb von 24 Stunden, z.B. eine durch Brand- oder Wasserschaden zerstörte Vermittlungsstelle, egal wo in der Republik, komplett nachgebildet und die daran angebotenen Endkunden wieder in Betrieb genommen.

Bewährt hat sich das DRM bereits bei Brandschäden und Hochwasser der vergangenen Jahre.

Für Großstörungen im Bereich des Festnetzes (Teil- oder Totalausfall von Netzknoten) wurde innerhalb des DRM das Notfallkonzept SAVE-T (System aus variablen Einheiten für die Telekom) entwickelt:

Das Konzept SAVE-T ist ein Element zur Sicherstellung der Netzverfügbarkeit und dient der Erfüllung gesetzlicher Forderungen, sowie der Vorgaben des Riskmanagements. SAVE-T ist das Sicherheitskonzept der Telekom zur Bewältigung von Teil- oder Totalausfällen von Netzknoten. Das Konzept beinhaltet die zentrale Bereithaltung mobiler SAVE-T-Einrichtungen zum Ersatz nicht redundanter Teile des Verbindungs- und Zugangsnetzes und deren bundesweiten Einsatz im Notfall. Die flankierend zur Verfügung stehenden Prozesse werden ständig den sich ändernden Bedingungen angepasst und die technische Weiterentwicklung der mobilen Einrichtungen gewährleistet.

# 10. QUALITÄTS- UMWELTMANAGEMENT



# 10. QUALITÄTS- UND UMWELTMANAGEMENT

Die Telekom ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Telekommunikationsbranche. Das bringt nicht nur eine große ökonomische, sondern auch eine soziale und ökologische Verantwortung mit sich. Wir stellen uns dieser Verantwortung für die Welt von heute und morgen, indem wir uns zu nachhaltigem Handeln verpflichten. Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz (Health-, Safety- and Environment) sind nicht nur mehr, sondern etwas anderes, als nur die gute Arbeit einer „Gesundheits- und Umwelta Abteilung“. Nach innen und außen gerichteter Gesundheits- und Umweltschutz sind elementare Führungsaufgaben und fester Bestandteil unserer Servicekultur.

Zur nachhaltigen Implementierung setzt die Deutsche Telekom neben der Verpflichtung der Führungsverantwortlichen und der Gestaltung einer dementsprechenden Unternehmenskultur auf wirksame Managementsysteme. Es sind Instrumente zur systematischen Erhebung von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltauswirkungen und deren kontinuierlicher Optimierung.



## ZERTIFIKAT



ISO 9001:2015

DEKRA Certifikat GmbH, bestreut und befreit, dass das Unternehmen

Telekom Deutschland GmbH  
Bereich: Technology  
Deutscher Telekom-Technik-Zentrum

**Zertifizierter Bereich:**

Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Instandhaltung von Telekommunikations- und Netzprodukten für den öffentlichen und privaten Telekommunikationsmarkt

**Zertifizierter Standort:**

DEKRA Center Landgrafstraße 151

weitere Details siehe Anhang

Das Dekra-Zertifikat ist ein öffentliches Dokument, das die Erfüllung der für die Zertifizierung festgelegten Anforderungen durch das Unternehmen bestätigt. Auf der Grundlage der Dekra-Zertifikatsnummer Nr. 2014/11124 bezieht sich

Dieses Zertifikat gültig vom 15.01.2015 bis 15.01.2021

Zertifikats-Registrierungsnummer: 017636



# ZERTIFIKAT



## ISO 14001:2015

DEKRA Certification GmbH bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Telekom Deutschland GmbH  
Bereich Technology  
Deutsche Telekom Technik GmbH

### Zertifizierter Bereich:

Entwickeln, Planen, Projektieren und Bauen der Telekommunikationsinfrastruktur und Betreiber der hierfür notwendigen Plattformen der Deutschen Telekom

### Zertifizierter Standort:

D 53227 Bonn Landgrabenweg 151

(weitere Standorte siehe Anhang)

ein Umweltmanagementsystem entsprechend der oben genannten Norm eingeführt hat und aufrechterhält. Der Nachweis wurde mit Auditbericht-Nr. A1811104 erbracht.

Dieses Zertifikat ist gültig vom 19.01.2018 bis 18.01.2021

Zertifikats-Regelbuch Nr. 17121/057



DAKKS

certified  
management system  
certification

Anlage zum Antrag auf Förderung nach der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland"

Wirtschaftlichkeitslücke

Bei Berechnung zum Vorwärtsrhythmus nach § 15 USG sind nur Nettobeträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen (alle Beträge in Euro)

Zelle

	vor Inbetriebnahme	Einheiten (Meter/ Anzahl)							
1	Netzaufbau								
2	Tiefbozarbeiten								
3	Leitungsverlegt								
4	Verzweigung								
5	Sonstige Tiefbaukosten								
6	Passive Infrastruktur								
7	Örtliche Leitungsverläufe								
8	Leitrohr								
9	Masten								
10	Gräben								
11	Kosten Hausanschlüsse/ Schächte/ Verzweiger/ Splitter/ sonst. Anschlussrichtungen								
12	Sonstige Kosten für passive Infrastruktur								
13	Aktive Infrastruktur								
14	DSLAMs								
15	Sender/Empfänger Einheit								
16	FTT/ GPON								
17	Sonstige Kosten für aktive Infrastruktur								
18	Summe Investitionskosten	11.955.500,30							
19	Klein erhaltene Investitionskosten für die Errichtung der Infrastruktur durch einen Dritten mit anschließender anschließender Nutzungsüberlassung an den Netzbetreiber								
20	vorliegendes maximal umlagefähiges	11.955.500,30							
21	Gewinn in die Wirtschaftlichkeitslücke umgelegt	11.955.500,30							
22									
23	Netzbetriebe: Alle Einnahmen im Rahmen der vorbeschriebenen Nutzungserlöse	Summe	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
24	Beträge durch vorhandene Kunden								
25	Beträge durch neue Nutzer								
26	Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung an Dritte								
27	Erwartete Einnahmen aus Vermarktung von Vorleistungsprodukten								
28	Sonstige erwartete Einnahmen im Rahmen des Vorfahrens, z.B. Erlöse aus Verkauf im Bereich der errichteten Infrastruktur								
29	Summe der Einnahmen								
30	Abzinsungsfaktor								
31	Berwertungsfaktor								
32	Barwert (Einnahmen)	9.902.693,29							
33									
34	Netzbetrieb: Kosten		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
35	Kosten für Vorleistungsprodukte								
36	Umlaufbare Betriebskosten der errichteten Infrastruktur								
37	Sonstige operative Betriebskosten								
38	Netzausbaubetriebe: Finanzierungskosten								
39	Finanzierungsstruktur (ohne Tilgung)								
40	Übertrag in die Wirtschaftlichkeitslücke umgelegte Investitionskosten	11.955.500,30							
41	Gesamtkosten	16.866.346,02							
42	Anteil der Gesamtkosten, der dem Anteil von nicht mit mind. 50 Mio/€ versorgten Haushalten im Förderungsgebiet entspricht	0,00							
43	Summe der zu berücksichtigenden Kosten	16.866.346,02							
44	Barwertfaktor								
45	Barwert (Kosten)	16.478.022,97							
46									
47	Wirtschaftlichkeitslücke	6.578.323,63							









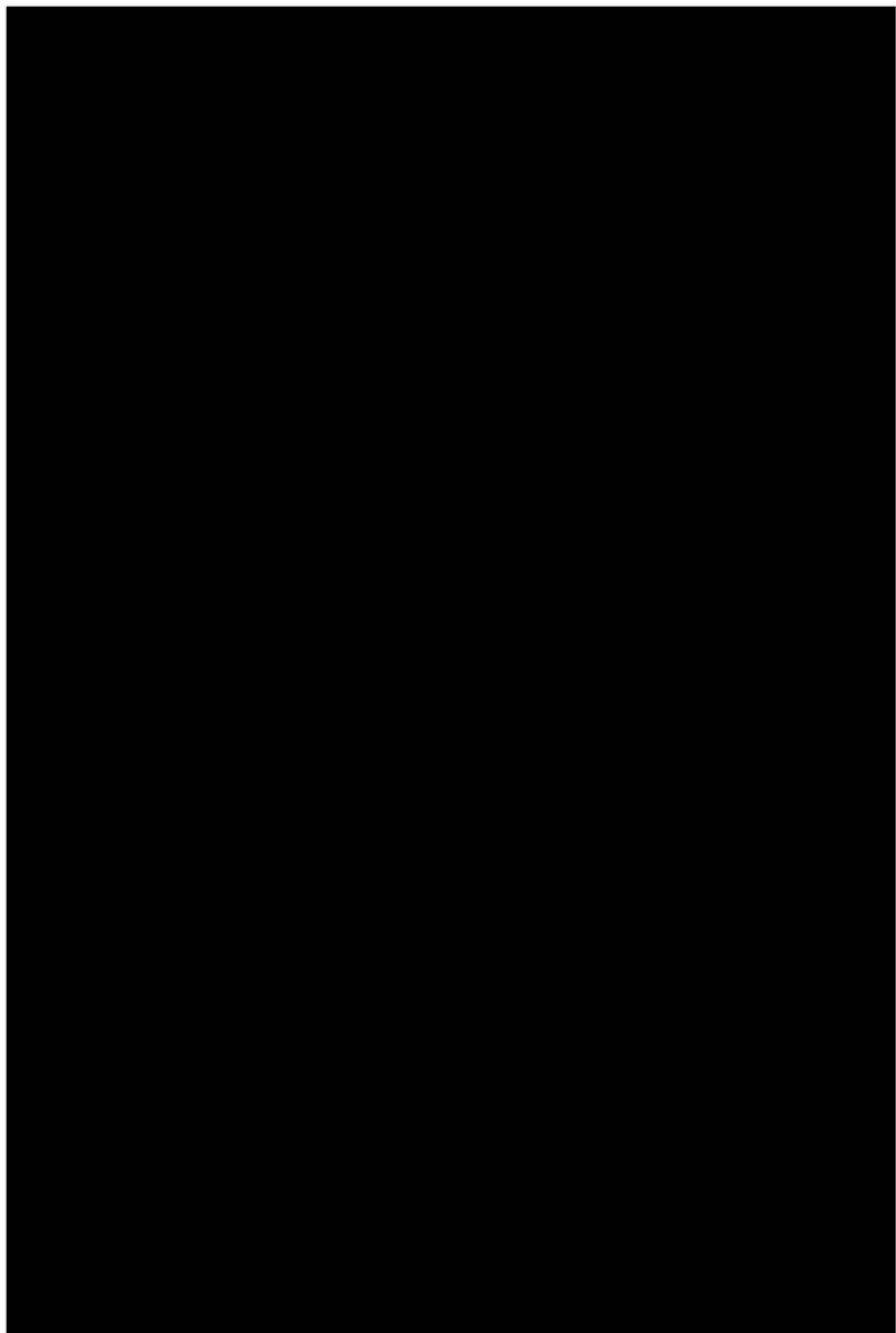


**ANLAGE  
KVZ  
FREIE UND  
HANSESTADT  
HAMBURG  
VARIANTE 1**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**





1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

the 1990s, the number of people in the world who are illiterate has increased from 400 million to 600 million.

There are a number of reasons for this. One is that the population of the world is growing. Another is that the number of people who are illiterate is increasing in many of the developing countries. This is because of a number of factors, including a lack of access to education, a lack of resources, and a lack of political will.

One of the main reasons for the increase in illiteracy is the lack of access to education. In many developing countries, there are not enough schools, and the quality of education is poor. This means that many children do not go to school, and those who do often do not learn to read and write.

Another reason for the increase in illiteracy is the lack of resources. In many developing countries, there is not enough money to invest in education. This means that there are not enough teachers, and the schools are often overcrowded. This makes it difficult for children to learn.

A third reason for the increase in illiteracy is the lack of political will. In many developing countries, the government does not prioritize education. This means that there is not enough money invested in education, and the quality of education is poor. This makes it difficult for children to learn.

There are a number of ways to reduce the number of illiterate people in the world. One way is to increase access to education. This can be done by building more schools, and by improving the quality of education. Another way is to increase resources for education. This can be done by increasing the amount of money invested in education, and by increasing the number of teachers. A third way is to increase political will. This can be done by making education a priority for the government.

It is important to reduce the number of illiterate people in the world because illiteracy is a major barrier to development. People who cannot read and write are unable to access many of the services and opportunities that are available to literate people.

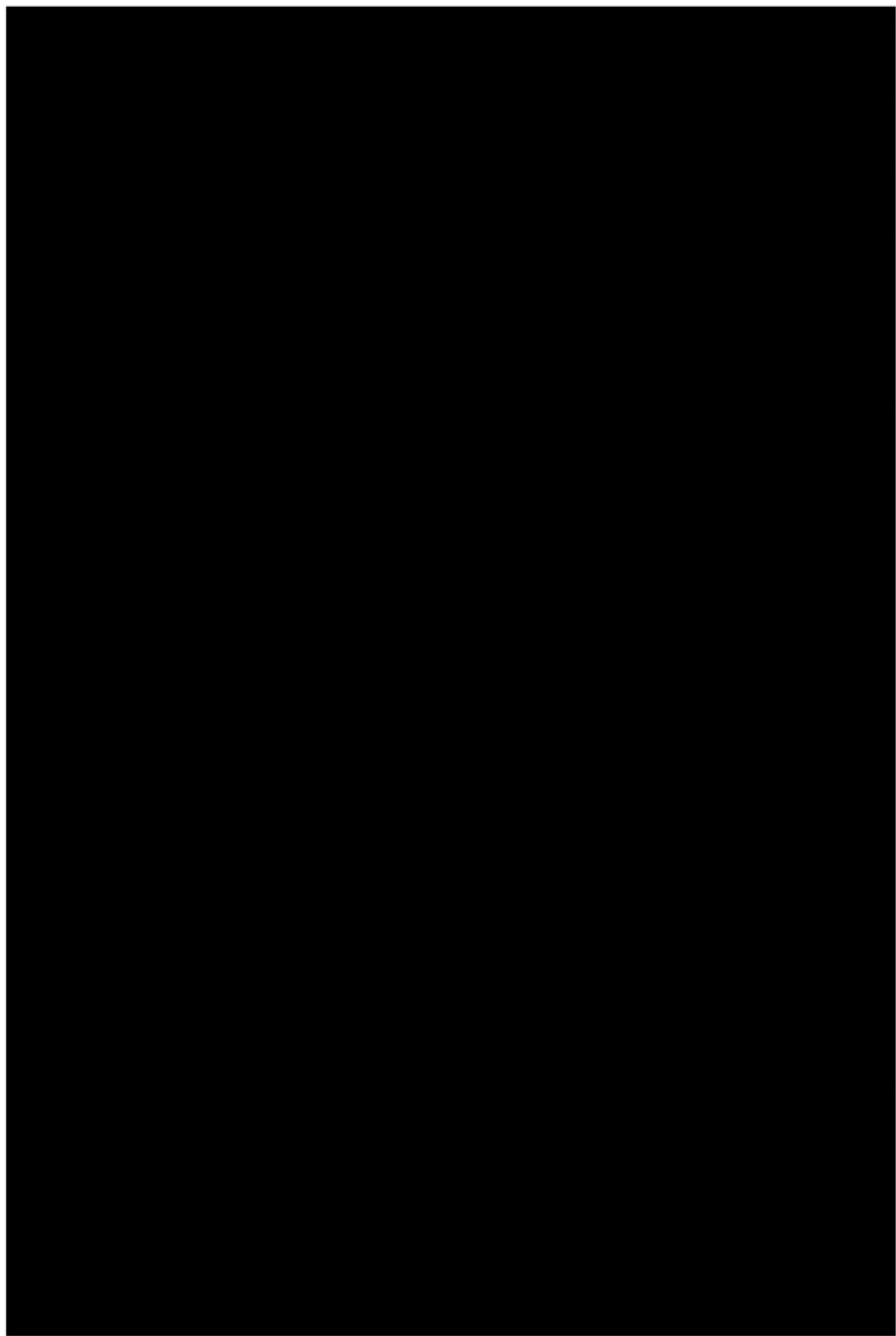
Illiteracy also makes it difficult for people to participate in their communities and to exercise their rights. People who cannot read and write are often unable to understand the laws and regulations that govern their lives, and they are often unable to voice their concerns to their representatives in government.

Therefore, it is important to take action to reduce the number of illiterate people in the world. This can be done by increasing access to education, increasing resources for education, and increasing political will. Only by doing so can we hope to create a world in which everyone has the opportunity to learn and to participate in their communities.

There are a number of organizations that are working to reduce the number of illiterate people in the world. One of the most well-known is the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO). UNESCO has a number of programs that are aimed at reducing illiteracy, including the Global Education First Initiative (GEFI).

Another organization that is working to reduce illiteracy is the World Bank. The World Bank has a number of programs that are aimed at improving the quality of education in developing countries, and this can help to reduce the number of illiterate people. The World Bank also provides financial assistance to help countries build more schools and improve the quality of education.

There are also a number of non-governmental organizations (NGOs) that are working to reduce illiteracy. One of the most well-known is the International Literacy Association (ILA). The ILA has a number of programs that are aimed at improving the quality of education in developing countries, and this can help to reduce the number of illiterate people. The ILA also provides financial assistance to help countries build more schools and improve the quality of education.







the 1990s, the number of people with diabetes has increased in all industrialized countries. In the Netherlands, the prevalence of diabetes is estimated to be 6.5% in 1995, which corresponds to 1.5 million people (1). The prevalence of diabetes is expected to increase to 10% by the year 2010 (2).

Diabetes is a chronic disease with a high prevalence and a high mortality. The most common complications of diabetes are cardiovascular disease, nephropathy, retinopathy, and neuropathy. The prevalence of these complications is high, and the mortality is also high. In the Netherlands, the mortality of diabetes is estimated to be 10% per year (3).

The most common complication of diabetes is cardiovascular disease. The prevalence of cardiovascular disease is high, and the mortality is also high. In the Netherlands, the mortality of cardiovascular disease is estimated to be 10% per year (4). The prevalence of cardiovascular disease is expected to increase to 15% by the year 2010 (5).

The most common complication of diabetes is nephropathy. The prevalence of nephropathy is high, and the mortality is also high. In the Netherlands, the mortality of nephropathy is estimated to be 10% per year (6). The prevalence of nephropathy is expected to increase to 15% by the year 2010 (7).

The most common complication of diabetes is retinopathy. The prevalence of retinopathy is high, and the mortality is also high. In the Netherlands, the mortality of retinopathy is estimated to be 10% per year (8). The prevalence of retinopathy is expected to increase to 15% by the year 2010 (9).

The most common complication of diabetes is neuropathy. The prevalence of neuropathy is high, and the mortality is also high. In the Netherlands, the mortality of neuropathy is estimated to be 10% per year (10). The prevalence of neuropathy is expected to increase to 15% by the year 2010 (11).

The most common complication of diabetes is cardiovascular disease. The prevalence of cardiovascular disease is high, and the mortality is also high. In the Netherlands, the mortality of cardiovascular disease is estimated to be 10% per year (12). The prevalence of cardiovascular disease is expected to increase to 15% by the year 2010 (13).

The most common complication of diabetes is nephropathy. The prevalence of nephropathy is high, and the mortality is also high. In the Netherlands, the mortality of nephropathy is estimated to be 10% per year (14). The prevalence of nephropathy is expected to increase to 15% by the year 2010 (15).

The most common complication of diabetes is retinopathy. The prevalence of retinopathy is high, and the mortality is also high. In the Netherlands, the mortality of retinopathy is estimated to be 10% per year (16). The prevalence of retinopathy is expected to increase to 15% by the year 2010 (17).

**ANLAGE 5  
HAMBURG  
AUSSCHREIBUNGS-  
UNTERLAGE**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

**Verhandlungsverfahren nach  
Vergabebekanntmachung**

**Vorbemerkungen,  
Leistungsverzeichnis,  
Hinweise zum Vergabeverfahren  
und Wertungsmatrix**

**NGA-Netzausbau  
In der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Stand: 18.04.2017**

# INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Einführung.....	3
1.2	Begriffsbestimmungen.....	4
2	Das NGA-Projekt der Freien und Hansestadt Hamburg.....	5
2.1	Zielsetzung.....	5
2.2	Darstellung der auszubauenden Teilgebiete.....	5
2.3	Beschreibung des ausgeschriebenen Angebots-/Leistungsumfangs.....	7
2.3.1	Allgemeine Anforderungen.....	7
2.3.2	Zielerreichung 50 Mbit/s und qualitative Anforderungen.....	8
2.3.3	Ausbaufrist.....	9
2.3.4	Zweckbindungsfrist und Vertragslaufzeit.....	9
2.3.5	Angebote Dienste.....	9
2.3.6	Zukunftssicherheit und Weiterentwicklung.....	10
2.3.7	Förderbedingungen des Bundes - Netzplan.....	10
2.3.8	Förderbedingungen des Bundes - Generell.....	10
2.3.9	VULA.....	11
2.3.10	Mitnutzung vorhandener Infrastruktur und innovative Verlegetechnik.....	11
2.3.11	Änderungswünsche vorgeschlagener Netzbetreibervertrag.....	11
2.4	Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich.....	12
3	Verfahren und Wertungskriterien.....	13
3.1	Angewendete Verfahrensart.....	13
3.2	Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist.....	13
3.3	Wertungsmatrix.....	14
3.4	Abhängigkeit des Verfahrens von Fördermitteln, externen Einflüssen und Angeboten der Bieter 15	
3.5	Verhandlungsphase.....	15
3.6	Zuwendungsvertrag - sonstige Hinweise.....	16
4	Anlagenverzeichnis.....	18

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Einführung

Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unten näher bezeichneten Teilgebieten im Projektgebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten den Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet in Auftrag zu geben. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ am 28.10.2016 einen Förderantrag gestellt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten.

In dem vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb wurden geeignete Bieter identifiziert, die nun in dieser zweiten Stufe des Verfahrens zur Abgabe von indikativen Angeboten geben werden, die die flächendeckende Bereitstellung von marktüblichen Breitbanddiensten bis Ende 2018 vorsehen.

Mit dieser Ausschreibung sollen Netzbetreiber ermittelt werden, die innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens im Projektgebiet eine flächendeckende NGA-Versorgung möglichst wirtschaftlich herstellen können.

Eine Zuschlagserteilung ist im ersten Halbjahr 2017 geplant.

## 1.2 Begriffsbestimmungen

Begriff	Erläuterung
<b>Bundesförderprogramm</b>	Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland
<b>GIS-NB</b>	GIS-Nebenbestimmungen (Geoinformationssystem) des Bundesförderprogramms (anwendbar in der Version 3.1, Änderungen durch den Fördergeber möglich)
<b>Grauer/Schwarzer NGA-Fleck</b>	Gebiete, die von einem oder mehreren Betreibern mit mindestens 30 Mbit/s versorgt sind
<b>Materialkonzept</b>	Vorgeschriebenes Materialkonzept des Bundesförderprogramms
<b>Kabelverzweiger</b>	Telekommunikationsnetz-Verzweiger für Kupferkabel nachfolgend KVz genannt
<b>NGA</b>	Next Generation Access: Bezeichnung für Netze, die mindestens 30 Mbit/s für Endkunden bereitstellen
<b>NGA-RR</b>	NGA-Rahmenrichtlinie der Bundesrepublik Deutschland
<b>VULA</b>	Virtuelles Vorleistungsprodukt (Virtual unbundled local access)
<b>Weißer NGA-Fleck</b>	Gebiete mit Anschlüssen, die heute bzw. in den nächsten 36 Monaten mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind bzw. sein werden
<b>Abgrenzung Projektgebiet – Fördergebiet – Gebietszuschnitt – Los – Ausbaubereich</b>	<b>Fördergebiet, Gebietszuschnitt und Projektgebiet</b> werden hier synonym verwandt für die Gesamtheit der Bereiche, die zum Ausbau ausgeschrieben sind. Der Ausbaubereich ist der Bereich im Projektgebiet, der versorgt werden soll.

## 2 DAS NGA-PROJEKT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

### 2.1 Zielsetzung

Ziel ist die Herstellung einer flächendeckenden und zuverlässigen Breitbandversorgung von mindestens 50 Mbit/s (Download) im Projektgebiet für alle Haushalte und Gewerbetreibenden. Dabei gilt folgende konkrete Zielsetzung:

Die Versorgung muss für alle Anschlüsse mindestens 50 Mbit/s (Download) möglichst flächendeckend, mindestens jedoch für 95 % der im Projektgebiet liegenden Teilnehmeranschlüsse gewährleisten. Optional kann eine Versorgung in Gewerbegebieten und für öffentliche Gebäude mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch angeboten werden. Für alle Anschlüsse sind mindestens 30 Mbit/s (Download) bereitzustellen.

Der Auftragnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Angestrebt ist eine möglichst lange Vertragslaufzeit von mindestens 15 Jahren, wobei etwaig kalkulierte Wirtschaftlichkeitslückenausgleiche nur für den der Zeitraum beihilferechtlichen Zweckbindungsfrist (7 Jahre) kalkuliert werden dürfen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf Teilgebiete, die als sog. weißer NGA-Fleck eingestuft werden, in denen also eine Versorgung mit einer Downloadrate von mindestens 30 Mbit/s aktuell nicht vorhanden und innerhalb der nächsten drei Jahre auch nicht zu erwarten ist. Bei der Auswahl des Projektgebietes sind die Ergebnisse einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung unter Einhaltung der Vorschriften des europäischen und nationalen Beihilferechts berücksichtigt worden. Der Auftraggeber beabsichtigt die ausgeschriebene Breitbandversorgung in einem Los zu vergeben.

### 2.2 Darstellung der auszubauenden Teilgebiete

Im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens wurde eine detaillierte Analyse der Breitbandversorgung durchgeführt. Die nachfolgende Grafik zeigt die Weißen NGA-Flecken, d.h. diejenigen Bereiche, die mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind und für die bis Januar 2019 keine konkrete marktgetriebene Versorgungsperspektive besteht. Die Grafik stellt die unterversorgten Bereiche innerhalb der Ortslagen dar, die mithilfe dieses Ausschreibungsverfahrens erschlossen werden sollen.

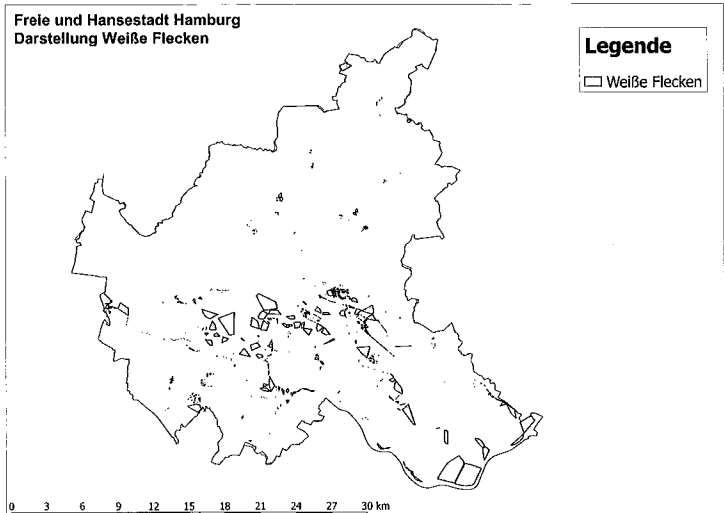


Abbildung 1: Breitbandanalyse Weiße NGA-Flecken

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bereiche, die in der Analyse als weiße Flecken dargestellt sind, mittlerweile von einem der Marktteilnehmer flächendeckend mit einem NGA-Netz (und mindestens 30 Mbit/s) versorgt werden, ist dies durch den Marktteilnehmer unverzüglich anzuzeigen. Der Gebietszuschnitt muss dann ggf. noch während der Verhandlungsphase verkleinert werden, wobei entsprechende Veränderungen unter dem Vorbehalt einer Abklärung mit dem Bundesfördergeber stehen.

Der konkrete und verbindliche Gebietszuschnitt wird als Anlage 1 zu den Verdingungsunterlagen beigefügt als

- GIS-Datei im ESRI-Shape-Format, Bezugssystem ETRS89 / UTM Zone 32N EPSG: 25832 mit Gebietszuschnitt für alle Ausbaubereiche (Anlage 1a)
- Darüber hinaus werden die konkret in den Gebietspolygonen unterversorgten Adressen als Adressliste bereitgestellt (Anlage 1b)



## 2.3 Beschreibung des ausgeschriebenen Angebots- /Leistungsumfangs

### 2.3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Gegenstand der Anforderungen dieses Leistungsverzeichnisses ist die fachgerechte Planung und Bereitstellung der passiven und aktiven Technik, sowie der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten zur Erreichung einer flächendeckenden NGA-Versorgung im Projektgebiet.

Der Bieter verpflichtet sich, im Falle einer Auftragserteilung die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln, die gültigen DIN-Normen und technischen Merkblätter der Materialhersteller zu beachten und anzuwenden und bei seinen Arbeiten den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen.

Hierzu zählen auch die Verpflichtungen, nur qualifizierte Fachfirmen mit der Ausführung von Unteraufträgen zu betrauen, bei der Errichtung der Anlage nur erfahrene, zuverlässiges und geschultes Personal einzusetzen und die materialspezifischen Ver- und Bearbeitungsvorschriften und -richtlinien einzuhalten und zu der Anlage eine technische Dokumentation gemäß den gültigen Vorschriften und einschlägigen Richtlinien zu liefern und bei abnahmepflichtigen Anlagenteilen alle zur Abnahme erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Ferner sind alle jeweils ortsspezifisch notwendigen Absperr-/Sicherungsmaßnahmen und Anforderungen/Genehmigungen für den Auf- und Ausbau einzuhalten.

Der Auftraggeber strebt ferner den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien an (s. Anlage 2). In jedem Fall sind jedoch zwingend in Ergänzung zu den obigen Ausführungen folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Telekommunikationsgesetz (TKG)
2. Hamburgisches Wegegesetz (HWG)
3. Anerkannte Regeln der Technik, insbesondere
  - a) Maßgaben der vormaligen DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung),
  - b) DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung),
  - c) DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen,
  - d) Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tele-Strä),
  - e) Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (RI-Lei-Brü),
  - f) Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG4),
  - g) Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),
4. Vorschriften Hamburgs, insbesondere
  - a) Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg (PLAST) und Entwurfsrichtlinien (ER) Hamburgs bzw. nach erfolgter Einführung die Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra), durch die die PLAST und ER dann ersetzt werden
  - c) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb.)
  - d) Rundschreiben des Amtes Verkehr und Straßenwesen der BWV!

Bieter hat sicherzustellen und glaubhaft darzulegen, dass durch seine Erschließungsleistung im Projektgebiet eine nahezu flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s zuverlässig – das heißt auch zu Stoßzeiten– erreicht wird.

Das Leistungsverzeichnis ist technologie-neutral beschrieben. Aufgrund einer Untersuchung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Ausbauszenarien geht der Auftraggeber unbeschadet des Grundsatzes der Technologie-Neutralität und der damit verbundenen technologischen Wahlfreiheit der Bieter davon aus, dass der Ausbau in wesentlichen Teilen des Projektgebietes am wirtschaftlichsten mit Hilfe der Vectoring-Technologie unter Aufrüstung der bestehenden Kabelverzweiger (KVz) im Telefonnetz erfolgen dürfte.

Sofern ein Bieter eine andere technische Lösung (z.B. FTTB oder FTTH) anbietet, sind die rein FTTC-bezogenen Punkte nicht zu beantworten.

Die Angebote müssen, sofern anwendbar, die folgenden konkreten Anforderungen erfüllen.

**Der Bieter hat jeden einzelnen der nachgenannten Punkte und die vorgenannten allgemeinen Anforderungen als Gegenstand seiner Leistungsinhalte in seinem Angebot zu bestätigen, bzw. die gewünschte Information bereit zu stellen und darüber hinaus zu bestätigen, dass keine weiteren zusätzlichen Kosten/Folgekosten in der Ausführung für den Auftraggeber entstehen. Kriterien, die mit A-Kriterium bezeichnet sind, sind zwingend zu erfüllen.**

### 2.3.2 ZIELERREICHUNG 50 MBIT/S UND QUALITATIVE ANFORDERUNGEN

Es wird eine Versorgung aller (100 %) Haushalte und Gewerbetreibenden im Projektgebiet mit mindestens 50 Mbit/s im Download und mindestens 10 Mbit/s im Upload angestrebt. Erforderlich (A-Kriterium) ist jedoch mindestens ein zuverlässiges Erreichen dieser Bandbreite gemäß Anforderungen in Abschnitt 2.1

Die Erreichung einer höheren 50 Mbit/s-Flächendeckung als 95 % der Haushalte wird stark positiv gewertet.

Die Endkundenanbindung ist echtzeitfähig auszuführen mit typischen Round-Trip-Times von weniger als 75 ms zu regionalen Internet-Servern.

#### **Nur bei Vectoring-Ausbau**

Der Bieter legt seinem Angebot eine Liste mit den KVz und vorzugsweise APLs bei, die er mit aktiver Technik erschließen wird. Die KVz und APL-Daten sind mindestens unter Angabe von Adressen, Geokoordinaten und erzielbaren Bandbreiten vorzulegen.

Kabelverzweiger, die Gewerbegebiete (GWG) im Förderbereich versorgen, sind in jedem Fall mit aktiver Technik auszurüsten (**A-Kriterium**).

Im Falle der Errichtung neuer KVz auf dem Verzweigerkabel ist durch den Bieter anzugeben, wo der neue KVz errichtet wird, welche Anschlusspunkte dem neuen KVz zugeordnet werden, und welche Bandbreiten sich pro Anschluss dadurch ergeben.

Sofern die Anbindung eines KVz an das Backbone nicht über eine durchgängige Glasfaserstrecke erfolgt, sind die Leistungsdaten des Backhails (dezidiert vorgehaltene Bandbreite zur Anbindung des KVz bis zur nächsten durchgängigen Glasfaser-Verbindung) mit anzugeben. Die Dimensionierung des Backhails muss grundsätzlich ausreichend für alle potentiell anschließbaren Kunden und die Zielkundenbandbreite 50 Mbit/s sein.

Für alle anderen Ausbautechnologien weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erzielten Bandbreiten plausibel nach. Dazu stellt der Bieter in seinem Angebot alle notwendigen technischen Informationen zusammen, die einem objektiven Sachverständigen ermöglichen, die angebotenen und geforderten Leistungsdaten (Flächendeckung, Bandbreiten Down/Up, Zuverlässigkeit) zu prüfen und nachzuvollziehen. Die Dimensionierung des Backhails und – bei Anbindung der Endkunden über ein Shared-Medium – im Access-Bereich muss grundsätzlich ausreichend für alle potentiell anschließbaren Kunden und die Zielendkundenbandbreite 50 Mbit/s sein.

### 2.3.3 AUSBAUFRIST

Ziel ist eine Kompletterschließung des Projektgebiets bis Ende 2018.  
 Mindestanforderung ist eine Erschließung innerhalb von 24 Monaten (A-Kriterium).

Den Angeboten sind konkrete Zeitpläne beizulegen, aus denen hervorgeht, wann für die jeweiligen Ausbaubereiche die notwendigen Bauarbeiten abgeschlossen sein werden und wann die jeweiligen Teilnetze in Betrieb gehen. Mit Abgabe des finalen Angebots werden diese verbindlich.

### 2.3.4 ZWECKBINDUNGSFRIST UND VERTRAGSLAUFRIT

Der Fördergeber schreibt eine Zweckbindungsfrist von mindestens 7 Jahren vor, die der Auftraggeber als Mindestvertragslaufzeit festsetzt. Angestrebt wird eine Vertragslaufzeit von idealerweise mindestens 15 Jahren.

### 2.3.5 ANGEBOTENE DIENSTE

Für gewerbliche Kunden kleiner und mittlerer Größe muss der Bieter einen Komplett-Tarif (mindestens 50 Mbit/s Downlink, 10 Mbit/s Uplink, keine Volumenbegrenzung) unter 100,- EUR netto im Fördergebiet anbieten.

Der Bieter stellt für die folgenden Zugangsdienste einen gemittelten Preis über 3 Jahre als Vergleichsposition dar:

Dienst (jeweils Minimalanforderungen)	Endkunden-Preis (brutto) bei Neuanschluss
50 Mbit/s Downlink, 10 Mbit/s Uplink für Privatkunden, unbegrenzt Datenvolumen	Gemittelter Preis über 3 Jahre mit Umlegung aller Sonderpositionen (Anschlussgebühr etc., ohne Berücksichtigung von Rabatten)
Standardangebot Gewerbekunden 50 Mbit/s symmetrisch, unbegrenzt Datenvolumen	Preis für einen 2-Jahres-Vertrag, Vollkostenrechnung mit 250 Meter Tiefbau (versiegelt) inkludiert

Sofern ein Bieter für eine Kategorie keine Angaben macht, erhält er für diese Kategorie null Punkte.

Der Bieter legt seinem Angebot eine Beschreibung der für den Vergleich genutzten Dienste und Tarife sowie seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jeweils in rein elektronischer Form bei (bei schriftlicher Angebotsabgabe auf USB-Stick oder CD im PDF-Format).

### **2.3.6 ZUKUNFTSSICHERHEIT UND WEITERENTWICKLUNG**

Die Vorgaben zur Dimensionierung der Netze und das Materialkonzept (Teil der Anlage 3), wie vom BMVI bereitgestellt, sind einzuhalten.

Der Bieter stellt in seinem Angebot dar, wie das angebotene Telekommunikationsnetz zu einem FTTH-Netz weiterentwickelt werden kann.

### **2.3.7 FÖRDERBEDINGUNGEN DES BUNDES - NETZPLAN**

Der Bieter reicht mit seinem Angebot einen elektronischen Netzplan im ESRI-Shape-Format ein, der sich zunächst möglichst eng an den GIS Nebenbestimmungen (Version 3.1) orientiert, mindestens jedoch alle zur Beurteilung der technischen Umsetzung relevanten Informationen georeferenziert enthält.

Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass er zur Erreichung einer Zuschlagsreife spätestens im Verhandlungsverfahren einen Netzplan einreichen muss, der vollständig den Anforderungen und Spezifikationen der GIS-Nebenbestimmungen 3.1 genügt (s. Anlage 3).

Dies beinhaltet eine komplette Erstellung der folgenden GIS-Layer im Format 3.1:

- Ausbauggebiete\_BFP
- Bauten
- Netztechnik
- Trassenbau
- Leerrohre
- Verbindungen
- Endnutzer
- Versorgungsgebiete

### **2.3.8 FÖRDERBEDINGUNGEN DES BUNDES - GENERELL**

Der Bieter verpflichtet sich, alle Nebenbestimmungen des Bundesförderprogramms, die ihn direkt betreffen, zwingend einzuhalten und an der Erfüllung derjenigen Nebenbestimmungen, die ihn mittelbar betreffen, mitzuwirken. Details sind den Anlagen zu entnehmen.

Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- GIS Nebenbestimmungen Version 3.1
- Materialkonzept
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur
- Merkblatt zur Dokumentation
- NGA-Rahmenrichtlinie

Der Bieter erläutert in seinem Angebot detailliert, wie er das Materialkonzept umsetzt und wie er das geförderte Netz dimensioniert.

Ein Abweichen von den geforderten Angaben und Anforderungen ist grundsätzlich zulässig, muss jedoch vom Fördergeber genehmigt werden.

### **2.3.9 VULA**

Im Falle einer Erschließung mit VDSL-Vectoring-Technik hat der Bieter sicherzustellen, dass er ein durch die EU-Kommission freigegebenes VULA-Produkt einsetzen kann und einsetzen wird.

Der Bieter beschreibt seine VULA-Lösung und erläutert den aktuellen Status bezüglich Freigabe seiner Lösung durch die EU-Kommission. Liegt eine Freigabe eines VULA-Produkts nicht oder nicht rechtzeitig vor, ist der Bieter verpflichtet, die angebotene Versorgungsgüte durch andere technische Realisierungsvarianten bis zum Ende der Ausbaufrist und für den Auftraggeber kostenneutral herzustellen.

### **2.3.10 MITNUTZUNG VORHANDENER INFRASTRUKTUR UND INNOVATIVE VERLEGETECHNIK**

Der Auftragnehmer muss – soweit vorhanden – sein bereits bestehendes eigenes Netz sowie grundsätzlich angemietete Netzteile Dritter und grundsätzlich die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist. Sofern mindestens 5 % der neu errichteten Glasfasertrassen über Mitnutzung realisiert wird, werden entsprechende Bewertungspunkte gewährt.

Der Einsatz von innovativen Verlegetechniken (z.B. Verlegung in Abwasserrohrleitungen) ist zur Reduktion der Ausbaurkosten gewünscht und wird positiv bewertet.

Vom Bieter sind die jeweiligen Trassen bzw. die Verlegetechniken zu präzisieren und beschreiben.

### **2.3.11 ÄNDERUNGSWÜNSCHE VORGESCHLAGENER NETZBETREIBERVERTRAG**

Dem Leistungsverzeichnis liegt der Entwurf für einen Netzbetreibervertrag (Anlage 4 – Betreibervertrag) bei, der zum Gegenstand des Verhandlungsverfahrens gemacht wird. Die Akzeptanz einzelner vertraglicher Regelungen wird positiv bewertet (s. 3.3). Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Vertragsregelungen, die aufgrund von regulatorischen, beihilferechtlichen oder förderrechtlichen Gründen zwingend getroffen werden müssen, nicht disponibel sind.

# Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Eine Wirtschaftlichkeitslücke wird gemäß Bundesförderung folgendermaßen definiert:

*Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (Bereitstellungsverpflichtung). Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).*

Der Bieter weist die ihm entstehende Wirtschaftlichkeitslücke im Sinne der obigen Definition plausibel und detailliert nach. Hierzu ist die Anlage 5 zu verwenden. Der Bieter legt dabei die Einnahmen und Ausgaben mindestens über die gesamte von ihm angebotene Vertragslaufzeit zugrunde.

Die tatsächlich entstandenen Kosten und die erreichten Umsätze sind über die Dauer von sieben Jahren zu erfassen und im Anschluss dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Bezüglich einer möglichen Rückzahlung von Fördergeldern schreibt der Fördergeber folgendes Vorgehen vor:

*Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen der ersten Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 Prozent verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250 000 Euro.*

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er das beschriebene Verfahren auf den Auftragnehmer analog anwenden wird. Den Auftragnehmer treffen für die erforderlichen Prüfungen Mitwirkungspflichten.

## 3 VERFAHREN UND WERTUNGSKRITERIEN

### 3.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband).

Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb in zwei Stufen durchgeführt. Das Verfahren ist auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession gerichtet. Wie schon in der Bekanntmachung zur vorliegenden Vergabe klargestellt, wird von dem Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 8 GWB Gebrauch gemacht, wonach Verfahren zur Vergabe von Konzessionen im Telekommunikationsbereich unter den dort näher aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen von einer Anwendung des EU-Vergaberechts und den entsprechenden vergaberechtlichen Rechtsquellen des nationalen Rechts befreit sind. Das vorliegende Verfahren erfolgt daher „formfrei“ außerhalb des GWB, der Vergabeverordnung, der Konzessionsvergabeverordnung und sonstiger Regelungen des EU-Vergaberechts. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht zulässig ist. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig.

Gleichwohl orientiert sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Wettbewerb. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Ausschreibungsunterlage Begriffe wie „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“, „Vergabeunterlagen“, etc. verwendet werden.

Auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) wurden bereits Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, die eine hinreichende Eignung für die Durchführung des Projekts aufweisen. Diese Wirtschaftsteilnehmer erhalten die Vergabeunterlagen und werden nunmehr auf der zweiten Verfahrensstufe nach den Modalitäten dieser Ausschreibungsunterlage zur Angebotsabgabe aufgefordert.

### 3.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot innerhalb einer Frist einzureichen, die den potentiellen Bietern in dem Schreiben zur Aufforderung zur Angebotseinreichung mitgeteilt wird. Das vollständige Angebot ist sodann

- in schriftlicher Form
- in deutscher Sprache abgefasst
- rechtsverbindlich unterzeichnet
- in einem verschlossenen Umschlag „**NICHT ÖFFNEN: Vergabeverfahren Breitbandausbau**“
- mit einem Datenträger, der alle Dateien des Angebots enthält (Excel-Tabellen nur im Excel-Dateiformat)

innerhalb der gesetzten Frist einzureichen bei:



Das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene Angebote bleiben unberücksichtigt und werden ohne weitere Prüfung von der Wertung ausgeschlossen.

Angebote, die mittels Telefax bzw. per E-Mail eingehen, können **nicht** berücksichtigt werden.

Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen oder geändert werden. Bei Eröffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen.

Ein Ersatz für die Aufwendungen zur Erstellung der Angebote wird nicht gewährt.

### 3.3 Wertungsmatrix

Die Angebote werden nach der Wertungsmatrix gemäß Anlage 6 gewertet. Die Matrix findet sowohl bei Zwischenwertungen im laufenden Verfahren als auch bei der finalen Wertung einheitlich Anwendung. Die mit A-Kriterium gekennzeichneten Kriterien sind unbedingt einzuhalten.



### 3.4 Abhängigkeit des Verfahrens von Fördermitteln, externen Einflüssen und Angeboten der Bieter

Mit dieser Ausschreibung wird der öffentliche Auftraggeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Auftraggeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

Der Auftraggeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) vom 22.10.2015 beantragt, ein vorläufiger Zuwendungsbescheid liegt bereits vor. Daher steht die Finanzierung des Projekts weiterhin unter Vorbehalt. Der Auftraggeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet nicht zu vergeben oder Anpassungen am Auftragsgegenstand vorzunehmen, sofern diese zur Sicherstellung der Finanzierung notwendig sind.

Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot vorliegt und dieser Umstand die Gewährung der Fördermittel insgesamt bzw. im notwendigen Umfang gefährdet.

Im Falle einer (Teil-)Aufhebung finden keine Erstattung von Angebotserstellungskosten und kein sonstiger Geldausgleich statt.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Gebietszuschnitt bei wichtigen Gründen, insbesondere aus beihilferechtlichen Gründen oder anderen Gründen außerhalb seines Einflussbereiches, nachträglich anzupassen.

### 3.5 Verhandlungsphase

Nach Angebotseingang erfolgt eine formale Prüfung im Hinblick auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben und Leistungen sowie auf allgemeine Plausibilität. Verletzt ein Angebot nach dieser Vergabeunterlage zwingende formale Anforderungen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Die Vergabestelle behält sich vor, ausstehende Angaben bei dem jeweiligen Bieter nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt die Vergabestelle eine Angebotsaufklärung vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch beim Auftraggeber eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen der Verhandlungsgespräche darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle noch am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern. Die Vergabestelle behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche über die Inhalte der Angebote zu führen. Außerdem behält sich die Vergabestelle vor, in Gesprächen und im Wege der Korrespondenz mit den Bietern über Einzelheiten der Angebote zu verhandeln. Die Vergabestelle gewährt jedem Bieter in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsaufklärung oder zur Verhandlung über die Angebotsinhalte.

Nach Abschluss dieser Angebotsaufklärung nimmt der Auftraggeber eine vorläufige Zwischenwertung der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage aufgeführten Bewertungskriterien vor. Der Auftraggeber behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen fortzusetzen, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Insbesondere behält sich der Auftraggeber vor, nach Abschluss der Zwischenwertung bei Vorliegen sachlicher Gründe Verhandlungen nur mit einer bestimmten Anzahl von Bietern oder mit nur einem Bieter zu führen; insbesondere behält sich der Auftraggeber vor, konkrete Verhandlungen über den Ausschreibungsgegenstand mit nur einem in Betracht kommenden Bieter zu führen (so genanntes Preferred-Bidder-Verfahren). Dem Auftraggeber steht es hiernach frei, die Anzahl der an den weiteren Verhandlungen beteiligten Bieter in einem Schritt oder in mehreren Schritten zu reduzieren. Die Auswahl derjenigen Bieter, die an dem weiteren Verhandlungsverfahren beteiligt werden, erfolgt jeweils auf Basis einer erneuten Wertung des verhandelten Zwischenstandes der Angebote anhand der in Anlage 6 aufgeführten Wertungskriterien. Dem Auftraggeber steht es im Rahmen des Preferred-Bidder-Verfahrens frei, einzelne Angebote vorübergehend vom Verhandlungsverfahren auszunehmen und diese – je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens – nachträglich wieder einzubeziehen.

Bieter, deren Angebote vorübergehend von dem Verhandlungsverfahren ausgenommen werden oder endgültig nicht bezuschlagt werden können, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung.

Sollte im Verhandlungsverfahren kein Angebot eingehen, das als wirtschaftliches Angebot bezuschlagt werden kann, erfolgt eine Aufhebung des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens. Im Falle einer Aufhebung finden keine Erstattung von Angebotserstellungskosten und kein sonstiger Geldausgleich statt.

### 3.6 Zuwendungsvertrag - sonstige Hinweise

Die Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Betreiber- und Kooperationsvertrag enthalten sein, der dieser Vergabeunterlage als Anlage 4 beigefügt ist.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um die folgenden Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der einzelfallspezifischen Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des Weiterbetriebs des geförderten Netzes im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes

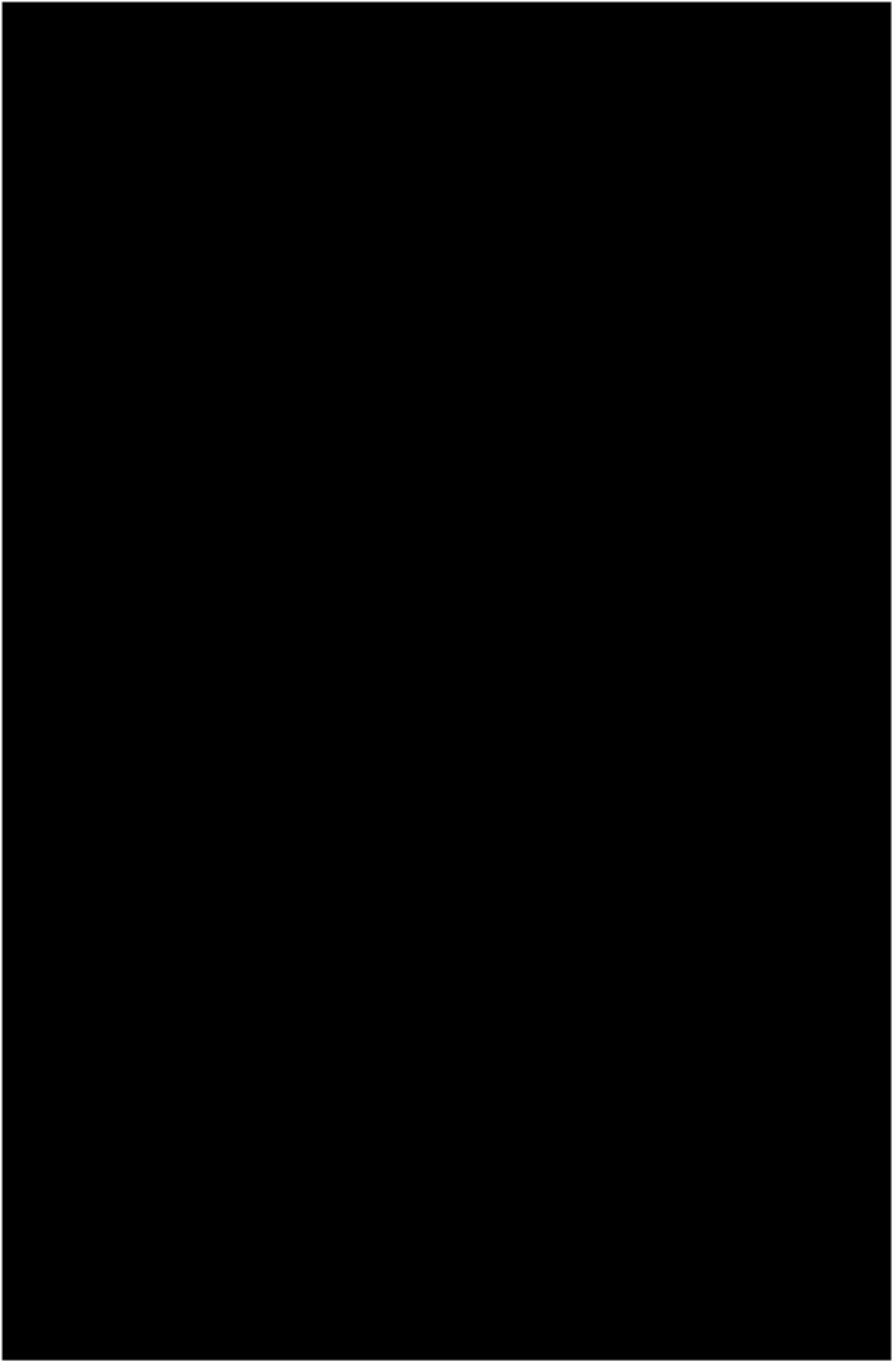
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes

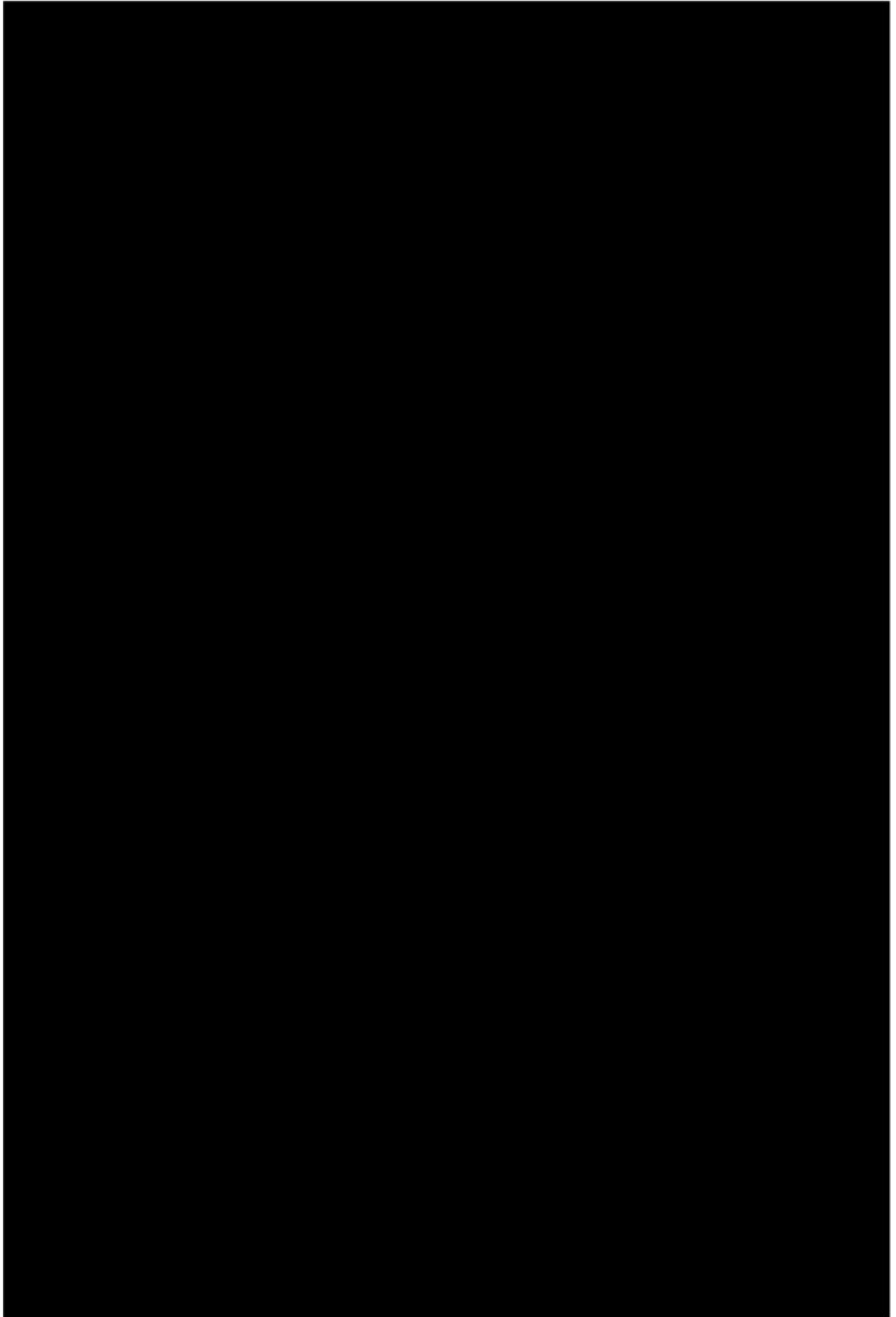
Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Den Bietern wird im Rahmen der Verhandlungsphase Gelegenheit gegeben werden, zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte des Vertrages – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Betreiber- und Kooperationsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

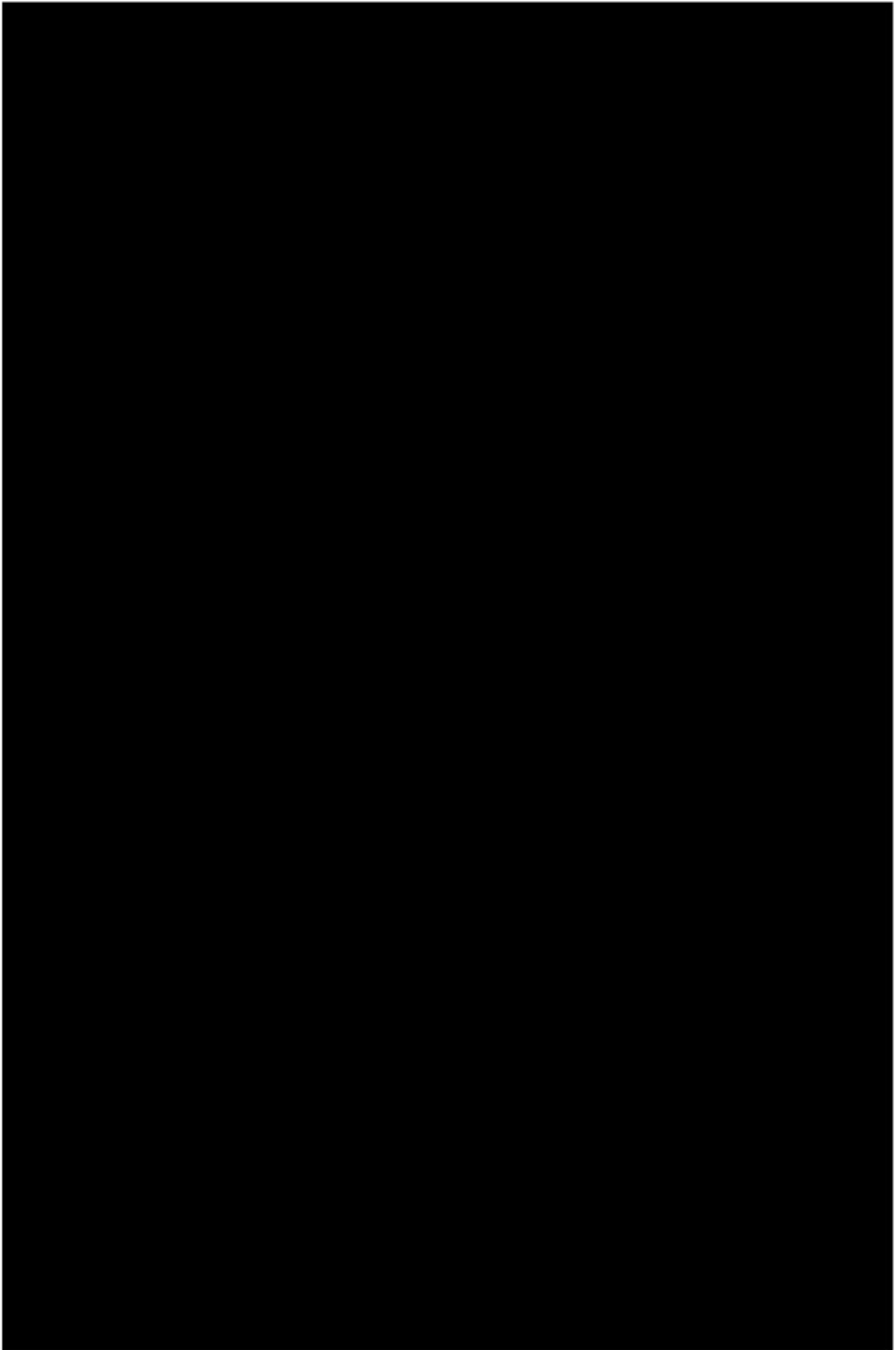
## 4 ANLAGENVERZEICHNIS

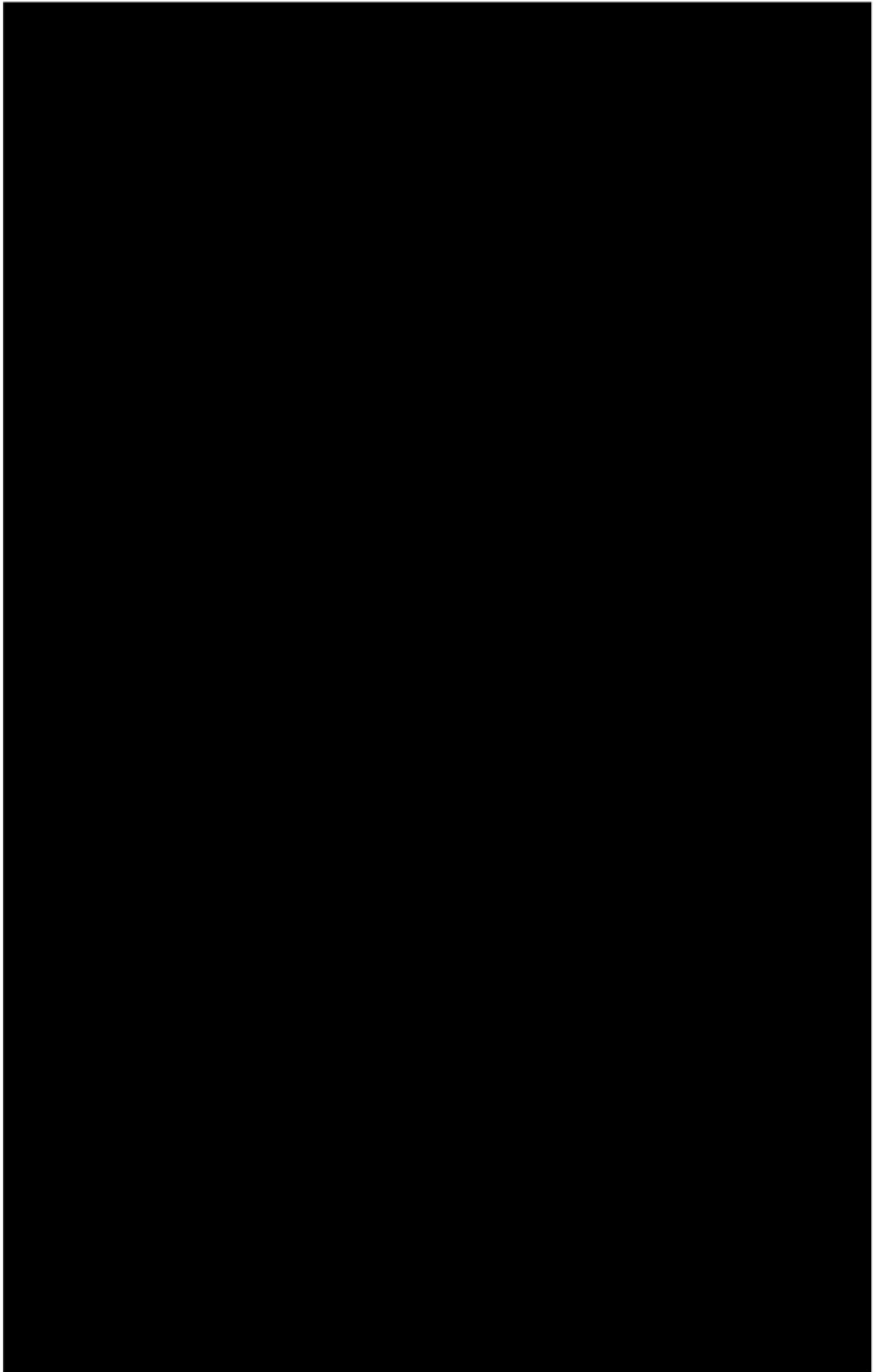
Der Bieter erhält als Anlage zu diesem Leistungsverzeichnis die folgenden Dateien:

Anlage	Datei	Erläuterung
1a	Anlage 1a – Gebietszuschnitt	ESRI-Shape Dateien mit Flächenlayern, die die unterversorgten Gebiete beinhalten.
1b	Anlage 1b – Adressen_Ausbaugebiet	Konkrete Adressen innerhalb der in Anlage 1a definierten Gebiete, die unterversorgt sind.
2	Anlage 2 – Muster_Rahmenvereinbarung_TK- Leitungen	Angestrebte Mustervereinbarung
3	Anlage 3 – Bestimmungen_Förderprogramm	Wesentliche Bestimmungen aus dem Bundesförderprogramm: <ul style="list-style-type: none"><li>- Materialkonzept</li><li>- GIS-Nebenbestimmungen</li><li>- Merkblatt zur Dokumentation</li><li>- NGA-Rahmenregelung</li></ul>
4	Anlage 4 – Entwurf_Zuwendungsvertrag	Entwurf des angestrebten Vertrags.
5	Anlage 5 – Wirtschaftlichkeitslückenformular	Formular zur Angabe der angebotenen Wirtschaftlichkeitslücke
6	Anlage 6 – Wertungsmatrix	Kriterienkatalog nach denen Angebote gewertet werden.

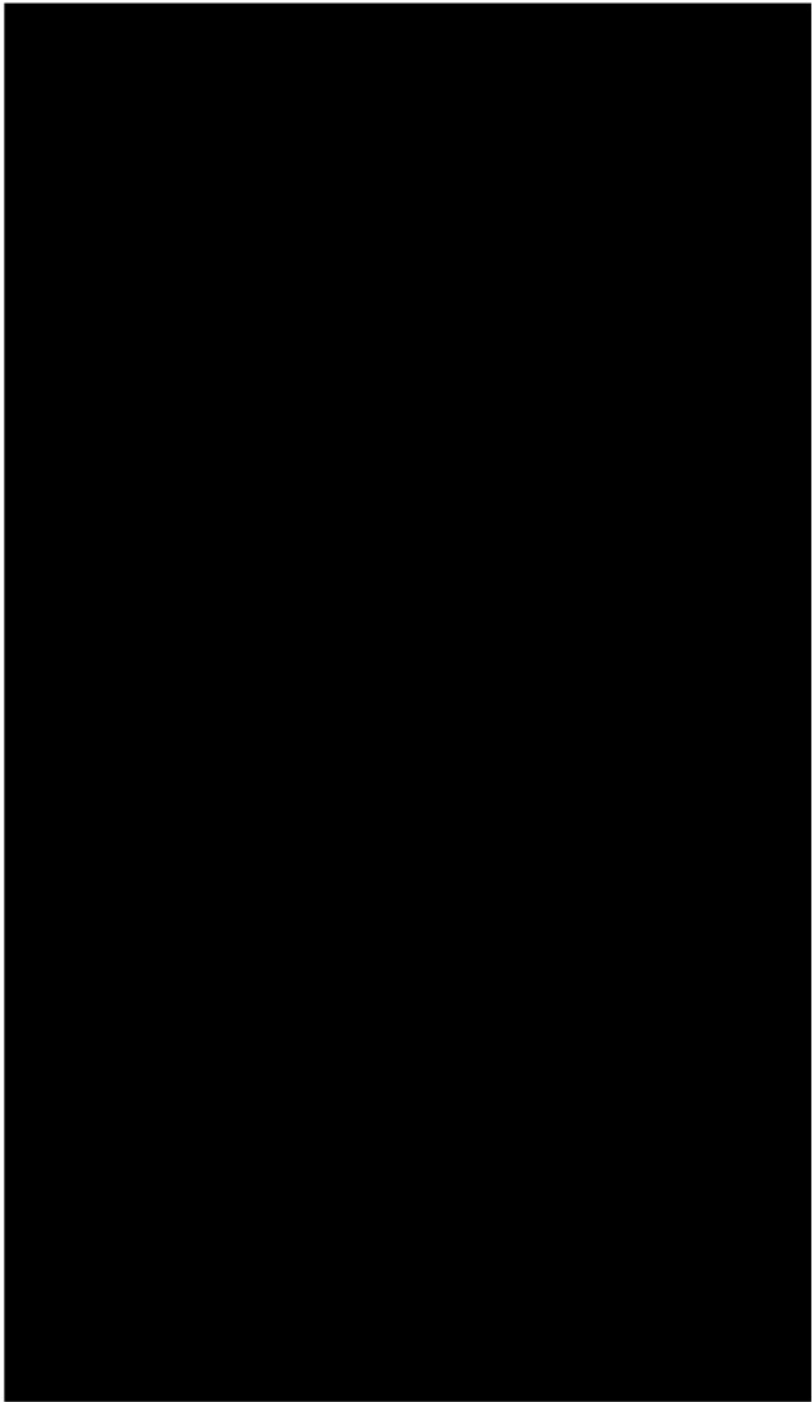


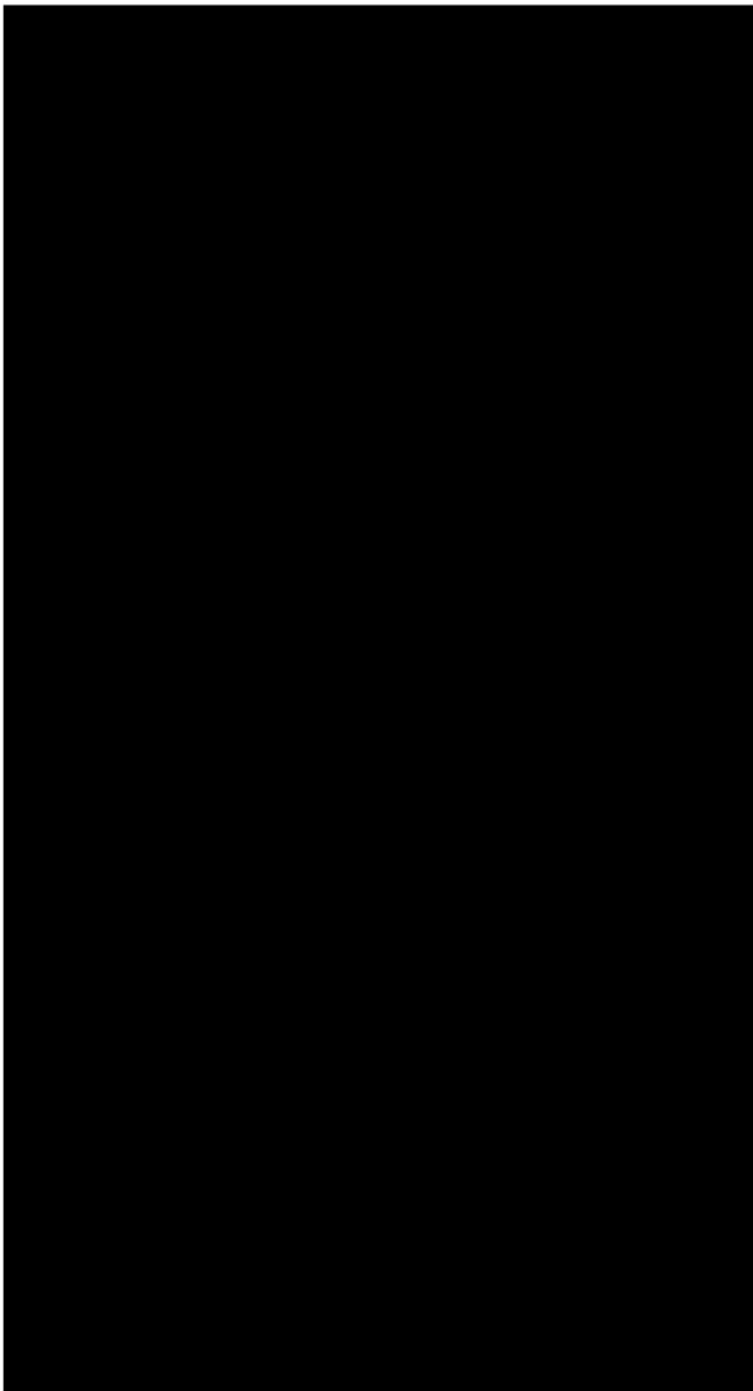


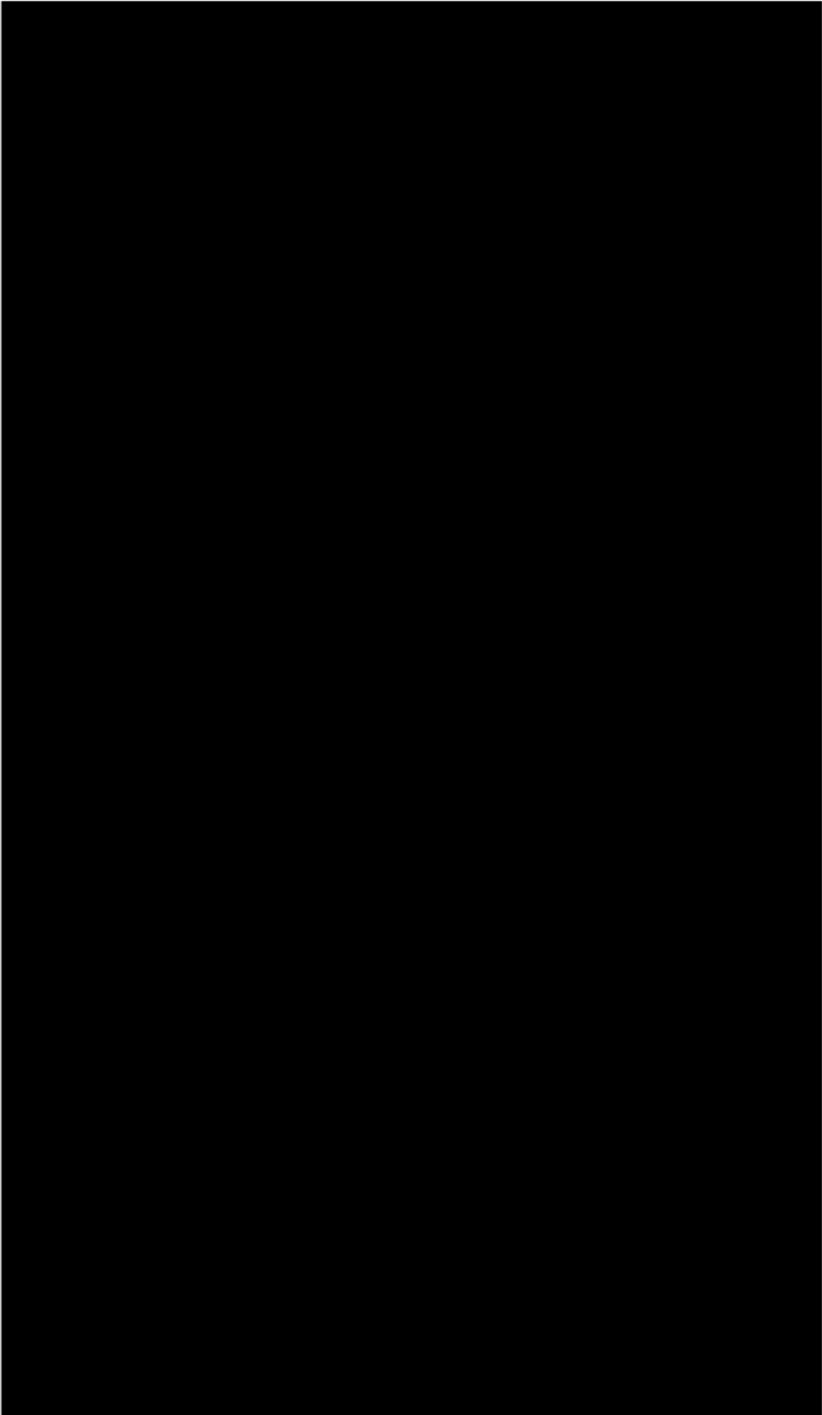


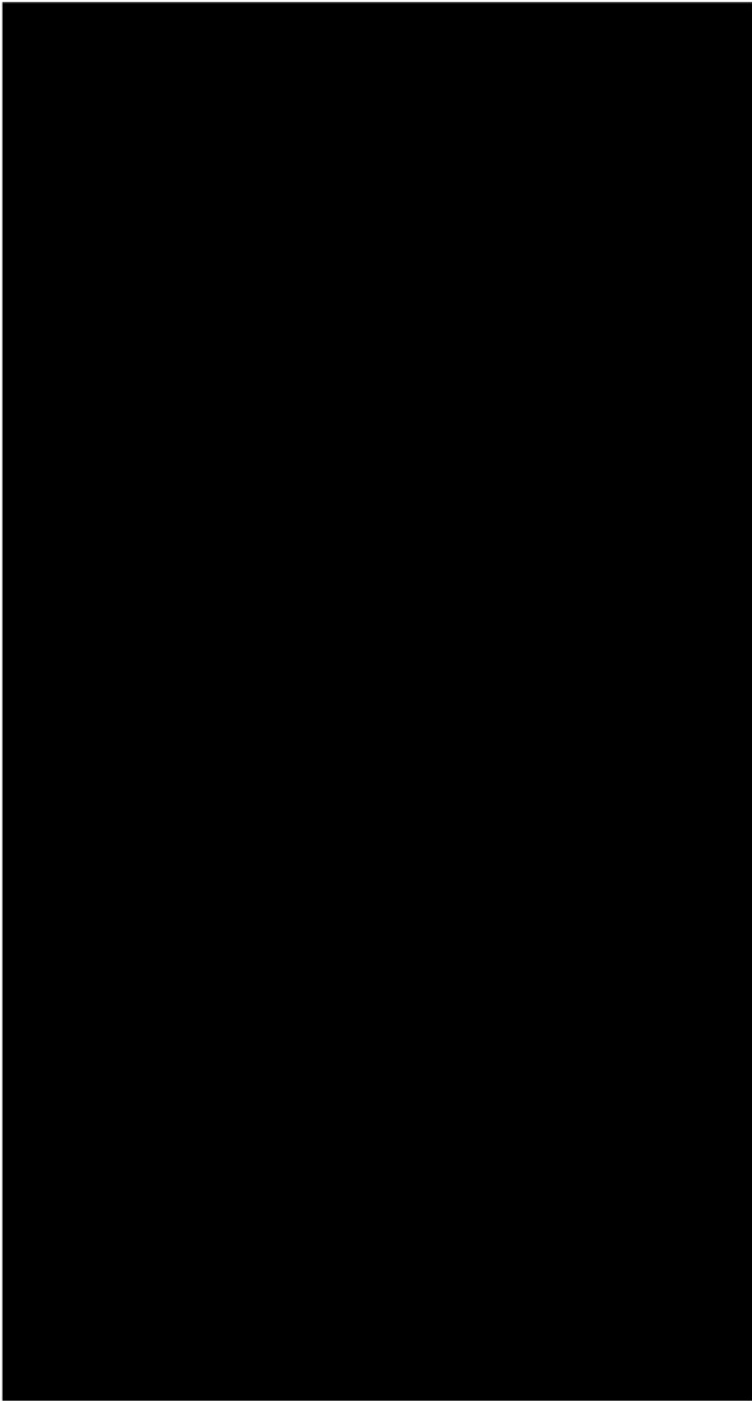


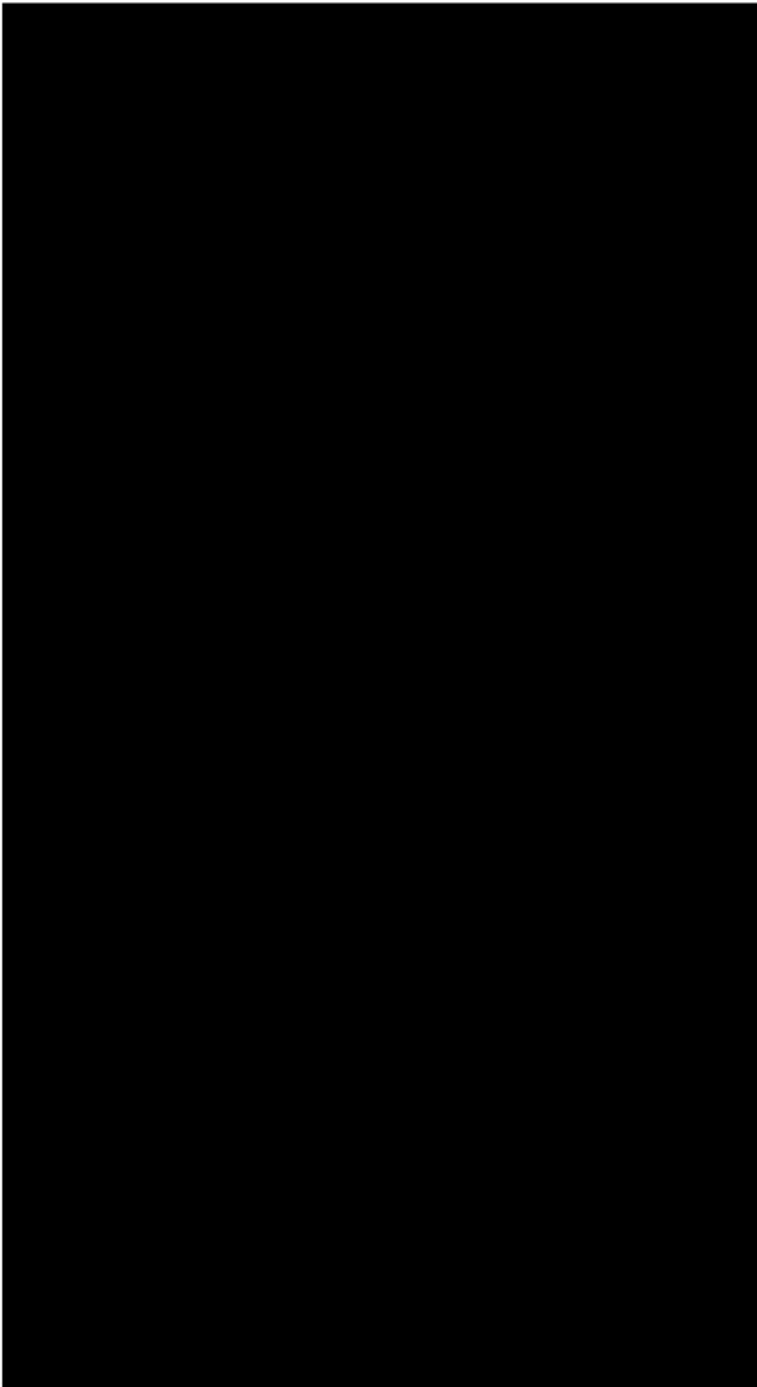


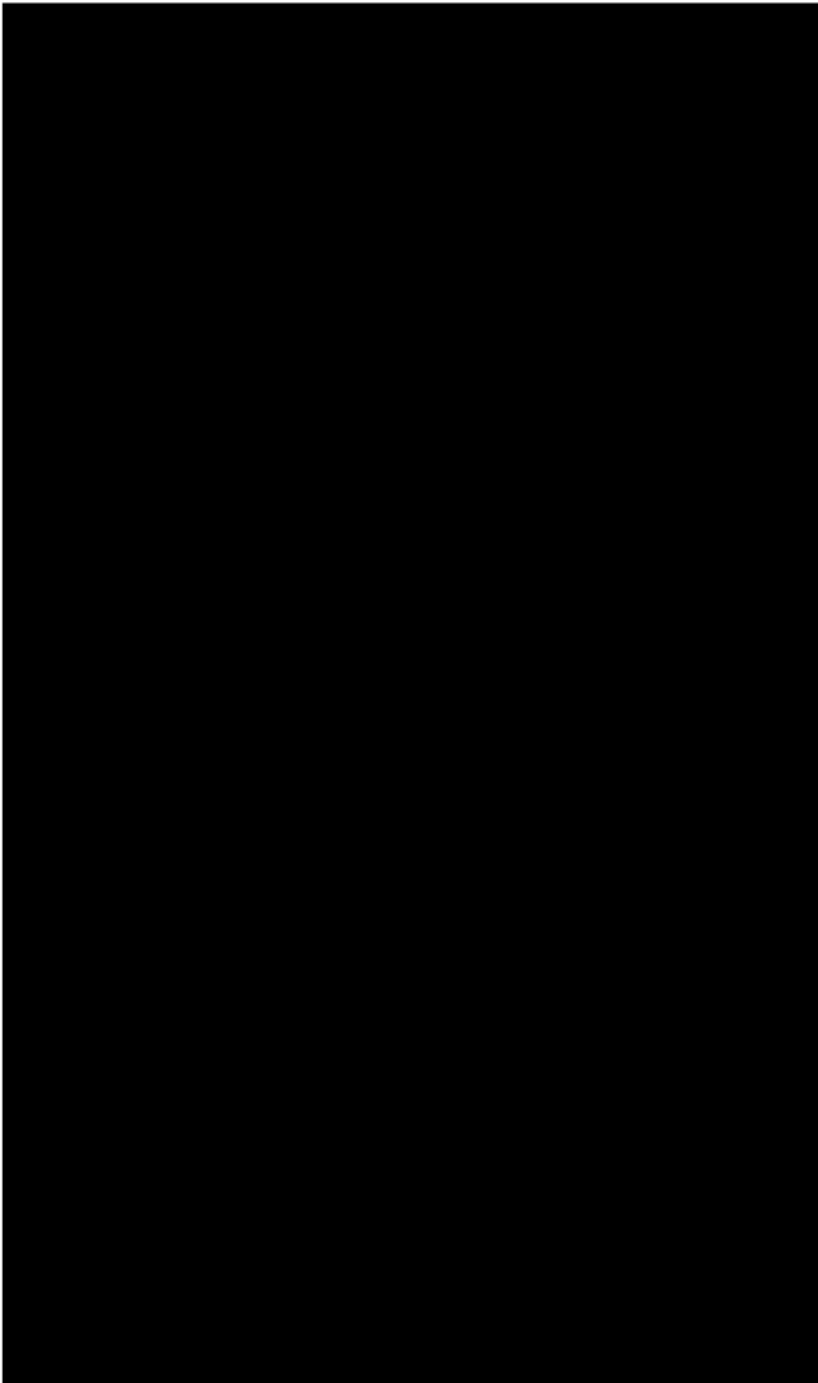


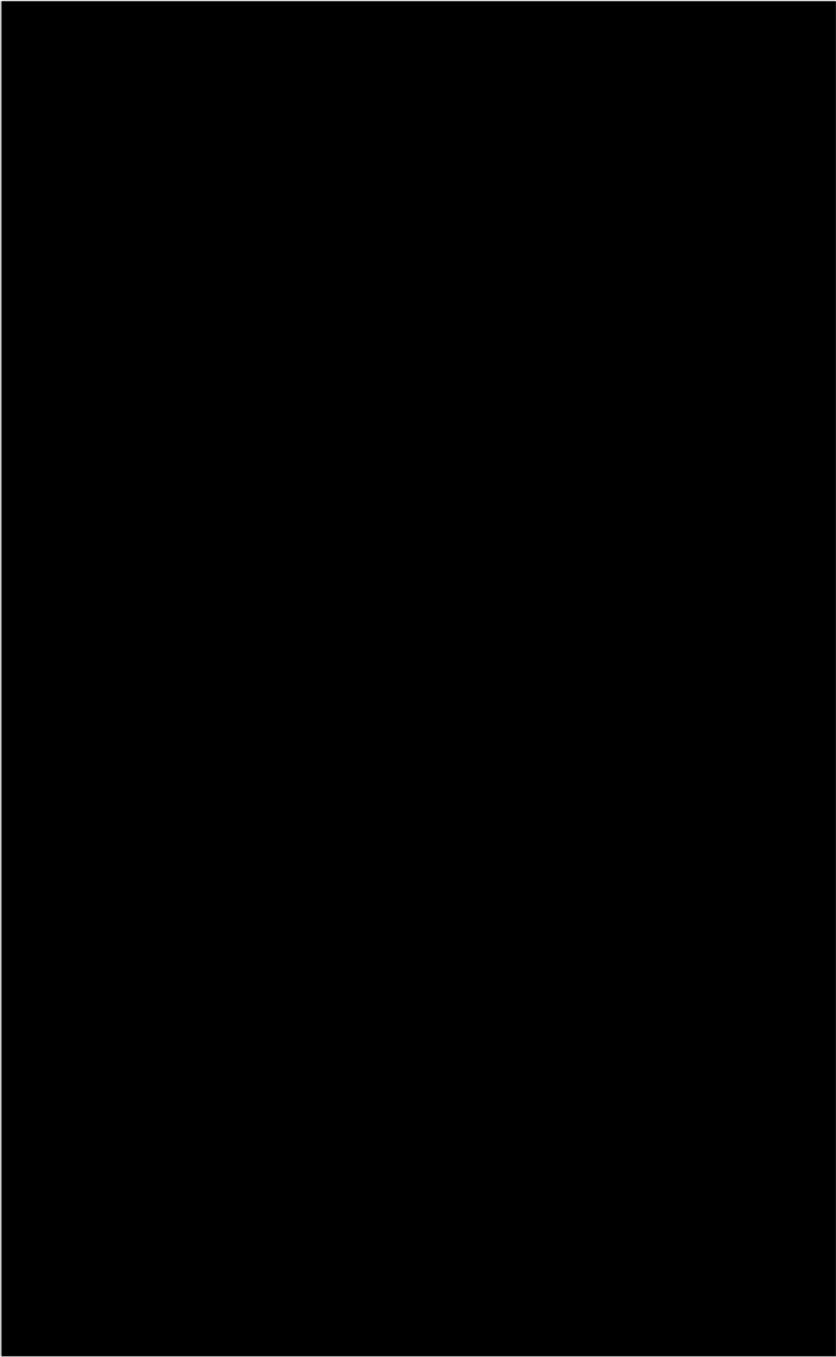


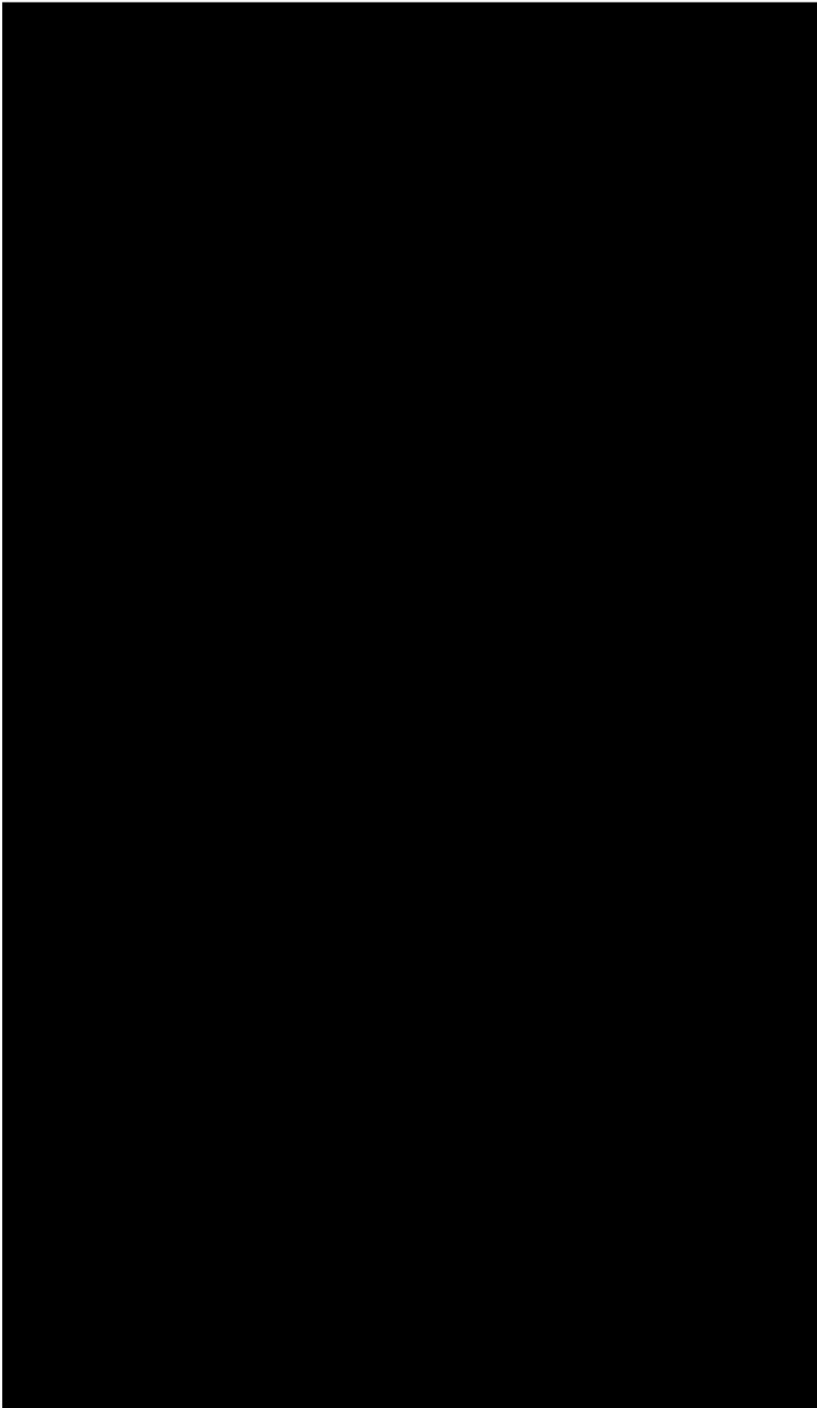




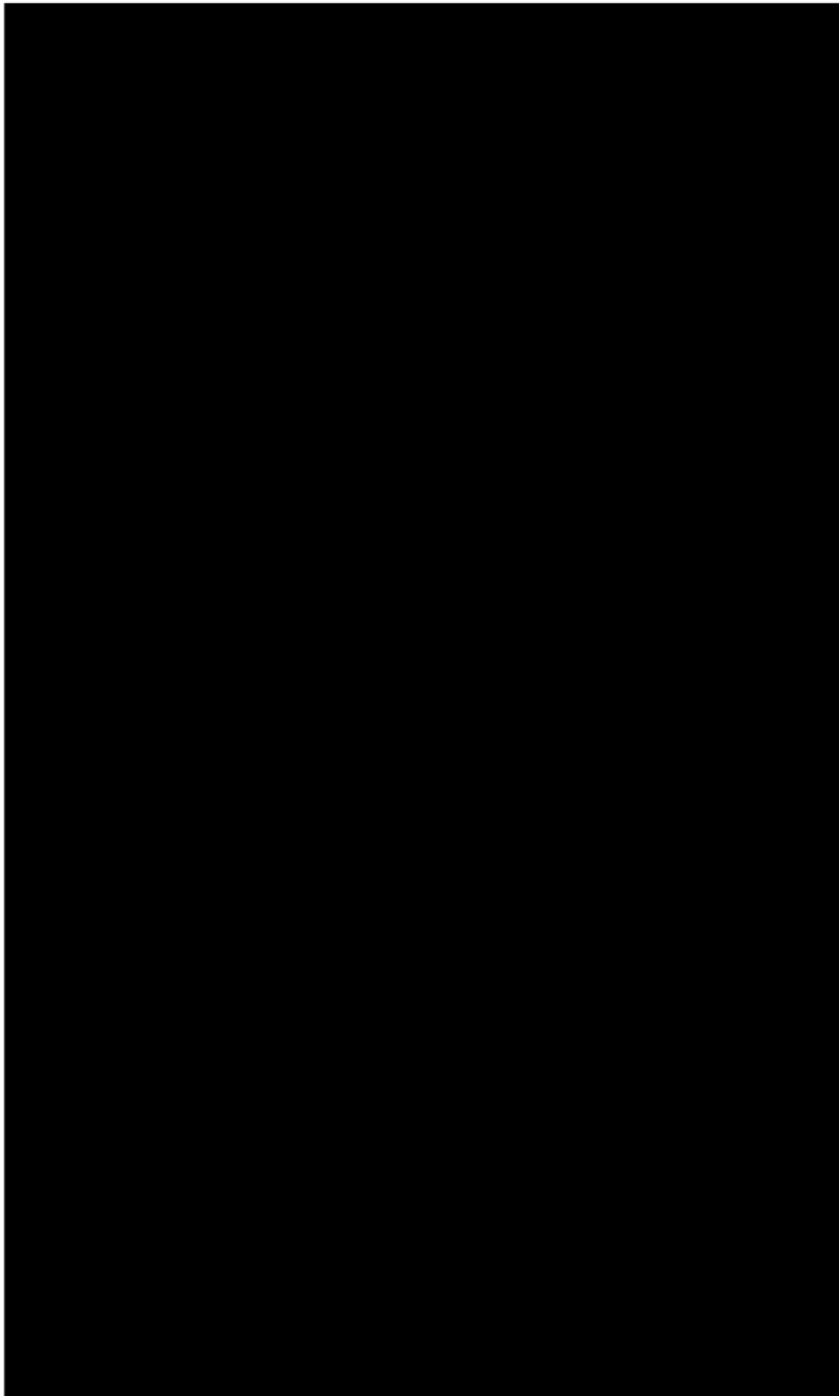


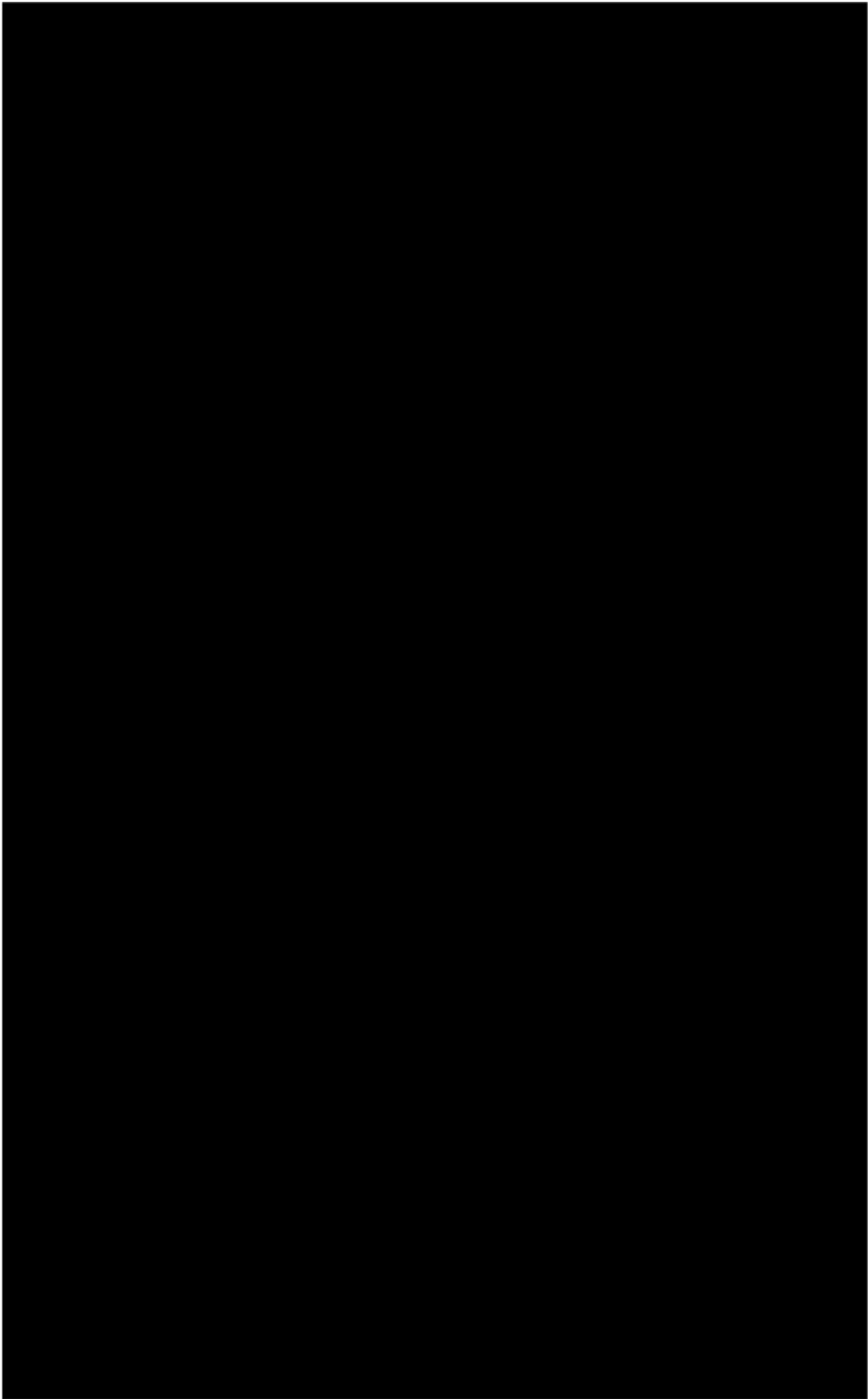


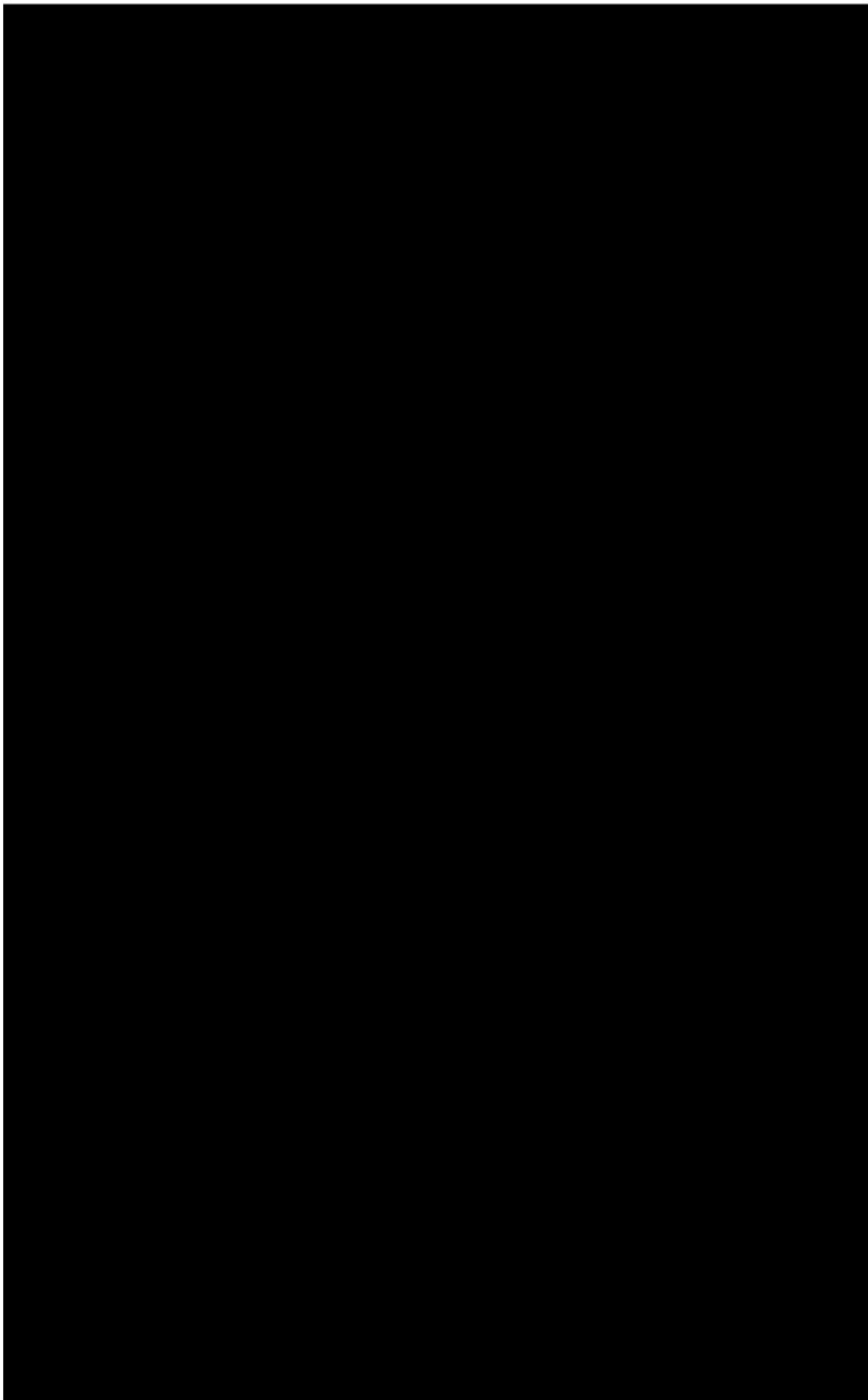


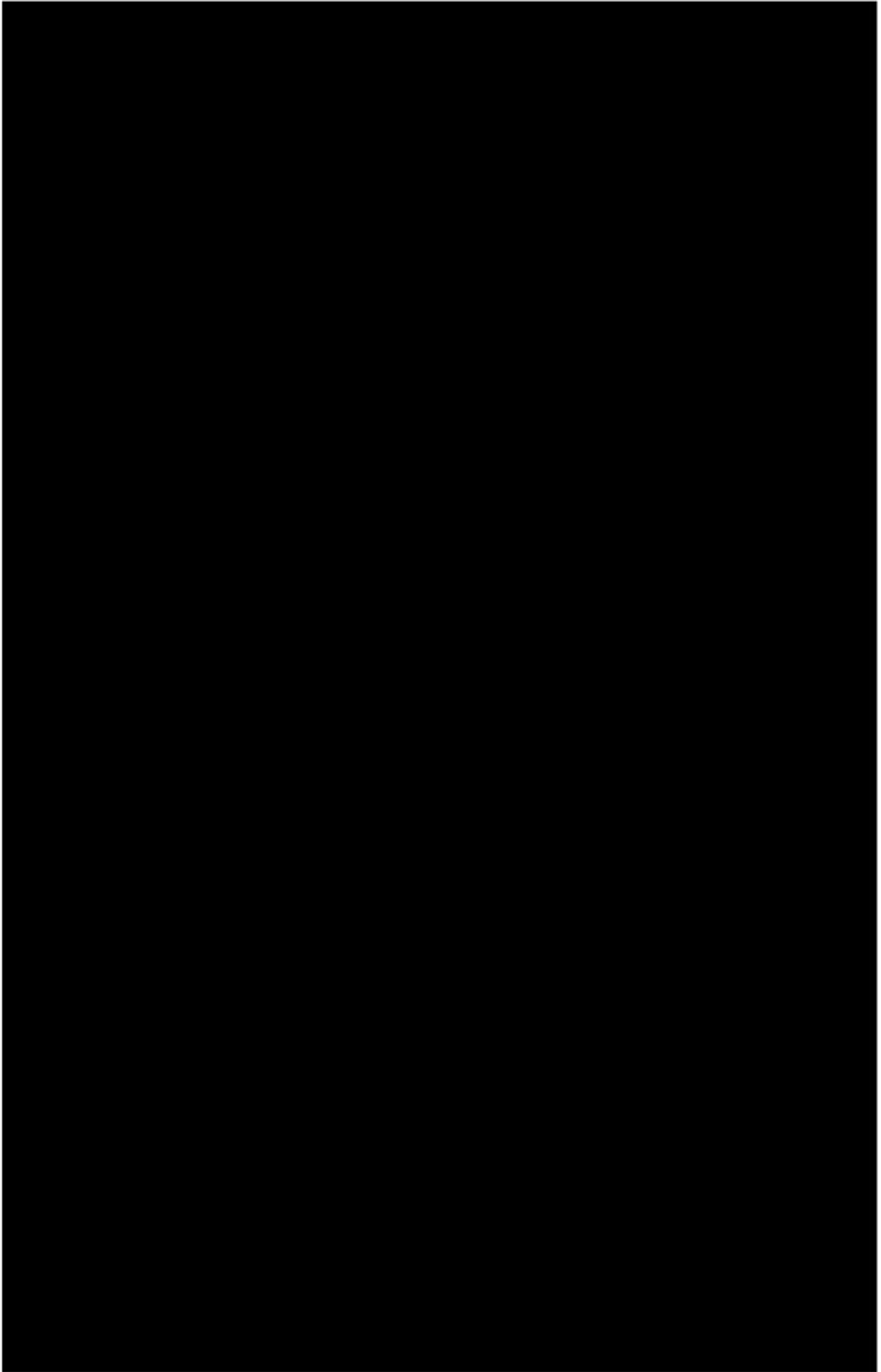




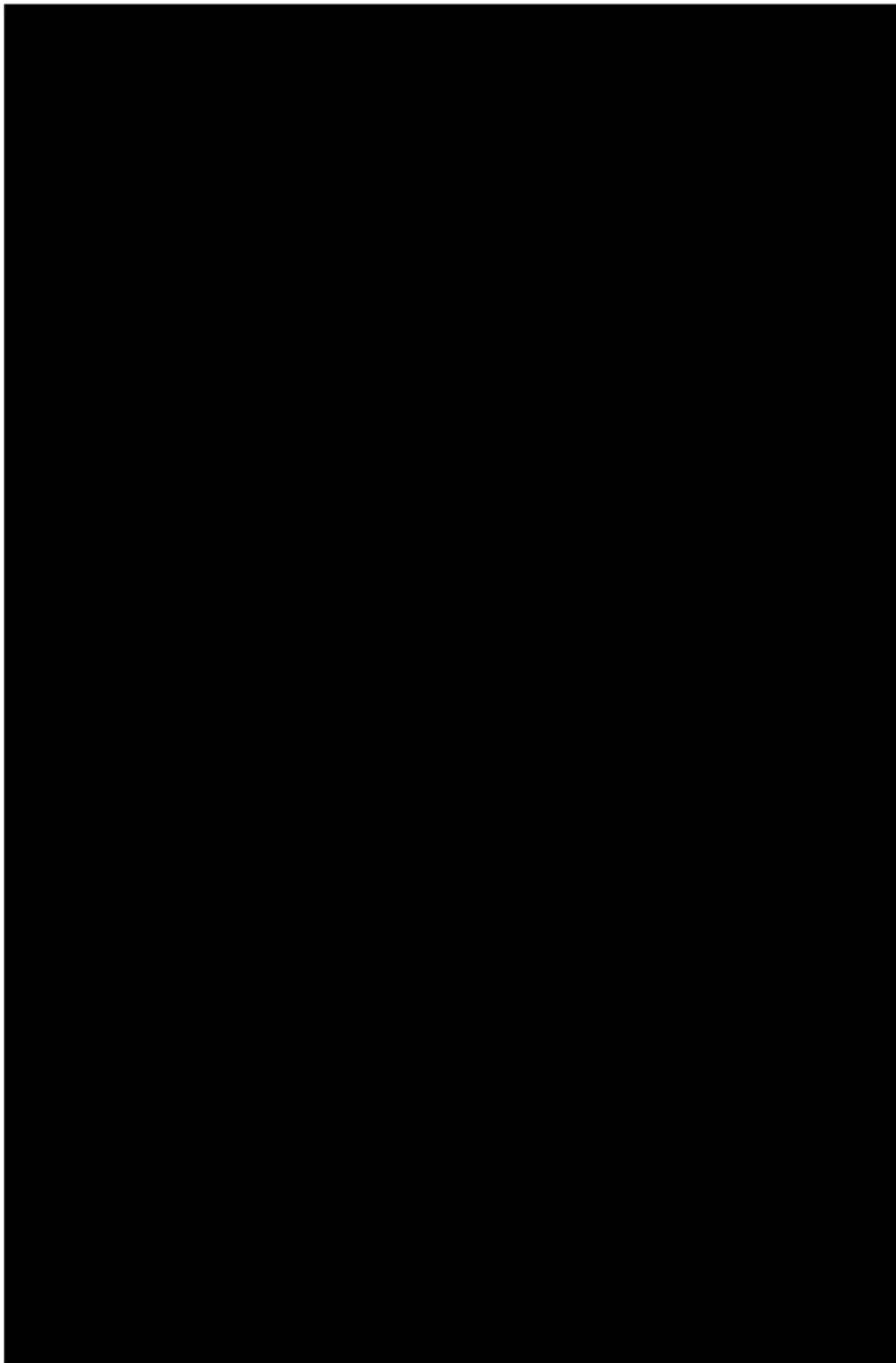


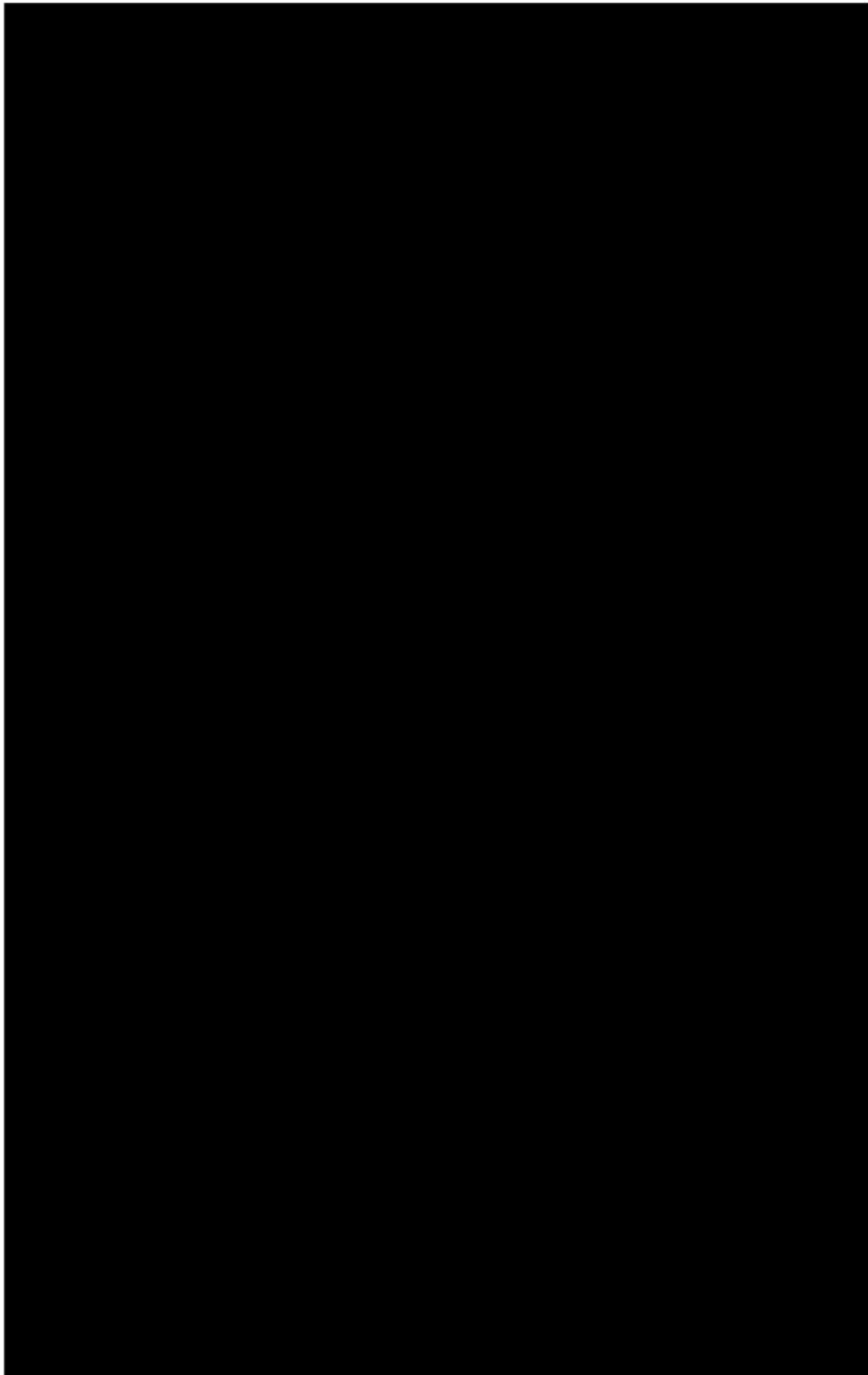


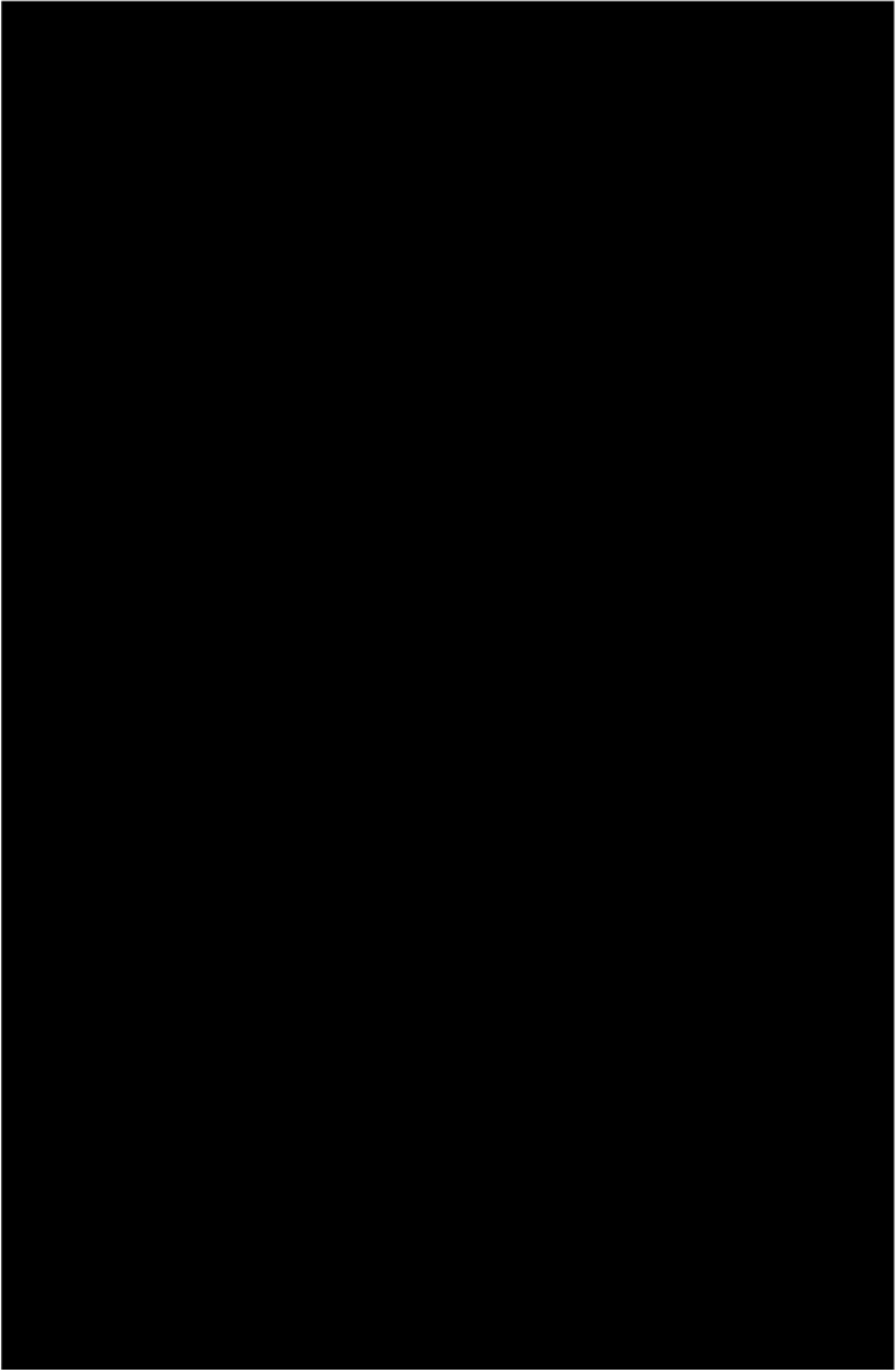


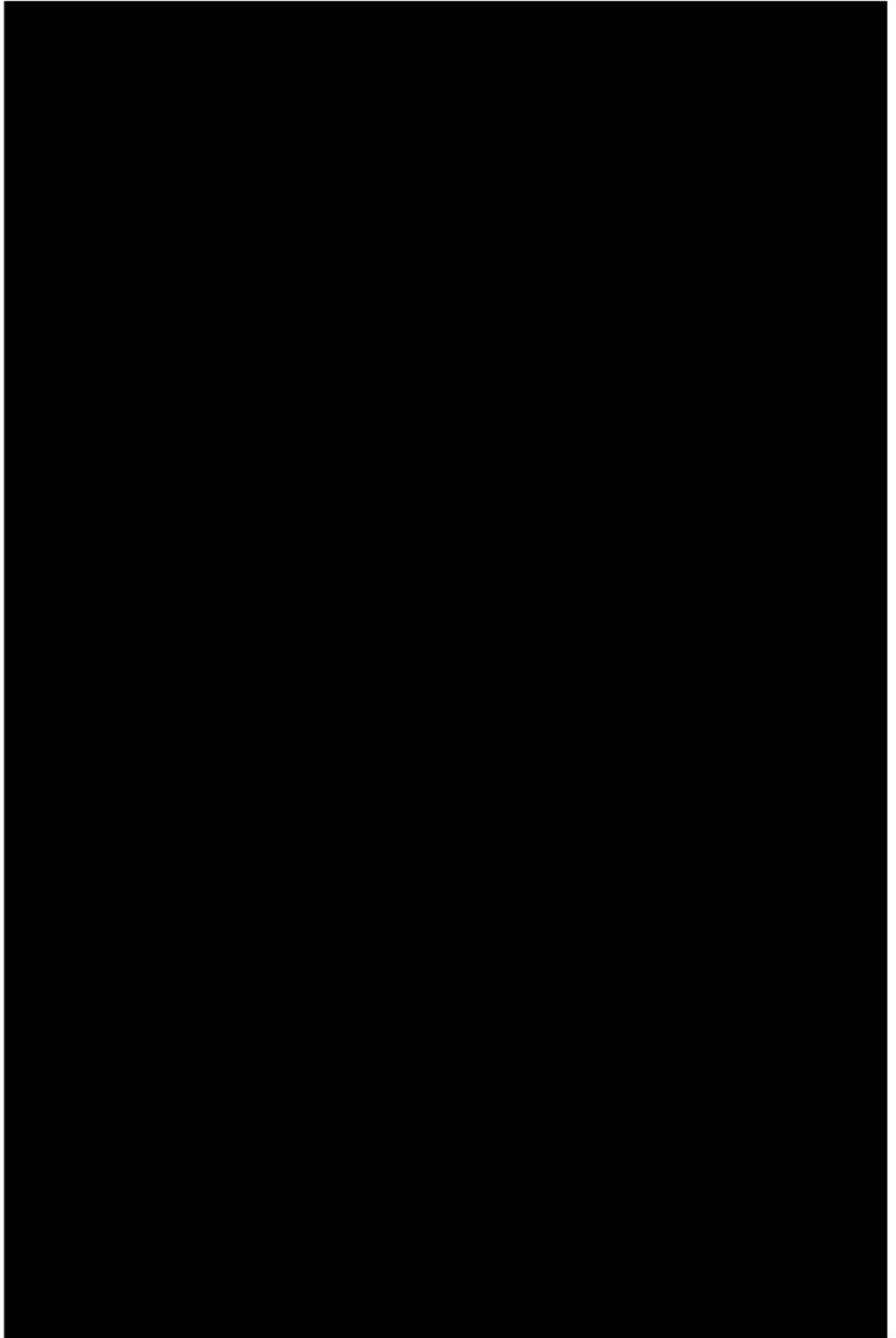


0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999

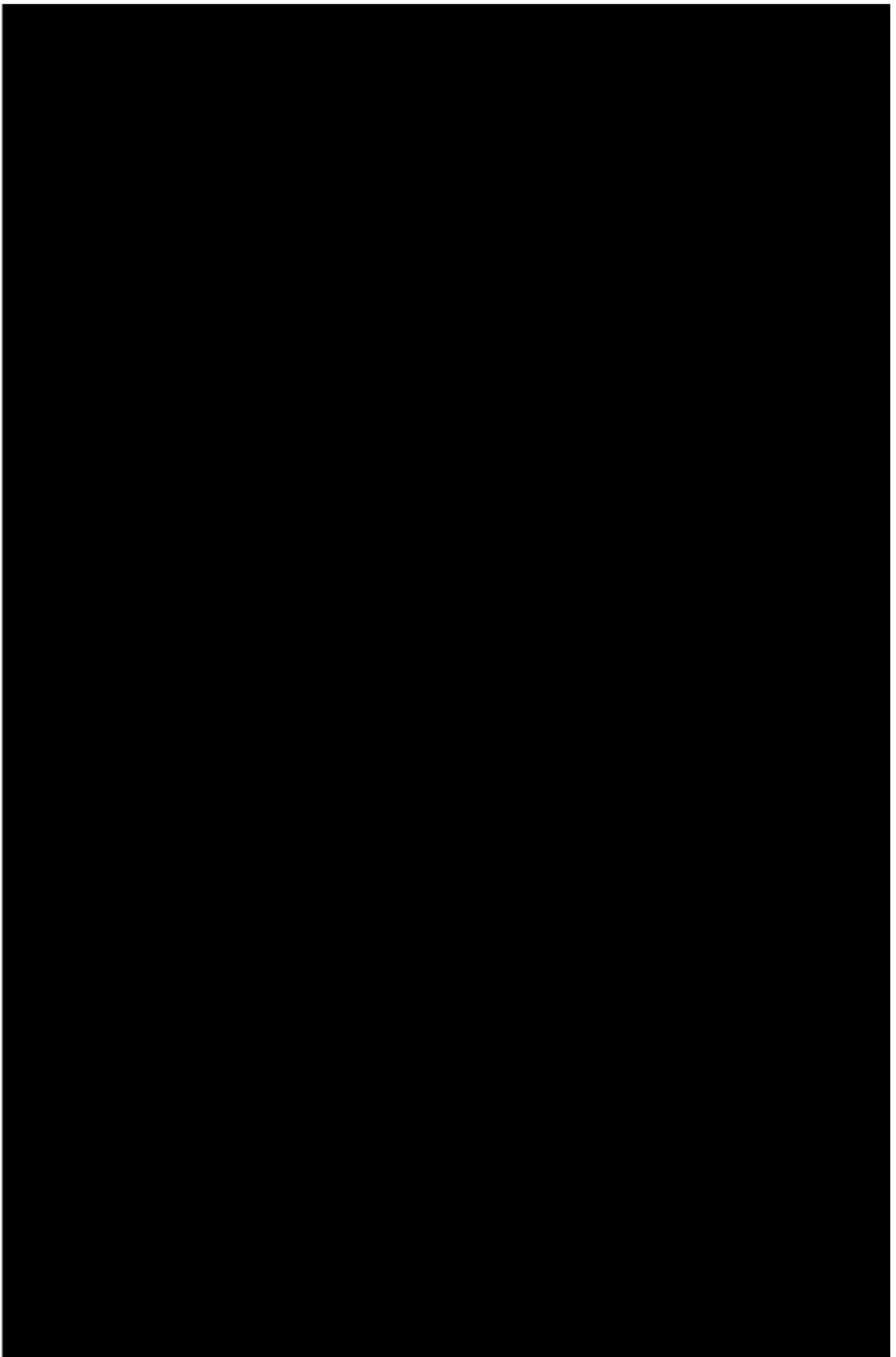


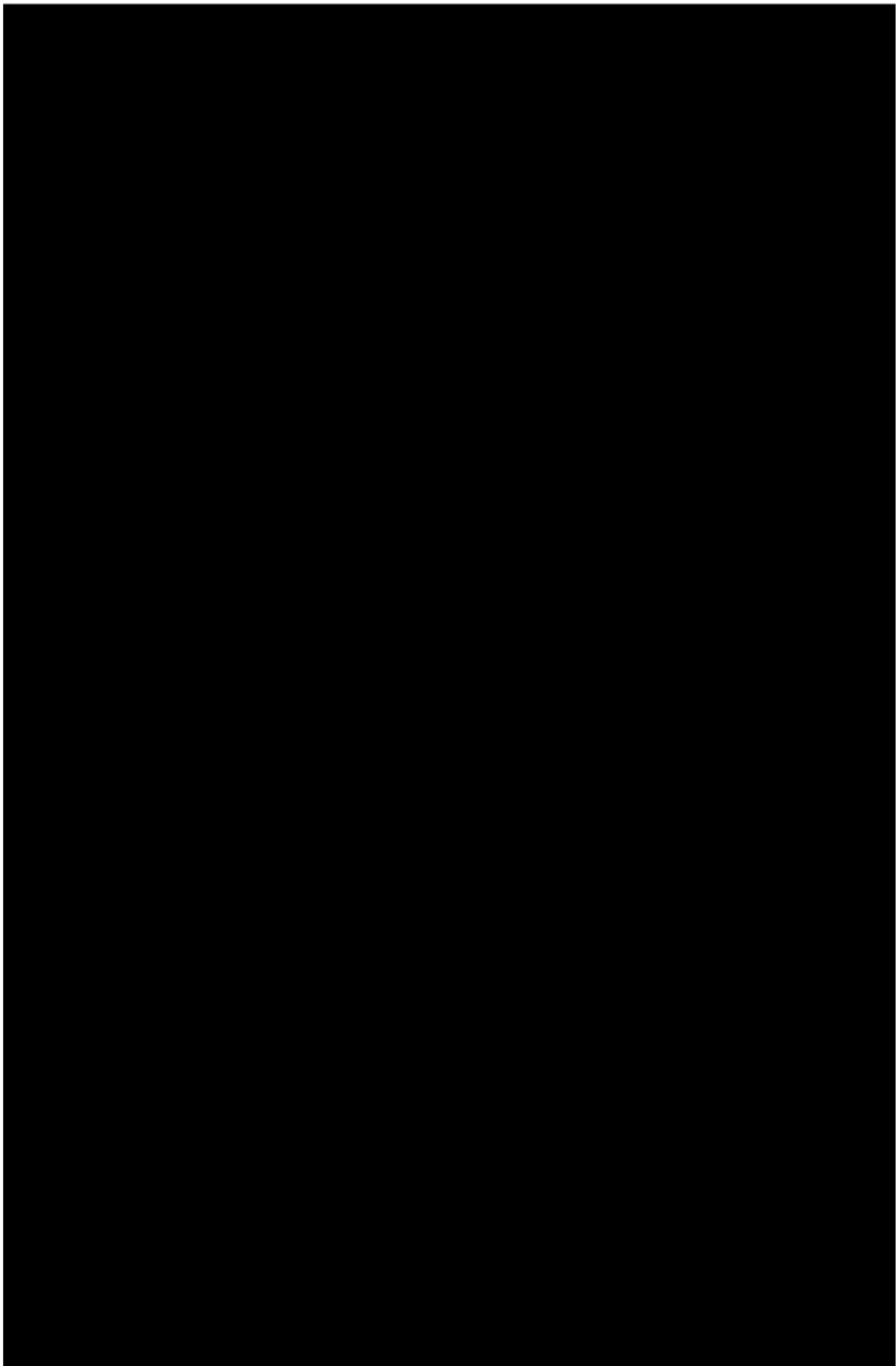


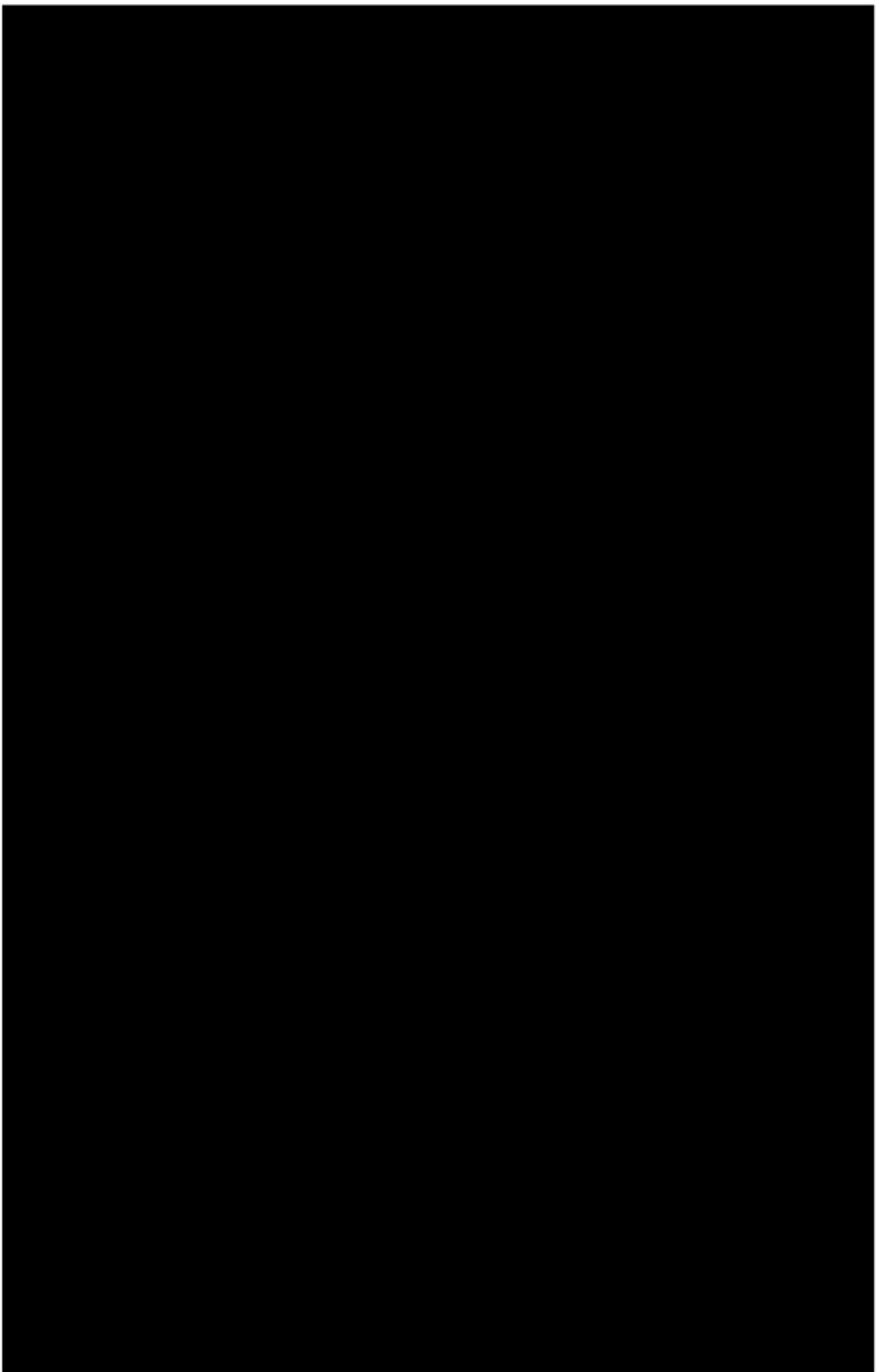


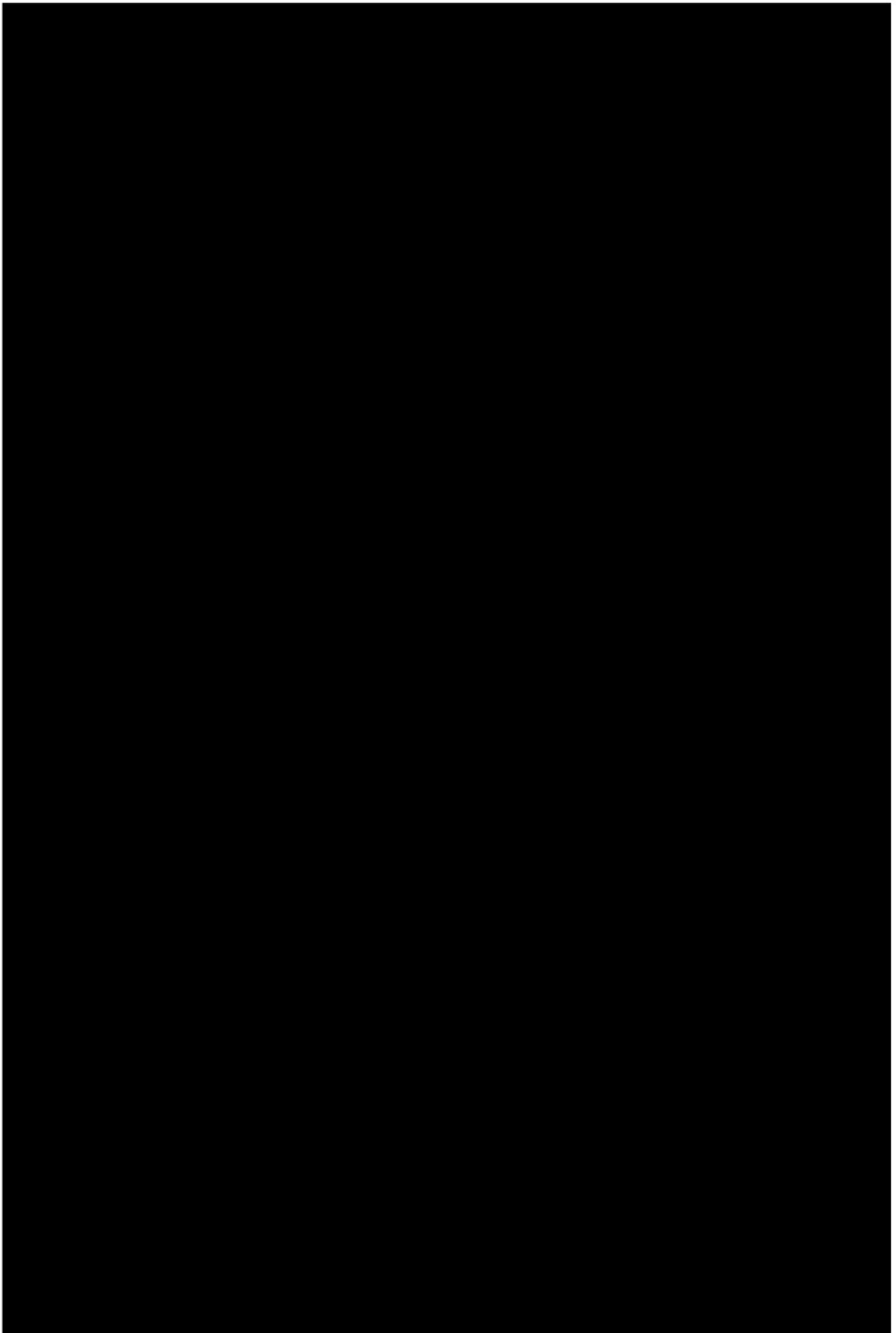


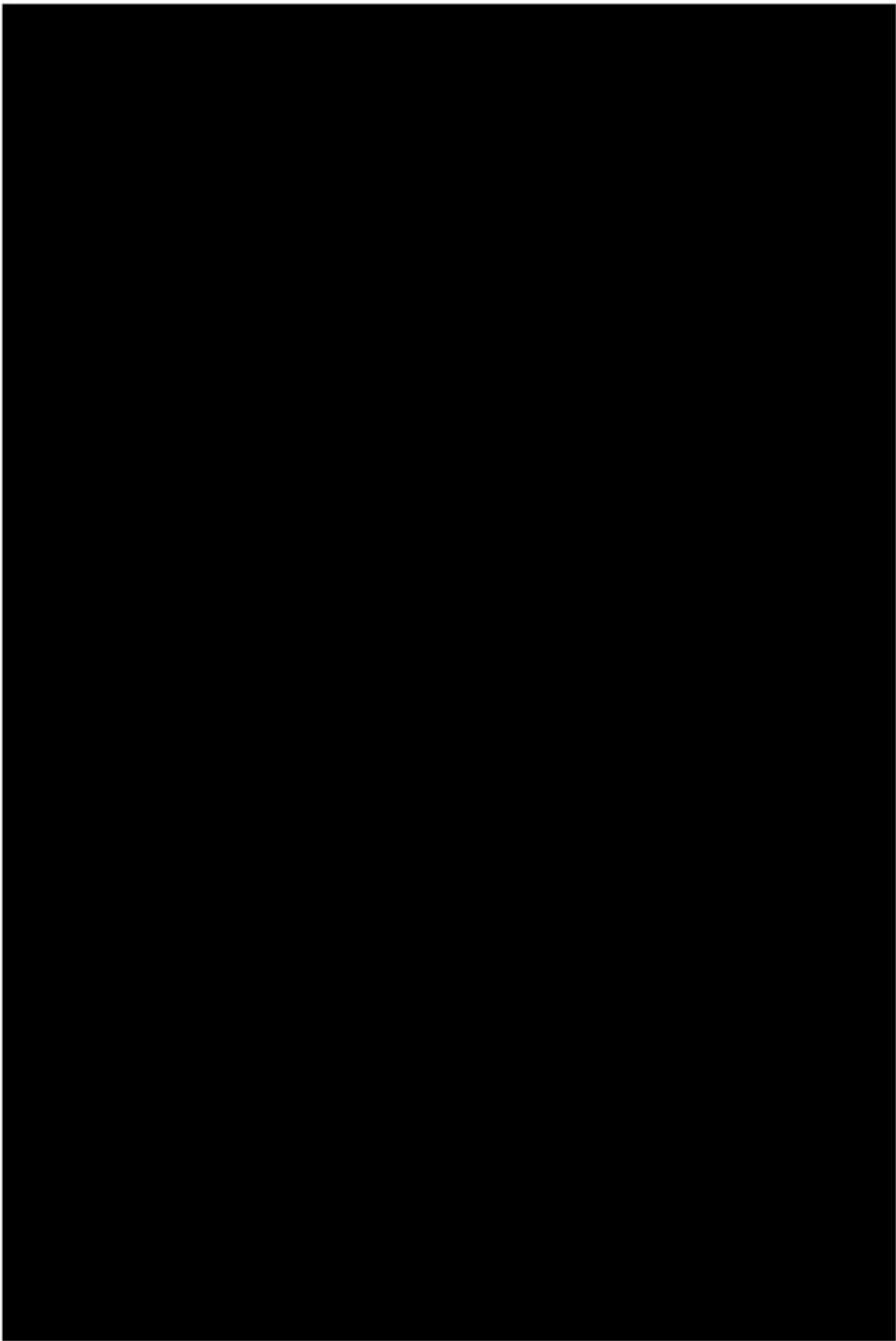


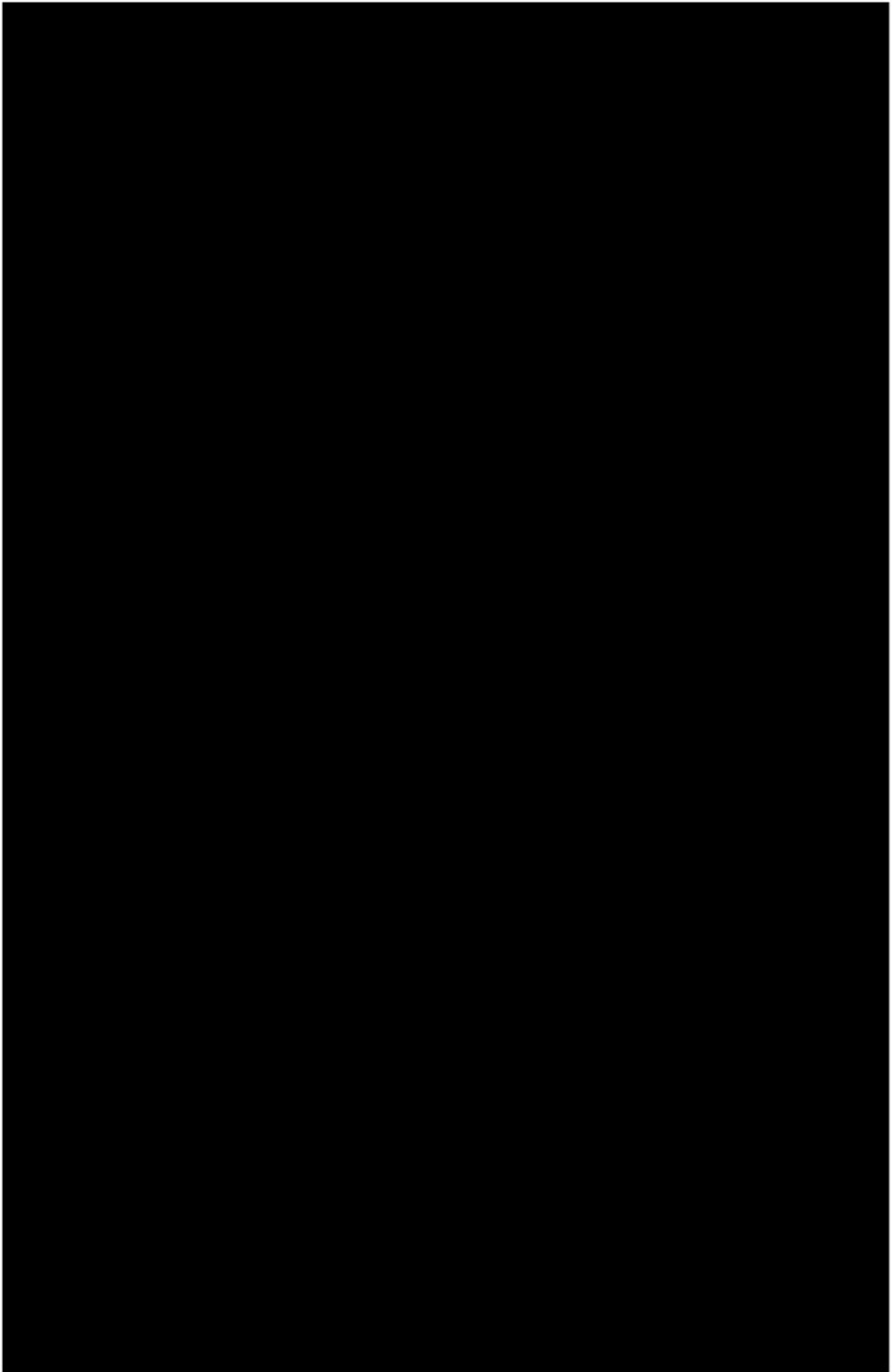


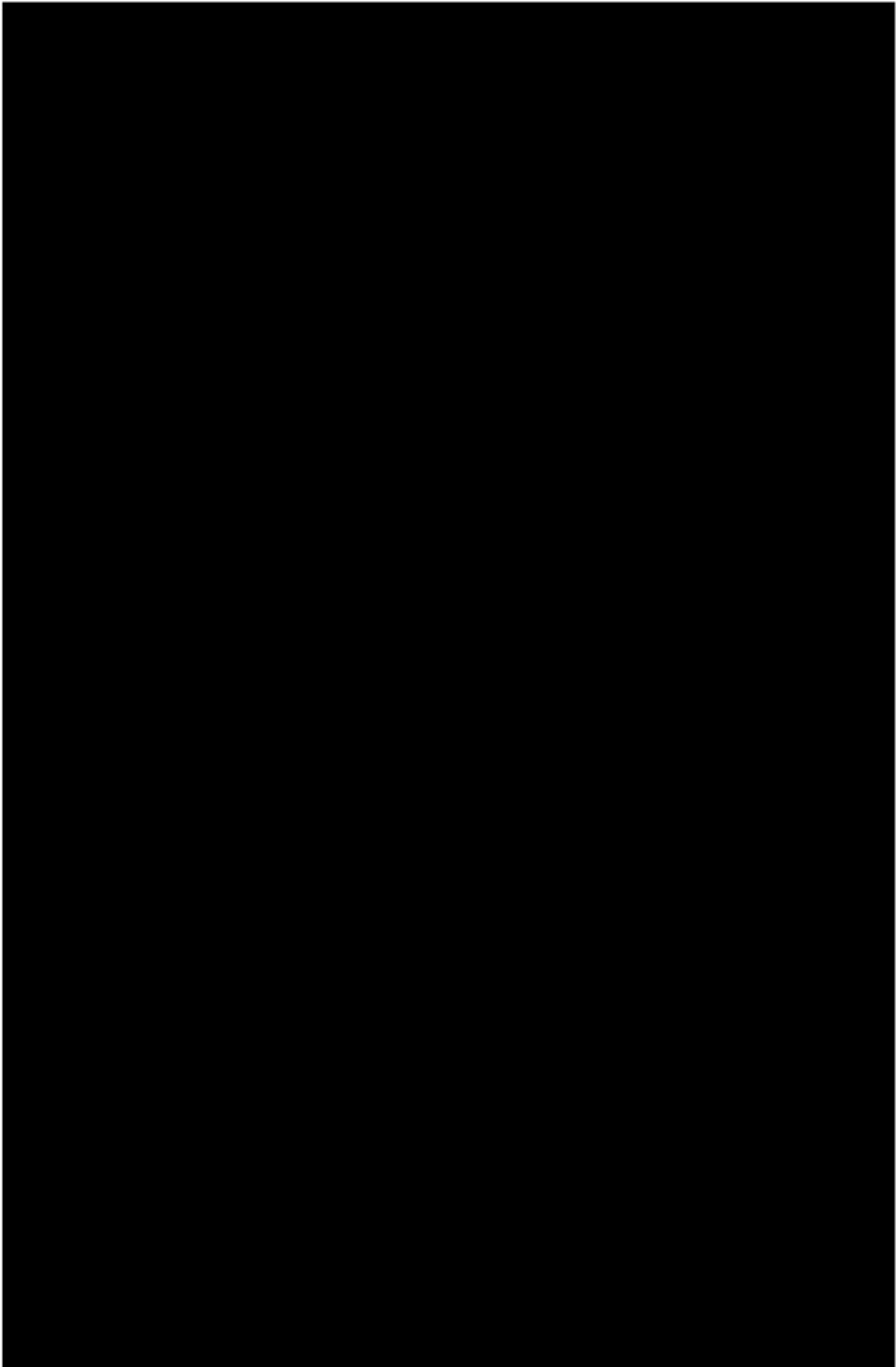


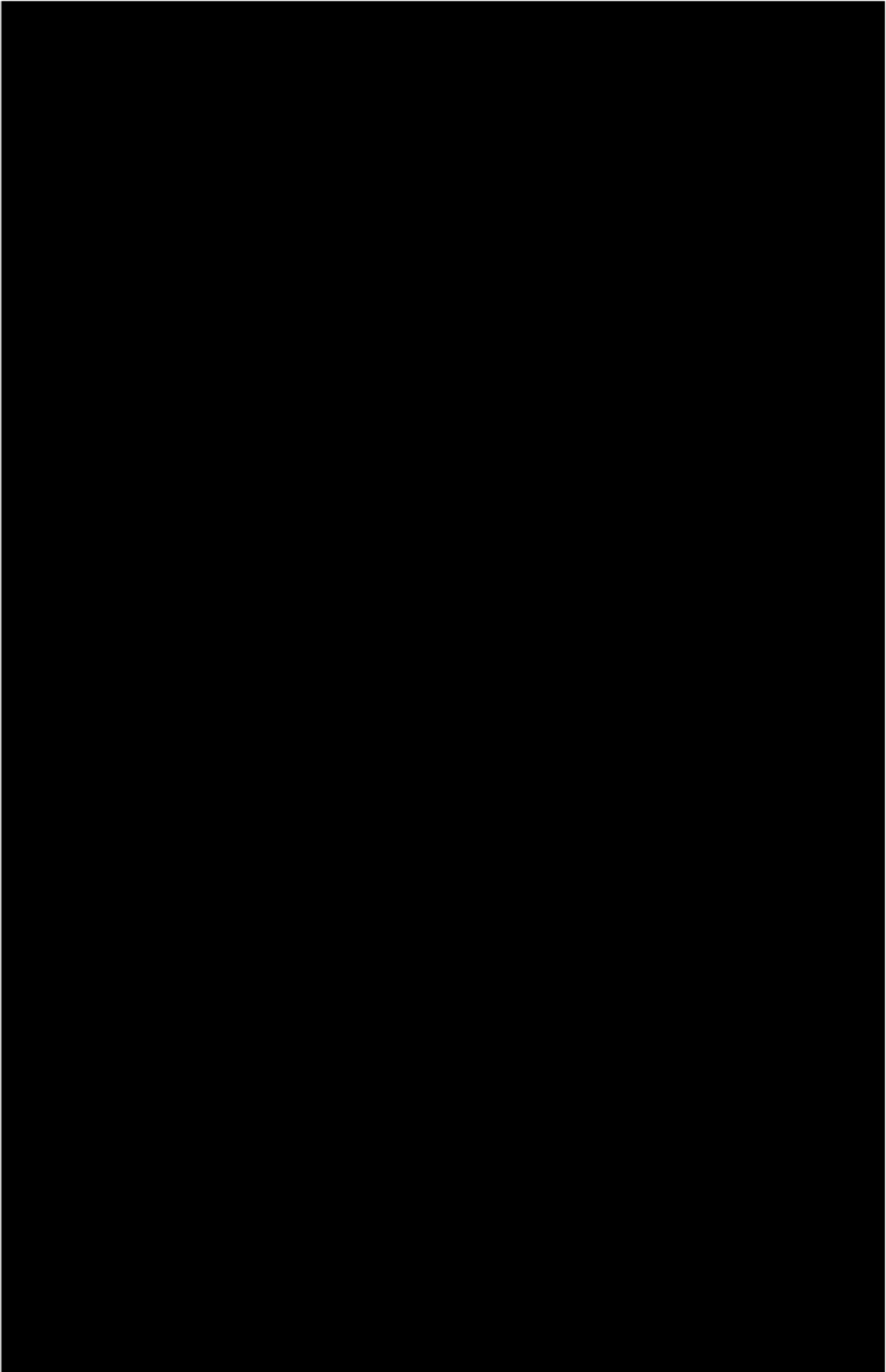




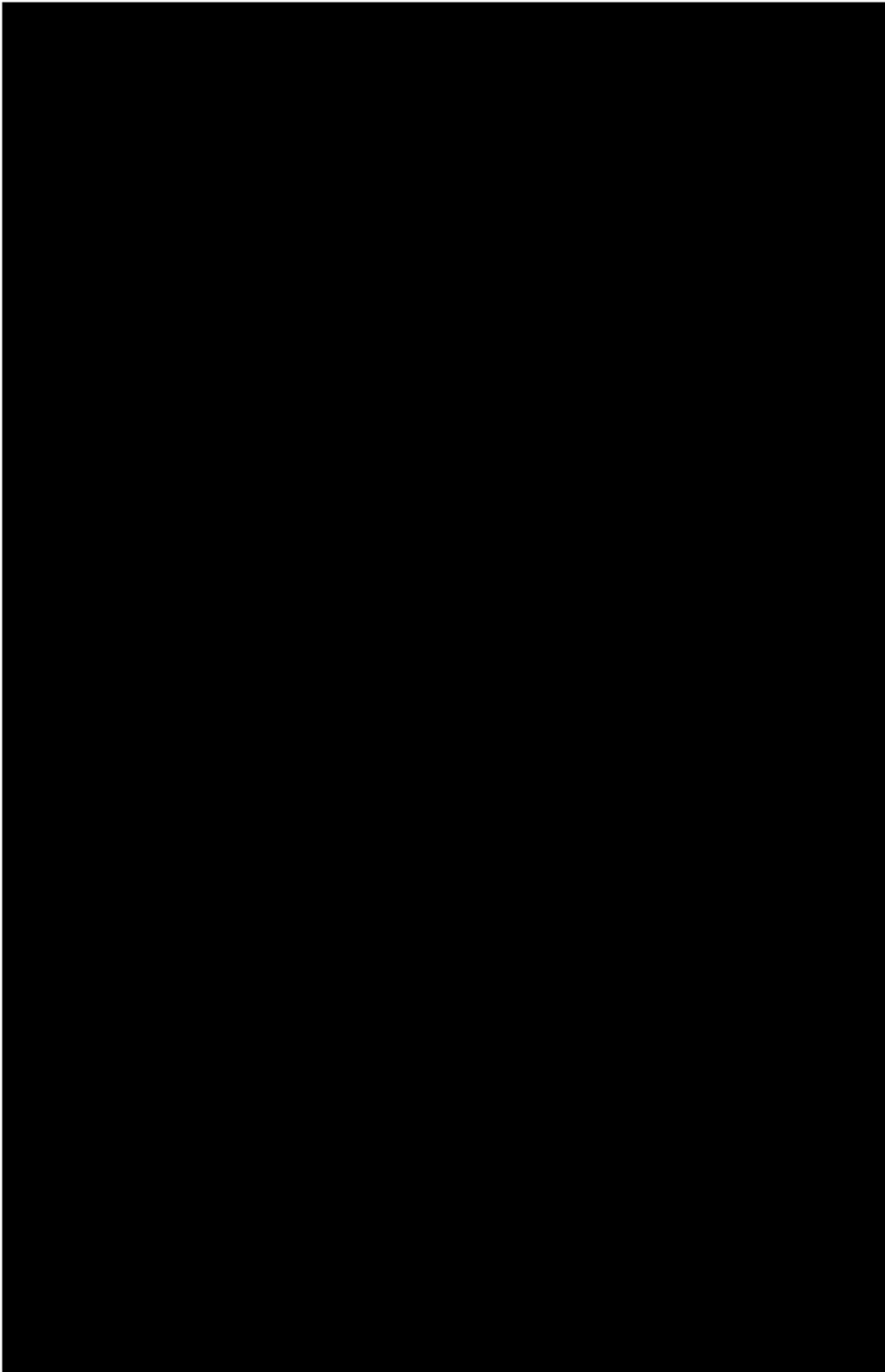


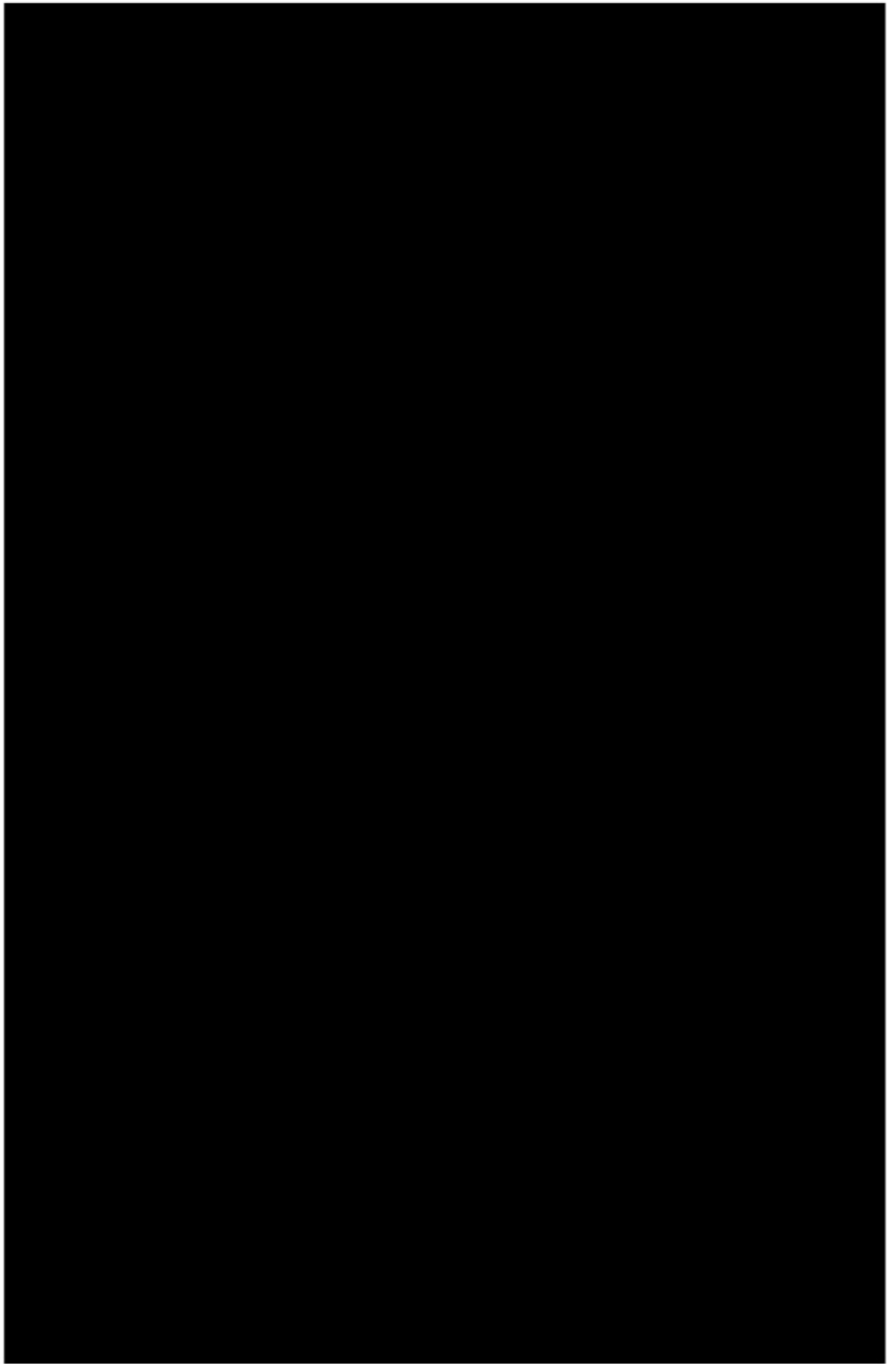


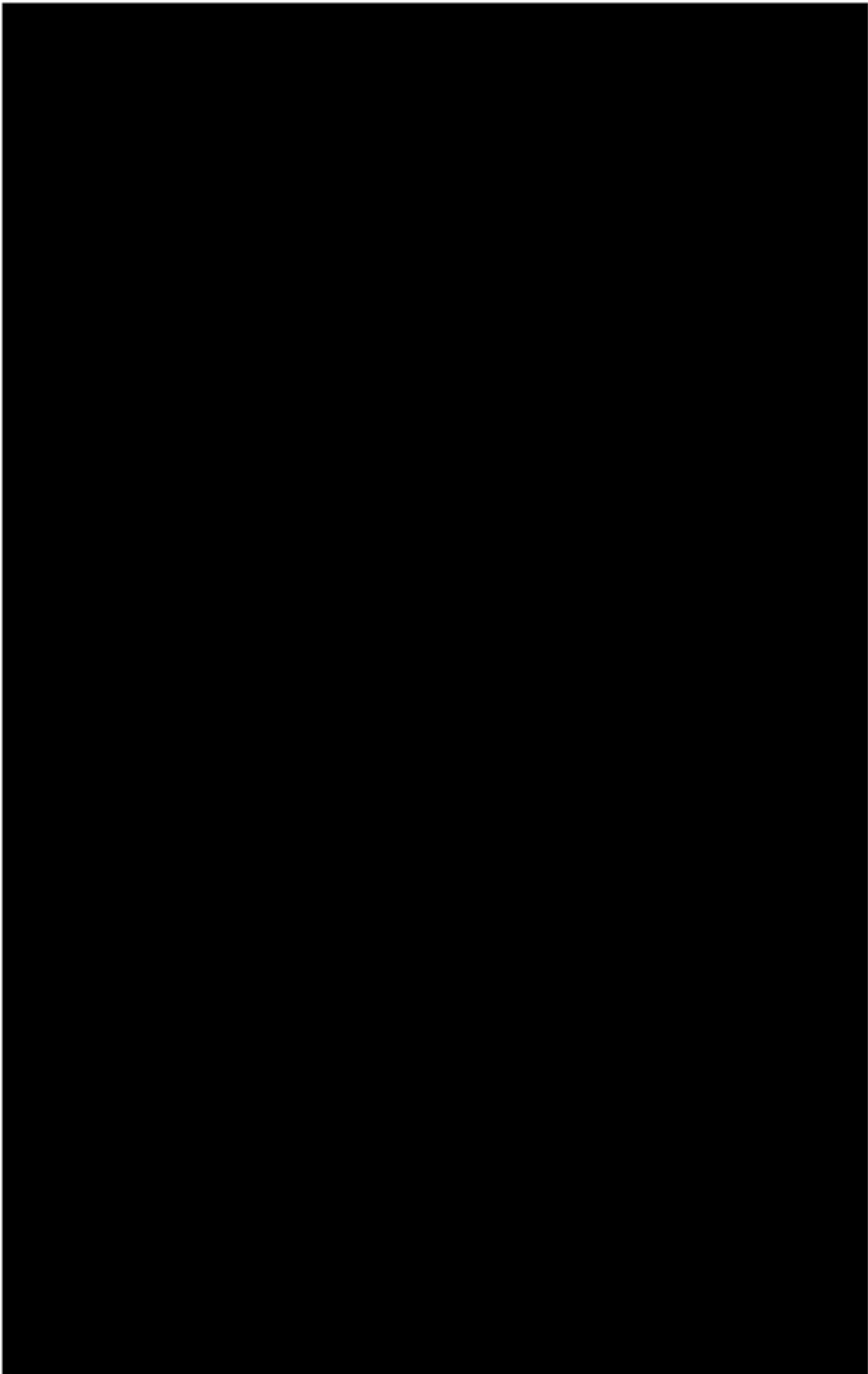


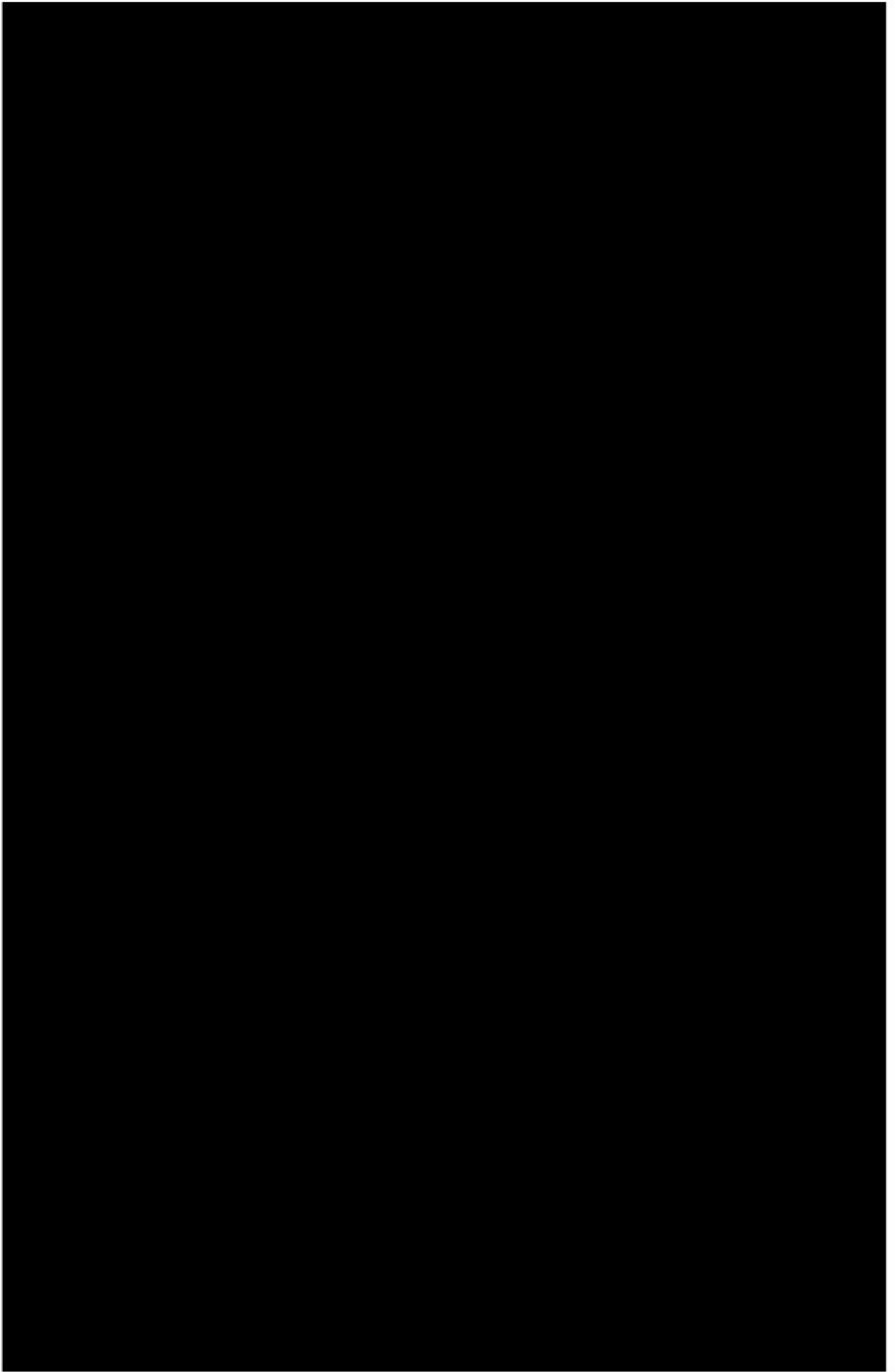


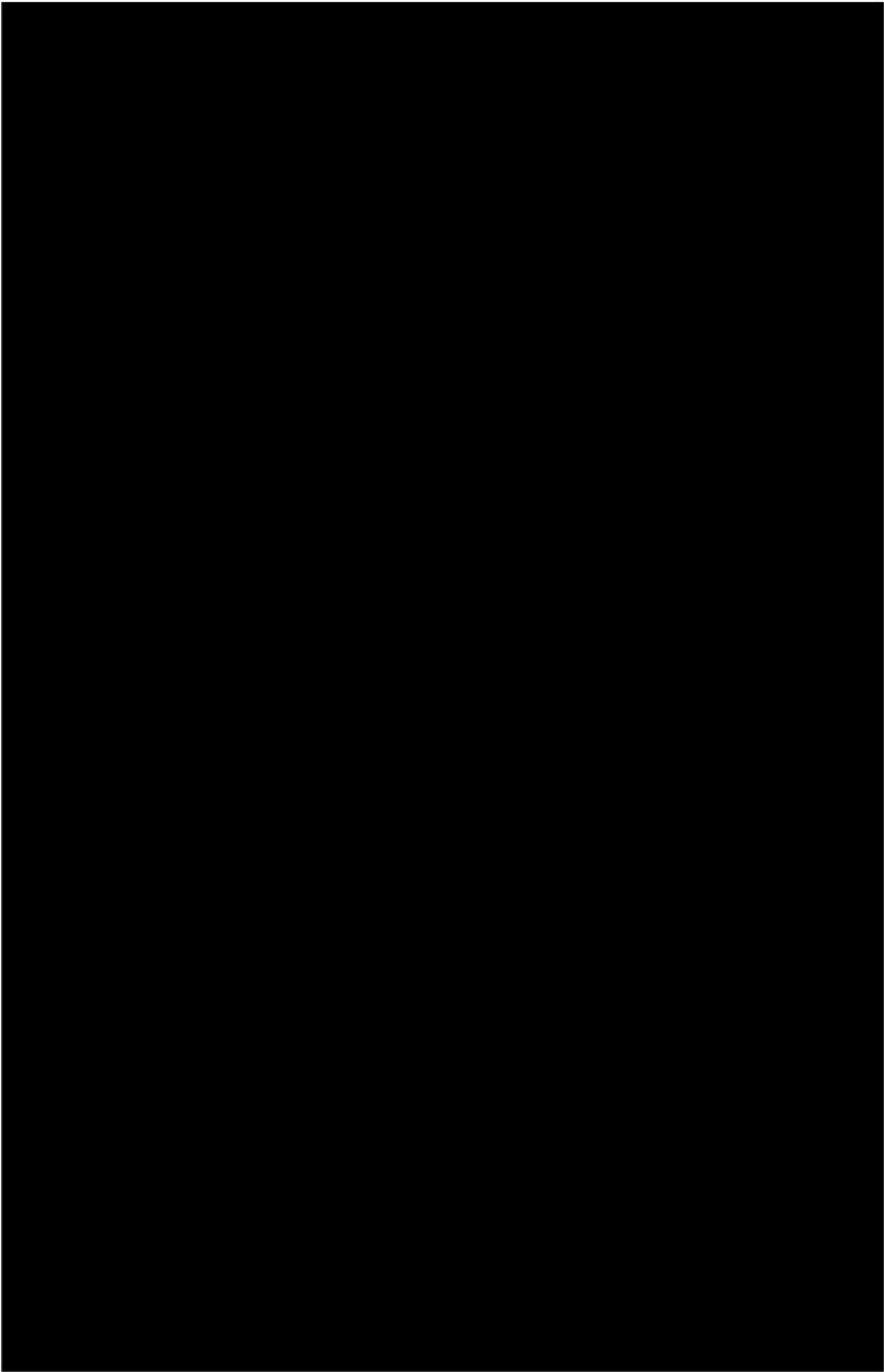


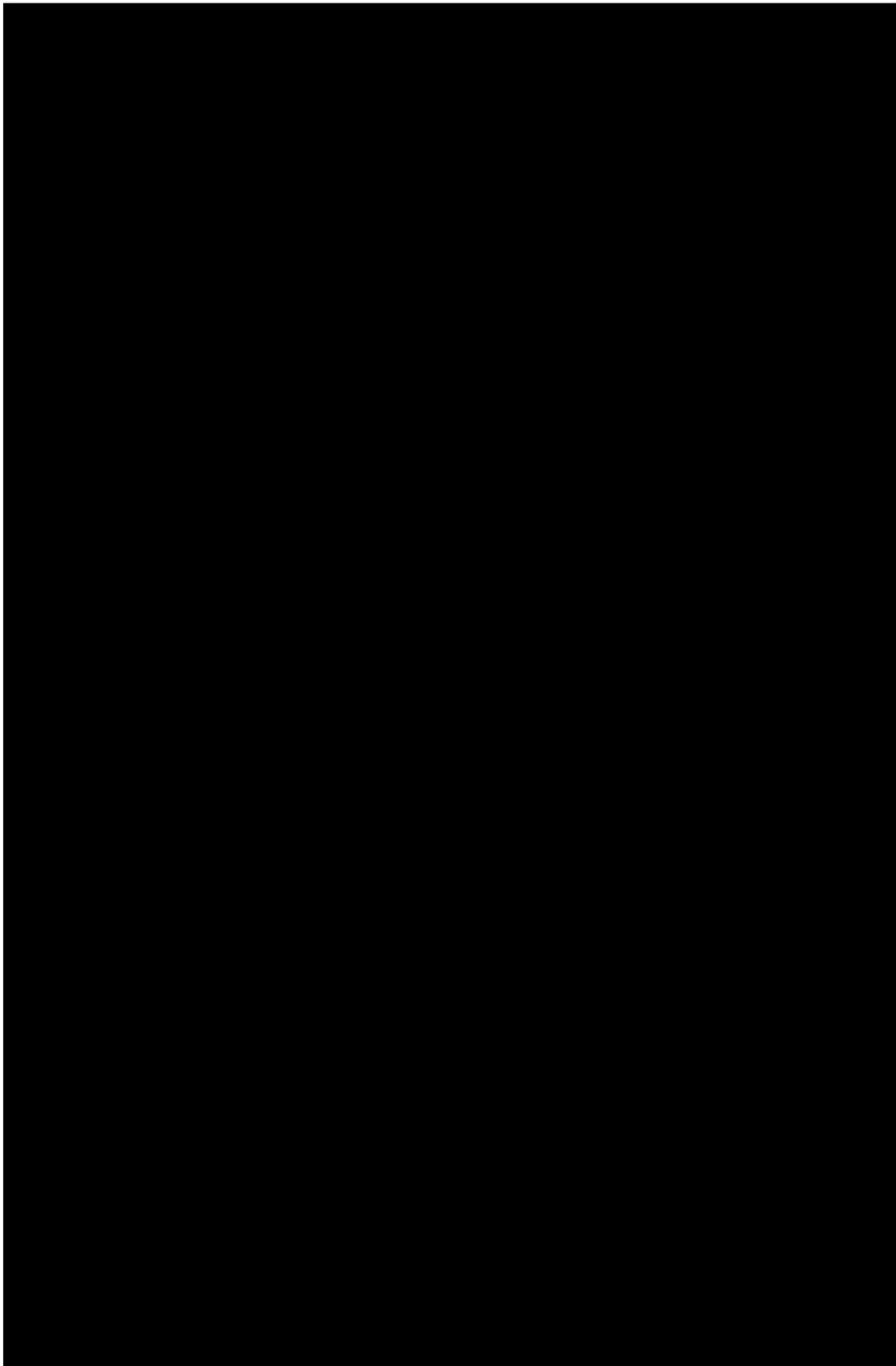


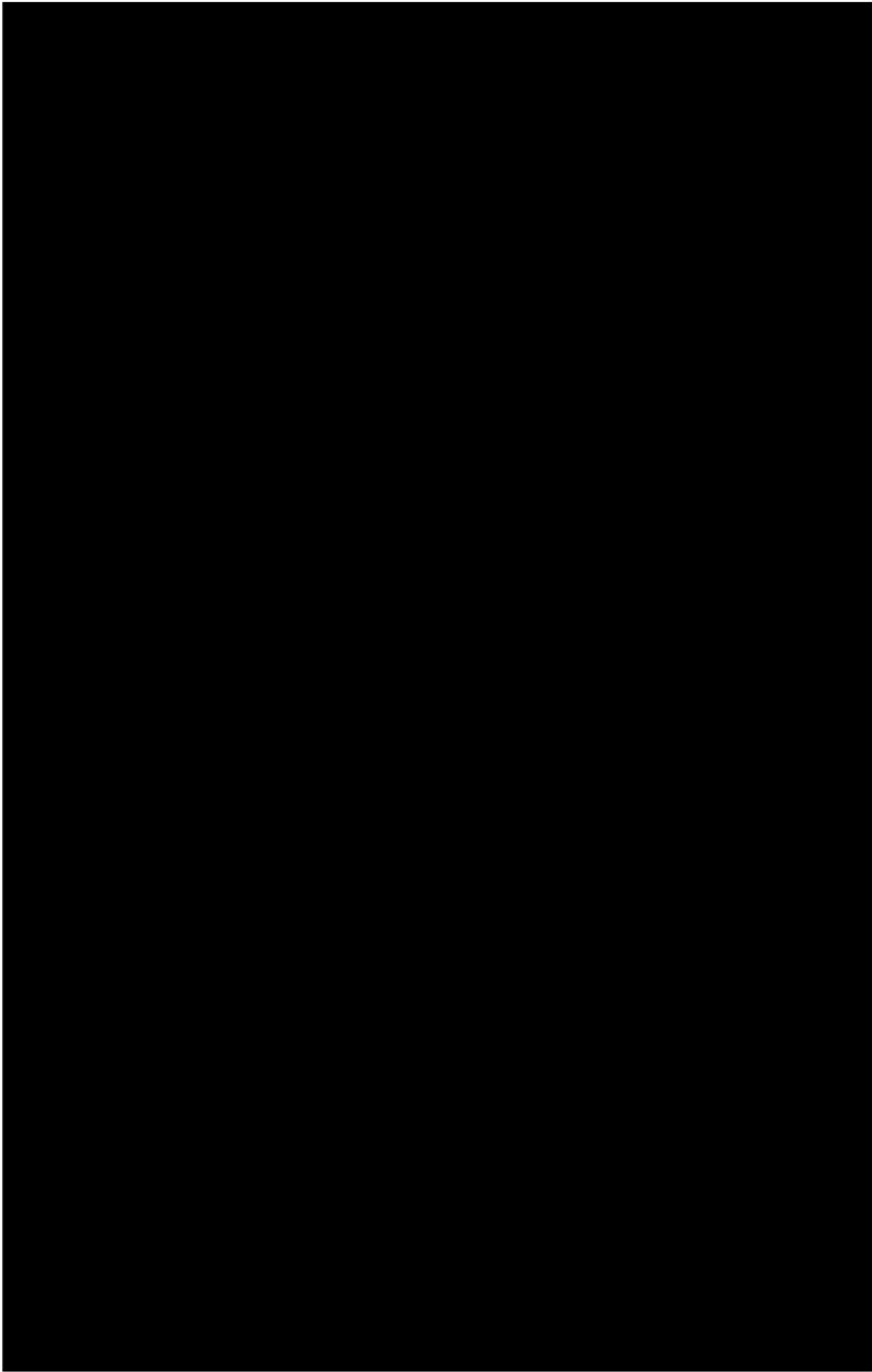


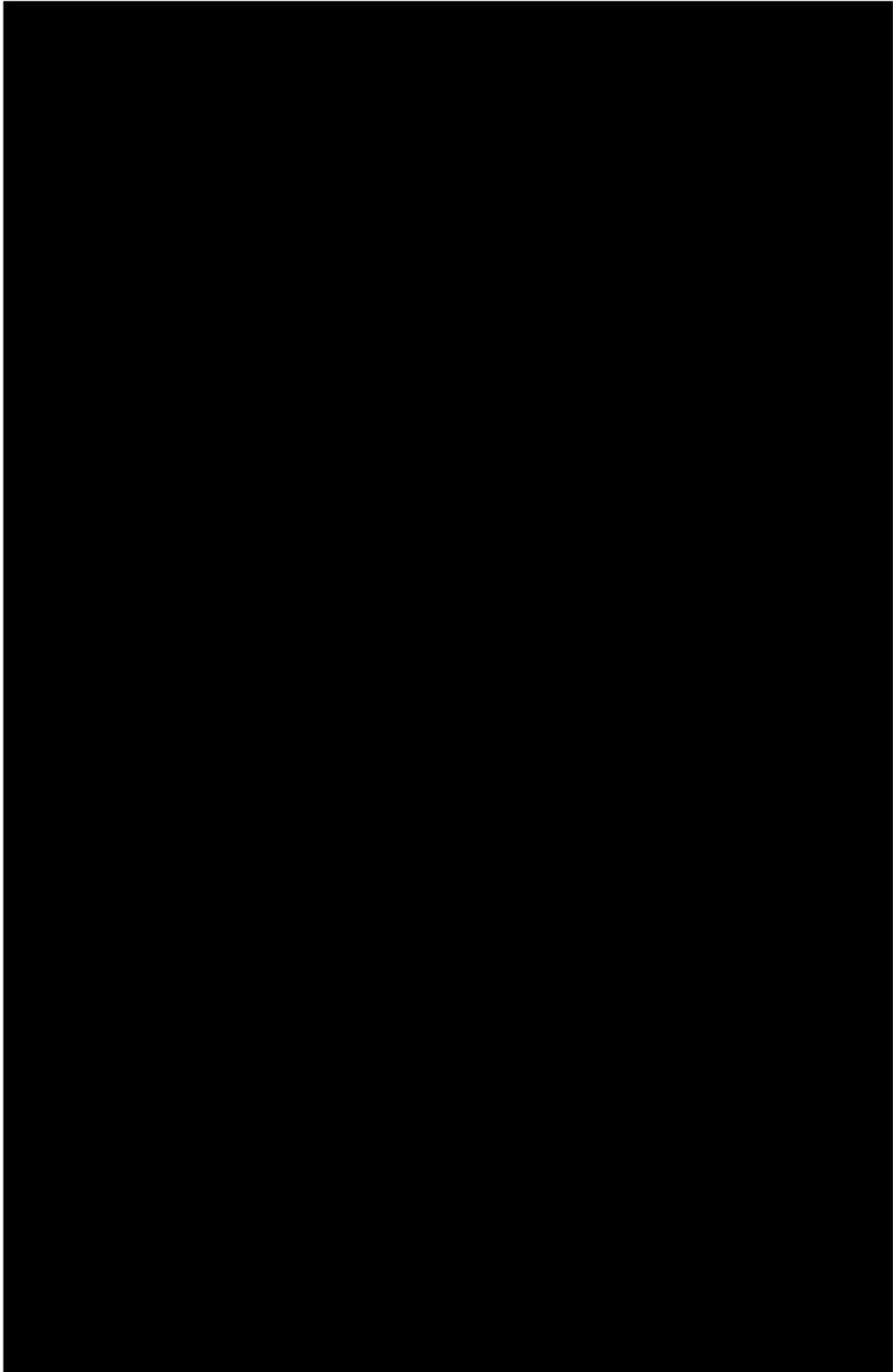




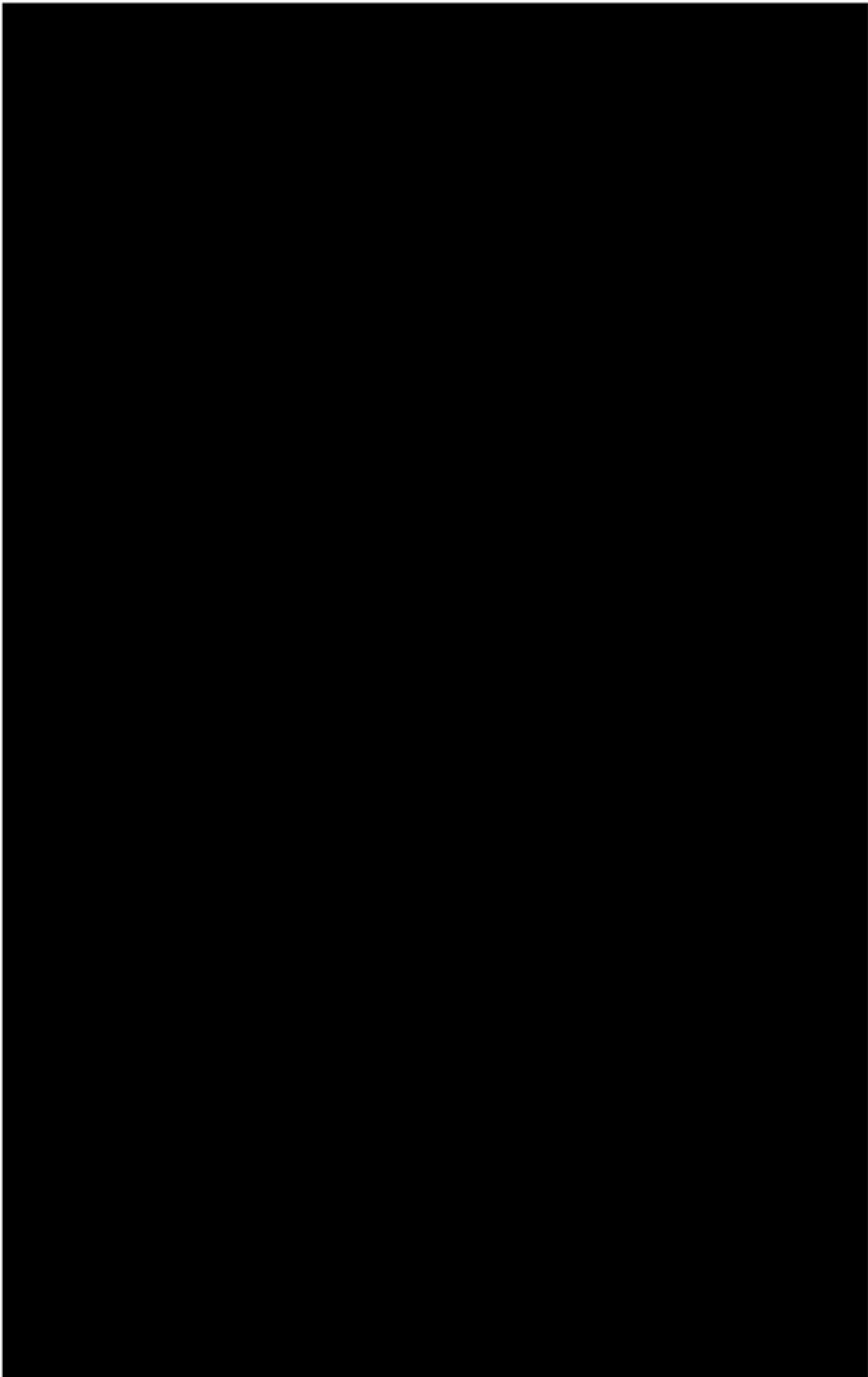


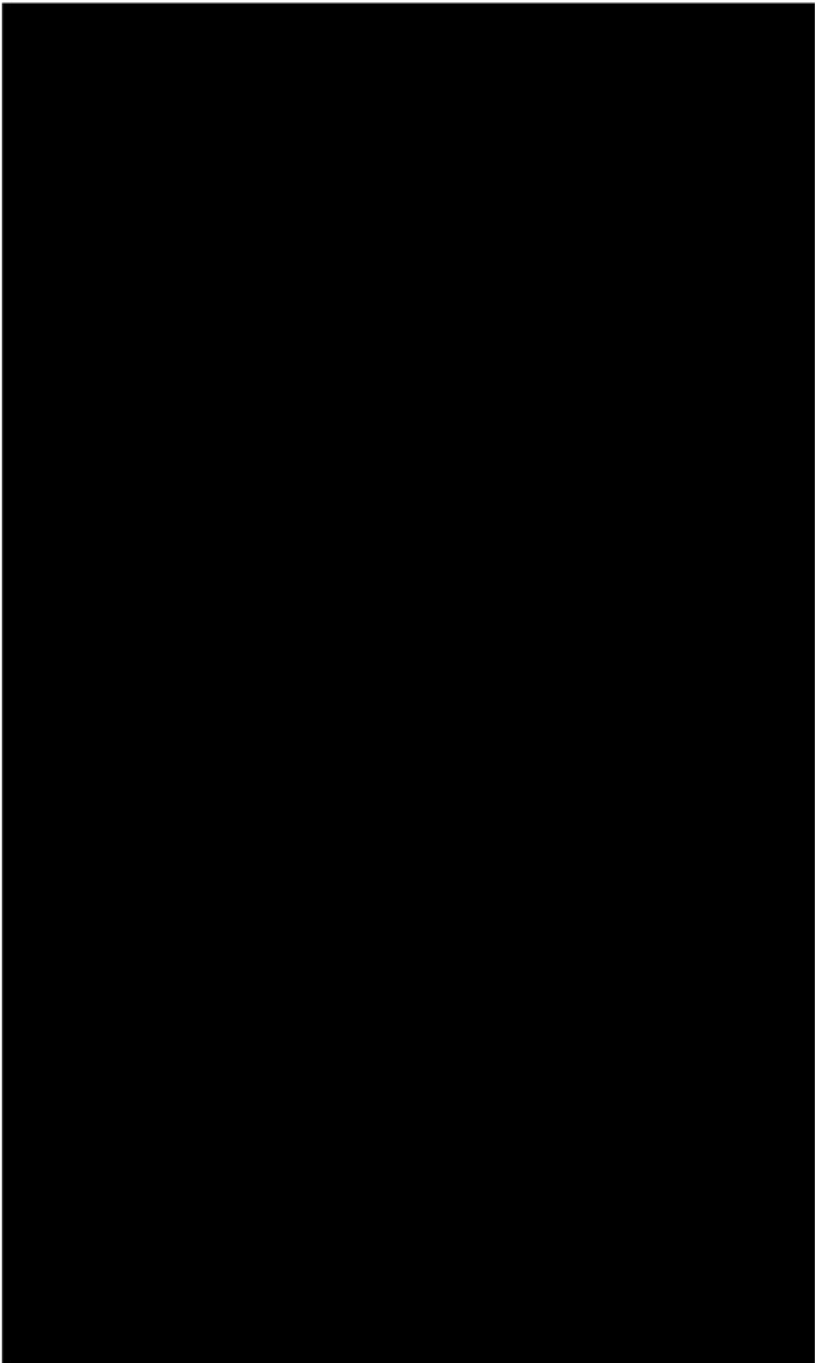


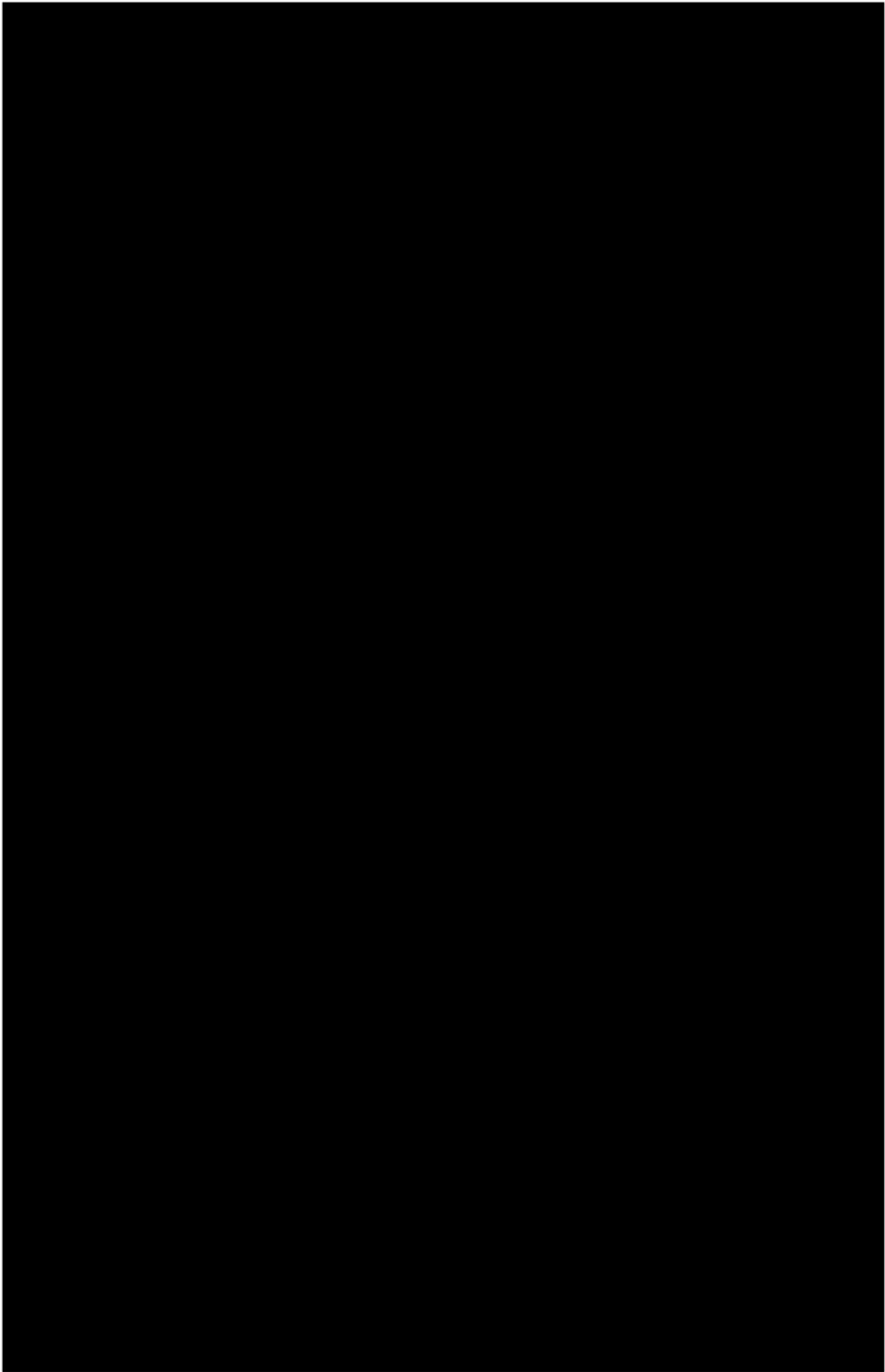




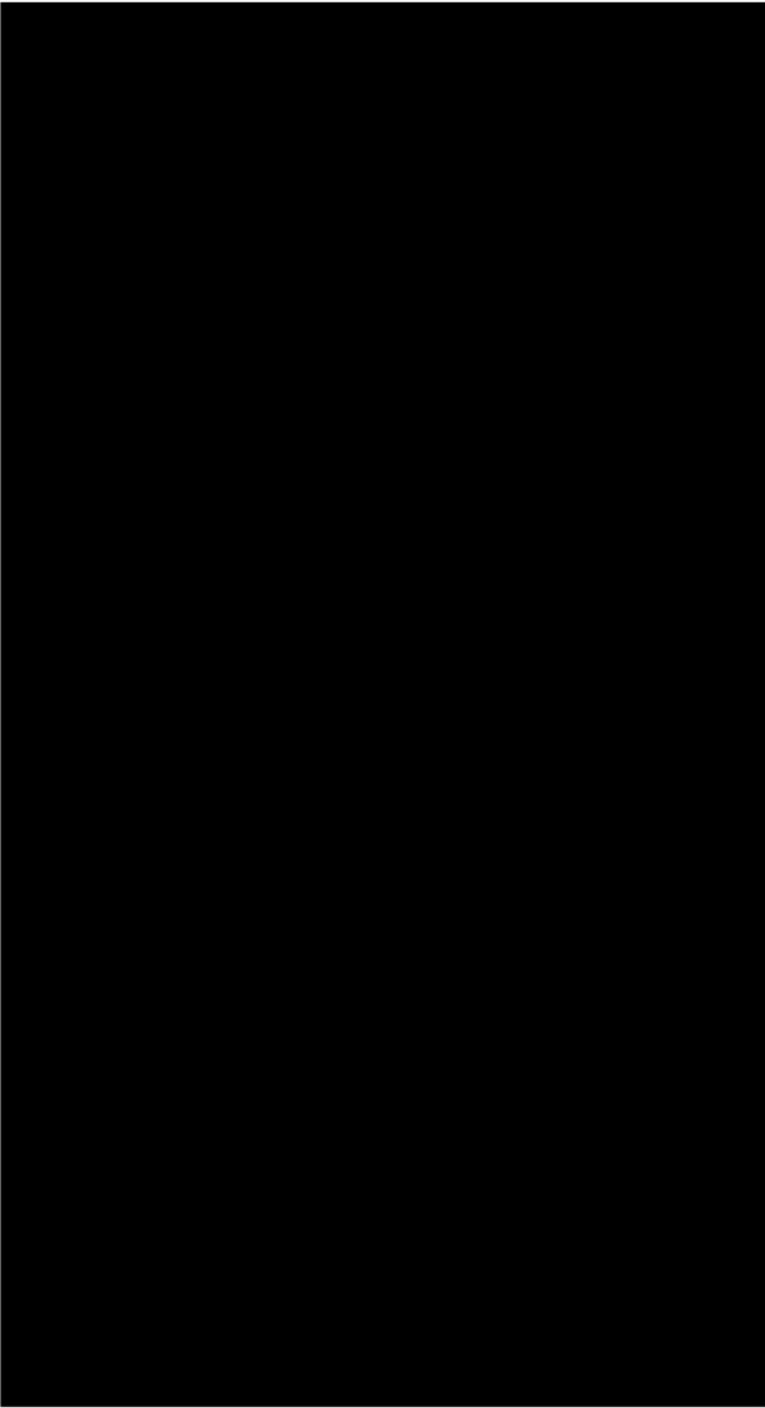


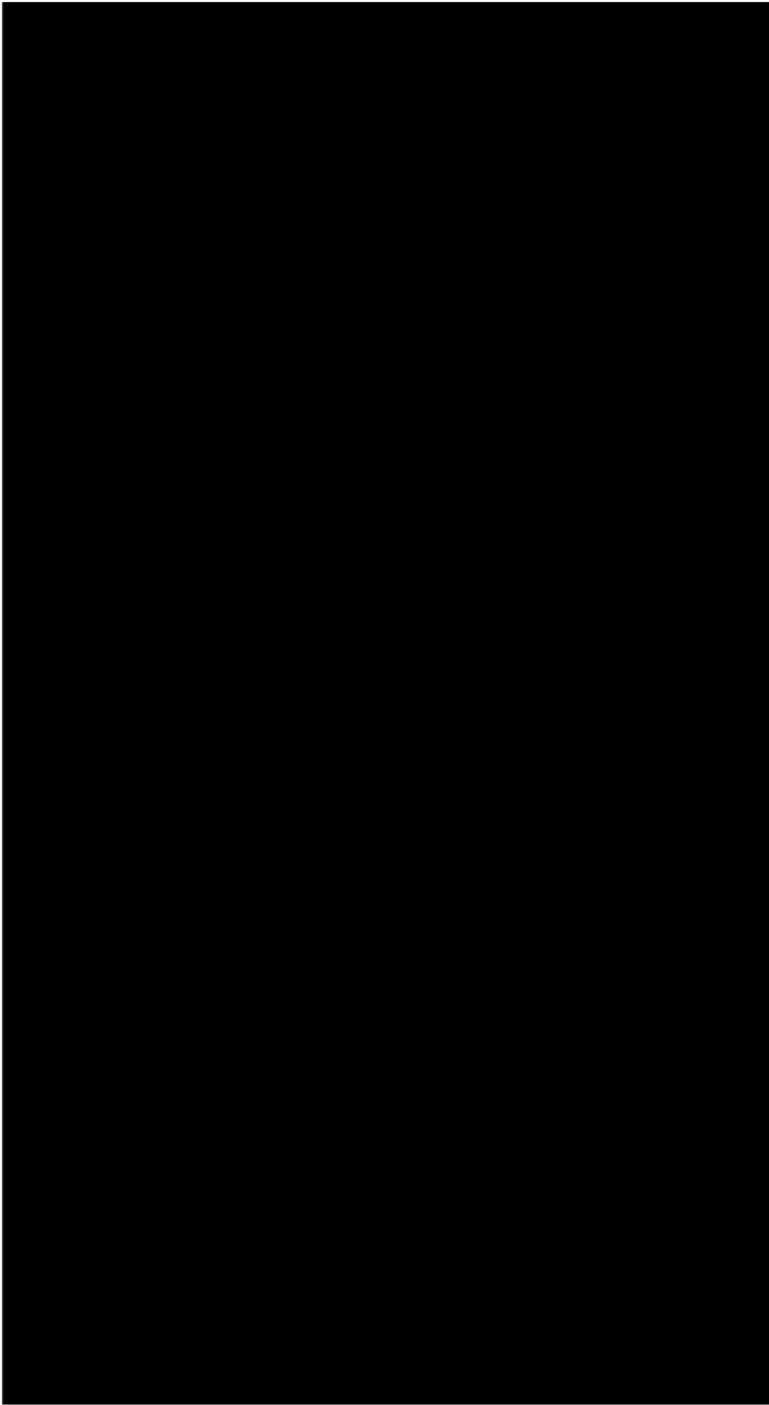


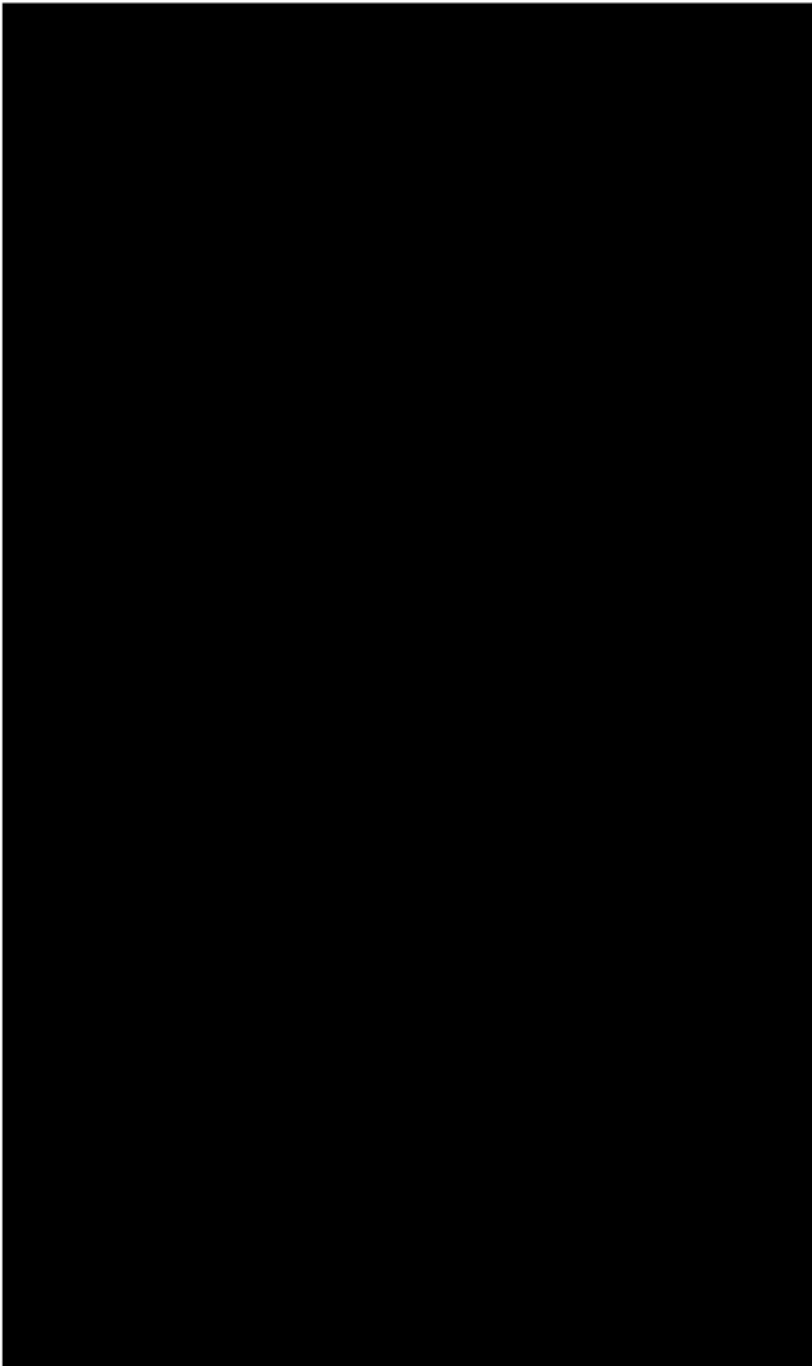


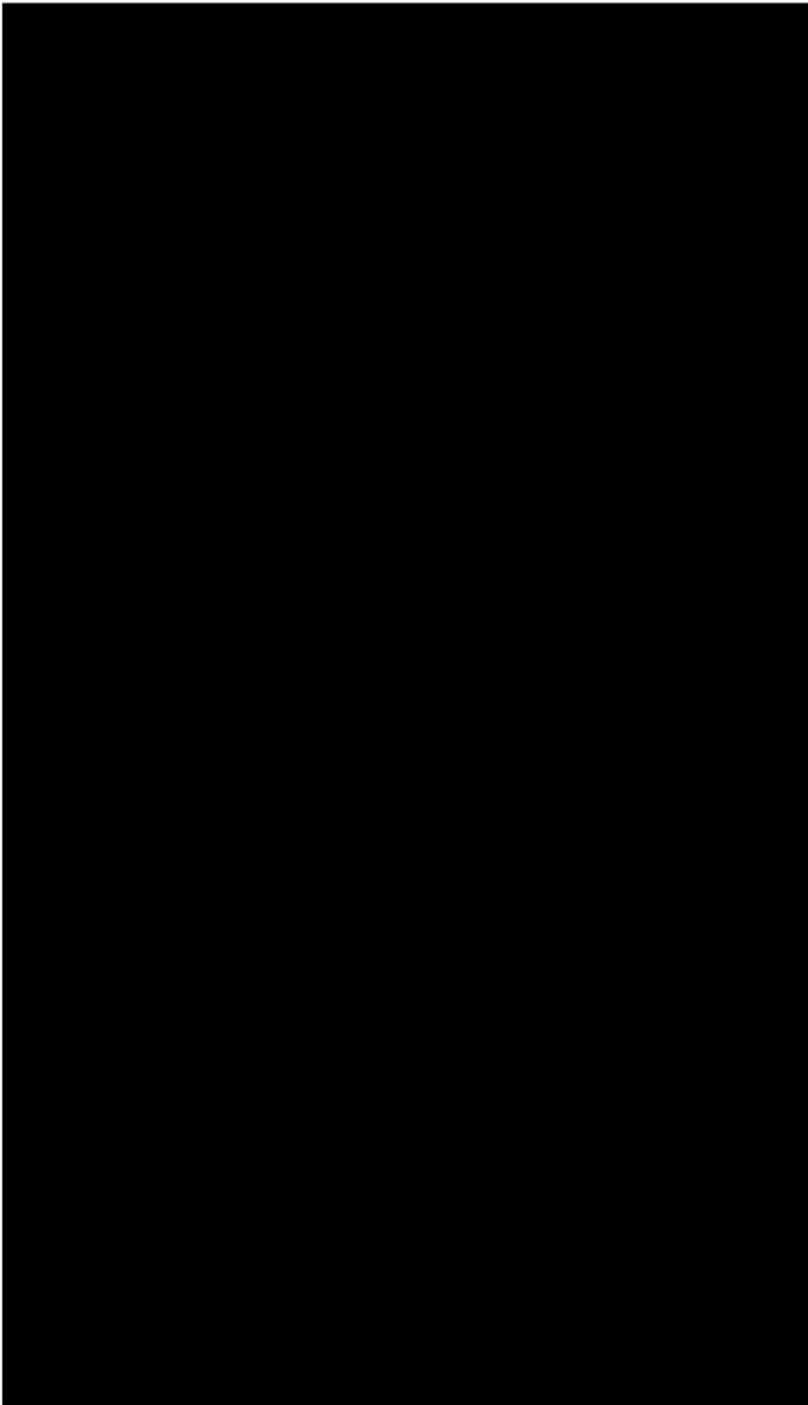




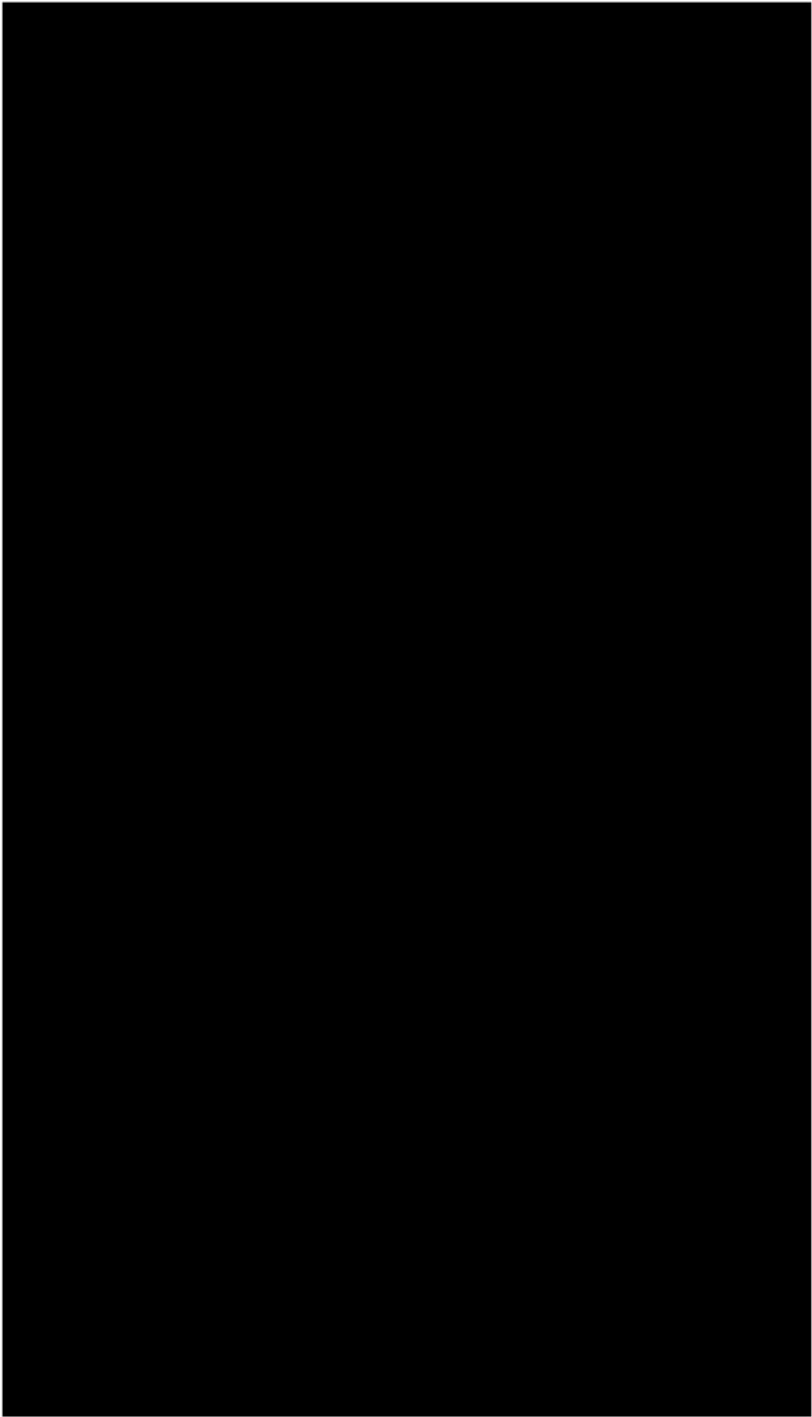


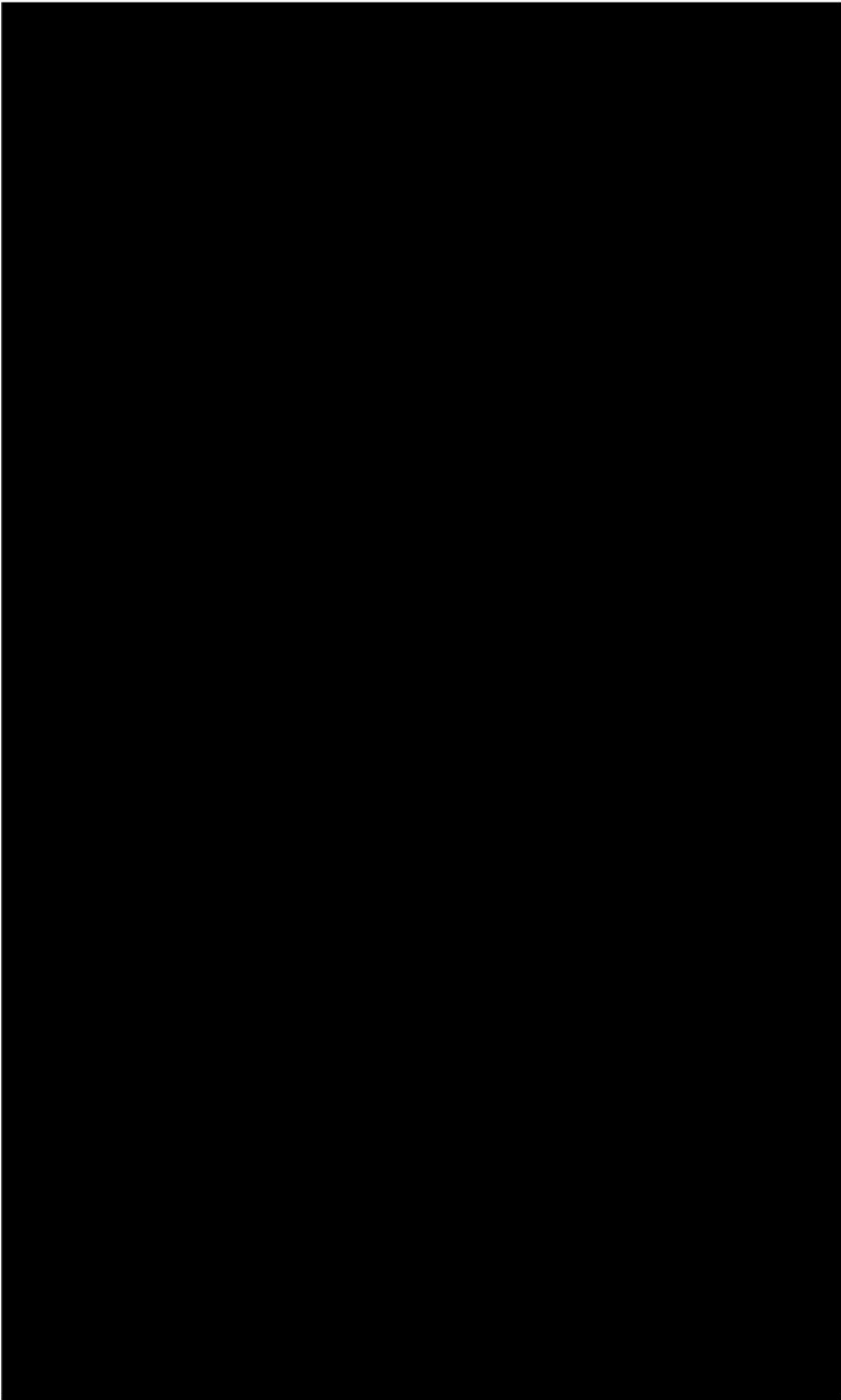


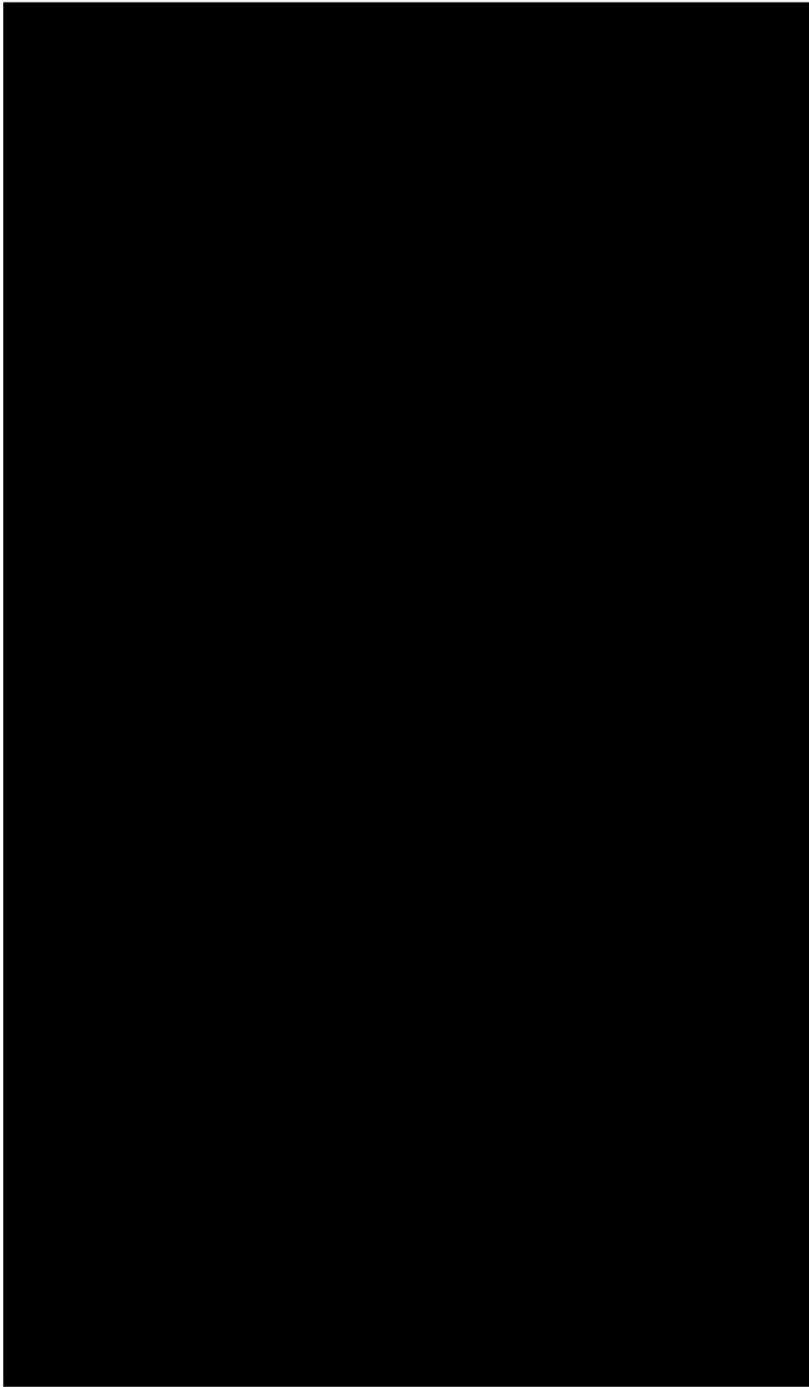


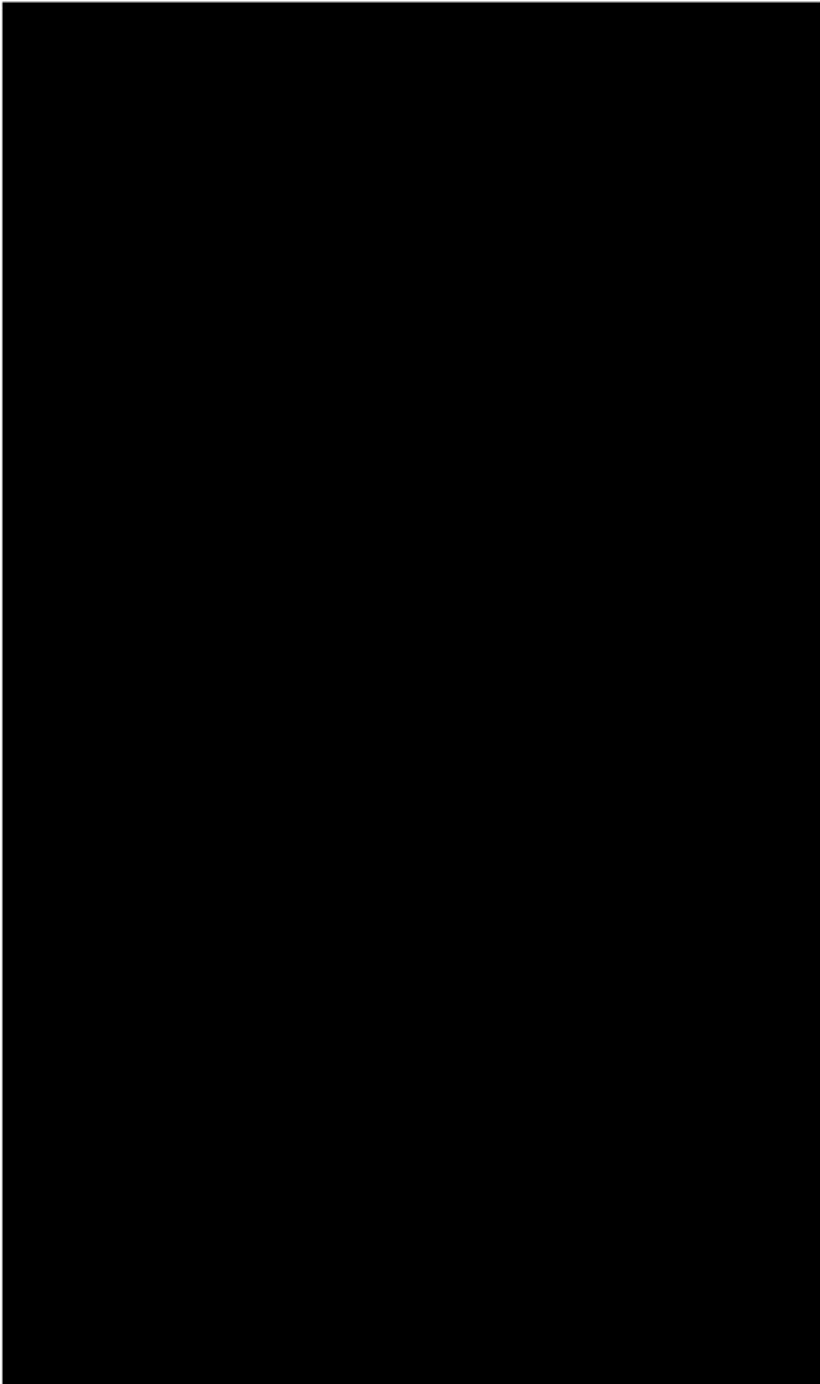


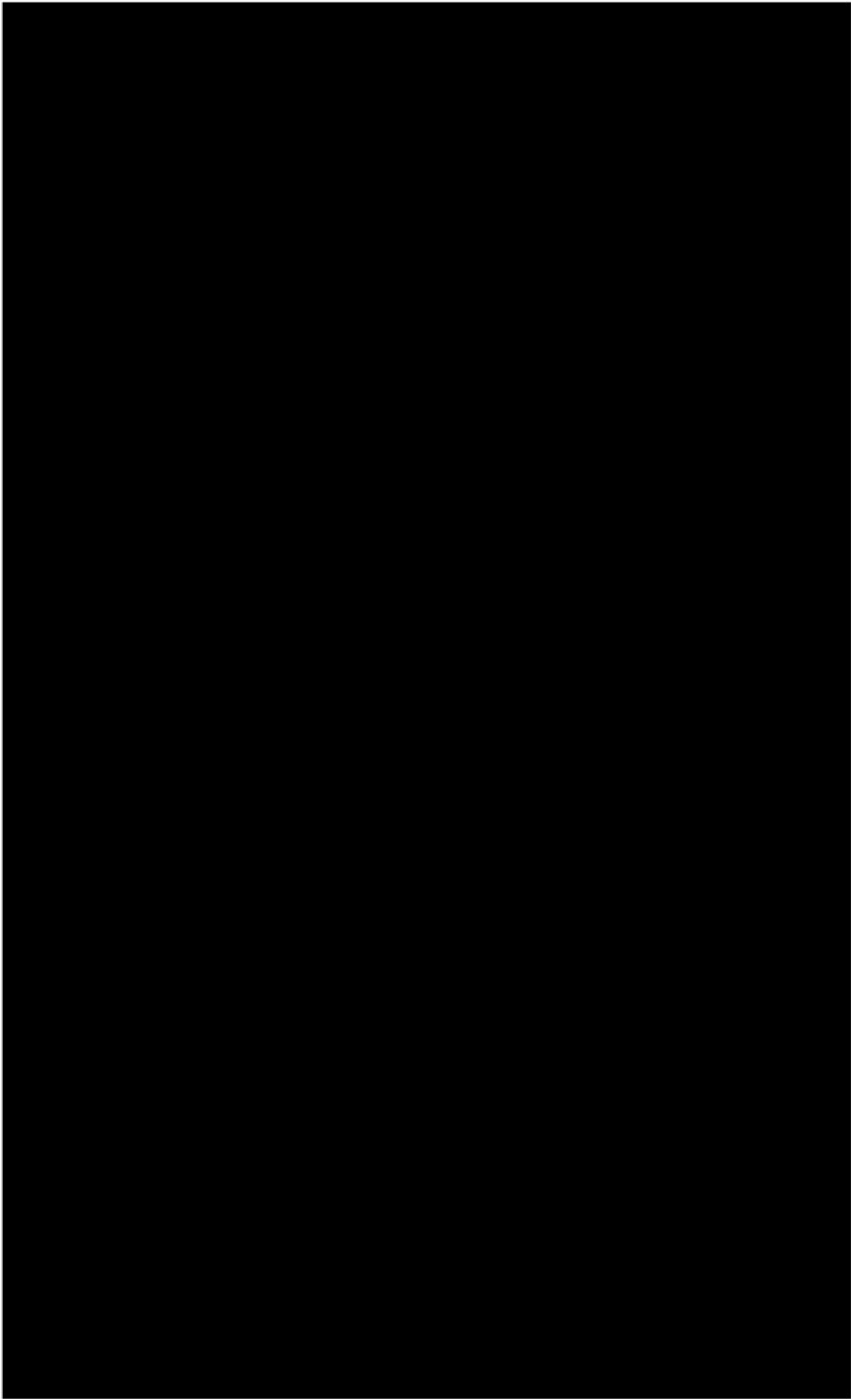


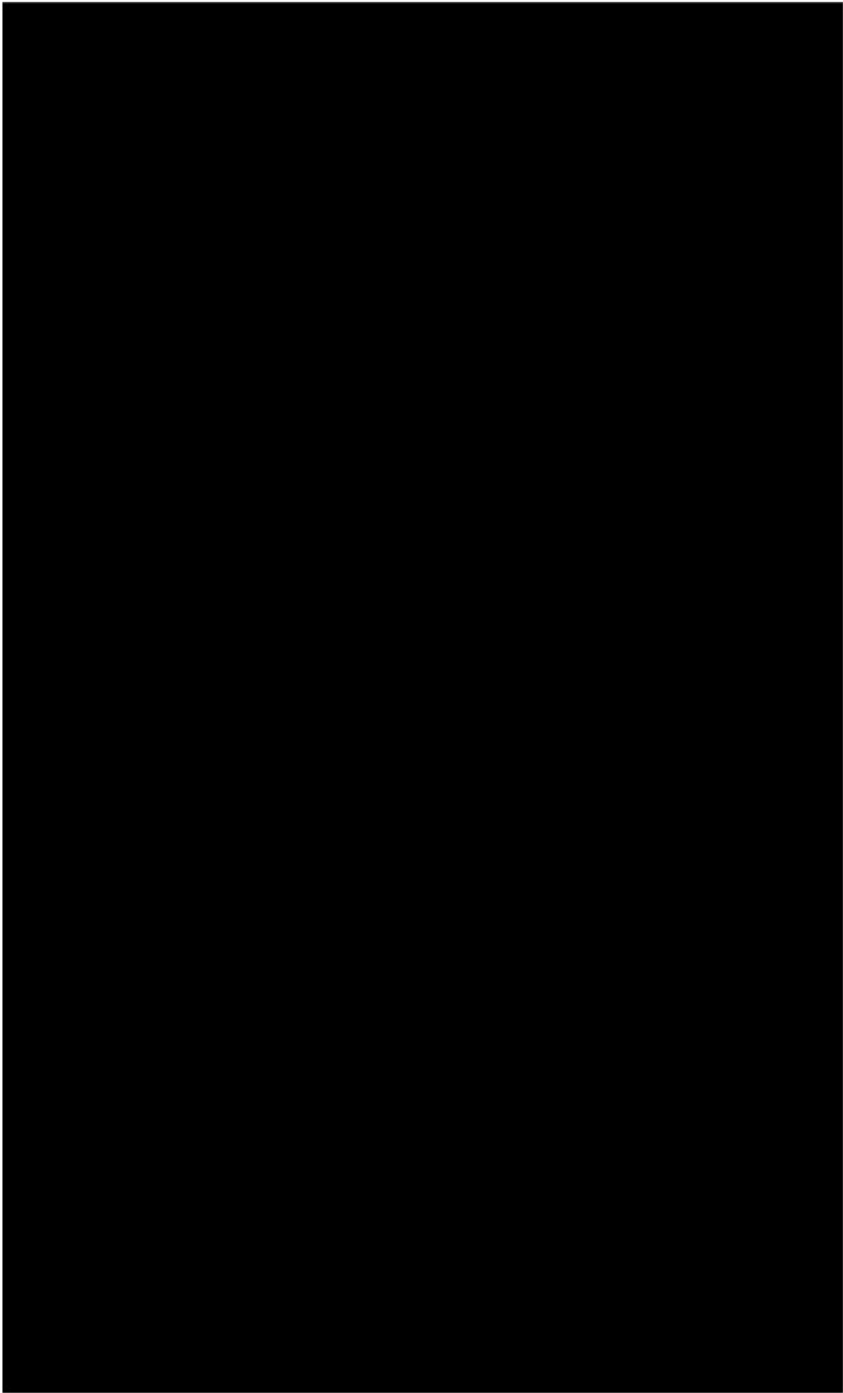


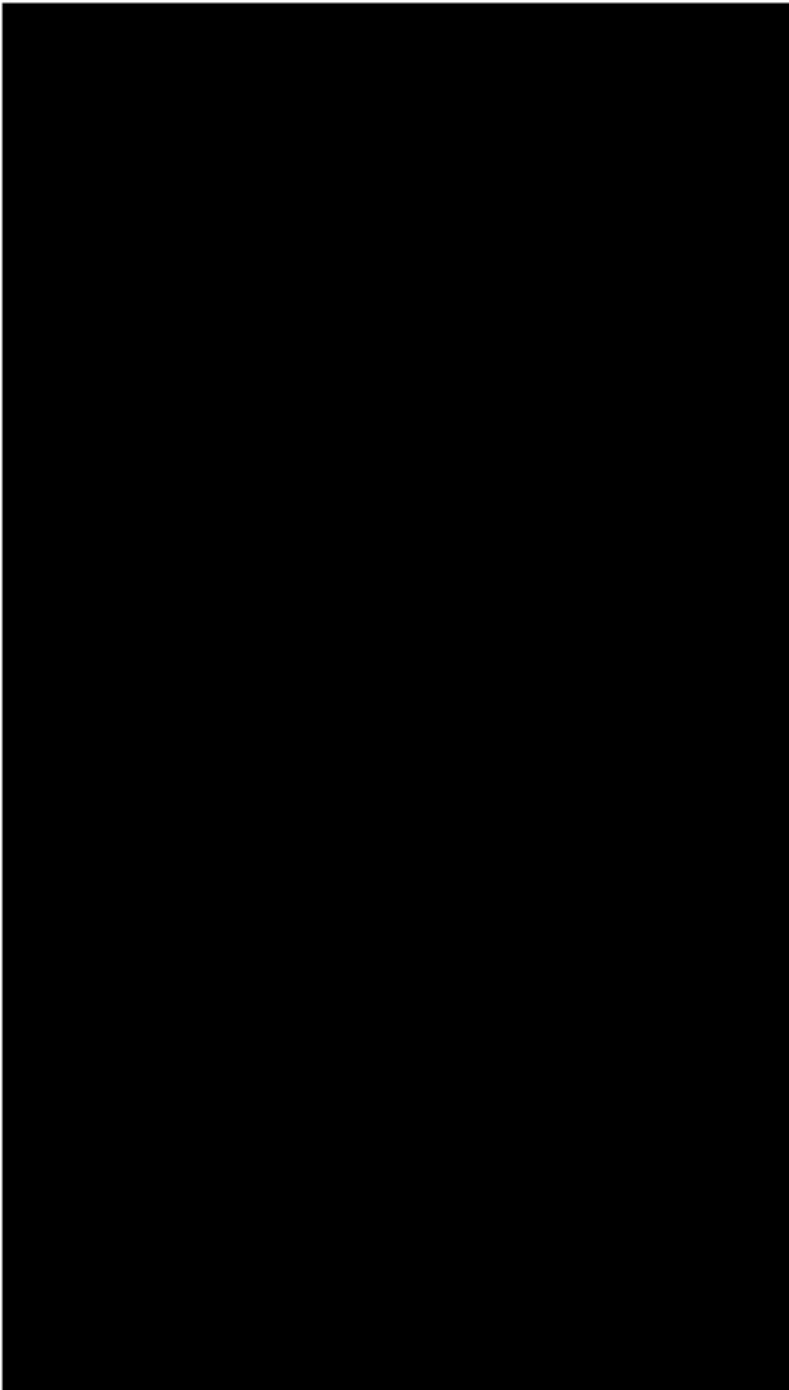


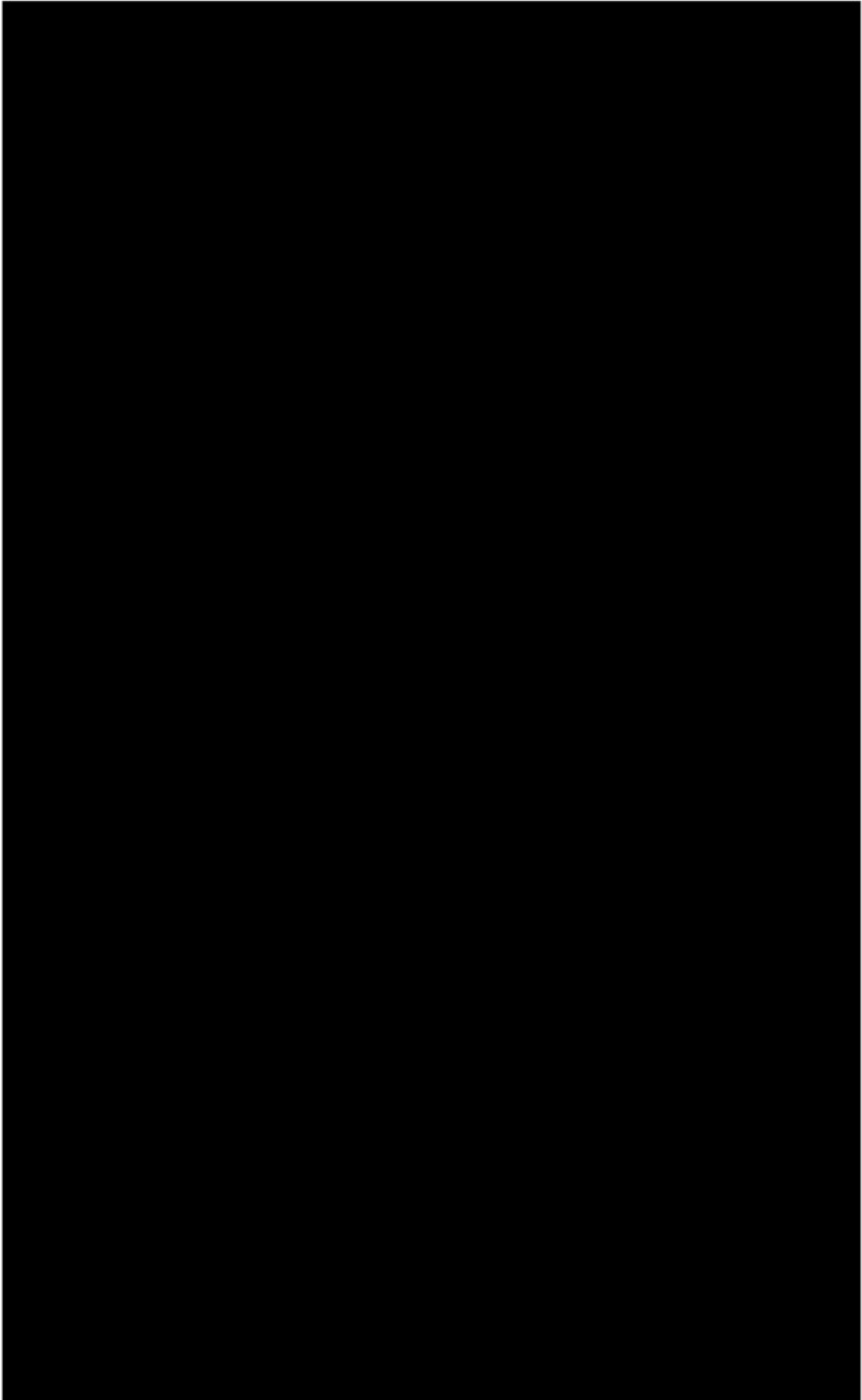




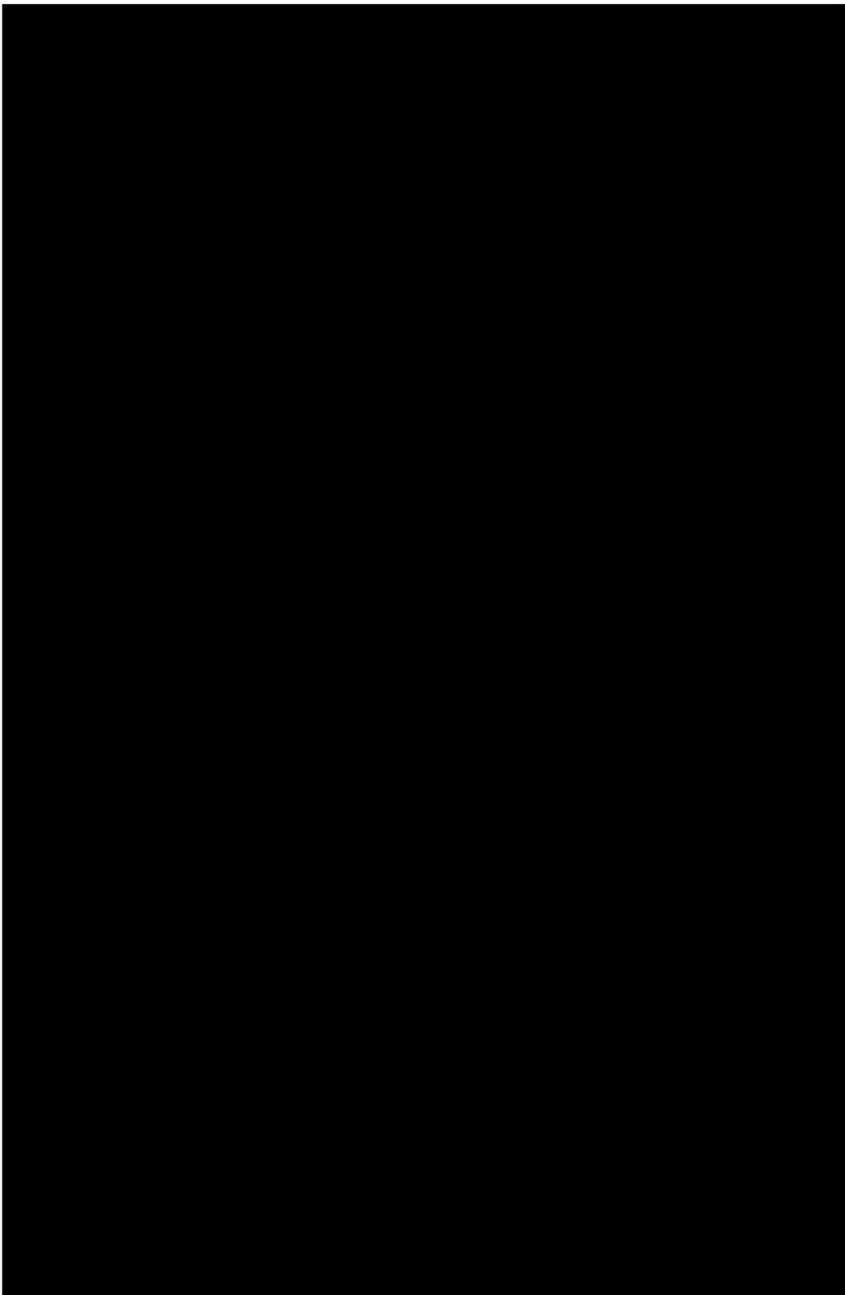


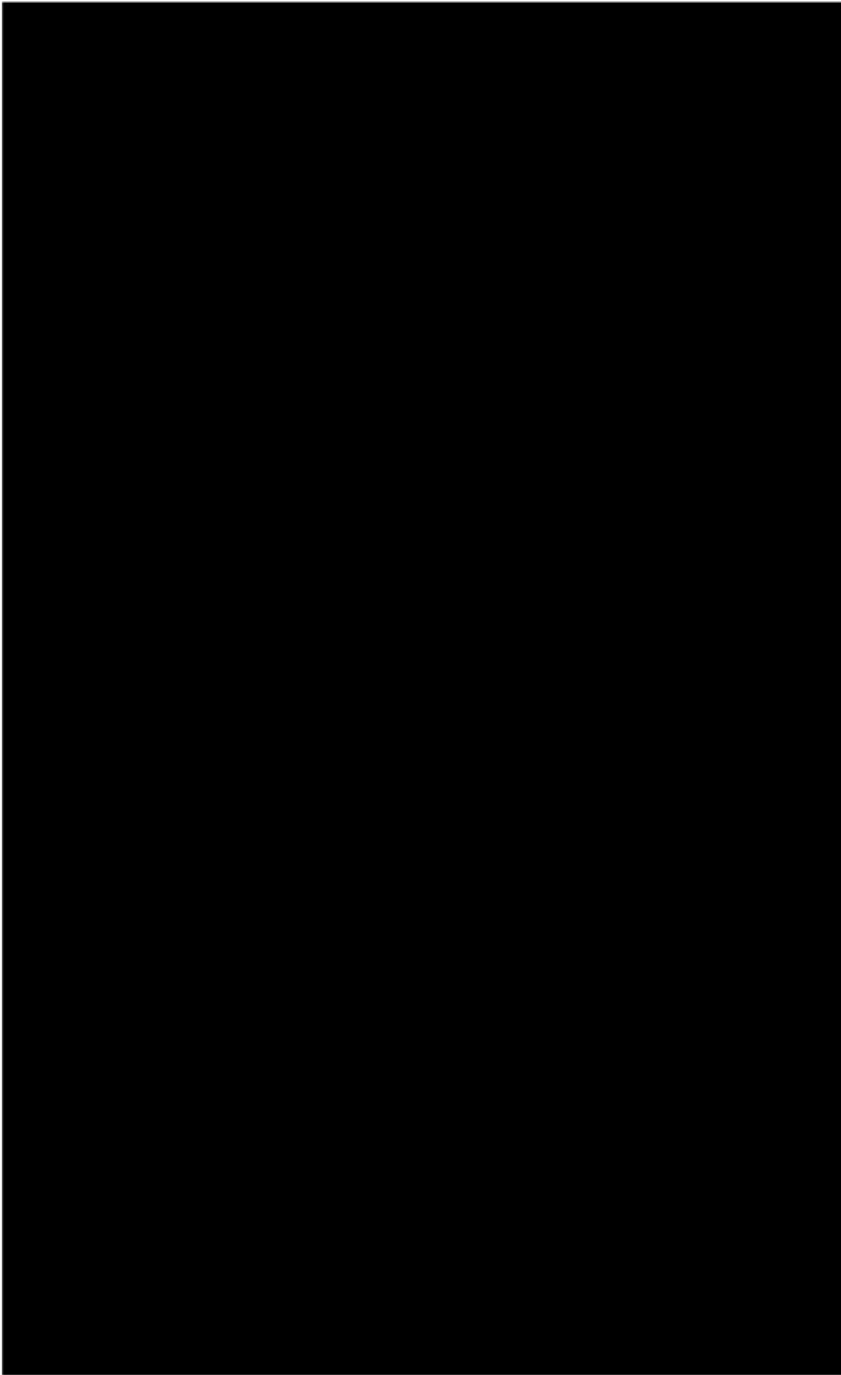


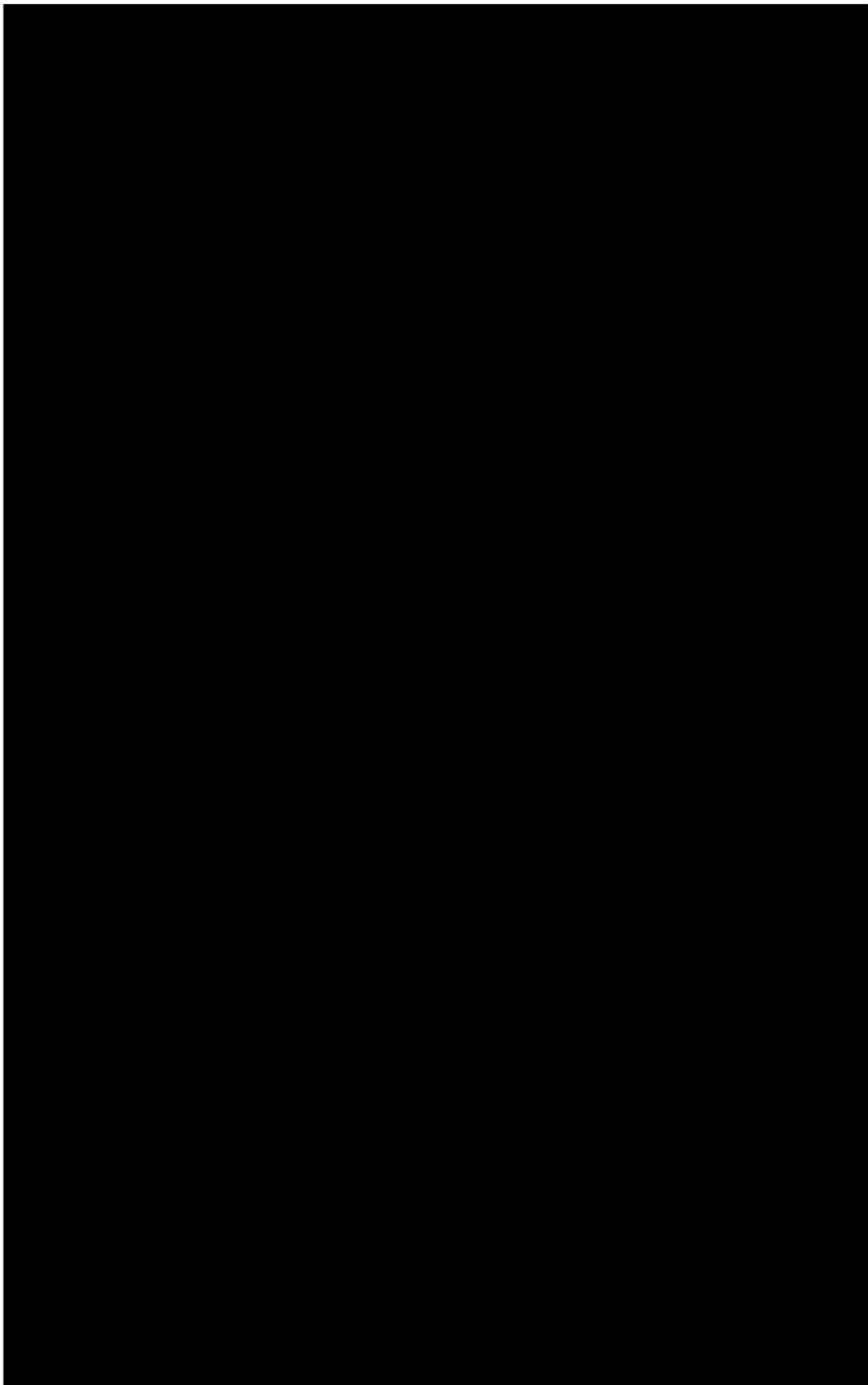


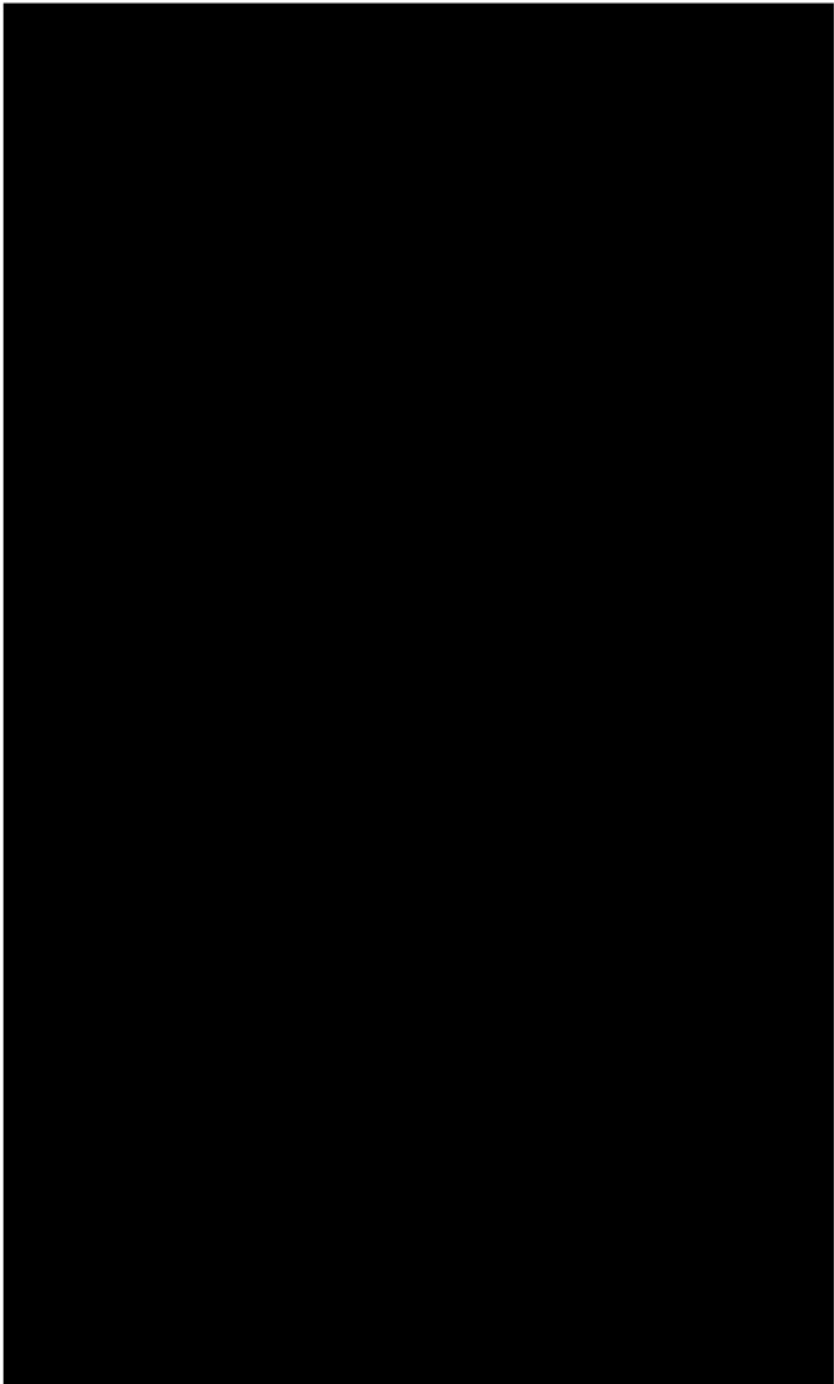


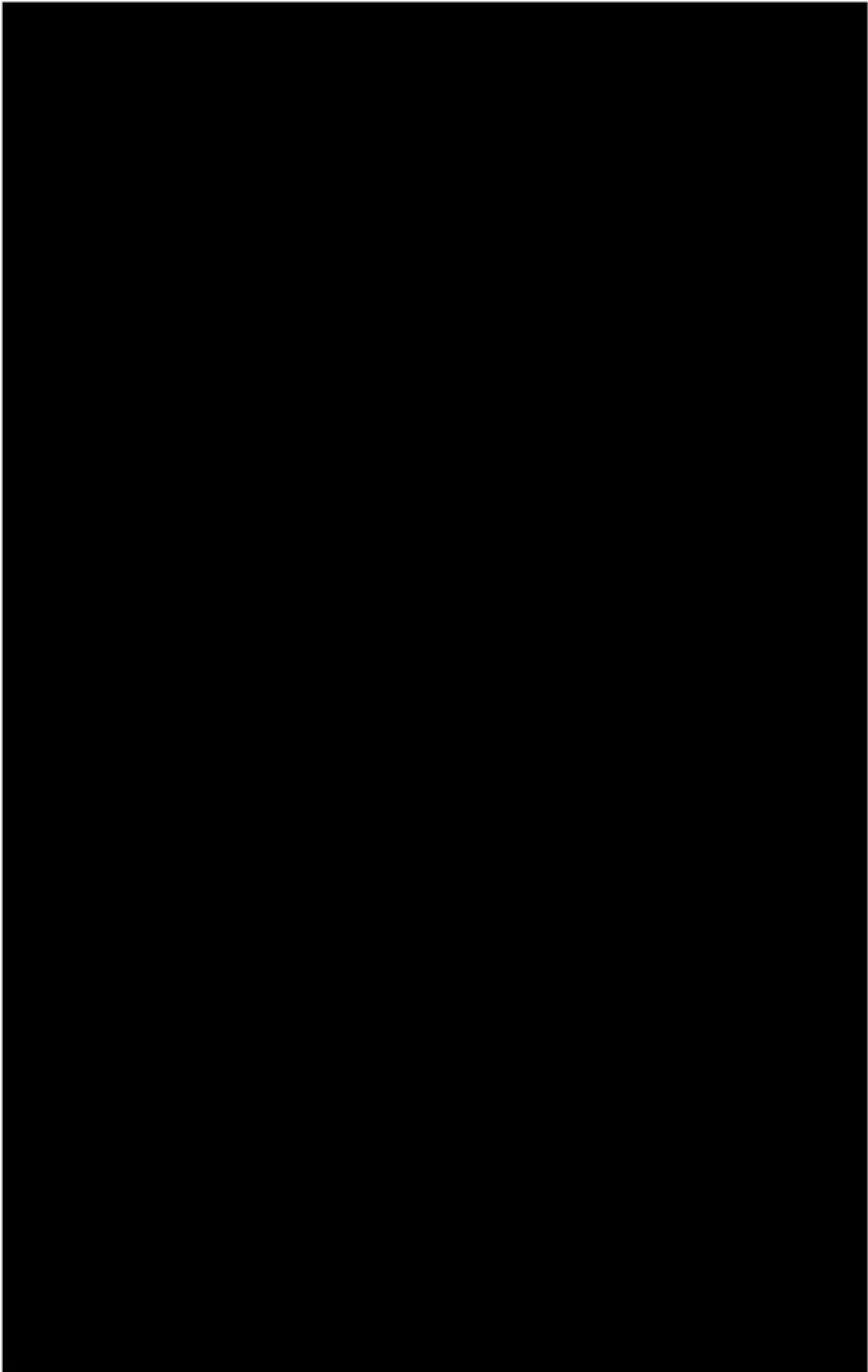


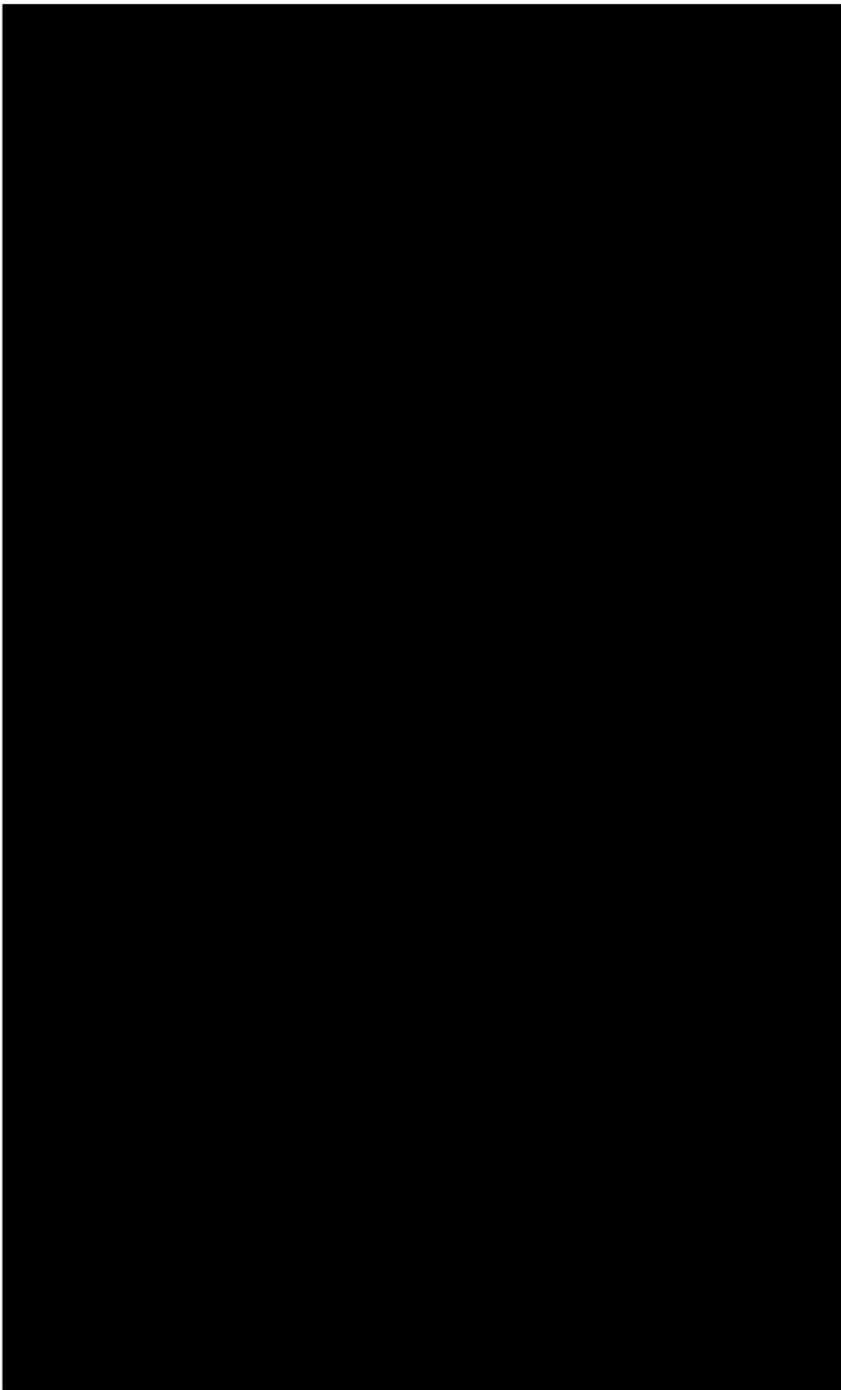


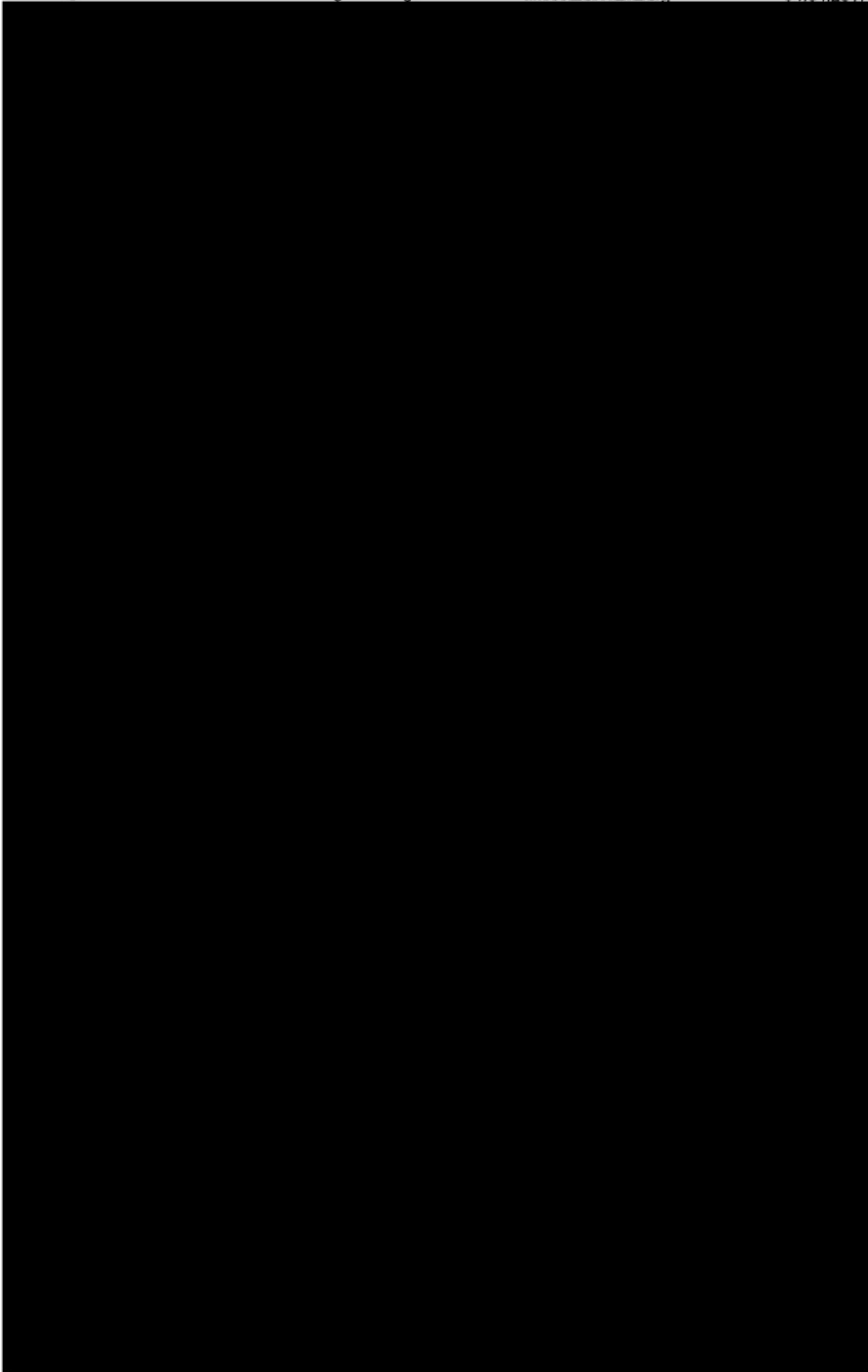


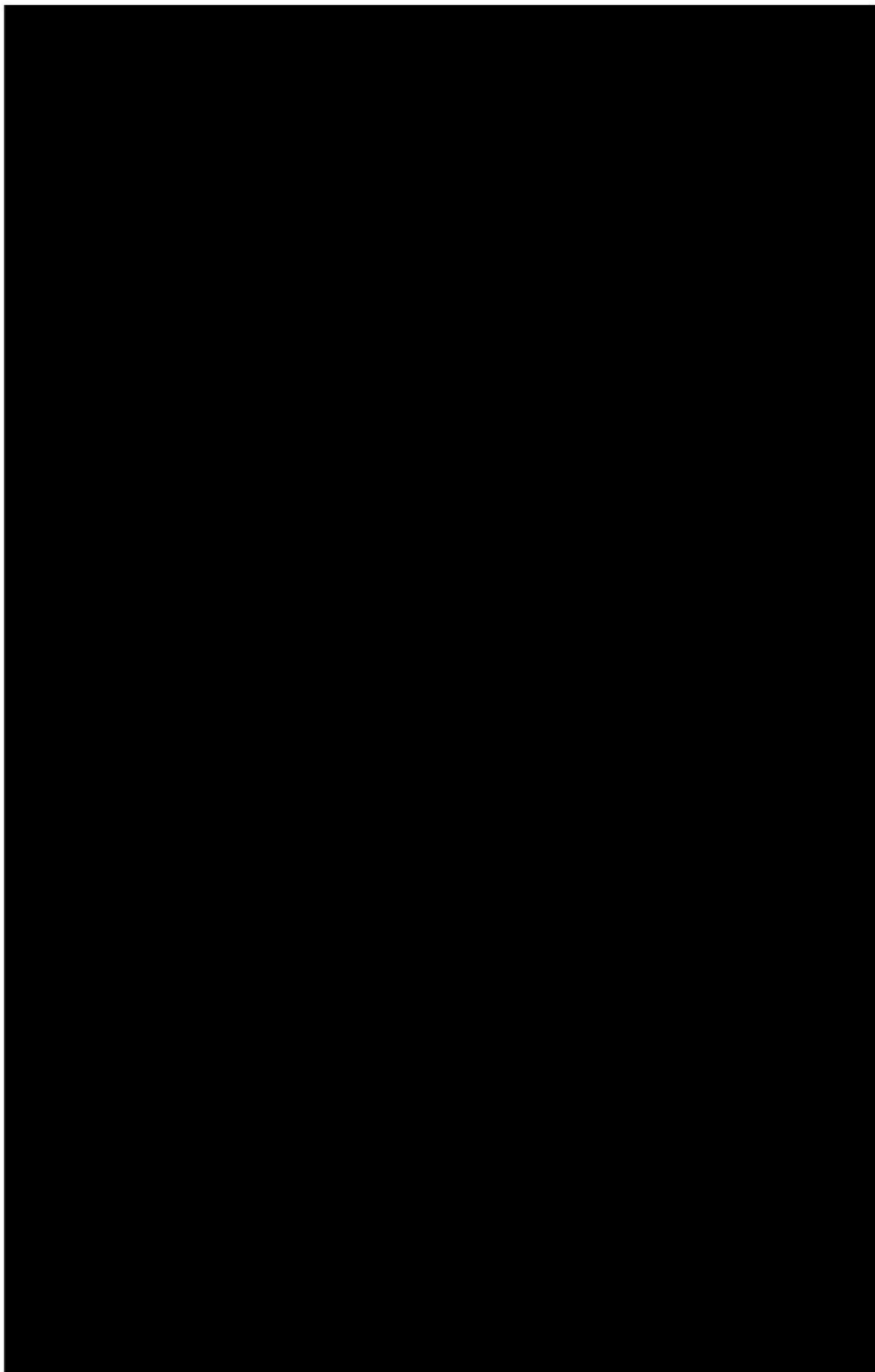




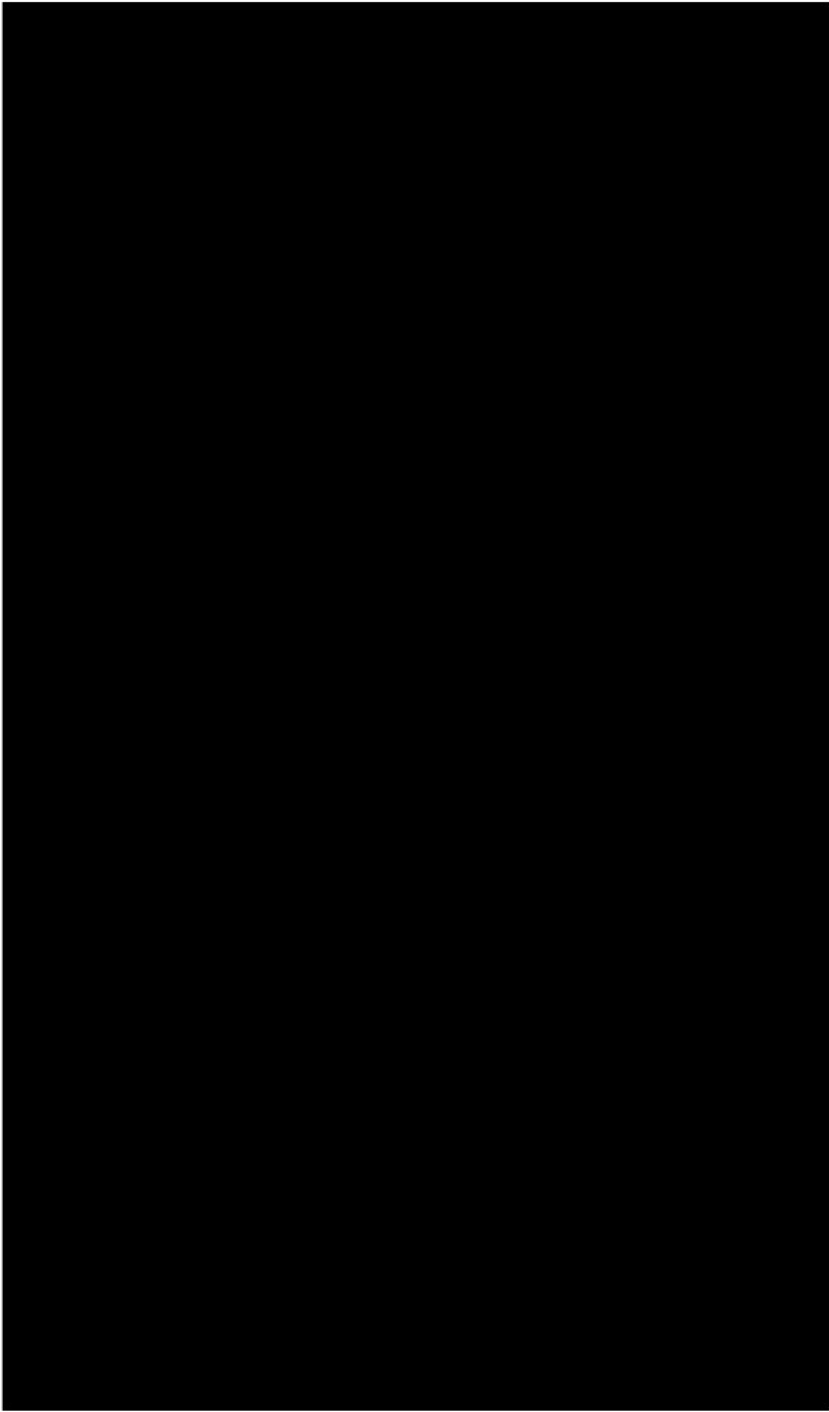


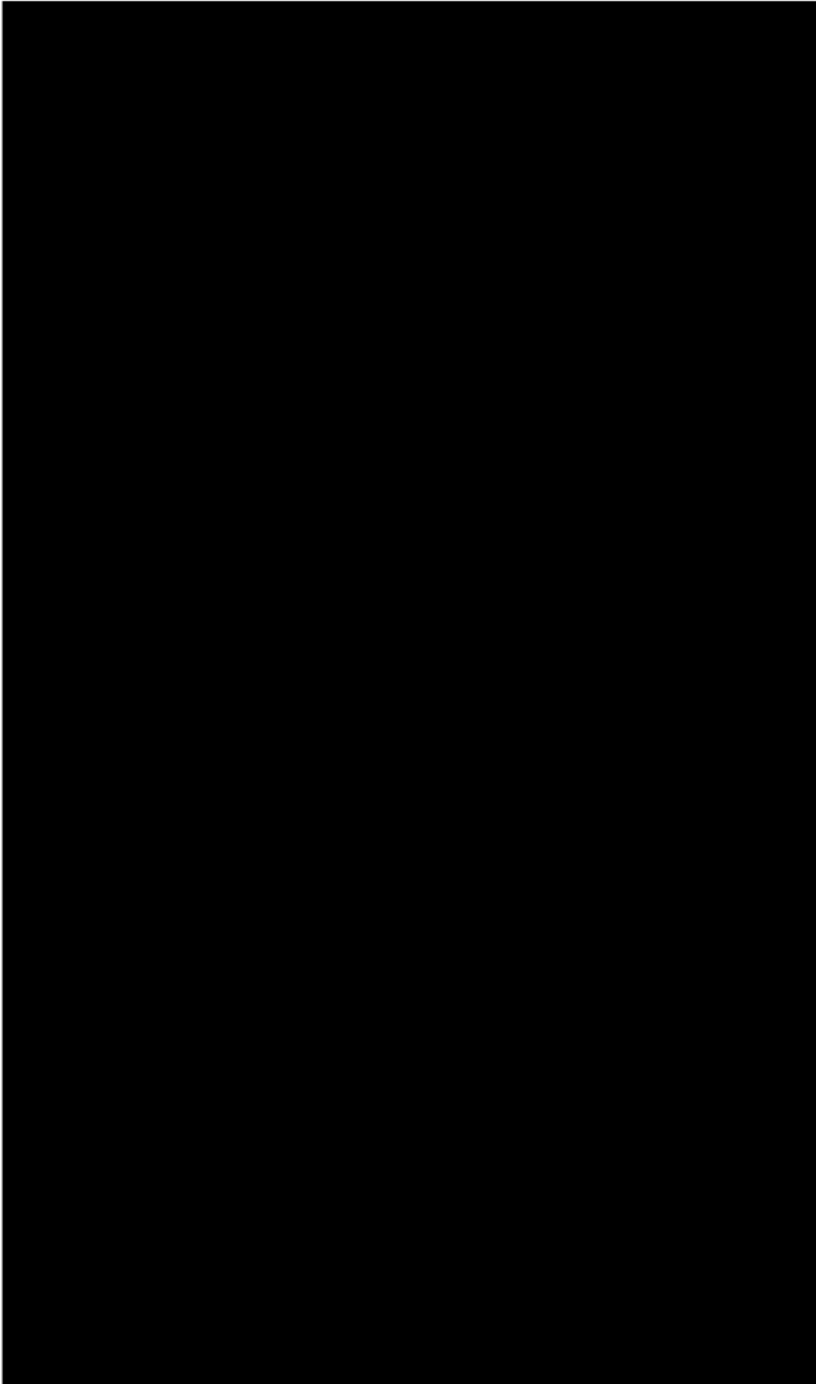


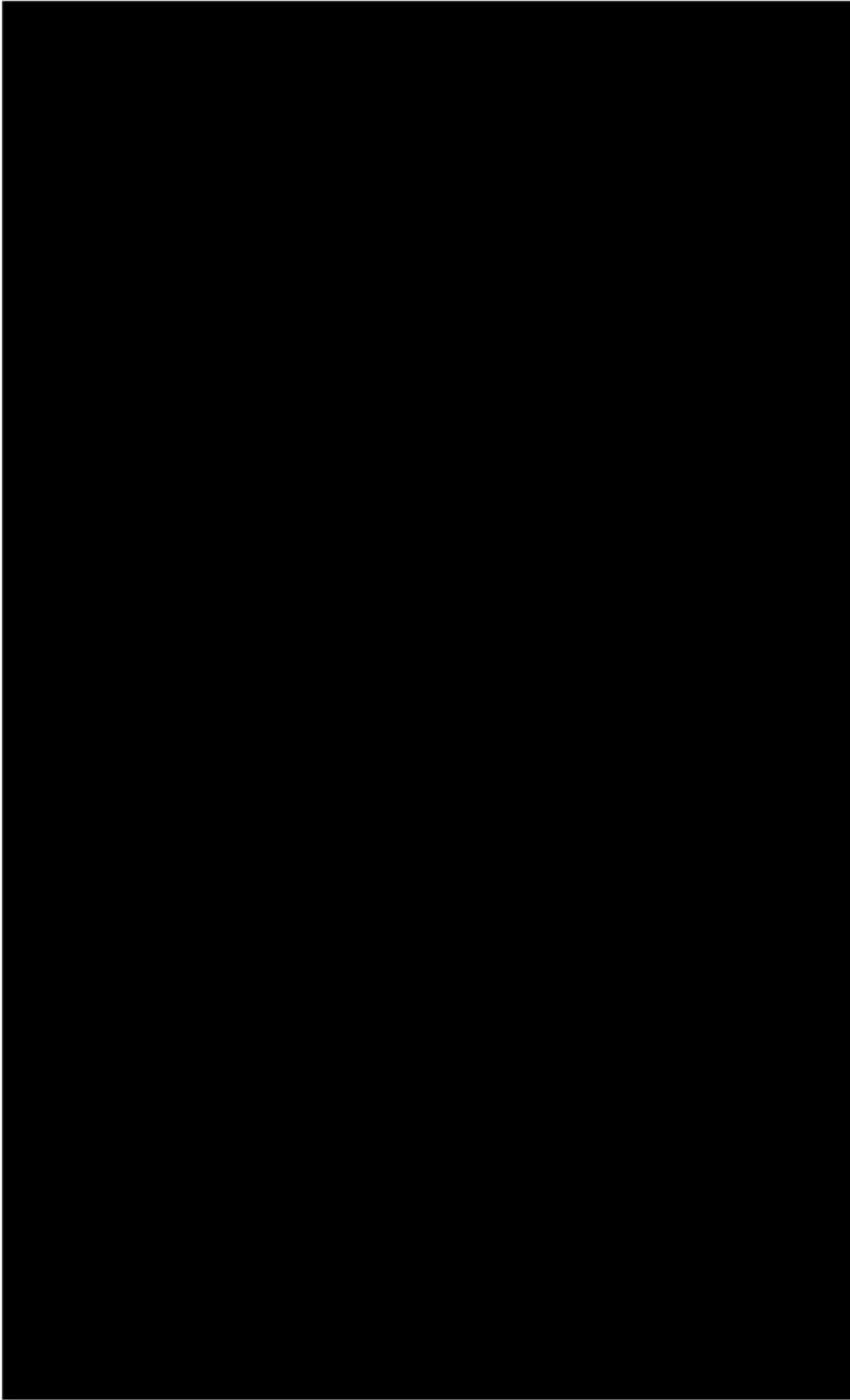




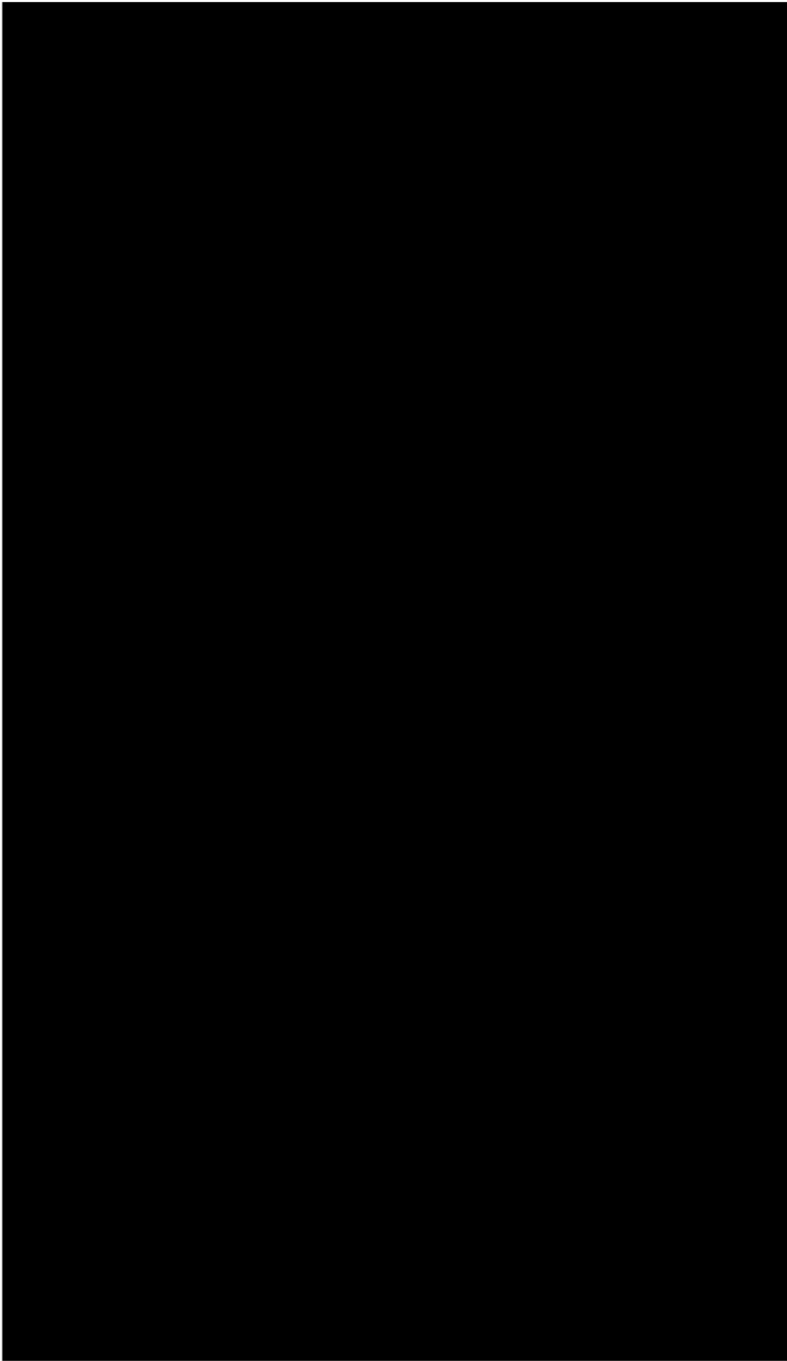


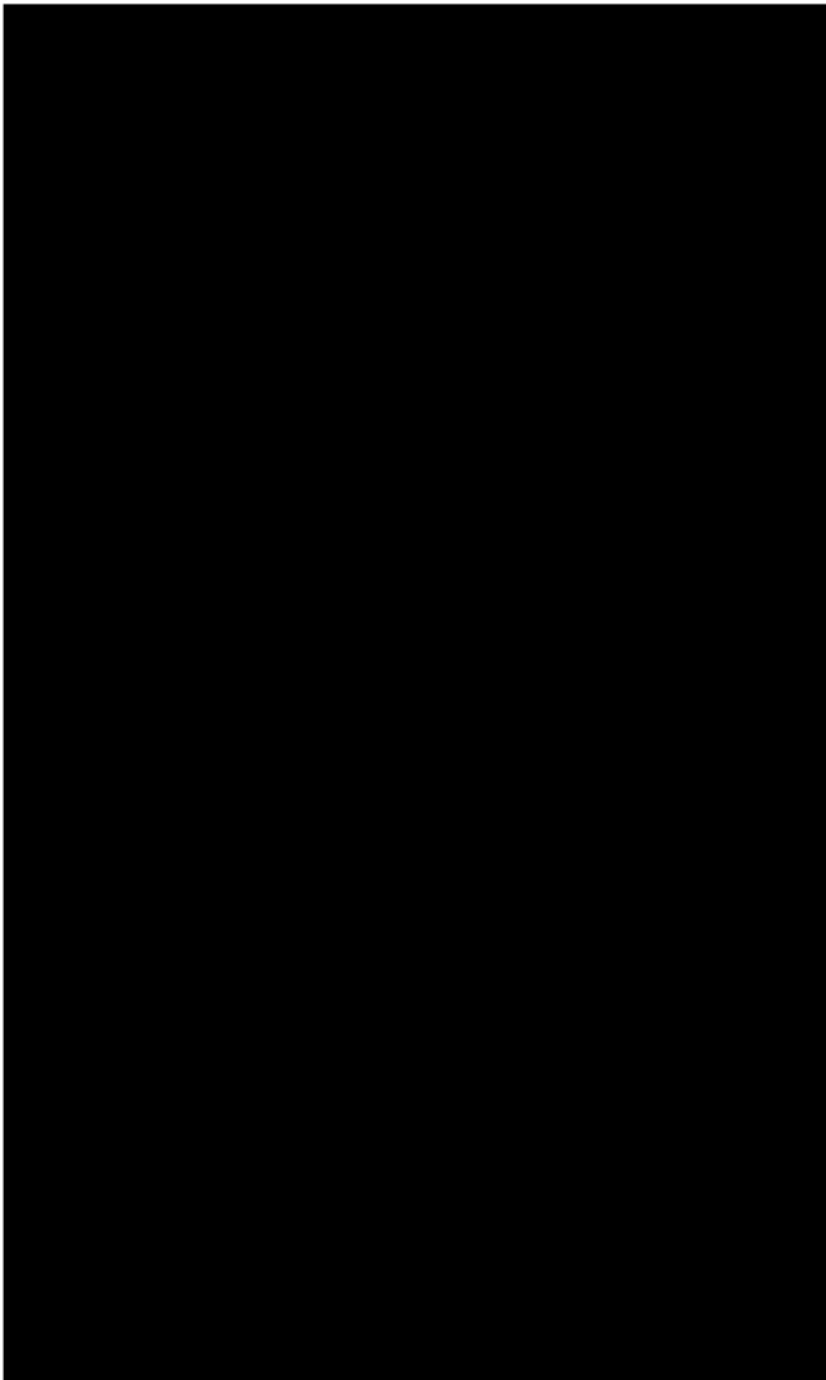


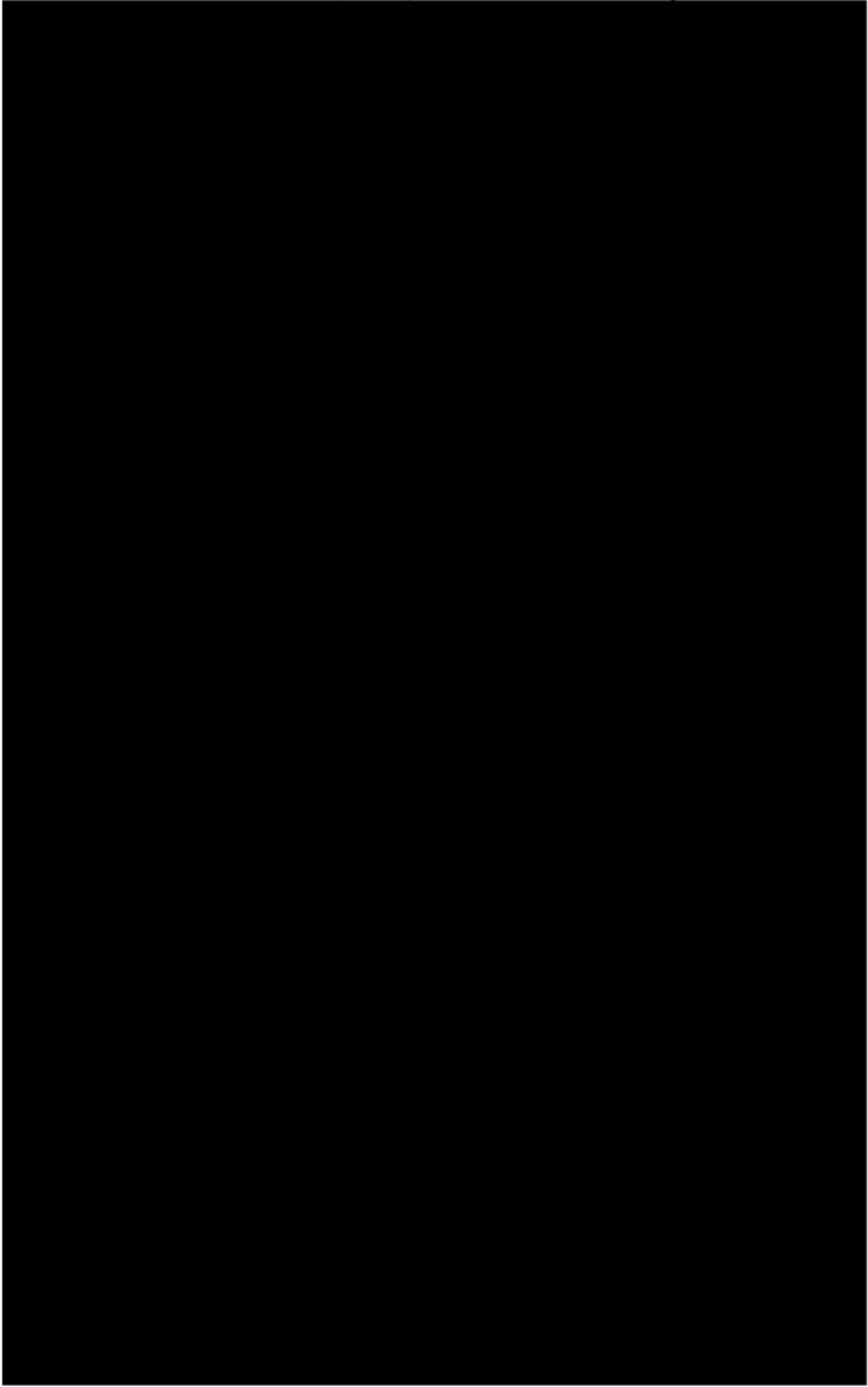


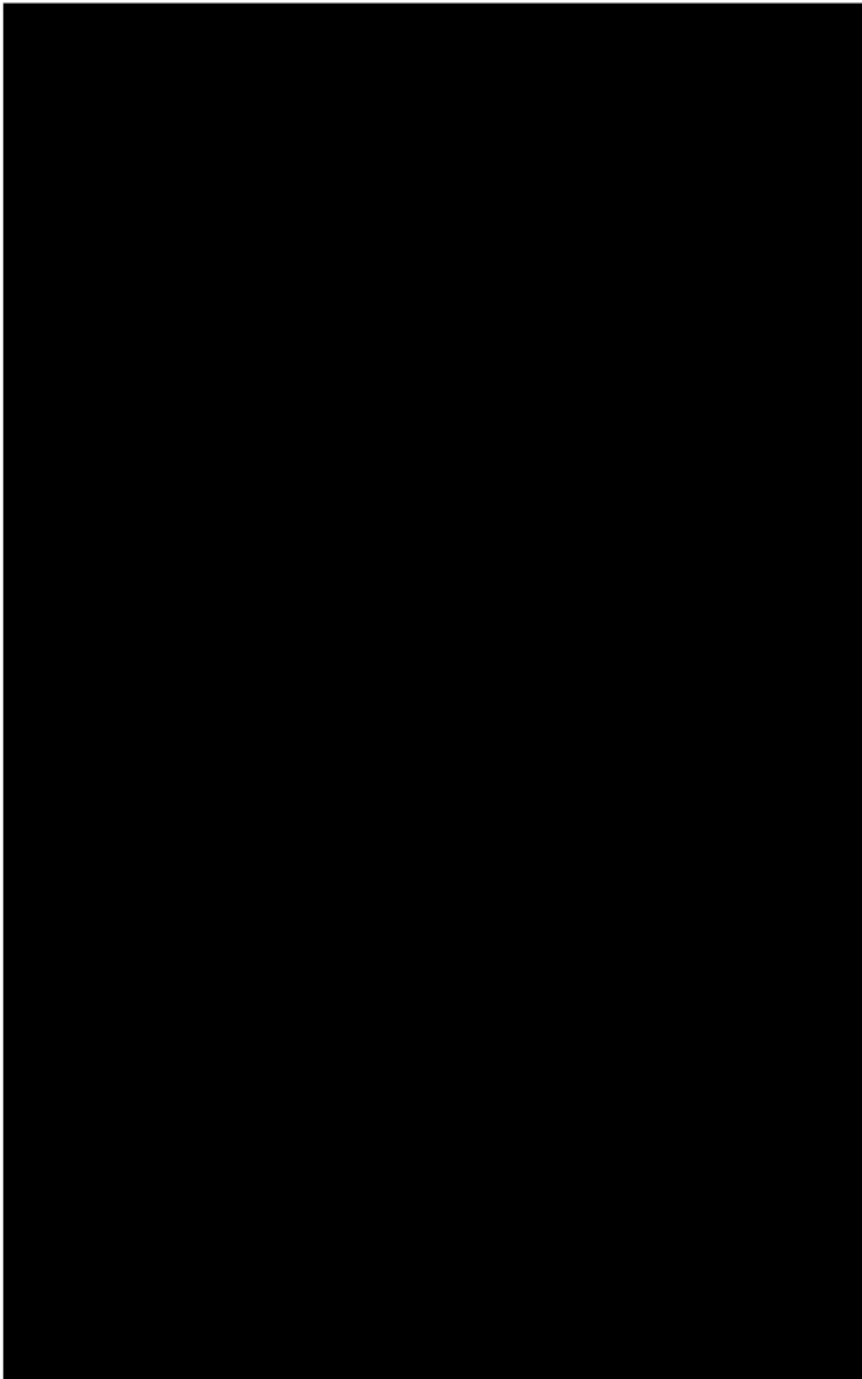




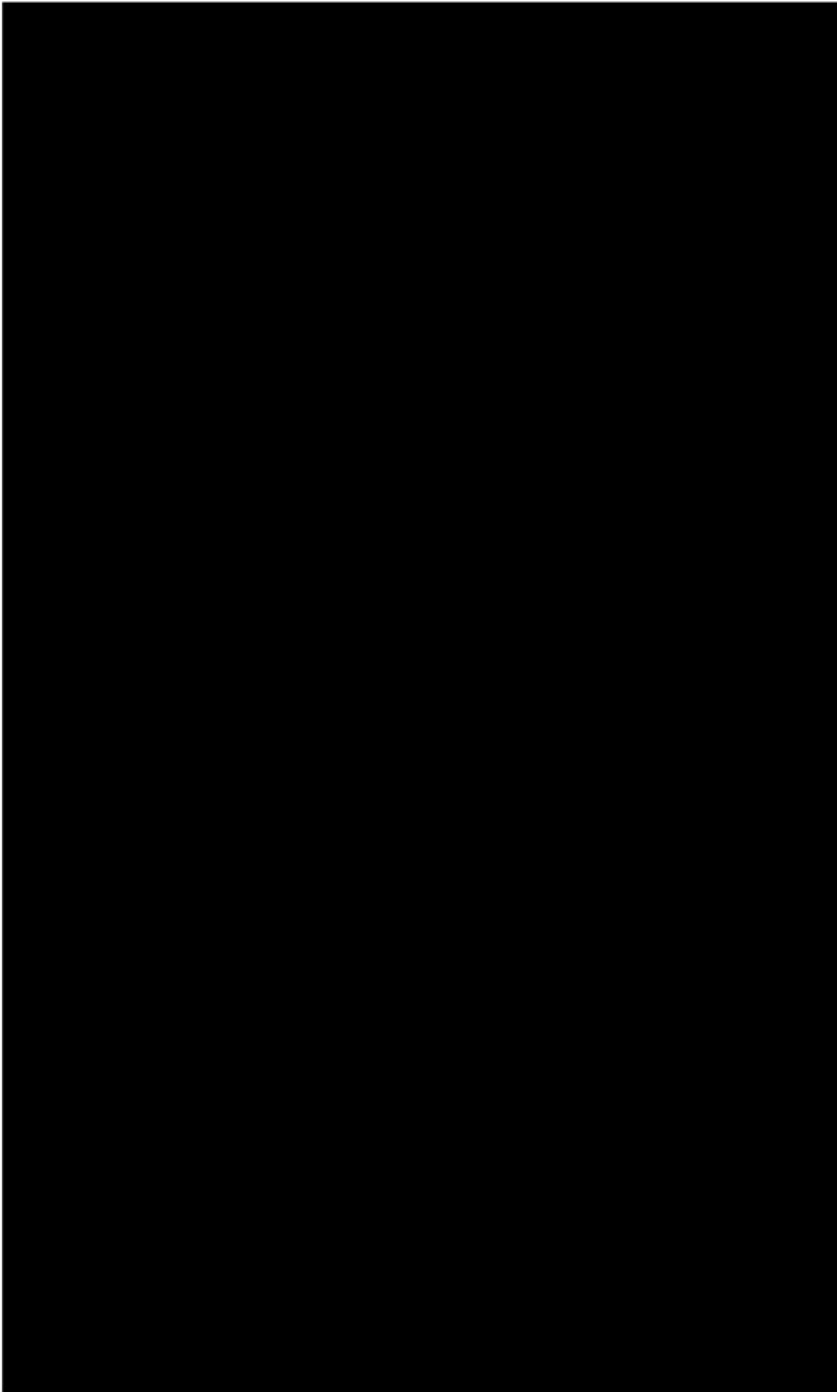


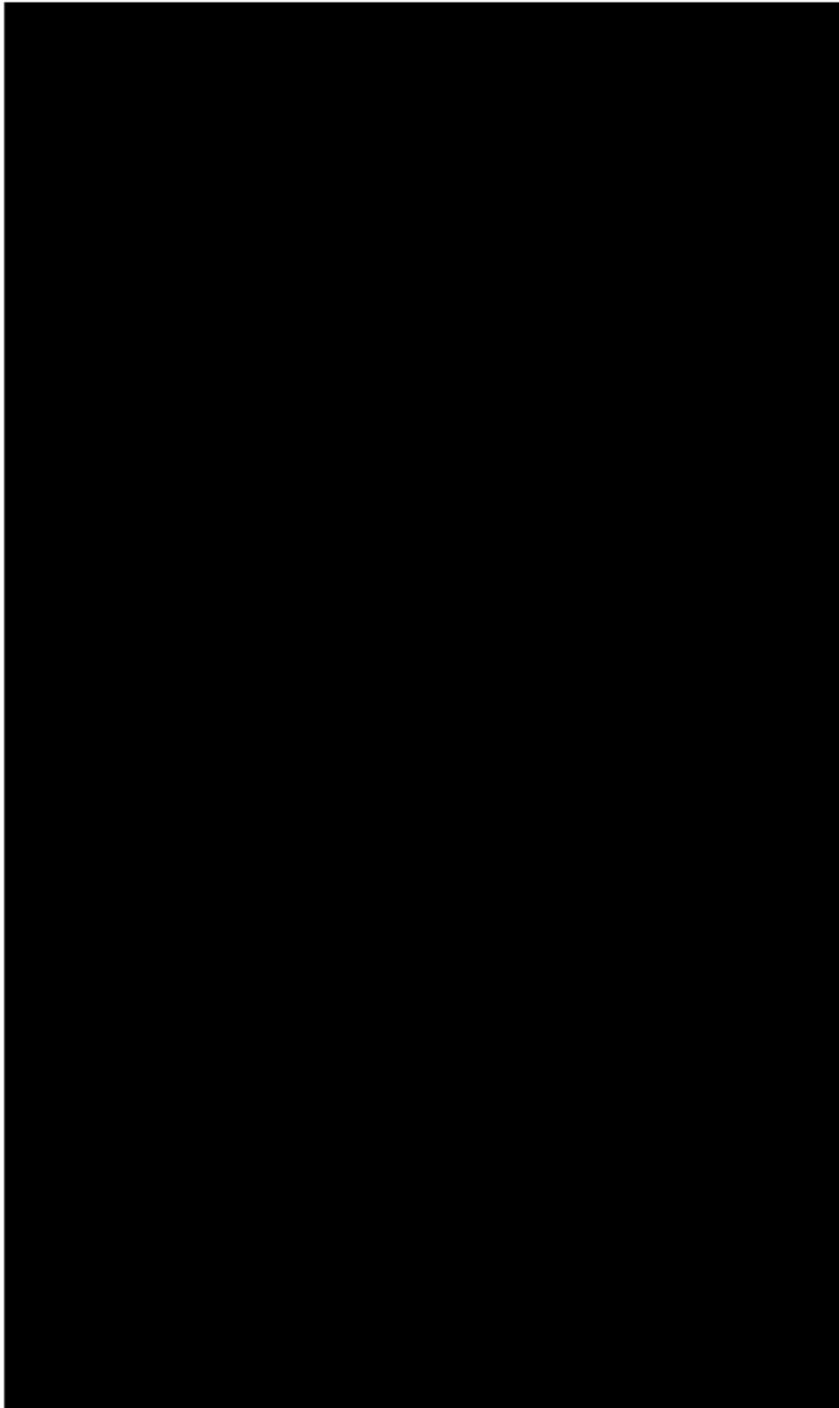


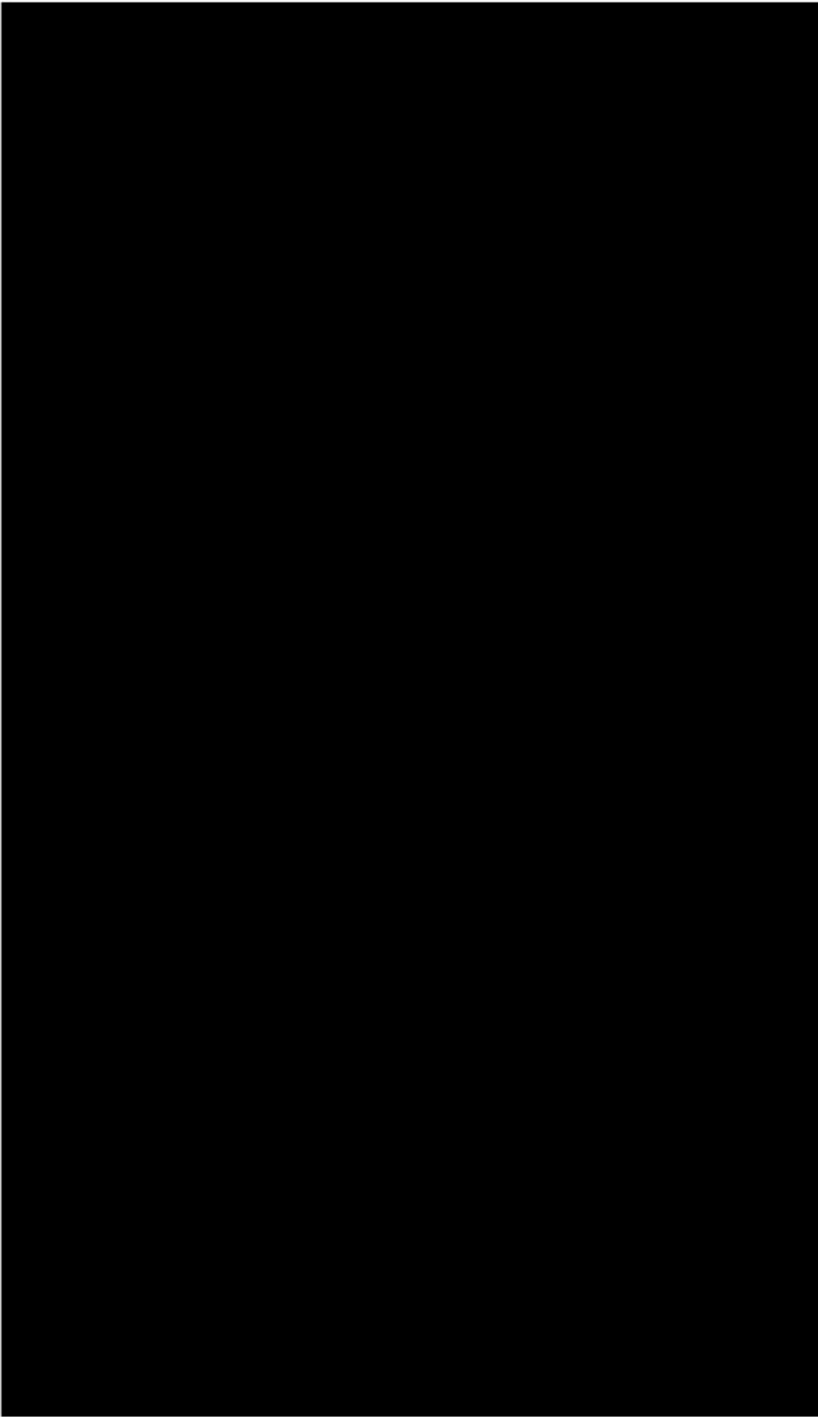


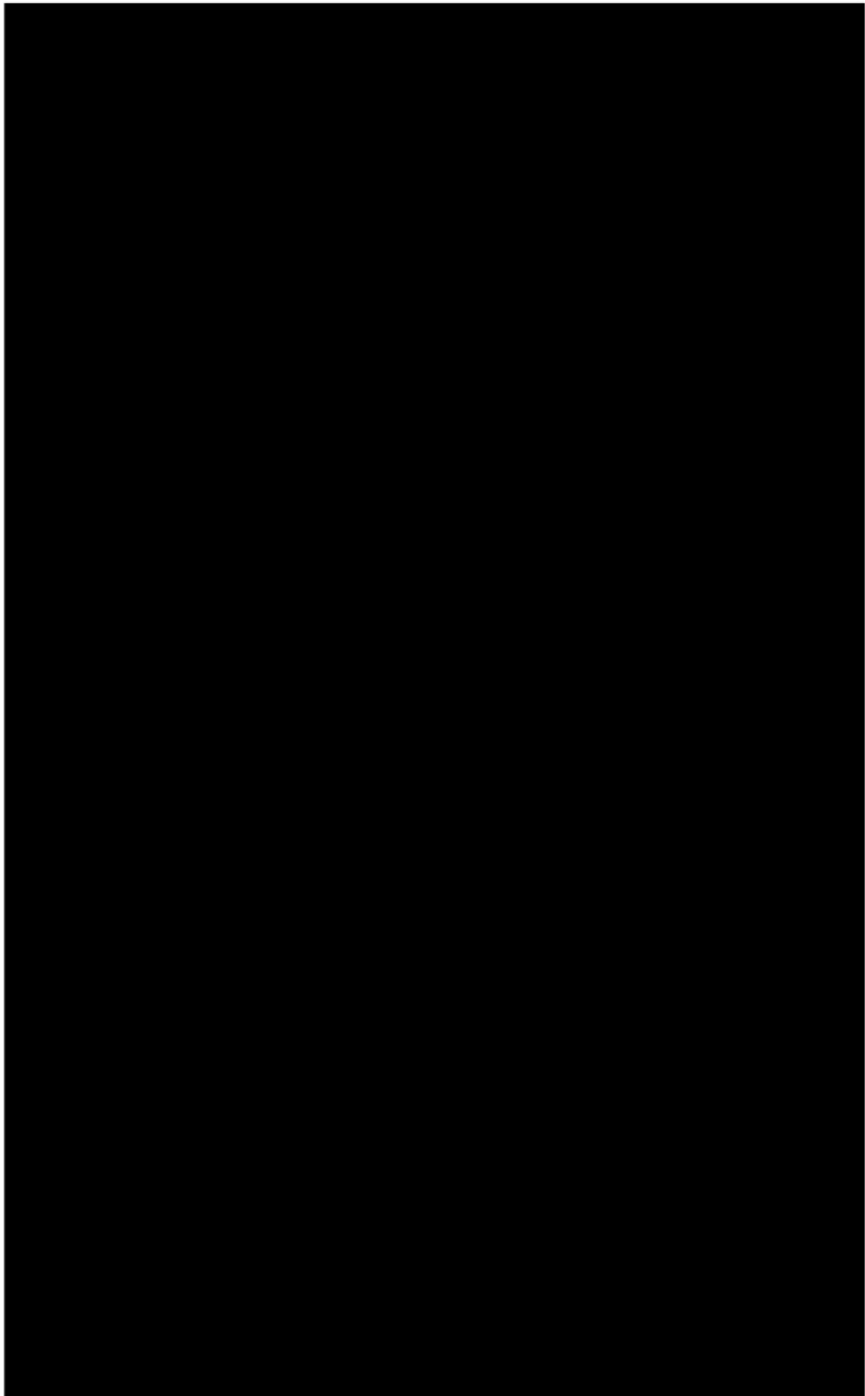


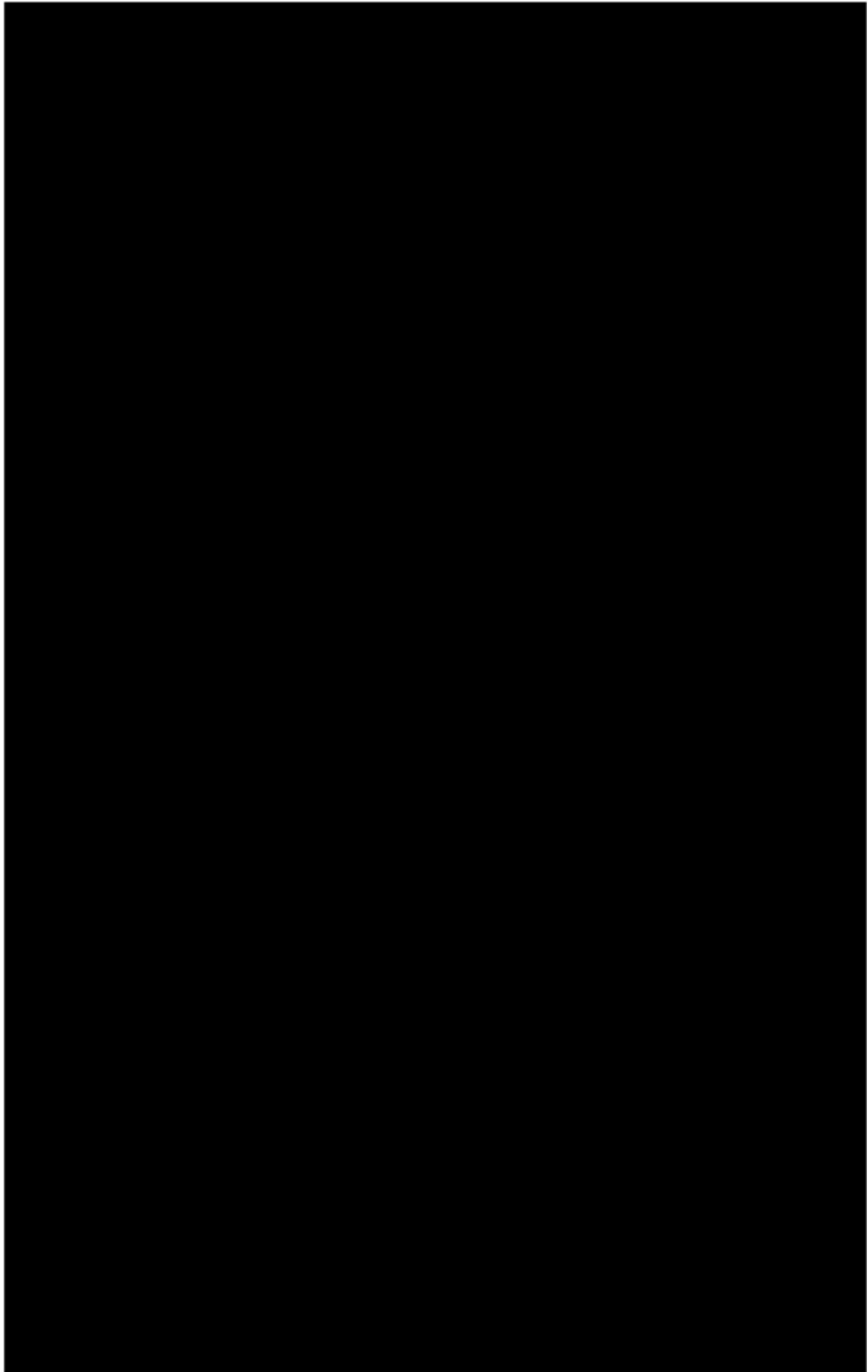


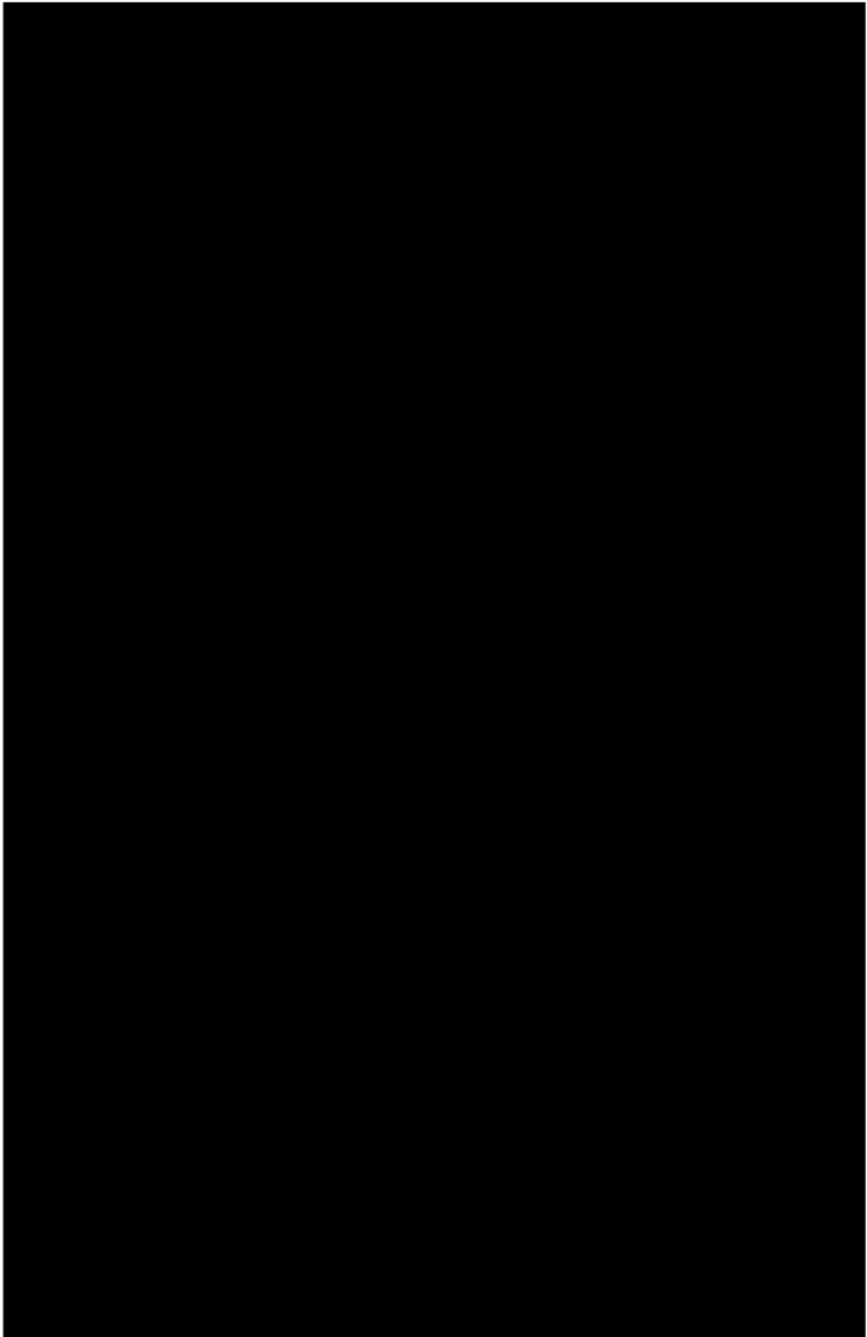


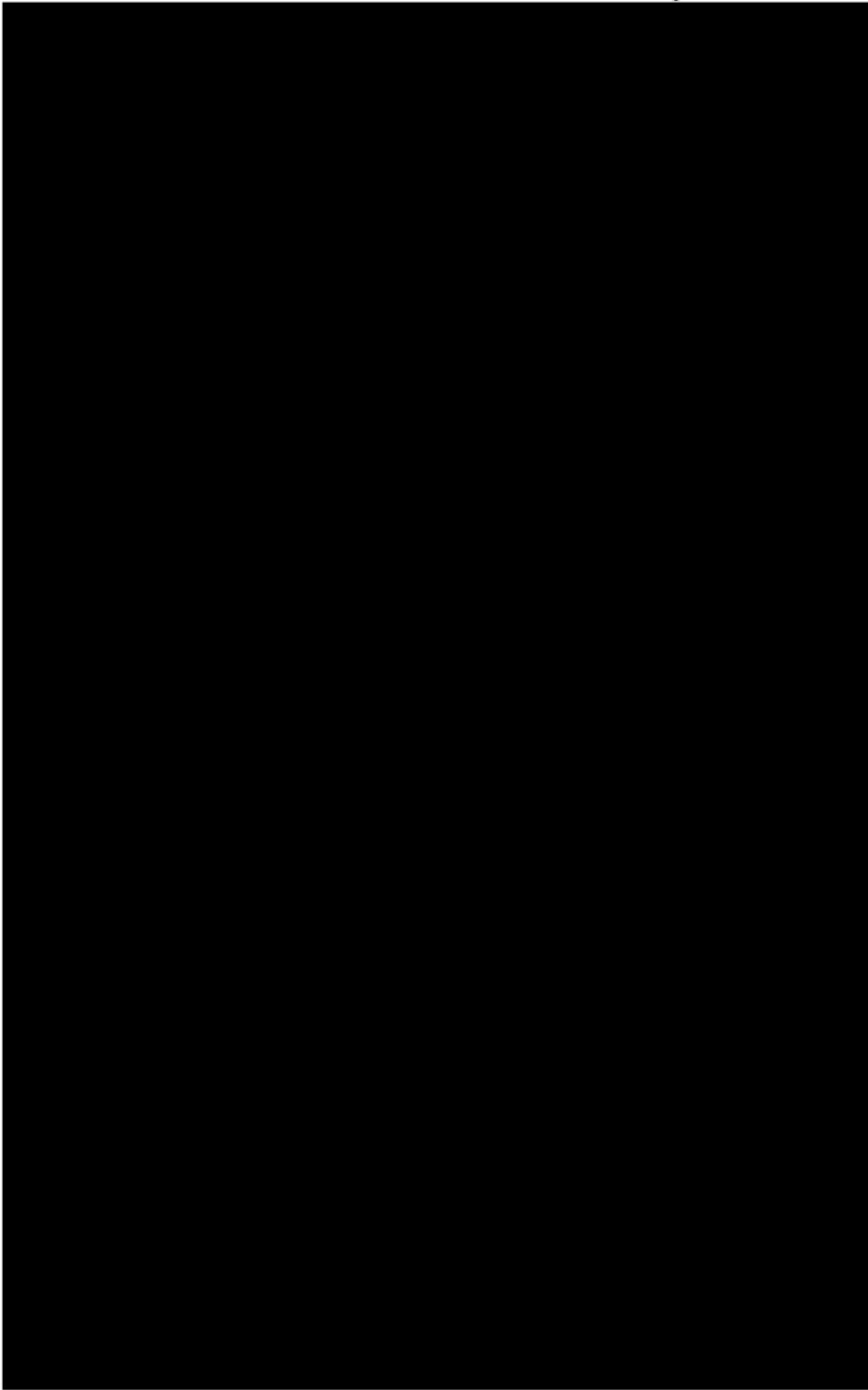


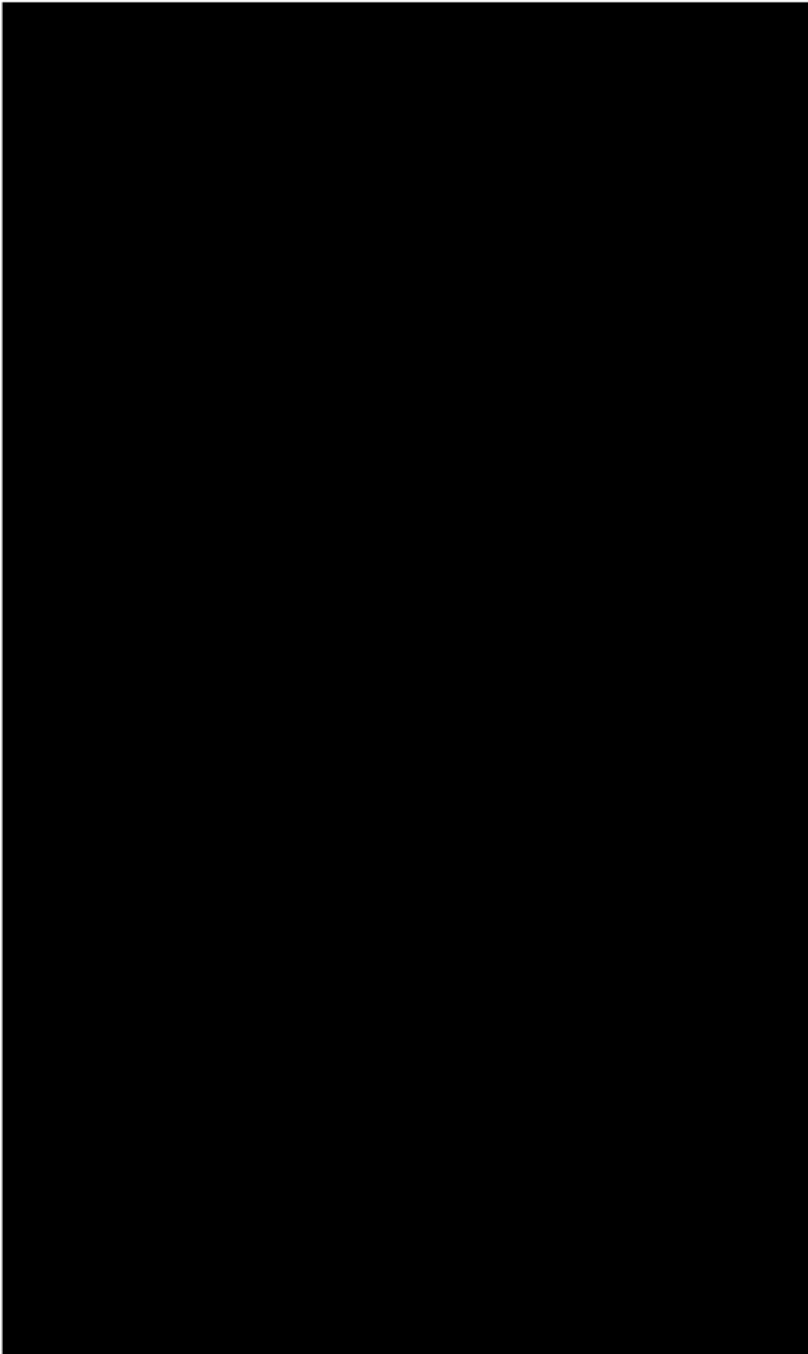




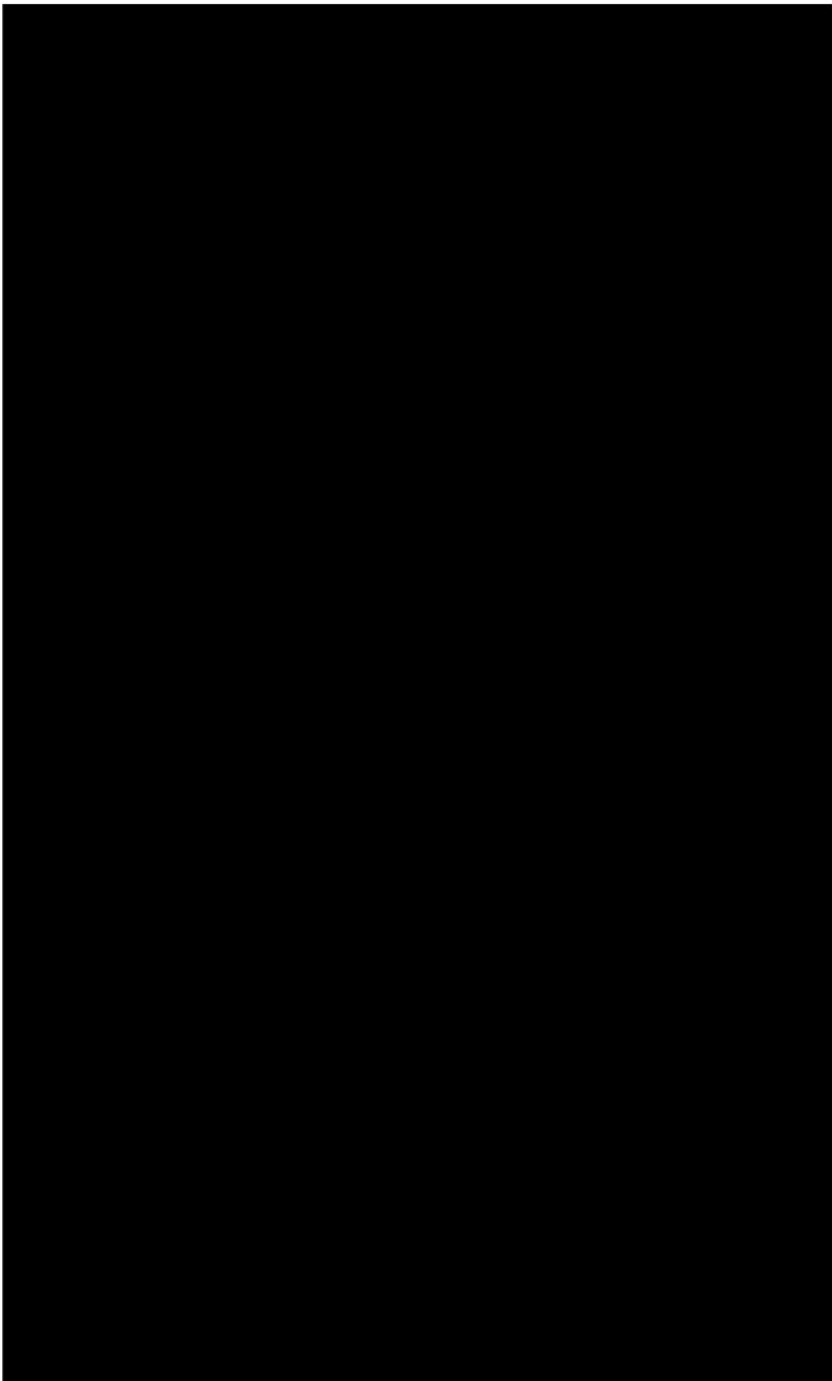


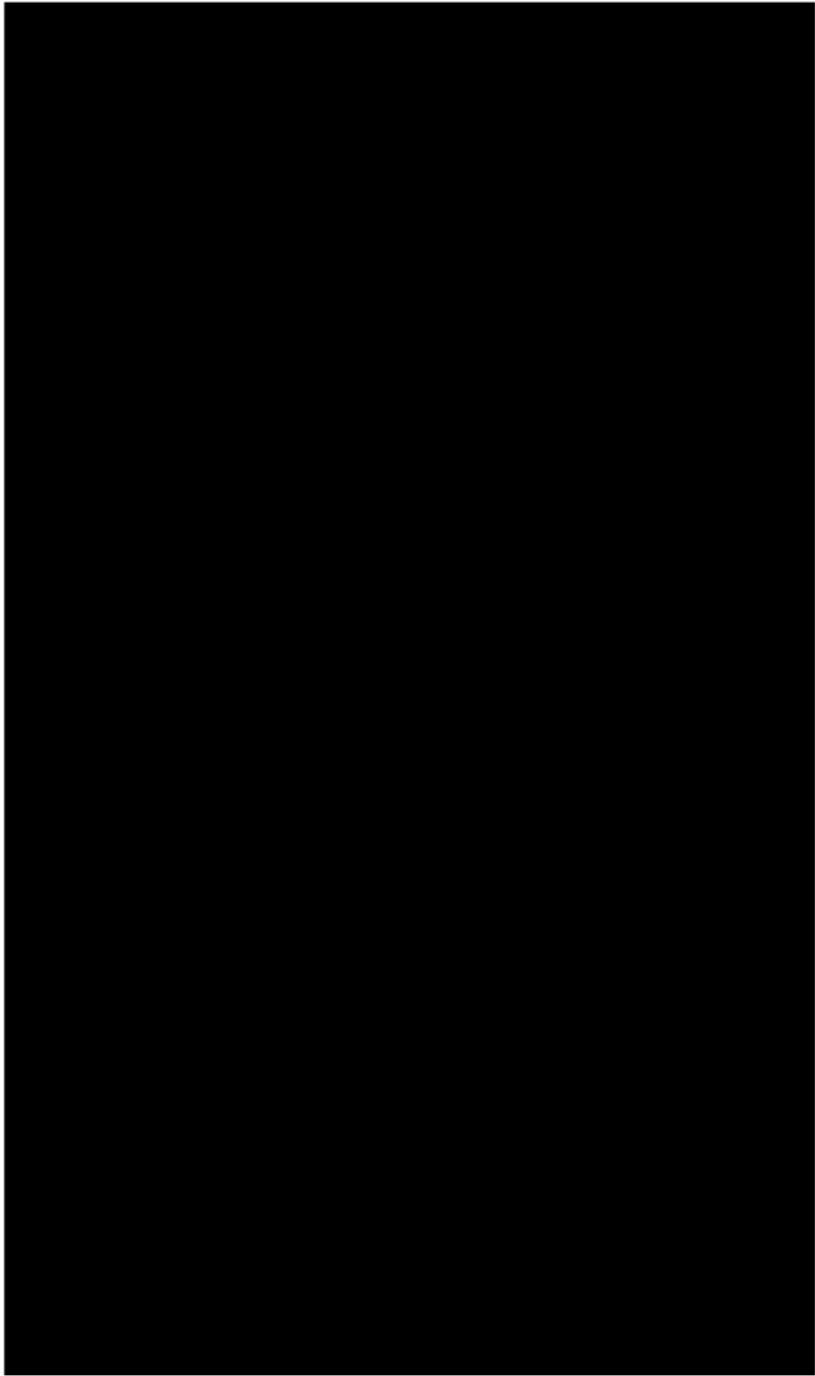


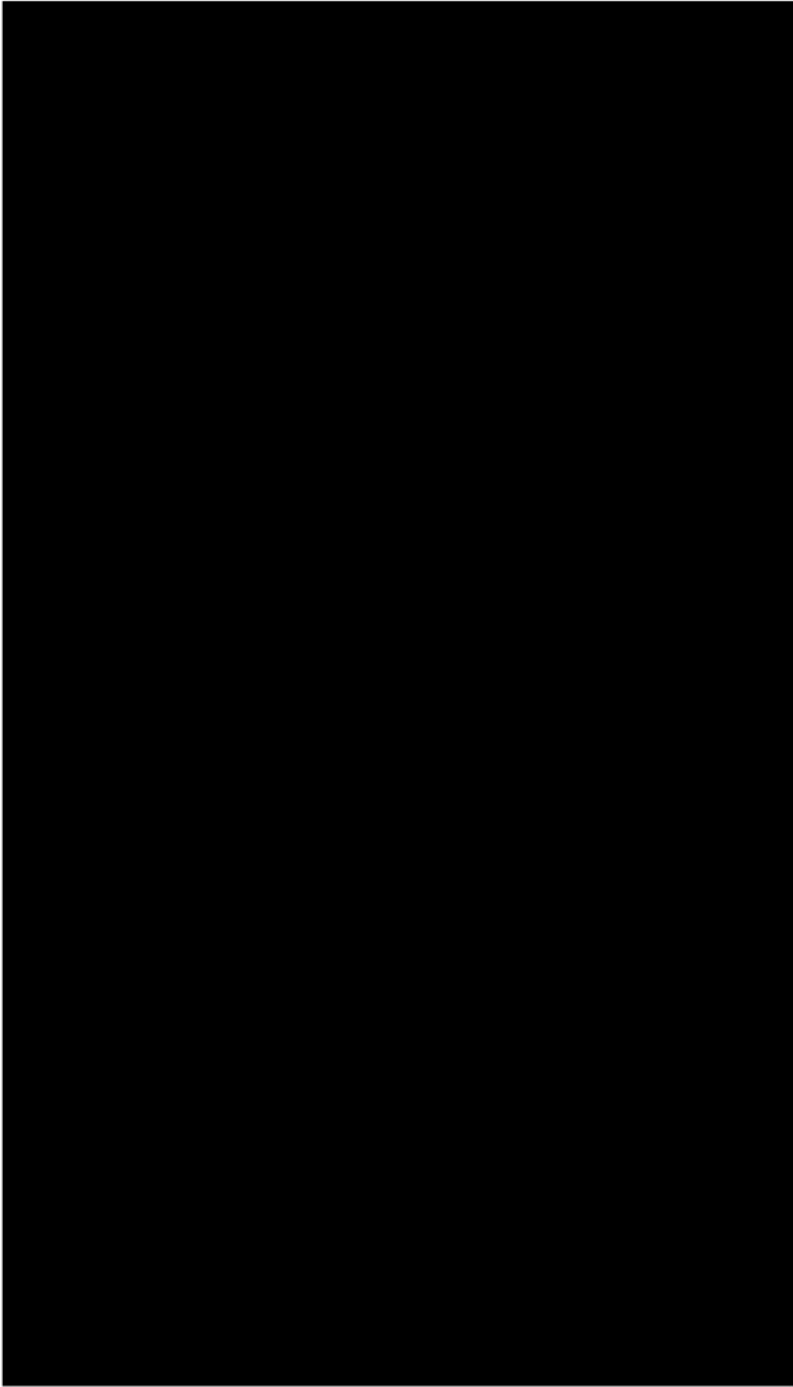


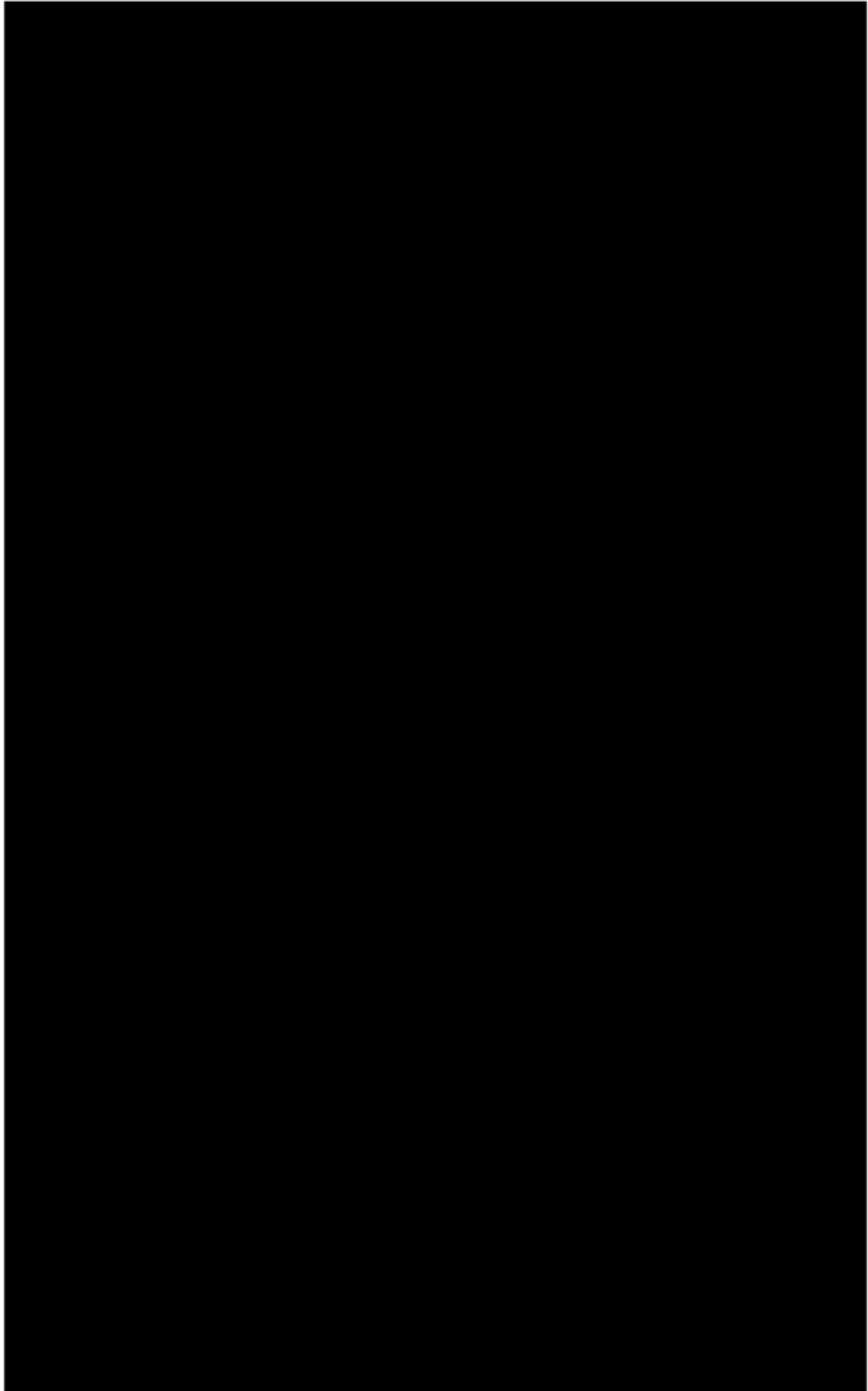


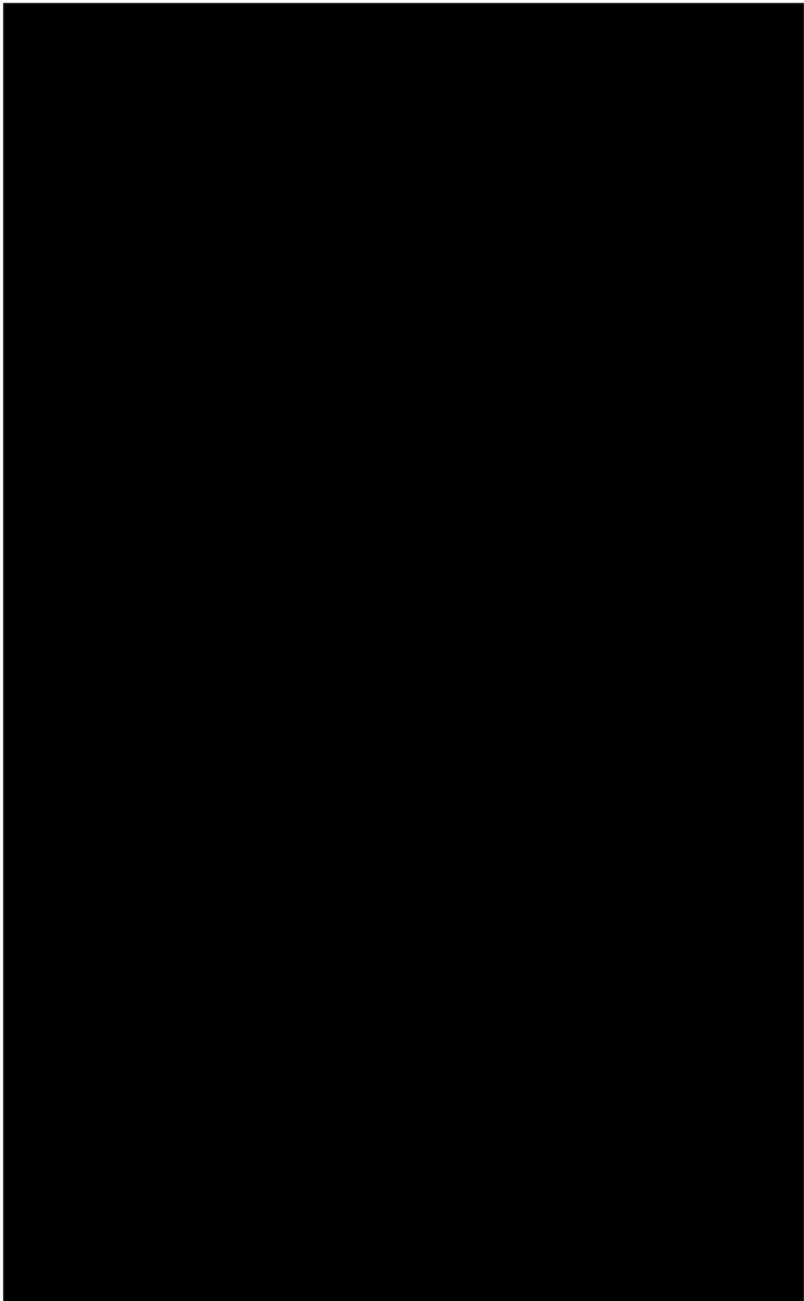


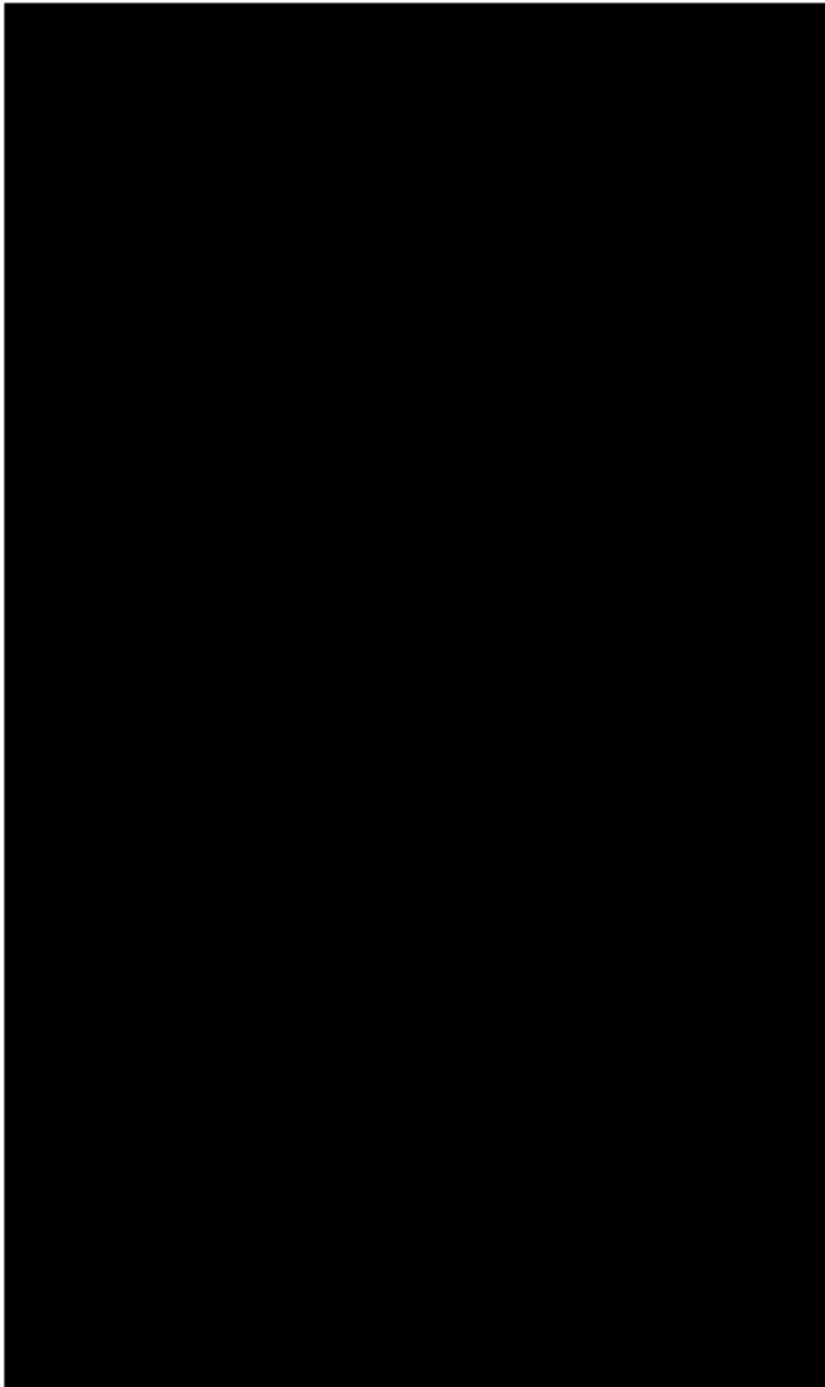


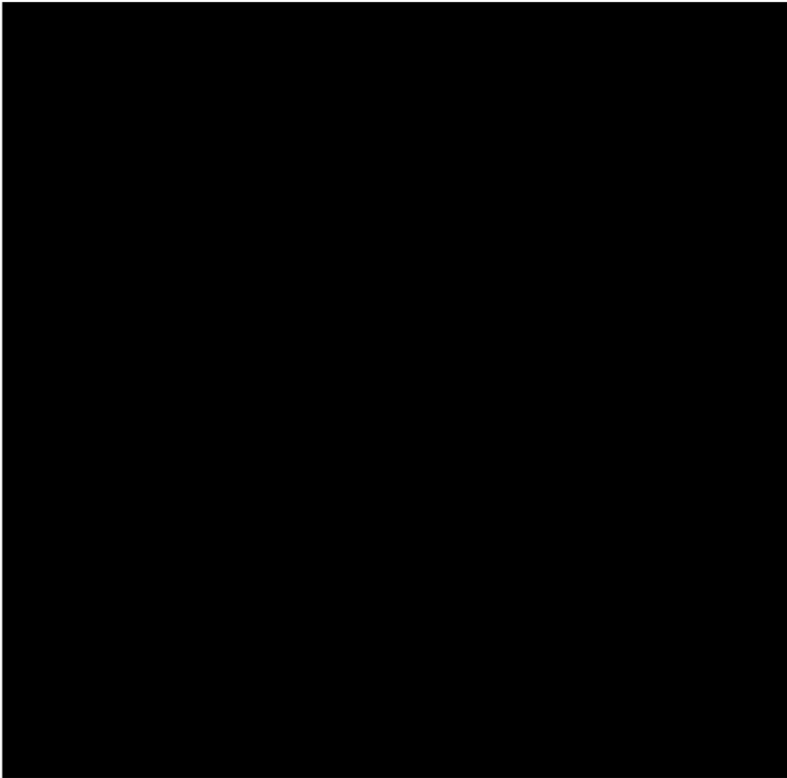












**RAHMENVEREINBARUNG**  
**ÜBER DIE BENUTZUNG ÖFFENTLICHER WEGE**  
**FÜR TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN**

Zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg**

vertreten durch

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

- nachstehend „**Hamburg**“ genannt -

u n d

der **xy-Firma**

vertreten durch

xxx (Geschäftsführer) und

xxx (xxx)

- nachstehend „**Nutzungsberechtigte**“ genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien geschlossen:



## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Grundsätze der Zustimmung</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Anzuwendende Vorschriften</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen</b>	<b>6</b>
<b>§ 4 Dokumentation</b>	<b>9</b>
<b>§ 5 Folgepflicht</b>	<b>9</b>
<b>§ 6 Kostentragung</b>	<b>10</b>
<b>§ 7 Ersatzvornahme</b>	<b>11</b>
<b>§ 8 Dauer der Vereinbarung</b>	<b>11</b>
<b>§ 9 Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>

## PRÄAMBEL

1. Diese Rahmenvereinbarung regelt die Neuverlegung, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien im Sinne von § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1190), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2958) durch die Nutzungsberechtigte in den Verkehrswegen Hamburgs, soweit Hamburg nach dem Hamburgischen Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73) und nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Trägerin der Wegebaukosten im Sinne des § 68 Absatz 3 TKG ist. Die Benutzung öffentlicher Gewässer bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
2. Die Nutzungsberechtigte besitzt für die Bundesrepublik Deutschland das nach § 69 Absatz 1 TKG durch den Bund übertragene Recht, die Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen.
3. Nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung sind Einzelzustimmungen nach § 68 Absatz 3 TKG nicht mehr erforderlich.

## § 1 GRUNDSÄTZE DER ZUSTIMMUNG

- (1) Hamburg stimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, unbeschadet der Rechte Dritter, der Verlegung neuer Telekommunikationslinien sowie deren Änderung im Bereich der öffentlichen Wege Hamburgs durch die Nutzungsberechtigte zu. Zu den öffentlichen Wegen gehören auch die öffentlichen Plätze und Brücken. Als Änderung vorhandener Telekommunikationslinien, die der Zustimmung bedürfen, ist die räumliche Veränderung der Telekommunikationslinien anzusehen.
- (2) Die Zustimmung gilt nur für die unterirdische Verlegung von Leitungen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (3) Die Längsverlegung neuer Telekommunikationslinien hat generell außerhalb der Fahrbahnen öffentlicher Wege zu erfolgen. Parallel verlaufende vorhandene Fremdleitungen sollen grundsätzlich nicht überbaut werden. Die Querung von Fahrbahnen soll möglichst aufgrabungsfrei erfolgen. Hamburg lässt eine Querung von Fahrbahnen in offener Baugrube nach Prüfung des Einzelfalls unter Beachtung der Anforderungen des Straßenverkehrs zu, wenn

eine aufgrabungsfreie Querung wirtschaftlich, technisch oder aufgrund örtlicher Gegebenheiten unzumutbar ist oder die Fahrbahndecke weitgehend schadhaft ist.

- (4) Hamburg hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, bei der Verlegung neuer Telekommunikationslinien und der Änderung vorhandener Telekommunikationslinien in dem von der Nutzungsberechtigten ausgewählten öffentlichen Weg die Lage und den Verlauf der Telekommunikationslinien zu bestimmen und Anweisungen zur Ausführung des Eingriffs in den Wegekörper sowie zur Wiederherstellung nach Aufgrabungen zu erteilen. Für den Trassenverlauf und die Bauausführung muss die Aufgraberlaubnis in schriftlicher Form (Trassenanweisung und Aufgrabeschein) vorliegen. Die Erteilung einer Trassenanweisung für Telekommunikationslinien kann nur versagt werden, wenn Platzgründe oder sonstige, überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen.
- (5) Die zuständige Dienststelle Hamburgs kann Ausnahmen von den Aufgrabesperrfristen für Fahrbahn- und Nebenflächen für die Herstellung von Hausanschlüssen oder neuen Telekommunikationslinien zulassen, soweit diese Vereinbarung erst nach Beginn der jeweiligen Sperrfrist in Kraft getreten ist. Die zuständige Dienststelle Hamburgs kann auch Ausnahmen von den Aufgrabesperrfristen für Nebenflächen zulassen, sofern die Nutzungsberechtigte als öffentliche Teilnehmernetzbetreiberin ihr Transportnetz an den Hauptverteiler der Deutschen Telekom AG anschließen muss, wenn nur so von ihr ein Teilnehmeranschluss ermöglicht werden kann. Fahrbahnen sind in diesen Fällen aufgrabungsfrei zu queren. Die Nutzungsberechtigte ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 verpflichtet, die innerhalb der Gewährleistungsfrist (§ 3 Abs. 11) auftretenden Schäden im Bereich der betroffenen Wegeflächen unabhängig vom Nachweis der Verursachung auf ihre Kosten fachgerecht zu beseitigen.

## § 2 ANZUWENDEnde VORSCHRIFTEN

Folgende Vorschriften und Normen sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt:

1. Telekommunikationsgesetz (TKG)
2. Hamburgisches Wegegesetz (HWG)
3. Anerkannte Regeln der Technik, insbesondere
  - a) Maßgaben der vormaligen DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung),
  - b) DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung),
  - c) DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen,
  - d) Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tele-Stra),
  - e) Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (Ri-Lei-Brü),
  - f) Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG4),
  - g) Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),
4. Vorschriften Hamburgs, insbesondere
  - a) Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg (PLAST) und Entwurfsrichtlinien (ER) Hamburgs bzw. nach erfolgter Einführung die Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra), durch die die PLAST und ER dann ersetzt werden
  - c) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb.)
  - d) Rundschreiben des Amtes Verkehr und Straßenwesen der BWVI  
Hamburg stellt der Nutzungsberechtigten die Vorschriften Hamburgs sowie spätere Änderungen und Ergänzungen zur Verfügung.

### § 3 VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN

- (1) Jede Neuverlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Wegen, die über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht, bedarf einer Trassenanweisung durch die zuständige Dienststelle Hamburgs. Hausanschlussleitungen bedürfen nur dann einer Trassenanweisung, wenn sie eine Längsverlegung außerhalb der vorhandenen Trasse erfordern oder eine Straße queren, auch im Bereich von Straßenkreuzungen oder -einmündungen.

Die Nutzungsberechtigte hat dem formblattgestützten Antrag auf Trassenanweisung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen im Maßstab 1 : 250 mit genauen Angaben zu Art, Lage, Höhe, Verlauf und Abmessungen der geplanten Kabelkanalrohre, Kabelschächte und sonstigen Betriebseinrichtungen auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise ein anderer Maßstab gestattet werden. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Leitungsunternehmen sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen darzustellen. Weiterhin sind alle Standorte von Bäumen mit Abständen bis zu 5 Metern zur geplanten Telekommunikationslinie anzugeben. Stattdessen kann dem Antrag der Nachweis beigelegt werden, dass die Trasse mit der für den Baumschutz zuständigen Dienststelle Hamburgs und den vorhandenen Leitungsunternehmen abgestimmt ist. Weitere Angaben können bei Bedarf von der für die Trassengenehmigung zuständigen Dienststelle angefordert werden.

Sofern eine statische Berechnung für die Telekommunikationslinien, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken, für Ingenieurbauwerke selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich ist, muss diese in geprüfter Form dem Antrag beigelegt werden.

Die Erteilung der Trassenanweisung erfolgt bei Vorliegen der Antragsunterlagen in der Regel:

1. innerhalb von 2 Wochen bei kleinen Maßnahmen im nachgeordneten Straßennetz,
2. innerhalb von 4 Wochen bei umfangreichen Maßnahmen im nachgeordneten Straßennetz und bei Maßnahmen in Hauptverkehrsstraßen,
3. innerhalb von 6 Wochen bei umfangreichen Maßnahmen in Hauptverkehrsstraßen.

Mit der Trassenanweisung übernimmt Hamburg keine Gewähr dafür, dass die angewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Ist die angewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenanweisung entsprechend geändert.

- (2) Telekommunikationskabel sind in Kabelkanalrohren mit Kennzeichnung des Eigentümers und mit einem Nenndurchmesser bis 110 mm mit ausreichender Wandstärke und Druckfestigkeit zu verlegen. Die Anzahl der Rohre richtet sich nach dem voraussichtlich zukünftigen Bedarf. Mehrere Rohre sind soweit möglich übereinander zu verlegen.
- (3) Die Nutzungsberechtigte wird die Anzahl und Abmessungen der Schächte in den öffentlichen Wegen Hamburgs auf das für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche Maß beschränken. Die Streckendichte der Schächte der Nutzungsberechtigten soll für den beantragten Trassenabschnitt den oberen Richtwert von 10 Schächten/km nicht überschreiten. Kabelschächte und sonstige Betriebseinrichtungen sind grundsätzlich außerhalb der Fahrbahnflächen einzubauen. Die Regelabmessungen LxBxT (mm) betragen für Muffenschächte ca. 1840 x 640 x 820 und für Ziehschächte ca. 940 x 540 x 820. Hauszuführungen sind grundsätzlich mittels Unterflurabzweigungen herzustellen. Es sind Schachtabdeckungen zu verwenden, deren Oberfläche der umgebenden öffentlichen Wegefläche entspricht.
- (4) Sofern bei der geplanten Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien konkrete Bauabsichten Hamburgs als Wegebaulastträgerin für den betroffenen öffentlichen Weg im jährlichen Bauprogramm terminiert sind, werden diese bei der Trassenanweisung angegeben und sind durch die Nutzungsberechtigte zu berücksichtigen.
- (5) Vor Durchführung von Aufgrabungen der öffentlichen Wege ist bei der zuständigen Dienststelle Hamburgs ein Aufgrabeschein zu beantragen. Die Erlaubnis wird im Regelfall innerhalb von 3 Arbeitstagen, bei Fahrbahnquerungen innerhalb von 5 Arbeitstagen und bei umfangreichen Aufgrabungen innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung erteilt. Als umfangreiche Aufgrabungen gelten alle Arbeiten an öffentlichen Wegen, die besondere Verkehrslenkungsmaßnahmen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Aufgrabeerlaubnis. Die Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall verpflichtet, die Wegeaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Durch Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger bzw. Nutzer der betroffenen Grundstücke sind rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form schriftlich zu unterrichten.
- (7) Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt werden. Die Nutzungsberechtigte wird alle zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere die Baustellen gemäß den Auflagen der

Straßenverkehrsbehörde absperren und kennzeichnen. Anweisungen Hamburgs sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Koordinierung der Bauarbeiten. Bei der Koordinierung wird das Interesse der Nutzungsberechtigten angemessen berücksichtigt.

- (8) Nach Neuverlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien sind aufgrabene Wegeflächen unverzüglich wiederherzustellen. Die Nebenflächen werden durch die Nutzungsberechtigten, die Fahrbahnflächen werden durch die Nutzungsberechtigten unter Beteiligung der für Tiefbau zuständigen Dienststelle des jeweiligen Bezirksamtes hergestellt. Bauarbeiten dürfen nur von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Fachfirmen ausgeführt werden.
- (9) Hamburg hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten jederzeit den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Unterhaltung ihrer Anlagen zu verlangen. Soweit hierfür die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich ist, wird die Nutzungsberechtigte über dessen Person zuvor Einvernehmen mit Hamburg herbeiführen. Sofern keine Einigung hierüber zustande kommt, hat Hamburg das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen.
- (10) Nach Beendigung der von der Nutzungsberechtigten in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahmebesichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Festgestellte Mängel sind von der Nutzungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten nachzubessern. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahmebesichtigung statt.
- (11) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Wegeflächen und beträgt 5 Jahre. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den Bestimmungen der VOB.
- (12) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ihre Anlagen so zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, dass Gefahren für den öffentlichen Verkehr sowie für die Anlieger und den Bestand der öffentlichen Wege nicht entstehen oder entstehen können.

#### § 4 DOKUMENTATION

- (1) Jede Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien ist vollständig zu dokumentieren. Die Nutzungsberechtigte hat die Kabelkanalrohre mit dem geodätischen Bezugssystem „ETRS89/Abbildung UTM“ lagernmäßig auf dauerhafte Festpunkte (Lagefestpunktfeld) einzumessen. Auf Verlangen der Stadt ist die Lagebeschreibung der Telekommunikationsanlage im Rahmen der durch das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® vorgegebenen Genauigkeit im entsprechenden Bezugssystem abzugeben.
- (2) Die Nutzungsberechtigte führt für ihre Telekommunikationslinien eine Leitungsdokumentation nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Einmessungen auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® und ist in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leitungsdokumentation verantwortlich. Sie gibt auf Verlangen Hamburgs oder anderer Sondernutzer, zu denen auch alle Nutzungsberechtigten i. S. des TKG gehören, entsprechende Auskünfte. Bei Änderungen ist die Leitungsdokumentation entsprechend fortzuschreiben. Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich gegenüber Hamburg, innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Leitungsverlegung kostenfrei genaue und vollständige Bestandslagepläne auf Datenträger der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung – in den Datenformaten DXF oder DWG zur Führung eines eigenen Leitungskatasters zur Verfügung zu stellen. Als einheitliche geometrische Grundlage ist das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® zu verwenden. Hamburg wird keine Auskünfte über das gesamte Netz der Nutzungsberechtigten oder Teile davon erteilen. Die Weitergabe der Leitungsdaten an andere Berechtigte darf nur bauprojektbezogen erfolgen. Die Nutzungsberechtigte haftet in diesem Fall nicht für die durch Hamburg erteilten Auskünfte, soweit ein Verschulden Hamburgs vorliegt.

## **§ 5 FOLGEPFLICHT**

- (1) Wird eine Straße entwidmet, erlischt nach § 72 Absatz 2 TKG die Nutzungsberechtigung für diese Straße. Die Anlagen sind auf Anforderung Hamburgs durch die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu entfernen.
- (2) Die Nutzungsberechtigte ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 72, 74 und 75 TKG verpflichtet, die gebotenen Maßnahmen an ihren bzw. fremden Anlagen auf ihre Kosten zu bewirken.



- (3) Sofern sich die Parteien nicht darüber einigen können, ob eine Folgepflicht der Nutzungsberechtigten nach den vorgenannten Bestimmungen besteht, verpflichtet sich die Nutzungsberechtigte, um die Baumaßnahme insgesamt nicht zu verzögern, die erforderlichen Maßnahmen an ihren Anlagen zunächst auf eigene Kosten, vorbehaltlich einer späteren, ggfs. verwaltungsgerichtlichen Klärung vorzunehmen. Hamburg verpflichtet sich, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung die von der Nutzungsberechtigten vorfinanzierten Kosten zuzüglich Zinsen von jährlich 2 % über dem Basiszinssatz unverzüglich zu erstatten, sofern sich nach Klärung der Streitfrage im Verwaltungsrechtsweg ergibt, dass die Folgepflicht nicht bestand.

## **§ 6 KOSTENTRAGUNG**

- (1) Für die in Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung entstandenen Kosten und Aufwendungen Hamburgs zahlt die Nutzungsberechtigte an Hamburg einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,- EUR.
- (2) Für eine Trassenanweisung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 1,15 EUR/lfd m Trassenlänge, mindestens jedoch 115,- EUR erhoben. Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien werden nicht erhoben. Im Übrigen findet die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Nutzungsberechtigte hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen alle Aufwendungen und Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Beendigung des Benutzungsrechtes entstehen. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Maßnahmen:
1. an Straßen und Ingenieurbauwerken,
  2. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
  3. zum Schutz der Straße, des Verkehrs und des Baumbestandes,
  4. zur Änderung von Betriebseinrichtungen Hamburgs.

Für vorübergehende Sondernutzungen öffentlicher Wege zur Durchführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten sind Sondernutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt insbesondere für:

1. Lagerung von Baustoffen,
2. Abstellen von Containern und Bauwagen.

Darunter fällt nicht die Inanspruchnahme von Wegeflächen durch eine für die Aufgrabung erforderliche Baustelleneinrichtung und das vorübergehende Lagern von Bodenaushub. Gleiches gilt für die Errichtung von Wartungszelten oder Absperrung von Kabelschächten zur Durchführung von Verlege- oder Wartungsarbeiten an vorhandenen Trassen.

- (4) Für die im Bereich von Straßen und Ingenieurbauwerken verlegten Telekommunikationslinien hat die Nutzungsberechtigte Hamburg die aus der Erschwerung für Umbau und Unterhaltung der öffentlichen Wege erwachsenden Kosten gemäß § 71 Abs. 2 TKG zu ersetzen. Die Erschwerungen werden mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 1,50 EUR /lfd m Trassenlänge abgegolten. Damit sind alle Ansprüche gemäß § 71 Abs. 2 TKG für die jeweilige Trasse ausgeglichen.

## **§ 7 ERSATZVORNAHME**

Kommt die Nutzungsberechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dieser Vereinbarung oder den gesetzlichen Regelungen ergibt, trotz vorheriger Aufforderung Hamburgs innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist Hamburg berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Hamburg kündigt der Nutzungsberechtigten die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt Hamburg die Nutzungsberechtigte von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

## **§ 8 DAUER DER VEREINBARUNG**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf der Dauer gekündigt wird. Die Dauer der Vereinbarung endet spätestens, wenn die Nutzungsberechtigte die Tätigkeit von sich aus einstellt oder infolge einer Entscheidung der Bundesnetzagentur aufgeben muss.
- (2) Hamburg ist berechtigt, diese Rahmenvereinbarung im Rahmen von § 60 HmbVwVfG jederzeit vorzeitig zu kündigen, insbesondere wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.

- (3) Kommt die Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, so ist Hamburg nach vorheriger Aufforderung zu vertragsgemäßem Verhalten und Fristsetzung berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen.

## **§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die Nutzungsberechtigte stellt Hamburg von allen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, Instandsetzung oder Beseitigung der Telekommunikationslinien gegen Hamburg geltend gemacht werden. Satz 5 bleibt unberührt. Die Nutzungsberechtigte haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die Hamburg aufgrund der Benutzung der öffentlichen Wege durch ihre Telekommunikationslinien entstehen. Die Nutzungsberechtigte bestätigt das Vorhandensein einer Versicherung für die gesetzliche und ihr nach dieser Vereinbarung obliegende Haftung und Gewährleistung für die Zeit der Benutzung in Höhe von 2,5 Mio. EUR je Schadensfall. Hamburg haftet gegenüber der Nutzungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (2) Sollte ein Teil dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien der Rahmenvereinbarung verpflichten sich, an die Stelle von unwirksamen Teilen dieser Rahmenvereinbarung eine Regelung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Rahmenvereinbarung am nächsten kommt.
- (3) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung auf einen Dritten bedarf der Zustimmung Hamburgs.
- (4) Bei ersatzloser Beendigung der Vereinbarung gelten für die verlegten Linien die vertraglich getroffenen Regelungen fort, solange die Nutzungsberechtigte Inhaberin des Wegebenutzungsrechts nach § 69 TKG ist. Bei Wegfall der Nutzungsberechtigung oder bei Aufgabe des Betriebes der Telekommunikationslinien hat Hamburg das Recht, von der Nutzungsberechtigten die vollständige Beseitigung der Anlage und die Wiederherstellung des öffentlichen Weges entsprechend der vorhandenen Wegebefestigung und des Wegezubehörs innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu verlangen, soweit der Verbleib der Telekommunikationslinien Hamburg nicht mehr zumutbar ist. Dies be-

gründet keine Ansprüche gegenüber Hamburg. Sofern Hamburg am Erwerb der Telekommunikationslinien interessiert ist, werden sich die Parteien über ein angemessenes Entgelt für die Übernahme der Anlage einigen.

- (5) Auf Telekommunikationslinien, für die vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung im Einzelfall eine Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG erteilt wurde, findet diese Rahmenvereinbarung Anwendung.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (7) Jede Partei dieser Vereinbarung erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (8) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung zugänglich gewordenen und werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet vertraulich zu behandeln und sie, soweit nicht zur Erreichung des Zwecks dieser Rahmenvereinbarung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.
- (9) Diese Rahmenvereinbarung ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (10) Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie wird erst rechtswirksam, wenn Hamburg der Nutzungsberechtigten die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen.

Hamburg, den

....., den

Freie und Hansestadt Hamburg



Xy-Firma  
xxx (Geschäftsführer)  
xxx (xxx)

## Einheitliches Materialkonzept

Gemäß Nr. 3.1 der Besonderen Nebenbestimmungen ist das folgende Materialkonzept für die Errichtung neuer Infrastrukturen von Höchstgeschwindigkeitsnetzen (FTTC/B/H) für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Die aufgeführten Größen, Mengen und Ausführungen charakterisieren Mindestvorgaben. Maßgeblich für die Dimensionierung der Infrastruktur ist die Kalkulation der zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten gemäß der *Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur*. Abweichungen nach oben sind grundsätzlich zulässig.

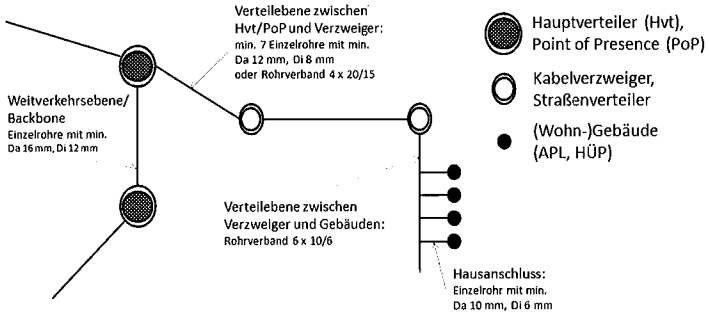
Anwendung	Weitverkehrsebene/ Backbone	Verteilebene		Hausanschluss
		zwischen Hvt/PoP und Verzweiger	zwischen Verzweiger und Gebäuden	
<b>Dimension</b> <i>Erdverlegung</i>	Einzelrohre mit <b>min.</b> Da 16 mm, Di 12 mm	<b>min.</b> 7 Einzelrohre mit <b>min.</b> Da 12 mm, Di 8 mm oder Rohrverband <b>min.</b> 4 x 20/15	Rohrverband <b>min. 6 x 10/6</b>	Einzelrohre mit <b>min.</b> Da 10 mm, Di 6 mm
<b>Benennung</b> <i>Rohrverband</i> <i>Erdverlegung</i>	≥1 x 16/12	≥7 x 12/8, ≥4 x 20/15	≥6 x 10/6	≥1 x 10/6
<b>Dimension</b> <i>Bei Verlegung</i> <i>in</i> <i>Schutzrohren</i>	<b>min.</b> 50x4,6 Schutzrohre	<b>min.</b> 7 Einzelrohre mit <b>min.</b> Da 10 mm, Di 8 mm	<b>min.</b> 7 Einzelrohre mit <b>min.</b> Da 10 mm, Di 8 mm	-
<b>Benennung</b> <i>Rohrverband</i> <i>Bei Verlegung</i> <i>in</i> <i>Schutzrohren</i>	-	≥7 x 10/8	≥7x 10/8	-
<b>Ausführung</b> <i>Einzelrohr</i>	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung

Da = Außendurchmesser

Di = Innendurchmesser

Faserstandard mindestens ITU-T G.652.D und im Hinblick auf Biegeunempfindlichkeit (u.a. für Smart Home/Building) auch ITU-T G.657A1 oder A2.

des Bundes



### Farbbelegung und Dokumentation

Einzelrohrfarben bei  $D_a = 10$  mm oder größer:  
(Ab Rohr Nr. 13 beginnt erneut die 12er Farbreihe, ergänzt  
durch zusätzliche Streifenmarkierung.)

Rohr Nr.	Farbe (nach DIN EN 60794-1-1 Beiblatt 1:2014-04; VDE 0888-100-1 Beiblatt 1:2014-04)
1	rot
2	grün
3	blau
4	gelb
5	weiß
6	grau
7	braun
8	violett
9	türkis
10	schwarz
11	orange
12	rosa bzw. pink

Die Belegung bzw. geplante Belegung der Rohrverbände und die Erstellung der Hausanschlüsse ist pro Rohrverband anhand der unten aufgeführten Tabelle zu dokumentieren.

Die Tabellen sind als Nachweis im Rahmen der Zwischenberichte und des Endverwendungsnachweises einzureichen.

Bauvorhaben / Objekt: \_\_\_\_\_

Dokumentation Hausanschluss Mikrokabelfröh

Straße	Haus Nr.	Haushalt / Name	Mantelfarbe Verbund	Rohr Nr.	Farbzellen-Kombination	Einzellochtyp	Anschlusspunkt	Datum	Hausanschluss gesetzt / (ja/nein)
Edulzerstr. 98a	1	Mu. Form. aus	grün	1	rot	10-2	keiner	13.02.2015	13- bis zum AP
				2	rot				
				3	blau				
				4	gelb				
				5	weiß				
				6	grau				
				7	braun				
				8	violett				
				9	lila				
				10	schwarz				
				11	rot				
				12	rot				
				13	rot				
				14	rot				
				15	blau				
				16	gelb				
				17	weiß				
				18	grau				
				19	braun				
				20	violett				
				21	lila				
				22	schwarz				
				23	rot				
				24	rot				

Ab Rohr Nr. 13 beginnt erneut die 12er Farbleihe, ergänzt durch zusätzliche Streifenmarkierung

# GIS-Nebenbestimmungen

Version 3.1 vom 1. November 2016

## Inhalt

1	Einführung.....	2
1.1	Umfang und Datenlieferung.....	2
1.2	Formatvorgaben und Datenqualität.....	2
2	Verfahrensschritte.....	4
2.1	Bei der Antragstellung.....	4
2.2	Zwischen Vergabe und Baubeginn (Planung).....	4
2.3	Zwischennachweis.....	4
2.4	Verwendungsnachweis.....	4
3	Layer (Geodaten-Tabellen).....	5
3.1	Gebietsabgrenzung.....	5
3.1.1	Layer <i>Antragsteller</i> .....	6
3.1.2	Layer <i>Markterkundungsgebiet</i> .....	6
3.1.3	Layer <i>Weisse_Flecken</i> .....	7
3.1.4	Layer <i>Ausbaugebiete_BFP</i> .....	7
3.1.5	Layer <i>Ausbaugebiete_fremd</i> .....	8
3.2	Netzplan.....	10
3.2.1	Punkte-Layer (Standorte).....	11
3.2.1.1	Layer <i>Bauten</i> .....	11
3.2.1.2	Layer <i>Netztechnik</i> .....	12
3.2.1.3	Layer <i>Endverbraucher</i> .....	14
3.2.2	Linien-Layer (Netz).....	14
3.2.2.1	Layer <i>Trassenbau</i> .....	15
3.2.2.2	Layer <i>Leerrohre</i> .....	16
3.2.2.3	Layer <i>Verbindungen</i> .....	17
3.2.3	Polygon-Layer <i>Versorgungsgebiete</i> .....	18



## 1 Einführung

Die vorliegenden GIS-Nebenbestimmungen spezifizieren die von der NGA-RR<sup>1</sup> in § 8 geregelte *Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen*. Der Zuwendungsempfänger ist gemäß Nr. 3.1 und Nr. 4.1 der BNBEST-GK<sup>2</sup> verpflichtet, in verschiedenen Verfahrensschritten Geodaten (GIS-Daten) einzureichen.

### 1.1 Umfang und Datenlieferung

Gefragt sind die von der beantragten Förderung betroffenen Infrastrukturen, bereits vorhandene Infrastrukturen sind nur anzugeben, wenn sie durch (Mit-)Nutzung bzw. Synergien für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Netzes relevant sind.

Von zentraler Bedeutung ist die Schlüssigkeit der Daten. Sie müssen dazu geeignet sein, die Plausibilität des zu errichtenden Netzes über alle Komponenten und Verfahrensschritte hinweg beurteilen zu können.

Die Einreichung der GIS-Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der NGA-RR über den Punkt *Netzplan* in der Online-Ausschreibungsdatenbank unter der Internetadresse [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de). Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Förderprogramme die Anwendung der GIS-NB vorgeben und zusätzliche Wege zur Einreichung verlangen.

### 1.2 Formatvorgaben und Datenqualität

Die einzureichenden Geodaten müssen folgende Vorgaben erfüllen:

- Typ: **Vektordaten**
- Georeferenzierung: **Koordinatenreferenzsystem ETRS89** (EPSG:4258)
- erlaubte Dateiformate: **GeoJSON** und **ESRI Shapefile**, bei ESRI Shapefiles sind weitere Bedingungen zu erfüllen:
  - Alle erforderlichen Teildateien müssen vorhanden sein (Shapedatei SHP, Shape-Indexdatei SHX, Datenbankdatei DBF, Projektionsdatei PRJ).
  - Alle Teildateien müssen bis auf die Endung den gleichen Dateinamen haben.
  - Alle Teildateien müssen innerhalb des gleichen ZIP-Archives verpackt sein.
  - In diesem Archiv dürfen sich keine weiteren Dateien befinden.

---

<sup>1</sup>Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

<sup>2</sup>Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes

- Dateigröße: **maximal 32 MByte** (muss die Dateigröße aus plausiblen Gründen überschritten werden, ist eine individuelle Absprache mit dem Breitbandbüro des Bundes nötig)
- Alle für den jeweiligen Verfahrensstand in den Tabellen markierten Attribute sind **Pflichtfelder** (liegen für einzelne Attribute zum jeweils angegebenen Zeitpunkt keine Daten vor, können die Felder in begründeten Ausnahmefällen freigelassen werden, die schriftliche Begründung ist dem Antrag beizufügen).
- Invalide Geometrien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht akzeptiert (zum Beispiel Linien, die aus nur einem Punkt bestehen, sich selbst überschneidende Polygone oder Ähnliches).

## 2 Verfahrensschritte

Die einzureichenden GIS-Daten unterscheiden sich je nach Verfahrensstand in ihrer Detailtiefe. In den Layertabellen finden sich mit Nummern markierte Spalten der Verfahrensschritte. Ist eine Zelle der jeweiligen Spalte mit einem Kreuz markiert, so ist das Attribut der Zeile im entsprechenden Verfahrensschritt anzugeben.

### 2.1 Bei der Antragstellung

Für die Prüfung des Antrags muss ersichtlich werden, wo neue Infrastruktur entsteht und welche vorhandenen Komponenten zur Herstellung der Breitbandversorgung (mit-)genutzt werden. Eine Zusammenarbeit der Antragsteller mit den Telekommunikationsunternehmen, Beratern und Planern sowie der gegenseitige Austausch der notwendigen Daten wird empfohlen.

Es handelt sich um eine Grobplanung des Ausbaus, noch nicht notwendig sind Detailangaben wie zum Beispiel die Versorgungsgeschwindigkeit eines einzelnen Haushalts oder die Anzahl der Lichtwellenleiter-(LWL-)Fasern.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 1

### 2.2 Zwischen Vergabe und Baubeginn (Planung)

Die Einreichung einer ausführlichen Feinplanung ist verpflichtend. Die Detailtiefe der einzureichenden Daten ist größer als bei der Antragstellung. Sowohl Komponenten der Infrastruktur als auch Anbindungsgeschwindigkeiten werden abgefragt.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 2

### 2.3 Zwischennachweis

Für den Mittelabruf ist die Dokumentation des jeweils erreichten Ausbaustandes verpflichtend.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 3

### 2.4 Verwendungsnachweis

Beim Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6 der AN Best-Gk<sup>3</sup> ist die höchste Detailtiefe vorzulegen. In diesem Stadium wird die Inbetriebnahme und Funktionsfähigkeit des Ausbaus nachgewiesen.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 4

---

<sup>3</sup>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften

### 3 Layer (Geodaten-Tabellen)

#### 3.1 Gebietsabgrenzung

Die Gebietsabgrenzung dient der territorialen Veranschaulichung, daher handelt es sich bei den Layern ausschließlich um Polygon-Layer. Sie soll eine Gesamtübersicht über die Ausbauvorhaben und die derzeitige sowie künftige Situation der (Unter-)Versorgung innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Antragsstellers aufzeigen. Inhalte und Terminologie orientieren sich an Abschnitt 6 des Leitfadens<sup>4</sup>.

Folgende Gebiete müssen für den Antrag unterschieden werden:

- **Antragsteller:** Verwaltungsgebiet  
→ die Angabe erfolgt im Layer *Antragsteller* (siehe 3.1.1, S. 6)
- **Markterkundungsgebiet:** Gebiet auf dem Territorium des *Antragstellers*, in dem das Markterkundungsverfahren durchgeführt wird [dessen Ergebnis ist die Einteilung in weiße, graue und schwarze Flecken – hierfür gelten die Geschwindigkeiten der NGA-RR]<sup>5</sup>  
→ die Angabe erfolgt im Layer *Markterkundungsgebiet* (siehe 3.1.2, S. 6)
- **Weisse Flecken:** Teile des *Markterkundungsgebietes*, die un(ter)versorgt und nachweislich in den nächsten drei Jahren nicht wirtschaftlich zu erschließen sind (siehe auch die Definition in 3.2 der EU-Breitbandleitlinien<sup>6</sup>)  
→ die Angabe erfolgt im Layer *Weisse\_Flecken* (siehe 3.1.3, S. 7)
- **Ausbaugebiete:** im weiteren Sinne alle Gebiete, in denen ein Ausbau stattfindet – teilen sich auf in
  - **Ausbaugebiete im Sinne des Antrages** (Zielgebiet, Antragsgebiet): innerhalb der *weißen Flecken* liegendes antragsfähiges Gebiet [im Sinne des Breitbandförderprogrammes des Bundes gilt hier: maximal alle weißen Flecken, sofern nach den geförderten Maßnahmen mindestens 85 Prozent der Haushalte in diesem Gebiet mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden können]<sup>7</sup>  
→ die Angabe erfolgt im Layer *Ausbaugebiete\_BFP* (siehe 3.1.4, S. 7)

4Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI vom 22.10.2015, Dokumentenstand vom 9. März 2016

5Bei Anwendung der GIS-Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen als dem Breitbandförderprogramm des Bundes können gegebenenfalls andere Definitionen zur Anwendung kommen.

6Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

7Bei Anwendung der GIS-Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen als dem Breitbandförderprogramm des Bundes können gegebenenfalls andere Definitionen zur Anwendung kommen.

- **weitere Ausbaugebiete:** Ausbaugebiete außerhalb des *Ausbaugebietes im Sinne des Antrages*  
→ die Angabe erfolgt im Layer *Ausbaugebiete\_fremd* (siehe 3.1.5, S. 8)

Die Polygone der Gebietsabgrenzung sind gebäudescharf abzugrenzen. Das bedeutet, dass die eindeutige Lage von Wohn- und Geschäftsgebäuden (nicht: Schuppen, Garagen oder ähnlicher Gebäude, die im Regelfall keine Kommunikationsinfrastruktur besitzen) innerhalb oder außerhalb des Polygons klar erkenntlich sein muss. Dies gilt bereits ab der Antragstellung, auch wenn es sich dabei nur um eine Näherungsangabe handeln kann, die über die Feinplanung präzisiert wird. Ein Gebäude darf nicht teilweise innerhalb oder außerhalb eines Polygons liegen (mit der Ausnahme, dass eine Verwaltungsgrenze das Gebäude teilt). Die Ausbaugebiete sind auf die tatsächlich zu erschließenden bebauten Bereiche zu beschränken, einschließlich der Teile des öffentlichen Raumes, in dem Ausbaumaßnahmen stattfinden. Nicht zu ihnen gehören längere Trassen, die zur Anbindung eines Ausbaugebietes ein größeres nicht zu erschließendes Areal queren, sowie unbebaute Flächen größeren Ausmaßes wie Feld, Wald und Wiesen, sofern es dort keine Anschlüsse gibt.

Nicht akzeptiert werden Polygon-Layer, die

- aus Multipolygonen bestehen, sofern nicht anders angegeben,
- nur einzelne Gebäude enthalten, nicht aber das Gebiet zwischen den Gebäuden, auf dem die geförderte Versorgungsinfrastruktur liegt (z. B. OSM-Gebäudelayer), oder
- durch Bildung von Puffern um Punkte aus einem ehemaligen Punkte-Layer (z. B. geocodierten Adressdatensatz) hervorgegangen sind.

### 3.1.1 Layer *Antragsteller*

Sofern der Antragsteller mit einer kommunalen Gebietskörperschaft identisch ist (zum Beispiel Stadt, Kreis, Gemeinde, Samtgemeinde) und ausschließlich für sein eigenes Territorium einen Antrag stellt, ist dieser Layer nicht erforderlich, wohl aber bei Zweckverbänden, interkommunalen Kooperationen oder ähnlichem. In diesem Fall ist ein Polygon (bei territorialer Zersplitterung ein Multipolygon) zu erstellen, das das gesamte Territorium des Antragstellers umfasst.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Die Angabe von Attributen ist in diesem Layer nicht nötig.			x			

### 3.1.2 Layer *Markterkundungsgebiet*

Das Markterkundungsgebiet umfasst den Bereich des Markterkundungsverfahrens innerhalb des Territoriums des Antragstellers. Für das Markterkundungsgebiet ist ein Polygon (bei territorialer Zersplitterung ein Multipolygon) zu erstellen, das das gesamte Territorium des Markterkundungsgebiet umfasst.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Dat_Erheb	Text	Datum, an dem die Daten innerhalb des Gebietes erhoben wurden Format: JJJJ-MM-TT	x			

### 3.1.3 Layer *Weisse Flecken*

Die weißen Flecken geben die un(ter)versorgten Teile des Markterkundungsgebietes an. Für jeden zusammenhängenden weißen Fleck einer Datenübertragungsklasse ist je ein Polygon zu erstellen. Im weiteren Verfahrensverlauf ist ihre Entwicklung zu dokumentieren.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Untervers	Integer	Grad der Versorgung im weißen Fleck 1 < 6 Mbit/s 2 < 16 Mbit/s 3 < 30 Mbit/s Es ist der jeweils durchschnittliche Wert der Versorgung anzugeben.	x	x	x	x
Anz_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte im Gebiet	x	x	x	x

### 3.1.4 Layer *Ausbaugebiete\_BFP*

In diesem Layer sind alle zusammenhängenden Ausbaugebiete zu nennen, für die im Rahmen des vorliegenden Antrages eine Förderung beantragt wird/wurde. Sie umreißen das zu erschließende Gebiet unabhängig von der Technik, aber getrennt nach Gebietscharakter (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet). Eine Überlappung darf es nicht geben.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Gebietsart	Integer	1 Wohngebiet 2 Mischgebiet 3 Gewerbegebiet Die Polygone dürfen sich an keiner Stelle überlappen. Würden sich zwei Polygone – z. B. ein Wohn- und ein Gewerbegebiet – überschneiden, müssen daraus drei Polygone werden: ein reines Wohngebiet, ein reines Gewerbegebiet und ein Mischgebiet.	x	x	x	x
Ortsteil	Text	Name der Gemeinde, in dem sich das Gebiet befindet Sollte das Polygon mehrere Ortsteile abdecken, nennen Sie bitte alle.	x	x	x	x
Ausb_Firma	Text	TK-Unternehmen, das den Ausbau innerhalb des Gebietes vornimmt			x	x
HH_Anz	Integer	Anzahl der Haushalte im Gebiet	x	x	x	x
HH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte vor Ausbau im Ausbaugebiet	x	x		
HH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
HH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
HH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Gew_Anz	Integer	Anzahl der Gebäude im Gebiet, in denen sich Gewerbe befinden	x	x	x	x
Gew_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe vor Ausbau im Ausbaugebiet	x	x		
Gew_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Gew_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Gew_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Schule_Anz	Integer	Anzahl der Schulen im Gebiet	x	x	x	x
Schule_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen vor Ausbau im Ausbauggebiet	x	x		
Schule_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
Schule_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Schule_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
KH_Anz	Integer	Anzahl der Krankenhäuser im Gebiet	x	x	x	x
KH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser vor Ausbau im Ausbauggebiet	x	x		
KH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser , die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
KH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
KH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Oe_G_Anz	Integer	Anzahl der sonstigen öffentlichen Gebäude im Gebiet	x	x	x	x
Oe_G_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude vor Ausbau im Ausbauggebiet	x	x		
Oe_G_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
Oe_G_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x	x	x
Oe_G_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x	x	x
Ausb_Start	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) begonnen werden soll/wurde Format: JJJ-MM-TT	x	x	x	x
Ausb_End	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) beendet werden soll/wurde Format: JJJ-MM-TT	x	x	x	x

### 3.1.5 Layer Ausbauggebiete fremd

In diesem Layer sind außerhalb des vorliegenden Antragsgebietes liegende Ausbauggebiete zu nennen. Sie umreißen das zu erschließende Gebiet unabhängig von

der Technik, aber getrennt nach Gebietscharakter (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet). Eine Überlappung darf es nicht geben.

Die Angabe erfolgt grundsätzlich freiwillig, für eine erfolgreiche Bewertung des Antrags (vgl. Scoring-Modell) spielt insbesondere eine Rolle, ob innerhalb der weißen Flecken weitere Ausbaumaßnahmen stattfinden und wie diese finanziert werden bzw. wurden. Ggf. können auch andere Ausbaumaßnahmen (z. B. eigenwirtschaftlicher Ausbau durch TK-Unternehmen) für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Netzes von Interesse sein, wenn dadurch Kooperationen oder Synergien verdeutlicht werden können.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Gebietsart	Integer	1 Wohngebiet 2 Mischgebiet 3 Gewerbegebiet Die Polygone dürfen sich an keiner Stelle überlappen. Würden sich zwei Polygone – z. B. ein Wohn- und ein Gewerbegebiet – überschneiden, müssen daraus drei Polygone werden: ein reines Wohngebiet, ein reines Gewerbegebiet und ein Mischgebiet.	x	x	x	x
Ortsteil	Text	Name des Ortsteils, in dem sich das Gebiet befindet Sollte das Polygon mehrere Ortsteile abdecken, nennen Sie bitte alle.	x	x	x	x
HH_Anz	Integer	Anzahl der Haushalte im Gebiet	x	x	x	x
HH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte vor Ausbau im Ausbaugbiet	x	x		
HH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
HH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_Anz	Integer	Anzahl der Gebäude im Gebiet, in denen sich Gewerbe befinden	x	x	x	x
Gew_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe vor Ausbau im Ausbaugbiet	x	x		
Gew_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
Gew_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_Anz	Integer	Anzahl der Schulen im Gebiet	x	x	x	x
Schule_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen vor Ausbau im Ausbaugbiet	x	x		
Schule_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
Schule_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		



Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Dimension	Text	Dimension des Baus in Zentimeter (Breite × Höhe × Tiefe)				x
Lage	Integer	Ist der Bau ober- oder unterirdisch angelegt? Das reine Fundament zählt nicht als unterirdisch. 1 oberirdisch 2 unterirdisch		x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers			x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners			x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners			x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			x	x

### 3.2.1.2 Layer Netztechnik

Im Layer Netztechnik werden alle aktiven und passiven Technikstandorte abgebildet. Wenn sich mehrere für den Netzaufbau nötige Arten von Netztechnik am selben Standort befinden, muss jeweils ein separater Punkt gesetzt werden – auch, wenn das gleiche Gehäuse verwendet wird. Dabei ist es gleichgültig, um welche Art von Netztechnik es sich dabei handelt. Von zentraler Bedeutung ist hingegen die Anbindung der Endverbraucher und damit die Beschreibung der letzten Übergabepunkte.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x
Art_NT	Integer	Um welche Art von Netztechnik (PoP) handelt es sich? 1 Hauptverteiler (HVt) 9 Glasfaser-Hauptverteiler (Gf-HVt) 2 Kabelverzweiger (KVz) 10 Schaltverteiler 3 DSLAM 11 Glasfaser-Verteiler (Gf-Vt) 4 Übergabepunkt (ÜP) 5 Richtfunkeinrichtung 6 Funkanlage für flächenhafte Abdeckung 7 Verteiler 8 Muffe 99 Sonstige	x	x	x	x
NT_Sonst	Text	Falls Sie als Art der Netztechnik „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von PoP es sich handelt.	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Te_Art_Vor	Integer	Welche Technologie(n) ist/sind am PoP vor dem Ausbau vorhanden? 0 keine 1 FTTH 2 FTTB 3 FTTC (VDSL) 4 VDSL2 5 VDSL2 Vectoring 6 Supervectoring 7 G.fast 8 TV-Kabel (DOCSIS) 9 WLAN 10 WiMAX 11 Richtfunk 12 UMTS/HSPA 13 LTE 14 DSL 99 Sonstige	x	x	x	x
Te_V_Sonst	Text	Falls Sie als Technologie(n) vor dem Ausbau „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Technologie(n) es sich handelt.	x	x	x	x
Te_Art_Gep	Integer	Welche Technologie(n) ist/sind am PoP nach dem Aus-/Neubau geplant/vorhanden? 1 FTTH 2 FTTB 3 FTTC (VDSL) 4 VDSL2 5 VDSL2 Vectoring 6 Supervectoring 7 G.fast 8 TV-Kabel (DOCSIS) 9 WLAN 10 WiMAX 11 Richtfunk 12 UMTS/HSPA 13 LTE 99 Sonstige	x	x	x	x
Te_G_Sonst	Text	Falls Sie im Attribut „Te_Art_Gep“ „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art der Technologie es sich handelt.	x	x	x	x
Bezeichner	Text	Der Bezeichner ist eine eindeutige Kennzeichnung des PoP. Gibt es eine gängige, einmalige Bezeichnung, ist diese zu verwenden (z. B. die Kvz-ID: 09999_0001_A027). Für Funkanlagen ist hier die Sendeantennenkennzeichnung anzugeben. Der Bezeichner muss eindeutig sein. Gibt es keine allgemeingültige Bezeichnung, so sollte ein System angewandt werden, wo auch aus dem Bezeichner ein Rückschluss auf den PoP gezogen werden kann (z. B. bei Masten zur oberirdischen Verlegung von LWL: Mast_oV_012345)	x	x	x	x
ID_Bau	Integer	ID des Datensatzes aus dem Layer Bauten (vgl. 3.2.1.1, S. 11), in bzw. an dem dieser PoP verbaut werden soll bzw. worden ist – ist kein Bau mit diesem PoP verbunden, geben Sie bitte „99“ an Ist ein Stück Netztechnik in einem Bau ein- oder aufgebaut, so müssen beide aufeinander bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des zugehörigen Baus aus dem Punkte-Layer Bauten.	x	x	x	x
ID_Tech	Integer	ID des Datensatzes des PoP aus diesem Layer, der für die Mitversorgung des aktuellen PoP verantwortlich ist – ist kein PoP für die Mitversorgung verantwortlich, geben Sie bitte „99“ an Wird ein PoP durch einen anderen mitversorgt, so müssen beide aufeinander bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des versorgenden PoP aus dem vorliegenden Punkte-Layer Netztechnik bei dem aktuellen PoP.	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Zustand	Integer	Zustand des PoP 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Erschließung über Synergien	x	x	x	x
Mont_Z	Integer	(geplante) Montagtiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Montagehöhe über Grund (positive Werte) in Zentimeter	x	x	x	x
Kd_An timer_V	Integer	Sind über diesen PoP <u>vor</u> dem Aus-/Neubau Endverbraucher direkt angebunden (sind direkte Teilnehmeranschlüsse vorhanden)? 1 Ja 0 nein	x			
Anz_Ans_V	Integer	Anzahl aller NGA-Teilnehmeranschlüsse an diesem PoP <u>vor</u> dem Aus-/Neubau (gilt in der Regel nur für PoPs zur Endverbraucheranbindung, z. B. KVz/DSLAM, Accesspoints etc.).	x			
Kd_An timer_G	Integer	Sind über diesen PoP <u>nach</u> dem Aus-/Neubau Endverbraucher direkt angebunden (sind direkte Teilnehmeranschlüsse vorhanden)? 1 Ja 0 nein	x	x	x	x
Anz_Ans_G	Integer	Anzahl aller NGA-Teilnehmeranschlüsse an diesem PoP <u>nach</u> dem Aus-/Neubau (gilt i. d. R. nur für PoPs zur Endverbraucheranbindung, z. B. KVz/DSLAM, Accesspoints etc.). Wie viele NGA-Teilnehmeranschlüsse sind über diesen PoP mit der beim derzeit geplanten Ausbau, bzw. beim Verwendungsnachweis der verbauten Anbindungstechnik technisch realisierbar?	x	x	x	x
Sende_Geom	Integer	bei Funkanlagen (nicht bei Richtfunk): Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	x	x	x	x
Sende_BB	Integer	bei Funkanlagen (nicht bei Richtfunk): Gesamt-Bandbreite (Upload + Download) in Mbit/s in der Funkzelle	x	x	x	x
SI_Abst_XY	Integer	bei Funkanlagen: horizontaler standortbezogener Sicherheitsabstand in HSR in Zentimeter	x	x	x	x
SI_Abst_Z	Integer	bei Funkanlagen: vertikaler standortbezogener Sicherheitsabstand in HSR in Zentimeter	x	x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers		x	x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers		x	x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers		x	x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers		x	x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners		x	x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners		x	x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners		x	x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners		x	x	x

### 3.2.1.3 Layer Endverbraucher

Im Layer Endverbraucher werden alle Endverbraucher-Standorte abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, um welchen Typ von Endverbraucher es sich handelt. Dies gilt auch für FTTC-Netze.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
An_Hau_Aus	Integer	geplante Bandbreite nach Ausbau in Mbit/s für die Haushalte			x	x
Endkunde	Integer	Um welchen Typ von Endverbraucher handelt es sich? 1 Haushalt 2 Gewerbe 3 Krankenhaus 4 Schule 5 sonstiges öffentliches Gebäude			x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID_Netze	Integer	ID des Datensatzes aus dem Layer Netztechnik (vgl. 3.2.1.2, S. 12), an den dieser Endkunde angeschlossen worden ist Jeder Endkunde muss auf einen PoP bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des zugehörigen PoP aus dem Punkte-Layer Netztechnik.			x	x
Anb_Min_Do	Integer	minimale Downstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			x	x
Anb_Min_Up	Integer	minimale Upstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			x	x
Anb_Max_Do	Integer	maximale Downstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			x	x
Anb_Max_Up	Integer	maximale Upstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			x	x
Daempfung	Float	Dämpfungswerte des Endverbraucher-Anschlusses in dB (auf zwei Nachkommastellen genau)			x	x

### 3.2.2 Linien-Layer (Netz)

Bei den Netz-Layern handelt es sich um Linien-Layer. Sie stellen alle Trassenbau-, Leerrohr-, Kabel- oder Richtfunkstrecken dar.

Drei Netz-Layer sind einzureichen:

- *Trassenbau*
- *Leerrohre*
- *Verbindungen*

#### 3.2.2.1 Layer Trassenbau

Im Layer Trassenbau werden alle Tiefbaumaßnahmen sowie oberirdische Verlegungen (Aufständigung) abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, welches Bauverfahren dabei zum Einsatz kommt oder ob bei einer anderen Trassenbaumaßnahme vorhandene Synergien genutzt wurden. Letztere müssen jedoch vollständig und einzeln ausgewiesen werden.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x
ID_Summe	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1 Besteht die Trasse aus mehreren Teilstücken, ist hier eine übergeordnete ID zu vergeben. Besteht die Trasse aus einem Stück, ist die ID_Summe mit dem Attribut ID identisch.	x	x	x	x
Trassenb	Integer	Art der Oberfläche 11 versiegelte Oberfläche 12 unversiegelte Oberfläche	x	x	x	x
Verfahren	Integer	Trassenbauverfahren 1 klassischer Tiefbau (Ausschachtung) 2 Pflügen 3 Microtrenching 4 Mintrenching 5 Macrotrenching 6 Spülbohr 7 Bodenverdrängung 8 Mitverlegung in Abwasserleitungen 9 Mitverlegung in Frischwasserleitungen 10 oberirdische Verlegung 99 Sonstige	x	x	x	x
Verf_Sonst	Text	Falls sie als Trassenbauverfahren „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welches Trassenbauverfahren es sich handelt.	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Mitverleg	Integer	Wurde die Maßnahme im Rahmen von Mitverlegung bei einer anderen Baumaßnahme durchgeführt? 1 Ja 0 Nein	x	x	x	x
Mitv_Eigen	Text	Machen Sie Angaben zu dem Bauvorhaben, bei dem die Infrastruktur mitverlegt wurde (Eigentümer, Adresse, Kontakt). Dies gilt nur, wenn es eine Mitverlegung gegeben hat.			x	x
Verl_Tiefe	Integer	(geplante) Verlegetiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Verlegetiefe über Grund (positive Werte) in Zentimeter		x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers		x	x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers		x	x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers		x	x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers		x	x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners		x	x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners		x	x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners		x	x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners		x	x	x

### 3.2.2.2 Layer Leerrohre

Im Layer Leerrohre werden alle Leerrohre abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, welche Art von Leerrohr dabei zum Einsatz kommt. Anzugeben sind alle für das Projekt relevanten Leerrohre: sowohl solche, die neu gebaut werden (sei es zur sofortigen Nutzung oder als Reserve, Redundanz oder zur Nachhaltigkeit), als auch vorhandene, die mitgenutzt werden.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x
LR_Art	Integer	Art des Leerrohres, das durch die Linie dargestellt wird 1 Kabelschutzrohr 2 16/12 3 12/8 4 14/10 5 7/4 6 10/6 99 Sonstige (wenn Sie 99 Sonstige“ angeben, muss die Art des Leerrohrs im nächsten Feld näher spezifiziert werden)		x	x	x
LR_Sonst	Text	Falls Sie als Art des Leerrohrs „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Leerrohr es sich handelt.		x	x	x
Anzahl	Integer	Die Anzahl sagt aus, wie viele Leerrohre über eine Linie dargestellt werden. Es ist nicht die Anzahl der Microröhrchen gemeint, sondern die Anzahl der Kabelschutzrohre.	x	x	x	x
LR_Reserv	Integer	Anzahl der Leerrohre und Mikrokabelschutzrohre, die für die Reserve vorgesehen sind		x	x	x
Lae_LR	Integer	Länge der Rohrverbände bzw. Einzelrohre und Rohrverbände in Summe, Angabe in Meter Diese Angabe ist nicht zwingend der Länge der Linie gleichzusetzen. Die laufenden Meter können bei Leerrohren von der Länge der Linie nach oben abweichen.	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Zustand	Integer	Zustand des des Leerrohrs 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Anmietung	x	x	x	x
Verl_Tiefe	Integer	(geplante) Verlegetiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Verlege-/höhe über Grund (positive Werte) in Zentimeter		x	x	x
ID_Trassen	Integer	ID_Summe der Trassenbaumaßnahme aus dem Layer Trassenbau (vgl. 3.2.2.1, S. 15)	x	x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers			x	x
A_ZName	Text	Vorname des Ansprechpartners			x	x
A_VName	Text	Zuname des Ansprechpartners			x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			x	x

### 3.2.2.3 Layer Verbindungen

Im Layer Verbindungen werden alle elektrischen, optischen oder funkbasierten Verbindungen abgebildet (Kabel bzw. Richtfunkstrecken). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Verbindungen neu aufgebaut wurden oder bereits bestanden haben. Ist eine Verbindung für die Funktion des Netzes relevant, ist sie hier anzugeben.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Verb_Art	Integer	Art der Verbindung, die durch die Linie dargestellt wird 1 Kupferkabel 2 Glasfaserkabel (LWL) 3 Koaxial-(TV-)Kabel 4 Richtfunkstrecke 99 Sonstige Hier sind keine Mehrfachnennungen möglich. Jede Verbindung muss gesondert genannt werden, gegebenenfalls durch übereinander liegende Linien.	x	x	x	x
V_A_Sonst	Text	Falls Sie als Art der Verbindung „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Verbindung es sich handelt.	x	x	x	x
Anzahl_Ver	Integer	Anzahl der verlegten Verbindungen (in der Regel Kabel) Die Anzahl sagt aus, wie viele Kabel über eine Linie dargestellt werden. Es ist nicht die Anzahl der Fasern oder Adern eines Kabels gemeint, sondern die Anzahl der Kabel.	x	x	x	x
Lae_Kabel	Integer	Länge der Kabelstrecken, Angabe in Meter Diese Angabe ist nicht zwingend der Länge der Linie gleichzusetzen. Die laufenden Meter können bei Kabeln von der Länge der Linie nach oben abweichen. Eine Angabe bei Funkverbindungen ist nicht nötig.	x	x	x	x
Anzahl_F_A	Integer	Gesamtzahl der Fasern/Adern, die durch die Linie dargestellt werden	x	x	x	
Lfd_M_F_A	Integer	Zahl der laufenden Meter der Fasern/Adern, die durch die Linie dargestellt werden Die Angabe der laufenden Meter ist nicht zwingend der Länge der Linie gleich zu setzen. Die laufenden Meter können z. B. bei Glasfaserkabeln von der Länge der Linie nach oben abweichen.	x	x	x	
F_A_Reserv	Integer	Anzahl der Fasern/Adern, die für die Reserve vorgesehen sind	x	x	x	

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Zustand	Integer	Zustand der Verbindung 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Anmietung	x	x	x	x
ID_Trassen	Integer	ID_Summe der Trassenbaumaßnahme aus dem Layer Trassenbau (vgl. 3.2.2.1, S. 15) (bei neu verlegten Kabeln) Sollte das Kabel ohne Leerrohr verlegt worden sein, ist die ID_Summe der Trassenbaumaßnahme aus dem Trassenbaulayer zu nennen, in allen anderen Fällen kann die Angabe frei bleiben	x	x	x	x
ID_LR	Integer	ID des Leerrohrs aus dem Layer Leerrohre (vgl. 3.2.2.2, S. 16) (bei neu verlegten Kabeln) Sollte das Kabel im Leerrohr verlegt worden sein, ist hier die ID des Leerrohrs aus dem Leerrohrlayer zu nennen, in dem es verlegt wurde.	x	x	x	x
ID_Start	Integer	ID des Startpunktes aus dem Layer Netztechnik (vgl. 3.2.1.2, S. 12)	x	x	x	x
ID_Ende	Integer	ID des Endpunktes aus dem Layer Netztechnik (vgl. 3.2.1.2, S. 12)	x	x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers			x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners			x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners			x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			x	x

### 3.2.3 Polygon-Layer *Versorgungsgebiete*

Jedem PoP, der Endverbraucher direkt anbinden soll bzw. anbindet, müssen verschiedene Polygone für die Versorgungsgebiete mit verschiedenen Geschwindigkeiten zugeordnet werden. Gefragt ist hier die Situation nach dem Ausbau. Es ist egal, um welche Art von PoP es sich handelt (KVz, DSLAM, HVT, Funkmast etc.). Das jeweilige Polygon umfasst den gesamten Bereich, in dem Endverbraucheranbindungen über diesen PoP in der entsprechenden Geschwindigkeit hergestellt werden (können) bzw. wurden – unabhängig davon, in welcher Entfernung, ob mit oder ohne Breitband oder ob der Anschluss geschaltet ist oder nicht. Bei einer Funklösung müssen hier die Ausleuchtungszonen/-sektoren angegeben werden. Für Festnetzanbindungen ergibt sich eine gewisse Redundanz mit dem Endverbraucher-Layer, dennoch sind beide Layer anzugeben, da es beim Versorgungsgebiete-Layer auch um die Erfassung von unbebauten Gebieten geht.

Dabei erhält jede Mindestgeschwindigkeit pro PoP ein eigenes Polygon, die sich gegenseitig überlappen. Das größte Polygon ist Nr. 1, das den vollständigen Anschluss-/Ausleuchtungsbereich des PoP darstellt und alle anderen umfasst, das nächstkleinere ist Nr. 2, das den gesamten Bereich der Polygone 3 – 8 mit umfasst, nicht jedoch den von Polygon 1 etc. Es sind mindestens folgende Polygone anzugeben (alle anderen Geschwindigkeiten sind wünschenswert, aber optional):

- 1 Versorgungsgebiet eines PoP (z. B. Anschlussgebiet des KVz)

- 3 Versorgungsgebiet eines PoP  $\geq 6$  Mbit/s (nur Pflicht bei GAK-Projekten)
- 5 Versorgungsgebiet eines PoP  $\geq 30$  Mbit/s
- 6 Versorgungsgebiet eines PoP  $\geq 50$  Mbit/s

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Geschw_Do	Integer	1 Versorgungsgebiet eines PoP, alle Geschwindigkeiten 2 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 2$ Mbit/s 3 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 6$ Mbit/s 4 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 16$ Mbit/s 5 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 30$ Mbit/s 6 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 50$ Mbit/s 7 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 100$ Mbit/s 8 Versorgungsgebiet eines PoP $\geq 1$ Gbit/s	x	x	x	x
ID_PoP	Integer	ID des Datensatzes aus dem Layer Netztechnik (vgl. 3.2.1.2, S. 12), die den PoP beschreibt, der die Versorgung dieses Gebietes technisch gewährleistet Da mit diesen Polygonen die Versorgungsbereiche bestimmter PoPs dargestellt werden, muss hier die Referenz des entsprechenden PoPs aus dem Layer Netztechnik angegeben werden.	x	x	x	x
Anz_Anschl	Integer	Anzahl der Anschlüsse, die sich in diesem Polygon befinden		x	x	x



# Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie

„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik  
Deutschland“

Um den effizienten Mitteleinsatz im Bundesförderprogramm nachzuweisen, sind im Rahmen der Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers je Meilenstein und für die Inbetriebnahme des Breitbandnetzes folgende Punkte zu dokumentieren und einzureichen:

## Fotodokumentation

Pro Bauabschnitt wird nach BNBest-GK 3.1. die Erstellung einer Fotodokumentation unter Angabe der GPS-Koordinaten und des Datums abverlangt. Diese Dokumentation umfasst die Verlegung und Installation aller aktiven und passiven Komponenten sowie die offenen Trassen. Dementsprechend sind für Verteiler und Verzweigeinrichtungen während oder nach der Installation Fotos zu erstellen. Für den Trassenverlauf umfasst die Fotodokumentation Kreuzungsbereiche, Querrungen und Nutzung von anderen Infrastrukturen (Schienensysteme, Brücken; Fernstraßen und Wasserwege) und die Änderung der Verlegeverfahren. Darüber hinaus ist bei einer offenen Verlegung die Trasse mittels Foto zu dokumentieren. Trassen mit einer Länge von über 500 Metern werden im Intervall von ungefähr 500 Metern fotografisch dokumentiert. Die Verlegetiefe der Baumaßnahme wird anhand der Fotos des Trassenverlaufs, auf denen neben der Maßnahme ein Gliedermessstab abgebildet wird, nachgewiesen. Der Querschnitt der verlegten Kabelschutzrohre wird am Anfang der Trasse mit gleichzeitiger Darstellung eines Gliedermessstabs fotografiert. Bei der Verwendung bestehender Infrastrukturen wie beispielsweise vorhandenen Leerrohrkapazitäten und bei der Nutzung von grabenlosen Verlegeverfahren sind Anfangs- und Endpunkte der jeweiligen Trassen zu dokumentieren.

Die Übermittlung der Fotos soll grundsätzlich in einem komprimierten Format erfolgen. Bevorzugt werden die Dateiformate JPG und PNG. Mit der Abgabe der Fotos wird eine Tabelle, die pro Bild die Daten Dateiname, Adresse, Datum der Aufnahme und Grund der Aufnahme, eingereicht.

## Dokumentation der Leistungsfähigkeit des Netzes nach BNBest 4.1.1

Bei Inbetriebnahme der Infrastruktur belegt der Zuwendungsempfänger die Funktion des Netzes anhand von Messprotokollen für die geförderte Infrastruktur. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger im Verhältnis zum Begünstigten sicherzustellen, dass dieser aussagekräftige Messprotokolle liefert. Diese können als OTDR-Messung für die

Glasfaseranbindung von Verteiler- oder Verzweigerichtungen erfolgen. Für die Verfügbarkeit der Bandbreite bei den Endverbrauchern ist die Dämpfung pro Gebäude anzugeben. Der Wert bezieht sich auf die Strecke von der aktiven Technik bis zum Hausübergabepunkt. Die Angabe der Dämpfung erfolgt unter Nennung der Bezugsfrequenz beim FTTC-Ausbau oder unter Angabe eines Dämpfungsbudgets bei FTTB/H Verbindungen. Die Tabelle der Dämpfungswerte ist gebäudescharf nach Inbetriebnahme des Netzes bei der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, weitere Daten und Messprotokolle anzufordern.

Um die die Erreichung der Förderziele gemäß Richtlinie zu kontrollieren, wird die Bewilligungsbehörde oder ein durch sie beauftragtes Unternehmen Stichprobenmessungen an den Verteileranlagen und beim Endkunden durchführen. Der Begünstigte hat auf Verlangen Zugang zu sämtlichen messrelevanten Anlagen zu gewähren. Je nach eingesetzter Übertragungstechnologie werden unterschiedliche Messmethoden für die Ermittlung der physikalischen Eigenschaften des Übertragungsmediums eingesetzt. Darüber hinaus werden beispielsweise die vorhandene Bandbreite und der Durchsatz von TCP-Verbindungen im Rahmen der Messungen getestet. Die Messungen erfolgen in einer empirisch hergeleiteten Anzahl zu verschiedenen Tageszeiten.

# Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

## Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)-Netzen – als wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten. Rechtlicher Umsetzungsmaßstab sind dabei die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien)<sup>1</sup>. Für viele Haushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen ist Internet mit sehr hohen Bandbreiten und Möglichkeiten interoperabler Anwendungen derzeit nicht verfügbar. Den wachsenden Anforderungen an eine Internetversorgung mit steigenden Datenvolumina ist daher zügig Rechnung zu tragen. Zur Erreichung dieses Ziels wurden in Deutschland unter anderem im Telekommunikationsgesetz bereits komplexe Maßnahmen getroffen, um die Breitband Erschließung mit NGA-Zugängen zu verbessern. Zusätzlich müssen aber auch geeignete Fördermaßnahmen für die Fälle ergriffen werden, in denen der Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsinternets in naher Zukunft nicht über den Markt realisierbar ist. Dabei wird durch flankierende gesetzliche Maßnahmen zu Erleichterungen bei den Zugangsrechten zu bestehenden Infrastrukturen, Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten zwecks Hebung von Synergieeffekten und auch umfassende Transparenzgebote sichergestellt, dass die erforderlichen staatlichen Beihilfen so gering wie möglich ausfallen. Fördermaßnahmen für die flächendeckende Breitbanderschließung mit NGA-Netzen, deren Definition sich typischerweise nach den in Randnummer (58) der Breitbandleitlinien aufgezählten Merkmalen<sup>2</sup> richtet, können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen.

Solche Maßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der Breitbandleitlinien prüft. Für die Programme der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes sowie für die Maßnahmen einzelner Länder bestehen beihilferechtlich genehmigte Regelungen. Diese beziehen sich entweder auf die Förderung der sog. „Wirtschaftlichkeitslücke“ der Betreiber von Breitbandnetzen in sog. „weißen Flecken“ der Grundversorgung oder der Betreiber von NGA-Netzen in weißen NGA-Flecken<sup>3</sup>. Die Unternehmen erhalten hierdurch einen Anreiz, auch Gebiete zu erschließen, deren Erschließung betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist. Die genannten Regelungen ermöglichen die institutionelle Förderung einer Vielzahl von Maßnahmen von NGA-Netzen auf Kommunalenebene. NGA-Netze weisen in der Regel mindestens folgende Merkmale auf: Sie bieten durch optische oder technisch gleichwertige Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;

<sup>1</sup> 2013/C 25/1, EU-Amtsblatt vom 26.01.2013.

<sup>2</sup> Vgl. Randnummer (58) der Breitbandleitlinie. Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um: i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB), ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig mind. 30 Mbit/s bieten.

<sup>3</sup> „Weiße NGA-Flecken“ sind Gebiete, in denen es diese Netze gegenwärtig noch nicht gibt und die in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch nicht errichtet werden.

sie unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste und interoperabler Anwendungen einschließlich konvergenter all IP network (AIPN) Dienste und sie verfügen über viel höhere Uploadgeschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung.

Mit der vorliegenden beihilfenrechtlichen Rahmenregelung sollen folgende Maßnahmen durch die öffentliche Hand im Einklang mit Beihilfenrecht vorgenommen werden können:

- Bereitstellung oder Förderung des Aufbaus bzw. Nutzung passiver Netze (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit oder ohne Kabel sowie zugehörige Infrastrukturkomponenten einschließlich Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen), die anschließend von privaten Telekommunikationsunternehmen betrieben werden, durch die öffentliche Hand und/oder die Privatwirtschaft als Voraussetzung für die Erschließung weißer NGA-Flecken einschließlich der Möglichkeit einer
- Förderung ergänzender Maßnahmen, die zum wirtschaftlichen Betrieb eines NGA-Netzes erforderlich sind oder
- Förderung der Schließung einer bei Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes in weißen NGA-Flecken entstehenden Wirtschaftlichkeitslücke.

Staatliche Beihilfen nach dieser Rahmenregelung können in Form einer Förderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen sowie durch die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) gewährt werden. Innerhalb einer Maßnahme ist der jeweils wirtschaftlichste Ansatz zu realisieren.

Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, dass

- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – zu erwarten ist (Durchführung eines sog. Markterkundungsverfahrens),
- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat,
- die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führt; eine wesentliche Verbesserung liegt vor allem dann vor, wenn der ausgewählte Bieter erheblich neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft<sup>4</sup>. Im Regelfall sollen durch den Netzausbau in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 Mbit/s.

Die Förderung ist zwingend mit der Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene verknüpft.

Verfahrenstechnisch beschreiben die Gebietskörperschaften im Rahmen des Markterkundungsverfahrens idealerweise möglichst straßenzuggenau den konkreten Bedarf für eine Erschließung.

Im Auswahlverfahren müssen dann die Telekommunikationsunternehmen ihrerseits eine Lösung für die festgelegten Ausbaugebiete anbieten und dabei den Bedarf an öffentlichen Leistungen für die Erschließung konkretisieren. Dem für die jeweilige Maßnahme wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Für den Fall, dass kein bzw. kein berücksichtigungsfähiges Angebot durch Anbieter abgegeben wird, kann die öffentliche Hand den Bau einer passiven Netzinfrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) selbst vornehmen mit dem Ziel, diese Infrastruktur Telekommunikationsnetzbetreibern zum Betrieb

---

<sup>4</sup> So sind Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten dienen, auch wenn sie die Leistungskapazität vorhandener Netze erhöhen (wie z. B. das Vectoring) alleine nicht förderfähig.

eines NGA-Netzes unter der Auflage der Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs auf Vorleistungsebene zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Betreiber von Breitbandnetzen bei der Nutzung dieser von der öffentlichen Hand bereitgestellten Angebote einen selektiven Vorteil erhalten, ist dies als Beihilfe im Sinne des Europarechts zu werten.

Die nachfolgende Regelung schafft die Grundlage für die Vereinbarkeit der Fördermaßnahmen mit dem EU-Beihilfenrecht.

Beim Aufbau eines NGA-Netzes erlaubt das europäische Beihilfenrecht die gezielte und technologie neutrale Förderung eines NGA-Netzes, wenn in den nächsten drei Jahren kein marktgetriebener Netzausbau durch private Anbieter zu erwarten ist („weiße NGA-Flecken“ im Sinne von Fußnote 3).

Diese Voraussetzung ist allein für die Verifizierung einer Versorgungslücke relevant, die ein Tätigwerden des Staates ermöglicht; auf jeden Fall muss aber ein gefördertes Vorhaben die beschriebene wesentliche Verbesserung der Versorgung mit NGA-Dienstleistungen herbeiführen.

Entscheidend für die Feststellung einer Unterversorgung („weiße NGA-Flecken“) ist weiterhin die Eingrenzung des betroffenen Gebietes, d. h. die Identifizierung eines sogenannten „weißen NGA-Flecks“, wird den örtlichen Behörden bzw. den Zuwendungsgebern überlassen; diese müssen sowohl unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls als auch unter fiskalischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten abwägen, ob die Erschließung von Gebieten mit hochleistungsfähigen NGA-Netzen bedarfsgerecht und sinnvoll ist.

Um Wettbewerb in der durch staatliche Unterstützung errichteten Breitbandinfrastruktur zu ermöglichen, ist eine wesentliche Voraussetzung der Förderung die Verpflichtung des ausgewählten Betreibers zur Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene. Die Verträge bezüglich der Zugangsbedingungen, einschließlich der Vorgaben zu den Entgelten - sind in angemessenem Zeitraum vorab durch die Bundesnetzagentur hinsichtlich der Sicherstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs zu prüfen.

Informationen zu laufenden öffentlichen Konsultationen und Ausschreibungen sowie über den Gegenstand der Förderung werden auf der zentralen Plattform

[www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)

hinterlegt und frei zugänglich gemacht. Sie kann zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz mit bestehenden Datenbanken und Plattformen der Länder verknüpft werden.

Die geschaffenen Infrastrukturen sind an die Bundesnetzagentur zu melden. Im Rahmen eines Monitorings werden die Beihilfemaßnahmen auf Bundesebene konsolidiert und an die EU-Kommission gemeldet.

## **Vor diesem Hintergrund wird nachfolgende Rahmenregelung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich und Ziel, rechtliche Grundlage**

- (1) Diese Rahmenregelung stellt nach ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung<sup>5</sup> und den (anschließenden) Betrieb von NGA-Netzen im Sinne der Breitbandleitlinien in Regionen dar, die nicht über den Markt in einem angemessenen Zeitraum erschlossen werden und durch die Fördermaßnahme eine wesentliche Verbesserung ihrer Versorgungslage mit hohen Bandbreiten gemäß den in der Präambel dargelegten Maßstäben erhalten.
- (2) Die Einhaltung der nachfolgenden Verfahren und Regelungen gewährleistet die Vereinbarkeit der jeweiligen Fördermaßnahme mit dem EU-Beihilfenrecht. Beihilfenrechtliche Grundlage sind die am 26.01.2013 veröffentlichten Breitbandleitlinien der EU-Kommission.

### **§ 2**

#### **Formen der Förderung, Zielgebiete und Aufgreifvoraussetzungen**

- (1) Förderung in unterversorgten Gebieten gemäß dieser Rahmenregelung umfasst nicht rückzahlbare Zuschüsse, die öffentlich bezuschusste Gewährung von Darlehen einschließlich Nachrangdarlehen sowie die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften der öffentlichen Hand und die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser). Eine Kumulation verschiedener Fördermaßnahmen ist möglich. Bei Darlehen und Bürgschaften entspricht der Beihilfebetrag den gewährten bzw. ermöglichten Zinsvorteilen gegenüber dem EU-Referenzzinssatz.
- (2) Als unterversorgt im Sinne dieser Regelung gelten Gebiete (Zielgebiete), in denen aktuell keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (weiße NGA-Flecken).
- (3) Im Rahmen der Fördermaßnahmen sollen für mind. 75 % der Haushalte zuverlässig Bandbreiten möglichst von 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden.
- (4) Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Dem Zuwendungsgeber ist freigestellt, höhere Bandbreiten vorzuschreiben.

### **§ 3**

#### **Gegenstand und Umfang der Beihilfe, Begünstigte**

- (1) Die Beihilfe umfasst
  - a. „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“: Die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen (ausgelegt auf 7 Jahre) in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen im Sinne des § 2 eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze.

<sup>5</sup> Entspricht Fußnote 64 der Breitbandleitlinien, wonach Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten (z. B. ausschließlich zur Aufrüstung auf Vectoring) dienen, nicht förderfähig sind.

b. „Betreibermodell“:

- Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- Die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- Die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von § 2 mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard. Auf Absatz 2 wird verwiesen.

Die öffentliche Hand kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) oder allein verfügungsbe-rechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur (einschließ-lich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser).

- (2) Die einzelnen Beihilfegegenstände sind kombinierbar.
- (3) Als Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts gelten die Betreiber von Breitbandnetzen, welche die von der öffentlichen Hand bereitgestellten passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabeln, wie unbeschaltete Glasfaser) oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit oder ohne Verlegung von Leer-rohren nutzen bzw. eine Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in An-spruch nehmen. Begünstigte können auch reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen sein, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben.

## § 4

### Markterkundungsverfahren, Berücksichtigung vorhandener Anbieter

Eine Förderung nach dieser Rahmenregelung unterliegt insbesondere folgenden Voraussetzungen:

- (1) Die öffentliche Hand stellt im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens fest, dass im betreffenden Gebiet in den nächsten drei Jahren keine Erschließung durch Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist.
- (2) Dafür veröffentlicht die öffentliche Hand auf dem zentralen Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) eine Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung der im Zielgebiet<sup>6</sup> vorhandenen Breitbandversorgung einschließlich Mobilfunk<sup>7</sup> und fordert Beteiligte zur Stellungnahme auf. Die Unternehmen, die im betreffenden Gebiet einen Ausbau planen – insbesondere aber die vor Ort tätigen – sollten individuell durch die öffentliche Hand aufgefordert werden, unternehmensspezi-fisch und detailliert Stellung zu nehmen, ihre aktuellen Up- und Downloadgeschwindig-keiten sowie ihre Ausbaupläne einschließlich Mobilfunk für die nächsten drei Jahre im

<sup>6</sup> Die Behörde kann hierzu in den Breitband- und Infrastrukturatlases des Bundes Einsicht nehmen sowie andere ihr zur Verfü-gung stehende Quellen nutzen. Darüber hinaus sind die sich aus den §§ 21, 30 und 77b-e des Telekommunikationsgesetzes ergebenden Rechte bzw. Verpflichtungen zu beachten.

<sup>7</sup> Zum Beispiel als Breitbandkarte mit Anzahl und Namen der einzelnen Ortsteile im Zielgebiet, Anzahl der anzuschließenden Haushalte, Informationen zur Siedlungsstruktur und -dichte, Interessenten (private und gewerbliche Endnutzer, Betreiber) können zu dem Beihilfevorhaben über das zentrale Portal Stellung nehmen.

Zielgebiet oder Teilen dessen offenzulegen und mitzuteilen, ob der Aufbau eines NGA-Netzes innerhalb des relevanten Zeitraums durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungen<sup>8</sup> oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird.

- (3) Hierfür ist den Unternehmen mindestens vier Wochen Frist zur Stellungnahme zu gewähren. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einsetzung des Netzes.
- (4) Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf dem zentralen Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht<sup>9</sup>.
- (5) Die öffentliche Hand kann in Ergänzung zur Markterkundung ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durchführen, um eine Fördermaßnahme nach den Beihilfegenständen in § 3 (1) benannten Fällen näher zu spezifizieren. Die Bieter konkretisieren in ihren Angeboten Ort, Art und Umfang der aus ihrer Sicht erforderlichen Leistungen der öffentlichen Hand.
- (6) Soweit festgestellt wird, dass keine Erschließung über den Markt erfolgt, sollte spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Markterkundungsverfahrens ein Auswahlverfahren eingeleitet werden.
- (7) Das betreffende Gebiet ist so abzugrenzen, dass die Versorgungslücken („weiße NGA-Flecken“<sup>10</sup>) erfasst sind, um sicherzustellen, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer Überlagerung bestehender Infrastruktur führt. Bei der Festlegung weißer NGA-Flecken und der Feststellung von Mitnutzungsmöglichkeiten kann die Behörde den Breitband sowie den Infrastrukturatlas des Bundes nutzen<sup>11</sup>.
- (8) Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturatlasdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.
- (9) Am Vergabeverfahren beteiligte Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen und denen eine Verpflichtung zur Gewährung von Zugangsleistungen auferlegt wurde, sind verpflichtet, auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zur Planung einer Maßnahmenumsetzung im betreffenden Zielgebiet umfassend und zeitnah den Zugang zu den notwendigen Informationen unentgeltlich zu gewährleisten.<sup>12</sup>
- (10) Es besteht die Gefahr, dass eine bloße Bekundung eines Ausbauinteressees bzw. -vorhabens seitens eines privaten Investors die Einführung von Breitbanddiensten im Zielgebiet verzögert, wenn die Investition letztlich nicht getätigt wird, die staatlichen Maßnahmen aber gleichzeitig zurückgestellt wurden. Die Bewilligungsbehörde kann deshalb bestimmte Zusagen vom privaten Investor verlangen, bevor sie die öffentlichen Maßnahmen verschiebt. Mit diesen Zusagen sollte gewährleistet sein, dass in einem Zeitraum von drei Jahren oder innerhalb des für die geförderte Investition vorgesehenen längeren Zeitraums erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung erzielt werden. Ferner kann die Bewilligungsbehörde vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Dreijahreszeit-

<sup>8</sup> Einen Überblick über regulierte Vorleistungen erhält man über die Internetseite der Bundesnetzagentur sowie auf Anfrage durch die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur.

<sup>9</sup> Ergänzende Informationen bieten Breitbandatlas und Infrastrukturatlas.

<sup>10</sup> Siehe hierzu auch § 2 (2) und (4) dieser Regelung.

<sup>11</sup> Auf die TKG-Novelle und § 17 TKG (in der aktuellen Fassung von 2014) wird hingewiesen. Darüber hinaus sind die sich aus den mit Inkrafttreten der NGA-RR gültigen §§ 21, 30 und 77b-e TKG ergebenden Rechte bzw. Verpflichtungen zu beachten.

<sup>12</sup> Vgl. Verpflichtungen gemäß 'Teil 2 – Marktregulierung' des Telekommunikationsgesetzes.



raums erreicht werden müssen<sup>13</sup>, sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahmen beginnen.

## § 5

### **Offenes und transparentes Auswahlverfahren zur Bereitstellung von passiven Infrastrukturen einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser und Ausföhrung von Tiefbauleistungen (Sachbeihilfe nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b))**

- (1) Die Bereitstellung der nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) zur Verfügung gestellten Infrastruktur muss die NGA-Netzfähigkeit im Sinne von § 2 erreichen.
- (2) Die nach diesem Verfahren ausgebauten Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.<sup>14</sup>
- (3) Die öffentliche Hand muss die in § 3 Absatz 1 b genannten Beihilfegegenstände in einem offenen und transparenten Verfahren ausschreiben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung sowie des Ergebnisses muss auf dem zentralen Portal des Bundes [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) erfolgen<sup>15</sup>. Im Rahmen ihrer Angebote haben Bieter vorhandene Infrastrukturen weitestgehend in die Ausbauplanung einzubeziehen.
- (4) Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten, die Ausschreibungen müssen mit dem Geist und den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie in Einklang stehen.<sup>16</sup>
- (5) Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind vorab zu veröffentlichen und müssen anbieter- und technologieutral formuliert werden. Dem Endkunden muss es überlassen bleiben, selber eine Setup-Box zwischen Breitbandanschluss und dem Computer auszuwählen. Er darf nicht verpflichtet werden, ein unternehmensspezifisches Gerät einzusetzen. Die Technologieutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes.
- (6) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
  - Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen (NGA-Netzfähigkeit),
  - Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser),
  - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
  - Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

Anbieter von Breitbandinfrastrukturen im Sinne von § 3 Absatz 2, Satz 2 müssen sich im Angebot verpflichten, uneingeschränkt einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang

<sup>13</sup> Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführenden Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

<sup>14</sup> Fußnote 107 der Breitbandleitlinien.

<sup>15</sup> Über Schwellenwerte definiert in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1336/2013, muss die Ausschreibung Europa-weit erfolgen.

<sup>16</sup> Randnummer (78) c) der Breitbandleitlinien.

zur errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und diese Verpflichtung an den Betreiber des Netzes weiterzugeben.

- (7) Die Höhe der Kosten kann durch ein externes Gutachten überprüft werden, beispielsweise, wenn die Teilnahme am Auswahlverfahren gering ist<sup>17</sup>.
- (8) Sollten sich weniger als drei Betreiber am Wettbewerb beteiligen, können externe Rechnungsprüfer damit beauftragt werden, die vorgelegten Angebote zu prüfen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selber zu schätzen und bei diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Bieter zu vermitteln. Die Rolle des Rechnungsprüfers muss auf Verlangen des Breitbandkompetenzzentrum des Landes oder ein anderer unabhängiger externer Rechnungsprüfer wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des externen Rechnungsprüfers muss auf Verlangen der öffentlichen Hand von diesem bestätigt werden.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke**

- (1) Als ergänzende bzw. als ausschließliche Maßnahme kann die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke durch Fördermaßnahmen nach § 3 Absatz 1 a) vorgenommen werden. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.
- (2) Die Angebote der Betreiber müssen dabei ergänzend zu § 5 Absatz 6 mindestens die folgenden indikativen Angaben umfassen:
  - Informationen zur zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur,
  - die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung,
  - vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial,
  - erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten,
  - nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote.
- (3) § 5 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Auswahlkriterien und Verpflichtungen des ausgewählten Anbieters**

- (1) Im Rahmen der Verfahren nach §§ 5 und 6 ist derjenige Bieter auszuwählen, der das für die jeweilige Förderart wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist, sofern hierfür kein behördlich vorgegebener Preis existiert. Die ausschreibende Behörde wählt auf der Grundlage objektiver Ausschreibungskriterien den besten Bieter aus.
- (2) Der ausgewählte Bieter muss verpflichtet werden, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzwei-

---

<sup>17</sup> Fußnote 100 der Breitbandleitlinien.

ger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang<sup>18</sup> sowie vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen<sup>19</sup>, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise<sup>20</sup> ein gleichwertiges virtuelles<sup>21</sup> Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt oder -Produkte<sup>22</sup> müssen die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte<sup>23</sup> aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts oder – Produkte bei der EU-Kommission geprüft.<sup>24</sup>

- (3) Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unlimitierte Dauer gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen<sup>25</sup>.
- (4) Im Falle einer Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein.<sup>26</sup> Der Beihilfeempfänger ist zu verpflichten, diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (5) Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz sollten sich an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der öffentlichen Hand ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden. Die Produkte und Vorleistungspreise sind im an das Breitbandbüro des Bundes zu melden und werden auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht.
- (6) Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß Absatz 5 gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Betreiber und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die öffentliche Hand angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer

<sup>18</sup> Ausgenommen bei ausschließlicher Förderung passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser).

<sup>19</sup> Bei FTTB/H-Infrastrukturen mit PON-Architektur, bei FTTC-Netzen unter Einsatz leistungsgesteigerter VDSL-Übertragungstechnologien, bei Koaxialkabelnetzen.

<sup>20</sup> Bis zum Vorliegen standardisierter und marktreifer Lösungen, welche die Bereitstellung und Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch und ökonomisch realisierbar macht (bspw. WDM bei FTTB/H-Infrastrukturen mit PON-Architektur) (Fußnote 118 der Breitbandleitlinie der Europäischen Kommission). Sobald solche Lösungen vorliegen und eine entsprechende Nachfrage von Drittanbietern besteht, müssen dann diese angeboten werden.

<sup>21</sup> Für DOCSIS 3.0-Netze oder höher bestimmt die Bundesnetzagentur ein entsprechendes Bitstromprodukt.

<sup>22</sup> sog. "VULA" (Virtual Unbundled Local Access) Virtuell Entbündeltes Lokaler Zugang

<sup>23</sup> Siehe die Erläuterungen der Kommission (SWD(2014) 298) zur Empfehlung vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (2014/710/EU) unter Punkt 4.2.2.1.

<sup>24</sup> Das betrifft unter anderem den Einsatz von Vectoring Technologien; in geförderten Projekten kann Vectoring erst nach einer Genehmigung des "VULA" Zugangsprodukts durch die EU-Kommission erfolgen. Der Förderbescheid für Ausbauprojekte mit Vectoring und die Vorarbeiten zum Einsatz können auch vor dem formellen Kommissionsbeschluss beginnen, unter dem Vorbehalt, dass der effektive Einsatz erst nach dem Kommissionsbeschluss über "VULA" passiert und unter dem Vorbehalt, dass bei einem Scheitern der Umsetzung keine Regressforderungen gestellt werden.

<sup>25</sup> Auch ein geringer zeitlicher Vorsprung etwa zur Unterstützung der Amortisierung der Kundenbindung ist wettbewerbs- und beihilferechtlich in der Regel nicht zulässig; vgl. Randnummer (78) g) sowie Fußnote 108 der Breitbandleitlinien.

<sup>26</sup> Randnummer (78) g) und Fußnote 110 der Breitbandleitlinien.

Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet.

- (7) Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen<sup>27</sup>, muss die geförderte Infrastruktur Zukunft-sicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit ermöglichen, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen.

## § 8

### Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen

- (1) Die geförderten Infrastrukturen sind zu dokumentieren. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher<sup>28</sup>, dass die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas der Bundesregierung innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin müssen die Eigentümer der geförderten Infrastrukturen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Verfügung stellen. Die mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie die neu geschaffenen Infrastrukturen sind ebenfalls an das zentrale Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas zu melden.

## § 9

### Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

- (1) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist.
- (2) Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für den Endkunden stattgefunden hat.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrug von mehr als zehn Millionen EUR.<sup>29</sup>

## § 10

### Monitoring und zentrale Website

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe gemäß dieser Rahmenregelung ist Gegenstand einer Monitoring Verpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Beihilfefälle sind jährlich bis zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das ent-

<sup>27</sup> RICHTLINIE 2014/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation

<sup>28</sup> Beispielsweise über die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/vertragliche Verpflichtung des TK-Unternehmens.

<sup>29</sup> Maßgeblich ist der abgezinste Wert; für die Abzinsung sind die von der Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden.

sprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu nutzen.

- (2) Die jährlich zu erfassenden und zu aktualisierenden Daten betreffen die folgenden Punkte:
- a) Titel der genehmigten Beihilferegelung,
  - b) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
  - c) Name des Beihilfeempfängers,
  - d) Beihilfebetrag,
  - e) Beihilfeintensität,
  - f) Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wurde (georeferenzierte Karte),
  - g) Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde,
  - h) Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht wurden,
  - i) Vorleistungspreise für den Netzzugang,
  - j) Datum der (voraussichtlichen) Inbetriebnahme des Netzes,
  - k) Vorleistungsprodukte,
  - l) Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
  - m) Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse,
  - n) Nutzungsgrad.
- (3) Über die jährliche Berichterstattung gemäß Absätze 1 und 2 hinaus sind die Informationen gemäß Absatz 2 a), b), c), d), e) und g) bereits innerhalb von sechs Wochen nach Bewilligungsbeschluss auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen und für 10 Jahre aufrechtzuerhalten. Der Netzbetreiber meldet die Information gemäß Absatz 2 i), sobald sie bekannt ist.
- (4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur richtet eine zentrale Website ein: [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de).
- (5) Auf dieser zentralen Website werden alle Markterkundungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren sowie Ausschreibungen zu Breitbandbeihilfemaßnahmen, sowie deren Ergebnisse, verfügbar gemacht. Die zentrale Website dient ebenfalls der fortlaufenden Überwachung der Beihilfemaßnahmen. Hierzu erhalten die Kontrollinstanzen der Länder Zugriff auf die in ihrem Einzugsgebiet vorliegenden Fälle. Das Breitbandbüro des Bundes überwacht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Landesebene die Einhaltung dieser Regelung. Wird durch ein Bundesland ein Programm auf Grundlage dieser Rahmenregelung erlassen, so ist das Breitbandbüro hiervon zu informieren und ein zuständiger Programmverwalter des Landes zu benennen. Diese Maßnahme entbindet weder den jeweiligen Zuwendungsgeber noch die Kommunalaufsicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Regelung.
- (6) Mindestens alle zwei Jahre erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Berichterstattung an die EU-Kommission über die in Randnummer (78) k) und Fußnote 116 der Breitbandleitlinien genannten Daten für alle Beihilfemaßnahmen, die in den Geltungsbereich der Rahmenregelung fallen; hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und den Nutzungsgrad.

- (7) Die einzelnen Beihilfemaßnahmen und die diesbezüglichen Vorhaben werden unter anderem von den Breitbandkompetenzzentren koordiniert und durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überprüft und kontrolliert.
- (8) Am Ende der Laufzeit der Fördermaßnahme wird durch unabhängige Experten eine Abschlussequalierung durchgeführt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Rahmenregelung ersetzt die Bundesrahmenregelung Leerrohre vom 13.05.2014. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.
- (2) Die Rahmenregelung ist befristet bis zum 31.12.2021.

Berlin, den 15. Juni 2015

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Dr. Tobias Miethaner

**[Hinweis: Änderungen des Vertragsentwurfs im Verhandlungsverfahren, insbesondere aufgrund von etwaig abweichenden Vorgaben in Förderbescheiden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.]**

## Zuwendungsvertrag

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch  
den Senator für Kultur und Medien  
Dr. Carsten Brosda

Hohe Bleichen 22  
20354 Hamburg

- nachstehend "Hansestadt" genannt -

und

der ...  
vertreten durch ...

...

- nachstehend "TK-Unternehmen" genannt -

- Hansestadt und TK-Unternehmen nachstehend gemeinsam auch "Vertragsparteien" genannt -

### Präambel:

Der langfristige Bedarf an schneller Breitbandversorgung in den privaten Haushalten und bei den in der Hansestadt ansässigen Gewerbetreibenden macht die Schaffung von Internetzugängen mit hohen Anbindungsgeschwindigkeiten auch in den wenigen noch unterversorgten Gebieten Hamburgs notwendig. Insofern verfolgt die Hansestadt das Ziel, den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur flächendeckenden Breitbandversorgung in dem vertragsgegenständlichen Ausbaubereich voranzutreiben.

Ziel des Ausbauprojekts ist, dass im Ausbaubereich zuverlässig NGA-Bandbreiten nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung beider Vertragsparteien ist eine möglichst schnelle Umsetzung des vereinbarten Breitbandausbaus. Nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens sowie eines Interessenbekundungsverfahrens veröffentlichte die Hansestadt am ... eine Ausschreibung zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Gebiet der Hansestadt.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht

gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt nicht erschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen. **[vorstehender Abschnitt relevant bei Bundesförderung.]**

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

Die Hansestadt hat am 28.10.2016 einen Antrag auf eine solche Förderung gestellt und mit positivem Zuwendungsbescheid vom ... eine Förderung vorläufig bewilligt erhalten. Am ... erging der endgültige Förderbescheid des Bundes.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses durch die Hansestadt an das TK-Unternehmen zum Ausgleich einer Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürger und Unternehmen in den in der Anlage ... bezeichneten Teilgebieten der Hansestadt.
2. Der Investitionskostenzuschuss wird auf der Grundlage der folgenden Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt (im Folgenden: „Rechtsgrundlagen“) **[Rechtsgrundlagen so einzubeziehen bei Förderung durch Bundesförderprogramm]**:
  - Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-RR“) einschließlich der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)];
  - Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, „EU-Leitlinien“ (ABL. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABL. C 198 vom 27.6.2014, S. 30);
  - Finaler Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an die Hansestadt über Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom ... („Finaler Förderbescheid“);
  - Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 („Förderrichtlinie des Bundes“)
  - Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO samt der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften;
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften („AN-Best-Gk“);



- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-GK“)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung („AN-Best-P“); **[Zu klären: Erfordernis unmittelbare Aufnahme einzelner Bestimmungen der ANBestP in Vertragstext.]**
- GIS-Nebenbestimmungen zu der Förderrichtlinie des Bundes („GIS-Nebenbestimmungen“);
- Einheitliches Materialkonzept zu der Förderrichtlinie des Bundes („Einheitliches Materialkonzept“);
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“);
- Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen zu der Förderrichtlinie des Bundes („BNBest-mittelbarer Abruf“);
- Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Merkblatt zur Dokumentation“);
- **[Etwaiger Bescheid über Landesförderung.]**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

In Bezug auf die Benutzung öffentlicher Wege für die Verlegung von Telekommunikationslinien gelten die in der Ausschreibungsunterlage vom ... (Anlage 7) genannten Rechtsgrundlagen und Regelwerke.

3. Der vorliegende Zuwendungsvertrag hat folgende Vertragsbestandteile in folgender Reihen- und Rangfolge:
  - Vorliegender Vertrag
  - Protokoll Bietergespräch vom ..., **Anlage 1**
  - Meilensteinplan, **Anlage 2**
  - Realisierungs- und Zahlungsplan, **Anlage 3**
  - Lageplan mit Angabe von Bandbreiten, **Anlage 4**
  - Angebot vom ..., **Anlage 5**
  - Die Adressliste mit der geplanten Breitbandversorgung pro APL, **Anlage 6**
  - Ausschreibungsunterlage vom ..., **Anlage 7**
  - Auftragsbekanntmachung vom ..., **Anlage 8**
  - Muster Fertigstellungsmitteilung, **Anlage 9**
  - Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, **Anlage 10**
  - Sämtliche unter Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, **Anlagenkonvolut 11**.
  
4. Das TK-Unternehmen wird die Vorgaben der in den vorstehenden Abs. 2 und 3 genannten Dokumente und Regelungen in eigener Verantwortung beachten und umsetzen, soweit diese Vorgaben den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes durch das TK-Unternehmen betreffen. Dies gilt auch dann, wenn diese in den nachfolgenden Regelungen nicht oder nicht vollständig erneut genannt bzw. im Einzelnen aufgegriffen werden. Das TK-Unternehmen wird die Hansestadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf die Verletzung der vorgenannten Vorschriften beruhen, umfassend freistellen, soweit das TK-Unternehmen diese Verletzung zu vertreten hat. Die Hansestadt wird das TK-Unternehmen in jedem Fall unverzüglich darüber informieren, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen die Hansestadt geltend macht. Die Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs gemäß § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 2 Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

1. Die Hansestadt verpflichtet sich, dem TK-Unternehmen einen Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch als „Zuwendung“ oder „Wirtschaftlichkeitslücke“ bzw. Wirtschaftlichkeitslückenausgleich“ bezeichnet) in Höhe von

€ ...  
(in Worten: ... Euro)

nach Maßgabe dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen zu zahlen. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Anteil der Hansestadt an der Finanzierung ergibt sich aus dem Verhältnis der vorstehenden Wirtschaftlichkeitslücke und der Gesamtinvestition durch das TK-Unternehmen. Der Bewilligungszeitraum entspricht. [noch final zu definieren.]

2. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 wird dem TK-Unternehmen zu dem Zweck gezahlt, die Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürger und Unternehmen im Projektgebiet und den Betrieb des NGA-Netzes gemäß den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen und dem Angebot des TK-Unternehmens vom ... auszugleichen. Das TK-Unternehmen erbringt die in § 3 beschriebenen Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2.
3. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 bezieht sich auf den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß der Definition in § 6 Abs. 1 NGA-RR sowie in Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich aus [noch final zu definieren.] Durch die Hansestadt erfolgt keine Auffüllung des Entgelts der Endkunden gegenüber dem TK-Unternehmen.
4. Unter Berücksichtigung der in Abs. 2 und 3 beschriebenen Gegebenheiten sowie der Eigenart des vorliegenden Vertrages als Beihilfegewährung besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass der Zuschuss unabhängig von etwaigen späteren Umsatzsteuernachforderungen von Seiten der Finanzverwaltung rein netto ohne Entrichtung von Umsatzsteuer zu zahlen ist.
5. Die Fälligkeiten der Teilzahlungen zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke ergeben sich aus dem Realisierungs- und Zahlungsplan (Anlage 3). Danach sind bestimmte Teilzahlungen je Meilenstein der einzelnen Ausbaucuster vorgesehen. Die Zahlungen sind bei Erreichung der Meilensteine gemäß dem Realisierungs- und Zahlungsplan sowie der Übersendung eines Fortschrittsberichts im Sinne des § 10 Abs. 2 lit. b) einschließlich erforderlicher Zwischennachweise gemäß GIS-Nebenbestimmungen fällig. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit der Projektträger des Bundes der Kommune die entsprechenden Zahlungen in Aussicht stellt. Das TK-Unternehmen stellt der Hansestadt alle notwendigen Informationen zum Abruf von Mitteln zur Verfügung.
6. Voraussetzung für die Fälligkeit des letzten Meilensteins eines Ausbaucusters bei Fertigstellung eines Ausbaucusters und für die Abnahme dieses Ausbaucusters ist zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Fälligkeitsvoraussetzungen eine ordnungsgemäße Fertigstellungsanzeige durch das TK-Unternehmen unter Verwendung des Musters in Anlage 9 sowie die Anerkennung der Teilleistung als vertragsgemäß durch Gegenzeichnung der Fertigstellungsmitteilung durch die Hansestadt. Hat das TK-Unternehmen eine geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist das TK-Unternehmen zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Werden aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung gegenüber der Hansestadt Fördermittel nicht gewährt oder zurückgefordert, erfolgt eine entsprechende Kürzung des Investitionskostenzuschusses analog § 9 Abs. 2, soweit das TK-Unternehmen die Nichtgewährung oder Rückforderung zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen ist.

7. Ist das TK-Unternehmen auf der Grundlage dieses Vertrages oder aufgrund Gesetzes dazu verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise an die Hansestadt zurückzahlen, ist der Rückzahlungsanspruch der Hansestadt ab Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

### **§ 3 Leistungen des TK-Unternehmens**

1. Das TK-Unternehmen wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vorbereitung und Realisierung des nach diesem Vertrag, insbesondere nach den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rechtsgrundlagen und Anlagen geschuldeten Ausbaus, notwendig sind.
2. Im Rahmen der Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen müssen gemäß dem Angebot des TK-Unternehmens vom ... für mindestens ... % der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr, 100 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download (nachfolgend „Versorgungsziele“ genannt) gewährleistet werden, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Durch die Ausbaumaßnahme sollen möglichst konvergente Netze entstehen, die auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden können.
3. Im Rahmen der Maßnahme sind ... km Tiefbau vorzunehmen. Dabei werden ... km Glasfaser und ... km Leerrohre neu geschaffen.
4. Die Versorgungsziele sind unabhängig von der eingesetzten Technologie zur Erschließung des Projektgebiets zu erfüllen.
5. Das TK-Unternehmen wird die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014 und des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) bei der Durchführung der Ausbaumaßnahme beachten.
6. Ansprüche der Hansestadt gegen das TK-Unternehmen wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung richten sich, soweit dieser Vertrag diesbezüglich keine Regelungen enthält, nach den Bestimmungen des BGB.

### **§ 4 Fertigstellungsmitteilung**

1. Das TK-Unternehmen übersendet der Hansestadt nach Fertigstellung des Ausbaus zum Zwecke der Weiterleitung an die Fördergeber sowie für eigene Zwecke eine Fertigstellungsmitteilung nach dem Muster gemäß **Anlage 9**. Die auszuweisenden Teilleistungen entsprechen der Leistungsabgrenzung entsprechend § 2 Abs. 5 und 6.
2. Zusammen mit der Fertigstellungsmitteilung erhält die Hansestadt zum Zwecke der Weiterleitung an die Fördergeber sowie für eigene interne Zwecke eine im Rahmen der Qualitätsprüfung aus den Leitungslängen und -querschnitten der Teilnehmeranschlussleitungen und den technischen Werten des Übertragungssystems ermittelte prozentuale Aufstellung über die im Bauabschnitt bereitgestellten Bandbreiten. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, sämtliche notwendige Daten zur Verfügung zu stellen und Mitwirkung zu leisten, um eine Abnahme durch die Fördergeber zu bewerkstelligen. Im Übrigen gilt § 10 dieses Vertrages.

## § 5 Betrieb des Netzes

1. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich zum einen, den Netzbetrieb für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 7 Jahren zu gewährleisten und den Endkunden Dienste und Leistungen auf dem Netz zu erschwinglichen Preisen anzubieten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Hansestadt gemäß § 10 Abs. 2 lit. e) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden Kalenderjahres. Die Hansestadt teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen. Darüber hinaus wird das TK-Unternehmen die Breitbandversorgung zum anderen mit den in § 3 Abs. 2 genannten Versorgungszielen auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu angemessenen Endkundenkonditionen mindestens 8 **[zu verhandeln]** weitere Jahre ab Ende der Zweckbindungsfrist aufrecht erhalten, ohne dass ein zusätzlicher Wirtschaftlichkeitslückenausgleich durch die Hansestadt erfolgt und ohne dass sich der für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist gewährte Wirtschaftlichkeitslückenausgleich hierdurch erhöht. Der Hansestadt bleibt es unbenommen, innerhalb dieses weiteren Zeitraums weitere Telekommunikationsausbaumaßnahmen im vertragsgegenständlichen Ausbaubereich zu fördern.
2. Hierbei wird das TK-Unternehmen den Endkunden mindestens diejenigen Dienste und Leistungen anbieten, welche den Endkunden außerhalb des Ausbaubereiches unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen angeboten werden. Während der Mindestbetriebsdauer muss ein Anschluss der nachfragenden Haushalte und Unternehmen und eine Dienstbereitstellung mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Bandbreiten zu erschwinglichen Kosten erfolgen.
3. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, ein zukunftssicheres Netz zu errichten. Das TK-Unternehmen wird zukünftig im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen alle Maßnahmen ergreifen, um das Angebot von Diensten für die Endkunden auf der Grundlage des neu zu errichtenden NGA-Netzes zu verbessern und auszubauen. Weitere, für das TK-Unternehmen wirtschaftliche Entwicklungsschritte zur Aufrüstung des geförderten Netzes erfolgen ebenfalls ohne zusätzliche Zuschüsse der Hansestadt und der Kommunen.
4. Beabsichtigt das TK-Unternehmen, das Netz und/oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, so ist das TK-Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass diese Pflichten ausdrücklich zugunsten der Hansestadt (§ 328 BGB) und mit Schutzwirkung für diesen wirken sollen. In diesem Fall gilt § 7 NGA-RR entsprechend.

## § 6 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

1. Die Infrastruktur ist so zu gestalten, dass sie den Wettbewerbern die Möglichkeit bietet, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen (offener Zugang auf Vorleistungsebene). Die auszubauenden Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein (§ 5 Abs. 2 NGA-RR). Das TK-Unternehmen wird den offenen Netzzugang zu seinem Netz so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes mindestens für die Vertragslaufzeit (§ 15 Abs. 2) und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unlimitierte Dauer gewährleisten, und zwar - soweit technisch möglich - durch eine tatsächliche und vollständige Entbündelung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, auch durch Zugang zu Leerrohren, zu Kabelverzweigern oder zur unbeschalteten Glasfaser. In jedem Fall hat das TK-Unternehmen interessierten anderen TK-Unternehmen mindestens gemäß den regulatorischen Vorgaben der BNetzA auch einen nachfragegerechten Bitstromzugang zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise, d.h. bis zum Vorliegen standardisierter und marktreifer Lösungen, welche die Bereitstellung und

Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch und ökonomisch realisierbar machen, ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden, das von der EU-Kommission verbindlich als zulässige Zugangsvariante anerkannt worden ist.

2. Die Verpflichtung zur Gewährung eines offenen Netzzugangs erfasst soweit technisch möglich auch einen Zugang zu Straßenverteilerkästen (insbesondere KVZ), eine Kollokation an den Übergabestandorten sowie ein Zutrittsrecht zu Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, bei der Gewährung des offenen Netzzugangs zur Gleichbehandlung und Transparenz und wird die Zugangsvereinbarungen diskriminierungsfrei gestalten. Um den Netzzugang effektiv nutzbar zu machen, wird das TK-Unternehmen Zugangsnachfragen zeitnah bearbeiten und alle für die Zusatzleistung erforderlichen Informationen bereitstellen. Falls das TK-Unternehmen auch Endkundendienste anbietet, soll der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein, mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch das oder die anderen TK-Unternehmen zu ermöglichen. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen zu gewähren, und zwar auch in Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Außerdem dürfen Art, Umfang und Bedingungen der im Projektgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte im Rahmen des vertragsgegenständlichen geförderten Ausbaus nicht beeinträchtigt werden.
3. Vereinbarungen über einen Netzzugang unterliegen dem Schriftformerfordernis.
4. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur wird das TK-Unternehmen sämtliche Pflichten aus diesem § 6 dem Nachfolger vertraglich übertragen.

#### **§ 7 Vorleistungspreise**

1. Das TK-Unternehmen wird seine Vorleistungspreise für den Netzzugang unter Berücksichtigung der Kosten vor Ort an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an denen, die von der BNetzA für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. In Bezug auf von der BNetzA regulierte Vorleistungsprodukte ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die von der BNetzA regulierten Preise und Bedingungen für Vorleistungsprodukte gegenüber Dritten einzuhalten.
2. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß diesem Vertrag gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem TK-Unternehmen und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung können die Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren gemäß § 77b TKG bei der BNetzA beantragen. Im Falle der Nichteinigung ist die Hansestadt nach § 7 Abs. 6 NGA-RR angewiesen und somit vertraglich berechtigt, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen; hierzu wird die Hansestadt gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 NGA-RR die Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 NGA-RR konsultieren.
3. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur wird das TK-Unternehmen sämtliche Pflichten aus diesem § 7 dem Nachfolger vertraglich übertragen.

#### **§ 8 Haftung**

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 9 Fertigstellungstermin/ Rückforderung der Zuwendung/ Konsequenzen einer Verzögerung

1. Das TK-Unternehmen hat sämtliche in § 3 geregelten Leistungen innerhalb von **[zu verhandeln]** Monaten ab rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien zu erbringen (im Folgenden: „Gesamtfertigstellungstermin“). Fertigstellung in diesem Sinne bedeutet, **[zu verhandeln; hängt von der zu realisierenden Zugangstechnologie (FTTC, FTTB/H) ab]**.
2. Bei einer Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins wird die Hansestadt im Übrigen die Zuwendung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anteilig kürzen: Für eine schuldhaftige Überschreitung von mehr als sechs Monaten, die das TK-Unternehmen zu vertreten hat, mindert sich der Investitionskostenzuschuss nach § 2 ab diesem Zeitpunkt für jede volle Woche der Überschreitung um 0,05 % **[zu verhandeln]** % je Kalendertag (im Folgenden: „Kürzungsbetrag“). Der Kürzungsbetrag ist der Höhe nach auf 5 **[zu verhandeln]** % des Investitionskostenzuschusses nach § 2 begrenzt. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Hansestadt einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann. Die Hansestadt kann in diesem Fall nach seiner Wahl alternativ seinen Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf die Zuwendung um den Kürzungsbetrag.

### § 10 Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten

1. Das TK-Unternehmen wird sämtliche Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, für die Hansestadt erbringen, soweit sie sinnvollerweise durch das TK-Unternehmen erbracht werden können. Die Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen sind gemäß der jeweils geltenden Fassung der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu erbringen und sollen sich an sämtlichen Hinweisen, Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen des jeweiligen Fördergebers orientieren. Das TK-Unternehmen erbringt auf Anfrage zudem diejenigen Mitwirkungshandlungen bzw. Datenlieferungen an die Hansestadt, die erforderlich sind, damit die Hansestadt seine förderrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, die aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 resultieren, sofern dem TK-Unternehmen die entsprechenden Informationen bzw. Daten vorliegen.
2. Insbesondere erbringt das TK-Unternehmen die nachfolgenden Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen. Sollte zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der konkreten Mitwirkungs- und Dokumentationsleistung diese nicht mehr erforderlich sein, muss sie von dem TK-Unternehmen nicht beachtet werden.
  - a) **Meilensteinplanung [sollte nach Einschätzung des Fördergebers bei Vertragschluss vorliegen und Vertragsbestandteil sein.]**

Spätestens mit Abschluss dieses Vertrages legt das TK-Unternehmen der Hansestadt eine verbindliche detaillierte Meilensteinplanung vor, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele vorsieht, sofern diese nicht bereits Gegenstand des Angebotes des TK-Unternehmens war und unverändert Gültigkeit besitzen. Das TK-Unternehmen wird der Hansestadt frühestmöglich darüber informieren, wenn sich die Vorlage dieser Meilensteinplanung voraussichtlich verzögern wird. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Baufortschritt erzielt, so hat das TK-Unternehmen der Hansestadt eine detaillierte Stellungnahme zu den Gründen hierfür vorzulegen.
  - b) Fortschrittsberichte (fällig nach Erreichung der jeweiligen Meilensteine)

Nach Erreichung der vereinbarten Meilensteine wird das TK-Unternehmen der Hansestadt jeweils innerhalb von zwei Wochen einen Bericht über den aktuellen Fortschritt des Projekts übermitteln (im Folgenden: „Fortschrittsbericht“). Der Fortschrittsbericht gibt Auskunft über den Fortschritt des Baus, der sonstigen Leistungen des TK-Unternehmens sowie des Projekts im Allgemeinen und über die Nutzung der vor dem Ausbau vorhandenen kommunalen oder alternativen Infrastruktur. Er beinhaltet eine detaillierte Beschreibung des Bauprozesses sowie weiterer Prozesse, mögliche Verzögerungen oder das Nicht-Erreichen von Meilensteinpunkten sowie Begründungen hierfür. In den Fortschrittsbericht ist außerdem eine detaillierte Fotodokumentation des Baufortschritts inklusive Beschreibung der Bilder entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides des Bundes, insbesondere dem Merkblatt zur Dokumentation, einzubinden.

c) Abschlussbericht (fällig nach Projektabschluss)

Spätestens vier Wochen nach Projektabschluss, übersendet das TK-Unternehmen an die Hansestadt einen Abschlussbericht. Dieser beinhaltet den gesamten Bauprozess von Beginn bis zum Abschluss des Projekts, aufgetretene Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan sowie Begründungen für das Vorgenannte und über die Nutzung der vor dem Ausbau vorhandenen kommunalen oder alternativen Infrastruktur. Die Erfüllung der Förderziele ist im Abschlussbericht zu bestätigen, die Nichterfüllung oder Abweichungen sind zu begründen. Die vollständige Fotodokumentation ist ebenfalls Teil des Abschlussberichts.

d) Dokumentation NGA-RR (fällig nach Fertigstellung der Erschließungsleistung)

Das TK-Unternehmen verpflichtet sich spätestens acht Wochen nach Fertigstellung aller Bauarbeiten und sonstiger Leistungen, die für den Anschluss der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen an das neue Netz erforderlich sind, die errichtete Infrastruktur nach Maßgabe von § 8 NGA-RR) der BNetzA zur Verfügung zu stellen.

e) Endverwendungsnachweis (fällig nach Inbetriebnahme des Netzes)

Der Endverwendungsnachweis ist der Hansestadt spätestens vier Wochen nach Projektabschluss vorzulegen. Er beinhaltet den vollständigen Abschlussbericht, das Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll, sowie die Dokumentation des Netzes entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Bundes, insbesondere den GIS-Nebenbestimmungen und dem Merkblatt zur Dokumentation.

f) Zweckverwendungsnachweis (fällig nach Ablauf der Zweckbindungsfrist)

Spätestens vier Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (§ 11 Abs. 1) hat das TK-Unternehmen einen anhand von Plänen und Aufstellungen sowie einer beschreibenden Darstellung geführten Nachweis über die Zahl der im Rahmen der Maßnahme angeschlossenen Haushalte bzw. Unternehmen, über die Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen an die Hansestadt zu übersenden (im Folgenden: „Zweckverwendungsnachweis“). Die Anzahl der nicht mit mindestens 50 Mbit/s im Download versorgten Haushalte ist hierbei gesondert auszuweisen.

g) Erfolgskontrolle (fällig zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms)

Das TK-Unternehmen unterstützt zudem die Hansestadt in zumutbarer Weise bei der Kontrolle, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle gemäß Buchst. H der Förderrichtlinie des Bundes).

3. Die Dokumentation darf durch die Hansestadt für behördeninterne Zwecke verwendet und an entsprechend zuständige Stellen weitergegeben werden.
4. Die Hansestadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufragen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das TK-Unternehmen hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In gleicher Weise sind die jeweiligen Bewilligungsbehörden der Fördermittelgeber des Bundes und des Landes zu der vorstehenden Prüfung berechtigt.
5. Verletzt das TK-Unternehmen schuldhaft die in den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Mitwirkungshandlungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist die Hansestadt berechtigt, die Zuwendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. § 9 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend.

#### § 11 Zweckbindungsfrist/ Zweckverwendungsnachweis

1. Der Investitionskostenzuschuss darf ausschließlich zur Erreichung des in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Zwecks (nachfolgend bezeichnet als „Förderzweck“) verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre. Die geförderten Infrastrukturen dürfen innerhalb dieser Frist nicht für einen anderen als den Förderzweck verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Vortage des Verwendungsnachweises durch die Hansestadt gemäß § 10 Abs. 2 lit. e) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden Kalenderjahres. Die Hansestadt teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen. Unabhängig von der föderrechtlich vorgegebenen Zweckbindungsfrist verpflichtet sich das TK-Unternehmen gegenüber der Hansestadt, die Zweckbindung für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit (§ 15 Abs. 2) aufrecht zu erhalten.
2. Beabsichtigt das TK-Unternehmen, die geförderten Infrastrukturen innerhalb der Vertragslaufzeit zu veräußern, wird es dies der Hansestadt unverzüglich anzeigen.
3. Für den Fall, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit das Netz von dem TK-Unternehmen stillgelegt oder nicht mehr betrieben werden sollte, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.
4. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des TK-Unternehmens einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen übergibt dieses der Hansestadt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % [zu verhandeln] des Investitionskostenzuschusses gemäß § 3. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist die Hansestadt berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten. Auf Verlangen der Hansestadt ist das TK-Unternehmen verpflichtet, auch nach Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft jeweils eine Erklärung des Bürgen beizubringen, dass sich der Sicherungszweck der Bürgschaft auch auf zwischenzeitlich vereinbarte und/oder angeordnete zusätzliche und/oder geänderte Leistungen erstreckt.
5. Soweit beihilferechtlich zulässig vereinbaren die Parteien das folgende Vorkaufsrecht der Hansestadt. Das TK-Unternehmen wird die Hansestadt unverzüglich informieren, sofern es nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Versorgung mit NGA-Breitbanddiensten einstellen oder das Netz an einen Dritten veräußern will. Für den Fall, dass das TK-Unternehmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist seine Leistung im Ausbaubereich einstellen oder das Netz an einen Dritten veräußern will, sichert es der Hansestadt oder einem von der Hansestadt zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht an der unter diesem Vertrag neu errichteten Infrastruktur zu. Das Vor-



4. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Betriebspflicht gemäß § 5 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die bis zu diesem Zeitpunkt vom TK-Unternehmen erbrachten Leistungen sind diesem Fall zu vergüten. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) eine von Seiten des Bundes, des Landes oder einer anderen Stelle gewährte Förderung im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen widerrufen wird;
  - b) der der Förderung zugrunde liegende Bescheid nachträglich geändert wird oder wenn nachträglich Auflagen zu dem der Förderung zugrunde liegenden Bescheid erteilt, geändert oder ergänzt werden, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien unzumutbar ist;
  - c) das TK-Unternehmen überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen das TK-Unternehmen eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - d) der geschuldete Netzbetrieb und die geschuldete Erbringung von Telekommunikationsdiensten dauerhaft nicht geleistet werden.
  - e) sich herausstellen sollte, dass die von dem TK-Unternehmen und/oder seinen gesetzlichen Vertretern im Vorfeld des Vertragsschlusses vorgelegten Angaben zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des TK-Unternehmens nicht zutreffend sind.
5. Gesetzliche Rücktritts- und Rückabwicklungsansprüche bleiben unberührt.

#### § 16 Rücktrittsrecht der Hansestadt

Die Hansestadt ist berechtigt, von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;
- b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des TK-Unternehmens zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- c) das TK-Unternehmen wesentlichen Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht nachkommt.

#### § 17 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geschäftliche Informationen jeweils streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, die Informationen ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Betreibervertrages zu verwenden.
2. Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind. Ebenso bestehen keine Geheimhaltungspflichten gegenüber Behörden oder Dritten für solche Angelegenheiten, die eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Vorschriften gegenüber den betreffenden Behörden oder den betreffenden Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist; im Übrigen bleiben die Geheimhaltungspflichten unberührt.

3. Die Hansestadt ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Betreibervertrages Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauftragen. Er wird diese dann entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über Beschwerden, Aufsichtsmaßnahmen, Zuwendungsrückforderungen oder alle sonstigen beihilfe- und vergaberechtlich relevanten Umstände zu informieren.
2. Die Vertragsparteien unterstützen sich in dem Bemühen, verfahrensrechtliche Fehler zu vermeiden und im Rahmen des rechtlich zulässigen daran mitzuwirken, dass Fehler korrigiert werden, soweit sich diese trotz Sorgfalt und Bemühens nicht vermeiden lassen.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Veränderungen dieser Schriftformklausel. Auch wiederholte Verstöße gegen die Schriftformklausel beseitigen deren Rechtswirkungen nicht.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
5. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für etwa vorhandene oder auftretende Regelungslücken.
7. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Hamburg, den ...

Für die Hansestadt

Für das TK-Unternehmen:

.....

.....

#### **Anlagen:**

Protokoll Bietergespräch vom ..., **Anlage 1**  
Meilensteinplan, **Anlage 2**  
Realisierungs- und Zahlungsplan vom ..., **Anlage 3**  
Lageplan mit Angabe von Bandbreiten vom ..., **Anlage 4**  
Angebot vom ..., **Anlage 5**  
Die Adressliste mit der geplanten Breitbandversorgung pro APL, **Anlage 6**  
Ausschreibungsunterlage vom ..., **Anlage 7**  
Auftragsbekanntmachung ..., **Anlage 8**  
Muster Fertigstellungsmitteilung, **Anlage 9**

Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen, Anlage 10  
Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2, Anlagenkonvolut 11

ENTWURF











Jahr 48	Jahr 49	Jahr 50	Summe
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
1	1	1	
0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr 48	Jahr 49	Jahr 50	Summe
			0,00
			0,00
			0,00
Jahr 48	Jahr 49	Jahr 50	Summe
			0,00
			0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
1	1	1	
0,00	0,00	0,00	0,00



lfd Nr.	Nummer	Hauptkriterium	Unterkriterium / Beschreibung	Mindestanforderung/ Wertungsmethodik	Maximal erreichbare Punktzahl
	1	Höhe Wirtschaftlichkeitslücke		Niedrigste Deckungslücke erhält volle Punktzahl. Das Doppelte der niedrigsten Deckungslücke und darüber erhält 0 Punkte. Zwischenwerte werden linear interpoliert.	51
2.3.2.	2	Zielerreichung			
			Zuverlässig 50/10 Mbit/s für min. 95% und 30 Mbit/s im Download für 100%	A-Kriterium	
			RTT zu regionalen Servern < 75 ms	A-Kriterium	
			Verfügbarkeit der Bandbreite > 95%/Jahr	A-Kriterium	
			Nur bei Vectoring: GWG-KVZ aktiv erschlossen	A-Kriterium	
			Größer 95% in Bezug auf ein Los	1 Punkt pro volle 0,1% mehr	20
2.3.3.	3	Ausbaufrist			
			Erschließung bis Ende 2018 und Inbetriebnahme des angebotenen Gebiets bis Ende 2018	Bei Garantie volle Punktzahl, ansonsten kein Punkte	5
			max. 24 Monate nach Beauftragung	A-Kriterium	
2.4.4.	4	Vertragslaufzeit			
			min. 7 Jahre	A-Kriterium	
2.4.5.	5	Angebotene Zugangsdienste			
			Tarife und AGBs geliefert	A-Kriterium	
			Gewerblicher Tarif < 100 EUR netto	A-Kriterium	
			Vergleichspreis 50/10 Mbit/s privat	Niedrigster Preis erhält volle Punktzahl; Interpolation bis zum Doppelten des niedrigsten Preises analog Nummer 1	12
			Vergleichspreis 50/50 Mbit/s gewerblich	Niedrigster Preis erhält volle Punktzahl; Interpolation bis zum Doppelten des niedrigsten Preises analog Nummer 1	4
2.4.6.	6	FTTH-Plan			
			Darstellung der Weiterentwicklung zu FTTH-Netz	A-Kriterium	
2.3,7.	8	Förderbedingungen GIS			
			Netzplan gem. GIS	A-Kriterium	
			Nebenbestimmungen		
2.3.8.	9	Förderbedingungen Bund			
			Erfüllung sämtlicher Anforderungen und Aufgaben, die Ausfluss der Förderbestimmungen des Bundes sind.	A-Kriterium	
2.3.9.	10	VULA			
2.4.11.	11	Mitnutzung vorhandener Infrastruktur			
			Mitgenutzte Strecken entsprechen min. 5% der Gesamtstrecke	A-Kriterium bei Einsatz von Vectoring 1,5 Punkte wenn erfüllt, sonst 0 Punkte	1,5
2.4.11.	12	innovative Verlegetechniken			
			min. 5% der neu geschaffenen Glasfaserstrecken werden durch innovative Verlegetechniken ermöglicht	1,5 Punkte wenn erfüllt, sonst 0 Punkte	1,5
2.4.12.	13	Änderungswünsche Betreibervertrag			
			Anzahl und Relevanz der Änderungswünsche		1
				Akzeptanz § 2 Abs. 4	1
				Akzeptanz verlängerte Vertragslaufzeit nach § 5 Abs. 1	1
				Akzeptanz § 8	1
				Akzeptanz § 9 Abs. 2	1
				Akzeptanz § 11 Abs. 4	1
Punktzahl Gesamt			0		100

**ANLAGE 6  
HAMBURG  
AUFTRAGSBEKANNT-  
MACHUNG**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**



# Breitband- Ausschreibungen

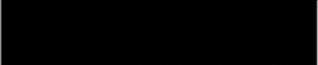
Einblendung aufgeschlüsselt

## Detailansicht Konzessionsvergabe

[zurück zur Übersicht](#)

Bezeichnung	Breitband-Ausschreibungsverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg
Gebiet(e)	Freie und Hansestadt Hamburg
Art des Ausschreibungsverfahrens	Verhandlungsverfahren
Art der Veröffentlichung der Ausschreibung auf <a href="http://www.breitbandausschreibungen.de">www.breitbandausschreibungen.de</a>	Lediglich Veröffentlichung/Hinterlegung vorhandener Ausschreibungsdokumente
Fristbeginn	11.01.2017 00:00
Fristende	08.02.2017 00:00
Verlinkung zu externer Website	<a href="#">Link</a>
Name, Adressen und Kontaktstelle	
Weitere Auskünfte erteilen (Ansprechpartner)	
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken	
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an	
Art des öffentlichen Auftraggebers	Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
Wenn Sonstige:	
Haupttätigk(e)l(en)	allgemeine öffentliche Verwaltung
Wenn Sonstiges:	
Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber	Nein
Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber	Bereitstellung flächendeckendes Breitbandnetz sowie Angebot breitbandiger TK-Dienste in unterversorgten Gebieten der Freien und Hansestadt Hamburg unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftslückenmodell)
Art des Auftrags	Dienstleistung
Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung	Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
NUTS-Code	DE600
Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)	
Angaben zur Rahmenvereinbarung	
Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens	Der Auftraggeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unten näherbezeichneten Teilgebieten im Projektgebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten den Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet in Auftrag zu geben. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes einen Antrag auf Projektförderung im Rahmen des Förderprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ gestellt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Begleitdokument, das von dieser Plattform oder unter <a href="http://www.static.hamburg.de/hh/behoerden/sk/ausschreibung/breitband.zip">http://www.static.hamburg.de/hh/behoerden/sk/ausschreibung/breitband.zip</a> heruntergeladen werden kann.
Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV-Code)	32412000

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):	Nein
Aufteilung des Auftrags in Lose:	Nein
Varianten/Alternativangebote sind zulässig:	Nein
Geschätzter Wert ohne MwSt	
Gesamtmenge- bzw. -umfang	
Optionen	Ja
Beschreibung der Optionen	Siehe Begleitdokument
Dieser Auftrag kann verlängert werden	Nein
Anzahl der möglichen Verlängerungen	
Vertragslaufzeit in Monaten	
Beginn der Auftragsausführung	
Ende der Auftragsausführung	
Geforderte Kautionen und Sicherheiten	Siehe Begleitdokument
Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften	Siehe Begleitdokument
Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird	
Sonstige besondere Bedingungen	Siehe Begleitdokument
Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	Siehe Begleitdokument
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	Siehe Begleitdokument
Technische Leistungsfähigkeit	Siehe Begleitdokument
Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen	Siehe Begleitdokument
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten	Nein
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind	Nein
Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden	5
Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs	Ja
Zuschlagskriterien und Gewichtung	Siehe Begleitdokument
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt	Nein
Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber	
Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags	Nein
Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung	Siehe Begleitdokument
Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge	08.02.2017 00:00
Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber	
Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können	Deutsch
Bindefrist des Angebots	
Tag	
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen	
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag	Nein
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird	Nein
Angabe der Vorhaben und/oder Programme	
Zusätzliche Angaben	
Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren	

Einlegung von Rechtsbehelfen	<p>Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb in zwei Stufen durchgeführt. Im Teilnahmewettbewerb werden nach vorgegebenen Auswahlkriterien maximal 5 (fünf) geeignete Bewerber ausgewählt, die zur Einreichung eines Angebots aufgefordert werden. Innerhalb der gesetzten Frist sind Teilnahmeanträge, die die Anforderungen dieser Bekanntmachung und des Begleitdokuments erfüllen (download über diese Plattform oder <a href="http://www.static.hamburg.de/fhh/behoerden/sk/ausschreibung/breitband.zip">http://www.static.hamburg.de/fhh/behoerden/sk/ausschreibung/breitband.zip</a>), bei dem öffentlichen Auftraggeber einzureichen.</p> <p>Weiterführende Informationen zu der rechtlichen Einordnung des Auftragsgegenstandes, zu der Verfahrensart und zu der Durchführung des Verfahrens ergeben sich aus dem Begleitdokument. Da der Ausnahmetatbestand aus § 148 Nr. 8 GWB angewendet wird und die Vergabe außerhalb des förmlichen EU-Vergaberechts erfolgt, ist ein spezifisch vergaberechtlicher Rechtsweg zu der Vergabekammer nicht eröffnet.</p>
Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt	
Tag der Absendung dieser Bekanntmachung	11.01.2017 00:00
Dokument(e)	

Ausführliche Informationen zu den Gebieten erhalten Sie, wenn Sie sich einloggen.

Begleitdokument zur Bekanntmachung der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg vom 09.01.2017

## **Hinweise zum Breitband-Ausschreibungsverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg**

<b>1</b>	<b>Beschreibung des Auftrags</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Auftragsgegenstandes und deren Folgen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens</b>	<b>5</b>
<b>4.1</b>	<b>Verfahrensart</b>	<b>5</b>
<b>4.2</b>	<b>Hinweis auf beantragte Fördermittel</b>	<b>5</b>
<b>4.3</b>	<b>Eignungsprüfung</b>	<b>6</b>
<b>4.3.1</b>	<b>Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister</b>	<b>6</b>
<b>4.3.2</b>	<b>Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit</b>	<b>7</b>
<b>4.3.3</b>	<b>Technische und berufliche Leistungsfähigkeit</b>	<b>7</b>
<b>4.3.4</b>	<b>Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer</b>	<b>7</b>
<b>4.4</b>	<b>Mögliche Rückforderungen</b>	<b>9</b>
<b>4.5</b>	<b>Einreichung eines Teilnehmeantrages</b>	<b>9</b>
<b>4.6</b>	<b>Sonstige Angaben</b>	<b>9</b>

### **1 Beschreibung des Auftrags**

Der Auftraggeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unten näher bezeichneten Teilgebieten im Projektgebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten den Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet in Auftrag zu geben. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ am 28.10.2016 einen Förderantrag gestellt.

Sofern die Freie und Hansestadt Hamburg einen Förderbescheid erhält, gelten für die durchzuführende Ausschreibung die Vorgaben des Bundesförderprogramms (BFP); dies entspricht der Konstellation 1.

Sollte der Förderantrag nicht positiv beschieden werden, behält sich die Freie und Hansestadt Hamburg vor, die Ausschreibung gemäß der NGA-Rahmenrichtlinie (Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung) durchzuführen; dies entspricht der Konstellation 2.

Eine Entscheidung hierüber kann somit erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die bis Ende 2018 marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen.

Konstellation 1: Die Versorgung muss für alle Anschlüsse bei mindestens 50 Mbit/s (Download) möglichst flächendeckend, mindestens jedoch für 95 % der im Versorgungsgebiet liegenden Teilnehmeranschlüsse gewährleisten. Optional kann eine Versorgung in Gewerbegebieten mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch angeboten werden.

Konstellation 2: Durch den Netzausbau müssen Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglicht werden, mindestens jedoch 30 Mbit/s. Optional kann eine Versorgung in Gewerbegebieten mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch angeboten werden.

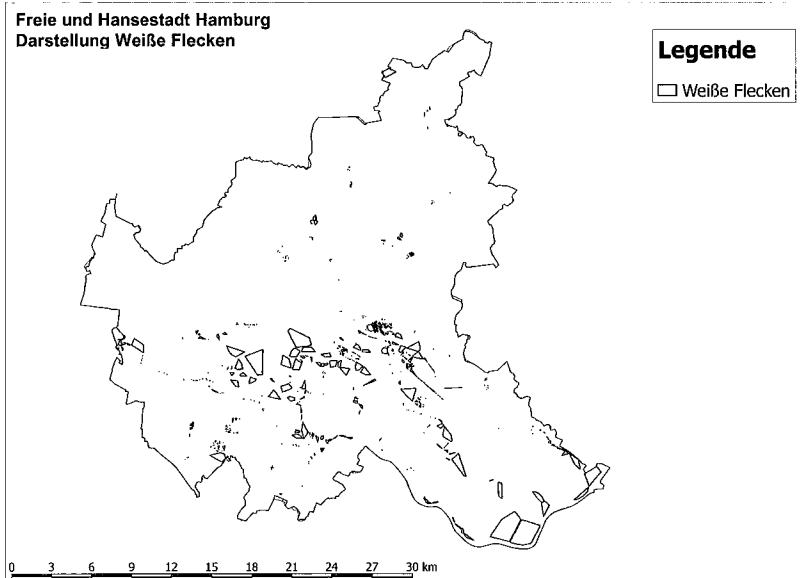
Der Auftragnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Angestrebt ist eine möglichst lange Vertragslaufzeit von mindestens 15 Jahren.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf Teilgebiete, die als sog. weißer NGA-Fleck eingestuft werden, in denen also eine Versorgung mit einer Downloadrate von mindestens 30 Mbit/s aktuell nicht vorhanden und innerhalb der nächsten drei Jahre auch nicht zu erwarten ist. Bei der Auswahl des Projektgebietes sind die Ergebnisse einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung unter Einhaltung der Vorschriften des europäischen und nationalen Beihilferechts berücksichtigt worden.

Der Auftraggeber plant, die auszuschreibende Breitbandversorgung in einem Los durchzuführen.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Zuordnung bzw. Abgrenzung der Gebiete.



In Summe gelten somit rund 12.000 Anschlüsse als NGA-unterversorgt, d.h. werden derzeit nicht mit min. 30 Mbit/s im Download versorgt.



Sofern sich ein Interessent als Mitglied einer Bietergemeinschaft am Teilnahmewettbewerb bewirbt, ist eine zusätzliche separate Bewerbung dieses Bieters ausgeschlossen.

Der Auftrag wird erforderlichenfalls unter Gewährens einer Förderung vergeben. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, erfolgen.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30.

Mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) in Kraft getreten und im Nachgang mehrfach überarbeitet worden. Der Auftraggeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der FörderRiL Breitband – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – beantragt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Auftraggeber die Förder-RiL Breitband sowie die „Anlagen“ (siehe BMVI - Richtlinie - Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland) und die Erläuterungen des BMVI hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich. Entsprechend Fußnote 6 der Genehmigung der NGA-RR dürfen die Bieter in ihren Angeboten den Einsatz der sog. Vectoring-Technik auch vor einem VULA-Beschluss der Kommission vorsehen, sofern die Umsetzung der technologischen Lösungen, die keine physische Entbündelung unterstützen (z.B. Vectoring), erst aufgenommen wird, nachdem die Kommission VULA die physische Entbündelung als funktional gleichwertig genehmigt hat. Unabhängig hiervon erfolgt die vorliegende Ausschreibung technologieutral.

## **3 Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Auftragsgegenstandes und deren Folgen**

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Von diesem Ausnahmetatbestand wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Daher sind die EU-Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeverordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberechts im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar. Ein

Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer ist daher nicht statthaft. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig. Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung bzw. das Vergabeverfahren an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

#### **4 Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens**

##### **4.1 Verfahrensart**

Auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) werden die Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs haben die Bewerber innerhalb der unter Abschnitt IV.2.2) der Bekanntmachung genannten Frist einen Teilnahmeantrag einzureichen, der den Anforderungen dieser Bekanntmachung und dieses Begleitdokumentes genügen muss. Zu den Einzelheiten bzgl. der Einreichung des Teilnahmeantrags wird auf Ziffer 4.4 verwiesen. Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an die unter Abschnitt I.1) der Bekanntmachung genannte Kontaktstelle zu richten. Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren aufzuheben, sofern sich nach Prüfung kein Bewerber als geeignet erweist.

Die Ausschreibungsunterlagen werden anschließend auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) an die gemäß Auswahlmatrix (siehe Abschnitt 4.3.4) ausgewählten Bewerber zur Angebotserstellung versandt. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden enthalten sein.

Mit diesem Teilnahmewettbewerb wird der öffentliche Auftraggeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Auftraggeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

##### **4.2 Hinweis auf beantragte Fördermittel**

Der öffentliche Auftraggeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) vom 22.10.2015 beantragt. Aufgrund der Vorläufigkeit steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der öffentliche Auftraggeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

### 4.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bieter mit dem Angebot eingereichten Eigenerklärungen. Der Vergabestelle wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüft. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag nachzuweisen. Fehlende oder unvollständige Erklärungen, Nachweise und Unterschriften auf den mit Teilnahmeantrag abzugebenden Unterlagen werden durch den öffentlichen Auftraggeber einmalig unter Einräumung einer angemessenen Frist nachgefordert. Weist ein Bewerber – auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist – eines der Eignungskriterien nicht vollständig nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

#### 4.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung (einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, beschäftigter Schwerbehinderter, Auszubildender, Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen;
2. Eigenauskunft Creditreform / Bürgel (oder gleichwertig);
3. Meldebestätigung nach § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG);
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular).
5. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular);
6. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular).

#### **4.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Jahresabschlüsse/Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular).

Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit vorgelegten Erklärungen und Nachweise auch bei einer ggf. durchzuführenden Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden, herangezogen werden (siehe Abschnitt 4.3.4).

#### **4.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit vorgelegten Erklärungen und Nachweise auch bei einer ggf. durchzuführenden Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden, herangezogen werden (siehe Abschnitt 4.3.4).

#### **4.3.4 Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer**

Die Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden sollen, wird auf fünf festgelegt. In dem Fall, dass die Zahl der Bewerber die Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden sollen, übersteigt, wird der Auftraggeber auf der Grundlage der nachfolgend genannten objektiven Kriterien eine Auswahl hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit vornehmen. Die Auswahl der Bewerber, die zu dem sich

anschließenden Verhandlungsverfahren zugelassen und zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden, erfolgt in einem transparenten Auswahlverfahren.

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Auswahlkriterien:

1. Gesamtumsatz des Unternehmens bezüglich der geforderten Leistungen des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren (maximal erreichbare Wertungspunkte: 20);

Ein durchschnittlicher Umsatz von 10 Mio. EUR pro Jahr erhält die volle Punktzahl.  
Ein durchschnittlicher Umsatz von 100.000 EUR pro Jahr erhält 0 Punkte. Werte dazwischen werden nach Dreisatzrechnung ermittelt

2. Eigenkapitalquote gemäß der Bilanzen des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (maximal erreichbare Wertungspunkte: 10);

Der Anbieter mit der höchsten prozentualen Eigenkapitalquote erhält die volle Punktezahl. Eine Quote von 2,5% ergibt 0 Punkte. Werte dazwischen werden nach Dreisatzrechnung ermittelt.

3. Maximal verfügbare Anzahl eigener und externer Mitarbeiter, die mit der Netzplanung und -errichtung betraut sind (maximal erreichbare Wertungspunkte: 20);

Eine Mitarbeiterzahl von 250 Mitarbeitern erhält die volle Punktzahl. Eine Mitarbeiterzahl von 20 Mitarbeitern oder weniger erhält 0 Punkte. Werte dazwischen werden nach Dreisatzrechnung ermittelt.

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Auswahlkriterien:

4. Referenzen vergleichbarer Projekte gemäß der geforderten Referenzliste (maximal erreichbare Wertungspunkte: 35);

Eine Benennung von 10 Referenzen ergibt die volle Punktzahl. Eine Anzahl von 3 Referenzen oder weniger ergibt 0 Punkte. Werte dazwischen werden nach Dreisatzrechnung ermittelt.

5. Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden (maximal erreichbare Wertungspunkte: 15)

Eine Kundenzahl von 50.000 Kunden erhält die volle Punktzahl. Eine Kundenzahl von 500 Kunden erhält 0 Punkte. Werte dazwischen werden nach Dreisatzrechnung ermittelt.

#### **4.4 Mögliche Rückforderungen**

Die Förderung wird auf Grundlage eines Zuwendungs- und Kooperationsvertrages gewährt werden, in dem die Modalitäten für die Förderung und die Leistungserbringung durch den Telekommunikationsbetreiber (insbesondere Errichtung notwendiger Infrastrukturen, Betrieb der Infrastrukturen und Angebot von Endkundendienstleistungen) geregelt werden. Vertraglich geregelt werden u.a. auch Modalitäten für etwaige Rückforderungsansprüche bezüglich gewährter Förderung sowie die Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche z.B. durch Bankbürgschaft. Einzelheiten werden in der Ausschreibungsunterlage niedergelegt, die den nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt werden wird.

#### **4.5 Einreichung eines Teilnahmeantrages**

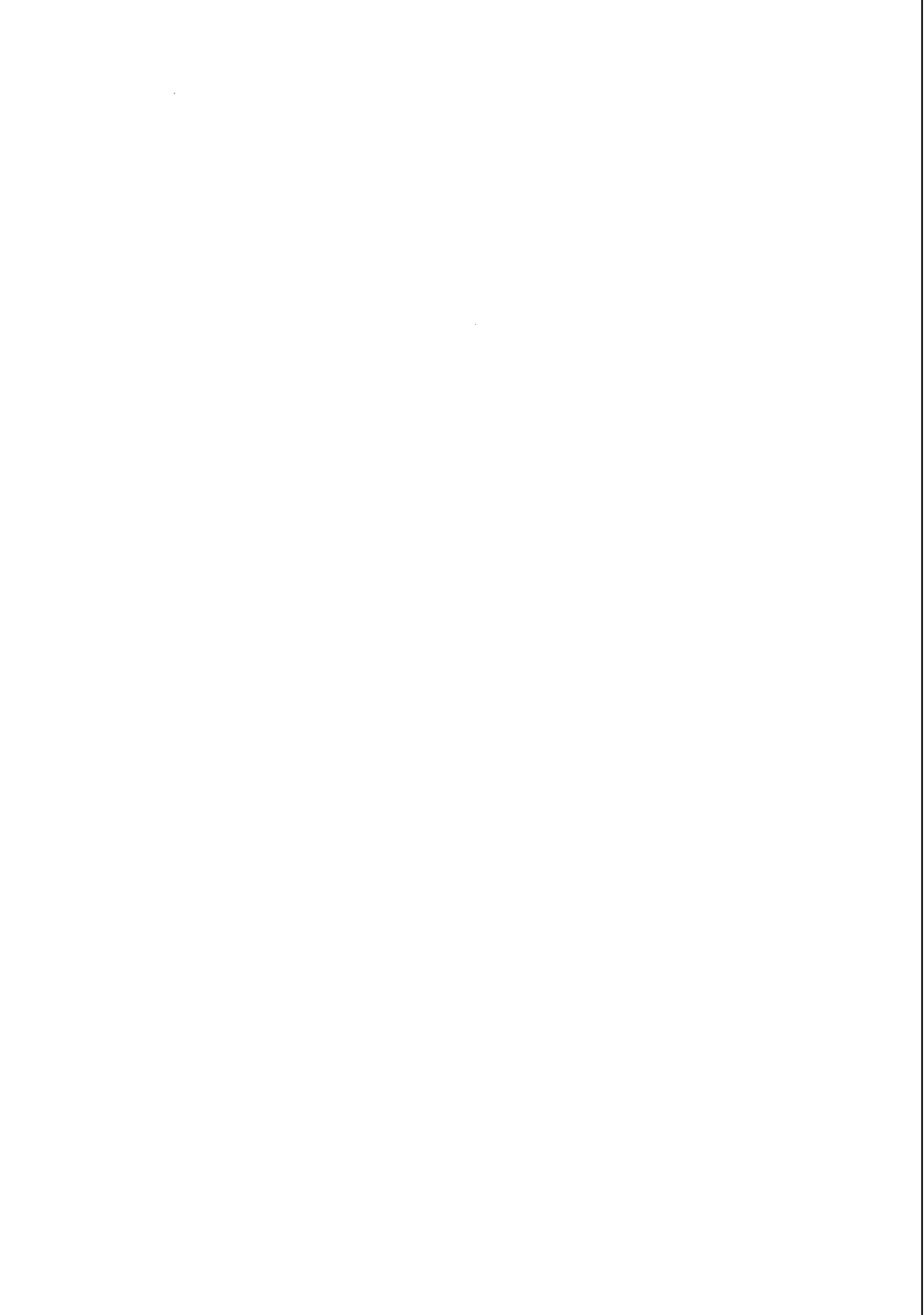
Die Bieter werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahmewettbewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb einer Frist bis zum

**Mittwoch, den 08.02.2017**

einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Bekanntmachung zur vorliegenden Ausschreibung sowie dieses Begleitdokuments genügen muss. Die Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag in deutscher Sprache, unterschrieben und als "Teilnahmeantrag Breitbandprojekt Freie und Hansestadt Hamburg" gekennzeichnet bei der unter Abschnitt I.1) der Bekanntmachung genannten Kontaktstelle einzureichen. Für die Kennzeichnung des Umschlags zwecks Übersendung der Teilnahmeunterlagen wird die Verwendung des bereitgestellten Musters empfohlen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Auftraggeber an. Teilnahmeanträge in elektronischer Form (z. B. E-Mail) werden nicht berücksichtigt.

#### **4.6 Sonstige Angaben**

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.



**ANLAGE 7**  
**HAMBURG**  
**ERKLÄRUNG TKU**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**





Telekom Deutschland GmbH  
Postfach 300463, 53184 Bonn

### Erklärungen des ausgewählten Betreibers

#### zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen - Wirtschaftlichkeitslückenmodell/Betreibermodell

Diese Erklärungen des ausgewählten Betreibers sind zwingend vom Zuwendungsempfänger innerhalb der Konkretisierung zur endgültigen Bewilligung gegenüber der atene KOM GmbH als Zuwendungsgeberin einzureichen. Fehlen diese oder werden diese inhaltlich verändert, muss mit einer Nachforderung von Seiten der Zuwendungsgeberin gerechnet werden.

#### **Erklärung zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen**

Hiermit erklärt,

Im Auftrage der Telekom Deutschland GmbH, 


Name des ausgewählten Betreibers, vertreten durch

gegenüber

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Kultur und Medien, E-Aktennummer 832.5/3-16  
04HH300161

Name des Auftraggebers/Zuwendungsempfängers (Kommune/Stadt/Landkreis/xx), E-Aktennummer


den Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe vom 21.03.2017 des Zuwendungsempfängers und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die daraus erwachsenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen zu haben. Es ist dem Betreiber bekannt, dass eine Nichteinhaltung der Vorgaben zu einer Rückforderung der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel durch die Zuwendungsgeberin führen und einen Regressanspruch des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Betreiber begründen kann. Der Betreiber verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit die Zuwendungsvoraussetzungen für das geförderte Projekt einzuhalten.

7.11.2018 

Datum, Unterschrift

#### **Erklärung zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen**

Der vorbenannte ausgewählte Betreiber bestätigt, im Rahmen der Netzplanung vorhandene, nutzbare und in dem von der Bundesnetzagentur geführten Infrastrukturatlas dokumentierten Infrastrukturen berücksichtigt zu haben. Im Rahmen des finalen Angebotes wurden vorhandene Infrastrukturen weitestgehend in die Ausbauplanung einbezogen, vgl. § 5 Abs. 3 NGA-Rahmenregelung.

7.11.2018 

Datum, Unterschrift